



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 8. Oktober 2020 / aje

Kantonsratssitzung vom 2. November 2020; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur zweiten Sitzung des Amtsjahres 2020/2021 einzuladen. Diese findet am Montag, 2. November 2020, ab 08.15 Uhr, in der Mehrzweckanlage Dorf, Walzenhausen, statt.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. 0200.796 Vereidigung von Oberrichter Erwin Ganz
3. 6000.409 Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Genehmigung; 1. Lesung
4. 6000.392 Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, Teilrevision
5. 0100.111 Postulat Werner Rüegg, Heiden, und Mitunterzeichnende, Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4; Erheblicherklärung
6. 0100.110 Interpellation Matthias Tischhauser, Gais, und Mitunterzeichnende, Gute öV-Anschlüsse für das Rotbachtal (Gais, Bühler, Teufen)
7. 4000.204 Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2019 des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme
8. 4000.203 Jahresbericht 2019 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme
9. 6000.396 Geschäftsbericht 2019 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme
10. 2000.164 Jahresrechnung und Jahresbericht 2019 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme
11. 2000.173 Geschäftsbericht 2019 der AR Informatik AG; Kenntnisnahme



12. 0100.72 Postulat Jens Weber, Trogen, Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende, Regierungsbericht zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden; Bericht des Regierungsrates
13. 2000.194 Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2020; Kenntnisnahme
14. 2000.193 Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2019; Kenntnisnahme
15. 0100.114 Fragestunde

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 3 bis 15 bei. Zu Traktandum 2 erhalten Sie keine Unterlagen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 19. Mai 2020 / ssc

6000.409

Ratifikation der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); 1. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 14./15. November 2019 den Entwurf der Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) und den zugehörigen Erläuternden Bericht einstimmig verabschiedet. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung zur Ratifikation durch den Bund und die Kantone freigegeben.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI). Dazu gehören insbesondere polizeiliche Einsatzmittel sowie Informatiklösungen, die vorwiegend der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen.

Mit der VPTI erhält die interkantonale Polizeikooperation für die Bereiche Polizeitechnik und -informatik eine neue Grundlage, um den künftigen Herausforderungen rasch und effizient begegnen zu können. In der neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft "PTI Schweiz" werden die bisherigen Geschäftsfelder "Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (HPI)" und "Kompetenzzentrum Polizeitechnik und Informatik (PTI)" zusammengeführt. Der Auftrag für das Überführungsprojekt wurde ebenfalls anlässlich der Herbstversammlung KKJPD 2019 freigegeben.



Die Gründungsversammlung von "PTI Schweiz" soll anlässlich der Herbstversammlung KKJPD 2020 vom 12./13. November 2020 erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Beitritt des Bundes und von mindestens 18 Kantonen zur Vereinbarung. Um die Gründung der Körperschaft unter Berücksichtigung der Interessen möglichst aller beteiligten Gemeinwesen vornehmen zu können und gleichzeitig den reibungslosen Übergang der bisherigen Organisationsträger HPI und PTI in "PTI Schweiz" sicherzustellen, sei es aus Sicht der KKJPD wünschenswert, dass der Beitritt aller Vereinbarungspartner bis im Herbst 2020 erfolgt.

Mit Schreiben vom 29. November 2019 lädt die KKJPD die kantonalen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren ein, der VPTI formell beizutreten und dies dem Generalsekretariat der KKJPD schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat eine grosse Mehrheit der Kantone angegeben, dass der Beitritt zur Vereinbarung in die Kompetenz ihrer Regierung fällt. Um eine zeitnahe Inkraftsetzung der neuen Vereinbarung sicherzustellen, werden die Kantone, die von einer parlamentarischen Kompetenz zur Beschlussfassung ausgehen, ersucht, diese noch einmal zu prüfen beziehungsweise den parlamentarischen Prozess möglichst zeitnah in die Wege zu leiten.

B. Erwägungen des Regierungsrates

1. Rechtliches

a) Im Rahmen der Vernehmlassung zur VPTI im Jahr 2019 warf die KKJPD ausdrücklich die Frage auf, ob ein Beitritt zur VPTI in die Kompetenz der Regierung oder des Parlaments falle. Der Regierungsrat äusserte sich in seiner Stellungnahme wie folgt: „In einem Entscheid aus dem Jahr 1978 hatte das Bundesgericht ausgeführt, dass die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft einer formellen gesetzlichen Grundlage bedarf (BGE 104 Ia 440). Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit der vorliegenden Vereinbarung eine solche Körperschaft gebildet werden soll. Für die Schaffung einer solchen öffentlich-rechtlichen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für die Beschaffung der vorgesehenen Einsatzmittel und IT-Lösungen durch eine solche Organisation, welche neben den kantonalen Submissionsverfahren und -gesetzgebungen erfolgen soll, ist in Appenzell Ausserrhoden eine formelle gesetzliche Grundlage notwendig (Art. 108 KV-AR). Sie wird in Appenzell Ausserrhoden dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 60^{bis} lit. b KV-AR).“

b) Die VPTI dient der Harmonisierung und gemeinsamen Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz. Zu diesem Zweck wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet (Art. 3 VPTI). Die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedarf gemäss Lehre und Rechtsprechung einer Grundlage in einem formellen Gesetz (BGE 104 Ia 440). Die VPTI regelt somit im Sinne eines formellen Gesetzes die grundlegenden Beziehungen im Innen- und Aussenverhältnis der Körperschaft; es handelt sich um einen Vertrag mit gesetzgebendem Charakter.

c) Gemäss Art. 74^{bis} Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV; bGS 111.1) genehmigt oder kündigt der Kantonsrat interkantonale oder internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum sowie Verträge, die in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegen (vgl. Art. 87^{bis} Abs. 2 KV). Soweit ein solcher Vertrag die Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie die Grundzüge der Organisation des Kantons und des Verfahrens seiner Behörden tangiert, fällt die Genehmigung entsprechender Vereinbarungen in die Kompetenz des Parlamentes. Demgegenüber wird der Regierungsrat als zuständig erachtet, wenn Ver-



einbarungen mit dem Bund, den Kantonen oder Staaten abgeschlossen werden, die zum Gesetzesvollzug notwendig sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt.

Nach Art. 60^{bis} lit. b KV unterstehen interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter dem fakultativen Referendum. Das Gesetz kann jedoch Befugnisse an den Kantonsrat oder den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt (Art. 68 Abs. 1 KV).

Nach Art. 12 Abs. 1 des Polizeigesetzes (bGS 521.1) genehmigt der Kantonsrat mit dem Bund und mit anderen Kantonen ausgehandelte Vereinbarungen sowie Konkordate über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz. Wie der Erläuternde Bericht vom 16. April 2002 (S. 10 f.) ausführt, wiederholt diese Bestimmung für die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz die bereits in der KV erwähnte Kompetenz des Kantonsrates, interkantonale oder internationale Verträge zu genehmigen oder zu kündigen, "soweit nicht die Stimmberechtigten oder der Regierungsrat zuständig sind" (Art. 74 Abs. 3 KV, aufgehoben per 1. Juni 2015 mit der Einführung von Art. 74^{bis} KV). Daraus ist zu schliessen, dass Art. 12 Abs. 1 des Polizeigesetzes nicht als Gesetzesdelegation an den Kantonsrat gedacht war, was auch durch die bisherige Praxis bestätigt wird. Im Polizeigesetz findet sich zudem keine Grundlage im Sinne von Art. 108 KV für die Auslagerung des Beschaffungswesens auf eine rechtlich selbständige Organisation, was für eine zulässige Delegation erforderlich wäre. Der Beitritt zur VPTI ist folglich vom Kantonsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen. Der Beitrittsbeschluss bedarf einer zweifachen Lesung im Kantonsrat (Art. 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR; bGS 141.2).

d) Gemäss Art. 70 des Kantonsratsgesetzes (bGS 141.1) konsultiert der Regierungsrat das zuständige Organ des Kantonsrates rechtzeitig zu wichtigen Geschäften der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zu interkantonalen und internationalen Verträgen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen. Zuständiges Organ im vorliegenden Fall ist die Kommission Inneres und Sicherheit (Art. 6 ff. und Art. 82 GO KR). Eine Konsultation im jetzigen Zeitpunkt macht indessen keinen Sinn mehr. Eine Konsultation macht nur dann Sinn, wenn sie auch noch zu einer Anpassung der Vereinbarung führen kann. Sie müsste mithin im Zeitpunkt der interkantonalen Vernehmlassung erfolgen. Dies ist unterblieben. Eine Konsultation vor der 1. Lesung macht ebenfalls keinen Sinn, die sie einer Vorbereitung auf die 1. Lesung im Kantonsrat gleichkommt. Diese Aufgabe nimmt die Kommission ohnehin wahr.

2. Bedeutung der Vereinbarung

Im Jahr 2010 hat die KKJPD das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI) geschaffen. In den letzten Jahren wurde mit den Entwicklungen im IT-Bereich sichtbar, dass moderne und wirtschaftliche Lösungen im Bereich der Polizeiinformatik heute nicht mehr in proprietären, durch die einzelnen Korps betriebenen Systeme und Anwendungen bestehen, sondern in Weblösungen, auf die viele oder alle Polizeikorps zugreifen können. Im Rahmen von HPI wird diesem Trend bereits Rechnung getragen. Die an einem Projekt beteiligten Kantone organisieren sich dabei jeweils als Verein, um als Rechtspersönlichkeit Beschaffungen tätigen und die Haftung der einzelnen Kantone beschränken zu können. Diese Entwicklung hat allerdings zu einer grossen Anzahl von Vereinen und zu komplexen Strukturen im polizeilichen Beschaffungswesen geführt.



Diese beiden Hauptprobleme (die sich überlagernden Strukturen von HPI und PTI sowie die Vielzahl von Vereinen) können nur gelöst werden, wenn

- erstens die Vereinbarung HPI und die Regelungen im Bereich PTI zu einer einzigen Vereinbarung zusammengelegt werden und
- zweitens eine Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, welche als Leistungserbringer für die Schweizer Polizeikörpers Lösungen in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik beschaffen kann.

Es wurde deshalb beschlossen, mittels einer einzigen Vereinbarung die Geschäftsfelder HPI und PTI zu regeln. Diese sollen zusammengelegt und in einem neuen Programm PTI mit einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung gebündelt werden. Dies bedingt eine Totalrevision der bisherigen Vereinbarung HPI durch die vorliegende VPTI. Dabei sollen wie bisher alle ratifizierenden Kantone die gemeinsamen Strukturen finanzieren, während die Beteiligung an den einzelnen IT- oder Technikvorhaben freiwillig bleibt.

Die Kantonspolizei von Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Überführung der HPI-Vereinbarung in eine PTI-Vereinbarung. Mit dieser Lösung wird eine neue, zeitgemässe Struktur mit klaren Verantwortlichkeiten geschaffen. Als kleiner Kanton hat Appenzell Ausserrhoden grosses Interesse am Mitwirken bei regionalen oder nationalen technischen Projekten.

3. Grundzüge der Vereinbarung

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente der VPTI dargestellt. Ansonsten wird auf die einzelnen Artikel in der VPTI und die Ausführungen dazu im entsprechenden erläuternden Bericht verwiesen.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–2)

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der PTI. Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft „PTI Schweiz“.

Zur PTI gehören insbesondere:

- a. polizeiliche Einsatzmittel;
- b. Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben und damit verwandten öffentlichen Aufgaben dienen.

Die Parteien der Vereinbarung streben eine Harmonisierung der PTI und, wo es angezeigt ist, deren gemeinsame Bereitstellung an. PTI Schweiz und ihre Partner, insbesondere die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere was Beschäftigungstätigkeiten, die Informatikarchitektur, den Datenschutz und die Informationssicherheit betrifft.

Körperschaft PTI Schweiz (Art. 3–15)

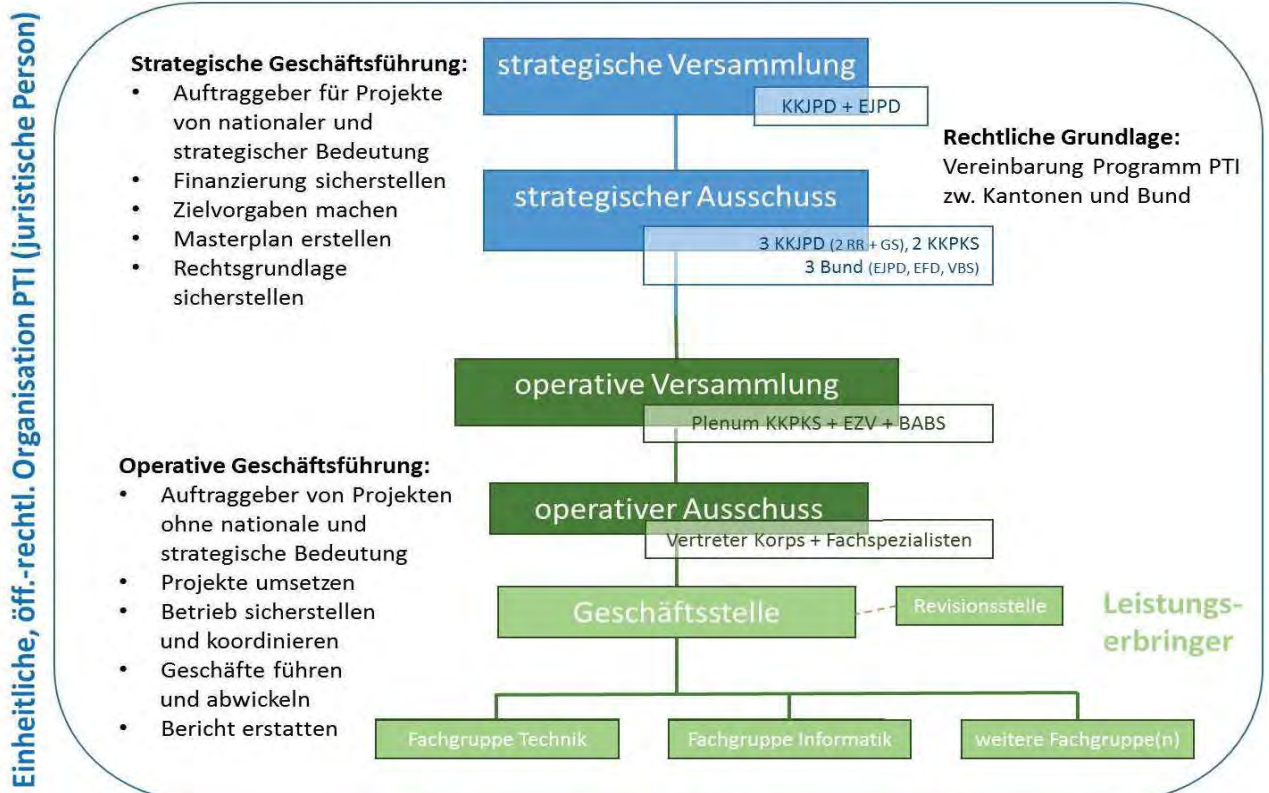
PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI. Ihre Tätigkeiten können insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten der PTI umfassen. Sie erbringt ihre Leistungen primär für die Parteien dieser Vereinbarung.

Die Organe von PTI Schweiz sind:

- die strategische Versammlung;
- der strategische Ausschuss;
- die operative Versammlung;
- der operative Ausschuss;
- der Leistungserbringer;
- die Fachgruppen;
- die Revisionsstelle.

Organisation PTI Schweiz



Quelle: Erläuternder Bericht, S. 6



Die strategische Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz. Ihre Mitglieder sind die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind, die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD).

Der strategische Ausschuss ist das strategische Führungsorgan von PTI Schweiz.

Die operative Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der strategischen Organe fallen.

Der operative Ausschuss ist das operative Steuerungsorgan von PTI Schweiz. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig. Er wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet. Diese oder dieser wird von der operativen Versammlung gewählt.

Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts¹ durch.

Der operative Ausschuss setzt für die Bereiche Polizeitechnik und Polizeiinformatik je eine Fachgruppe ein. Er kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

Strategische Führung (Art. 16)

Die strategische Versammlung legt die Ziele und die Strategie von PTI Schweiz und rollend einen Masterplan mit einem Horizont von vier Jahren fest. Der strategische und der operative Ausschuss analysieren laufend den Ist-Zustand bei den Gemeinwesen und ermitteln den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs.

Projekte sowie Produkte und deren Bezug (Art. 17–19)

Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selber, an welchen Projekten sie teilnimmt, welche Produkte sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

Finanzen (Art. 20–24)

Allgemeine Kosten

Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der strategischen Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

- a. Der Bund trägt 30 Prozent der Kosten.
- b. Die Kantone tragen gesamthaft 70 Prozent der Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.



Projektkosten

Die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung (Art. 19 Abs. 2) legt mit nach Art. 13 Abs. 5 eingeschränktem Stimmrecht Folgendes fest:

- a. den Schlüssel, nach dem die Kosten des Produkts auf die Teilnehmer des Projekts und die Leistungsbezüger verteilt werden;
- b. die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Projektteilnehmern und von Leistungsbezügern, die nicht am Projekt zur Einführung des Produkts beteiligt waren.

Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Produkts für die Beteiligten.

Anwendbares Recht (Art. 25)

Auf die mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Abs. 4 und 5 kantonales bernisches Recht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
- d. Haftung;

PTI Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

Schlussbestimmungen (Art. 26–36)

Die Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen. Sie kann in Kraft treten, nachdem der Bund sowie mindestens 18 Kantone sie unterzeichnet haben. Die strategische Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

Jeder Kanton kann der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem strategischen Ausschuss beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton und den strategischen Ausschuss einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

PTI Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die strategische Versammlung kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 2) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich.

Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien. Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft. Die strategische Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem strategischen Ausschuss seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.



Der Entwurf der VPTI enthielt eine Bestimmung, wonach die strategische Versammlung der Körperschaft selbstständig über Änderungen der Vereinbarung hätte beschliessen können. Der Regierungsrat lehnte diese Bestimmung im Rahmen der Vernehmlassung ab, weil sie einer unzulässigen Rechtssetzungsdelegation gleichgekommen wäre. In Art. 30 Abs. 2 VPTI ist diese Kritik nun insoweit berücksichtigt, als Änderungen der Vereinbarung zur Ratifikation aufgelegt werden und einer Zweidrittelmehrheit der Parteien bedürfen. Wenig kongruent dazu steht allerdings die Bestimmung, dass die Vereinbarung jederzeit durch einen Beschluss der strategischen Versammlung aufgelöst werden kann (Art. 32 Abs. 1 VPTI). Nicht klar geregelt ist zudem, welches Quorum für eine solche Auflösung erforderlich ist.

Jeder Kanton und der Bund können mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

C. Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die VPTI soll die bisherige Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI) vom 27. Juni 2011 ersetzen. Das Inkrafttreten der neuen Vereinbarung hat keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Für die Jahre 2019–2021 ist wie bisher ein Programmbudget von Fr. 720'000 pro Jahr vorgesehen. Davon bezahlt der Bund 30%, die Kantone bezahlen 70%; letztere teilen sich den Betrag aufgrund des Bevölkerungsanteils der einzelnen Kantone. Die VPTI löst die heutige Vereinbarung HPI ab und integriert die Vereine HPI Applikationen, OAWR, App Einbruchsprävention und InfoSearch. Zudem werden die beiden Geschäftsstellen Polizei-Technik und Polizei-Informatik in den neuen Leistungserbringer integriert. Alle diese Veränderungen erfolgen kostenneutral. Es wird in Zukunft weitere Projekte im Rahmen von PTI geben, die mit Kosten verbunden sind. Den Kantonen und den Bundesstellen bleibt es aber wie bisher freigestellt, ob sie sich an solchen Projekten beteiligen (Schreiben der KKJPD vom 25. Juni 2019 anlässlich der Vernehmlassung zur VPTI).

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden leistet gegenwärtig drei Grundbeiträge an HPI, PTI und den Verein PTI in Höhe von gesamthaft Fr. 9'608 (2019). Der neu auf Appenzell Ausserrhoden entfallende Beitrag wird unter dem bisherigen Gesamtbetrag liegen, einerseits aufgrund des Zusammenschlusses mit dem Verein und andererseits, weil sich der Bund gesamthaft stärker beteiligt. Bei einem Beitritt zur VPTI im Jahr 2020 wird der Grundbeitrag VPTI erstmals im Frühling 2021 in Rechnung gestellt. Gemäss heutigem Erkenntnisstand wird sich der neue Gesamtbetrag für Appenzell Ausserrhoden auf Fr. 6'081 (2021) belaufen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist jetzt schon an verschiedenen Projekten beteiligt und leistet auch entsprechende Projektkosten in der Grössenordnung von Fr. 30'000 (2019). Die Ratifikation der Vereinbarung ändert hier nichts, weil es den Kantonen wie bisher freigestellt bleibt, ob sie sich an Projekten beteiligen. Bei einer weiteren Beteiligung von Appenzell Ausserrhoden an den bisherigen und absehbaren neuen Projekten bewegt sich der Anteil in der Grössenordnung von Fr. 31'000 bis Fr. 35'000 (Budget PTI/HPI 2020 und 2021, Finanzplan 2022 bis 2024).



2. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu erwarten.

D. Anträge

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage in 1. Lesung einzutreten;
2. dem Beschluss über die Ratifikation der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Schreiben der KKJPD vom 29. November 2019
Beilage 1.2	VPTI
Beilage 1.3	Erläuternder Bericht zur VPTI
Beilage 1.4	Beschluss über den Beitritt zur VPTI



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
 Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
 Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

An die Vorsteherin des EJPD sowie
 die kantonalen Polizeidirektorinnen und
 Polizeidirektoren

Bern, 29. November 2019

05.05.05/cst

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI);
 Ratifikation der Vereinbarung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
 Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
 Sehr geehrter Herr Regierungsrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Die Herbstversammlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 14./15. November 2019 im Beisein der Vorsteherin des EJPD, Bundesrätin Karin Keller-Sutter, den Entwurf der Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) und den zugehörigen Erläuternden Bericht einstimmig verabschiedet. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung zur Ratifikation durch den Bund und die Kantone freigegeben.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI). Dazu gehören insbesondere polizeiliche Einsatzmittel sowie Informatiklösungen, die vorwiegend der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen.

Mit der Vereinbarung PTI erhält die interkantonale Polizeikooperation für die Bereiche Polizeitechnik und -informatik eine neue Grundlage, um den künftigen Herausforderungen rasch und effizient begegnen zu können. In der neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft "PTI Schweiz" werden die bisherigen Geschäftsfelder "Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (HPI)" und "Kompetenzzentrum Polizeitechnik und Informatik (PTI)" zusammengeführt. Der Auftrag für das Überführungsprojekt wurde ebenfalls anlässlich der Herbstversammlung KKJPD 2019 freigegeben.

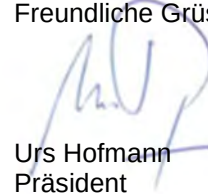
Die Gründungsversammlung von "PTI Schweiz" soll anlässlich der Herbstversammlung KKJPD 2020 vom 12./13. November 2020 erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Beitritt des Bundes und von mindestens 18 Kantonen zur Vereinbarung. Um die Gründung der Körperschaft unter Berücksichtigung der Interessen möglichst aller beteiligten Gemeinwesen vornehmen zu können und gleichzeitig den reibungslosen Übergang der bisherigen Organisationsträger HPI und PTI in "PTI Schweiz" sicherzustellen, ist es wünschenswert, dass der Beitritt aller Vereinbarungspartner bis im Herbst 2020 erfolgt.

Wir laden Sie deshalb ein, der Vereinbarung PTI formell beizutreten und dies dem Generalsekretariat der KKJPD schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat eine grosse Mehrheit der Kantone angegeben, dass der Beitritt zur Vereinbarung in die Kompetenz ihrer Regierung fällt. Um eine zeitnahe Inkraftsetzung der neuen Vereinbarung sicherzustellen, bitten wir die Kantone, die von einer parlamentarischen Kompetenz zur Beschlussfassung ausgehen, diese noch einmal zu prüfen beziehungsweise den parlamentarischen Prozess möglichst zeitnah in die Wege zu leiten.

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen bestens und freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit im Rahmen von "PTI Schweiz".

Freundliche Grüsse



Urs Hofmann
Präsident

Beilagen

- ▶ Vereinbarung PTI
- ▶ Erläuternder Bericht zur Vereinbarung PTI



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand der Vereinbarung	3
Art. 2	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
2. Abschnitt:	Körperschaft PTI Schweiz	3
Art. 3	Rechtsform und Zweck	3
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Verhältnis zwischen den Organen	4
Art. 6	Strategische Versammlung	4
Art. 7	Strategischer Ausschuss	5
Art. 8	Operative Versammlung	5
Art. 9	Operativer Ausschuss	5
Art. 10	Leistungserbringer	6
Art. 11	Revisionsstelle	6
Art. 12	Fachgruppen	6
Art. 13	Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen	6
Art. 14	Geschäfts- und Finanzreglement	7
Art. 15	Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag	7
3. Abschnitt:	Strategische Führung	7
Art. 16		7
4. Abschnitt:	Projekte sowie Produkte und deren Bezug	8
Art. 17	Leistungsbezüger mit Parteistatus	8
Art. 18	Leistungsbezüger ohne Parteistatus	8
Art. 19	Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten	8
5. Abschnitt:	Finanzen	9
Art. 20	Voranschlag	9
Art. 21	Allgemeine Kosten	9
Art. 22	Projektkosten	9
Art. 23	Gewinn und Vermögen	9
Art. 24	Buchführung und Rechnungslegung	9
6. Abschnitt:	Anwendbares Recht	10
Art. 25		10
7. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	10
Art. 26	Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten	10
Art. 27	Beitritt	10
Art. 28	Gründung von PTI Schweiz	11
Art. 29	Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung	11
Art. 30	Änderung dieser Vereinbarung	11
Art. 31	Austritt	11
Art. 32	Auflösung der Vereinbarung	12
Art. 33	Auflösung von PTI Schweiz	12
Art. 34	Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz	12
Art. 35	Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt	12
Art. 36	Streitbeilegung	12

Die Kantone ... [diejenigen Kantone aufzählen, die die Vereinbarung bis zu dem Moment unterzeichnen, in dem die Gründungsversammlung das Inkrafttreten festlegt], handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen beziehungsweise -direktoren, und der Bund, handelnd durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), mit dem Ziel, die Polizeitechnik und -informatik (PTI) zu harmonisieren, mit der Absicht, im Rahmen eines Programms PTI Neues gemeinsam zu realisieren und Bestehendes schrittweise anzugleichen, mit dem Bestreben, polizeiliche Fachanwendungen und Systeme sowie deren Schnittstellen zu Dritten gemeinsam und aufeinander abgestimmt zu planen, zu beschaffen, zu implementieren, weiterzuentwickeln und zu betreiben, mit der Absicht, dabei den Datenschutz und den Informationsschutz sicherzustellen, schliessen folgende Vereinbarung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik (PTI).

² Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft «PTI Schweiz»

³ Zur PTI gehören insbesondere:

- a. polizeiliche Einsatzmittel;
- b. Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben und damit verwandten öffentlichen Aufgaben dienen.

Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Die Parteien dieser Vereinbarung streben eine Harmonisierung der PTI und, wo es angezeigt ist, deren gemeinsame Bereitstellung an.

² PTI Schweiz und ihre Partner, insbesondere die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere was Beschaffungstätigkeiten, die Informatikarchitektur, den Datenschutz und die Informationssicherheit betrifft. Zu diesem Zweck sorgen sie insbesondere dafür, dass ihre Behörden aller Stufen sowie die Organe von PTI Schweiz:

- a. einander frühzeitig über laufende und über geplante Vorhaben informieren;
- b. geplante und laufende Vorhaben auf ihre Relevanz für die betroffenen Anwendungen und Systeme von PTI Schweiz sowie von Bund und Kantonen prüfen und bei der Führung eigener Projekte die Interessen der anderen Stellen berücksichtigen.

2. Abschnitt: Körperschaft PTI Schweiz

Art. 3 Rechtsform und Zweck

¹ PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

² Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI. Ihre Tätigkeiten können insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten der PTI umfassen.

³ Sie erbringt ihre Leistungen primär für die Parteien dieser Vereinbarung.

⁴ Sie kann ihre Produkte gestützt auf Vereinbarungen weiteren Nutzern zur Verfügung stellen, nämlich:

- a. schweizerischen Gemeinwesen sowie dem Fürstentum Liechtenstein und deren gemeinsamen Organisationen;
- b. dezentralen Verwaltungseinheiten der Gemeinwesen nach Buchstabe a sowie Privaten, die zur Erfüllung von Polizeiaufgaben beigezogen werden oder denen polizeinahe öffentliche Aufgaben übertragen sind, soweit diese die Produkte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁵ Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche Interessen zugunsten der Gemeinwesen.

⁶ Sie arbeitet mit ausländischen Organisationen mit entsprechendem Zweck zusammen.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe von PTI Schweiz sind:

- a. die strategische Versammlung;
- b. der strategische Ausschuss;
- c. die operative Versammlung;
- d. der operative Ausschuss;
- e. der Leistungserbringer;
- f. die Fachgruppen;
- g. die Revisionsstelle.

² Bei der Besetzung der Organe ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe gemäss Abs. 1 Bst. b, d, e sowie der Revisionsstelle (Abs. 1 Bst. g) beträgt vier Jahre.

Art. 5 Verhältnis zwischen den Organen

¹ Die strategische Versammlung hat die Aufsicht über den strategischen Ausschuss und die Oberaufsicht über die anderen Organe.

² Der strategische Ausschuss hat die Aufsicht über die operative Versammlung, diese über den operativen Ausschuss und dieser über den Leistungserbringer sowie die Fachgruppen.

³ Jedes Aufsichtsorgan kann insbesondere:

- a. zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die untergeordneten Organe mit Vorarbeiten beauftragen;
- b. den untergeordneten Organen Weisungen über die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erteilen.

⁴ Das beaufsichtigte Organ kann seinem Aufsichtsorgan Anträge stellen.

⁵ Die beiden Ausschüsse bereiten die Geschäfte ihrer jeweiligen Versammlung vor und berufen die Versammlungen ein.

⁶ Die Fachgruppen können dem Leistungserbringer Anträge zuhanden der Ausschüsse und der Versammlungen stellen.

⁷ Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

Art. 6 Strategische Versammlung

¹ Die strategische Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz.

² Ihre Mitglieder sind die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind, die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD).

³ Die strategische Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 7 Strategischer Ausschuss

¹ Der strategische Ausschuss ist das strategische Führungsorgan von PTI Schweiz.

² Er besteht aus:

- a. zwei Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD);
- b. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der KKJPD;
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS);
- d. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

³ Die strategische Versammlung wählt die kantonalen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bundesrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.

Art. 8 Operative Versammlung

¹ Die operative Versammlung ist das oberste Organ von PTI Schweiz in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der strategischen Organe fallen; die Aufsicht durch die strategischen Organe bleibt vorbehalten.

² Ihre Mitglieder sind:

- a. die Kommandantinnen und Kommandanten der Kantonspolizeien, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind;
- b. die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei Zürich, sofern der Kanton Zürich Partei dieser Vereinbarung ist;
- c. die Präsidentin oder der Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP);
- d. die Direktorin oder der Direktor des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI);
- e. die Direktorinnen oder Direktoren des Bundesamts für Polizei (fedpol), des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

³ Hat dieselbe Person zwei Rollen nach Absatz 2, vertritt sie in der operativen Versammlung nur eine von beiden Behörden. Die strategische Versammlung wählt eine andere Person zur Vertretung der anderen Behörde.

⁴ Die operative Versammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 9 Operativer Ausschuss

¹ Der operative Ausschuss ist das operative Steuerungsorgan von PTI Schweiz.

² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten; sie oder er muss Mitglied der KKPKS sein;
- b. einer Finanzexpertin oder einem Finanzexperten;
- c. einer Juristin oder einem Juristen.
- d. je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
 1. der Polizeikonkordate Concordat de coopération policière de Suisse romande et du Tessin (CCPC RBT), Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW), Zentralschweizer Polizeikonkordat (ZPK) und Polizeikonkordat der Ostschweizer Polizeikorps (ostpol),
 2. der Kantone Bern, Zürich und Tessin,
 3. der Stadt Zürich
 4. der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP)

5. des Programms Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS).

e. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, des EFD und des VBS.

⁴ Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b und c können Privatpersonen sein.

⁵ Die Mitglieder werden von der operativen Versammlung gewählt. Ausgenommen sind die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes; diese werden vom Bundesrat gewählt. Die operative Versammlung wählt zudem die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 10 Leistungserbringer

¹ Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig.

² Er wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet. Diese oder dieser wird von der operativen Versammlung gewählt.

³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie das weitere Personal werden mit einem Arbeitsvertrag direkt von PTI Schweiz angestellt oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen PTI Schweiz und einem Gemeinwesen von diesem gestellt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für PTI Schweiz unterstehen sie in beiden Fällen der Hierarchie gemäss dieser Vereinbarung und dürfen keine Weisungen des Gemeinwesens entgegennehmen.

⁴ Für den Abschluss der Vereinbarung mit dem Gemeinwesen ist der strategische Ausschuss zuständig; dieser unterbreitet sie vorgängig der strategischen Versammlung zur Genehmigung.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts¹ durch.

² Sie wird von der strategischen Versammlung gewählt.

³ Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

⁴ Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Fachgruppen

¹ Der operative Ausschuss setzt für die Bereiche Polizeitechnik und Polizeiinformatik je eine Fachgruppe ein. Er kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

² Er wählt die Mitglieder der Fachgruppen auf Vorschlag der Leistungsbezüger.

³ Die Fachgruppen setzen sich aus Fachleuten zusammen. Diese werden von den Leistungsbezügern gestellt. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

⁴ Die Fachgruppen vertreten die gemeinsamen Interessen der Leistungsbezüger und fördern die Zusammenarbeit unter diesen.

Art. 13 Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen

¹ In der strategischen Versammlung entfallen auf jeden Kanton zwei Stimmen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD und die Präsidentin oder der Präsident der KSSD haben je eine Stimme. In der operativen Versammlung und in beiden Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Die Versammlungen und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

³ Sachentscheide der Versammlungen und der Ausschüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁴ Ein Sachentscheid der strategischen Versammlung kommt nicht zustande, wenn ihn das EJPD ablehnt.

⁵ Bei Entscheiden der Versammlungen über ein Produkt sind nach dem folgenden Zeitpunkt nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, deren Gemeinwesen sich am Produkt beteiligen:

- a. bei Produkten von nationaler und strategischer Bedeutung: nach der Verabschiedung des Projektauftrags;
- b. bei den übrigen Produkten: nach dem Abschluss der Vorstudien.

⁶ An der Beschlussfassung über Produkte, an denen der Bund sich nicht beteiligt, nehmen seine Vertreterinnen und Vertreter in allen Organen nur mit beratender Stimme teil, und das EJPD kann einen Entscheid nicht nach Absatz 4 ablehnen.

⁷ Bei Wahlen besetzt das Wahlorgan jeden Sitz einzeln. Es ist die kandidierende Person gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

⁸ Das Stimmrecht in den Versammlungen und Ausschüssen kann nur von den gewählten beziehungsweise in dieser Vereinbarung bestimmten Personen ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs ist zulässig.

⁹ Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt. Es gelten die allgemeinen Mehrheitsregeln.

Art. 14 Geschäfts- und Finanzreglement

¹ Die strategische Versammlung erlässt für die Organe von PTI Schweiz ein Geschäftsreglement und ein Finanzreglement.

² Das Geschäftsreglement und das Finanzreglement enthalten die notwendigen Bestimmungen namentlich zu den folgenden Gegenständen:

- a. Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe;
- b. Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5);
- c. Einberufung und Traktandierung von Versammlungen und Ausschüssen;
- d. internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement;
- e. Budgetierung, Finanzplan und überjährige Finanzierungen;

Art. 15 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag

¹ Die operative Versammlung bestimmt die zur Vertretung von PTI Schweiz befugten Personen. Sie erteilt nur Kollektivunterschrift zu zweien.

² PTI Schweiz wird in das Handelsregister eingetragen.

³ Die zur Vertretung befugten Personen sowie die Mitglieder beider Ausschüsse werden ins Handelsregister eingetragen.

3. Abschnitt: Strategische Führung

Art. 16

¹ Die strategische Versammlung legt die Ziele und die Strategie von PTI Schweiz und rollend einen Masterplan mit einem Horizont von vier Jahren fest.

² Der strategische und der operative Ausschuss analysieren laufend den Ist-Zustand bei den Gemeinwesen und ermitteln den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs.

³ Zeichnet sich Rechtsetzungsbedarf ab, so führt die strategische Versammlung eine Aussprache über die Initiierung von Rechtsetzungsprojekten in den betreffenden Gemeinwesen.

⁴ Der strategische Ausschuss sorgt dafür, dass die für politische und strategische Entscheide dienlichen Informationen aus dem Bereich von PTI Schweiz den zuständigen Stellen zur Verfügung stehen.

4. Abschnitt: Projekte sowie Produkte und deren Bezug

Art. 17 Leistungsbezüger mit Parteistatus

¹ Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selber, an welchen Projekten sie teilnimmt, welche Produkte sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

² Auch eine Partei, die am Projekt zur Entwicklung oder Beschaffung eines Produkts nicht teilgenommen hat, kann dieses im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten beziehen.

³ Jede Partei kann die Teilnahme an einem Projekt und den Bezug eines Produkts beenden.

Art. 18 Leistungsbezüger ohne Parteistatus

¹ Die Bedingungen, unter denen Gemeinwesen ohne Parteistatus an Projekten teilnehmen und Produkte beziehen können, werden in den Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4) geregelt, insbesondere betreffend die Finanzierung.

² Diese Bedingungen orientieren sich an den für die Parteien geltenden Regeln. Es kann eine Teilnahme an den Sitzungen der Organe mit oder ohne Stimmrecht vereinbart werden.

³ Die Vereinbarungen werden der Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung des betreffenden Projekts zuständig ist, vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Der entsprechende Ausschuss ist für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig.

⁴ Der Bezug von Produkten durch Private (Art. 3 Abs. 4 Bst. b) setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

Art. 19 Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten

¹ Der Leistungserbringer entwickelt gestützt auf den Masterplan oder einen Auftrag des operativen Ausschusses mögliche Projekte und erarbeitet entsprechende Vorstudien als Entscheidungsgrundlage.

² Über die Lancierung von Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung entscheidet die strategische Versammlung, über die Lancierung anderer Projekte die operative Versammlung. Für den Abbruch und die Neuausrichtung eines Projekts gilt dasselbe.

³ Die Versammlung, die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständig ist, legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht die Bedingungen fest für:

- a. die Teilnahme der Gemeinwesen am Projekt einschliesslich der Bedingungen für den nachträglichen Einstieg in ein Projekt und den Ausstieg aus einem Projekt;
- b. den Bezug von Produkten und dessen Beendigung.

⁴ Der jeweilige Ausschuss setzt eine Einzelperson als Projektauftraggeberin oder -auftraggeber ein. Diese Person untersteht der Aufsicht durch den Ausschuss.

⁵ Für die Durchführung der Projekte sowie das Entwickeln, Beschaffen und Zurverfügungstellen der Produkte ist der Leistungserbringer zuständig.

⁶ Die zuständigen Fachgruppen werden in allen Phasen einbezogen.

⁷ Die Projektabwicklung richtet sich nach anerkannten Standards. Insbesondere ist im Rahmen der Projektabwicklung ein ISDS-Konzept zu erarbeiten, das die Grundlage für die Festlegung der Massnahmen für die Informationssicherheit und den Datenschutz bildet.

⁸ Der Leistungserbringer unternimmt frühzeitig die nötigen Schritte, um eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen im Rahmen des für die Parteien anwendbaren Rechts zu unterstützen.

5. Abschnitt: Finanzen

Art. 20 Voranschlag

¹ Die strategische Versammlung beschliesst den allgemeinen Voranschlag und den Finanzplan von PTI Schweiz sowie je einen Voranschlag für jedes Produkt von nationaler und strategischer Bedeutung.

² Die operative Versammlung beschliesst je einen Voranschlag für jedes übrige Produkt.

³ Über den allgemeinen Voranschlag wird insbesondere Folgendes finanziert:

- a. die nicht an ein Produkt gebundenen Aufgaben des Leistungserbringers;
- b. Vorstudien zu Projekten;
- c. die Initialisierungsphase bei Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung; diese endet mit der Verabschiedung des Projektauftrags.

Art. 21 Allgemeine Kosten

¹ Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der strategischen Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

- a. Der Bund trägt 30 Prozent der Kosten.
- b. Die Kantone tragen gesamthaft 70 Prozent der Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.

² Mit Leistungsbezügern ohne Parteistatus (Art. 18) wird ein Beitrag an die allgemeinen Kosten von PTI Schweiz vereinbart, der der Belastung der Organe, insbesondere des Leistungserbringers, durch das Produkt entspricht. Die Beiträge der Parteien nach Absatz 1 reduzieren sich in diesem Umfang.

Art. 22 Projektkosten

¹ Die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung (Art. 19 Abs. 2) legt mit nach Artikel 13 Absatz 5 eingeschränktem Stimmrecht Folgendes fest:

- a. den Schlüssel, nach dem die Kosten des Produkts auf die Teilnehmer des Projekts und die Leistungsbezüger verteilt werden;
- b. die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Projektteilnehmern und von Leistungsbezügern, die nicht am Projekt zur Einführung des Produkts beteiligt waren.

² Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Produkts für die Beteiligten.

³ Die Einkaufsbeiträge werden den Parteien dieser Vereinbarung, die am Projekt teilgenommen haben, im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

Art. 23 Gewinn und Vermögen

PTI Schweiz strebt keinen Gewinn an und baut Vermögen nur so weit auf, als es notwendig ist, um den dauerhaften Betrieb zu finanzieren und die Liquidität sicherzustellen.

Art. 24 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Die strategische Versammlung ist für die Genehmigung der Jahresrechnung von PTI Schweiz zuständig.

² Jedes Produkt wird als eigene Kostenstelle geführt.

³ Für jedes an einem Produkt teilnehmende Gemeinwesen wird in der Bilanz pro Produkt ein eigenes Konto geführt. Gutschriften aus Einkaufsbeiträgen (Art. 21 Abs. 2) werden auf diesen Konten verbucht. Über allfällige Guthaben entscheidet jedes Gemeinwesen gemäss seinem Recht.

⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach einem der anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach Art. 962a des Obligationenrechts².

⁵ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 25

¹ Auf die mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 kantonales bernisches Recht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
- d. Haftung;

² Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von PTI Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung.

³ PTI Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

⁴ Wird Personal von einem Gemeinwesen gestellt, so bleibt auf die Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 dessen Recht anwendbar.

⁵ Für Staatshaftungsansprüche nach bernischem Recht haftet PTI Schweiz mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Kantons Bern (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. Sept. 2004³) gilt nicht; an ihre Stelle treten die Beitragsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

⁶ Sieht das bernische Recht eine Entscheidung durch Verfügung vor, so erlässt diese:

- a. bei Beschaffungen: der Leistungserbringer;
- b. in den übrigen Fällen: der operative Ausschuss.

⁷ Verfügungen nach Absatz 6 können beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden; im Übrigen gilt das Verfahrensrecht des Kantons Bern.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen.

² Sie kann in Kraft treten, nachdem der Bund sowie mindestens 18 Kantone sie unterzeichnet haben. Die strategische Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

³ Artikel 28 Absätze 2 und 3 tritt mit dem Erreichen des Quorums nach Absatz 2 in Kraft.

Art. 27 Beitritt

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem strategischen Ausschuss beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton und den strategischen Ausschuss einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

² Der Beitritt wird nur wirksam, sofern die Auflösung und die Abwicklung bestehender Nutzungsvereinbarungen (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) zwischen dem Kanton und dem

² SR 220

³ BSG 153.01

strategischen Ausschuss vereinbart wurden. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die strategische Versammlung.

Art. 28 Gründung von PTI Schweiz

¹ PTI Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

² Die strategische Versammlung führt eine Gründungsversammlung durch. Sie führt diese in der Zeit zwischen dem Erreichen der Mitgliederzahl nach Artikel 26 Absatz 2 und dem Inkrafttreten durch.

³ Sie nimmt an der Gründungsversammlung die erforderlichen Wahlen vor.

⁴ Beschliesst der Verein HPI Applikationen seine Auflösung und die Übertragung seines Vermögens auf PTI Schweiz, so:

- a. übernimmt diese es vollständig;
- b. führt diese die im Verein geführten Produkte weiter;
- c. werden die vorhandenen Vermögenswerte den Produkten sowie den daran beteiligten Gemeinwesen gemäss der bisherigen Regelung im Verein zugeordnet.

⁵ Die Regeln nach Absatz 4 gelten, solange die für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts zuständige Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 29 Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung

¹ Ein Leistungsbezüger, der im Verein HPI Applikationen vertreten ist oder sich an bestehenden Projekten des Vereins beteiligt oder bestehende Produkte des Vereins bezieht, diese Vereinbarung aber im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht unterzeichnet hat, kann sich während zwei Jahren ohne Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung (Art. 3 Abs. 4 und Art. 18) weiterhin an den bisherigen Produkten beteiligen.

² Die bisherigen Bedingungen gelten weiter, solange sie nicht in Nutzungsvereinbarungen neu geregelt werden.

³ Läuft die Frist nach Absatz 1 ab, ohne dass eine Nutzungsvereinbarung nach dieser Vereinbarung abgeschlossen wird oder der Kanton dieser Vereinbarung beitrifft, so wird er von der Beteiligung an den Projekten und dem Bezug von Produkten entschädigungslos ausgeschlossen. Er hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder einen Anteil am Vermögen von PTI Schweiz.

Art. 30 Änderung dieser Vereinbarung

¹ Die strategische Versammlung kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 2) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich.

² Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien.

³ Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft.

⁴ Die strategische Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem strategischen Ausschuss seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.

Art. 31 Austritt

¹ Jeder Kanton und der Bund können mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

² Sinkt die Zahl der Parteien unter zehn, so muss die strategische Versammlung, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der verbleibenden Parteien, einen Beschluss über die Auflösung oder die Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen.

Art. 32 Auflösung der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung kann durch einen Beschluss der strategischen Versammlung jederzeit aufgelöst werden.

² Die strategische Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung sowie die Fristen zur Einstellung der Arbeiten.

Art. 33 Auflösung von PTI Schweiz

Wird diese Vereinbarung aufgelöst, so liquidiert der operative Ausschuss PTI Schweiz und lässt die Organisation im Handelsregister löschen.

Art. 34 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz

¹ Beim Austritt einer Partei aus dieser Vereinbarung sowie bei der Auflösung von PTI Schweiz werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

² Die Parteien haben im Falle ihres Austritts oder der Auflösung Anspruch auf einen positiven Saldo ihres Bilanzkontos.

³ Bei der Auflösung von PTI Schweiz wird:

- a. das positive oder negative Liquidationsergebnis für jedes Produkt gesondert ermittelt und gemäss dem entsprechenden Schlüssel (Art. 22 Abs. 1) unter den Projektteilnehmern beziehungsweise Leistungsbezügern aufgeteilt;
- b. das verbleibende positive oder negative Gesamtergebnis gemäss dem Schlüssel für die Beiträge an die allgemeinen Kosten (Art. 21 Abs. 1) unter den Parteien dieser Vereinbarung aufgeteilt.

Art. 35 Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt

Für ausgetretene Parteien gelten in Bezug auf die Beteiligung an Projekten und den Bezug von Produkten die Regeln für Leistungsbezüger ohne Parteistatus (Art. 18 und Art. 19 Abs. 3).

Art. 36 Streitbeilegung

Streitigkeiten unter Parteien dieser Vereinbarung, Projektteilnehmern und Leistungsbezügern ohne Parteistatus und PTI Schweiz werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt (Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung⁴).

Beschluss der Gründungsversammlung über das Inkrafttreten

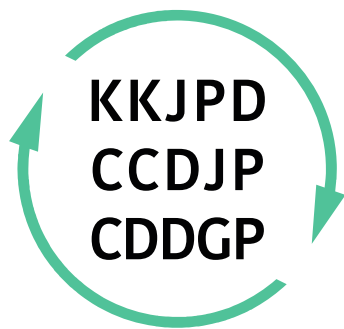
Am ... wurde die Zahl von ... 18 Signatarkantonen erreicht (... , ... , ... , ... [Kantonskürzel aufzählen]).

Am ... hat zudem der Bund die Vereinbarung unterzeichnet.

Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

Bern, den

[Unterschriften]



Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmoni- sierung und die gemeinsame Bereit- stellung der Polizeitechnik und -infor- matik (VPTI)

Erläuternder Bericht

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Generalsekretariat KKJPD, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Tel. +41 31 318 15 05, Fax: +41 31 318 15 06, info@kkjpd.ch, www.kkjpd.ch

Vereinbarung PTI

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	4
Rahmenbedingungen.....	5
Organisation	5
Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung.....	7
Ingress	7
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung	7
Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	7
2. Abschnitt: Körperschaft PTI Schweiz	7
Art. 3 Rechtsform und Zweck	7
Art. 4 Organe.....	9
Art. 5 Verhältnis zwischen den Organen.....	9
Art. 6 Strategische Versammlung	10
Art. 7 Strategischer Ausschuss.....	10
Art. 8 Operative Versammlung	10
Art. 9 Operativer Ausschuss.....	10
Art. 10 Leistungserbringer	11
Art. 11 Revisionsstelle	11
Art. 12 Fachgruppen.....	11
Art. 13 Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen.....	11
Art. 14 Geschäfts- und Finanzreglement	12
Art. 15 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag	12
3. Abschnitt: Strategische Führung	13
Art. 16 	13
4. Abschnitt: Projekte sowie Produkte und deren Bezug	13
Art. 17 Leistungsbezüger mit Parteistatus	13
Art. 18 Leistungsbezüger ohne Parteistatus	14
Art. 19 Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten	14
5. Abschnitt: Finanzen	15

Art. 20	Voranschlag	15
Art. 21	Allgemeine Kosten	15
Art. 22	Projektkosten	16
Art. 23	Gewinn und Vermögen	16
Art. 24	Buchführung und Rechnungslegung	16
6. Abschnitt: Anwendbares Recht		17
Art. 25		17
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen		20
Art. 26	Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten	20
Art. 27	Beitritt	20
Art. 28	Gründung von PTI Schweiz	20
Art. 29	Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung	21
Art. 30	Änderung dieser Vereinbarung	21
Art. 31	Austritt	21
Art. 32	Auflösung der Vereinbarung	21
Art. 33	Auflösung von PTI Schweiz	21
Art. 34	Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz	22
Art. 35	Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt	22
Art. 36	Streitbeilegung	22

Ausgangslage

Im Jahr 2010 hat die KKJPD das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI) geschaffen. Dies vor dem Hintergrund einer zunehmenden Notwendigkeit sich auf interkantonaler Ebene im Bereich polizeilicher Informatik stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Zudem sollten gemeinsame Beschaffungen im Rahmen des Programms wirtschaftlichere Informatiklösungen ermöglichen. Mit der operativen Umsetzung des Programms HPI wurde eine Geschäftsstelle beauftragt, die beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Polizeitechnik und -informatik (PTI) angesiedelt ist.

In den letzten Jahren wurden im Rahmen von HPI/PTI verschiedene Vorhaben erfolgreich umgesetzt (Waffenplattform, App für Sondereinheiten, Harmonisierung Code-Tabellen, virtueller Polizeischalter ePolice, sicheres Polizei-Mail etc.). Eine Evaluation hat die Vorteile des Programms aufgezeigt, jedoch auch auf Probleme hingewiesen. So hat beispielsweise die strategische Führungsebene des Programms bisher zu wenig Einfluss auf die Programminhalte genommen.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass ein Hauptziel bei der Gründung von HPI, die Umsetzung strategisch bedeutsamer Projekte im Polizeiumfeld, bisher nicht in ausreichendem Mass erreicht wurde. Zwar konnte dank HPI die Zusammenarbeit auf der vorhandenen Basis ausgebaut werden, die Intensivierung und Automatisierung des Datenaustauschs hat bisher jedoch nicht wie angestrebt stattgefunden. Eine darauf aufbauende Vernetzung der Datenbanken der Polizeibehörden und die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für einen automatisierten Informationsaustausch, die heute für eine moderne und effiziente Polizeiarbeit unabdingbar sind, konnten deshalb bisher nicht realisiert werden. Die Harmonisierung zentraler Polizeianwendungen wie eine gemeinsame Lagedarstellung, ein gemeinsames Vorgangsbearbeitungssystem oder die Vernetzung der Polizei-Datenbanken ist bisher auch deshalb nicht gelungen, weil die Interessen und Auffassungen der einzelnen Stakeholder teilweise weit auseinanderliegen. Es fehlt ein einheitliches Konzept für das Informations- und Datenmanagement der Schweizer Polizeikörpers.

Zudem haben sich die Anforderungen an die Polizei in den letzten Jahren stark gewandelt – eine zunehmende Digitalisierung der Polizeiarbeit ist nötig, um die Innere Sicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Dies bedingt grosse Investitionen sowie eine Interoperabilität zwischen den verschiedenen Polizeibehörden, die nur mittels einer wesentlich intensiveren Zusammenarbeit ermöglicht und finanziert werden können.

Die Schweiz ist mit diesen Herausforderungen nicht alleine. Andere europäische Länder sind ebenso damit konfrontiert. England, die Niederlande, Deutschland und Finnland haben darauf mit Harmonisierungsprogrammen reagiert. Als Treiber für die Harmonisierung werden überall zwei zentrale Aspekte genannt:

- Die Notwendigkeit, Informationen für die operative und die strategisch/politische Ebene rasch und umfassend zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls gemeinsam zu bewirtschaften;
- die Realisierung eines beträchtlichen finanziellen Einsparpotentials durch gemeinsame Entwicklung, Anschaffung und Betrieb von IT-Systemen.

Um die Strukturen für eine bessere und intensivere Zusammenarbeit zu schaffen, wurden Arbeiten an einer Vereinbarung Polizeikooperation aufgenommen. Darin sollten neben dem Bereich HPI/PTI auch eine Reorganisation des Generalsekretariats der KKPKS und die Anbindung des Führungsstabs Polizei (FST P) abgedeckt werden. Dabei galt immer die Vorgabe, dass die bestehende Vereinbarung HPI unverändert Geltung haben sollte. Trotz mehrjähriger Bemühungen gelang es nicht, mit dieser Prämisse eine befriedigende Lösung zu finden. Weil die Vereinbarung HPI und das Geschäftsfeld PTI der KKPKS unterschiedliche Trägerschaften haben, führt ein Nebeneinander von zwei getrennten Vereinbarungen unweigerlich zu parallelen Strukturen, deren Aufgabenbereiche sich zu einem beträchtlichen Teil überschneiden.

Zudem wurde in den letzten Jahren mit den Entwicklungen im IT-Bereich sichtbar, dass moderne und wirtschaftliche Lösungen im Bereich der Polizeiinformatik heute nicht mehr in proprietären, durch die einzelnen Korps betriebenen Systeme und Anwendungen bestehen, sondern in Weblösungen, auf die

viele oder alle Polizeikörpers zugreifen können. Im Rahmen von HPI wird diesem Trend bereits Rechnung getragen. Die an einem Projekt beteiligten Kantone organisieren sich dabei jeweils als Verein, um als Rechtspersönlichkeit Beschaffungen tätigen und die Haftung der einzelnen Kantone beschränken zu können. Diese Entwicklung hat allerdings zu einer grossen Anzahl von Vereinen und zu komplexen Strukturen im polizeilichen Beschaffungswesen geführt.

Diese beiden Hauptprobleme (die sich überlagernden Strukturen von HPI und PTI sowie die Vielzahl von Vereinen) können nur gelöst werden, wenn

- erstens die Vereinbarung HPI und die Regelungen im Bereich PTI zu einer einzigen Vereinbarung zusammengelegt werden und
- zweitens eine Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, welche als Leistungserbringer für die Schweizer Polizei Lösungen in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik beschaffen kann.

Es wurde deshalb beschlossen, mittels einer einzigen Vereinbarung die Geschäftsfelder HPI und PTI zu regeln. Diese sollen zusammengelegt und in einem neuen Programm PTI mit einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung gebündelt werden. Dies bedingt eine Totalrevision der bisherigen Vereinbarung HPI durch die vorliegende Vereinbarung PTI. Dabei sollen wie bisher alle ratifizierenden Kantone die gemeinsamen Strukturen finanzieren, während die Beteiligung an den einzelnen IT- oder Technikvorhaben freiwillig bleibt.

Die Reorganisation des GS KKPKS sowie die Fragen zum Führungsstab Polizei, die ebenfalls Teil der ursprünglichen Vereinbarung Polizeikooperation waren, werden separat bearbeitet.

Rahmenbedingungen

Grundlage für das Harmonisierungsprogramm ist die von den beteiligten Partnern unterzeichnete Vereinbarung. Diese bildet den Harmonisierungsrahmen.

Durch die Vereinbarung wird weder in den Kompetenz- noch in den Organisationsbereich der Kantone oder der beteiligten Bundesstellen eingegriffen. Bund und Kantone müssen jedoch sicherstellen, dass mit den Harmonisierungsmassnahmen die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juli 1992 und die jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Bund und Kantone richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem für sie jeweils massgebenden Recht.

Organisation

Den Rahmen für die künftigen Arbeiten im Programm PTI bildet die vorliegende *Vereinbarung PTI*. Mit dieser soll eine einzige Organisation namens PTI Schweiz nach öffentlichem Recht geschaffen werden, in der alle strategischen, operativen und beratenden Gremien sowie der Leistungserbringer PTI angesiedelt sind (Abbildung 1).

Organisation PTI Schweiz



Abbildung 1: Organisationsstruktur PTI Schweiz

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung

Ingress

Im Ingress wird zur Verdeutlichung dargestellt, was der rechtliche Status des Dokuments ist: Es ist eine Vereinbarung zwischen den Kantonen, die unterzeichnen, und dem Bund. Parteistatus haben somit nicht etwa die Justiz- und Polizeidirektionen oder die Polizeikommandantinnen und -kommandanten, sondern die Gemeinwesen als solche. Hingegen handeln beim Abschluss der Vereinbarung und den nachfolgenden Entscheiden im Rahmen derselben die zuständigen kantonalen Regierungsmitglieder sowie die Vorsteherin des EJPD für ihre jeweiligen Gemeinwesen. Zudem wird ausgeführt welche übergeordnete Zielsetzung die Vereinbarungspartner verfolgen.

Die Arbeiten im Rahmen von PTI und diejenigen der Strategiegruppe POLSTA sind eng aufeinander abzustimmen. Die Strategiegruppe POLSTA erarbeitet im Auftrag der KKJPD strategische Lösungen, damit die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden den künftigen Herausforderungen effektiv und effizient begegnen können. Dabei stehen Fragen des Informations- und Datenmanagements, der Governance sowie vertiefter Zusammenarbeitsformen der Schweizer Strafverfolgungsbehörden im Vordergrund. Damit sind Aufgabenbereiche betroffen, deren Umsetzung im Rahmen von PTI-Projekten denkbar sind.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Einsatzmittel nach Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a bezieht sich unter anderem:

- auf Bedarfserhebungen und Beschaffungen von polizeilichen Einsatzmitteln,
- auf organisatorische und technische Massnahmen.

Im Bereich der Informatiklösungen stehen insbesondere

- die Schaffung von Grundlagen zur Erleichterung der Zusammenarbeit,
- die Vereinheitlichung bestehender Codetabellen unter und zwischen den Kantonen und den verschiedenen Bundesstellen,
- die Entwicklung von polizeispezifischen Applikationen und IT Services im Vordergrund.

Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Keine Erläuterungen

2. Abschnitt: Körperschaft PTI Schweiz

Art. 3 Rechtsform und Zweck

Vorbemerkungen zur Rechtsform: Im Privatrecht gibt es einen numerus clausus der Rechtsformen (Aktiengesellschaft, GmbH, Verein, Genossenschaft usw.). Es gibt dort nur die im Gesetz vorgesehenen Rechtsformen, und diese können nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen verändert werden (insb. durch Statutenbestimmungen).

Im öffentlichen Recht definiert demgegenüber die Gesetzgebung die rechtliche Funktionsweise von Organisationen von Fall zu Fall. Die Einteilung in Körperschaften (mitgliederorientiert) und Anstalten (nutzerorientiert) dient der besseren Orientierung, ist aber weder trennscharf noch entscheidend für die Anwendung der jeweiligen Rechtsgrundlagen. PTI Schweiz ist durch die folgenden wesentlichen Gestaltungsmerkmale geprägt:

- PTI Schweiz wird als öffentlich-rechtliche Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Rechtspersönlichkeit bedeutet insbesondere, dass die Organisation ihr eigenes Vermögen hat und in eigenem Namen Verträge abschliessen kann. Sie tritt also nicht etwa bloss als Vertreterin der beteiligten Gemeinwesen auf.

- PTI Schweiz ist relativ stark körperschaftlich, d.h. mitgliederorientiert konzipiert. Das kommt unter anderem durch die Regeln für die Besetzung der Organe (Art. 6–12) sowie durch das Recht der Vereinbarungsparteien zur Beteiligung an Projekten und zum Bezug von Produkten (Art. 17) zum Ausdruck. Obwohl die Organisation auch eine anstaltsähnliche, nutzerorientierte Seite hat, indem auch Gemeinwesen ohne Parteistatus an Projekten teilnehmen und Produkte beziehen können (Art. 18), überwiegen doch die körperschaftlichen Elemente. Daher wird PTI Schweiz als Körperschaft konzipiert.
- Der Nutzerkreis von PTI Schweiz ist auf schweizerische Gemeinwesen, das Fürstentum Liechtenstein und deren private Hilfspersonen beschränkt (Art. 3 Abs. 3 und 4). Parteien der Vereinbarung (und somit in einem gewissen Sinn Mitglieder von PTI Schweiz) können nur die schweizerischen Kantone und der Bund werden (Art. 25 Abs. 1).
- PTI Schweiz ist nicht gewinnorientiert, sondern soll nur diejenigen Einnahmen machen, die zur Finanzierung der Aufgaben notwendig sind (Art. 22).
- PTI Schweiz ist nicht kapitalorientiert, indem die Stimm- und sonstigen Mitgliedschaftsrechte nicht vom investierten Kapital abhängen. Vielmehr geht Artikel 21 davon aus, dass die Leistungsbezüger (mit oder ohne Parteistatus) die Kosten möglichst fair untereinander aufteilen. Artikel 13 Abs. 4 sieht vor, dass das Stimmrecht in Bezug auf produktspezifische Fragen ab einer gewissen Projektphase nur den an diesem Produkt beteiligten Mitgliedern zusteht.»

Abs. 1 bringt den neuen Grundsatz zum Ausdruck, dass eine einzige, integrierte, öffentlich-rechtliche Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet wird. Zudem wird bereits auf der Stufe der Vereinbarung der Sitz der Organisation in der Stadt Bern festgelegt. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden auch die bundesgerichtlichen Anforderungen an die Gründung öffentlich-rechtlicher Organisationen erfüllt (vgl. BGE 104 Ia 440).

Abs. 2: Die Harmonisierung der PTI ist als Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze, Standards usw. zu verstehen. Sie dient dazu, dass die Gemeinwesen zwar weiterhin ihren Bedarf selbstständig decken, dass die beschafften Güter und Dienstleistungen aber möglichst nahtlos zusammenspielen können. So ist es beispielsweise denkbar, dass Standards für das Verbrauchsmaterial von Einsatzmitteln festgelegt werden, damit auch bei Beschaffung der Einsatzmittel durch die einzelnen Gemeinwesen das Verbrauchsmaterial gemeinsam beschafft werden könnte. Im Bereich der Informatik ist insbesondere die Normierung von Schnittstellen zwischen Datenverarbeitungssystemen relevant. Die Harmonisierung kann aber auch die internen Funktionsprinzipien der jeweiligen Systeme betreffen. Bei all dem ist zu beachten, dass die Organisation nicht die Kompetenz hat, den Gemeinwesen unter dem Titel der Harmonisierung verbindliche Vorgaben für deren Bedarfsverwaltung zu machen. Die gemeinsame Bereitstellung «der PTI» ist insofern nuanciert aufzufassen, als die vergemeinschafteten Aktivitäten sehr unterschiedlich weit gehen können. So ist es durchaus denkbar, dass PTI Schweiz die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb bestimmter Produkte (z.B. bestimmter Informationssysteme oder Fahrzeuge) integral übernimmt. Es kann aber auch sinnvoll sein, dass nur bestimmte, unter Umständen ganz eng definierte Teilaufgaben von PTI Schweiz übernommen werden, z.B. nur die Abwicklung von Beschaffungsverfahren oder nur frühe Planungsschritte und konzeptionelle Vorarbeiten.

Abs. 3–6 beschränken den Kreis der Projektteilnehmer und Leistungsbezüger auf Träger öffentlicher Aufgaben.

Abs. 4–5: "Gemeinwesen" erfasst hier die Parteien der Vereinbarung sowie die externen Nutzer, die ebenfalls Gemeinwesen sein müssen (ebenso Abs. 6).

Abs. 4 lit. b: Z.B. könnte die Securitas AG, die im Auftrag der Kantone Gefangenentransporte durchführt, im Einvernehmen mit ihrem Auftraggeber spezielle Fahrzeuge beziehen und ein allfälliges Einsatzplanungssystem nutzen, sie kann aber nicht z.B. Taschenlampen und Funkgeräte für andere Aufträge beziehen oder ein polizeiliches Kommunikationssystem für deren Abwicklung nutzen.

Abs. 6 soll dazu dienen, eine Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zu ermöglichen.

Art. 4 Organe

Gegenüber der bisherigen Organisationsstruktur mit strategischen Gremien, die teils parallel geführt wurden, erlaubt die aktuelle Organisationsform eine klare und aufeinander abgestimmte Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen für jedes Gremium. Die umfassende Struktur stellt sicher, dass die Arbeiten breit abgestützt erfolgen können und ermöglicht dennoch eine effiziente Bearbeitung der Geschäfte, indem nur Projekte von nationaler und strategischer Bedeutung auch auf der strategischen Ebene behandelt werden. Bei allen anderen Projekten liegt die Verantwortung bei der operativen Ebene.

Das vorgeschlagene Benennungsschema für die vier Beschlussorgane (Versammlungen und Ausschüsse) hat zwei zentrale Vorzüge: Erstens geben die Namen der Versammlungen und Ausschüsse einen ersten Hinweis darauf, was die Rolle des Organs ist. Zweitens können Regeln, die für beide Versammlungen, für beide Ausschüsse oder für alle Beschlussorgane gelten, sprachlich elegant formuliert werden.

Die detaillierten Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe sowie die Abgrenzung ihrer Aufgaben und Kompetenzen untereinander werden im Geschäfts- und Finanzreglement (Art. 14) geregelt.

Die Fachgruppen werden nicht mehr beiläufig als Bestandteil des Leistungserbringers behandelt, sondern als eigenständige Organe. Dies hat nicht automatisch zur Folge, dass sie die Organisation gegen aussen vertreten dürfen (dazu Art. 15 Abs. 1 und 3).

Abs. 2: Bei der Besetzung der Organe soll nach Möglichkeit über alle Mitglieder hinweg eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen sichergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich an Art. 175 Abs. 4 der Bundesverfassung.

Abs. 3: Für alle gewählten Mitglieder der Organe ist eine Amtsdauer von vier Jahren vorgesehen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der strategischen und der operativen Versammlung werden nicht gewählt, sondern sind aufgrund des von ihnen bekleideten Amtes Mitglied des entsprechenden Organs.

Art. 5 Verhältnis zwischen den Organen

Die Abs. 1 und 2 verankern die bisher nicht optimal sichtbare und rechtlich nicht stabil konstruierte Hierarchie, die von der strategischen Versammlung bis zum Leistungserbringer und den Fachgruppen verläuft. Das Aufsichtsverhältnis beschränkt sich nicht einzig auf Kontrollaufgaben, sondern beinhaltet auch die hierarchische Unterstellung in einem umfassenden Sinn. Die Revisionsstelle steht ausserhalb dieser Hierarchie (Abs. 5).

Um den Text nicht mit Wiederholungen zu belasten, wurden aus allen Bestimmungen, die einem Organ Aufgaben zuweisen, diejenigen Aspekte entfernt, die sich aus dem vorliegenden Artikel ergeben (insb. Antragsrechte/-pflichten, Weisungs-/Beauftragungsrechte).

Abs. 1–4:

- Die Funktionsweise der Aufsicht (vgl. "Controlling") kann im Geschäftsreglement geregelt werden.
- Dass die Idee der Oberaufsicht in Absatz 1 nur in Bezug auf das oberste Organ zum Ausdruck kommt, schliesst nicht aus, dass bei der Ausübung von Kompetenzen der Aufsichtsorgane Stufen übersprungen werden. Z.B. kann die operative Versammlung direkt dem Leistungserbringer Aufträge und Weisungen erteilen.
- Würde man die Möglichkeit des Überspringens weglassen, müssten die hierarchischen Prozesse immer Stufe um Stufe abgewickelt werden. In diesem Fall würde beispielsweise die strategische Versammlung eine Weisung über eine Durchführungsfrage eines Projekts von nationaler und strategischer Bedeutung dem strategischen Ausschuss erteilen. Dieser würde sie der operativen Versammlung weitergeben, diese dem operativen Ausschuss und dieser zu guter Letzt dem Leistungserbringer. Der gewählte Ansatz ist demgegenüber zwar konzeptionell etwas weniger einfach und klar als der Ansatz ohne die Möglichkeit des Überspringens, er vermeidet

aber unnötigen Abwicklungsaufwand und gewisse rein formale Beschlüsse ohne Entscheidungsspielraum.

- Abs. 3 Bst. a: Hier wird der Grundsatz festgehalten, dass ein höheres Organ, das eine Aufgabe zu erfüllen hat, die wesentliche Arbeit auf die untergeordneten Organe übertragen kann. Ein solcher Auftrag kann aber nicht so weit gehen, dass die Verantwortung für die Erfüllung einer Aufgabe auf das untergeordnete Organ übergeht; die Verantwortung behält stets das gemäss der Vereinbarung zuständige Organ, und dieses hat die wesentlichen Entscheide selber zu fällen (z.B. wird die strategische Versammlung das Geschäftsreglement [Art. 14] von der operativen Ebene, wohl vom Leistungserbringer, entwerfen lassen, sie muss es aber selber verabschieden).
- Abs. 3 Bst. b: Auch dort, wo es um die Erfüllung eigener Aufgaben eines untergeordneten Organs geht, können die übergeordneten Organe ihm Weisungen über deren Erfüllung geben. Weggelassen wurde demgegenüber die Möglichkeit, Zuständigkeiten untergeordneter Organe an sich zu ziehen und selber zu entscheiden. Der praktische Unterschied ist gering.

Abs. 7: Aus der Hierarchie der Organe ist nur die Revisionsstelle herausgelöst.

Art. 6 Strategische Versammlung

Abs. 2: Neben den Vereinbarungspartnern Bund und Kantone erhält auch die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) Einsitz in die strategische Versammlung. Dies soll sicherstellen, dass die Anliegen der Städte auch auf strategischer Ebene angemessen einfließen können, auch wenn diese nicht Parteien der Vereinbarung sind, sondern über Nutzungsvereinbarungen an den Projekten von PTI teilhaben. Auf operativer Ebene sollen eine Vertretung der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) sowie der Stadtpolizei Zürich die städtische Ebene repräsentieren.

Art. 7 Strategischer Ausschuss

Abs. 3: In Übereinstimmung mit Art. 8j der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung des Bundesrats vom 25. November 1998 (SR 172.010.1) ist der Bundesrat für die Wahl der Bundesvertreter zuständig.

Art. 8 Operative Versammlung

Anstelle eines Verweises auf die KKPKS-Statuten werden die Mitglieder aufgezählt (vgl. Art. 3 Abs. 1 der KKPKS-Statuten, www.kkpk.ch > Organisation > Wer wir sind¹).

Abs. 2 Bst. e: Es ist geplant, die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) umzubenennen in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Rein formelle Anpassungen wie diese erfordern kein Verfahren zur Änderung der Vereinbarung, können in der systematischen Sammlung des Bundesrechts aber formlos nachgetragen werden (Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt).

Abs. 3: Diese Sonderregel betrifft beispielsweise den Fall, dass der Kommandant der Stadtpolizei Zürich (Abs. 2 Bst. b) gleichzeitig Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (Abs. 2 Bst. c) ist.

Abs. 4: Es ist vorgesehen, dass das gesamte Präsidium von der operativen Versammlung selber gewählt wird.

Art. 9 Operativer Ausschuss

Abs. 2: Um die strategische Ebene von potenziell nicht stufengerechten Aufgaben zu entlasten wird diese Auffangzuständigkeit der operativen Ebene zugeordnet. Sollten wider Erwarten Aufgaben von

¹ Abgerufen am 8. Mai 2019.

strategischer Bedeutung ans Licht kommen, die in der Vereinbarung nicht zugewiesen werden, könnten die strategischen Organe durch die Ausübung ihres Weisungsrechts die nötigen Entscheide selber fällen (Art. 5 Abs. 3).

Abs. 3 Bst. b-c: Die Finanzexpertin oder der Finanzexperte leitet im operativen Ausschuss das Ressort Finanzen, die Juristin oder der Jurist ist für das Ressort Recht zuständig.

Abs. 3 Bst. d: Hier wird der Sonderstatus der Kantone Bern, Zürich und Tessin fest in die Vereinbarung geschrieben. Die Kantone Tessin und Zürich erhalten einen Sitz, da sie keinem Polizeikonkordat angeschlossen sind. Dem Kanton Bern kommt aufgrund seiner Rolle als Vorreiterkanton bei vielen Informatikprojekten im polizeilichen Umfeld besondere Bedeutung zu.

Abs. 5: Hier gilt betreffend die Wahl der Bundesvertreter, was schon zu 0 Abs. 3 gesagt wurde.

Art. 10 Leistungserbringer

Abs. 3: Die beiden Möglichkeiten, wie der Leistungserbringer zu seinem Personal kommt, werden transparent vorgesehen. Die eine Möglichkeit ist ein direktes Personalverhältnis zwischen PTI Schweiz und der betreffenden Person. Auf dieses ist bernisches Personalrecht anwendbar (Art. 25), Arbeitgeber ist aber PTI Schweiz und nicht etwa der Kanton Bern.

Die andere Möglichkeit liegt, darin, dass ein Gemeinwesen, das Partei dieser Vereinbarung ist, Personen stellt, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen PTI Schweiz und dem Gemeinwesen. Mit Personen, die gestützt auf eine solche Vereinbarung für PTI Schweiz tätig sind, schliesst PTI Schweiz keinen zusätzlichen Arbeitsvertrag ab. Vielmehr regeln das Gemeinwesen und PTI Schweiz in der genannten Vereinbarung das Notwendige, etwa betreffend die zeitliche Beanspruchung der Personen, den Wechsel der gestellten Personen (z. B. Kopplung an das Anstellungsverhältnis mit dem Gemeinwesen), Vergütungsmodalitäten (z. B. an die Kasse des Gemeinwesens oder an die betreffende Person). Vgl. zudem die Erläuterungen zu Art. 25.

Art. 11 Revisionsstelle

In Abs. 3 wird die Präferenz für eine Finanzkontrolle eines beteiligten Gemeinwesens ausgedrückt. Ein denkbarer Modus ist, dass die Finanzkontrollen der grösseren Kantone und des Bundes die Aufgabe im Turnus aufteilen. Sinnvoll wäre eine Übernahme der Funktion für jeweils vier Jahre. Für den Fall, dass sich die Funktion so nicht besetzen lässt, ist auch die Wahl einer privaten Revisionsstelle möglich.

Art. 12 Fachgruppen

Abs. 2 verdeutlicht, dass der operative Ausschuss nicht nur bestimmt, welche Fachgruppen es gibt, sondern auch deren Mitglieder wählt.

Abs. 3 und 4: Die Mitglieder sind nicht primär Interessenvertreter ihres Gemeinwesens, sondern haben als Fachleute generell die Sicht der Leistungsbezüger einzubringen. Die von einem Gemeinwesen gestellten Fachleute werden von diesem bezahlt; das Gemeinwesen erhält keine Entschädigung, soweit die Leistungen sich im üblichen Rahmen bewegen. Weitere Fachleute können auf Mandatsbasis zulasten des allgemeinen Voranschlags entgeltlich beigezogen werden, seien dies Selbstständigwerbende, von privaten Arbeitgebern verliehene Arbeitnehmer oder Angestellte von Gemeinwesen, deren Einsatz das gewöhnliche Mass überschreitet (vgl. Erläuterungen zu Art. 21 betreffend Realleistungen).

Art. 13 Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen

Es ist zu beachten, dass auf weniger zentrale Fragen z.B. rund um die Einberufung und Traktandierung vollständig verzichtet wurde. Die Grundlagen sind im Geschäftsreglement (Art. 14) zu klären; weitere Details können im Alltag auch ohne verbindliche Regelung pragmatisch gehandhabt werden.

Abs. 1: Die Regelung über die Stimmrechte der strategischen Versammlung orientiert sich an derjenigen der KKJPD (Statuten KKJPD vom 9./10. November 1995; Stand vom 16. November 2018). Jeder Kanton erhält demnach für die beiden in der KKJPD vertretenen Funktionsbereiche Polizei und Justiz je eine Stimme. Das EJPD sowie die KSSD haben jeweils eine Stimme. Zu beachten sind jedoch das Vetorecht des EJPD sowie dessen Einschränkung nach den Absätzen 4 und 6.

Die Regelung über die Stimmrechte der operativen Versammlung orientiert sich an derjenigen der KKPKS (Statuten KKPKS vom 14. September 2005; Stand vom 26. Oktober 2018). Jedes Mitglied erhält demnach eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Abs. 4: Die Formulierung hat zur Folge, dass eine Enthaltung des EJPD nicht zu einer Anwendung seines Vetorechts führt. Nur ein explizites Veto mittels ablehnender Haltung verhindert einen Beschluss. Dasselbe gilt entsprechend in Bezug auf die Mehrheit der kantonalen Mitglieder.

Abs. 5: Diese bedeutsame Regel sieht vor, dass bei Projekten zur Einführung neuer Produkte zunächst das Plenum der jeweiligen Versammlung entscheidet. Sobald aber der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem die Kosten nicht mehr über den allgemeinen Voranschlag gedeckt werden (vgl. Art. 20 Abs. 3), bestimmen nur noch die Mitglieder mit, deren Gemeinwesen sich am jeweiligen Projekt beteiligen. Bei Projekten zur Erneuerung bestehender Produkte gilt die Einschränkung auf die beteiligten Mitglieder von vornherein, sofern die Identität des Produkts im Wesentlichen beibehalten bleibt. Bei einer grundlegenden Neuausrichtung hingegen sollten die Grundlagen des Projekts im Plenum festgelegt werden, um neu hinzutretenden Leistungsbezügern den Einstieg zu erleichtern. Im Zweifel entscheidet die zuständige Versammlung im Plenum, welcher Weg zu gehen ist.

Abs. 6: An welchen Produkten sich der Bund beteiligen darf, ergibt sich aus seinen gesetzlichen Aufgaben; die Gesetze wiederum müssen die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen einhalten. Ist dies gewährleistet, so stellt die vorliegende Regel sicher, dass der Bund keinen Einfluss ausserhalb seiner Kompetenzen ausübt und damit die Bundesverfassung verletzt.

Abs. 7: Der vorgesehene Wahlmodus dürfte im Alltag eher selten angewendet werden, da er nur bei Kampfwahlen relevant ist und stille Wahlen nicht ausschliesst.

Abs. 8: Die Stellvertretung in der operativen Versammlung wird in der KKPKS in begründeten Ausnahmefällen zugelassen (Art. 3 Abs. 2 der Statuten der KKPKS). In der KKJPD hingegen ist eine Stellvertretung grundsätzlich unmöglich. Abweichend von diesen Gepflogenheiten wird hier eine einheitliche Regelung der Vertretung in allen Beschlussorganen vorgesehen.

Art. 14 Geschäfts- und Finanzreglement

Solche Reglemente werden nur selten angepasst, weswegen es sich rechtfertigt, die oberste Ebene zu bemühen. Dass diese die Reglemente zu verabschieden hat, schliesst im Einklang mit den Bestimmungen über das Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5) nicht aus, dass es auf untergeordneter Stufe, insbesondere durch Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Leistungserbringers, entworfen wird.

In den Reglementen können alle Fragen geregelt werden, die die vorliegende Vereinbarung offenlässt und die aufgrund ihrer organisationsinternen Natur einer Regelung durch die Organe zugänglich sind. Die Reglemente können auch Vorgaben für die Erfüllung der Aufgaben der untergeordneten Organe machen, da die strategische Versammlung ihnen gegenüber das Weisungsrecht hat (Art. 5).

Das Geschäftsreglement enthält insbesondere eine klare Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Im Finanzreglement werden u.a. die finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Organe und ihrer Mitglieder definiert. In keinem der Reglemente können Bestimmungen vorgesehen werden, die der vorliegenden Vereinbarung widersprechen; gegebenenfalls ist eine Änderung der Vereinbarung anzustreben (Art. 30).

Art. 15 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag

Abs. 1 Die operative Versammlung soll die zeichnungsberechtigten Personen individuell bestimmen. Um eine Handlungsunfähigkeit zu vermeiden, ist es bedeutsam, genügend Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen (z.B. auch Mitgliedern des operativen Ausschusses). Bestimmungen zur Handhabung des E-Banking usw. sind hier nicht nötig. Sie können soweit erforderlich ins Geschäftsreglement aufgenommen werden.

Abs. 2 stellt klar, dass die Organisation ins Handelsregister an ihrem Sitz einzutragen ist. Nach Art. 932 Abs. 1 OR in der Fassung der Handelsregister-Modernisierung (BBl 2017 2433) ist es primär Sache des öffentlich-rechtlichen Gründungsakts (d.h. der vorliegenden Vereinbarung), die Eintragungspflicht zu regeln.

Abs. 3: Für die Eintragung der Mitglieder beider Ausschüsse ist eine spezifische Regelung notwendig, da sonst nur das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan, d.h. der strategische Ausschuss, erfasst würde (vgl. Art. 107 Bst. k der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411, HRegV). Die Mitglieder beider Ausschüsse einzutragen, ist gerechtfertigt, weil diese beiden Organe je nach Wichtigkeit der Angelegenheit das Gesicht der Organisation sein sollen. Die Bestimmung wäre in Bezug auf die Eintragung der Vertretungsberechtigten eigentlich unnötig (Art. 107 Bst. l HRegV). Um nicht zu falschen Umkehrschlüssen zu verleiten, werden die Vertretungsberechtigten aber auch genannt.

3. Abschnitt: Strategische Führung

Art. 16

Abs. 1: Es versteht sich, dass die Ziele und die Strategie sich im Rahmen dieser Vereinbarung halten müssen. So kann auch die strategische Versammlung keine Aktivitäten ausserhalb des Tätigkeitsbereichs der Organisation nach Art. 1 vorsehen, sei es in der Strategie oder dem Masterplan oder in anderer Form.

Der Masterplan gibt die übergeordnete Zielsetzung des Programms PTI wieder und wird durch die strategische Versammlung verabschiedet. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung der im Ingress genannten globalen Ziele des Programms PTI, an dem sich alle Arbeiten von PTI auszurichten haben.

Abs. 3 und 4: Dass die operative Ebene solche Fragen ebenfalls behandeln und die nötigen Anträge stellen kann, ergibt sich aus den allgemeinen organisatorischen Bestimmungen. Die strategische Versammlung wird in der Regel auf Antrag des strategischen Ausschusses beschliessen. Da PTI Schweiz den Gemeinwesen keine verbindlichen Anweisungen erteilen kann, ist nur das Führen einer Aussprache vorgesehen. Dennoch sollen die notwendigen Rechtsetzungsprojekte über die Organe von PTI Schweiz so verlässlich wie möglich geplant und koordiniert werden.

Abs. 4 Die Bestimmung ist das Gegenstück zu Art. 2 Bst. a. Empfänger der Informationen sind jegliche Stellen innerhalb und ausserhalb von PTI Schweiz, die in einem weiten Sinn zuständig sind für Aufgaben, bei denen Koordinations- oder Informationsbedarf besteht (insb. Gemeinwesen mit Parteistatus, Leistungsbezüger ohne Parteistatus, private Träger öffentlicher Aufgaben und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben hilfsweise herbeigezogene Private).

4. Abschnitt: Projekte sowie Produkte und deren Bezug

Die Vereinbarung operiert mit der grundsätzlichen Gegenüberstellung von "Parteien dieser Vereinbarung" (ausschliesslich Gemeinwesen, genauer: Bund und Kantone) und "Gemeinwesen ohne Parteistatus". Dieser zweite Begriff wurde so gewählt, um auch hier den Grundsatz zu unterstreichen, dass die Leistungen von PTI Schweiz nur den Trägern von öffentlichen Aufgaben (genauer: Polizeiaufgaben) erbracht werden. Welche Stellen im Namen eines Gemeinwesens Produkte beziehen können, ergibt sich aus Art. 3 Abs. 3 und 6.

Art. 17 Leistungsbezüger mit Parteistatus

Diese Bestimmung ist zusammengezogen aus diversen Bestimmungen, die erkennen lassen, dass jedes Gemeinwesen selber entscheidet, an welchen Produkten es sich beteiligt.

Abs. 1: Zum Hinweis auf das anwendbare Recht: Die Behörden haben zwar ein relativ freies Ermessen, in welcher Art und Weise sie die Bedarfsverwaltung zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben sicherstellen wollen. Welche Aufgaben sie zu erfüllen haben, ist hingegen durch das anwendbare Recht (Verfassung, Gesetz, Verordnung) festgeschrieben. Insbesondere darf der Bund sich nur beteiligen, soweit er das Produkt zur Erfüllung seiner beschränkten, in der Bundesverfassung verankerten und gesetzlich geregelten Polizeiaufgaben benötigt. Entsprechend können seine Vertreterinnen und Vertreter ihre Stimmrechte nur dort ausüben, wo er sich – eben im Rahmen seiner Kompetenzen – beteiligt (Art. 13 Abs. 5).

Abs. 2: Das Bezugsrecht der Mitglieder ist ein zentrales Element der Vergemeinschaftung der Interessen und prägt das Wesen der Organisation. Es ist im Zusammenhang mit dem Stimmrecht auch der Nicht-Bezüger in den beiden Versammlungen zu sehen (Art. 13)

Die Bestimmung sieht das Bezugsrecht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor. Bei einmalig zu liefernden Produkten kann es einen Moment geben, in dem ein nachträglicher Einstieg nicht mehr möglich ist, z.B. wenn eine bestimmte Menge eines Produkts (z.B. Polizeifahrzeuge) bestellt und zugeteilt wurde. Bei dauernd angebotenen Produkten ist ein Einstieg je nachdem nur nach einer bestimmten Warte- und Vorbereitungsfrist möglich.

Abs. 3: Das Korrelat des Beteiligungs- und Bezugsrechts ist das Recht, aus einem Produkt wieder auszusteigen. Analog zu den Ausführungen betreffend das Bezugsrecht nach Abs. 2 kann ein solcher Entscheid je nach der Art des Produkts oder dem Stand des Projekts nicht sofort wirksam werden.

Die Bedingungen für die Beteiligung sowie für den nachträglichen Eintritt und den Ausstieg werden nach Art. 19 Abs. 3 von der für die Lancierung des betreffenden Projekts zuständigen Versammlung festgelegt.

Art. 18 Leistungsbezüger ohne Parteistatus

Abs. 2 erster Satz: Die Bestimmung, wonach die Bedingungen für externe Leistungsbezüger sich an den für die Mitglieder geltenden Regeln orientieren, wird in Art. 21 Abs. 3 für die Finanzierung konkretisiert.

Abs. 3: Welche Ebene zuständig ist, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Durchführung von Projekten (Art. 19 Abs. 2). Eine Vereinbarung, die gleichzeitig die Beteiligung an Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung und an anderen Projekten vorsieht, ist einheitlich von der strategischen Ebene zu behandeln. Die jeweils zuständige Versammlung hat im Vorhinein Vorgaben für die in die Nutzungsvereinbarungen aufzunehmenden Bedingungen zu machen (Art. 19 Abs. 3).

Abs. 4: Die Zustimmung der zuständigen Behörde des Gemeinwesens (mit Parteistatus oder Nutzungsvereinbarung) kommt zu den üblichen Voraussetzungen des Bezugs von Produkten hinzu ("zusätzlich").

Art. 19 Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten

Abs. 1: Neue Projekte sowie eine Anpassung des Masterplans können jederzeit durch die zuständigen Gremien beantragt werden. Entsprechend ergänzt diese Bestimmung die Möglichkeit, Vorarbeiten für ein Projekt nicht nur über den Masterplan, sondern nebst den strategischen Organen auch durch einen Beschluss des operativen Ausschusses zu lancieren. Der operative Ausschuss kann im Bereich seiner Zuständigkeiten ebenfalls ein zum Masterplan analoges Planungsinstrument führen; dies kann falls gewünscht auch im Geschäftsreglement (Art. 14) vorgesehen werden.

Abs. 2 nimmt diverse Bestimmungen der Vernehmlassungsentwürfe auf, aus denen die Verteilung der Projektzuständigkeiten auf die strategische und die operative Ebene hervorging. Auch ein Entscheid über den Abbruch oder eine grundsätzliche Neuausrichtung eines Projekts ist wie ein Entscheid über die Lancierung zu behandeln und obliegt somit der jeweiligen Versammlung. Die Kriterien, nach denen die Projekte von nationaler und strategischer Bedeutung zu identifizieren sind, sind voraussichtlich im Geschäftsreglement im Detail festzulegen. Für den Entscheid darüber, ob ein Projekt in diese Kategorie fällt, ist die strategische Versammlung zuständig. Als Anregung können die Regeln dienen, nach denen beim Bund die sogenannten IKT-Schlüsselprojekte identifiziert werden (Weisungen des Bundesrates vom 16. März 2018 zu den IKT-Projekten in der Bundesverwaltung und zum IKT-Portfolio des Bundes, BBl 2018 1549, Ziff. 1.4 Abs. 1 und Ziff. 4.1).

Abs. 3 Eine Genehmigung der Projekte wird hier etwas neutraler als der Entscheid über die Lancierung dargestellt. Falls allgemeine Regeln für alle Projekte aufgestellt werden sollen, kann das im Geschäftsreglement (Art. 14) geschehen. Auch für eine Änderung der für ein Projekt geltenden Bedingungen gilt dieselbe Zuständigkeit. Dieser Absatz wird in Art. 20 betreffend die Budgetierung sowie in Art. 21 betreffend die Kostentragung konkretisiert. Nachdem das Plenum der betreffenden Versammlung die Lancierung eines Projekts beschlossen hat, wird das Stimmrecht für alle weiteren Entscheide

und damit auch für die vorliegende Thematik auf die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Gemeinwesen eingeschränkt.

Abs. 4: Der Begriff des Projektauftraggebers ist als Rolle in der Projektorganisation zu verstehen. Der Begriff wird, da er insbesondere in der weit verbreiteten Projektführungsmethode HERMES (www.hermes.admin.ch) zentral ist, auch hier verwendet, obwohl dies ein Missverständnispotenzial mit sich bringt: Es gilt, die Zuständigkeit für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts (Abs. 2; in der Terminologie von HERMES die Rolle der sogenannten Leitung) von der Rolle des sogenannten Auftraggebers zu unterscheiden. Letzterer steuert das Projekt, ohne aber – anders als ein privater Auftraggeber – die alleinige Definitionsmacht über dessen Schicksal zu haben.

Abs. 7 Als Standard für die Projektabwicklung wird heute insbesondere HERMES angewendet.

Im Rahmen der Projektarbeiten ist der Archivierung von Daten, die im Rahmen von gemeinsam betriebenen Informationssystemen anfallen, bereits beim Aufbau der jeweiligen Systeme Beachtung zu schenken. Die Archivierung untersteht als mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundene Rechtsfrage gemäss Artikel 25 dem bernischen Recht.

5. Abschnitt: Finanzen

Art. 20 Voranschlag

Die jeweilige Budgetierung für die verschiedenen Produkte und die allgemeinen Kosten werden klar getrennt. Die Organisation soll Aktivitäten nur dort entfalten, wo die Finanzierung durch Beiträge gesichert ist. Damit werden die Budgetkompetenzen der Organe der Gemeinwesen so weit wie möglich gewahrt. Entsprechend ist es nicht notwendig, eine übergeordnete Steuerung der gesamten Finanzen von PTI Schweiz anzustreben. Trotz der rechtlichen und organisatorischen Zusammenführung wird jedes Produkt finanziell weiterhin eigenständig geführt.

In Abs. 3 wird insbesondere festgelegt, inwiefern die Vorarbeiten zu Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung in einem grösseren Umfang aus den allgemeinen Mitteln der Organisation finanziert werden (gesamte Initialisierungsphase) als bei den übrigen Projekten (nur Vorstudien).

Art. 21 Allgemeine Kosten

Neben den in diesem Artikel vorgesehenen finanziellen Beiträgen sind auch Realleistungen von Gemeinwesen an PTI Schweiz denkbar. Bewegen sich diese im Rahmen der üblichen Polizeizusammenarbeit, so werden sie nicht entgolten. Bei kostenintensiven Leistungen (z.B. Arbeitsplätze von PTI-Angestellten bei einem Gemeinwesen) kann vereinbart werden, dass PTI Schweiz dem Gemeinwesen ein Entgelt ausrichtet. Die Verpflichtung, die aufgrund dieses und des folgenden Artikels vorgesehenen Beiträge zu leisten, bleibt davon unberührt. Dies kann zwar dazu führen, dass Geld gewissermassen hin- und hergeschoben wird, es dient aber der Transparenz der Finanzierung. Zudem ist auf der Ebene der tatsächlichen Geldflüsse nichts dagegen einzuwenden, dass Beitragsforderungen mit gleichzeitig fälligen Entgeltforderungen verrechnet werden, solange die gegenläufigen Forderungen dennoch separat verbucht werden.

Abs. 1: Die jährlichen Beiträge an die allgemeinen Kosten werden von der strategischen Versammlung so festgelegt, dass die allgemeinen Kosten unter Berücksichtigung der Beiträge der Externen (Abs. 4) gedeckt werden, ohne einen bedeutenden Überschuss zu generieren (vgl. Art. 23). Es wird präzisiert, dass die strategische Versammlung die konkreten Beiträge festlegen soll. Diese hat zwar in Bezug auf den Verteilungsschlüssel keinerlei Spielraum für Verhandlungen, sie kann aber durch die Festlegung der Gesamthöhe der Beiträge die Menge der verfügbaren Mittel steuern. Daher bietet es sich an, die Mitgliederbeiträge jeweils zusammen mit dem Voranschlag festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Abläufe es den Gemeinwesen möglichst erleichtern, die jeweiligen Beträge in ihre Finanzprozesse einfließen zu lassen.

Die Verteilung des Beitrags eines Gemeinwesens auf die Budgets seiner Verwaltungseinheiten ist dessen interne Angelegenheit und somit nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Abs. 2: Die Bestimmung bietet insofern einen Handlungsspielraum, als Leistungsbezüger ohne Parteistatus nicht zwangsläufig denselben Beitrag an die allgemeinen Kosten zu leisten haben, wie wenn

sie Partei der Vereinbarung wären. Das dürfte insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Gemeinwesen nur punktuell einzelne Produkte bezieht.

Abs. 1-2: Die Vereinbarung regelt die Finanzierungsgrundsätze für die Harmonisierung der polizeilichen Fachanwendungen. Die Programmkosten werden über jährliche Beiträge jener Partner finanziert, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Der Bund wird 30%, die Kantone 70% der Kosten zu tragen haben. Dies entspricht dem erwarteten Nutzen des Vorhabens für den Bund. Die Kosten der einzelnen Harmonisierungsprojekte sind nicht in den Programmkosten enthalten und werden von jenen Partnern getragen, die sich an den einzelnen Projekten beteiligen. Die Beteiligung am Harmonisierungsprogramm präjudiziert keine Teilnahme an einzelnen Projekten.

Art. 22 Projektkosten

Abs. 1: Auch hier gibt es ein Vetorecht nur bei den Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung (Art. 13 Abs. 3). Die zuständige Versammlung kann solche Regeln direkt bei der Freigabe des Projekts oder auch später noch festlegen und einmal festgelegte Regeln auch wieder ändern. Sie entscheidet über all diese Fragen nicht im Plenum, sondern nur mit den Stimmen der beteiligten Gemeinwesen.

Abs. 2: Im Rahmen der Kooperationsprojekte von Bund und Kantonen im bisherigen Programm HPI hat es sich bewährt, dass der Anteil des Bundes am Projektbeitrag aufgrund des zu erwartenden Nutzens verhandelt wird. Die am Projekt beteiligten Kantone beteiligen sich nach Massgabe ihres Bevölkerungsanteils proportional an den nicht durch den Bund getragenen Kosten. Dieser Finanzierungsmodus soll auch bei Projekten im Rahmen der Vereinbarung PTI zur Anwendung kommen, wobei in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann.

Art. 23 Gewinn und Vermögen

Das Gewinnstrebigkeitsverbot schliesst nicht aus, dass es zu positiven Abschlüssen kommen kann. Insbesondere um Verlustvorträge auszugleichen, ist dies sogar notwendig. Hingegen soll die Organisation weder eine Ausschüttung von Gewinn an die Mitglieder noch eine Bildung von Reserven zum Zweck der Finanzierung späterer Projektkosten anstreben. Vielmehr sollen die Kosten jedes Projekts durch Projektbeiträge seiner Teilnehmer getragen werden. Die für den Betrieb notwendige Liquidität wird über die allgemeinen Programmkosten gedeckt und wird im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses sichergestellt. Die Vereinbarung sieht im Übrigen keine Aufnahme von Krediten (sei es von privaten Finanzinstituten, sei es von den Gemeinwesen) vor, da die Mitglieder und die externen Nutzer die jeweils nötigen Mittel im Voraus einzuschliessen haben. Damit werden die verfassungs- und gesetzesrechtlichen Budgetkompetenzen der Organe der Gemeinwesen so gut wie möglich gewahrt, trotz der aufgrund der Vergemeinschaftung zwangsläufig eintretenden Einbusse an parlamentarischer Kontrolle über die Mittel der Gemeinwesen.

Art. 24 Buchführung und Rechnungslegung

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Jahresrechnung liegt bei der strategischen Versammlung als oberstem Organ. Dies erscheint in der integrierten Organisation stufengerecht, da auch der Voranschlag von der strategischen Versammlung festgesetzt wird (Art. 20 Abs. 1).

Es ist keine eigene Genehmigung von Detailrechnungen zu den jeweiligen Globalbudgets auf der operativen Stufe vorgesehen, da die strategische Versammlung ohnehin auf Antrag der untergeordneten Stellen entscheidet. So kann die operative Ebene die nötigen Prüfschritte in ihrem Autonomiebereich vornehmen; gestützt darauf kann die operative Versammlung dem strategischen Ausschuss Antrag zuhanden der strategischen Versammlung stellen. Dieser Modus der geteilten Arbeit bei eindeutig zugewiesener Verantwortung entspricht dem Grundmodell nach Art. 5 und scheint auch hier sachgerecht.

Abs. 4: Die nach Artikel 962a Obligationenrecht und der Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (SR 221.432) anerkannten Standards folgen dem Grundsatz true and fair view. Die Bestimmung dient dazu, eine intransparente Rechnungslegung auszuschliessen, wie sie insbesondere aufgrund von stillen Reserven entstehen kann.

6. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 25

Die vorliegenden Bestimmungen legen fest, welches Recht auf verschiedene Nebenfragen anwendbar ist, die der Betrieb einer gemeinsamen Organisation von Gemeinwesen mit sich bringt, namentlich betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Arbeitsverhältnisse und verwandte Fragen wie die berufliche Vorsorge;
- d. Haftung;

Auf solche Rechtsfragen soll im Grundsatz integral kantonales bernisches Recht anwendbar sein. Dies entspricht der Festlegung des Sitzes in der Stadt Bern (Art. 3 Abs. 1). Diese Anknüpfung an Kanton und Stadt Bern folgt dem bernischen Sitz der KKJPD und der KKPKS. Sie ist gleichzeitig als Kompromiss zu werten angesichts des Umstands, dass die hauptsächlichen Aktivitäten sich zumindest in einer Anfangsphase in der Stadt Zürich abspielen sollen. So soll insbesondere das Personal in Räumlichkeiten der Kantonspolizei Zürich eingemietet sein. Der offizielle Sitz in Bern und die Anwendbarkeit bernischen Rechts signalisieren in dieser Hinsicht, dass der faktische Standort Zürich bei Bedarf auch zur Disposition gestellt werden kann. Die Anwendbarkeit bernischen Rechts bedeutet für die Berner Behörden eine gewisse Belastung, indem Rechtsfragen sinnvollerweise durch sie zu beantworten sind. Auch für die Begründung und Betreuung der Arbeitsverhältnisse wird sich möglicherweise eine Unterstützung durch die Berner Behörden aufdrängen. Diese Aufwände sollen, solange sie sich in einem gewissen Rahmen halten, informell und ohne Entgelt durch den Kanton Bern getragen werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 21 betreffend Realleistungen).

Welche Rechtsfragen als "mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbunden" zu gelten haben und somit dem kantonalen bernischen Recht unterstellt werden, lässt sich abstrakt nicht mit letzter Schärfe umschreiben. Im Grundsatz lässt sich festhalten, dass es um Nebenfragen der Tätigkeit von PTI Schweiz geht und nicht darum, Tätigkeiten der Behörden der beteiligten Gemeinwesen zu regeln. Die Bestimmung soll nicht dazu dienen, geltende Vorschriften anderer Rechtsordnungen zu umgehen. Beispielfhaft lässt sich das wie folgt illustrieren:

- Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von PTI Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung.
- Für alle Fragen rund um die Beschaffung von z.B. Wasserwerfern, Munition oder Uniformen soll das bernische Recht anwendbar sein, nicht aber für deren Einsatz. Dieser untersteht selbstverständlich dem jeweiligen (Polizei-) Recht des Gemeinwesens, in dem diese Einsatzmittel verwendet werden.
- Nach derselben Logik richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nur so weit nach bernischem Datenschutzrecht, wie sie bei der Erfüllung der Aufgaben von PTI Schweiz geschieht. Stellt PTI Schweiz den Leistungsbezügern etwa eine Datenbank zur Verfügung, so gilt bernisches Recht für die Datenbearbeitung im Rahmen des Projekts zur Bereitstellung der Datenbank und im Rahmen von deren technischem Betrieb. Welche Daten die Leistungsbezüger-Beörden hingegen in der Datenbank nach welchen Regeln bearbeiten dürfen oder müssen, will und kann die Vereinbarung nicht regeln. Vielmehr hat jeder Leistungsbezüger nach dem für ihn anwendbaren Recht zu entscheiden, welche Produkte er beziehen will und nach welchen Regeln diese zu nutzen sind (Art. 17 Abs. 1).
- Die Anwendbarkeit bernischen Rechts soll sich nicht auf öffentliche Beschaffungen erstrecken, die eine beteiligte, nicht-bernische Behörde durchführt, um Realleistungen an PTI Schweiz zu erbringen, insbesondere im Rahmen der Mitarbeit in den Fachgruppen (vgl. Abs. 1 Bst. b und die Erläuterungen zu Art. 21 betreffend Realleistungen).

Abs. 1 Bst. a: Es ist vorgesehen, dass beispielsweise für Beschaffungen eine Vorabkontrolle nach dem bernischen Datenschutzgesetz durchzuführen ist. Die Aufsicht über das Bearbeiten von Personendaten und den Umgang mit Informationen im Rahmen der PTI-Zusammenarbeit obliegt mit dieser Regelung dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern. Allerdings ist zu beachten, dass für die Verwendung der zu PTI gehörenden polizeilichen Einsatzmittel und Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung), die entsprechende kantonale datenschutzrechtlichen Vorgaben der beteiligten Gemeinwesen einzuhalten sind. Die Aufsicht darüber obliegt dem jeweiligen kantonalen Datenschutzbeauftragten. Ein Vorabkontrollverfahren durch den bernischen Datenschutzbeauftragten stellt deshalb nicht sicher, dass eine harmonisierte Lösung den spezifisch-kantonalrechtlichen Voraussetzungen aller beteiligten Parteien gerecht wird. Dieser Situation gilt es bei der Erarbeitung der beabsichtigten Lösungen jeweils Rechnung zu tragen (Art. 19 Abs. 8).

Nach Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz kann der Bundesrat die gemeinsame Datenbearbeitung von Behörden des Bundes und der Kantone näher regeln (vgl. Art. 29 des Entwurfs zu einem totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz, BBl 2017 7193, Curia Vista 17.059). Ob eine solche Regelung durch den Bundesrat notwendig ist, wird in Bezug auf jedes Produkt gesondert zu prüfen sein. Bei datenschutzrechtlich weniger problematischen Produkten dürfte mit der vorliegenden Anwendbarerklärung des bernischen Rechts genügend Klarheit geschaffen sein. Beispielsweise dürfte es sich als praktikabel und rechtsstaatlich korrekt erweisen, die datenschutzrechtlichen Aspekte der Beschaffung von datenschutzrechtlich relativ neutralen Sachen schlicht nach bernischem Recht zu beurteilen (z.B. Uniformen, Fahrzeuge oder Computernetzwerk-Komponenten). Hingegen wird es bei datenschutzrechtlich anspruchsvolleren Vorhaben eher nötig sein, spezifische Vorschriften zu erlassen. Insbesondere bei der Bearbeitung von Personendaten in gemeinsamen Datenbanken (z.B. in einer gesamtschweizerischen Ermittlungsdatenbank) muss die Frage geprüft werden, ob eine Regelung der Kontrolle und Verantwortung durch den Bundesrat (gestützt auf den genannten Art. 16 Abs. 2 DSG) oder gar eine weitergehende Regelung anderer Aspekte – allenfalls gar auf Gesetzesstufe – notwendig ist.

Ähnlich verhält es sich etwa auch mit dem Informationsschutz: In einfacheren Fällen dürfte mit der Anwendbarerklärung des bernischen Rechts eine ausreichende Rechts- und Arbeitsgrundlage vorhanden sein. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass beim Umgang mit besonders sensiblen Informationen (z.B. aus nachrichtendienstlichen Quellen) der Erlass besonderer Regelungen erforderlich wird.

Abs. 1 Bst. b und Abs. 3: Abweichend von der Regelung des geltenden Beschaffungsrechts soll schematisch bernisches Recht anwendbar sein, unabhängig von den jeweiligen Anteilen an der Finanzierung. Die Beschaffungsverfahren werden von PTI Schweiz in eigenem Namen, aber nach bernischem Recht durchgeführt. Insbesondere erlässt der Leistungserbringer die verschiedenen erforderlichen Verfügungen (Abs. 5 Bst. a). Die Vereinbarung sieht somit formal eine Abweichung von Art. 2c der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen vor (SR 172.056.11), beziehungsweise von Art. 5 des Entwurfs zu einem totalrevidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (E-BöB, Curia Vista 17.019) und, im interkantonalen Recht, von Art. 5 des Entwurfs zu einer Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB, www.dtap.ch > Konkordate > IVöB > E-IVöB). Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch die genannten Abgrenzungsregeln des Beschaffungsrechts jeweils zur Anwendung des (inter-) kantonalen Rechts führen würden, da der Bund aufgrund seiner Rolle im Polizeibereich kaum je bei einer PTI-Beschaffung den überwiegenden Teil an der Finanzierung tragen wird. Zudem ermöglicht Art. 5 Abs. 3 E-BöB eine Rechtswahl durch öffentliche Unternehmen, die Aufgaben im nationalen Recht erbringen. Insofern dürfte in der Regel im Ergebnis keine Abweichung resultieren.

Bei der Zusammenarbeit im Rahmen von PTI Schweiz wird die sogenannte In-State-Ausnahme angewendet, da PTI Schweiz dem Staat zuzurechnen ist. Die finanziellen Mittel können somit zwischen den Gemeinwesen und PTI Schweiz ohne Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts und entsprechend ohne Durchführung von Beschaffungsverfahren fließen. Dass PTI Schweiz sodann dem Beschaffungsrecht als Auftraggeberin unterstellt ist, ergibt sich aus Art. 4 Abs. 4 E-IVöB.

Abs. 1 Bst. c und Abs. 4: Die Anwendbarkeit bernischen Personalrechts (mit Annexfragen wie berufliche Vorsorge) gilt nur so weit, wie PTI Schweiz direkt Personal anstellt (vgl. Art. 10 Abs. 3). Stellt hingegen ein Gemeinwesen Personal zur Verfügung, so hat die vorliegende Bestimmung diesbezüglich keinen Anwendungsbereich, weil es dann kein Personalverhältnis zwischen diesen Personen und PTI Schweiz gibt. Vielmehr bleiben diese Personen mit der Ausnahme des Weisungsrechts nach Artikel 10 Absatz 3 bei ihrer Tätigkeit für PTI Schweiz in ihren bestehenden personalrechtlichen Rechten und Pflichten gegenüber dem betreffenden Gemeinwesen. Abgesehen von den personalrechtlichen Vorschriften haben diese Personen jedoch – wie allfällige direkt von PTI Schweiz angestellte Personen – das bernische Recht anzuwenden (vgl. insbesondere Abs. 1 Bst. a, b d und e). Das kann für sie eine Umgewöhnung bedeuten, ist aber erforderlich, damit dieselben Fragen innerhalb von PTI Schweiz immer nach demselben Recht zu beurteilen sind. Welches Recht anwendbar ist, kann nicht davon abhängen, ob sich gerade eine direkt angestellte oder eine von einem Gemeinwesen gestellte Person damit beschäftigt.

Inwiefern eine Anwendbarkeit bernischen Personalrechts und damit allenfalls Klarstellungen des Gesetzgebers nötig sind, ist offen. Die Geschäftsstelle PTI wird bei dessen Gründung in Zürich angesiedelt und dessen Personal gemäss Abs. 4 durch das entsprechende Gemeinwesen angestellt. Dadurch ist dieses zürcherischem Personalrecht unterstellt. Sollte künftig eine direkte Anstellung von Personal durch PTI Schweiz nach bernischem Personalrecht angestrebt werden, sind vorgängig Abklärungen mit dem Kanton Bern zu treffen, dies insbesondere dazu, welche Artikel des Personalrechts genau für die Mitarbeitenden von PTI Schweiz anwendbar sein sollen. Damit soll insbesondere auch der Rechtsweg bei allfälligen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten geklärt werden. Aufgrund der vorgesehenen Strukturen wird auf solche vertieften Prüfungen jedoch derzeit verzichtet.

Abs. 1 Bst. d und Abs. 5: Die Fragen der Haftung sollen umfassend dem bernischen Recht unterstehen. Das umfasst insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Staat (hier verkörpert durch PTI Schweiz), den Ausschluss direkter Ansprüche gegen die verantwortlichen Personen und Regressansprüche gegen diese (Art. 100–102 des bernischen Personalgesetzes, PG-BE, BSG 153.01). Abs. 4 stellt klar, dass zwar das bernische Staatshaftungsrecht gilt, dass die Haftung aber nicht den Kanton Bern trifft, sondern primär PTI Schweiz mit ihrem Vermögen. Im Fall einer Unterdeckung von Haftungsansprüchen durch das Vermögen von PTI Schweiz gilt nicht die Ausfallhaftung des Kantons (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. September 2004, BSG 153.01), sondern die Parteien der Vereinbarung haben die Unterdeckung durch Beiträge auszugleichen (Art. 21 Abs. 3). Dieser indirekten Ausfallhaftung können die Parteien spätestens bei der Auflösung von PTI Schweiz nicht mehr ausweichen (Art. 34 Abs. 3). Stellt ein anderer Kanton Personal zur Verfügung, so können dessen rechtswidrige Handlungen ebenfalls eine Haftung von PTI Schweiz auslösen, sofern der Bezug zum Kanton durch eine umfassende Eingliederung des Personals in PTI Schweiz stark gelockert ist.

Für den Schutz der Budgets der beteiligten Gemeinwesen viel relevanter als die Staatshaftung sind eine wirksame und transparente finanzielle Führung der Organisation, wie sie im 5. Abschnitt vorgesehen ist, sowie der Grundsatz, dass der Bezug von Leistungen fakultativ ist (Art. 17 Abs. 1).

Bst. e und Abs. 6: Über Rechtsstreitigkeiten in den von diesem Artikel erfassten Bereichen ist auf dem durch das bernische Recht vorgezeichneten Weg zu entscheiden. Erstinstanzliche Verfügungen werden aber nicht durch die nach bernischem Recht zuständigen Behörden, sondern durch den operativen Ausschuss erlassen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet das Beschaffungsrecht, wo die relativ zahlreichen, routinemässig zu erlassenden Verfügungen in die Zuständigkeit des Leistungserbringers fallen. Das Weisungsrecht der übergeordneten Organe (Art. 5 Abs. 3 Bst. b) ermöglicht es diesen, in wichtigen Fällen die angezeigten Grundsatzentscheide zu fällen.

Abs. 7: Das nach bernischem Recht anwendbare behördeninterne Rechtsmittel, namentlich die Beschwerde an die Direktion des Regierungsrates, ist für Verfügungen der Organe von PTI Schweiz (operativer Ausschuss oder Leistungserbringer gemäss Abs. 6) abzubedingen. Als erste Beschwerdeinstanz wird das bernische Verwaltungsgericht eingesetzt.

Abgrenzung: Thema dieses Abschnitts ist weder das Verhältnis zwischen der Organisation und den Parteien der Vereinbarung sowie weiteren Nutzern (dafür gelten insbesondere die Abschnitte 4 und 5) noch das Verhältnis zwischen den Organen (dafür gilt insbesondere der 2. Abschnitt). Vielmehr geht

es um Aspekte, die aus der Sicht der Parteien der Vereinbarung gewissermassen Interna von PTI Schweiz betreffen, dennoch aber Aussenstehende oder Angestellte betreffen und insbesondere für diese potenziell betroffenen Einzelnen grosse Bedeutung haben können. In der zukünftigen bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Bundes an der Vereinbarung (Curia Vista 19.032 / BBl 2019 4851, Ziff. I.8 / Art. 1 Abs. 4 Bst. d des Zentralstellengesetzes) soll festgehalten werden, dass die Vereinbarung die Fragen des anwendbaren Rechts erfassen darf. Auf Bestimmungen betreffend die Beilegung von Streitfällen zwischen den Parteien der Vereinbarung oder den externen Leistungsbezügern (Gerichtsstand, anwendbares Verfahrensrecht usw.) ist zu verzichten (vgl. Art. 36 und die Erläuterungen dazu).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten

Abs. 1 und 2: Das Datum des Inkrafttretens soll von der strategischen Versammlung an der Gründungsversammlung festgelegt werden (vgl. Art. 28 Abs. 2).

Abs. 3 sieht ein vorgezogenes Inkrafttreten der Bestimmungen über die Gründungsversammlung vor. Damit werden allfällige Zweifel ausgeräumt, ob diese Versammlung schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung und damit dem Entstehen von PTI Schweiz als juristischer Person durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeit dient dazu, keine Zeit zu verlieren und beim Inkrafttreten der Vereinbarung möglichst direkt eine Aufnahme des Betriebs zu ermöglichen.

Art. 27 Beitritt

In Abs. 1 wird präzisiert, wie der nachträgliche Beitritt eines Kantons gehandhabt wird. Bis zum Inkrafttreten genügt das Signieren der Vereinbarung nach Art. 26; danach ist der Beitritt zu erklären. Der Beitritt kann aufgrund einer einseitigen Erklärung stattfinden; dieses Beitrittsrecht dient dazu, die Einbindung der Noch-Nicht-Parteien zu stärken, und entspricht der anvisierten Universalität der Vereinbarung (Geltung für alle Kantone).

Abs. 2: Sollte sich bei einem Eintritt die Regelung der Abwicklung bestehender Nutzungsvereinbarungen verzögern, würde dies das Wirksamwerden des Beitritts auf den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt verhindern. Diese Regel ist notwendig, damit der beitretende Kanton in jedem Zeitpunkt ein rechtlich geklärtes Verhältnis zu PTI Schweiz hat: entweder als externer Leistungsbezüger oder als Mitglied. Mischungen davon wären konzeptionell kaum erträglich, nicht zuletzt weil das Nichtmitglied ein partielles Surrogat für den Mitgliederbeitrag zu leisten hat (Art. 21 Abs. 4). Dass der nach Absatz 1 geltende Termin des Wirksamwerdens des Beitritts in einem solchen Fall beim Abschluss der Abwicklungsvereinbarung schon vorbei ist, schadet nichts, weil der beitretende Kanton und der strategische Ausschuss ohnehin einen anderen Termin vereinbaren können. Einigen sie sich nicht, scheitert der Beitritt ohnehin.

Art. 28 Gründung von PTI Schweiz

Abs. 1: Der Handelsregistereintrag (Art. 15 Abs. 2) wirkt nicht konstitutiv. Vielmehr erlangt die Organisation ihre Rechtspersönlichkeit direkt durch das Inkrafttreten der Vereinbarung.

Abs. 2: Um zwischen dem Zustandekommen der notwendigen Anzahl an Parteien (Art. 26 Abs. 2) und dem Inkrafttreten der Vereinbarung keine Zeit zu verlieren, wird hier vorgesehen, dass die Gründungsversammlung der strategischen Ebene schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung und somit vor dem Entstehen von PTI Schweiz als juristische Person stattfinden kann. Um rechtlichen Zweifeln an der Geltung der vorliegenden Bestimmung vor dem eigentlichen Inkrafttreten der Vereinbarung auszuräumen, wird sie in Art. 26 Abs. 3 vorgezogen in Kraft gesetzt.

Abs. 4: Der Übergang von der bisherigen Vereinskonstruktion kann wie folgt bewerkstelligt werden: Der Verein beschliesst seine Auflösung; damit tritt er in Liquidation. Die einzige Liquidationshandlung ist die Vermögensübertragung auf PTI Schweiz. Ist diese Übertragung vollzogen, ist die juristische Existenz des Vereins beendet. Um den Entscheidungswegen im Verein gerecht zu werden, sieht die

Vereinbarung nicht direkt vor, dass der Verein seine Auflösung und die Vermögensübertragung beschliesst. Vielmehr setzt sie dies voraus und regelt nur die Übernahme des Vermögens durch PTI Schweiz.

Abs. 5: Dass im Verein bisher geführte Produkte weitergeführt werden, braucht die jeweils zuständige Versammlung nicht extra zu beschliessen; sie kann aber nach Absatz 5 Abweichungen (z.B. die Einstellung eines Projekts anlässlich der Gründung von PTI Schweiz) beschliessen.

Art. 29 Weitergeführter Bezug von Produkten von HPI ohne Unterzeichnung dieser Vereinbarung

Diese Bestimmung ist notwendig, um einen sanften Übergang von der bisherigen Vereinskonstruktion zur künftigen Organisation PTI Schweiz zu erleichtern. Die Kantone haben aufgrund dieser Konstruktion Zeit, um die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für den Beitritt zu schaffen, ohne damit die Beteiligung an bereits laufenden Projekten oder den Bezug bestehender Produkte zu gefährden.

Art. 30 Änderung dieser Vereinbarung

Enthielte die Vereinbarung keine Regelung zu ihrer eigenen Änderung, könnte sie nur durch den Konsens aller Parteien geändert werden. Die vorliegende Bestimmung bringt demgegenüber eine leichte Dynamisierung. Die Regelung ist mit einem stark qualifizierten Mehrheitserfordernis (2/3-Mehrheit sowie Vetorecht des Bundes nach Art. 13 Abs. 4) und einem ausserordentlichen Kündigungsrecht für unzufriedene Parteien so konzipiert, dass zwar nicht einzelne Parteien eine Änderung blockieren können, die Hürden aber doch hoch sind und bei vergleichbar grossem Pro- und Contra-Lager keine Änderungen aufgrund von Zufallsmehrheiten zustandekommen können.

Für die Änderung der Vereinbarung wird vorgesehen, dass der Beschluss der strategischen Versammlung, die aus Exekutivvertreterinnen und -vertretern besteht, noch nicht ausreicht. Vielmehr muss jede Partei die Änderung nach Absatz 2 zusätzlich ratifizieren, was ihr die Gelegenheit gibt, eine nach ihrem Recht allenfalls erforderliche Genehmigung der Gesamtregierung oder des Parlaments einzuholen. Das 2/3-Quorum für die Ratifikationen ist zahlenmässig dasselbe wie die für den Beschluss der strategischen Versammlung erforderliche Mehrheit, es müssen aber nicht zwingend dieselben Parteien ratifizieren, deren Vertreter dem Versammlungsbeschluss zugestimmt haben.

Bei rein formellen Anpassungen, die keine inhaltliche Änderung zur Folge haben und bei denen etwa bloss die Bezeichnung einer beteiligten Behörde ändert, braucht das Änderungsverfahren nicht durchgeführt zu werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 8).

Die relativ komplizierte Regelung des Inkrafttretens von Änderungen ist erforderlich, um einerseits sicherzustellen, dass jede Partei bei für sie untragbaren Änderungen aussteigen kann, und andererseits dennoch so viel Flexibilität wie möglich zu wahren.

Art. 31 Austritt

Ein Ausschluss ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 36 betreffend die Streitbeilegung und Art. 27 betreffend das spiegelbildliche Beitrittsrecht). Die finanziellen Folgen des Austritts sind in Art. 34 geregelt.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Auflösung nicht automatisch eintritt, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn fällt. In diesem Fall haben die verbleibenden Parteien über die angepasste Weiterführung oder die Auflösung der Vereinbarung zu befinden.

Art. 32 Auflösung der Vereinbarung

Abs. 2: Damit wird sichergestellt, dass eine geregelte Auflösung stattfindet und die laufenden Arbeiten im geordneten Rahmen eingestellt oder in eine andere Organisation überführt werden können.

Art. 33 Auflösung von PTI Schweiz

Die Auflösung der Organisation ist entsprechend dem allgemeinen Integrationskonzept untrennbar an die Auflösung der Vereinbarung geknüpft.

Der Grundsatz, dass PTI Schweiz bei der Auflösung der Vereinbarung zu liquidieren und aufzulösen ist, gilt, sofern die Parteien der Vereinbarung nicht gleichzeitig mit der Auflösung der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung vereinbaren (z.B. die Integration von PTI Schweiz in eine andere Organisation, die Aufspaltung usw.).

Art. 34 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz

Abs. 1 und 2: Die Regeln über die im Wesentlichen ausgeschlossene Rückerstattung von Beiträgen gelten auch bei der Auflösung von PTI Schweiz. Erstattet wird hingegen ein allfällig bestehender Saldo auf dem Bilanzkonto gemäss Art 34 Abs. 3. Dieses umfasst beispielsweise Projektbeiträge, die nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden oder Erstattungen früherer Beiträge aufgrund des Einkaufs nachträglich beigetretener Parteien.

Abs. 3 Bst. a: Um diese Gewinn- und Verlustbeteiligung auch für Projektteilnehmer und Leistungsbezüger ohne Parteistatus verbindlich zu machen, ist es erforderlich, die Regelung jeweils auch in die Nutzungsvereinbarungen aufzunehmen.

Abs. 3 Bst. b: Hier ist eine Ausfallhaftung der Gemeinwesen mit Parteistatus für den Fall vorgesehen, dass die Organisation bei ihrer Auflösung kein genügendes Kapital (vgl. Art. 23) aufweist, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies entspricht realistischerweise dem Umstand, dass sich die Gemeinwesen ihren Verbindlichkeiten nicht durch einen Konkurs entziehen können (vgl. die Erläuterungen zu Art. 23). Umgekehrt ist ein bei der Auflösung verbleibender (nach Art. 23 bescheidener) Überschuss ebenfalls aufzuteilen.

Art. 35 Weitergeführter Bezug von Produkten nach dem Austritt

Diese Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich. Eine Übergangsregelung, wie sie bei der Gründung vorgesehen ist (Art. 29), ist nicht notwendig, da das austretende Gemeinwesen den Zeitpunkt des Austritts selber festlegt und die Kündigungsfrist vergleichsweise lang ist.

Art. 36 Streitbeilegung

Streitigkeiten unter den beteiligten Gemeinwesen werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt. Dies geschieht allerdings nicht im rechtsfreien Raum. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien oder externen Leistungsbezügern über die Anwendung dieser Vereinbarung gilt vielmehr in erster Linie die Vereinbarung selber als Grundlage, auf der Lösungen zu suchen sind. Enthalten sowohl die Vereinbarung als auch das darauf gestützte Geschäftsreglement für eine Frage der Zusammenarbeit eine Lücke, so ist diese mit den üblichen Methoden zu füllen, insbesondere durch die Bildung von Analogien zu vergleichbaren Rechtsregeln. Solche können sich je nachdem im privaten Gesellschaftsrecht (einschliesslich Vereinsrecht) oder im öffentlichen Recht der beteiligten Gemeinwesen finden.

Sollte eine Streitigkeit ausnahmsweise und wider Erwarten nicht durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden können, müsste dannzumal insbesondere nach den Regeln der Bundesrechtspflege der einschlägige Weg vor Gericht gesucht werden (wohl die öffentlich-rechtliche Klage ans Bundesgericht nach Art. 120 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes, eher nicht die Klage ans Bundesverwaltungsgericht nach Art. 35 Bst. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes). Nicht einschlägig bei Streitigkeiten zwischen den Parteien ist von vornherein der Weg über Verfügungen der Organe von PTI Schweiz und daran anschliessende Beschwerden ans bernische Verwaltungsgericht nach Artikel 25 Absätze 6 und 7, denn Artikel 25 ist auf Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht anwendbar (vgl. die Erläuterungen zu Art. 25). Die Option einer gerichtlichen Streitbeilegung ist aber ohnehin eher theoretisch.

Beschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) vom 14. November 2019

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74^{bis} Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.¹
beschliesst:

I.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) vom 14. November 2019 bei.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ KV; bGS 111.1



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. September 2020

6000.409

Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Genehmigung, 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 2. September 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und -informatik. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Einsatzmittel sowie Informatiklösungen, die vorwiegend der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihren Sitzungen vom 8. Juli 2020 und 2. September 2020 die Vorlage beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Mai 2020 «Ratifikation der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); 1. Lesung» mit vier Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte war Thomas Wüst, stellvertretender Departementssekretär Inneres und Sicherheit, an der Sitzung vom 8. Juli 2020 anwesend.



B. Erwägungen

1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Mit der Vereinbarung erhält die interkantonale Polizeikooperation für die Bereiche Polizeitechnik und -informatik eine neue Grundlage. Dazu werden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet und die bisherigen Geschäftsfelder «Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik» und «Kompetenzzentrum Polizeitechnik und Informatik» zusammengeführt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die interkantonale Zusammenarbeit in der kleinräumigen Schweiz grundsätzlich sehr sinnvoll ist und die Polizei einheitliche IT-Lösungen braucht, auf die möglichst viele Korps zugreifen können. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ist die projektbezogene Zusammenarbeit im Verbund ein adäquates Mittel, um grössere und kostspielige Beschaffungen von Einsatz- und Informatikmitteln nicht alleine angehen und finanzieren zu müssen. Die Kommission unterstützt die grundlegenden Zielsetzungen der Vereinbarung und ist einstimmig für Eintreten.

2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

2.1 Einbezug des Parlaments

Im Rahmen der regierungsrätlichen Vernehmlassung zur Vorlage wurde die Frage diskutiert, ob ein Beitritt zur VPTI in die Kompetenz der Regierung oder des Parlaments falle. In einer grossen Mehrheit der Kantone fällt der Beitritt zur VPTI in die Kompetenz des Regierungsrates. Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden stellte sich ausdrücklich auf den Standpunkt, dass für die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für die Beschaffung der vorgesehenen Einsatzmittel und IT-Lösungen durch eine solche Organisation in Appenzell Ausserrhoden eine formelle gesetzliche Grundlage notwendig ist, die durch den Kantonsrat genehmigt werden muss. Die Kommission begrüsst die Haltung des Regierungsrates, die VPTI dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen und schliesst sich der rechtlichen Beurteilung des Regierungsrates an.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat den Entwurf der VPTI und den zugehörigen Erläuternden Bericht ausgearbeitet und verabschiedet. Im Schreiben vom 29. November 2019 werden die Kantone und der Bund zur Ratifikation aufgefordert (siehe Beilage 1.1). Die KKJPD bittet darin diejenigen Kantone, die von einer parlamentarischen Kompetenz zur Beschlussfassung ausgehen, «diese noch einmal zu prüfen beziehungsweise den parlamentarischen Prozess möglichst zeitnah in die Wege zu leiten». Die Kommission ist irritiert über die Aufforderung durch die KKJPD zur erneuten Prüfung der Kompetenzzuordnung. Die unterschiedlichen Gesetzeslagen in den Kantonen sowie eine abweichende Beurteilung der Kompetenzzuordnung zwischen Regierung und Parlament müssen im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen berücksichtigt werden können.

Der Zeitplan der KKJPD sieht vor, dass die Gründungsversammlung der «PTI Schweiz» im November 2020 stattfinden soll, also ein Jahr nach der Verabschiedung des Entwurfs. Die Kommission schätzt diesen Zeitplan als sehr eng ein und gibt zu bedenken, dass ein parlamentarischer Prozess in der Regel mehr Zeit benötigt.



2.2 Einbezug der Kommission Inneres und Sicherheit

Gemäss Art. 70 des Kantonsratsgesetzes (bGS 141.1) konsultiert der Regierungsrat das zuständige Organ des Kantonsrates rechtzeitig zu wichtigen Geschäften der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zu interkantonalen und internationalen Verträgen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen. Dieses Geschäft hätte während des Vernehmlassungsprozesses der Kommission Inneres und Sicherheit zur Stellungnahme vorgelegt werden sollen. Der Regierungsrat stellt fest, dass dies unterblieben ist. Dies führt zur Situation, dass die Kommission keine Änderungen mehr anbringen kann und der Kantonsrat die Vereinbarung nur in der vorliegenden Form genehmigen oder ablehnen kann.

Abklärungen der Kommission haben ergeben, dass der Vernehmlassungsprozess zur VPTI zwischen Juni und September 2019 stattgefunden hat. Das Präsidium und die Mitglieder der Kommission Inneres und Sicherheit wurden jedoch erst anlässlich der Kantonsratssitzung vom 26. August 2019 gewählt. Unabhängig von dieser Vorlage ist es der Kommission ein grosses Anliegen, dass die Prozesse zum Einbezug der Fachkommissionen in den Aussenbeziehungen des Kantons gemäss der revidierten Kantonsratsgesetzgebung so schnell wie möglich umgesetzt werden. Sie geht davon aus, dass sie bei künftigen ähnlichen Vorlagen frühzeitig einbezogen wird.

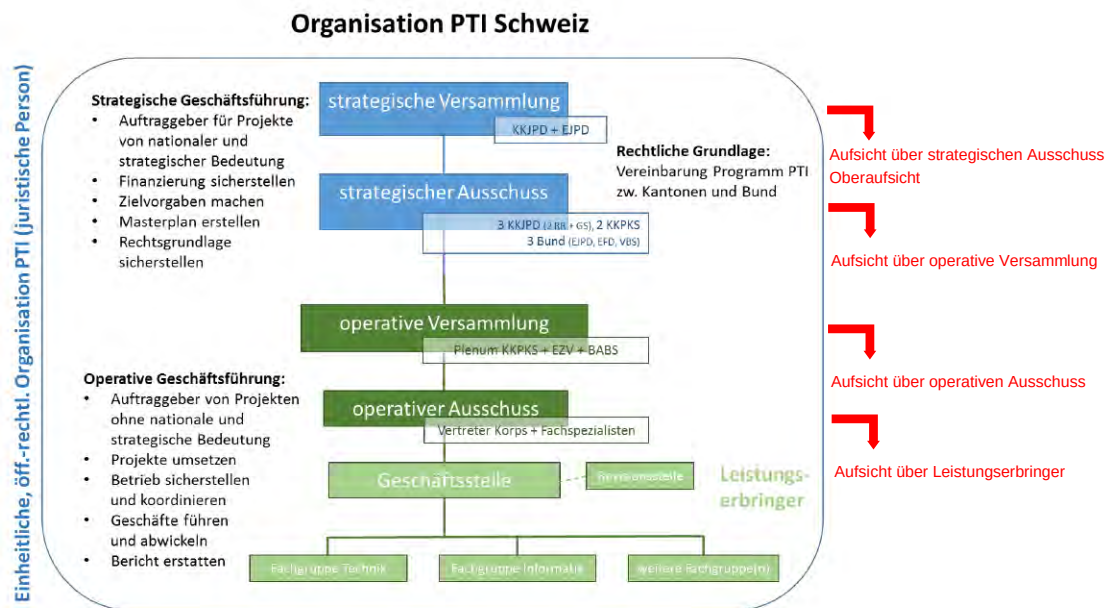
2.3 Demokratieverständnis

Der Kommission ist aufgefallen, dass der Entwurf der VPTI eine Bestimmung enthielt, wonach die strategische Versammlung der Körperschaft selbständig über Änderungen der Vereinbarung hätte beschliessen können. Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden lehnte diese Bestimmung im Rahmen der Vernehmlassung ab, weil sie einer unzulässigen Rechtssetzungsdelegation gleichgekommen wäre. Die KKJPD hat diese Kritik aufgenommen und festgelegt, dass Änderungen der Vereinbarung zur Ratifikation aufgelegt werden und einer Zweidrittelmehrheit der Parteien bedürfen. Der Regierungsrat weist ausserdem darauf hin, dass die Vereinbarung jederzeit durch einen Beschluss der strategischen Versammlung aufgelöst werden kann und nicht klar geregelt ist, welches Quorum für eine solche Auflösung erforderlich ist.

Die Kommission begrüsst die kritische Haltung des Regierungsrates in diesem Punkt. Eine interkantonale Vereinbarung sollte demokratisch ausgestaltet werden. Zusammen mit dem Hinweis der KKJPD auf eine erneute Prüfung der Kompetenzzuordnung und dem engen Zeitplan hat die Kommission den Eindruck gewonnen, dass den demokratischen Prozessen nicht immer die Zeit und das Verständnis entgegengebracht werden, die sie eigentlich einnehmen sollten.

2.4 Rolle der Aufsicht

Das Verhältnis zwischen den Organen der neu zu gründenden Körperschaft wird in Art. 5 der VTPI geregelt. Es wird festgelegt, dass die strategische Versammlung als oberstes Organ die Oberaufsicht über die anderen Organe ausübt. Zudem beaufsichtigt das vorgesetzte Organ das jeweils unterstellte Organ. In der folgenden Grafik aus dem Erläuternden Bericht (siehe Beilage 1.3) sind die Aufgaben der einzelnen Organe im Verhältnis zueinander dargestellt. Aus Sicht der Kommission fehlen jedoch die aufsichtsrechtlichen Aufgaben.



Quelle: Erläuternder Bericht, Seite 6, Ergänzungen in Rot durch die Kommission Inneres und Sicherheit

Aus den Ergänzungen wird ersichtlich, dass eine Aufsicht über die strategische Versammlung weitgehend fehlt. Mit der Vereinbarung werden wichtige Entscheide mit zum Teil grossen finanziellen Auswirkungen an eine öffentlich-rechtliche Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit delegiert, die eigenständig Submissionsverfahren durchführen kann. Damit werden Entscheide der politischen Kontrolle entzogen. Die allgemeine Entwicklung geht dahin, dass vor allem im Polizei- und Gesundheitswesen immer mehr solche öffentlich-rechtliche Organisationen geschaffen werden. Dies ist im Sinne einer kantonsübergreifenden Zusammenarbeit grundsätzlich zu begrüßen. In der Konsequenz werden damit aber auch immer mehr Beschaffungsentscheide der kantonalen parlamentarischen Aufsicht und dem politischen Prozess entzogen. Die Kommission fordert den Regierungsrat auf, sich über dieses Konkordat hinaus grundsätzlich für eine Lösung für die Oberaufsicht über Konkordate einzusetzen. Für dieses Konkordat regt die Kommission an, dass nachträglich eine parlamentarische Aufsicht zu bestimmen sei.



C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage in 1. Lesung einzutreten und
2. dem Beschluss über die Ratifikation der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 18. Februar 2020

6000.392**Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, Teilrevision****1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2020**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kanzlei der Schlichtungsstellen für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und bei Diskriminierung im Erwerbsleben ist im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung per 1. Januar 2016 von Herisau nach Trogen umgezogen. Seither werden die drei Angestellten administrativ und personalrechtlich vom Obergericht betreut. Diese Aufgabe wurde vom Obergericht übernommen, weil der damalige nebenamtliche Präsident der Schlichtungsstellen keinen Bezug zur kantonalen Verwaltung aufwies und keine anderen Alternativen bestanden.

Nun haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als mit dem jetzigen Präsidium der Schlichtungsstellen eine Person die Funktion innehat, die einen Bezug zur kantonalen Verwaltung hat und auch bereit ist, die entsprechenden Funktionen zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere die personalrechtlichen Tätigkeiten wie Rekrutierung und Führen der Mitarbeitergespräche, aber auch die Lösung organisatorischer Fragen. Vor dem Hintergrund, dass im Sekretariat nur kleine Pensen (zur Zeit 50, 30 und 10 %) vorhanden sind, dass diese Pensen auf Personen mit immer wieder wechselnden Lebensstellungen verteilt sind und dass mit insgesamt 90 % Stellenprozent eine gesetzlich vorgeschriebene Beratungsaufgabe (Art. 201 Abs. 2 ZPO) sowie die generelle Erreichbarkeit einer Gerichtsbehörde gewährleistet werden müssen, ist diese Aufgabe anspruchsvoller und aufwändiger, als sie auf den ersten Blick erscheinen mag.

Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstellen ist in der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12, nachfolgend BVO Gerichte) geregelt. Er oder sie bezieht weder eine Besoldung noch eine Jahresentschädigung, sondern lediglich ein Taggeld (Art. 7 Abs. 3 BVO Gerichte). Mit diesem Taggeld werden die Aufwendungen für die Sitzungen der Schlichtungsstellen abgegolten. Die oben angesprochenen Leitungsaufgaben haben mit den Sitzungen der Schlichtungsstellen grundsätzlich nichts zu tun. Sie generieren einen Mehraufwand, der inskünftig anfällt und in irgendeiner Form zu entschädigen ist.

B. Erläuterungen zur neuen Verordnungsbestimmung

1. Art. 3a

Neue Jahresentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Artikel 3a in die BVO Gerichte einzufügen, welcher die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht regelt.

Die beiden juristischen Sekretärinnen wie auch die Sekretariatsmitarbeiterin arbeiten, weil der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben kaum je Fälle unterbreitet werden, praktisch ausschliesslich für die Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtwesen. Die personalrechtlichen Funktionen, welche entschädigt werden sollen, kann folglich nur die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtwesen ausüben, weil nur sie oder er mit den Mitarbeitenden zu tun hat und diese beurteilen kann.

Zurzeit wird die Funktion der Präsidentin beider Schlichtungsstellen zwar von derselben Person ausgeübt. Es könnte jedoch auch der Fall eintreten, dass die beiden Präsidien einmal nicht mehr in Personalunion ausgeübt werden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird klargestellt, dass lediglich die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht eine Entschädigung erhält, nicht jedoch der Präsident oder die Präsidentin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben.

Nach Ansicht des Obergerichts wird dem zusätzlichen Aufwand des Präsidiums der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht eine Entschädigung von rund Fr. 3'000.- pro Jahr gerecht.

2. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Revision. Es ist vorgesehen, die Entschädigung für das laufende Jahr vollumfänglich auszubezahlen.

C. Auswirkungen

Der Betrag von jährlich Fr. 3'000.- ist innerhalb des Voranschlags der Gerichte unbedeutend.

Die Festsetzung einer Entschädigung ist sachlich angebracht, gerecht und vor dem Hintergrund zukünftiger Neubesetzungen des Präsidiums der Schlichtungsstellen notwendig.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für eine Teilrevision der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Verordnungsentwurf

Beilage 2 Synopse

Synopse

Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe; Teilrevision

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Februar 2020
	I.
	Der Erlass «Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe	
vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)	(Stand 1. Januar 2020)
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf Art. 94 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Anstellungsbedingungen ¹ Soweit die Anwendung die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt und diese Verordnung keine Ausnahmen vorsieht, gilt das Personalgesetz ²⁾ mit seinen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.	
Art. 2 Spesen ¹ Für die Entschädigung von Spesen gilt das Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit ³⁾ .	

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³⁾ REIS (bGS [142.211.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Februar 2020
II. Besoldungen (2.)	
Art. 3 Vermittler und Vermittlerinnen ¹ Die jährliche Grundentschädigung für den Vermittler oder die Vermittlerin beträgt Fr. 18 000.–. Diese deckt die ersten 50 erledigten Vermittlungen eines Kalenderjahres. Für jede weitere Vermittlung wird eine Fallpauschale von Fr. 250.– ausgerichtet. a) ... b) ... c) ... 1bis Für Stellvertreterarbeiten ohne Verfahrensabschluss steht dem Vermittler oder der Vermittlerin eine Entschädigung von Fr. 45.– pro Stunde zu. ² Die Grundentschädigung wird am Ende eines Quartals, die Fallpauschalen werden am Jahresende ausbezahlt.	
	Art. 3a Präsidium Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht ¹ Die jährliche Grundentschädigung für den Präsidenten oder die Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht beträgt Fr. 3'000.–.
Art. 4 Präsident oder Präsidentin, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichtes ¹ Die Jahresbesoldung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichtes beträgt a) im 1.–4. Dienstjahr 94%,	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Februar 2020
b) nach vier Dienstjahren 97%, c) nach acht Dienstjahren 100%, d) nach zwölf Dienstjahren 103%, e) nach sechzehn Dienstjahren 106% des Mittelwertes der Gehaltsklasse 18 des Anhangs 1 zur Besoldungsverordnung¹⁾. ² Der Präsident oder die Präsidentin bezieht zusätzlich eine jährliche Präsidentialzulage von Fr. 5 000.–.	
Art. 5 Präsident oder Präsidentin, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Obergerichtes ¹ Die Jahresbesoldung des Präsidenten oder der Präsidentin des Obergerichtes beträgt a) im 1. – 4. Amtsjahr 99%, b) nach vier Amtsjahren 102,5%, c) nach acht Amtsjahren 106%, d) nach zwölf Amtsjahren 109,5%, e) nach sechzehn Amtsjahren 113% des Mittelwertes der Gehaltsklasse 20 des Anhangs 1 zur Besoldungsverordnung²⁾.	

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

²⁾ BVO (bGS [142.211](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Februar 2020
² Die Jahresbesoldung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Obergerichtes beträgt bei vollem Pensum a) im 1.–4. Amtsjahr 96%, b) nach vier Amtsjahren 99,5%, c) nach acht Amtsjahren 103%, d) nach zwölf Amtsjahren 106,5%, e) nach sechzehn Amtsjahren 110% des Mittelwertes der Gehaltsklasse 20 des Anhangs 1 zur Besoldungsverordnung¹⁾.	
Art. 6 Frühere Tätigkeiten ¹ Bei der Anfangseinstufung wird eine frühere Tätigkeit in einem Gerichtspräsidium einer vergleichbaren gerichtlichen Instanz berücksichtigt. ² Die Anfangseinstufung wird vom zuständigen Organ des Kantonsrates abschliessend festgelegt.	
III. Entschädigungen an nebenamtliche Richter und Richterinnen sowie an Mitglieder der Schlichtungsstellen (3.)	
Art. 7 Taggelder ¹ Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen beziehen für Gerichts- und Kommissionssitzungen folgende Taggelder: a) Ganzer Tag Fr. 250.–; b) Halber Tag Fr. 125.–.	

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Februar 2020
² Die Mitglieder der Schlichtungsstellen beziehen für Kommissionssitzungen folgende Taggelder: a) Ganzer Tag Fr. 320.–; b) Halber Tag Fr. 160.–. ³ Die Präsidenten und Präsidentinnen der Schlichtungsstellen beziehen für Kommissionssitzungen folgende Taggelder: a) Ganzer Tag Fr. 420.–; b) Halber Tag Fr. 260.–.	
Art. 8 Jahresentschädigungen ¹ Richter und Richterinnen beziehen folgende Jahresentschädigungen: a) Oberrichter, Oberrichterin Fr. 5 000.–; b) Kantonsrichter, Kantonsrichterin Fr. 4 000.–; c) Mitglieder der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs Fr. 700.–.	
Art. 9 Nebenamtliche Einzelrichter und Einzelrichterin, Fachrichter und Fachrichterin ¹ Nebenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Einzelrichter und Einzelrichterin des Kantons- und Obergerichtes und Fachrichter oder Fachrichterin haben Anspruch auf Entschädigung nach Zeitaufwand. ² Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.– (exkl. allfällige MWST).	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Februar 2020
Art. 10 Anpassung an veränderte Lebenskosten ¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 3 und 7–9 werden vom zuständigen Organ des Kantonsrates regelmässig überprüft. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt bei Bedarf Antrag.	
IV. Schlussbestimmungen (4.)	
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung vom 12. Mai 2003 über die Anstellung und Besoldung von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie über die Entschädigung an nebenamtliche Richterinnen und Richter¹⁾ wird aufgehoben.	
Art. 12 Änderung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung vom 30. Oktober 2006 über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden²⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i>	
Art. 13 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.³⁾	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

¹⁾ bGS 145.12; If. Nr. 835; Abl. 2003, S. 586

²⁾ bGS [142.213](#)

³⁾ 1. Januar 2011 (RRB vom 21. Dezember 2010; Abl. 2010, S. 1579)

- 7 -

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. Februar 2020
	IV. Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. September 2020

6000.392

Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, Teilrevision

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 2. September 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Mitarbeitenden der Kanzlei der Schlichtungsstellen für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und bei Diskriminierung im Erwerbsleben wurden bisher administrativ und personalrechtlich durch das Obergericht betreut. Neu sollen diese Aufgaben an die Präsidentin der beiden Schlichtungsstellen übertragen werden.

Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstellen ist in der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12, nachfolgend BVO Gerichte) geregelt. Er oder sie bezieht weder eine Besoldung noch eine Jahresentschädigung, sondern lediglich ein Taggeld. Mit diesem Taggeld werden die Aufwendungen für die Sitzungen der Schlichtungsstellen abgegolten. Die oben angesprochenen Leitungsaufgaben haben mit den Sitzungen der Schlichtungsstellen grundsätzlich nichts zu tun. Sie generieren einen Mehraufwand, der inskünftig anfällt und zu entschädigen ist.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat die Teilrevision an ihren Sitzungen vom 8. Juli 2020 und 2. September 2020 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2020 «Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, Teilrevision» mit zwei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte war Departementssekretär Ralph Bannwart an der Sitzung vom 8. Juli 2020 anwesend. An der Sitzung sind weiterführende Fragen zur Art der administrativen und personalrechtlichen



Aufgaben, zum Stundenansatz, zu Referenzgrössen in anderen Behörden und zum Verhältnis zur bisherigen jährlichen Gesamtentschädigung aufgetaucht. In Absprache mit dem Departementssekretär wurden diese Fragen direkt an das Obergericht zur Beantwortung eingereicht. Der Vizepräsident des Obergerichts hat die Fragen mit Brief vom 11. August 2020 schriftlich beantwortet.

B. Erwägungen

Die Kommission Inneres und Sicherheit stuft das Anliegen, die Aufgaben an die Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht zu delegieren und diese angemessen zu entschädigen als gerechtfertigt und sachlogisch ein. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten. Aufgrund der geringen Anpassungen durch die Kommission wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet.

Art. 3a

Neue Jahresentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

Gemäss den zusätzlichen Erläuterungen des Obergerichts werden mit der jährlichen Entschädigung von 3'000 Franken 90 Arbeitsstunden bei einem Stundenlohn von 30 Franken abgegolten. Im Vergleich zu den durchschnittlich ausbezahlten Taggeldern für die Schlichtungstätigkeit entspricht dies einem nicht unerheblichen Teil des jährlichen Einkommens.

Die Kommission hat sowohl den Stundenansatz wie auch das Verhältnis zu den Taggeldern kontrovers diskutiert. Zu den abgegoltenen Aufgaben gehören anspruchsvolle Führungsaufgaben wie die Durchführung von Mitarbeitendengesprächen, die Erstellung von Stellenbeschrieben, Besoldungsfragen, Ausstellen von Zeugnissen sowie die Koordination und die Einsatzplanung des Personals. Diese Aufgaben sind komplexer und anspruchsvoller als rein administrative Tätigkeiten und sollten entsprechend angemessen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird aus Sicht der Kommission diesen anspruchsvollen Tätigkeiten gerecht, erscheint indessen im Verhältnis zu den ausbezahlten Taggeldern für die Schlichtungstätigkeit und im Vergleich zu den Taggeldansätzen für Mitglieder anderer Behörden eher an der oberen Grenze. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass viele Behördentätigkeiten einen «ehrenamtlichen» Teil enthalten.

Die Kommission Inneres und Sicherheit ist grossmehrheitlich der Meinung, dass der Ansatz der zusätzlichen jährlichen Entschädigung von 3'000 Franken insgesamt vernünftig und angemessen ist und unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

Vor dem Hintergrund zukünftiger Neubesetzungen des Präsidiums ist es der Kommission ein wichtiges Anliegen, das Anforderungsprofil der Stelle zu ergänzen und in Richtung Führungsverantwortung zu schärfen.

Unabhängig von der vorliegenden Teilrevision wird die Kommission Inneres und Sicherheit grundlegende Abklärungen zur Besoldung im Gerichtswesen angehen. Dabei sollen die Taggelder der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Schlichterinnen und Schlichter angeschaut und im Vergleich zu den im Zuge der neuen Kantonsratsgesetzgebung erhöhten Taggelder für die Mitglieder des Kantonsrates überprüft werden.



Art. 10 Abs. 1

Anpassung an veränderte Lebenskosten

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat festgestellt, dass Art. 10 BVO Gerichte ohne Titel nicht selbsterklärend ist. Der Artikel könnte so interpretiert werden, dass das zuständige Organ des Kantonsrates die in der Besoldungsverordnung genannten Entschädigungen an sich regelmässig überprüfen muss. Es handelt sich gemäss Titel jedoch nur um eine Prüfung der Entschädigungen in Bezug auf die Anpassung an veränderte Lebenskosten. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig, Art. 10 wie folgt zu ändern (Änderung unterstrichen):

Art. 10 Abs. 1, Anpassung an veränderte Lebenskosten

Die Entschädigungen gemäss Art. 3 und 7–9 werden vom zuständigen Organ des Kantonsrates in Bezug auf die Anpassung an veränderte Lebenskosten regelmässig überprüft. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt bei Bedarf Antrag.

C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für eine Teilrevision der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe mit der Änderung der Kommission zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Werner Rüegg
CVP Kantonsrat
Untere Sonnenbergstrasse 4
9410 Heiden

Eingegangen am:

11. Aug. 2020

Kantonskanzlei

Büro des Kantonsrates AR
Obstmarkt 3
9100 Herisau

Heiden, 03.06.2020

Postulat: Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Gemäss Art. 59 KRG sowie Art. 77 und 78 GO KR haben Mitglieder des Kantonsrates, Kommissionen und Fraktionen das Recht Postulate einzureichen. Gerne machen wir davon Gebrauch und reichen folgendes Postulat ein:

Antrag:

Wir bitten den Regierungsrat, den Artikel E.2.2 (Erneuerbare Energie) Absatz 3.4 (Kleine Windenergieanlagen (WEA)) im Richtplan zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass auch kleine WEA (bis 30 Meter Gesamthöhe) ausserhalb der Bauzonen erstellt werden können.

Begründung:

Der jetzt gültige Artikel schliesst faktisch aus, dass innovative Landwirtschaftsbetriebe, Skiliftbetreiber oder Hausbesitzer ausserhalb der Bauzonen etc. eine kleine WEA erstellen können.

Gerade mit der Solarenergie zusammen können solche WEA auch im Winter oder bei schlechtem Wetter den Energiebedarf dieser Betriebe decken und mit dem allfälligen Überschuss zusammen den Zielen der Energiestrategie und des Regierungsprogrammes beitragen.

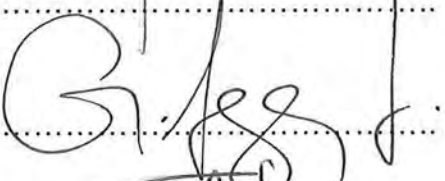
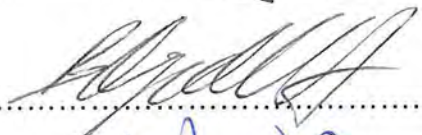
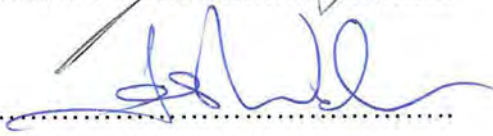
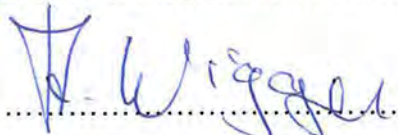
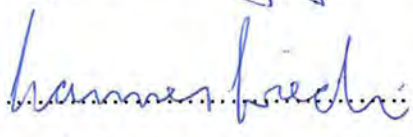
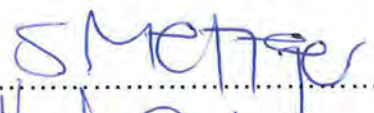
Vielen Dank für die Überprüfung

Freundliche Grüsse


Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR

Postulat: Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4

Mitunterzeichnende

Vorname	Name	Unterschrift
Claudia	Frucknecht	
Irene	Egli	
Glen	Aggeler	
Kathia	Sewelauer	
Batz	Ruprecht	
ELIS	WEISER	
Beat	Landolt	
Immanuel	Wigger	
HANNES	FRIEDLI	
Susann	Metzger	
Heinz	Mauch Züger	
Jaap	van Dam	
Karin	Pfeffen	
Leyzinger	Gilgrian	

Postulat: Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4

Mitunterzeichnende

Vorname

Name

Unterschrift

Florian Hunziker



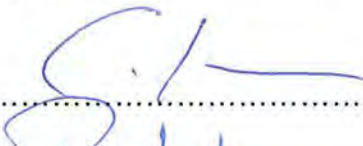
Andreas Zeller

AZ

Christian Dertle



Christa Geber



Peter Gaf

th / ut

Egger Judith

J. Egger

Kantonskanzlei des Kantons
Appenzell Ausserrhoden
Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gais, 29.06.2020

Interpellation (gem. Art. 60 KRG; Art. 77 und 79 GO KR):
Gute ÖV Anschlüsse für das Rotbachtal (Gais, Bühler, Teufen)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage:

Bis zum 28. Juni 2020 lief die Vernehmlassung zum Fahrplanentwurf 2021 (www.fahrplanentwurf.ch).

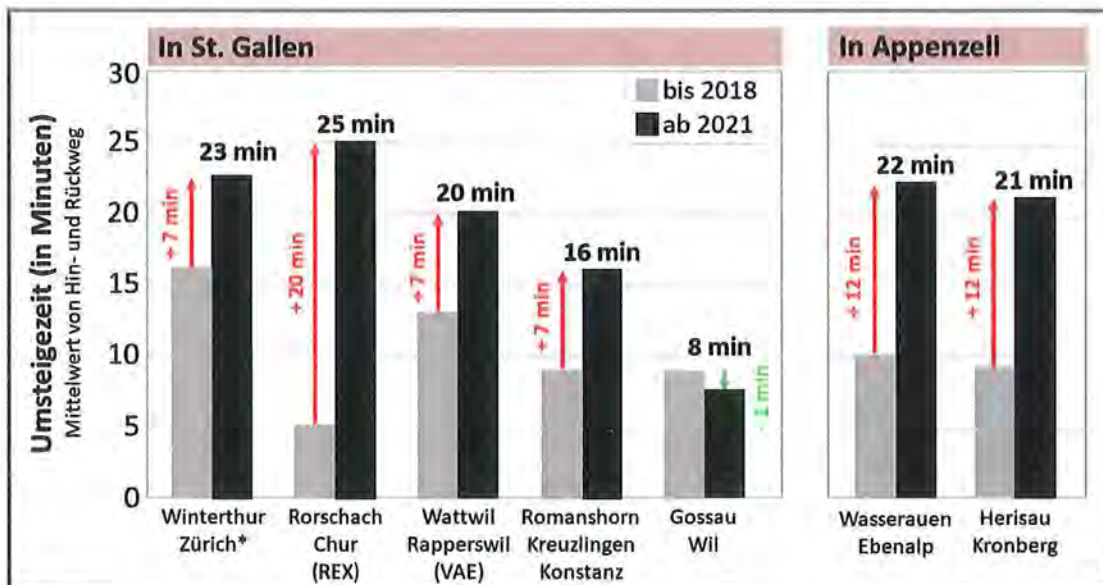
Für die Gemeinden Gais, Bühler und Teufen beinhaltet auch dieser neue Fahrplanentwurf keine wesentlichen Verbesserungen für die Anschlüsse an die Fernverkehrs-Schnellzüge in St. Gallen.

Die schlechten Anschlüsse bestehen seit dem Start der Durchmesserlinie (DML) Ende 2018.
Dies im Gegensatz zum Versprechen, dass mit der DML bessere Anschlüsse möglich werden:

Zitat aus dem Geschäftsbericht der Appenzeller Bahnen 2010: «Mit der DML wird das Umsteigen auf und vom Fernverkehr erheblich kürzer» und «markante Angebotsverbesserungen und Effizienzsteigerungen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades sind nur mit der neuen Durchmesserlinie möglich. Für die AB sowie die Kantone St. Gallen und die beiden Appenzell ist die DML die einmalige Chance, den öffentlichen Verkehr mit Unterstützung des Bundes zukunftsfähig zu machen. Die baulichen Verbesserungen (...) und der Anschluss an den SBB-Taktfahrplan bringen hohen betrieblichen und finanziellen Nutzen.

Kurz: Die DML erhöht die wirtschaftliche und touristische Standortattraktivität der gesamten Region».

Erreicht wurde mit der DML nun leider genau das Gegenteil, und dies bei sehr hohen Kosten für Kanton und Gemeinden. Wenn bspw. der Zug aus Gais-Bühler-Teufen in St. Gallen ankommt, fährt der schnelle SBB Fernverkehrszug Richtung Zürich praktisch zeitgleich ab, und es entsteht eine Wartezeit von 32min auf den nächsten Schnellzug. Praktisch alle Umsteigezeiten und Gesamtreisezeiten haben sich massiv verschlechtert, wie die untenstehende Grafik verdeutlicht:



*Für die langsameren Verbindung nach Zürich, wurde die Differenz in der Fahrzeit (12-15 min) der Umsteigezeit angerechnet. «Man wartet im Zug anstatt am Bahnhof».

Quelle: IG Gute Anschlüsse. Datengrundlage sowie Erläuterungen zur Grafik:

- Die Grafik bezieht sich auf den Fahrplan im Jahr 2021 vs. 2018.
- Für die Darstellungen und Auswertungen wurde jeweils der Haupt-Takt berücksichtigt. Während dem zeitlich begrenzten ¼-Stunden Takt der AB ergeben sich für einige Stationen und Verbindungen bessere Anschlüsse. Zu Randzeiten ist die Anschlusssituation ebenfalls abweichend.
- Ein Grossteil der Verschlechterung des Fahrplans 2021 resultiert aus den Änderungen beim Fahrplan der AB seit Einführung der DML. Allerdings ist zu erwähnen, dass sich bei gewissen Zügen auch der SBB-Fahrplan verändert hat, was einige negative Effekte leicht verstärkte.

Feststellungen:

- Die DML hat rund 90. Mio. CHF gekostet. Einen Grossteil davon haben die Kantone AR, AI und SG mit 49 Mio. finanziert. Der Kanton AR beteiligte sich mit einem Kredit in der Höhe von Fr. 23.5 Mio. CHF. Der Bund hat 40.6 Mio. CHF beigesteuert.
- Trotz diesen sehr hohen Kosten für die öffentliche Hand hat das Rotbachtal den Anschluss verpasst:
- Seit der Einführung der DML ist der Fahrplan auf die Weiterfahrt in St. Gallen Richtung Marktplatz / Trogen ausgerichtet.
- Für dieses neue Angebot wurden die ehemals guten Anschlüsse an den Fernverkehr geopfert.
- Dies, obwohl die Anzahl der Passagiere, welche auf die SBB, SOB und Turbo umsteigen grösser ist als jener Anteil Reisender, welche Richtung Marktplatz / Trogen weiterfahren wollen.
- Und dies, obwohl es ca. 50 Verbindungen pro Stunde vom Bahnhof zum Marktplatz gibt. Für Fernverkehrsreisende Richtung Zürich, Chur und Rapperswil hingegen gibt es nur 1-2 gute Verbindungen pro Stunde.
- Der Fahrplan gewichtet die Bedürfnisse der Fernverkehrsreisenden aus dem Rotbachtal nicht angemessen.
- Als Resultat sind viele Passagiere auf das Auto umgestiegen, oder bleiben erst recht beim Auto.
- Dies belastet die Strassen und Umwelt zusätzlich und verursacht mehr Lärm, Staus und Unfälle. Ausserdem verschärft es die Situation um die geplante Pfortneranlage des Kantons St. Gallen im Bereich Riethüsli / Liebegg zusätzlich.
- Das Potential eines höheren Eigenfinanzierungsgrades der Bahn wird nicht ausgeschöpft, was Kosten verursacht.

- All dies läuft den Zielen des Regierungsprogramms diametral entgegen. Bspw. dem Ziel, die Dörfer durch einen verdichteten öffentlichen Verkehr besser mit den Zentren zu vernetzen. Aber auch den Zielen im Bereich Umwelt, Wohnen, Bildung und Arbeit.
- Die Attraktivität der Gemeinden als Wohnort oder Arbeitsort hängt direkt von der Erreichbarkeit ab. Die gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist ein wichtiger Standortvorteil. Eine Studie der BAKBASEL identifiziert die Erreichbarkeit „als einen der zentralen Standortfaktoren, die für die Attraktivität einer Gemeinde oder Region als Unternehmensstandort, als Arbeitsort oder Wohnort wesentlich ist“.
- Unser Kanton hat eine der höchsten Abwanderungsquoten von gut ausgebildeten, qualifizierten jungen Menschen, was vielseitige negative wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen verursacht. Die guten und ausbildungsadäquaten Arbeitsplätze liegen oft in den wirtschaftlichen Zentren, insbesondere im Grossraum Zürich. Mit besseren Anschlüssen an den SBB Fernverkehr kann man dieser Abwanderung entgegenwirken. Zudem unterstützt es die Vision des Regierungsprogrammes, zum bevorzugten Wohnkanton der Ostschweiz zu werden.
- Gute Anschlüsse sind ein echtes Bedürfnis der Bevölkerung. Bereits im Februar 2019 haben innert kürzester Zeit über 600 Personen eine Petition unterschrieben, die bessere Anschlüsse fordert. Das Anliegen fand bisher leider kein Gehör. Gespräche mit der AB und dem ÖV-Beauftragten des Kantons blieben ergebnislos. Nun hat sich auch im neuen Fahrplanentwurf wieder nichts verbessert.

Fragen:

Aufgrund dieses Sachverhaltes bitten wir Sie höflich, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Regierungsrat bereit, als Besteller und wesentlicher Finanzierer der Bahndienstleistungen seine Interessen gem. Regierungsprogramm und den oben aufgeführten Punkten bei der Fahrplangestaltung geltend zu machen?
- Ist der Regierungsrat bereit, seinen Einfluss wahrzunehmen, damit die ehemals guten Verbindungen der Gemeinden Gais, Bühler, Teufen an die Schnellzüge des Fernverkehrs wiederhergestellt werden?
- Ist der Regierungsrat bereit, seinen Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass bei der Fahrplan-Planung die Bedürfnisse der Fernverkehrs-Reisenden angemessen gewichtet werden?
- Mit einer 2min früheren Ankunft in St. Gallen kann die Anschlusssituation bereits deutlich verbessert werden. Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass diese einfach zu realisierende Massnahme auf die Fahrplanänderung im Dezember 2020 umgesetzt wird?
- Ist der Regierungsrat bereit, Zahlen und Statistiken über das effektive Fahrgastaufkommen und die tatsächlichen Verkehrsströme (Auto und ÖV) mitzuteilen, ermittelt an repräsentativen Tagen über den Tag verteilt? Entsprechende Daten könnten bspw. mittels Analyse von Handydatenströmen ermittelt und mit den von den Türsensoren in den Fahrzeugen erhobenen Daten trianguliert werden.
- Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Verfassers, dass Reisende, welche nur alle 30-60 Minuten eine gute Verbindung haben anders zu gewichten sind als jene, die alle paar Minuten eine Verbindung haben?
- Ist der Regierungsrat bereit Transparenz zu schaffen bzgl. der Kriterien, die der Fahrplan-Planung zu Grunde liegen und wie diese gewichtet werden?
- Ist der Regierungsrat bereit, einen 20min Takt prüfen zu lassen? Ein solcher würde die Bedürfnisse der wichtigsten Nutzergruppen sehr gut erfüllen. Ausserdem würde die Attraktivität der Bahn erhöht, da immer zur gleichen Zeit in jeder Stunde gefahren wird.

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Namen der Mitunterzeichnenden bereits im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

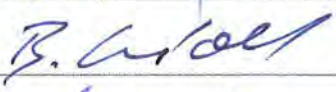
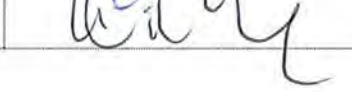


Matthias Tischhauser

Appenzell Ausserrhoden
Kantonsrat

Matthias Tischhauser, Kantonsrat
Hoheggstrasse 11
9056 Gais
Telefon +41 78 614 61 10
matthias.tischhauser@ar.ch

Mitunterzeichnende:

Astride Bischof, Gais	
Beat Landolt, Gais	
Jaap van Dam, Gais	
Gilgian Leuzinger, Bühler	
Hans-Anton Vogel, Bühler	
Hans Koller, Teufen	
Oliver Schmid, Teufen	
Marco Sütterle, Teufen	
Patrick Kessler, Teufen	
Peter Zeller, Teufen	
Urs Alder, Teufen	



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. März 2020 / kku

4000.204

**Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2019 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden;
Kenntnisnahme**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. März 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 6. März 2020 hat der Verwaltungsrat als oberstes Leitungsorgan des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht für das Betriebsjahr 2019 verabschiedet. Laut Art. 11 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG; bGS 812.11) nimmt der Kantonsrat von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des SVAR Kenntnis.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden für das Jahr 2019 Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Jahresrechnung 2019 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden
Beilage 2	Geschäftsbericht 2019 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden



**Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden**

nach Swiss GAAP FER

Jahresrechnung 2019

Finanzbericht



Jahresrechnung 2019

Inhaltsverzeichnis

4

Bericht CFO

5

Die wichtigsten Kennzahlen

6

Bilanz

7

Erfolgsrechnung

8

Geldflussrechnung

9

Eigenkapitalnachweis

10 – 23

Anhang zur Jahresrechnung
per 31. Dezember 2019

24 – 25

Revisionsbericht

26

Personal

Kosten weiter optimiert, Investitionen durch eigene Mittel gedeckt

Erfolgsrechnung

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden erwirtschaftete im Jahr 2019 einen Umsatz von CHF 115.4 Mio. Gegenüber dem Vorjahr, mit einem Umsatz von CHF 119.6 Mio., entspricht dies einem Rückgang von CHF 4.2 Mio. (–3.5%). Diese Reduktion ist insbesondere auf die folgenden strukturellen Veränderungen zurückzuführen. Einerseits enthielt das Jahr 2018 noch Erträge des Wohn- und Pflegeheims (WPZ), welches entsprechend der Planung gegen Ende des Jahres 2018 geschlossen wurde, von CHF 2.8 Mio. und andererseits reduzierte der Kanton AR im 2019 seine Beiträge um CHF 2.0 Mio. Ein Teil dieser Umsatzreduktion konnte durch eine höhere Aktivität im Bereich der Medizin wie auch der Chirurgie aufgefangen werden. Insbesondere erhöhte sich der ambulante Umsatz von CHF 20.4 Mio. im 2018 auf CHF 21.2 Mio. im 2019. Diese Zunahme des ambulanten Umsatzes von CHF 0.8 Mio. ist unter anderem auf die ab 2019 geltenden Bundesvorgaben betreffend Behandlung von stationären Fällen zurückzuführen. So dürfen gewisse Operationen nicht mehr stationär durchgeführt werden. Die Abrechnung dieser Leistungen mit dem ambulanten Tarmed-Katalog ist problematisch, da u. a. der tiefe Taxpunktwert nicht ausreicht, um kostendeckend mit den Versicherern abzurechnen. In den Spitälern reduzierte sich der stationäre Umsatz von CHF 62.8 Mio. auf CHF 62.5 Mio. resp. um CHF –0.3 Mio. (–0.5%). In der Psychiatrie resultiert ebenfalls ein Rückgang des stationären Umsatzes um CHF 0.4 Mio. (–2.3%) von CHF 17.4 Mio. im 2018 auf CHF 17.0 Mio. Die Erträge im Wohnheim und der Beschäftigungsstätte reduzierte sich um CHF 0.2 Mio. (–2.5%) auf CHF 7.1 Mio. Dieser Rückgang ist auf die leicht tiefere Auslastung zurückzuführen.

Die Personalkosten sind im Jahr 2019 weiter reduziert worden, von CHF 83.2 Mio. auf CHF 78.6 Mio. Diese Reduktion von CHF 4.6 Mio. (–5.5%) ist zu einem grossen Teil auf die Auslagerung der Reinigung zurückzuführen. Diese Dienstleistungen werden neu von Dritten bezogen und im Sachaufwand im Bereich Haushalt ausgewiesen. Der gesamte Sachaufwand, ohne Abschreibungen, erhöhte sich von CHF 30.0 Mio. auf CHF 33.0 Mio. resp. um CHF 3.0 Mio. (+10%). Diese Mehrkosten sind im Wesentlichen, wie bereits erwähnt, auf die Auslagerung der Reinigung von CHF +1.5 Mio. und auf die im Herbst 2018 ausgelagerte Zentralsterilisation von CHF +0.7 Mio. zurückzuführen.

Die Abschreibungen belaufen sich – ohne Berücksichtigung des Wertbeeinträchtigungsaufwands auf Sachanlagen von CHF 4.8 Mio. – im Jahr 2019 auf CHF 5.7 Mio. Im Jahr 2018 betrugen die Abschreibungen CHF 6.2 Mio. Die Abnahme von CHF 0.5 Mio. (–8.1%) ist auf eine tiefere Investitionsquote zurückzuführen.

Der Verlust des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden im Jahr 2019 beträgt CHF 6.7 Mio. Darin enthalten ist eine Wertbeeinträchtigung auf Sachanlagen von CHF 4.8 Mio. Ohne diese Wertbeeinträchtigung der Aktiven beträgt der Verlust CHF 1.9 Mio. Im Vorjahr belief sich der Verlust auf CHF 0.7 Mio.

Der EBITDA beträgt CHF 3.9 Mio., im Vorjahr waren es noch CHF 6.4 Mio., minus CHF 2.5 Mio. Dieser Rückgang ist zu einem grossen Teil auf den Wegfall des Kantonsbeitrages über CHF 2.0 Mio. zurückzuführen. Innerhalb eines Jahres war es nicht möglich diesen Wegfall von Mitteln zu kompensieren. Die EBITDA-Marge ist mit 3.4% wiederum positiv, aber um 1.9%-Pkt. tiefer als im Vorjahr (5.3%).

Bilanz

Die Bilanzsumme von CHF 91.7 Mio. verändert sich gegenüber Vorjahr um CHF –5.7 Mio. Die flüssigen Mittel konnten leicht gesteigert werden und belaufen sich per Ende 2019 auf CHF 14.5 Mio. (CHF +0.4 Mio.). Die Darlehen von insgesamt CHF 40.0 Mio. sind in zwei Tranchen von jeweils CHF 20.0 Mio. aufgeteilt. Ein Darlehen wird im Februar 2020 fällig. Ein weiteres Darlehen im Februar 2023. Die Verzinsung dieser Darlehen beträgt durchschnittlich 0.15%. Aufgrund des negativen Ergebnisses von CHF 6.7 Mio. reduziert sich das Eigenkapital auf CHF 39.0 Mio. Der Verlustvortrag erhöht sich im Gegenzug auf CHF –23.5 Mio. Die Eigenkapitalquote beträgt per Ende 2019 42.5% (–4.4%Pkt.). Im Jahr 2018 betrug die Eigenkapitalquote 46.9%.

Investitionen

Insgesamt investierte der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im 2019 CHF 3.8 Mio. Die grösste Investition mit CHF 0.9 Mio. betrifft den Bau des neuen Notfalls in Herisau. Für die Umsetzung des neuen Verpflegungskonzepts sind in Küche und Restaurant CHF 0.8 Mio. investiert worden. Für die Anschaffung eines neuen Röntgengeräts in Verbindung mit einem Angiographiegerät wurden CHF 0.6 Mio. aufgewendet.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung weist im 2019 einen operativen Cash-Flow von CHF 4.2 Mio. aus. Dank diesem positiven operativen Cash-Flow war es möglich die Investitionen im Umfang von CHF 3.8 Mio. aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Im Gegensatz zum Vorjahr sind keine weiteren fremden Mittel aufgenommen worden. Insgesamt schliesst die Geldflussrechnung mit einem Überschuss von CHF 0.4 Mio. Dieser Überschuss wurde zur Stärkung der Liquidität verwendet.

Yves Marzoli

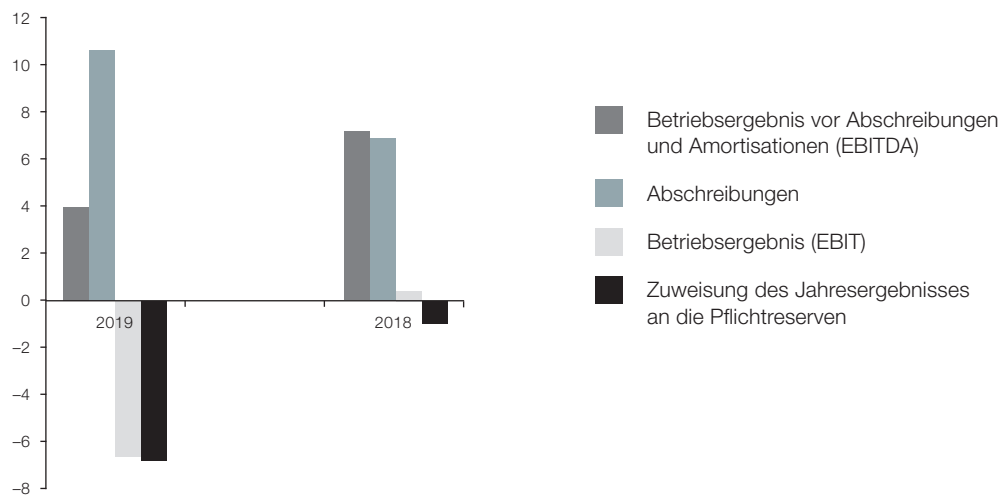
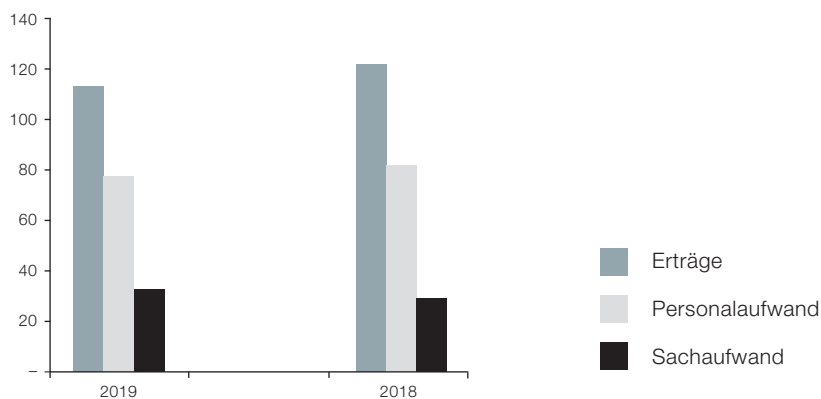
CFO

Die wichtigsten Kennzahlen

Die wichtigsten Kennzahlen in Mio. CHF

	2019	2018
Erträge	115.40	119.63
Personalaufwand	78.56	83.23
Sachaufwand	32.96	30.02
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)	3.88	6.38
Abschreibungen	10.51	6.21
Betriebsergebnis (EBIT)	-6.63	0.17
Zuweisung des Jahresergebnisses an die Pflichtreserven	-6.69	-0.66
EBITDA in %	3.4%	5.3 %
EBIT in %	-5.7%	0.1 %

Die wichtigsten Kennzahlen



Bilanz

Aktiven in Tausend CHF	Anmerkung	31.12.2019	31.12.2018
Flüssige Mittel	3.1	14 496	14 085
Forderungen aus Leistungen	3.2	16 746	16 373
Übrige Forderungen	3.3	1 797	980
Anzahlungen an Lieferanten		4	9
Vorräte	3.4	1 672	1 690
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.5	2 166	2 805
Umlaufvermögen		36 881	35 942
Sachanlagen	3.6	54 494	61 167
Immaterielle Anlagen	3.7	284	316
Anlagevermögen		54 778	61 483
Total Aktiven		91 659	97 425

Passiven in Tausend CHF		31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Leistungen	3.8	4 702	3 701
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.9	4 271	3 749
Kurzfristige Rückstellungen	3.10	441	882
Passive Rechnungsabgrenzungen	3.11	1 979	2 134
Darlehen Dritte	3.13	20 000	0
Kurzfristiges Fremdkapital		31 395	10 466
Zweckgebundene Fonds	3.12	1 283	1 283
Darlehen Dritte	3.13	20 023	40 031
Langfristiges Fremdkapital		21 306	41 314
Dotationskapital		53 869	53 869
Kapitalreserven		8 612	8 612
Pflichtreserve		0	0
Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste		-23 523	-16 836
Eigenkapital		38 958	45 645
Total Passiven		91 659	97 425

Erfolgsrechnung

Beträge in Tausend CHF	Anmerkung	2019	In Prozent	2018	In Prozent
Erträge aus Leistungen für Patienten	3.15	107 711		110 495	
Beiträge gemeinwirtschaftl. Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	3.15	1 671		3 709	
Beiträge aus Leistungsauftrag	3.15	1 574		1 086	
Übrige Erträge	3.15	4 441		4 341	
Betriebsertrag		115 397	100.00	119 632	100.00
Personalaufwand	3.16	-78 555		-83 228	
Medizinischer Bedarf	3.17	-14 474		-13 874	
Sachaufwand	3.18	-8 476		-7 286	
Mietaufwand	3.19	-1 496		-1 448	
Büro-, IT- und Verwaltungsaufwand	3.20	-5 853		-5 217	
Übriger Betriebsaufwand	3.21	-2 662		-2 199	
Betriebsaufwand vor Abschreibungen		-111 516	96.6	-113 252	94.7
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)		3 881	3.4	6 380	5.3
Abschreibungen Sachanlagen	3.6	-5 527		-5 994	
Wertbeeinträchtigungen Sachanlagen	3.6	-4 800		0	
Abschreibungen Immaterielle Anlagen	3.7	-180		-216	
Betriebsergebnis (EBIT)		-6 626	-5.7	169	0.1
Finanzertrag		13		12	
Finanzaufwand	3.22	-74		-214	
Finanzergebnis		-61		-202	
Jahresergebnis ohne Fondsergebnis		-6 687	-5.8	-33	0.0
Zuweisungen zweckgebundene Fonds	3.12	-70		-85	
Entnahmen zweckgebundene Fonds	3.12	70		-539	
Fondsergebnis zweckgebundene Fonds		0		-626	
Jahresergebnis		-6 687	-5.8	-659	-0.6

Geldflussrechnung

Beträge in Tausend CHF	Anmerkung	2019	2018
Jahresergebnis vor Zuweisung an die Pflichtreserve		-6 687	-659
Abschreibungen des Anlagevermögens	3.6 / 3.7	5 707	6 210
Wertbeeinträchtigungen Sachanlagen	3.6	4 800	0
Auflösung kurzfristige Rückstellungen		0	-369
Zu- / Abnahme der Fonds	3.12	0	624
Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens	3.6	17	0
Zu- / Abnahme Forderungen aus Leistungen		-373	4 984
Zu- / Abnahme Übrige Forderungen		-817	-546
Zu- / Abnahme Anzahlungen an Lieferanten		5	0
Zu- / Abnahme Vorräte		18	66
Zu- / Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung		640	-957
Zu- / Abnahme Verbindlichkeiten aus Leistungen		1 001	-51
Zu- / Abnahme Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		523	-223
Zu- / Abnahme Kurzfristige Rückstellungen		-441	-387
Zu- / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen		-154	188
Geldfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)		4 239	8 882
Investitionen in Technische- und Informatik-Anlagen	3.6	-1 961	-191
Investitionen in Immobilien	3.6	-587	-6 658
Investitionen in Immaterielle Anlagen	3.7	-149	-26
Investitionen in Immobilien im Bau	3.6	-1 124	-304
Desinvestitionen Technische- und Informatik-Anlagen	3.6	0	294
Desinvestitionen Immaterielle Anlagen	3.6	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		-3 821	-6 886
Zu- / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeit Kanton AR		0	-38 447
Zu- / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeit Dritte		-7	40 031
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		-7	1 583
Veränderung Flüssige Mittel		411	3 579
Nachweis Veränderung Flüssige Mittel			
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		14 085	10 506
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		14 496	14 085
Veränderung Flüssige Mittel		411	3 579

Eigenkapitalnachweis

Beträge in Tausend CHF	Dotations- kapital	Kapital- reserven	Pflichtreserve	Gewinnreserven bzw. kumulierte Werte	Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2018	45000	8612	0	-16177	37435
Jahresergebnis				-659	-659
Verwendung Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste	8869			0	8869
Eigenkapital per 31.12.2018	53869	8612	0	-16836	45645
Jahresergebnis				-6687	-6687
Eigenkapital per 31.12.2019	53869	8612	0	-23523	38958

Die Erhöhung des Dotationskapitals im Jahr 2018 ist auf die Übernahme der Immobilien des Psychiatrisches Zentrums Appenzell Ausserrhoden zurückzuführen.

Anhang zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2019

1. Allgemeines

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Spitalverbund Gesetzes vom 19. September 2011 eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Als weitere Grundlage gilt der Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und dem SVAR vom 20. Dezember 2011. Der Sitz des SVAR befindet sich in Herisau. Der SVAR umfasst ein somatisches Spital in Herisau und Heiden sowie ein Psychiatrisches Zentrum in Herisau.

1.1 Grundlagen der Jahresrechnung

Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER (gesamtes Regelwerk) erstellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage. Die dargestellte Währung ist Schweizer Franken (CHF).

1.2 Unternehmensfortführung

Die Jahresrechnung wurde nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung erstellt. Das heisst, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung davon ausgehen, dass der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in der Lage ist, seine Geschäfte fortzuführen, im normalen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu verwerten und seine Verbindlichkeiten zeitgerecht zu begleichen.

1.3 Wesentliche Annahmen und Einschätzungen

Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erfordert vom Management Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen.

1.4 Fristigkeiten

Im Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder die innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

2. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze orientieren sich grundsätzlich an historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten. In Bezug auf die wichtigsten Bilanzpositionen bedeutet dies Folgendes:

2.1 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel beinhalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Sicht- und Depositengelder mit einer Restlaufzeit von weniger als 90 Tagen. Diese sind zu Nominalwerten bewertet.

2.2 Forderungen aus Leistungen

Diese Position enthält kurzfristige Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr aus der ordentlichen Spitaltätigkeit. Die Forderungen werden zu Nominalwerten eingesetzt. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen sind angemessen berücksichtigt.

Es werden folgende Pauschalwertberichtigungen vorgenommen:
Forderungen > 181 Tage: 75 %
Forderungen > 121 Tage: 25 %

Einzelwertberichtigungen der Forderungen werden erfolgswirksam erfasst, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass Forderungen nicht vollständig einbringlich sind.

2.3 Übrige kurzfristige Forderungen

Die übrigen kurzfristigen Forderungen beinhalten Forderungen gegenüber dem Personal und den Versicherungen. Sie werden zu Nominalwerten eingesetzt. Erforderliche notwendige Wertberichtigungen sind angemessen berücksichtigt.

2.4 Vorräte

Die Vorräte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten umfassen sämtliche – direkten oder indirekten – Aufwendungen, um die Vorräte an ihren derzeitigen Standort bzw. in ihren derzeitigen Zustand zu bringen (Vollkosten). Zur Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind grundsätzlich die tatsächlichen Kosten massgebend. Skonti werden als Anschaffungspreisminderung erfasst. Die wertmässige Lagerbewirtschaftung erfolgt nach der Durchschnitts-Methode. Bei der Bestimmung des Netto-Marktwertes wird vom aktuellen Marktpreis auf dem Absatzmarkt ausgegangen.

2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen / Passive Rechnungsabgrenzungen

Sowohl die aktiven als auch die passiven Rechnungsabgrenzungen werden per Bilanzstichtag ermittelt. Diese dienen der korrekten Vermögenserfassung sowie der korrekten Erfassung der Verbindlichkeiten per Bilanzstichtag und der periodengerechten Abgrenzung von Aufwand und Ertrag. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

2.6 Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Eigenleistungen werden nur aktiviert, wenn sie klar identifizierbar und die Kosten zuverlässig bestimmbar sind sowie dem Spital über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen. Sämtliche Sachanlagen werden zur Erbringung von Dienstleistungen genutzt. Es werden keine Sachanlagen zu Rendite Zwecken gehalten.

Die Abschreibungen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Anlageguts vorgenommen. Diese wurde wie folgt festgelegt:

– Spitalgebäude und andere Gebäude	33 Jahre
– Allgemeine Betriebsinstallationen	20 Jahre
– Anlagespezifische Installationen	20 Jahre
– Mobiliar und Einrichtungen	10 Jahre
– Medizinische Anlagen, Apparate	8 Jahre
– Büromaschinen	5 Jahre
– Fahrzeuge	5 Jahre
– EDV-Hardware	4 Jahre

2.7 Immaterielle Anlagen

Die Bewertung der immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die Dauer ihrer wirtschaftlichen Nutzung:

– Software	4 Jahre
– Übrige immaterielle Anlagen	4 Jahre

2.8 Wertbeeinträchtigungen von Aktiven (Impairment)

Die Werthaltigkeit von Sachanlagen und immateriellen Anlagen wird immer dann überprüft, wenn aufgrund von Ereignissen oder veränderten Umständen eine Überbewertung der Positionen möglich zu sein scheint. Liegen Hinweise einer nachhaltigen Wertverminderung vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts durchgeführt (Impairment-Test). Übersteigt der Buchwert den realisierbaren Wert, wird durch ausserplanmässige Abschreibungen eine erfolgswirksame Anpassung vorgenommen.

2.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere kurzfristige Verbindlichkeiten. Sie werden zum Nominalwert erfasst.

2.10 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn vor dem Bilanzstichtag ein Ereignis stattgefunden hat, aus dem eine wahrscheinliche Verpflichtung resultiert, deren Höhe und/oder Fälligkeit zwar ungewiss ist, aber zuverlässig geschätzt werden kann. Diese Verpflichtung kann auf rechtlichen oder faktischen Gründen basieren. Rückstellungen werden auf der Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse bewertet und aufgrund der Neubeurteilung erhöht, beibehalten oder aufgelöst.

2.11 Zweckgebundene Fonds

Diese Fonds sind Gelder, die dem SVAR von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Sie werden dem Fremdkapital zugerechnet.

2.12 Ausserbilanzgeschäfte

Eventualverbindlichkeiten und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf jeden Bilanzstichtag bewertet und offengelegt. Wenn Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen zu einem Mittelabfluss ohne nutzbaren Mittelzufluss führen und dieser Mittelabfluss wahrscheinlich und abschätzbar ist, wird eine Rückstellung gebildet.

2.13 Personalvorsorge

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhodens (SVAR) ist der Pensionskasse AR und der VSAO angeschlossen. Die Beiträge werden laufend bezahlt. Die Erfolgsrechnung enthält die in einer Periode geschuldeten Beiträge sowie den laufenden Aufwand für die Erfüllung der übrigen Vorsorgepläne. Die Bewertung und der Ausweis erfolgen in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 16.

Tatsächliche wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf den Spitalverbund Appenzell Ausserrhodens werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt dann, wenn dieser für den künftigen Vorsorgeaufwand des Spitalverbundes verwendet wird.

Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Gesondert bestehende frei verfügbare Arbeitgeberbeitragsreserven werden als Aktivum erfasst. Die Differenz zwischen den jährlich ermittelten wirtschaftlichen Nutzen und Verpflichtungen

sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserve wird über die Erfolgsrechnung erfasst. Die Rechnung der Personalvorsorgestiftungen ist nach Swiss GAAP FER 26 bewertet. Versicherungstechnische Überprüfungen werden regelmässig vorgenommen.

2.14 Nahestehende Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt ihrerseits von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende. In der Jahresrechnung sind folgende nahestehende Personen berücksichtigt:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden

- Departement Gesundheit
- Departement Finanzen
- Departement Bau und Umwelt
- Departement Bildung
- Departement Sicherheit und Justiz
- Departement Inneres und Kultur

AR Informatik AG

Der Verwaltungsrat

Die Geschäftsleitung

Die Vorsorgeeinrichtung

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt. Die Transaktionen mit nahestehenden Personen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

3. Erläuterungen zu den Positionen der Jahresrechnung

3.1 Flüssige Mittel in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Kasse	46	46
Postguthaben	12 353	12 628
PC-Fondskonto	1 282	1 244
Bankguthaben	815	167
Total Flüssige Mittel	14 496	14 085

Die Post- und Bankguthaben sind zu Nominalwerten bilanziert. Es bestehen keine Fremdwährungskonten. Die Veränderung der Flüssigen Mittel ist in der Geldflussrechnung nachgewiesen.

3.2 Forderungen aus Leistungen in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	13 369	12 697
Forderungen aus Leistungen gegenüber Kanton AR	3 655	3 986
Wertberichtigungen	-278	-310
Total Forderungen aus Leistungen	16 746	16 373

Die Forderungen aus Leistungen zeigen die zum Stichtag offenen Guthaben gegenüber Patienten und Versicherungsgesellschaften. Die Forderungen werden zum Nominalwert, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen, bewertet. Die Berechnung der Wertberichtigungen erfolgt nach Fälligkeit.

Aufgrund unserer Erfahrungen werden die Forderungen wie folgt wertberichtigt:
Forderungen > 181 Tage: 75 %
Forderungen > 121 Tage: 25 %

Die Wertberichtigungen belaufen sich auf rund 2.2 % (Vorjahr 2.4 %) der Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten. Im Jahresabschluss erfolgte eine Auflösung von Wertberichtigungen im Umfang von CHF 31 400. Die über die Erfolgsrechnung ausgebuchten Forderungen betrugen CHF 119 915 (Vorjahr CHF 135 983).

3.3 Übrige Forderungen gegenüber Dritten in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Geldtransferkonto	32	22
Guthaben gegenüber Personal	19	18
Guthaben gegenüber Sozialversicherungen	1 746	939
Verschiedenes	0	1
Total Übrige Forderungen gegenüber Dritten	1 797	980

3.4 Vorräte in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Heizölvorrat	82	117
Lager Zentrallager für allg. Verbrauchs- und OP-Material	1 082	1 018
Lager Apotheken / MZA	508	555
Total Vorräte	1 672	1 690

Die Vorräte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert. Nicht mehr verwertbare Vorräte werden vollumfänglich abgeschrieben.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Vorausbezahlte Rechnungen	265	208
Beiträge Kanton AR	0	639
Überlieger	1 841	1 880
Sonstige Abgrenzungen	60	78
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	2 166	2 805

Bei den Aktiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um vorausbezahlte Aufwendungen und noch nicht erhaltene Erträge.

3.6 Sachanlagen in Tausend CHF

Anschaffungswerte	Immobilien	Immobilien im Bau	Technische Anlagen	Anlagen im Bau	Informatik- anlagen	Total
Stand 01.01.2018	64 658	32	21 354	14	2 566	88 624
Zugänge	15 527	304	191	0	0	16 023
Umgliederungen	0	0	14	-14	0	0
Abgänge	0	0	-1 270	0	0	-1 270
Stand 31.12.2018	80 185	336	20 289	0	2 566	103 376
Kumulierte Abschreibungen						
Stand 01.01.2018	-19 490	0	-15 175	0	-2 526	-37 191
Zugänge	-4 270	0	-1 704	0	-20	-5 994
Umgliederungen	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	0	976	0	0	976
Stand 31.12.2018	-23 760	0	-15 903	0	-2 546	-42 210
Nettobuchwerte 31.12.2018	56 425	336	4 386	0	20	61 167

Anschaffungswerte	Immobilien	Immobilien im Bau	Technische Anlagen	Anlagen im Bau	Informatik- anlagen	Total
Stand 01.01.2019	80 185	336	20 289	0	2 566	103 377
Zugänge	587	1 124	1 241	641	79	3 672
Umgliederungen	175	-175	0	0	0	0
Abgänge	0	-17	-19	0	0	-36
Stand 31.12.2019	80 947	1 268	21 511	641	2 645	107 012
Kumulierte Abschreibungen						
Stand 01.01.2019	-23 760	0	-15 903	0	-2 546	-42 210
Zugänge	-4 160	0	-1 353	0	-14	-5 527
Wertbeeinträchtigungen	-4 800	0	0	0	0	-4 800
Umgliederungen	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	0	19	0	0	19
Stand 31.12.2019	-32 720	0	-17 237	0	-2 560	-52 518
Nettobuchwerte 31.12.2019	48 227	1 268	4 274	641	85	54 494

Bei der Zunahme Immobilien im Bau handelt es sich im Wesentlichen um den Neu- und Ausbau Notfallstation im Spital Herisau. Bei den Anlagen im Bau ist das Projekt einer neuen Röntgenanlage im Spital Herisau noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgte gemäss Vorgaben von Swiss GAAP-FER 20 eine Prüfung der Werthaltigkeit der Aktiven. Die Prüfung hat ergeben, dass die Werthaltigkeit bei einem Teil der Sachanlagen nicht mehr gegeben ist. Aufgrund dieser Tatsache erfolgte ein Impairment in der Höhe von CHF 4.8 Mio. Die Position Wertbeeinträchtigungen ist gesondert im obenstehenden Sachanlagenpiegel offengelegt. Die Mindestgrenze für die Aktivierung beträgt TCHF 10.

3.7 Immaterielle Anlagen in Tausend CHF

Anschaffungswerte	Imm. Anlagen	Anlagen im Bau	Total
Stand 01.01.2018	2 326	0	2 326
Zugänge	11	15	26
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2018	2 337	15	2 352
Kumulierte Abschreibungen			
Stand 01.01.2018	-1 820	0	-1 820
Zugänge	-216	0	-216
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2018	-2 036	0	-2 036
Nettobuchwerte 31.12.2018	300	15	315

Anschaffungswerte	Imm. Anlagen	Anlagen im Bau	Total
Stand 01.01.2019	2 337	15	2 352
Zugänge	149	0	149
Umgliederungen	15	-15	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2019	2 501	0	2 501
Kumulierte Abschreibungen			
Stand 01.01.2019	-2 036	0	-2 036
Zugänge	-180	0	-180
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2019	-2 216	0	-2 216
Nettobuchwerte 31.12.2019	284	0	284

3.8 Verbindlichkeiten aus Leistungen in Tausend CHF

	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Leistungen gegenüber Dritten	4 702	3 701
Total Verbindlichkeiten aus Leistungen	4 702	3 701

3.9 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	664	0
Verbindlichkeiten gegenüber Personal	1 032	936
Ärztepool	120	129
Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	1 860	1 923
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kanton AR	585	761
Verschiedenes	10	0
Total Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	4 271	3 749

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal beinhalten vor allem die Abgrenzung des 13. Lohnlaufs sowie offene Honorarverbindlichkeiten. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen handelt es sich mehrheitlich um Schlussrechnungen für Sozialversicherungen und Quellensteuern.

3.10 Kurzfristige Rückstellungen in Tausend CHF	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2018	1 638	1 638
Bildung	15	15
Verwendung	-402	-402
Auflösung	-369	-369
Rückstellungen per 31.12.2018	882	882
Kurzfristige Rückstellungen	882	882
Buchwert per 01.01.2019	882	882
Bildung	243	243
Verwendung	-515	-515
Auflösung	-169	-169
Rückstellungen per 31.12.2019	441	441
Kurzfristige Rückstellungen	441	441

Die sonstigen Rückstellungen umfassen Personalentschädigungen sowie Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten.

3.11 Passive Rechnungsabgrenzung in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Überzeit und Ferien	1 404	1 597
Übrige Passive Rechnungsabgrenzungen	575	537
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	1 979	2 134

3.12 Zweckgebundene Fonds in Tausend CHF

Veränderung der Fonds	Schwan- kungs- fonds	Kunst- und Kulturfonds	Patienten- fonds	Sozial- fonds	Personal- fonds	Total Fonds
Stand per 01.01.2018	-587	232	658	273	81	658
Einlage Fonds	0	58	5	17	5	85
Entnahme Fonds	587	-11	-14	-22	-1	539
Buchwert per 31.12.2018	0	279	649	268	85	1 283

Veränderung der Fonds	Schwan- kungs- fonds	Kunst- und Kulturfonds	Patienten- fonds	Sozial- fonds	Personal- fonds	Total Fonds
Stand per 01.01.2019	0	279	649	268	85	1 283
Einlage Fonds	0	54	0	16	0	70
Entnahme Fonds	0	-10	-17	-42	-1	-70
Buchwert per 31.12.2019	0	323	632	242	84	1 283

Bei den anderen Fonds handelt es sich um Mittel, welche dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden von Dritten mit einer Zweckbindung überlassen wurden.

3.13. Darlehen Dritte in Tausend CHF

	31.12.2019	31.12.2018
Darlehen Dritte (fällig < 1 Jahr)	20 000	0
Darlehen Dritte (fällig > 1 Jahr)	20 023	40 031
Total Darlehen	40 023	40 031

Die Darlehen Dritte teilen sich wie folgt auf:

- CHF 20.0 Mio. Laufzeit 2 Jahre (29.01.2018 bis 29.01.2020)
- CHF 20.0 Mio. Laufzeit 5 Jahre (15.02.2018 bis 15.02.2023)

Es sind keine derivativen Finanzinstrumente vorhanden.

3.14 Personalvorsorgeverpflichtungen

Die Arbeitgeberbeiträge betragen CHF 4 911 895.35 (Vorjahr CHF 5 188 658.35). Die Verpflichtung gegenüber der Pensionskasse AR beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 782 525.60 (Vorjahr 821 105.25).

Deckung der Vorsorgepläne

Der provisorische Deckungsgrad der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden per 31. Dezember 2019 beträgt 113.5 % (Vorjahr 105.4 %). Per 31. Dezember 2019 beläuft sich die provisorische Wertschwankungsreserve auf CHF 86 083 962.44. Der technische Zinssatz der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden beträgt per 31. Dezember 2019 unverändert 1.75 %. Die PK Appenzell Ausserrhoden ist nicht rückversichert.

Der provisorische Deckungsgrad der Vorsorgestiftung VSAO per 31. Dezember 2019 beträgt 113.0 % (Vorjahr 106.0 %). Die Wertschwankungsreserve Ende 2018 betrug definitiv gemäss Geschäftsbericht 2018 CHF 166 461 675.

Für beide Vorsorgepläne besteht per Bilanzstichtag kein wirtschaftlicher Nutzen als auch Verpflichtung aus den Anschlussverträgen, da reglementarisch nicht vorgesehen ist, Überdeckungen der Stiftungen zur Senkung von Arbeitgeberbeiträgen einzusetzen.

Es bestehen keine Arbeitgeberbeitragsreserven.

Wirtschaftlicher Nutzen / Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in Tausend CHF	Über- / Unterdeckung 31.12.2018	Wirtschaftlicher Anteil der Unter- nehmung 2018	Erfolgswirksame Veränderung 2018	Vorsorgeaufwand im Personalauf- wand 2018
Pensionskasse des Kantons AR	0	0	0	5 185
Vorsorgestiftung VSAO	0	0	0	321
Pensionkasse des Kantons AR, einmaliger Arbeitgeberbeitrag	0	0	0	912
Total	0	0	0	6 418

Wirtschaftlicher Nutzen / Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in Tausend CHF	Über- / Unterdeckung 31.12.2019	Wirtschaftlicher Anteil der Unter- nehmung 2019	Erfolgswirksame Veränderung 2019	Vorsorgeaufwand im Personalauf- wand 2019
Pensionskasse des Kantons AR	0	0	0	4 899
Vorsorgestiftung VSAO	0	0	0	331
Pensionkasse des Kantons AR, einmaliger Arbeitgeberbeitrag	0	0	0	0
Total	0	0	0	5 230

3.15 Betriebsertrag in Tausend CHF	31.12.2019	31.12.2018
Erträge aus Leistungen für Patienten stationär Akutspital	62 506	62 756
Erträge aus Leistungen für Patienten ambulant Akutspital	18 705	17 805
Erträge aus Leistungen für Patienten stationär Akutpsychiatrie	16 968	17 374
Erträge aus Leistungen für Patienten ambulant Akutpsychiatrie	2 476	2 583
Erträge Beschäftigungsstätte / Wohnheim	7 110	7 295
Erträge Wohn- und Pflegezentrum (WPZ)	0	2 789
Ertragsminderungen	-54	-106
Erträge aus Leistungen an Patienten	107 711	110 495
Beiträge gemeinwirtschaftliche Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	1 671	3 709
Beiträge aus Leistungsauftrag	1 574	1 086
Erträge aus Leistungen an Personal, Dritte und Nebenbetriebe	4 016	3 937
Mieterträge	425	405
Total Betriebsertrag	115 397	119 632

Die Erträge in den Akutspitalern betragen CHF 81.2 Mio. (Vorjahr CHF 80.5 Mio.). Gegenüber einer Steigerung im ambulanten Bereich resultiert im stationären Bereich ein Rückgang (ambulant vor stationär). Die Erträge in der Akutpsychiatrie sind gegenüber dem Vorjahr um 2.6% zurückgegangen. Die Abnahme im Bereich der Beschäftigungsstätte und des Wohnheims ist auf eine tiefere Auslastung zurückzuführen. Der Leistungsauftrag für das Wohn- und Pflegezentrum wurde per 31. Dezember 2018 beendet.

Die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge aus Leistungsauftrag sowie der Betriebsbeitrag sind mit dem Kanton Appenzell Ausser Rhoden wie vereinbart abgerechnet worden.

3.16 Personalaufwand in Tausend CHF	2019	2018
Ärzeschaft	14 136	14 490
Pflegepersonal	18 407	20 529
Andere medizinische Fachbereiche	18 004	18 369
Verwaltungspersonal	5 425	5 621
Ökonomie, Transport, Hausdienst	3 831	5 630
Technische Betriebe	972	1 145
Verwaltungsrat ¹	190	200
Rückstellung Personalmassnahmen	0	11
Sozialversicherungsaufwand	11 253	11 670
Arzthonoraraufwand	4 959	4 773
Übriger Personalaufwand	1 378	790
Total Personalaufwand	78 555	83 228

Infolge Inkraftsetzung Gesetz über die Pensionskasse AR ist im Sozialversicherungsaufwand im Geschäftsjahr 2018 eine einmalige Arbeitgebereinlage von TCHF 912 enthalten.

Der Personalbestand per Ende 2019 beträgt 589.7 (Vorjahr 644.4) Vollzeitstellen für Mitarbeitende und 84.4 (Vorjahr 90.3) Vollzeitstellen für Lernende.

¹ Brutto-Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates in CHF	2019	2018
Vorname Name		
Christiane Roth, VR-Präsidentin, Vorsitz Entschädigungs- und Nominationsausschuss	45 500	53 500
Hans-Jürg Bernet (bis Mai 2019)	14 500	37 500
Agnes Glaus (bis Mai 2019)	7 834	21 500
Othmar Kehl	22 000	21 500
Hugo Keune, Vorsitz Prüfungsausschuss	22 500	22 500
Franziska Mattes (ab Juni 2019)	12 166	0
Hansueli Reutegger* (ab Juni 2019)	12 166	0
Paul Signer* (bis Mai 2019)	8 834	21 000
Monica Sittaro-Hartmann (ab Juni 2019)	13 166	0
Andreas Zollinger, Vize-VR-Präsident	30 834	22 000
Total	189 500	199 500

Die jährlichen festen Entschädigungen (ohne Spesen) blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Abweichungen zum Vorjahr ergeben sich aus den Sitzungsgelder für das Geschäftsjahr 2019.

*Das jährliche Fixum von CHF 14 000.00 und die Sitzungsgelder gehen an den Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Es wurden Spesen von CHF 4 666.10 für den Gesamt-Verwaltungsrat ausbezahlt.

3.17 Medizinischer Bedarf in Tausend CHF	2019	2018
Arzneimittel	2 721	2 934
Material / Instrumente / Utensilien / Textilien	4 467	4 310
Film- und Fotomaterial	11	11
Chemikalien / Reagenzien / Diagnostika	749	781
Med., diagn. und therap. Fremdleistungen	6 520	5 832
Übriger medizinischer Bedarf	6	6
Total Medizinischer Bedarf	14 474	13 874

3.18 Sachaufwand in Tausend CHF	2019	2018
Lebensmittel	2 060	1 945
Haushalt	2 752	1 473
Unterhalt Immobilien und Mobilien	1 798	2 128
Energie und Wasser	1 486	1 471
Investitionen < CHF 10 000.00	380	269
Total Sachaufwand	8 476	7 286

Der Mehraufwand im Haushalt ergibt sich aufgrund des Outsourcings der Reinigung an die ISS Facility Services AG ab Juni 2019.

3.19 Mietaufwand in Tausend CHF	2019	2018
Mietzinsen	836	787
Baurechtszinsen	620	620
Übrige Mietzinsen (inkl. Nebenbetriebe)	17	18
Leasing	23	23
Total Mietaufwand	1 496	1 448

In den Mietzinsen enthalten sind die betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des PZA sowie die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten der Spitäler Heiden und Herisau.

3.20 Büro- und Verwaltungsaufwand in Tausend CHF	2019	2018
Büromaterial / Drucksachen / Fotokopien	191	191
Telefon / Internet / Porti	286	252
Fachliteratur / Zeitungen	71	85
Aufw. für Berichterstattung, Kodierrevision und Revisionsstelle	202	202
Diverse Auslagen	116	137
Beratungsaufwand	1 037	614
Werbeaufwand und PR	266	252
Informatikaufwand (inkl. Lizenzen)	3 615	3 414
Übriger Büro- und Verwaltungsaufwand	69	70
Total Büro- und Verwaltungsaufwand	5 853	5 217

3.21 Übriger Aufwand in Tausend CHF	2019	2018
Übriger patientenbezogener Aufwand	1 082	569
Versicherungsaufwand	443	466
Sonstiger Aufwand	1 137	1 164
Total Übriger Aufwand	2 662	2 199

Die Mehrkosten im Übriger patientenbezogener Aufwand sind in der Patientenbetreuung angefallen. Der Aufwand konnte an Dritte in Rechnung gestellt werden.

3.22 Finanzaufwand in Tausend CHF	2019	2018
Hypothekendarlehenszins gegenüber Nahestehenden	1	81
Versicherungsaufwand	60	53
Postcheck-, Bankspesen	13	80
Total Finanzaufwand	74	214

4. Weitere Angaben

4.1 Transaktionen mit Nahestehenden in Tausend CHF

	2019	2018
Bilanz		
Forderungen	3 655	3 986
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0	639
Verbindlichkeiten	585	761
Erfolgsrechnung		
Anteil Erträge aus Leistungen an Patienten Kanton AR Spitäler	16 826	17 059
Anteil Erträge aus Leistungen an Patienten Kanton AR PZA	4 681	4 746
Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	1 671	3 709
Erträge aus Leistungsvereinbarungen	1 574	1 086
Mietaufwand (inkl. Baurechtszinsen)	1 130	1 170
Finanzaufwand	1	81
Informatikaufwand	2 185	2 251

4.2 Eventualverbindlichkeiten

Per Bilanzstichtag bestehen keine weiteren ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten.

4.3 Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können

	31.12.2019	31.12.2018
Kaufvertragsähnliche Leasingverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten nach Bilanzstichtag in Tausend CHF	35	58

4.4 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 durch den Verwaltungsrat erfolgt am 6. März 2020. Sie unterliegt zudem der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.



Bericht der Revisionsstelle

an den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Herisau

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11) und den Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11).



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die fachliche Befähigung gemäss Art. 38 Finanzhaushaltsgesetz, bGS 612.0, erfüllen. Im Weiteren bestätigen wir, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 11 Finanzreglement des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

A blue ink signature of Gerhard Siegrist, written over a circular official stamp that includes a red cross, the Swiss flag emblem.

Gerhard Siegrist
Revisionsexperte
Leitender Revisor

A blue ink signature of Simone Allgauer, written over a circular official stamp that includes a red cross, the Swiss flag emblem.

Simone Allgauer

St. Gallen, 6. März 2019

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang)

Personal (Stand 31.12.)

Mitarbeitende	Mitarbeitende		Lernende		Total	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Ärzte	118	118	9	2	127	120
Pflege	284	301	53	50	337	351
Medizintechnische und therapeutische Berufe	245	241	11	8	256	249
Verwaltung	66	66	4	2	70	68
Ökonomie (Techn. Dienst inkl. NB-Restaurant)	62	100	10	28	72	128
Rettungsdienst	25	31	2	2	27	33
Total	800	857	89	92	889	949

Personaleinheiten / Vollzeitstellen	Mitarbeitende		Lernende		Total	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Ärzte	100.6	100.8	5.7	1.0	106.3	101.8
Pflege	196.8	213.3	52.2	49.2	249.0	262.5
Medizintechnische und therapeutische Berufe	167.0	169.2	10.5	8.0	177.4	177.2
Verwaltung	52.7	53.0	4.0	2.0	56.7	55.0
Ökonomie (Techn. Dienst inkl. NB-Restaurant)	49.8	85.5	10.0	28.0	59.8	113.5
Rettungsdienst	22.9	22.7	2.0	2.0	24.9	24.7
Total	589.7	644.4	84.4	90.3	674.1	734.7



**Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden**

Krombach 3
9102 Herisau
www.spitalverbund.ch

Spital Heiden

Werdstrasse 1 A
9410 Heiden
T 071 898 61 11
spitalheiden@svar.ch

Spital Herisau

Spitalstrasse 6
9100 Herisau
T 071 353 21 11
spitalherisau@svar.ch

Psychiatrisches Zentrum AR

Krombach 3
9102 Herisau
T 071 353 81 11
psychiatrie@svar.ch

Impressum

Herausgeber: Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Gestaltung: Fagetti Kommunikation GmbH, St. Gallen
Fotos: Ladina Bischof
Druck: Druckerei Lutz, Speicher



**Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden**

2019

Geschäftsbericht

Geschäftsbericht 2019

Inhaltsverzeichnis

4 – 5

Bericht VR-Präsidentin

10 – 11

Bericht CEO

16 – 17

Rückblick 2019

18 – 19

Ausblick 2020

24 – 25

Zahlen 2019

Ziele 2019 nicht vollumfänglich erreicht

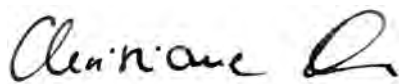
Der Spitalverbund Ausserrhoden (SVAR) schliesst das Jahr 2019 mit einem Betriebsverlust von 1,9 Mio CHF ab (vor Aufwand für Wertbeeinträchtigungen auf Sachanlagen). Das Jahresergebnis entspricht somit nicht den Erwartungen gemäss Aufgaben- und Finanzplan, welches ein Defizit von CHF 945 800 voraussah. Dennoch verliert der SVAR das Ziel nicht aus den Augen, das Unternehmen wirtschaftlich auf eine solide Basis zu bringen.



Die für 2019 hoch gesteckten Ziele konnten nicht vollumfänglich erreicht werden. Das finanzielle Ergebnis, das 2018 um eine Mio CHF besser war als budgetiert, ist 2019 leider um etwa denselben Betrag weniger gut: Es resultierte ein Betriebsverlust von 1.9 Mio CHF (vor Aufwand für Wertbeeinträchtigungen auf Sachanlagen). Mehrere Gründe sind dafür verantwortlich. Der Ertrag und die stationären Patienten sind zurückgegangen, während mehrerer Wochen gab es im Sommer und im Herbst unerwartete Einbrüche bei den Frequenzen. Trotz der konsequenten Umsetzung departementaler Strukturen im ganzen SVAR ist es im Berichtsjahr nicht gelungen, alle Kaderarztstellen ohne Unterbruch zu besetzen. Davon betroffen waren sowohl die innere Medizin in Heiden, Stellen in der Chirurgie und der Wechsel an der Spitze der Psychiatrie. Chefarztwechsel gehen in der Regel einher mit vorübergehend sinkenden Patientenzahlen. Dazu kamen die Umstellung auf ambulant vor stationär und das neue Tarifsysteem in der Psychiatrie. Trotz dieser Schwierigkeiten befindet sich der SVAR auf gutem Weg und verliert das Ziel nicht aus den Augen, das Unternehmen SVAR wirtschaftlich auf eine gute Basis zu bringen. Nachdem die Sanierungsmassnahmen im Supportbereich weitgehend abgeschlossen sind, wurden im Berichtsjahr die Kernprozesse in den Fokus gerückt. Das Projekt «Patient plus» wurde in Angriff genommen. Dieses erlaubt, die bisherigen Patientenprozesse neu zu analysieren, dort wo notwendig zu überarbeiten oder neu zu definieren, zu optimieren und effizienter zu gestalten. Alle Berufsgruppen, die an und mit den Patienten arbeiten sind beteiligt und suchen in diesem Projekt gemeinsam und unter der Leitung externer Experten die besten Lösungen für die Patienten. Das ist anspruchsvoll und benötigt Zeit, weshalb der Effizienzgewinn sich nicht unmittelbar in den finanziellen Zahlen abbilden lässt und erste Resultat frühestens ab 2020 zu erwarten sind.

Der SVAR hat 2019 nach langen Jahren das Projekt «Kaderarzthonorare» abschliessen und auf den 1. Januar 2020 in Kraft setzen können. Dieses Entschädigungsmodell sichert den Ärztinnen und Ärzten im Kader einen höheren Anteil Fixeinkommen zu und dazu einen kleineren variablen Anteil, der über jährlich vereinbarte Ziele ausgeschüttet wird. Diese Ziele sind nicht mengenabhängig, sondern richten sich an den unternehmerischen und persönlichen Zielvorgaben aus.

Auch der SVAR befindet sich im steten Wandel und muss sich den Herausforderungen täglich stellen. Dies ist nur möglich, wenn die personellen Ressourcen auf allen Stufen in genügender Zahl und der geforderten Qualität vorhanden sind. Die Mitarbeitenden sind in jedem Unternehmen das höchste Gut. Ihnen verdanken wir es, dass wir unsere Leistungsaufträge in der gewünschten Qualität wahrnehmen können. Dafür gebührt ihnen unser herzlicher Dank. Es ist nicht selbstverständlich, dass in Zeiten der raschen Veränderungen, wie wir sie im Gesundheitswesen seit einiger Zeit erleben, die Mitarbeitenden ihrem Spital treu bleiben. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat sind sich dessen bewusst und danken allen sehr herzlich, die sich mit vollem Engagement Tag für Tag an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz für die Patientinnen und Patienten und deren Wohl einsetzen



Dr. med. Christiane Roth
Präsidentin des Verwaltungsrates





Sabrina Frei, Hebamme

«Ich freue mich,
wenn ich Menschen
helfen kann.»

Unter spitalverbund.ch/gb19 können Sie das
Video von Sabrina Frei anschauen



Gregor Färber, Leiter Informatik

«Mein Alltag im
Spitalverbund macht
mir viel Spass.»

Unter spitalverbund.ch/gb19 können Sie das
Video von Gregor Färber anschauen



Der SVAR bewegt und bewegt sich

Ein wichtiger Fokus lag im Jahr 2019 auf dem Kerngeschäft in den medizinischen Bereichen. Mit dem Projekt Patient Plus antworten wir auf aktuelle Veränderungen und Herausforderungen im Gesundheitswesen. Das Projekt strebt eine optimale Ausrichtung auf den Patienten und Orientierung am gesamten Patientenfluss – von der Kontaktaufnahme bis zu Folgeleistung(en) nach dem Austritt (stationär, tagesklinisch und ambulant). Damit sollen die Auslastung verbessert, eine einheitliche Planung und standortübergreifende Standardisierung der Prozesse erreicht werden.



Durch die Minimierung von unnötigen administrativen Arbeiten und Leerläufen sowie der stärkeren Digitalisierung, soll die eigentliche Arbeit am Patienten erhöht und effizienter gestaltet werden. Das Projekt ist sehr umfassend und gliedert sich in mehrere Teilprojekte (ambulant, stationär, Notfallprozess, zentraler Planungsprozess, OP-Management). Die Erhöhung des Digitalisierungsgrades sowie die optimale Nutzung, bzw. Anpassung der bestehenden Infrastruktur sind mitentscheidend für die Zielerreichung. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung der Projektgruppe wird sichergestellt, dass die einzelnen Projektschritte gut abgestimmt und die Inhalte durch die direkt Involvierten mitgestaltet und mitbestimmt werden.

Neues Modell der Kaderarztbesoldung

Einen wichtigen Meilenstein haben wir letzten Sommer mit der Verabschiedung des neuen Modells der Kaderarztbesoldung erreicht. Ein Projektteam – bestehend aus Mitgliedern der Ärzteschaft und der Geschäftsleitung – hat ein zeitgemässes Besoldungsreglement entwickelt, welches sowohl vom Verwaltungsrat, wie auch von der Regierung gutgeheissen und genehmigt wurde. Die neue Systematik lehnt sich an Modelle, welche in anderen Kantonen bereits erprobt sind und sich bewährt haben. Die Einführung erfolgte am 1. Januar 2020.

Neuer Verpflegungsprozess

Im nicht-medizinischen Bereich wurden 2019 die beiden Projekte «Auslagerung Reinigung/Wäscherei» und «Verpflegungsprozess SVAR» vorangetrieben. Am 1. Juni übernahm die Firma ISS Facility Management die im SVAR anfallenden Reinigungs- und Wäscherarbeiten. Erfreulich dabei war, dass der Grossteil der betroffenen Mitarbeitenden weiterhin am selben Standort beschäftigt werden konnte. Das Projekt wird nach wie vor eng begleitet und die Qualitätssicherung durch regelmässige Audits gewährleistet.

Die Umstellung im Rahmen des künftigen Verpflegungskonzeptes SVAR erfolgte im 4. Quartal 2019 und wird auch im 2020 ein Schwerpunkt in den nicht-medizinischen Bereichen bleiben.

Den SVAR zeitgemäss ausrichten

Im Bereich der Infrastruktur lagen die Schwerpunkte im Neubau der Notfallstation Herisau sowie im Projekt Gesamtanierung Psychiatrisches Zentrum Herisau.

Sämtliche oben beschriebenen Massnahmen und Projekte zielen alle darauf ab, den SVAR zeitgemäss auszurichten, mittelfristig auf gesunde Beine zu stellen und somit für die Bevölkerung im Kanton AR nachhaltig eine gute Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Es gibt kaum ein Bereich im SVAR, welcher in den letzten und kommenden Jahren nicht von den erforderlichen Sanierungs- und Optimierungsmassnahmen betroffen ist. Die tägliche Berichterstattung zum Gesundheitswesen und drohenden Spitalschliessungen tragen nebst den Veränderungen in ihrer alltäglichen Arbeit, zur Verunsicherung der Mitarbeitenden bei. Eine grosse Herausforderung in dieser schnelllebigen und dynamischen Zeit ist und bleibt daher auch für uns im SVAR, eine Kultur zu entwickeln, welche nicht am Status quo festhält, sondern sich zunehmend flexibel und agil im

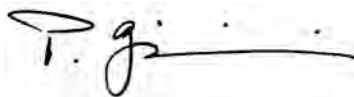
Umfeld behaupten kann und die Fähigkeit zur kontinuierlichen Weiterentwicklung aufbringt. Widerstände sind dabei ganz normal. Umso wichtiger ist es, diese Widerstände offen anzugehen und damit zu arbeiten. Hierzu wurden in den letzten Jahren wichtige Dialoggefässe geschaffen, in welchen sich die Mitarbeitenden einbringen können und wo sie gehört werden. Eine grosse Mehrheit der Mitarbeitenden nutzt dies und bringt sich erfreulicherweise aktiv und konstruktiv ein.

Zur Förderung dieser Kulturentwicklung und zur Unterstützung der Mitarbeitenden wurden auch im 2019 neue Angebote und Instrumente geschaffen. Dazu gehören das im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements geschaffene standardisierte Konfliktverfahren, oder das standardisierte und digitalisierte Absenzmanagement. Beide neu implementierten Prozesse unterstützen die Führungskräfte und setzen auf Früherkennung und Ressourcenorientierung. Im Rahmen der internen Führungsschulungsreihe werden die Kompetenzen – auch im Umgang mit Wandel – gemeinsam weiterentwickelt. Diese und weitere Massnahmen unterstützen die Implementierung eines gemeinsamen Führungsrollenverständnisses und Entwicklung einer tragfähigen und in die Zukunft gerichteten Unternehmenskultur.

Das operative Betriebsergebnis 2019 (vor Aufwand für Wertbeeinträchtigungen auf Sachanlagen) liegt mit –1.9 Mio. etwas höher als budgetiert. Die Gründe hierfür sind mehrschichtig. Zum einen hat sich die ab 1. Januar 2019 nochmals verschärfte Verlagerung von stationär zu ambulant, insbesondere im Bereich der operativen Gynäkologie ausgewirkt. Die Ambulantisierung ist jedoch auch generell, in allen Disziplinen spürbar, was sich mit einem Rückgang der stationären Fallzahlen manifestiert. Zum anderen sind wirksame und spürbare Effekte aus den laufenden Massnahmen und Projekte – aufgrund der Eingriffstiefe – erst im Laufe des 2020 und der kommenden Jahre zu erwarten. Beim Aufwand für Wertbeeinträchtigungen auf Sachanlagen handelt es sich um eine Neubewertung der Aktiven. Die im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgte Prüfung der Werthaltigkeit der Aktiven hat ergeben, dass diese bei einem Teil der Sachanlagen nicht mehr gegeben war, weshalb wir bei den Sachanlagen eine einmalige Korrektur von CHF 4.8 Mio. vorgenommen haben.

Insgesamt ist der SVAR nach wie vor und in Anbetracht der teils nicht vorausschaubaren Zusatzbelastungen auf dem richtigen Weg.

An dieser Stelle bedanke ich mich auch im Namen der Geschäftsleitung bei jedem einzelnen Mitarbeitenden ganz herzlich für das grosse Engagement, für das Vertrauen und die Unterstützung, die wir auf unserem gemeinsamen Weg tagtäglich erfahren.



Paola Giuliani
CEO Spitalverbund Appenzell Ausserrhodens





Sandra Hax, Teamleiterin Rezeption

«Ich freue mich jeden Tag,
ins Spital Heiden zu fahren
und zu arbeiten.»

Unter spitalverbund.ch/gb19 können Sie das
Video von Sandra Hax anschauen



Marianne Niederer, Rettungsdienst

«Die Patientenversorgung ist
eine sehr unterschiedliche und
abwechslungsreiche Tätigkeit.»

Unter spitalverbund.ch/gb19 können Sie das
Video von Marianne Niederer anschauen



Neue Kooperationen und neue Angebote

Nachdem wir die standortübergreifende Departementslösung erfolgreich abschliessen konnten, stand das 2019 vor allem auch im Zeichen von kundenorientierten Angebotsausbauten und Kooperationen.

Personelles & Organisatorisches

Im vergangenen Jahr haben wir organisatorisch unsere bereits 2017 gestartete Departementalisierung abgeschlossen. Mit den Departementsleitungen Vanessa Betschart (Dienste), PD Dr. med. Stefan Blumenthal (Anästhesiologie), Dr. med. Simon Ritter (Innere Medizin), Dr. med. Peter Böhi (Frauenklinik) und Dr. med. Christine Poppe (PZA) konnten wir bereits in der ersten Jahreshälfte die noch offenen Departementsleitungsstellen besetzen. In den restlichen Departementen waren die Departementsleiterinnen und -leiter bereits vor 2019 in dieser Funktion tätig. Ab Sommer 2019 wurden der Rettungsdienst und die beiden Notfallstationen neu dem Departement Anästhesiologie zugeordnet. Einhergehend mit dem Neubau der Notfallstation Herisau, wird das Konzept unserer Notfallstationen überarbeitet und optimiert. Die Veränderungen beinhalten neu, die Leitung der beiden Notfallstationen durch eine entsprechend spezialisierte ärztliche Fachkraft. Damit soll die Triagierung der Notfallpatienten noch gezielter und effizienter und die Wartezeiten insgesamt verkürzt werden.

Zusammen mit der CEO bilden die Departementsleiterinnen und Departementsleiter sowie die Leiterin des Psychiatrischen Zentrum seit Sommer 2019 die Erweiterte Geschäftsleitung des Spitalverbundes. Dies fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und sichert zudem den Informationsaustausch zwischen den Standorten, was ein wichtiger Vorteil ist, um unsere Entwicklungsprojekte effizient und erfolgreich voranzubringen. Im Kern stand und steht dabei das Projekt «PatientPlus».

Projekt PatientPlus

Nachdem wir im Vorjahr unseren ambulanten Bereich unter die Lupe genommen haben, wollen wir seit 2019 mit PatientPlus die Prozesse sowie unsere Organisation in unserem eigentlichen Kerngeschäft so umgestalten, dass den heutigen Bedürfnissen unserer Patientinnen und Patienten noch stärker entsprochen werden kann. Mit dem Projekt werden die Anforderungen eines effizienten und patientenorientierten Behandlungspfades noch stärker ins Zentrum gerückt. Von der Kontaktaufnahme bis zu Anschlusslösungen nach dem Austritt wird der gesamte Prozess dort wo sinnvoll, angepasst und neu ausgerichtet. Das Projekt gliedert sich in mehrere Teilprojekte, welche in den kommenden 2-3 Jahren umgesetzt werden. Der Verlagerung von stationär auf ambulant haben wir im 2019 durch die «Stationsverdichtung Spital Herisau» und der Erweiterung der Tagesklinik von bisher 6 auf künftig 12 Betten Rechnung getragen.

Neue Angebote & Kooperationen

Das Jahr 2019 stand auch im Zeichen von kundenorientierten Angebotsausbauten und Kooperationen.

Die Übernahme des telefonischen Notfalldienstes (0844 55 00 55) durch den SVAR erfolgte wie geplant per 1. Januar 2019. Der Übergang klappte reibungslos, und die Notfallabteilung des Spitals Herisau blickt auf ein erfolgreiches erstes Jahr zurück. Die Rückmeldungen der Anrufenden sind durchwegs gut und sie betonen, dass die Wartezeiten heute deutlich kürzer ausfallen.

Mit grosser Freude haben wir im Mai 2019 in Heiden einen zweiten Standort der Nierenabteilung mit einer Dialysestation, welche über vier voll ausgerüstete, moderne Dialyseplätze verfügt eröffnet. Bereits seit 25 Jahren wird in Herisau eine Dialysestation geführt. Die Erweiterung mit einem zweiten Standort im Spital Heiden hat sich wegen sehr guter Nachfrage am heutigen Standort im Spital Herisau und den zum Teil weiten Anfahrtswegen für die Dialysepatienten angeboten und bis zum heutigen Tag sehr bewährt.

Mit dem Eintritt von PD Dr. med. Stefan Blumenthal konnten wir auch unsere Schmerzsprechstunde ausbauen. So bieten die beiden ausgebildeten Schmerzspezialisten Dr. Blumenthal und Dr. Kirchmair mit der Sprechstunde inzwischen an beiden Standorten ein Angebot an, zu welchem eine hohe Nachfrage besteht.

Die im Herbst 2019 eingegangene Kooperation mit dem Brustzentrum Ostschweiz AG garantiert Brustpatientinnen eine wohnortsnahe in den Spitälern des SVARS auf höchstem Niveau stattfindende Betreuung und Behandlung.

Das Brustzentrum Ostschweiz AG ist ein privates Zentrum, das an das durch die schweizerische Krebsliga und die schweizerische Gesellschaft für Senologie zertifizierte Brustzentrum der Klinik Stephanshorn angeschlossen ist. Darüber hinaus bietet unser Dr. med. Ulrich Beurer in Herisau und in Heiden eine spezialisierte Brustsprechstunde an. Zusätzlich bittet mit Dr. med. Martin Schlipf ein weiterer Kaderarzt der Frauenklinik SVAR seit 2019 auch wieder Sprechstunden im medizinischen Zentrum Appenzell (mza) an.

Aufgegleist haben wir 2019 auch die Erweiterung der bereits seit dem Jahr 2014 bestehenden Kooperation mit dem Kantonalen Spital Appenzell im Bereich der Allgemeinen Inneren Medizin. Seit dem Umsetzungsstart am 1. Januar 2020 wird die Allgemeine Innere Medizin im Spital Appenzell direkt von unserem Chefarzt und Departementsleiter, Dr. med. Simon Ritter geleitet. Die Patientinnen und Patienten im Spital Appenzell werden neu von zwei SVAR Ka-

derärzten und fünf SVAR Assistenzärzte betreut. Die Assistentinnen und –Ärzte erhalten dadurch im Rahmen ihrer Weiterbildung zu Fachärztinnen und Fachärzten einen Einblick in einen anderen Betrieb.

Projekte im nicht-medizinischen Bereich

Seit Sommer 2019 wird die Reinigung und interne Wäscherei die Firma ISS Facility Management sichergestellt. Der Übertritt Mitarbeitenden vom SVAR zur ISS wurde intensiv und in engster Abstimmung mit der ISS durch das Departement Dienste sowie das Departement HR begleitet. Die Qualitätssicherung wird durch die Implementierung von engmaschigen und gezielten Q-Audits gewährleistet. Neue Anforderungen und Anpassungen können zeitnah und flexibel berücksichtigt werden.

Die Neukonzeption des Verpflegungsprozesses SVAR ist äusserst anspruchsvoll und konnte im Berichtsjahr planmässig vorangetrieben werden. Das neue Verpflegungskonzept des SVAR beinhaltet verschiedene Prozess- und Systemtechnische Veränderungen.

Im Wesentlichen ist das die Umstellung von drei autonomen Küchen, hin zu einem einheitlichen Konzept mit einer zentralen Produktionsküche im Spital Herisau und je einer Fertigungsküche im Spital Heiden und dem Psychiatrischen Zentrum. Die Fertigungsküchen kochen nach wie vor frisch vor Ort und werden mit Produkten aus der eigenen Produktionsküche ergänzt. Dieser Anteil liegt momentan bei rund 40% und begrenzt sich auf Produkte, welche sich für diese Produktionsweise bestens eignen, wie beispielsweise Suppen, Saucen, Sous vide Gemüse, etc.

Dank einheitlicher und standardisierter Rezepturen sowie neuen Basisprodukten konnte einerseits eine Vereinheitlichung erzielt und andererseits das Angebot für Allergiker ausgebaut werden. Die Verpflegung ist sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für die Mitarbeitenden ein zentraler Zufriedenheitsfaktor. Die Umstellungen sind noch in der Implementierungsphase und müssen eng begleitet werden. Die Verpflegungsqualität wird daher auch im 2020 ein Schwerpunkt bleiben.



Optimierung der Kernprozesse

Die Dynamik im gesamten Gesundheitswesen ist gross und Vieles ist in Bewegung. Verlässliche Mehrjahresprognosen sind kaum möglich. Umso wichtiger ist es, den Fokus nicht aus den Augen zu verlieren und gleichzeitig die Organisation flexibel und agil aufzustellen. Entsprechend wird der Schwerpunkt im 2020 weiterhin auf die Optimierung der Kernprozesse liegen. Die Teilprojekte aus dem Projekt PatientPlus werden schrittweise umgesetzt. Im Zentrum der Umsetzung stehen dabei unsere drei Hauptprozessen «Notfallprozess», «ambulanter Prozess» und «stationärer Prozess». Das gesamte Projekt wird uns über den Jahreswechsel 2020 – 2021 hinweg begleiten.



Eröffnung neue Notfallstation Herisau

Die Bauarbeiten der neuen Notfallstation im Spital Herisau konnten im Frühjahr 2020 termingerecht abgeschlossen werden. Die Betriebsaufnahme erfolgte am 16. März 2020 und stellt für den SVAR ein Meilenstein im Jahr 2020 dar.

Sanierung PZA

Nachdem im Jahr 2019 im Kontext des Sanierungsvorhaben PZA eine Gesamtarealstrategie erarbeitet wurde, stehen im Jahr 2020 die notwendigen Entscheide an. Bei der Erarbeitung der Gesamtarealstrategie wurden insbesondere patientenbezogene Prozesse von administrativen entflechtet und thematisch konzentriert. Dies beinhaltet auch die klare Zuordnung tagesklinischer und ambulanter Prozesse sowie die Konzentration von Fachtherapien auf ein Gebäude.

Sinnvolle Kooperationen & Angebotserweiterungen

Auch im Jahr 2020 prüfen wir sowohl in der Somatik, wie auch in der Psychiatrie mögliche Kooperationen mit anderen Leistungserbringern.

So beteiligen wir uns in der Psychiatrie seit diesem Jahr im Verbund mit weiteren psychiatrischen Kliniken der Region an einem internetbasierten Bettenspiegel. Dieser gibt zeitnah Auskunft über die Verfügbarkeit von Behandlungsplätzen im Bereich der Akutpsychiatrie für Erwachsene (inkl. Sicherheitszimmern) sowie der Alters- und Neuropsychiatrie. Falls eine Aufnahme im PZA nicht möglich sein sollte, übernehmen wir für den zuweisenden Psychiater oder Amtsarzt die Abklärung von alternativen Behandlungsplätzen. Von diesen Massnahmen erhoffen wir uns eine Verbesserung des Service für unsere Zuweiser und eine Reduktion der Belastung von Patienten durch unnötige Wartezeiten.

Seit Januar 2020 haben wir uns in der Gefässmedizin weiter verstärkt. Mit Chirurg Dr. med. Wolfgang Nagel und dem interventionellen Radiologen Dr. med. Stefan Frei verantworten zwei sehr etablierte Spezialisten den ausgebauten Bereich. Dr. med. Balz Häring komplettiert als ausgewiesener Angiologe das Angebot im Bereich der Gefässmedizin. Gefässchirurgie, interventionelle Radiologie und Angiologie repräsentieren zusammen die Gefässmedizin und sind ein wichtiger Bestandteil eines modernen Spitalangebots. Dass der Spitalverbund seinen Patientinnen und Patienten und den Zuweisern nun eine verbesserte Diagnostik und Behandlung anbieten kann, ist für das Ausserrhoder Gesundheitswesen ein grosser Gewinn.

Ebenfalls Ausbauen werden wir im Jahr 2020 in den Disziplinen Gastroenterologie, Pneumologie, Onkologie (in Zusammenarbeit mit dem ZeTup) und Kardiologie.

Elektronisches Patientendossier

Als Mitglied des Vereins «eHealth Südost» erfüllt der SVAR ab April 2020 die Vorgaben des Bundes zur Umsetzung des elektronischen Patientendossiers und bietet eine flexible Möglichkeit für den Austausch von Patientendaten mit den Zuweisenden Ärzten.

Der behandlungsrelevante Informationsaustausch zwischen den medizinischen und pflegerischen Leistungserbringern erfolgt stets im Bezug zu einem registrierten Patienten. Der damit verbundene Datentransfer findet verschlüsselt und in Übereinstimmung mit den regulatorischen Austauschformaten statt. Der Service E-Überweisung/-Zuweisung des Vereins «eHealth Südost», der durch die Schweizerische Post AG erbracht wird, regelt zudem den gesamten administrativen Informationsaustausch, der bei einem Einrichtungswechsel anfällt.

Dialog mit Anspruchsgruppen

Bei allen unseren Vorhaben ist es uns auch im aktuellen Jahr wichtig, unsere Anspruchsgruppen – seien diese intern oder extern – jederzeit transparent zu informieren. In Zeiten des Wandels im Gesundheitswesen wollen wir unaufgeregt über unsere Leistungen, Angebote und auch über unsere Mitarbeitenden, welche die eigentlichen Leistungserbringer sind, berichten und mit allen Anspruchsgruppen im Dialog bleiben.

Erfüllung Leistungsauftrag

Wie die seit dem 1. Januar 2020 unbefristet gültige kantonale Spitalliste zeigt, darf die Bevölkerung weiterhin auf eine qualitativ gute und auch zahlbare Gesundheitsversorgung in ihren Spitälern in Heiden und Herisau sowie im Psychiatrischen Zentrum AR zählen. Wir setzen alles daran, diesen Leistungsauftrag auch im Jahr 2020 zu vollster Zufriedenheit zu erfüllen.



Frauenklinik Spital Herisau

Name: _____
Pat. Nr.: _____

Indikation: _____

LMP: _____

Kont. Dat. 20.01.2015

GFW (Hedrick) _____

AC/FL/HC _____

20 Messungen

AC	FL	HC	Wert	mL
HC (Korpusumfang)	282.2 mm	282.2		
AC (Korpusumfang)	263.9 mm	263.9		
FL (Korpusumfang)	80.3 mm	80.3		
GFW (Korpusumfang)	83.9 mm	83.9		
AC (Korpusumfang)	80.3 mm	80.3		



Peter Böhi, Leiter Departement Frauenklinik

«Geburtshilfe ist eine Leidenschaft, weshalb ich mich dabei auch gerne übermässig engagiere.»

Unter spitalverbund.ch/gb19 können Sie das Video von Peter Böhi anschauen



Alba Wunderlin, Bewegungstherapeutin

«Ich biete in Einzel- und
Gruppentherapien verschiedene
körperliche Aktivitäten an.»

Unter spitalverbund.ch/gb19 können Sie das
Video von Alba Wunderlin anschauen



Die wichtigsten Leistungskennzahlen auf einen Blick

Austritte stationär	2019	2018	2017
Medizin	2 486	2 504	2 493
Chirurgie	2 267	2 282	2 158
Frauenklinik	1 430	1 544	1 539
Subtotal (exkl. Säuglinge)	6 183	6 330	6 190
Säuglinge	1 070	1 145	1 087
Total Spital Heiden und Spital Herisau	7 253	7 475	7 277
Akutpsychiatrie	818	806	837
Wohn- und Pflegezentrum	0	53	14
Wohnheim	4	6	3
Total Psychiatrisches Zentrum AR	822	865	854
Total SVAR	8 075	8 340	8 131

Pflegetage	2019	2018	2017
Medizin	13 250	12 691	12 694
Chirurgie	10 600	10 633	9 719
Frauenklinik	4 894	5 422	5 378
Subtotal (exkl. Säuglinge)	28 744	28 746	27 791
Säuglinge	3 567	3 848	3 627
Total Spital Heiden und Spital Herisau	32 311	32 594	31 418
Akutpsychiatrie	24 986	25 517	25 911
Wohn- und Pflegezentrum	0	9 162	18 044
Wohnheim	15 505	15 570	15 597
Total Psychiatrisches Zentrum AR	40 491	50 249	59 552
Total SVAR	72 802	82 843	90 970

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer (in Tagen)	2019	2018	2017
Medizin	5.3	5.1	5.1
Chirurgie	4.7	4.7	4.5
Frauenklinik	3.4	3.5	3.5
Subtotal (exkl. Säuglinge)	4.6	4.5	4.5
Säuglinge	3.3	3.4	3.3
Total Spital Heiden und Spital Herisau	4.5	4.4	4.3
Total Psychiatrisches Zentrum AR	30.5	31.7	31.2

Einzugsgebiet der Patientinnen und Patienten in %	2019	2018	2017
Appenzell Ausserrhoden	57.5 %	56.9 %	57.7 %
Appenzell Innerrhoden	8.0 %	9.2 %	9.4 %
St. Gallen	29.8 %	27.5 %	27.6 %
Übrige Schweiz und Ausland	4.7 %	6.3 %	5.3 %
Total SVAR	100.0 %	100.0 %	100.0 %

7 253
Austritte
Spital Heiden und
Spital Herisau



Mehr
als 85
Lernende



Über 880
Mitarbeitende



1 070
Geburten



118
Ärztinnen/
Ärzte



284
Pflegefach-
personen



3 Standorte
Spital Heiden,
Spital Herisau,
Psychiatrisches
Zentrum AR



Einzugsgebiet der
Patientinnen
und Patienten



57.5%
Appenzell
Ausserrhoden



29.8%
St. Gallen



8.0%
Appenzell
Innerrhoden



4.7%
Übrige Schweiz
und Ausland



Andres Rohner, Assistenzarzt Psychiatrisches Zentrum AR

«Meine Aufgabe als Assistenzarzt
besteht unter anderem darin,
Gespräche mit Patienten zu führen.»

Unter spitalverbund.ch/gb19 können Sie das
Video von Andres Rohner anschauen





**Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden**

**Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden**

Krombach 3
9102 Herisau
www.spitalverbund.ch

Spital Heiden

Werdstrasse 1 A
9410 Heiden
T 071 898 61 11
spitalheiden@svar.ch

Spital Herisau

Spitalstrasse 6
9100 Herisau
T 071 353 21 11
spitalherisau@svar.ch

Psychiatrisches Zentrum AR

Krombach 3
9102 Herisau
T 071 353 81 11
psychiatrie@svar.ch

Impressum

Herausgeber: Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Redaktion und Gestaltung: Fagetti Kommunikation GmbH, St. Gallen
Fotos: Ladina Bischof
Druck: Druckerei Lutz, Speicher



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. März 2020 / kku

4000.203

Jahresbericht 2019 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen

Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG; bGS 831.1) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen zur Kenntnis. Die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen sind in der Staatsrechnung 2019 integriert. Diese wird dem Kantonsrat an seiner Sitzung vom 4. Mai 2020 zur Kenntnis unterbreitet.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Jahresbericht 2019 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1

Jahresbericht 2019 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden

Sozialversicherungen **AHV** **AI**
Appenzell Ausserrhoden **AVS** **IV**



Jahresbericht 2019

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR)

DIE SOVAR BEGLEITEN MENSCHEN DURCH DAS GANZE LEBEN

1	Mutterschaftsentschädigung (MSE)	7	7	Leistungen	22–27
2	Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV)	7	7.1	Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung	22
3	Familienausgleichskasse	8–9	7.2	Geldleistungen der Invalidenversicherung	23
3.1	Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)	8	7.3	Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV	24
3.2	Familienzulagen in der Landwirtschaft	8	7.4	Finanzierung der Ergänzungsleistungen	26
4	Erwerbsersatzordnung (EO)	11	8	Zentrale Dienste	30–37
5	Mitglieder und Beiträge	13–15	8.1	Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden	30
5.1	Mitglieder	13	8.2	Verwaltungskostenrechnung	31
5.2	Beiträge	13	8.3	Bilanz	32
5.3	Arbeitgeberkontrollen	14	8.4	Organigramm	33
5.4	Inkasso	15	8.5	Verwaltungskommission	34
5.5	Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)	15	8.6	Direktor und Abteilungsleitungen	36
6	IV-Leistungen	19–21	8.7	Personelles	36
6.1	Allgemeines	19	8.8	Rechtsdienst	36
6.2	IV-Anmeldungen	19	8.9	Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)	36
6.3	Entscheide	19	8.10	Kundenkontakte und Informationen	37
6.4	Rechtsmittel	20			
6.5	Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten	20			
6.6	Ärztlicher Dienst	20			



Patrik Müller, Präsident der VK

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

2019 war ein reich befrachtetes Geschäftsjahr. Der Bund und die Kantone bauen unser Sozialversicherungsnetz laufend aus, was für viele Betroffene eine lebenswichtige Sicherheit und Entlastung bietet, für die Finanzierung und für die Durchführung jedoch eine grosse Herausforderung darstellt. Ich erlebe nun seit 4 Jahren, dass das schweizerische dezentrale Durchführungsmodell diesbezüglich viele Vorteile aufweist. Dank der Tatsache, dass wir – die SOVAR – in unserem Kanton bezüglich der Umsetzung des Bundesrechts viel Spielraum haben, gelingt es uns, gute lokal angepasste Lösungen zu finden, die sich in der Form – nicht im Inhalt – von Lösungen in viel grösseren oder städtisch geprägten Kantonen unterscheiden. So findet etwa die Information über Neuerungen beispielsweise in der Invalidenversicherung weniger in Form von Informationsveranstaltungen statt, sondern öfters vor Ort bei den Betrieben und Unternehmen.

Rodolphe Dettwiler-Müller wird im Sommer 2020 nach 16 Jahren bei den SOVAR in den Ruhestand treten. Der Verwaltungskommission fiel deshalb im vergangenen Jahr die wichtige Aufgabe zu, frühzeitig die Nachfolge zu bestimmen. In einem strukturierten und extern begleiteten öffentlich ausgeschriebenen Rekrutierungsverfahren wurde im September 2019 Urs Besmer als neuer Direktor der SOVAR ab 1. Juli 2020 gewählt. Urs Besmer ist zurzeit als Leiter Rechts- und Regressdienst in der SVA St. Gallen tätig.

2020 kommt es bei den SOVAR zu weiteren pensionierungsbedingten Wechseln in der Direktion. Diese sind gut vorbereitet und werden durch den Direktor eng begleitet. Sie stellen für das Team der SOVAR dennoch eine Herausforderung dar, denn drei Mitglieder der Leitung treten nach 15 gemeinsamen Jahren 2020 in den Ruhestand. Dank der vorausschauenden Planung von Rodolphe Dettwiler und der prozessorientierten und strukturierten Organisation der SOVAR, aber auch Dank unseren kundenorientierten, motivierten und kompeten-

ten Mitarbeitenden werden wir diese Veränderungen sicher gut bewältigen. Ich danke an dieser Stelle dem gesamten SOVAR-Team im Namen der Verwaltungskommission für den grossen und erfolgreichen Einsatz für unsere Kundinnen und Kunden sowie für unseren Kanton. Ich bin überzeugt, dass sie auch für die anstehenden Herausforderungen bestens gerüstet sind.

Auch wenn unser Direktor erst im Sommer geht, danke ich Rodolphe Dettwiler-Müller schon heute für seinen unermüdlichen Einsatz, für seine ruhige, überlegte Art, seine zuverlässige und kompetente Führung, für seine Dossiersicherheit und Expertise in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragen und nicht zuletzt für seine Menschlichkeit und seinen Humor. Rodolphe Dettwiler war in seinen Aufgaben nicht nur formal korrekt, er versuchte immer auch, gute Lösungen für die Kunden und das Team der SOVAR zu finden und behielt auch in stürmischen Situationen und bei Gegenwind den Blick für das Wesentliche: die Menschen.

Herzlichen Dank Rodolphe!

Patrik Müller-Hagmann
Präsident der Verwaltungskommission SOVAR



Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor

Sehr geehrte Kunden, Partner und Mitarbeitende

Im vergangenen Jahr haben die SOVAR – wie jedes Jahr – ihr Geschäft im Bereich der Sozialversicherungen zuverlässig, pünktlich und kundenorientiert abgewickelt. Sie haben mit dem Einziehen von Sozialversicherungsbeiträgen und dem Ausrichten der zahlreichen Leistungen ein finanzielles Volumen von gegen CHF 400 Millionen bewegt. Dazu waren mehrere zehntausend sorgfältige Einzelentscheidungen und Abklärungen notwendig, zudem erfolgten über 4000 Kundenberatungen inhouse (plus etwa weitere 2000 vor Ort) und unsere Mitarbeitenden beantworteten mehr als 50000 eingehende Telefonanfragen.

Diese wenigen Zahlen veranschaulichen sehr deutlich, welche immense Bedeutung die Sozialversicherungen für unsere Gesellschaft und unseren Kanton haben – sie sind nicht mehr wegzudenken. Und dabei gibt es sie erst seit rund 70 Jahren! Ganz offensichtlich ist auch die Politik der Meinung, dass die Sozialversicherungen und deren weiterer Ausbau für viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragen das Erfolgsrezept darstellen, denn insbesondere der Bundesgesetzgeber ist zurzeit ausserordentlich fleissig, aktuell sind zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben in der Pipeline, hier die Übersicht:

- Erhöhung der Familienzulagen um je CHF 30 per 1. April 2020 in unserem Kanton
- Senkung der Grenze für den Anspruch auf Ausbildungszulagen von 16 auf 15 Jahre per 1. August 2020
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Einführung evtl. noch 2020 oder 2021
- Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL) per 1. Januar 2021 mit zahlreichen Neuerungen
- Gewährleistung der EL für ehemalige Verdingkinder per Frühling 2020: Sicherstellung, dass Entschädigungen für ehemalige Verdingkinder nicht zu einer Kürzung der EL führen
- Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs im Rahmen des Gesetzes über die Erwerbsersatzordnung (EOG), voraussichtlich per 2021
- Einführung einer Entschädigung für pflegende Angehörige im Rahmen des EOG, voraussichtlich 2021
- Eventuell eine Rentenerhöhung per 2021
- Einführung einer Adoptionsentschädigung im Rahmen des EOG, voraussichtlich 2022

- Weiterentwicklung der Invalidenversicherung, voraussichtlich per 2022
- AHV 21: Reform der AHV, Einführung voraussichtlich 2022

Diese 11 Gesetzgebungsvorhaben – etliche davon stellen gänzlich neue Sozialversicherungswerke dar – werden die Durchführungsorgane der ersten Säule, also in unserem Kanton die SOVAR, neben dem üblichen «Tagesgeschäft» einführen und in gewohnter hoher Qualität umsetzen. Der Gesetzgeber stellt nie die Frage, ob wir das stemmen können – er setzt es als selbstverständlich voraus. Das dürfen die Durchführungsorgane durchaus als grossen Vertrauensbeweis interpretieren, und dafür gibt es auch gute Gründe. Seit Bestehen der Schweizerischen Sozialversicherungen ist es noch nie zu einer grösseren Panne oder zu grösseren Unstimmigkeiten gekommen, was in wesentlichen Teilen auch auf das dezentralisierte System und die klug ausbalancierte Mischung von selbständigen staatlichen und privaten Akteuren mit viel Autonomie und Selbstverantwortung zurückzuführen ist. Tragen wir also Sorge zu diesem System, es funktioniert hervorragend, ist kostengünstig und dient der Bevölkerung und der Wirtschaft!

Ende Juni 2020 werde ich nach 16 Jahren als Direktor der SOVAR in den Ruhestand treten. Ich blicke zurück auf eine herausfordernde und äusserst vielseitige Zeit, in der ich die Chance erhielt, zum oben beschriebenen System einen kleinen Beitrag zu leisten. Ich danke allen, die mich in dieser Zeit begleitet und unterstützt haben, allen voran meinen Arbeitskolleginnen und -kollegen der SOVAR, insbesondere auch den Mitgliedern der Direktion und meiner Assistentin. Ein grosser Dank geht auch an die Mitglieder der Verwaltungskommission, die sich seit ihrer erstmaligen Einsetzung 2016 sehr für die SOVAR engagiert und eingesetzt haben. Ich danke auch allen Partnern im Kanton, die immer für eine praktische und unkomplizierte Zusammenarbeit bereit standen, stets das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger im Fokus. Und schliesslich danke ich auch allen anderen Partnern im Bund, der Wirtschaft und in den Konferenzen, ohne sie wäre all dies nicht möglich.

Rodolphe Dettwiler-Müller
Direktor SOVAR



1. Mutterschafts- entschädigung (MSE)

Seit dem 1. Juli 2005 haben angestellte und selbständig erwerbende Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen (98 Tagen) erhalten sie 80 % ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt.

Im Jahr 2019 wurden 184 Anmeldungen eingereicht.

2. Individuelle Prämien- verbilligung in der Krankenversicherung (IPV)

Gestützt auf das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) erhalten Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dadurch soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Im Dezember 2018 wurden die möglichen Bezugsberechtigten aufgrund der Steuerdaten direkt mit einem ausgefüllten Antragsformular bedient. Insgesamt gingen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 6966 Antragsformulare ein. 25 Antragstellerinnen und Antragsteller erhoben Einsprache gegen die Verfügung der Prämienverbilligung.

Im Jahr 2019 kam ein Selbstbehalt von 57 % zur Anwendung. Dieser Wert stützt sich auf die ausserrhodische Steuerveranlagung, massgebend am 31. Dezember des vorletzten Jahres. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung wurden für untere und mittlere Einkommen zu 50 % verbilligt.

Die Auszahlung erfolgte direkt an die entsprechenden Krankenversicherer. Diese verrechnen die Prämienverbilligung mit der Krankenversicherungs-Grundprämie. Aus diesem Grund müssen die Antragsformulare bis zum 31. März eingereicht werden.

Der Kostenanstieg von CHF 2 340 596 begründet sich durch die höheren Krankenkassenprämien, wodurch die kantonale Richtprämie für Erwachsene und diejenige für Kinder gestiegen ist. Ausserdem wurde der Selbstbehalt von 80 % im Vorjahr auf neu 57 % gesenkt, was dazu geführt hat, dass wieder mehr Personen Anspruch auf eine Prämienverbilligung hatten.

MSE in CHF

	2017	2018	2019
Mutterschafts- entschädigung in CHF	2 270 135	2 820 045	1 986 236

MSE in CHF

2019		1 986 236
2018		2 820 045
2017		2 270 135

Auszahlungen IPV in CHF

	2017	2018	2019
Auszahlungen	28 679 419	28 638 617	30 979 213
davon an Bezüger/ Bezügerinnen von EL	9 064 955	9 616 451	9 791 954

Anzahl Personen resp. Haushalte

	2017	2018	2019
Personen	11 512	10 459	11 772
Haushalte	6 744	6 510	7 136

FAK: Zulagen und Beitragssätze

	2017	2018	2019
Höhe der Kinderzulagen in CHF	200	200	200
Höhe der Ausbildungszulagen in CHF	250	250	250
Beitragssätze Arbeitgebende	1,6%	1,6%	1,6%
Beitragssätze Selbständigerwerbende	1,6%	1,6%	1,6%

Familienzulagen in der Landwirtschaft in CHF

	2017	2018	2019
Selbständige Landwirte	1 771 842	1 619 925	1 650 242
Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	9 930	20 160	35 786
Total	1 781 772	1 640 085	1 686 028

3. Familienausgleichskasse

3.1 Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen; sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen werden durch Beiträge von Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und des Kantons finanziert.

Im Jahr 2011 wurde das Familienzulagenregister eingeführt. Dieses Register soll verhindern, dass Familienzulagen mehrfach für das gleiche Kind bezogen werden. Ausserdem vermindert es den administrativen Aufwand für die Abklärung, ob für ein Kind bereits Familienzulagen ausgerichtet werden.

Seit 2009 erhalten auch Nichterwerbstätige (NE), deren steuerbares Einkommen CHF 3 555 im Monat nicht übersteigt, Familienzulagen. Sie werden durch den Kanton und durch NE, die mehr als den AHV-Mindestbeitrag entrichten, finanziert. Die massive Zunahme im Jahr 2019 ist auf die Aufarbeitung von mehrjährigen Rückständen bei der Bearbeitung von Anträgen durch die kantonale Beratungsstelle für Flüchtlinge zurückzuführen. Dies hat zu umfangreichen Nachzahlungen (bis zu fünf Jahre) geführt.

Das sehr gute Ergebnis von CHF 2 228 731 in der FAK (ohne NE) entstand durch Sonderfaktoren. Insbesondere das Anlageergebnis steuerte einen wesentlichen Anteil dazu bei. Die Beitragseinnahmen wie auch die ausgerichteten Kinder- und Ausbildungszulagen blieben gegenüber dem Vorjahr stabil.

3.2 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Anspruchsberechtigt nach dem Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind selbständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Als hauptberuflich tätig gelten Landwirtinnen und Landwirte, die im Verlaufe des Jahres vorwiegend in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten und den überwiegenden Teil des Lebensunterhalts ihrer Familie damit verdienen.

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen: Kinderzulagen von CHF 200 und Ausbildungszulagen von CHF 250 pro Kind und Monat im Talgebiet. Im Berggebiet sind die Ansätze CHF 20 höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine Haushaltungszulage von CHF 100 pro Monat.

Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse

alle Beträge in CHF

Beiträge

	2017	2018	2019
Beiträge	16 424 688	16 992 839	16 977 210
Abschreibungen Herabsetzungen	- 69 443	- 90 416	- 151 089
Verzugszinsen	6 864	3 150	2 966
Vergütungszinsen	- 2 612	- 999	- 1 699
Total Beiträge	16 359 497	16 904 574	16 827 388

Leistungen

	2017	2018	2019
Familienzulagen	- 16 107 152	- 15 464 142	- 15 319 322
Rückerstattungsforderungen	81 749	226 453	438 936
Durchführungskosten	- 594 642	- 580 071	- 571 156
Ertrag aus Anlagen	172 682	98 602	105 111
Buchgewinne/-verluste	265 136	- 358 036	747 774
Total Leistungen	- 16 182 227	- 16 077 194	- 14 598 657
Einnahmenüberschuss	177 270	827 380	2 228 731

Familienbeiträge- und Zulagen für Nichterwerbstätige

	2017	2018	2019
Familienzulagen	- 357 170	- 328 730	- 921 567
Beiträge	164 899	215 610	162 568
Beitrag Kanton	192 271	113 120	758 999

Aktiven

	2017	2018	2019
Bankguthaben	1 531 077	2 242 509	3 056 605
Debitoren	556 316	1 288 761	1 992 120
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	276 081	274 289	490 225
Kapitalanlagen	7 872 611	7 565 856	8 366 902
Darlehen	1 800 000	1 500 000	1 200 000
Total Aktiven	12 036 085	12 871 415	15 105 852

Passiven

	2017	2018	2019
Kreditoren	- 52 004	- 59 955	- 65 661
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	-	-	-
Kapital	- 11 984 081	- 12 811 460	- 15 040 191
Total Passiven	- 12 036 085	- 12 871 415	- 15 105 852



4. Erwerbsersatzordnung (EO)

2019 sind 2 257 Meldekarten eingegangen. Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden hat die nebenstehenden Entschädigungen ausgerichtet:

EO

Normaldienst	CHF	701 782	für	5 571	Tage
Rekruten- schule	CHF	445 842	für	7 119	Tage
Beförderung- dienst	CHF	183 685	für	1 618	Tage
Rekrutierung	CHF	8 553	für	135	Tage
Durchdiener	CHF	22 767	für	191	Tage
Zivilschutz Mannschaft	CHF	56 980	für	381	Tage
Zivilschutz Grund- ausbildung	CHF	8 928	für	144	Tage
Zivilschutz Kader	CHF	101 300	für	587	Tage
Zivilschutz Kommando	CHF	10 765	für	60	Tage
Jugend + Sport	CHF	39 522	für	301	Tage
Zivildienst normal	CHF	505 409	für	5 141	Tage
Zivildienst Rekruten	CHF	148 428	für	2 202	Tage
Diverse	CHF	3 596	für	58	Tage
Total 2019	CHF	2 237 557	für	23 508	Tage
Total 2018	CHF	2 012 549	für	21 468	Tage
Total 2017	CHF	2 437 871	für	25 672	Tage





Michael Habersaat, Teamleitung;
Patrick Tribelhorn, Abteilungsleitung

5. Mitglieder und Beiträge

Die kantonale Ausgleichskasse ist für die lückenlose Registrierung aller Abrechnungspflichtigen zuständig. Sämtliche Betriebe und Personen, die nicht bei einer Verbandsausgleichskasse erfasst sind, müssen in unsere Ausgleichskasse aufgenommen werden.

Arbeitgebende

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge entrichten. Zur Abwicklung werden die Arbeitgebenden bei uns angeschlossen. Als Arbeitgebende gelten juristische Personen, Vereine, Personengesellschaften und Privatpersonen, die Personal beschäftigen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern im vereinfachten Verfahren abzurechnen. Von diesem Verfahren kann der Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. In erster Linie ist dieses Verfahren für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse gedacht, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen. Seit 1.1.2018 ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht mehr anwendbar für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für mitarbeitende Ehegatten und Kinder im eigenen Betrieb.

Selbständigerwerbende

Als Selbständigerwerbende gelten Personen, die unter ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige im Sinne der AHV sind Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen und deshalb ihre Beiträge selber entrichten müssen. Nicht als Nichterwerbstätige gelten verheiratete Personen, deren Ehepartner erwerbstätig sind und mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichten.

5.1 Mitglieder

Als Mitglieder werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

5.2 Beiträge

448 Arbeitgebende machten im Jahr 2019 vom vereinfachten Abrechnungsverfahren Gebrauch. Für 415 Personen wurde mit diesem Verfahren auch die Quellensteuer von 5% direkt mit der zuständigen Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons abgerechnet.

Beiträge AHV/IV/EO

Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt seit 2016 für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zusammen 10,25% der ausbezahlten Lohnsummen. Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt 9,65%.

Mitgliederstatistik

	2017	2018	2019
Selbständigerwerbende	2 988	2 703	2 720
Nichterwerbstätige	1 801	2 131	2 072
Arbeitgebende	2 572	2 476	2 482
ohne Beiträge	2 162	2 513	2 576
Total	9 523	9 823	9 850

Beiträge ALV

Ab 1.1.2016 wird der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2% vom massgebenden Lohn bis zur Höchstgrenze von CHF 148 200 (vorher: CHF 126 000) erhoben. Für Lohnanteile über CHF 148 200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1% des massgebenden Jahreslohnes.

Beiträge FAK AG, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK) richtet die Kinder- und Ausbildungszulagen aus. Finanziert werden diese durch die Beiträge der Arbeitgebenden (AG). Der Beitragssatz liegt seit 2014 bei 1,6% der massgebenden Lohnsumme.

Beiträge FAK SE, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden richtet Kinder- und Ausbildungszulagen an Selbständigerwerbende (SE) aus. Der Beitragssatz beträgt seit 2014 1,6% des AHV-pflichtigen Einkommens.

5.3 Arbeitgeberkontrollen

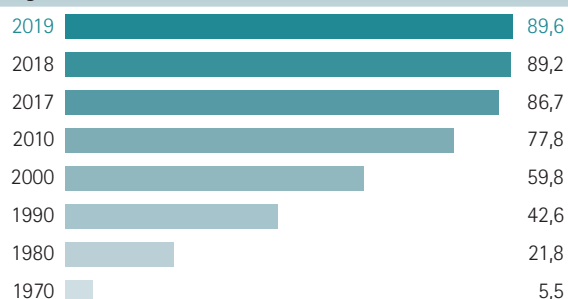
Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber müssen periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind zeitlich so anzusetzen, dass bei einer allfälligen Nachforderung keine Verjährung eintritt (fünf Jahre). Neu angeschlossene Arbeitgeber müssen innerhalb von drei Jahren das erste Mal kontrolliert werden. Die Risikokriterien (keine Mahnungen, korrekte Abrechnung der Löhne [keine Differenzen im letzten Bericht der Arbeitgeberkontrolle], Branche etc.) haben einen Einfluss darauf, in welchem Abstand die nächste Arbeitgeberkontrolle stattfindet. Es werden alle Betriebe überprüft, die von Gesetzes wegen kontrolliert werden müssen, nur können die zeitlichen Abstände variieren.

Zur Entlastung der Wirtschaft haben die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die SUVA vor rund 10 Jahren eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Zusammenlegung der Arbeitgeberkontrollen zum Gegenstand hat. Die SOVAR beteiligen sich seit Beginn daran und pflegen eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der SUVA (Agentur St. Gallen).

Die Abweichungen zum massgebenden Lohn werden nachbelastet oder gutgeschrieben. Rund 56% der kontrollierten Jahresabrechnungen und Lohnsummenmeldungen mussten 2019 korrigiert werden. Dabei handelt es sich aber keineswegs um einen grassierenden Missstand. In aller Regel sind die Abweichungen minimal (z.B. wurde eine Zahlung als Spesen ausgerichtet, unterliegt aber sozialversicherungsrechtlich der Qualifikation als Lohn). Oft handelt es sich auch um Korrekturen zugunsten der Arbeitgebenden.

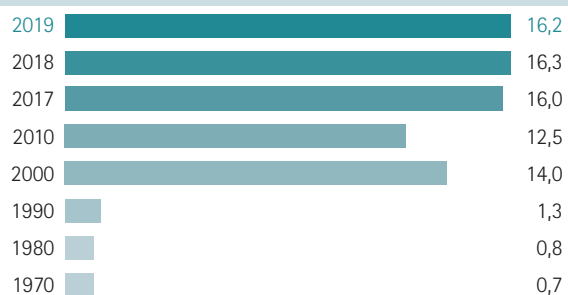
Beiträge AHV/IV/EO

Total Mio. CHF



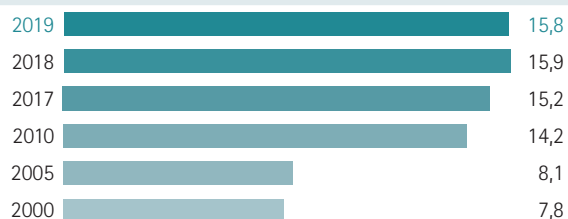
Beiträge ALV

Total Mio. CHF



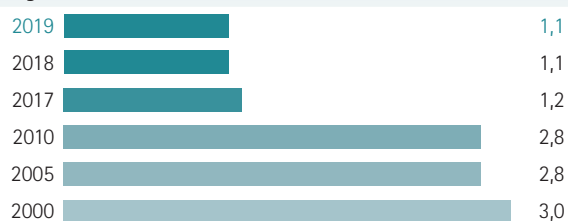
Beiträge FAK AG

Total Mio. CHF



Beiträge FAK SE

Total Mio. CHF



Arbeitgeberkontrollen

	2017	2018	2019
Durchgeführte Kontrollen	197	125	239

Zahlungsvereinbarungen

	2017	2018	2019
Anzahl	131	92	254
Beiträge in CHF	1 273 376	1 091 932	1 998 880

Betreibungen

	2017	2018	2019
Anzahl	879	985	1178
Beiträge in CHF	1 223 762	1 709 206	2 629 551

Fortsetzungen

	2017	2018	2019
Anzahl	475	470	684
Beiträge in CHF	663 344	680 478	1 641 182

Verlustscheine

	2017	2018	2019
Anzahl	115	160	106
Forderungssumme in CHF	196 622	459 950	1 420 015

Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

	2017	2018	2019
Verbuchte Löhne, Einkommen etc. in CHF	847 874 799	876 688 905	849 279 410
Betreuungsgutschriften	10	18	10
Durchgeführte Splittings	50	70	76

5.4 Inkasso**Zahlungsvereinbarungen**

Können Beitragspflichtige die Beiträge nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen leisten, besteht die Möglichkeit, um Ratenzahlungen zu ersuchen. Die Zahlungsaufschübe bzw. Ratenzahlungen haben 2019 gegenüber dem Jahr 2018 betragsmässig um 83,1% zugenommen. Die Anzahl der Gesuche ist stark gestiegen. In diesen Werten spiegelt sich die tendentiell schlechter werdende Zahlungsmoral. Das Instrument der Zahlungsvereinbarungen ist dabei sehr hilfreich, wie die starke Zunahme der eingegangenen Zahlungen beweist.

Betreibungen

Können keine Ratenzahlungen vereinbart werden, muss die Ausgleichskasse die Beiträge auf dem Betreibungsweg einziehen. Die betriebenen Beiträge haben gegenüber dem Vorjahr um 53,8% zugenommen, die Anzahl der gestellten Betreibungsbegehren erhöhte sich um 19,6%.

Fortsetzungen

Gehen die Zahlungen trotz Zahlungsbefehls nicht ein, muss die Ausgleichskasse die Betreibungen auf Pfändung fortsetzen. 2019 wurden 45,5% mehr Betreibungen fortgesetzt. Die Forderungssumme nahm gegenüber dem Vorjahr um 141,2% zu.

Verlustscheine

Wenn der Pfändungsvollzug erfolglos ist (kein pfändbares Vermögen festgestellt wird oder kein künftiger Lohn gepfändet werden kann), stellt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse einen Verlustschein aus. Die Anzahl der Verlustscheine reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 33,8%. Der ungedeckt gebliebene Betrag nahm um 69,1% ab. Der starke Rückgang erklärt sich vor allem mit dem «Ausreisser-Jahr» 2018.

5.5 Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

Auf den individuellen Konten der Versicherten werden Löhne, Einkommen, Arbeitslosentaggelder, IV-Taggelder, Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE) verbucht.









Roger Nater, Teamleitung; Heinz Frischknecht, Abteilungsleitung;
Thomas Alder, Teamleitung

6. IV-Leistungen

6.1 Allgemeines

Mit der Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der IV erfüllt sind. Die IV-Stelle holt alle Auskünfte ein, die für die Abklärung des Gesundheitszustandes der versicherten Person erforderlich sind.

Die versicherte Person ist zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet. Sie hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen. Sie hat aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu leisten.

Die Abklärungen müssen sich auf sämtliche in Betracht fallende Leistungen erstrecken, auch wenn diese nicht ausdrücklich geltend gemacht werden. Wird eine Rente beantragt, prüft die IV-Stelle in jedem Fall zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung.

- Ärztinnen und Ärzte des medizinischen Dienstes (RAD) prüfen die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen. Bei Bedarf untersucht der RAD die versicherte Person. Allenfalls können zusätzliche ärztliche Unterlagen und Gutachten von Fachärzten verlangt oder Untersuchungen in einer medizinischen Abklärungsstelle veranlasst werden.
- Die Fachpersonen der beruflichen Eingliederung laden die versicherte Person zu einem Gespräch ein, um ihre persönliche und berufliche Situation sowie ihre Fähigkeiten abzuklären. Mit der versicherten Person zusammen wird ein Eingliederungsplan erstellt und die weiteren Schritte besprochen. Ziel ist immer eine berufliche Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt.

Erst wenn keine berufliche Eingliederung möglich ist, wird der Anspruch auf Rente geprüft. Ein Rentenanspruch setzt eine Erwerbsunfähigkeit (aus gesundheitlichen Gründen) von mindestens 40% voraus. Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus dem Vergleich des Einkommens vor Eintritt des Gesundheitsschadens mit dem Einkommen nach zumutbarer beruflicher Eingliederung.

Ein interdisziplinäres Team wirkt bei der Abklärung und der Entscheidung mit.

6.2 IV-Anmeldungen

Im vergangenen Jahr wurden uns im Rahmen der Früherfassung 44 Personen gemeldet. In 20 Fällen wurde eine IV-Anmeldung notwendig. Die Gesamtzahlen der Anmeldungen sind in den letzten Jahren leicht rückläufig.

6.3 Entscheide

Leistungsentscheide über: Abklärungsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel AHV und IV, medizinische Massnahmen, Hauspflege, Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigung AHV und IV, Renten und Taggelder.

Die IV-Stelle ist Durchführungsstelle von Leistungsabklärungen für die Ausgleichskasse bei den Hilfsmitteln und Hilflosenentschädigungen der AHV.

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden fällte und verfügte im vergangenen Jahr 2 466 Entscheide. Davon mussten 703 Gesuche abgewiesen werden.

IV-Anmeldungen

	2017	2018	2019
IV-Anmeldungen	472	473	446
Wiederanmeldungen	675	668	558

6.3.1 Berufliche Massnahmen

Bei diesen Zahlen handelt es sich um IV-Leistungsentscheide, die für die berufliche Eingliederung notwendig waren. Sie widerspiegeln jedoch nicht die effektiven beruflichen Integrationsbemühungen, die auch oftmals ohne Leistungszusprachen möglich werden.

Da die notwendigen Eingliederungsmassnahmen im Einzelfall geprüft werden, kann die Anzahl der durchgeführten Massnahmen variieren.

In 195 Fällen führten die beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu einer erfolgreichen Integration.

6.3.2 Rentenentscheide

Im vergangenen Jahr ergingen 253 erstmalige Rentenentscheide.

Die hohe Anzahl an Ablehnungen erklärt sich damit, dass nach Abschluss der beruflichen Eingliederung auch bei erfolgreicher Integration eine Stellungnahme zur Rentenfrage erfolgen muss.

6.3.3 Renten-Revisionen

Renten-Revisionen werden, wo sinnvoll, alle zwei bis fünf Jahre von Amtes wegen durchgeführt. Auf Gesuch hin können auch Rentenbezüger eine Revision erwirken.

6.3.4 Rentenbestand

Der Rentenbestand hat in den letzten Jahren konstant abgenommen. Der jetzige Rentenbestand entspricht 3,63% der erwerbstätigen Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

6.4 Rechtsmittel

Vorbescheidverfahren

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mit. Gegen diesen Vorbescheid kann die betroffene Partei innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder mündlich Einwände bei der IV-Stelle erheben.

Beschwerden an das Obergericht AR

In 35 Fällen hat das Obergericht entschieden:

- in 56% der Fälle wurde der Entscheid der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden bestätigt,
- in 44% der Fälle kam das Obergericht zu einem (teilweise) anderen Entscheid oder hat den Fall zur weiteren Abklärung zurückgewiesen oder abgeschrieben.

Beschwerden an das Bundesgericht

Im vergangenen Jahr wurde kein Entscheid des kantonalen Gerichts durch das Bundesgericht geprüft.

6.5 Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten

Die durchschnittliche Fallbearbeitungsdauer beträgt 67 Tage. Sie liegt deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 92 Tagen. Bei der Bearbeitungsdauer von medizinischen Massnahmen und Hilfsmitteln liegt die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden ebenfalls unter dem schweizerischen Durchschnitt.

6.6 Ärztlicher Dienst

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden kann auf die fachmedizinische Unterstützung von 2 Ärzten aus dem regionalen ärztlichen Dienst Ostschweiz (RAD) zählen. Sie beurteilen alle medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen. Sie führen auch eigene Untersuchungen durch oder vergeben externe Gutachtungsaufträge.

Berufliche Eingliederungs-Massnahmen

	2017	2018	2019
Frühintervention	296	137	89
Arbeitsvermittlung	69	116	171
Berufliche Massnahmen	141	171	128
Integrationsmassnahmen	81	61	52

Rentenentscheide

Anzahl Rentenzusprachen IV	52
davon 1/1-Renten	26
davon 3/4-Renten	11
davon 1/2-Renten	9
davon 1/4-Renten	6
Anzahl Rentenablehnungen	201

Renten-Revisionen

Heraufsetzungen	11
Unverändert	124
Herabsetzungen	9
Aufhebungen	18
Total Renten-Revisionen	162

Rentenbestand

	2017	2018	2019
IV-Rentenbestand	1 301	1 279	1 244

Vorbescheidverfahren

	2017	2018	2019
Einwände auf Vorbescheid	133	133	123

Beschwerde an das Obergericht AR

2019	47
2018	43
2017	35

Ärztlicher Dienst

	2017	2018	2019
Interne Anfragen	1 804	1 772	1 796
Eigene Untersuchungen	29	12	20
Gutachtensaufträge	176	107	70

7. Leistungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Damit ein Anspruch auf eine Altersrente entstehen kann, müssen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Damit ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich. Im Jahr 2019 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 278 provisorische Berechnungen erstellt.

Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 21%. Dieser Anstieg widerspiegelt den Trend, dass sich die Bevölkerung aktiver mit der Vorsorge auseinandersetzt.

7.1 Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Bundesrat prüft alle zwei Jahre, ob die Renten angepasst werden müssen. Letztmals erfolgte dies 2015. In den folgenden Jahren sind Löhne und Preise so schwach gestiegen, dass keine Rentenerhöhung erforderlich war. Erst auf das Jahr 2019 entschied der Bundesrat, die Renten zu erhöhen. Die Minimalrente beträgt seither CHF 1185 und die Maximalrente CHF 2370 pro Monat.

Eine Vollrente wird ausgerichtet, wenn ab dem Kalenderjahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wurde, stets die Beitragspflicht erfüllt worden ist. Bei fehlenden Beitragsjahren wird eine entsprechend reduzierte Teilrente ausgerichtet.

Die demographische Entwicklung war auch im Jahr 2019 stark spürbar. Per 31. Dezember 2019 hatten 7 224 Personen Anspruch auf eine AHV-Rente. Somit kamen gegenüber dem Vorjahr zusätzliche 234 Rentnerinnen und Rentner in den Genuss einer AHV-Rente. Diese Entwicklung wie auch die Erhöhung der Renten per 1. Januar 2019 sorgten für einen Anstieg der Ausgaben um 4,3% auf CHF 153 274 002.

Hilflosenentschädigungen der AHV

Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnhaft sind, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2019:

Leichten Grades: CHF 237
Mittleren Grades: CHF 593
Schweren Grades: CHF 948

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Renten AHV

	2017	2018	2019
Rentenauszahlungen in CHF	143 251 473	146 954 354	153 274 002

Hilflosenentschädigung der AHV

	2017	2018	2019
Auszahlungen in CHF	2 183 398	2 107 465	2 276 107

Renten IV

	2017	2018	2019
Rentenauszahlungen in CHF	23 243 748	22 789 335	22 067 993

Taggelder

Anzahl Verfügungen	2017	2018	2019
Grosses Taggeld	83	72	37
Kleines Taggeld	72	111	43
Taggeldauszahlungen in CHF	2 391 880	2 330 210	1 926 881

Hilflosenentschädigung der IV

	2017	2018	2019
Auszahlungen in CHF	1 377 867	1 345 666	1 380 000

7.2 Geldleistungen der Invalidenversicherung**IV-Renten**

Eine IV-Rente wird gewährt, wenn eine Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist und nach Ablauf des Jahres eine Erwerbsunfähigkeit von 40% oder mehr besteht - vorausgesetzt, die Eingliederungsmassnahmen blieben erfolglos.

Auch 2019 setzte sich der rückläufige Trend aus den Jahren 2017 und 2018 fort. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten IV-Renten ging gegenüber dem Vorjahr um über 3% zurück. Dies ist auf die verstärkten Eingliederungsbemühungen der IV-Stelle und auch auf den Übertritt von älteren IV-Rentnern ins AHV-Alter zurückzuführen.

Taggelder

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV). Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

Hilflosenentschädigungen der IV

Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit und davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt. Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2019:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
leichten Grades	CHF 119	CHF 474
mittleren Grades	CHF 296	CHF 1 185
schweren Grades	CHF 474	CHF 1 896



7.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden und
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung bei den AHV-Renten beeinflussen die EL zur AHV massiv. Diese Kosten stiegen 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 9 Prozent. Andererseits sanken die Ausgaben bei den EL zur IV beinahe im gleichen Umfang. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf erfolgreiche (Wieder-)Eingliederungsmassnahmen in der Invalidenversicherung. Dies führte schlussendlich zu einem gesamthaft marginalen Kostenanstieg der EL zur AHV und IV im Jahr 2019 gegenüber 2018.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 3052 Verfügungen auf einen EL-Anspruch erlassen (Neuzusprachen resp. Neuberechnungen infolge Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse).

EL-Bezüger können sich zusätzlich folgende Krankheitskosten zurückerstatten lassen:

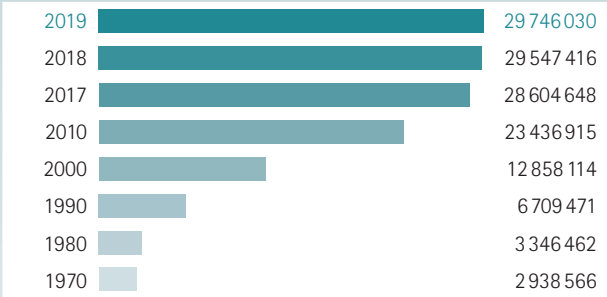
- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich CHF 1000
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren

Im Jahr 2019 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 18406 Rückerstattungsbelege überprüft und bearbeitet.

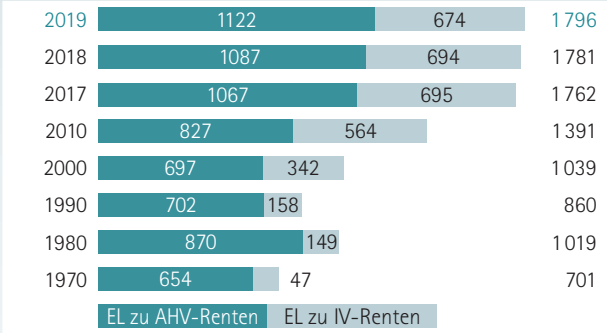
Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)

	2017	2018	2019
Ergänzungsleistungen zur AHV in CHF	15 777 592	15 780 019	17 240 054
Ergänzungsleistungen zur IV in CHF	12 827 056	13 767 397	12 505 976
Total ausbezahlte Leistungen	28 604 648	29 547 416	29 746 030

Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)



Anzahl Dossiers mit EL



Anzahl Verfügungen/Auszahlungen Krankheitskosten

Jahr	Anzahl Verfügungen	Auszahlungen in CHF
2019	3 598	2 297 483
2018	3 354	2 141 149
2017	2 890	1 977 785
2010	2 808	1 675 003
2005	1 999	1 196 615

Zahnbehandlungskosten

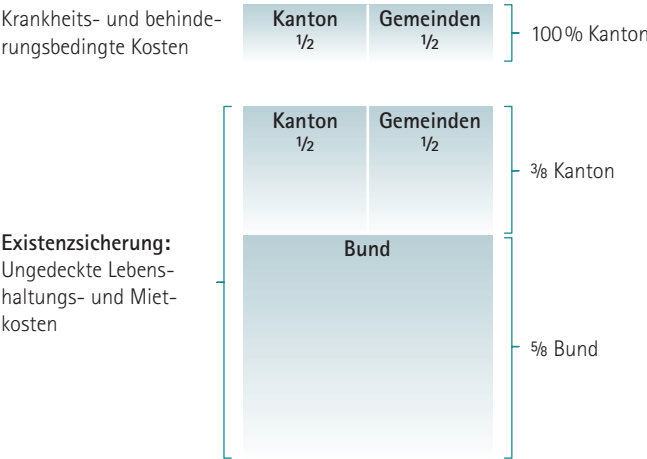
Jahr	Anzahl Rechnungen	Auszahlungen in CHF
2019	1 101	631 859
2018	1 088	550 090
2017	1 063	555 465
2010	427	391 143
2005	295	242 050

7.4 Finanzierung Ergänzungsleistungen

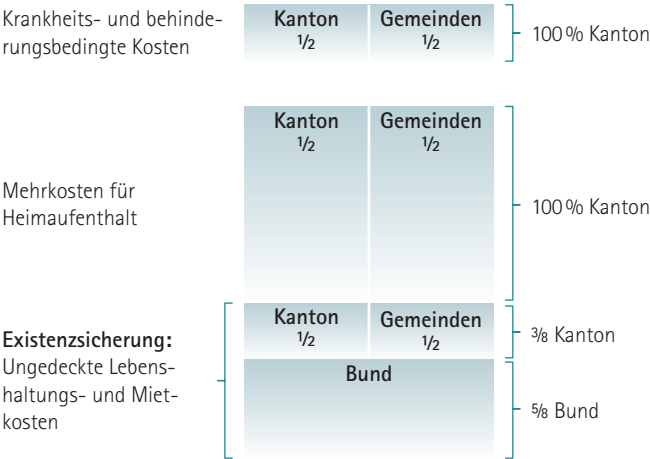
Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden aufgeteilt in Leistungen, die der Existenzsicherung dienen sowie Leistungen für Mehrkosten eines Heimaufenthalts.

Der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von $\frac{5}{8}$ an den Kosten der Existenzsicherung. Den Rest von $\frac{3}{8}$ trägt der Kanton. Er übernimmt auch vollumfänglich die Mehrkosten bei Aufenthalten im Heim, die über den Existenzbedarf hinausgehen. Zudem kommt der Kanton gänzlich für die Krankheits- und Behinderungskosten auf.

Finanzierung der EL für Personen zu Hause



Finanzierung der EL für Personen im Heim



Finanzierung Ergänzungsleistungen Appenzell Ausserrhoden

Die Gesamtausgaben für die Ergänzungsleistungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden betrugen im Jahr 2019 CHF 29 746 031. Der Bund leistete einen Betrag von CHF 8 832 469. Die restlichen Kosten von CHF 20 913 562 teilen sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte.

Aufwände Bund und Kanton in CHF

	%*	2017	2018	2019
Total Aufwand EL inkl. Krankheitskosten		28 604 647	29 547 415	29 746 031
EL ohne Krankheitskosten zur AHV		14 773 124	14 665 556	15 966 738
EL ohne Krankheitskosten zur IV		11 851 924	12 723 383	11 470 642
Krankheitskosten zur AHV		1 004 468	1 114 462	1 273 317
Krankheitskosten zur IV		975 131	1 044 014	1 035 334
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	28,2	4 165 105		
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	37,4	4 432 619		
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	27,4		4 018 362	
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	37,8		4 809 438	
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	27,3			4 358 919
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	39,0			4 473 550
Total Bundesbeiträge		8 597 724	8 827 800	8 832 469
Total Aufwand Kanton Appenzell Ausserrhoden		20 006 923	20 719 615	20 913 562
Anteil Gemeindebeiträge		10 003 462	10 359 808	10 456 781

* Die Prozentwerte legt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jährlich aufgrund der Vorjahreszahlen fest. Als Grundlage dient zunächst die Aufteilung gemäss EL-Gesetz (‰ bzw. ‰), korrigiert um Schattenrechnungen für alle EL-Fälle in einem Heim. Daraus ergibt sich ein Prozentwert, der für die gesamte Aufteilung der EL zur AHV bzw. zur IV zur Anwendung gelangt. Diese Werte variieren deshalb leicht von Jahr zu Jahr.





8. Zentrale Dienste

8.1 Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

Bundesrechtliche Sozialwerke (Ziff. 1 und 2 dieses Berichtes)

Leistungen in CHF

	2017	2018	2019
AHV-Renten	143 251 473	146 954 354	153 274 002
Kosten für Barauszahlung	225	900	900
AHV-Hilflosenentschädigungen	2 183 398	2 107 465	2 276 107
Rückforderungen	- 29 735	- 56 078	- 48 342
IV-Renten	23 243 748	22 789 335	22 067 993
IV-Hilflosenentschädigungen	1 377 867	1 345 666	1 380 000
Rückforderungen	- 24 740	- 19 982	- 2 607
IV-Taggelder	2 526 949	2 563 104	2 035 614
Rückforderungen	- 221 981	- 221 710	- 23 470
EO-Entschädigungen	4 997 234	5 134 727	4 546 503
FLG-Zulagen	1 781 772	1 640 085	1 686 028
Rückforderungen	- 7 340	- 620	- 7 470
IV-Stelle (Verwaltungsaufwand)	2 881 603	2 862 484	3 005 420
Parteientschädigungen und Zinsen	52 601	70 919	68 610
Rückverteilung CO ₂	579 408	1 027 913	929 640
Total Leistungen	182 592 482	186 198 562	191 188 928

Beiträge in CHF

	2017	2018	2019
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	9 857 314	10 345 136	11 191 202
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer	76 818 979	78 899 030	78 435 147
Abschreibungen und andere Aufwendungen	- 512 157	- 545 774	- 583 762
Zinsen	226 299	149 101	280 912
ALV-Beiträge	16 020 555	16 306 387	16 226 958
Abschreibungen	- 84 319	- 49 452	- 74 354
Kostenentschädigungen	- 75 781	- 61 560	- 76 121
FLG-Beiträge	73 368	57 528	62 118
Kostenentschädigungen	- 22 873	- 21 520	- 19 963
Total Beiträge	102 301 385	105 078 876	105 442 137

8.2 Verwaltungskostenrechnung Ausgleichskasse

In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Verwaltungskosten für die Sozialwerke IPV, EL, FAK und IV.



Sonja Frick, Leitung Rechtsdienst; Hansruedi Staub, Abteilungsleitung;
Jasmin Buschor, Teamleitung

Aufwand in CHF

	2017	2018	2019
Personalaufwand	1 235 395	1 384 199	1 227 370
Sachaufwand allgemein	101 229	106 435	130 818
Sachaufwand Informatik	1 278 772	1 295 110	1 142 952
Raum-/Liegenschaftenkosten	157 629	154 499	171 458
Dienstleistungen Dritter	163 325	186 779	199 472
Kapitalkosten Abschreibungen allgemeine Verwaltungskosten	284 852	283 539	282 927
Rückerstattungen Verwaltungskostenzuschüsse	0	0	0
Rückstellungen	0	0	0
Total Aufwand	3 221 202	3 410 561	3 154 997

Ertrag in CHF

	2017	2018	2019
Verwaltungskostenbeiträge und Verzugszinsen	2 432 802	2 503 588	2 486 134
Vermögenserträge	5 838	5 179	4 816
Buchgewinne/-verluste	10 127	- 8 752	9 738
Mahngebühren Versicherungsausweise IK-Auszüge	98 094	81 770	187 355
Dienstleistungserträge	207 549	195 152	188 308
Verwaltungskostenzuschüsse AHV	583 754	587 142	539 334
Verwaltungskostenvergütungen FL	22 873	21 520	19 963
Verwaltungskostenvergütungen ALV	75 781	61 560	76 121
Allgemeine Verwaltungserträge	33 742	30 229	31 858
Rückerstattungen Betreibungsspesen Versicherungsleistungen	93 082	90 122	115 445
Auflösung Rückstellungen	150 000	250 000	0
Verwaltungsrechnung Liegenschaft	35 607	43 530	20 287
Total Ertrag	3 749 249	3 861 040	3 679 359

Ergebnis Verwaltungskostenrechnung

Verlust			
Gewinn	528 047	450 479	524 362

8.3 Bilanz

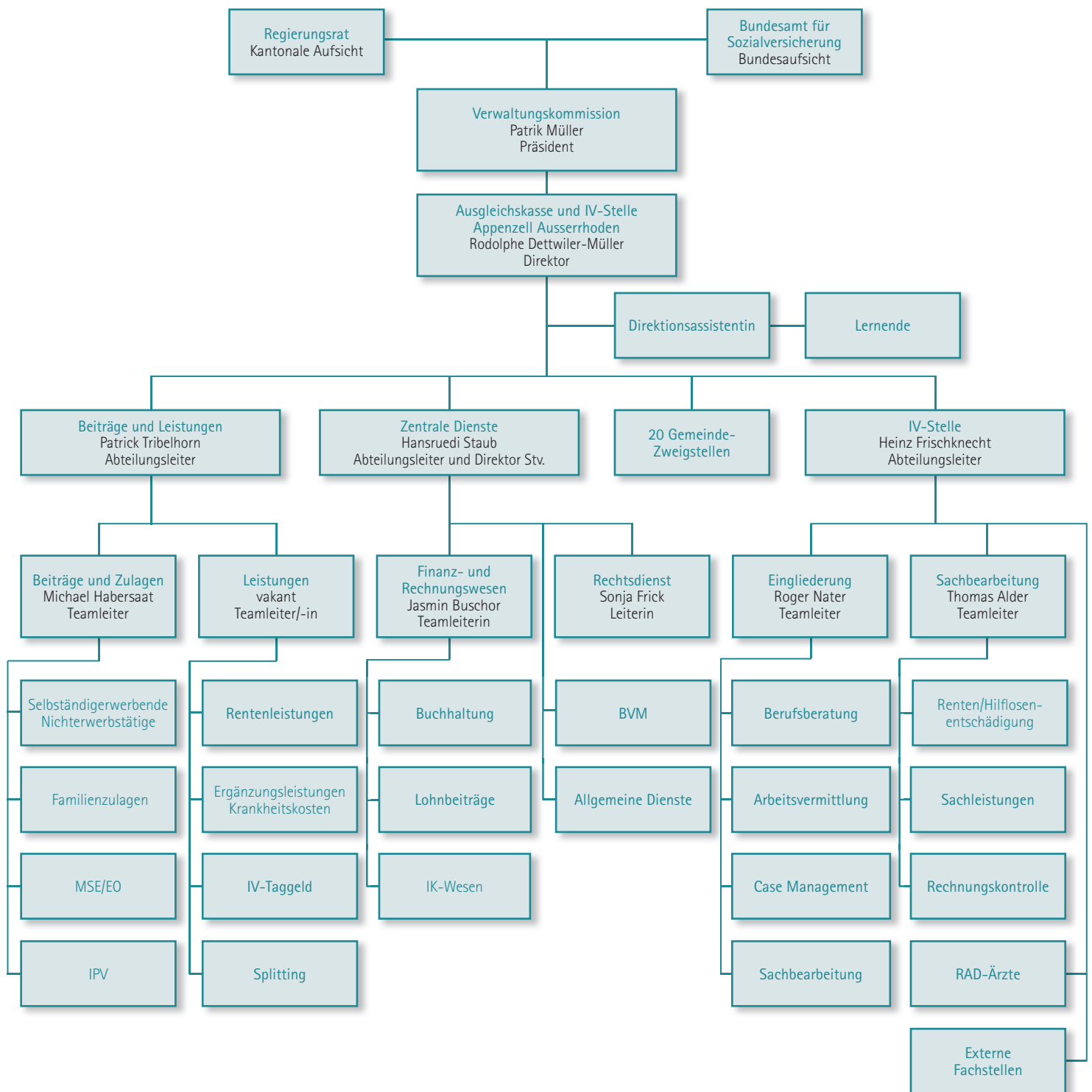
Aktiven in CHF

	2017	2018	2019
<i>Geldmittel</i>			
Kasse	11 521	13 244	13 547
Post	4 728 610	7 826 380	6 917 553
Debitoren Beitragspflichtige	9 315 396	6 808 651	8 611 840
Debitoren Beitragspflichtige Verwaltungskostenbeiträge	250 947	411 387	424 037
übrige Debitoren	84 380	47 844	54 984
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	0	0	0
<i>Kasseneigene Anlagen</i>			
Bank	1 152 156	763 903	1 271 626
Anteilscheine	117 593	108 583	117 730
Beteiligung an IGS GmbH	1	1	1
Immobilien (Miteigentum)	5 978 063	5 814 563	5 651 063
Mobiliar und Büromaschinen	105 666	68 832	31 998
Informatikmittel	2 500 737	2 238 413	1 988 106
andere technische Einrichtungen			
Total Aktiven	24 245 070	24 101 801	25 082 485

Passiven in CHF

	2017	2018	2019
<i>Kontokorrente</i>			
Zentrale Ausgleichsstelle	13 127 180	13 738 809	14 823 848
Leistungsempfänger	167 909	15 439	0
nicht zustellbare Auszahlungen	6 743	1 880	- 2 592
Kreditoren	391 210	348 527	180 921
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	172 511	- 107 850	- 74 050
Festzinskredit SGK	2 800 000	2 625 000	2 450 000
Darlehen Familienausgleichskasse	1 800 000	1 500 000	1 200 000
Rückstellungen	2 184 000	1 934 000	1 934 000
Allgemeine Reserven	3 595 517	4 045 996	4 570 358
Total Passiven	24 245 070	24 101 801	25 082 485

8.4 Organigramm



8.5 Verwaltungskommission



Patrik Müller, Präsident

- Wohnhaft in Mörschwil
- Geschäftsleiter der Gemeinnützigen und Hilfsgesellschaft St. Gallen (GHG)



Daniela Merz, 1. Vizepräsidentin

- Wohnhaft in Herisau
- CEO Dock-Gruppe AG, St. Gallen



Nadine Osterwalder, 2. Vizepräsidentin

- Wohnhaft in Teufen
- Rechtsanwältin und Partnerin bei ME Advocat Rechtsanwälte, Herisau



Martin Frischknecht, VK-Mitglied

- Wohnhaft in Gais
- Mitglied des VR und der GL der GEOINFO AG, Herisau



Dr. Matthias Weishaupt, VK-Mitglied, delegiert durch den Regierungsrat (bis 31. Mai 2019)

- Wohnhaft in Teufen
- Mitglied des Regierungsrates



Yves Balmer, VK-Mitglied, delegiert durch den Regierungsrat (ab 1. Juni 2019)

- Wohnhaft in Herisau
- Mitglied des Regierungsrates

Entschädigungen der Verwaltungskommission 2019 in CHF

	P. Müller	D. Merz	N. Osterwalder	M. Frischknecht	M. Weishaupt	Y. Balmer	Total
Jährliche Entschädigung	6 000.00	2 500.00	2 500.00	2 500.00	1 041.65	1 458.35	16 000.00
Sitzungsgelder	11 500.00	5 000.00	2 000.00	3 500.00	1 000.00	1 000.00	24 000.00
Zwischentotal	17 500.00	7 500.00	4 500.00	6 000.00	2 041.65	2 458.35	40 000.00
AHV/IV/EO	896.90	384.40	230.65	307.50	0.00	0.00	1 819.45
ALV	192.50	82.50	49.50	66.00	0.00	0.00	390.50
Total Abzüge	1'089.40	466.90	280.15	373.50	0.00 ¹	0.00 ¹	2 209.95
Spesen	608.90	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	608.90
Total Auszahlung	17 019.50 ²	7 033.10 ²	4 219.85	5 626.50	2 041.65	2 458.35	38 398.95

¹ Keine Abzüge, weil die Entschädigung direkt an die Staatskasse geht.² 2019 höherer zeitlicher Aufwand wegen Rekrutierung des neuen Direktors



8.6 Direktor und Abteilungsleitungen

v.l.n.r.:
Patrick Tribelhorn, Abteilungsleiter Beiträge und Leistungen
Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor
Heinz Frischknecht, Abteilungsleiter IV-Stelle
Hansruedi Staub, Abteilungsleiter Zentrale Dienste, Direktor Stv.

♀ Frauen 40		♂ Männer 11	
78 %		22 %	
Stellenprozent			
15		10	
		90-100 %	
17		1	
		51-89 %	
3			
		50 %	
5			
		< 49 %	
Jahre bei SOVAR			
21		4	
		< 5	
6		3	
		6-10	
11		1	
		11-20	
2		3	
		> 20	

Bekämpfung Versicherungsmissbrauch			
	2017	2018	2019
Gemeldete BVM-Fälle	15	6	5
Abgeschlossene Fälle	17	2	1

Eingegangene Telefonanrufe			
	2017	2018	2019
Ausgleichskasse	23 492	23 055	23 262
IV-Stelle	9 918	10 432	12 527
Empfang	14 052	14 923	14 715
Total	47 462	48 410	50 504

Kundenberatungen (ohne die externe Beratung vor Ort)			
	2017	2018	2019
Ausgleichskasse	1 335	1 354	1 388
IV-Stelle	349	222	269
Empfang	2 183	2 304	2 450
Total	3 867	3 880	4 107

8.7 Personelles

Am 31. Dezember 2019 waren bei der SOVAR Appenzell Ausser-
rhoden 51 Personen angestellt, darunter 2 Lernende.

8.8 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst ist für die Rechtsmittelverfahren zuständig und
unterstützt die Mitarbeitenden aller Abteilungen bei juristischen
Fragestellungen und in komplexen Fällen.

8.9 Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)

Seit 2008 bestehen gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung des
ungerechtfertigten Leistungsbezugs. Gemäss Bundesgerichts-
entscheid vom 14. Juli 2017 bestand jedoch keine genügend klare ge-
setzliche Grundlage für die Observation von Versicherten, weshalb
die Aktivitäten im Bereich BVM vorübergehend stark eingeschränkt
waren.

Am 25. November 2018 sagte die Stimmbevölkerung klar Ja zum
Observationsgesetz. Seit 1. Oktober 2019 dürfen Sozialversiche-
rungen bei Verdacht auf Missbrauch wieder Detektive einsetzen.
Observationen müssen auf Direktionsstufe angeordnet werden
und Detektive müssen über eine Bewilligung des Bundesamts für
Sozialversicherungen (BSV) verfügen. Die SOVAR nimmt die Privat-
sphäre ihrer Versicherten sehr ernst und setzt Observationen bei
Verdachtsfällen im Bereich IV und Ergänzungsleistungen nur als
allerletztes Mittel ein.

8.10 Kundenkontakte und Informationen

Der Informationsbedarf zu den Sozialversicherungen ist hoch, sind doch alle in irgendeiner Form und je nach Lebenssituation auf Informationen der 1. Säule angewiesen.

Viele Institutionen und Partner, wie Arbeitgeber, Leistungserbringer, Versicherte und Versicherer helfen mit, die soziale Sicherheit aller aufrecht zu erhalten.

Die Sozialversicherer haben die gesetzliche Informationspflicht. Regelmässig informieren wir mit informativen Inseraten in der Tagespresse. Sehr wichtig für uns ist aber auch der direkte Kontakt mit den Versicherten, mit unseren Firmenkunden und Partnern. Deshalb nimmt die SOVAR seit vielen Jahren mit einem Informationsstand an Gewerbeausstellungen in unseren Gemeinden teil. Die Fachleute der SOVAR freuen sich, den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern, bei Fragen über die erste Säule fundierte Auskünfte zu erteilen.

Standort und Adresse

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15
9100 Herisau

Telefon 071 354 51 51
Fax 071 354 51 52

info@sovar.ch
www.sovar.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 8.30–11.30 Uhr
14.00–17.00 Uhr
Freitag: 8.30–11.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr

Kantonale Aufsicht

Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau

Fachliche Aufsicht

Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Revisionsstelle

BDO AG, Bahnhofstrasse 2, 9100 Herisau

Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem

Unser Managementsystem ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert.

«Rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden bei allen Belangen rund um die Sozialversicherungen.»



Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15, 9100 Herisau, 071 354 51 51
info@sovar.ch, www.sovar.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. März 2020 / kku

6000.396

Geschäftsbericht 2019 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. März 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 4 Abs. 3 des Assekuranzgesetzes (bGS 862.1) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Obergerichtsbarkeit den Geschäftsbericht der Assekuranz AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. März 2020 vom Geschäftsbericht 2018 der Assekuranz AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Geschäftsbericht 2019 der Assekuranz AR zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1

Geschäftsbericht 2019 der Assekuranz AR

Die Gebäudeversicherung Appenzell Ausserrhoden.



Geschäftsbericht 2019

Inhalt

3 Editorial

4 Das Unternehmen

- 4 Unsere Aufgaben
- 6 Der Verwaltungsrat
- 8 Das Team
- 10 Die Experten

12 Das Jahr 2019 im Überblick

- 12 Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick
- 14 Mit der Assekuranz AR durchs Jahr

16 Das Jahr 2019 im Fokus

- 16 Ein Jahrhundert-Ereignis im Kanton
- 20 Damit ein Anlass zum Erfolg wird
- 24 Zugehörigkeiten der Assekuranz AR
- 25 Prävention nutzen

26 Versicherung - Prävention - Intervention

- 26 Übersicht
- 30 Prämien
- 32 Feuerschäden
- 36 Elementarschäden
- 40 Grundstückschäden
- 43 Präventionsbeiträge der Assekuranz AR
- 44 Baulicher und technischer Brandschutz - Feuerschutzamt
- 46 Feuerwehr und Löschwasserversorgung - Feuerschutzamt

50 Vorbemerkung zur Jahresrechnung 2019

52 Jahresrechnung 2019

61 Anhang zur Jahresrechnung 2019



Liebe Leserin, lieber Leser

Es kommt meistens anders als man denkt. Das Jahr 2019 beweist dies einmal mehr auf eindrückliche Weise. Wären die ersten und letzten beiden Wochen des vergangenen Jahres nicht gewesen, könnten wir an dieser Stelle von einem Rekordergebnis sprechen. Aber eben, wenn... So hatte die Wechselwirkung von Wärme und Schnee im Januar derart massive Auswirkungen wie schon seit Jahrzehnten nicht mehr. Wir erinnern uns alle an die gewaltigen Lawinen und die Schäden auf der Schwägalp. Viele weitere Gebäude im Kanton wurden aufgrund des Schneedrucks beschädigt und beschäftigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Assekuranz noch während längerer Zeit. Das weitere Jahr bis in den Dezember hinein verlief ruhig. Wir wollten schon einen «positiven Verlauf des restlichen Jahres» vermelden, als im Dezember zwei Ställe niederbrannten und zu grossen Schäden führten.

Die «Natur» bzw. die Ereignisse lassen sich, wenn überhaupt, nur bedingt voraussehen. Auch das menschliche Handeln oder Unterlassen bleibt unberechenbar. Was wir jedoch tun können, ist vorbeugen. Diese Aufgabe nehmen wir bei der Assekuranz AR in allen Bereichen der Gebäudeversicherung sehr ernst. Wir hoffen, dass dieser Einsatz geschätzt wird. Um dies von unseren Kundinnen und Kunden zu erfahren, haben wir eine Umfrage zur Zufriedenheit und zu unseren Leistungen lanciert. Als Dankeschön für die Teilnahme stellen wir im Kanton drei Wildbienenhotels auf. Weil Bienen für die Biodiversität sehr wichtig sind und die Assekuranz nicht nur präventiv, sondern auch nachhaltig agieren möchte, erachten wir diese Aktion als sinnvoll, sowohl für die Sicherheit von Gebäuden und Menschen als auch für die Umwelt. Vielen Dank, dass Sie dieses Vorhaben unterstützen und über die Webseite der Assekuranz teilnehmen.

Apropos Nachhaltigkeit: den Geschäftsbericht der Assekuranz verschicken wir zu 50 % per Mail, die andere Hälfte wird (noch) auf Papier gedruckt. So wird beiden Kundenwünschen Rechnung getragen. Letztlich ist auch der haptische Bericht nachhaltig, wenn er ein ganzes Jahr lang auf dem Lektüren-Tisch liegenbleibt.

In diesem Sinne hoffen wir auf ein ereignisarmes Jahr 2020.

Herzlich

Hansueli Reutegger
VR-Präsident, Regierungsrat

Jürg Solèr
Direktor

Das Unternehmen

Unsere Aufgaben

Seit 1841 für Sie da: Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gehören die **Versicherung von Gebäuden und Grundstücken, der Schutz vor Feuer und Elementargefahren sowie deren Bekämpfung zu den Aufgaben der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden, kurz Assekuranz AR.**

Die Assekuranz AR wurde vor über 175 Jahren gegründet mit dem Ziel, Gebäudeschäden durch Feuer und später auch durch Naturgewalten zu versichern. Der Fokus liegt dabei auf den drei Kernthemen **Versicherung, Prävention und Intervention**. Der öffentlich-rechtliche Status verpflichtet das Unternehmen, seine Aktivitäten auf einer Rechtsgrundlage abzustützen und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

Wir wirken im Interesse der Allgemeinheit und des Gemeinwohls als System von «Sichern und Versichern». Durch die Verbindung mit hoheitlichen Aufgaben der Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung im Monopol leisten wir als Institution des Service public einen unerlässlichen Beitrag im öffentlichen Interesse. Nichtsdestotrotz fungiert die Assekuranz AR als eigenständiges, unabhängiges Unternehmen mit privatwirtschaftlichen Organisationsstrukturen.

Darüber hinaus richten wir unsere Dienstleistungen und Produkte immer wieder neu aus, abgestimmt auf die Kundenbedürfnisse, die sich laufend verändern. Das bedeutet, dass die Assekuranz AR das System «Sichern und Versichern» dem Umfeld und den Anforderungen stetig anpasst. Ganz nach ihrem Credo: weniger Schäden, tiefere Versicherungsprämien und Solidarität.

Einzigartiges System

Bewährte Leistungen im Service public und gesicherte Ansprüche für Gebäudeeigentümer.

Doppelte Solidarität

Unter Versicherten und Versicherern als Grundlage für die Finanzierbarkeit und die finanzielle Stabilität des Systems.

Dreifacher Schutz

Prävention, Intervention und Versicherung bilden ein einmaliges starkes Schutzsystem für Gebäude.

Die drei Bereiche ergänzen einander zum Vorteil der Versicherten:

Die Wechselwirkungen des Schutzsystems führen zu einem ausgesprochen effizienten Schadenverlauf. Dies kommt den Versicherten in Form von günstigen Prämien und guten Leistungen zugute.

Versicherung: Solidarität schafft Sicherheit

Die Assekuranz AR versichert sämtliche Gebäude und Grundstücke im Kanton Appenzell Ausserrhoden gegen Feuer- und Elementarschäden. Dies betrifft rund 26'000 Gebäude und 20'000 kultivierte Grundstücke, die dem landwirtschaftlichen Erwerb oder als Parzellen für Gebäude dienen. Im Schadenfall kümmern wir uns um die Schadenregulierung und entschädigen die Betroffenen.

Prävention: Brandschutz und Elementarschaden

Die Assekuranz AR organisiert und betreibt die Schadenverhütung im gesetzlichen Auftrag. Wir verantworten die Umsetzung der entsprechenden Vorschriften und unterstützen die Gemeinden beim Vollzug. Wir informieren Hauseigentümer und Bauherren sowie Planer und Bauschaffende über wirkungsvolle Massnahmen zur Vorbeugung gegen Feuer- und Elementarereignisse. Gleichzeitig fördern und unterstützen wir den Schutz von Objekten vor Naturgefahren mit personellen und finanziellen Mitteln.

Intervention: Feuerwehr und Löschwasser

Die Assekuranz AR fördert die Feuerwehren massgeblich bei Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz und übernimmt Aufgaben der Koordination. Wir unterstützen die Wasserversorgung im Löschwasserbereich sowohl in der Konzeption als auch mit finanziellen Beiträgen. Obendrein engagieren wir uns in überregionalen und schweizerischen Organisationen und Fachgremien, etwa in der Ostschweizer Feuerwehrinspektoren Konferenz (OSFIK), der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und der Schweizerischen Feuerwehrinspektoren Konferenz (SFIK).

DREIFACHER SCHUTZ





Das Unternehmen

Der Verwaltungsrat



Sie leisten einen wertvollen Beitrag für die Assekuranz AR:

Hans-Ulrich Lüthi, Roland Heuscher, Vreni Aemisegger-Lutz, Dr. Jean-Claude Kleiner, Hansueli Reutegger

Hans-Ulrich Lüthi
Mitglied
Eidg. dipl. Immobilienverwalter
Waldstatt

Roland Heuscher
Mitglied
Eidg. dipl. Bankfachmann
Herisau

Vreni Aemisegger-Lutz
Mitglied
Eidg. dipl. Bäuerin
Lutzenberg

Dr. Jean-Claude Kleiner
Mitglied
Kantonsrat
Speicher

Hansueli Reutegger
Präsident
Regierungsrat
Herisau



Teil einer erfolgreichen Geschäftsführung ist ein engagierter Verwaltungsrat. Wir von der Assekuranz AR bedanken uns bei unserer Verwaltungsrätin und unseren Verwaltungsräten ganz herzlich - wir wissen die wertvolle Arbeit des Gremiums sehr zu schätzen.

Die Geschäftstätigkeiten im 2019

Auch in diesem Jahr lieferte der Verwaltungsrat wertvolle Inputs zur erfolgreichen Geschäftsführung der Assekuranz AR und befasste sich an sieben Sitzungen mit folgenden Themen:

Jahresrechnung 2018, inkl. Bericht der Revisionsstelle | Geschäftsbericht 2018 | Budget 2020 | Immobilien-Renditen der Assekuranz AR (laufend) | Vermögensentwicklung | Erweiterung Anlageklassen mit Infrastruktur-Anlagen | Neues Rückversicherungsmodell Feuerschaden | Vernehmlassung Erdbebenpool | Strategie- und Risikoüberprüfung | Unterschriftenreglement | Steuer-/Assekuranzschätzung | Personalplanung Verwaltungsrat | Leistungsvereinbarung Personalamt AR | Wahlen Schätzungsexperten | Gutachten zu personalrechtlichen Fragen und Anstellungsgesetzgebung inkl. Besoldung | Immobilien-Projekte Sandbühl, Oberdorfstrasse und Gutenbergstrasse 2 | Rahmenbedingungen ASTRA | Brandschutz- und Beitragswesen | Kundenumfrage | Digitalisierung | IT-Strategie 2022 | Einsprachen an den Verwaltungsrat.

Entschädigungen Verwaltungsrat

Die Entlohnung an die Mitglieder setzt sich aus einem Fixum für die Sitzungsvorbereitungen und aus einem Sitzungsgeld, in dem die Spesen inbegriffen sind, zusammen. Die im Berichtsjahr ausgerichteten Entschädigungen an die fünf Mitglieder des Verwaltungsrates beliefen sich auf total CHF 31'915.75. Sämtliche Vergütungen für das Mitglied des Regierungsrates gehen jeweils direkt an die Staatskasse. Im Jahr 2019 war dies eine Summe von CHF 7'550.30.

Personelle Veränderungen

Hinter all den Mandaten und Aufgaben stehen die engagierten, kompetenten Verwaltungsräte und die Verwaltungsrätin. Sie stehen uns mit Rat und Tat zur Seite und leisten einen wertvollen Beitrag in der strategischen Ausrichtung der Assekuranz AR. In diesem Jahr hat es zwei personelle Veränderungen im Gremium gegeben:

Paul Signer

Als Vorsteher des Departements Inneres und Sicherheit hat Paul Signer den Verwaltungsrat seit 2013 geleitet. Da er aber auf 2019 ins Departement Finanzen wechselte, verliess er den Verwaltungsrat bestimmungsgemäss.

Hansueli Reutegger

Er ist das neue Regierungsratsmitglied für das Departement Inneres und Sicherheit und folglich der Nachfolger von Paul Signer im Amt als Verwaltungsratspräsident der Assekuranz AR.

Hansjörg Hilty

Er hat den Verwaltungsrat nach 23 Jahren verlassen. Seine hervorragenden Kenntnisse im Banken- und Anlagebereich brachte er stets in die Diskussionen und Geschäfte ein und konnte so die finanziellen Voraussetzungen der Assekuranz AR massgeblich mitbestimmen.

Roland Heuscher

Die frei gewordene Verwaltungsratsposition von Hansjörg Hilty wurde erstmals öffentlich ausgeschrieben. Wir freuen uns, Roland Heuscher als Nachfolger im Rat zu begrüßen. Er bringt vertiefte Kenntnisse sowie grosse Praxiserfahrung in der strategischen Vermögensverwaltung und im Finanzwesen mit.

Herzlichen Dank

An dieser Stelle bedanken wir uns bei Paul Signer und Hansjörg Hilty nochmals für das grosse Engagement. Sie haben nicht nur ihr Fachwissen in die Assekuranz AR eingebracht, sondern Herzblut und letztlich auch viel Zeit. Zahlreiche wichtige Entscheide haben sie mitgeprägt und massgeblich zur heutigen Situation der Assekuranz AR beigetragen. Wir wünschen Paul Signer viel Erfolg im neuen Amt und Hansjörg Hilty einen freudvollen, erlebnisreichen Ruhestand.

Auf gute Zusammenarbeit im neuen Team

Auf eine konstruktive, angenehme Zusammenarbeit mit Hansueli Reutegger und Roland Heuscher freuen wir uns sehr. Ein herzliches Dankeschön gebührt auch unseren bisherigen Verwaltungsräten, die seit Jahren unermüdlich für die Assekuranz AR im Einsatz sind.

Das Unternehmen

Unser Team

Die Grundlage für effektive und effiziente Dienstleistungen ist ein versiertes, engagiertes Team.

Die Mischung macht's: Profunde Sachkenntnis, spezifisches Know-how in den einzelnen Fachgebieten, langjährige Erfahrung, Kontinuität, aber auch frische Ideen, Engagement und Freude an der Arbeit bilden aus den Mitarbeitenden ein gut aufgestelltes Team. Obendrein ist die Assekuranz AR fachlich wie altersmässig breit aufgestellt, womit wir wieder bei der gesunden Mischung wären, von der die Kundinnen und Kunden profitieren.



Jürg Solèr



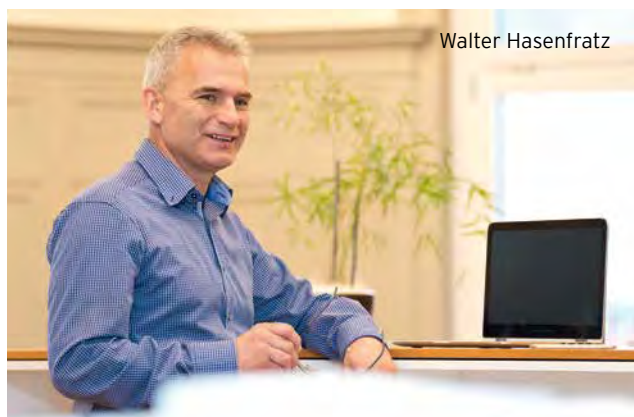
Richard Grüninger



Lucia Laich



Hans Frischknecht



Walter Hasenfratz

Jürg Solèr
Direktion
juerg.soler@assekuranz.ch

Lucia Laich
Administration
Schaden
lucia.laich@assekuranz.ch

Walter Hasenfratz
Feuerwehrinspektorat
AR und AI
walter.hasenfratz@assekuranz.ch

Richard Grüninger
Stv. Direktor
Schaden- und Schätzungswesen
richard.grueninger@assekuranz.ch

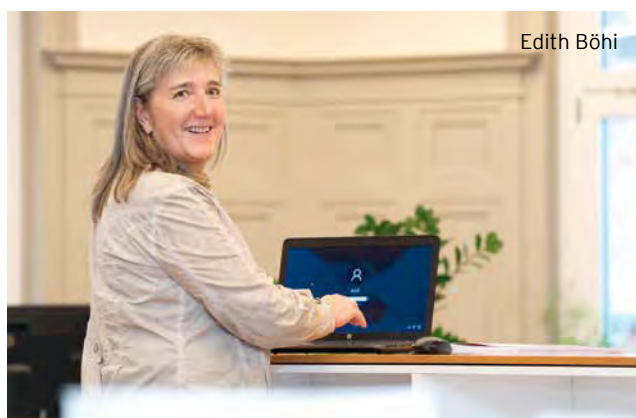
Hans Frischknecht
Objektschutz
Naturgefahren
hans.frischknecht@assekuranz.ch



Nadine Koller



Daniel Imper



Edith Böhi



Séverin Müller



Andrea Steingruber



Sabrina Streule

Nadine Koller
Administration
Handänderungen, Policen, Schätzungen
nadine.koller@assekuranz.ch

Daniel Imper
Prävention
Brandschutz
daniel.imper@assekuranz.ch

Edith Böhi
Finanzen
Liegenschaften
edith.boehi@assekuranz.ch

Séverin Müller
Informatik
Projekte ICT
severin.mueller@assekuranz.ch

Andrea Steingruber
Administration
Wasser, Blitzschutz
andrea.steingruber@assekuranz.ch

Sabrina Streule
Administration
Projekte, Immobilien
sabrina.streule@assekuranz.ch

Das Unternehmen

Die Experten

Schätzung Gebäude

Name	Mail	Zuständig für
Andreas Bänziger	andreas.baenziger@assekuranz.ch	Trogen/Heiden
Benjamin Bolt	benjamin.bolt@assekuranz.ch	Teufen
Mario Bischofberger	mario.bischofberger@assekuranz.ch	(ab 01.09.2019)
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Hundwil/Urnäsch
Jürg Kellenberger	juerg.kellenberger@assekuranz.ch	Herisau
René Nater	rene.nater@assekuranz.ch	(ab 01.09.2019)
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden/Walzenhausen
Stefan Rusch	stefan.rusch@assekuranz.ch	Herisau/Rehetobel
Heini Rutz	heini.rutz@assekuranz.ch	Bühler/Speicher/Wald
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Stein/Teufen/Urnäsch/Waldstatt
Christoph Siller	christoph.siller@assekuranz.ch	Speicher/Wald
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Schwellbrunn
Martin Waldburger	martin.waldburger@assekuranz.ch	Gais/Waldstatt
Rolf Waldburger	rolf.waldburger@assekuranz.ch	Lutzenberg/Grub/Reute (bis 31.07.2019)
Thomas Walser	thomas.walser@assekuranz.ch	Gais/Bühler
Rolf Zürcher	rolf.zuercher@assekuranz.ch	Trogen/Reute/Walzenhausen/Lutzenberg/Wolfhalden

Schaden Gebäude

Andreas Bänziger	andreas.baenziger@assekuranz.ch	Speicher/Trogen/Heiden
Mario Bischofberger	mario.bischofberger@assekuranz.ch	(ab 01.09.2019)
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Teufen/Stein/Hundwil/Urnäsch
Jürg Kellenberger	juerg.kellenberger@assekuranz.ch	Herisau
René Nater	rene.nater@assekuranz.ch	(ab 01.09.2019)
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden/Reute/Walzenhausen
Stefan Rusch	stefan.rusch@assekuranz.ch	Bühler/Rehetobel
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Urnäsch/Waldstatt/Stein/Teufen
Christoph Siller	christoph.siller@assekuranz.ch	Speicher/Wald
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Herisau/Schwellbrunn
Martin Waldburger	martin.waldburger@assekuranz.ch	Gais/Waldstatt
Rolf Waldburger	rolf.waldburger@assekuranz.ch	Lutzenberg/Wald/Grub (bis 31.07.2019)
Thomas Walser	thomas.walser@assekuranz.ch	Gais/Bühler
Rolf Zürcher	rolf.zuercher@assekuranz.ch	Reute/Trogen/Walzenhausen/Lutzenberg/Wolfhalden

Schaden Grundstück

Hans Hagmann	hans.hagmann@assekuranz.ch	Hinterland
Hans Wyssen	hans.wyssen@assekuranz.ch	Mittelland
Fabian Rechsteiner	fabian.rechsteiner@assekuranz.ch	Vorderland

Feuerschau

Daniel Jacomet	daniel.jacomet@assekuranz.ch	Hinterland (Herisau, bis 30.06.2019)
Hansruedi Knöpfel	hansruedi.knoepfel@assekuranz.ch	Herisau (ab 01.07.2019)
Marcel Tanner	marcel.tanner@assekuranz.ch	Mittelland
Daniel Rohner	daniel.rohner@assekuranz.ch	Vorderland



Andreas Bänziger



Benjamin Bolt



Mario Bischofberger



Jakob Ehrbar



Hans Hagmann



Daniel Jacomet



Jürg Kellenberger



Hansruedi Knöpfel



René Nater



Andreas Rechsteiner



Fabian Rechsteiner



Daniel Rohner



Stefan Rusch



Heini Rutz



Willi Schläpfer



Christoph Siller



Thomas Steingruber



Marcel Tanner



Martin Waldburger



Rolf Waldburger



Thomas Walser



Hans Wyssen



Rolf Zürcher

Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick.

2019 2018

Anzahl versicherte
Gebäude

26'404
26'280

2019 2018

Gebäudeversicherung
Prämien in Mio. CHF

9.715
9.642

2019 2018



Versicherungskapital
in Mrd. CHF

22.082
21.736

2019 2018

Grundstückversicherung
Prämien in Mio. CHF

0.807
0.806

2019 2018

Stelleneinheiten
Mitarbeitende
Assekuranz AR

9.15
9.15

2019 2018

Mittelwert pro
versichertes Gebäude
in CHF

816'621
812'259

2019 2018

Feuerschutzabgabe
in Mio. CHF

4.617
4.586

2019 2018



Jahresergebnis in Mio. CHF

Betriebs- und Kapital-Ergebnis

+6.286
-2.587

2019 2018

Schadensumme in Mio. CHF

6.188
10-Jahres-Ø 6.368

2019

Bilanzsumme in Mio. CHF

121.820
112.005

2019 2018

Elementar Gebäude Schäden in Mio. CHF

4.201
2.999

2019 2018

Präventionsbeiträge in Mio. CHF

3.333
2.940

2019 2018

Eigenkapital in Mio. CHF

87.648
81.362

2019 2018

Grundstück Schäden in Mio. CHF

0.550
0.473

2019 2018

Kapitalrendite aus Anlagen und Immobilien

10.2%
10.3%

2019 Pictet BVG 2015-25

Feuer Schäden in Mio. CHF

1.437
5.169

2019 2018



Das Jahr 2019 im Überblick

Mit der Assekuranz AR durchs Jahr

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep
Lawinnenniedergang auf der Schwägalp Am 10. Januar beschädigt eine Schneelawine das Hotelgebäude und zerstört 2 Alpställe. Jahrhundertschäden von Januar bis März Hohe Schneedrücke verursachen grosse Schäden an Dächern, Rinnen, PV-Anlagen etc.	Experten-Starttagung Ziel der Tagung: Schulung, Dossierübergabe und Beginn der Schätztätigkeit.	Neue Verordnung: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Aufgrund von Vorgaben der s/w Trennung wurden Massnahmen für die FW umgesetzt. Feuerpolizei Konferenz Ost Die Feuerpolizeien aller Ost-Kantone treffen sich im Frühjahr und Herbst in Herisau.	Kantonaler Führungsstab KFS Workshops zum Thema «Gefährdungs- und Risikoanalyse AR2020» mit Assekuranz AR. Gewerbeschau Schwellbrunn Die Assekuranz AR präsentiert sich an der lokalen Gewerbeschau. Grundstückstagung in Herisau Ein wertvoller Austausch für Experten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen.	FW-Kommandanten-Ausbildung Sämtliche Kommandanten AR/AI wurden in Appenzell für Grosseignisse geschult. Jährliche Elektromaterialprüfung Neu wird die Geräteprüfung (SNR 462638) durch die Assekuranz AR koordiniert.	Starkregen Lokal verursacht der Starkregen kleinere Überschwemmungen und Hangrutschs.	Neuer Feuerschauer Hansruedi Knöpfel ist für die Gemeinde Herisau im präventiven Brandschutz zuständig. Neue Mitarbeiterin Wir begrüßen Sabrina Streule in unserem Team, die Nachfolgerin von Lucia Laich.	Optimierung der FW-Alarmierung Koordinatensystem auf Smartphone und Verdoppelung der Zeichenkapazität auf Pager.	Neue Experten Schaden und Schätzung Gewählt werden: René Nater und Mario Bischofberger.

HEMA Herisau

Mit dem Messestand an der HEMA tritt die Assekuranz AR mit der Bevölkerung in den persönlichen Dialog. Das ist wichtig, gerade hinsichtlich Brandschutz-Prävention. Deshalb boten wir dieses Jahr auch ein bisschen Action, indem Gross und Klein an einem zusätzlichen Aussenstand das Löschen eines Brandes mit dem Feuerlöscher üben konnten. Es waren jene Feuerlöscher, die auch in unserem Shop zu Vorzugskonditionen bestellt werden können und besonders für Fettbrände geeignet sind.

Kundenumfrage

Die Assekuranz AR hat sich konkrete Ziele gesteckt: Mehr Kundennähe, Transparenz und beste Servicequalität. Ob und inwieweit sie diese erreicht, wird in einer Kundenumfrage analysiert. Damit können wir einerseits die Zufriedenheit der Kunden abstecken, Allfälliges optimieren und so die strategischen Ziele erfüllen. Insbesondere in der Transparenz und in der zielgruppenspezifischen Kommunikation. Hierzu haben wir ein CRM-System eingeführt, das uns erlaubt, diese Ziele effizienter umzusetzen.

Gemeinschaftsorganisationen

Mitarbeitende der Assekuranz AR arbeiten das ganze Jahr hindurch in verschiedenen Gremien aktiv mit, so zum Beispiel bei der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKF oder der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS. Aus gutem Grund: Die Vertretung unseres Kantons. So erarbeitet die VKF im Auftrag des IOTH die neuen Brandschutzvorschriften 2026, welche politische und gesellschaftliche Haltungen berücksichtigen sollen. Und die FKS erarbeitet zurzeit das neue «FW-Konzept 2022».



September	Oktober	November	Dezember
Brevetierungsfeier der Neu-Instruktoren AR Ein neuer Instruktor wird in Teufen zum schweizerischen FW-Instruktor brevetiert. Gewerbeschau HEMA in Herisau Die Assekuranz AR präsentiert sich an der lokalen Gewerbesmesse.	Herbsttagung der Experten in Speicher Ziel: Schulung, ERFA, Themen des laufenden Jahres in Workshops bearbeiten. Auswahlverfahren Für die neuen FW-Instruktoren findet das Auswahlverfahren statt.	Schadentag Ost in Herisau Wertvoller Austausch unter den Schadenabteilungen der Ostschweizer Kantone. Kantonale Notrufzentrale Futura Start Vorstudie der neuen KNZ. Die Assekuranz AR verantwortet den Notruf 118 der FW. Sicherheitsverbandsübung (SVU19) Festigung der Zusammenarbeit des Kant. Führungsstabes und Partnerorganisationen. Feuerwehr-Jahresrapporte Es finden Jahresrapporte der Kommandanten in Teufen und in Gais statt. Digitale Transformation mittels neuem Brandschutz-Tool Die Prozesse werden überarbeitet und eine neue SW-Lösung wird evaluiert.	Neue FW-Inspektionsübungen Das Konzept der Inspektionsübungen wurde überarbeitet und erstmalig durchgeführt. SVTI-Inspektoren-Tag Brandschutzfachleute und -experten tauschen sich über Brandmeldeanlagen aus. Brand in Waldstatt und Hundwil Zwei Vollbrände verursachen zum Jahresende grosse Schäden. Austritte Andrea Steingruber und Rolf Waldburger beenden ihre Tätigkeit bei der Assekuranz AR. In einen neuen Lebensabschnitt Unsere langjährigen Mitarbeitenden Lucia Laich und Rolf Zürcher werden pensioniert.

FW-Inspektionsübungen

Das Konzept der Feuerwehr-Inspektionen wurde überarbeitet, weil es bisher nur aus einer Einsatzübung und einer Momentaufnahme bestand. Neu sollen die Wehren in einem periodischen Abstand mit unterschiedlichen Inspektionsarten, sprich Einsatzübungen, Depotübungen und Ausbildungsüberprüfungen inspiziert werden. Somit wird es umfangreicher und konkreter. Dieses Jahr wurden die Depots, das Material sowie die Fahrzeuge überprüft.

Brand in Hundwil

Als die Feuerwehr am 14. Dezember 2019 kurz nach 00.30 Uhr ausrückte, stand das Wohnhaus mit angebautem Stall bereits in Vollbrand. Die 85-jährige Hauseigentümerin konnte das Haus noch rechtzeitig über ein Fenster im Erdgeschoss verlassen. Die 200 Mastschweine kamen in den Flammen um. Die herrschenden Sturmwinde gefährdeten die Nachbarsliegenschaften, doch die Feuerwehr konnte diese durch gezielte Massnahmen schützen.

Pensionierungen

Mit weinenden Augen verabschieden wir zwei Mitarbeitende, sie treten jedoch ihre wohlverdiente Pensionierung an. Lucia Laich war während 24 Jahren im Sekretariat tätig und war für das Schadenwesen sowie die Immobilienverwaltung tätig. Rolf Zürcher war der Assekuranz AR 12 Jahre treu. Beide haben ihre Arbeit kompetent, motiviert und mit hohen Qualitätsansprüchen ausgeübt. Wir bedanken uns bei beiden ganz herzlich für ihre grossartige, wertvolle Leistung.

Ein Jahrhundert-Ereignis im Kanton



An Weihnachten 2018 lag praktisch kein Schnee, dafür kam er Anfang Jahr mit voller Wucht. Noch heute erinnern sich viele Menschen an die Lawine auf der Schwägalp, die das Hotelgebäude, die Garage und zwei Alphütten schwer getroffen hat.

Im Dezember 2018 lag sehr wenig Schnee, an Heiligabend gab es sogar Regen bis auf über 2000 Meter über Meer. Noch in derselben Nacht kühlte es jedoch drastisch ab und es bildete sich eine Eiskruste. Am 25. Dezember setzte wieder etwas Schneefall ein – es blieb schön, kalt und windstill bis Silvester. Ab dem 5. Januar begann es heftig zu schneien, bis in tiefe Lagen. Die Lawinengefahr wurde verbreitet als «gross» eingestuft. Hinzu kam ein starker Nordwestwind, der seinen Höhepunkt am 9. Januar fand. Vergleicht man die Schneehöhen mit dem langjährigen Durchschnitt, so lagen sie im Nordosten in jener Woche deutlich darüber. Dann geschah es: Der Lawinnenniedergang auf der Schwägalp, der am 10. Januar 2019 massive Schäden anrichtete. Betroffen war vor allem das Hotelgebäude. Im Erdgeschoss lag der Schnee meterhoch bis in die Gastküche, Fensterfronten wurden eingedrückt, Möbel und Einrichtungsgegenstände lagen tief unter dem Schnee

Der 10. Januar 2019 bleibt auf der Schwägalp unvergessen.

begraben, Tische und Stühle lagen wie Spielzeuge am Boden verteilt. Die Tagungsteilnehmenden im 1. Stock kamen – abgesehen von ein paar Kratzern infolge Glassplitter – mit dem Schrecken davon. Das Postauto wurde gegen die Wand gedrückt; der Chauffeur konnte von Helfern sofort aus dem Schnee geborgen werden, er blieb Gott sei Dank unverletzt. Auch die Zufahrten waren meterhoch verschüttet. Es waren Bilder, die bei Rettern, Experten und Betroffenen unvergessen bleiben. Vier Tage später ereignete sich eine weitere Lawine, sie zerstörte eine Alphütte im Gebiet Gmeinwiesen. Auch die Stütze 1 der Säntis Schwebbahn wurde beschädigt, einzelne Streben hatten sich verbogen und so musste der Betrieb für mehrere Monate eingestellt werden.

Die Folgen enormer Schneelast

Nicht nur das Gebiet Schwägalp war von diesem massiven Schneedruck betroffen. Bei der Assekuranz AR trafen über 800 Meldungen ein: beschädigte Dächer, zerbrochene Ziegel, eingedrückte Photovoltaikanlagen, abgedrückte und abgerissene Dachrinnen, Teileinstürze von Gebäuden, ja



sogar ganze Dachkonstruktionen brachen ein. Nicht immer lässt sich die Schadenursache genau eruieren. Teilweise liegt es auch an mangelhaften Konstruktionen, die nicht nach den Regeln der Baukunde respektive nach den SIA-Normen erstellt wurden. In solchen Fällen muss der verantwortliche Handwerker innerhalb der Baugarantie belangt werden. Ist die Garantie abgelaufen, muss der Eigentümer für den Schaden aufkommen. Das ist für die Kunden nicht immer einfach zu verstehen, doch meist haben sie das Nachsehen, da offensichtliche Baumängel nicht durch die Gebäudeversicherung gedeckt sind.

Schneedruckschäden vorbeugen

Im Februar ging es in ähnlichem Stil weiter. In den frühen Morgenstunden des 10. Februars setzten schauerartige Schneefälle ein. Bis am darauffolgenden Tag lag bis zu einem Meter Neuschnee. Die Last war für viele ältere Gebäude zu hoch, etliche Dächer stürzten deshalb ein, teilweise wurden sogar Seitenwände verschoben. So mussten ganze Gebäude abgerissen werden. Innerhalb eines Monats gingen bei der Assekuranz AR zirka 200 Schadenfälle ein, die Summe belief sich auf zirka drei Millionen Franken; Personen blieben glücklicherweise unverletzt. Grundsätzlich ist der Eigentümer selbst dafür verantwortlich, vorhersehbaren Schaden abzuwenden. Zum Beispiel, indem er die Schneelasten vom Dach räumen lässt. Dabei gilt es zu bedenken: Die Wechselwirkung wärmerer Temperaturen und erneutem Schneefall führt dazu, dass die Schneedecke zwar in der Höhe konstant bleibt, jedoch immer schwerer wird. So kann es trotz vermeintlich harmlos wirkender Schneedeckenhöhe zu sehr hohen Dachlasten kommen und folglich zu entsprechenden Schäden.

Effektiv ein Jahrhundert-Ereignis

Die Experten der Assekuranz AR haben die Vergangenheit analysiert, da sie mit Begriffen wie «Jahrhundertereignis» sehr vorsichtig umgehen. Aber der Schneedruck im 2019 war in der Tat ein solches. Es gab nämlich seit 77 Jahren kein vergleichbares Ereignis, hinzukommt, dass jenes von 1942 weniger gravierend einzustufen ist. Damals war die Talstation der Säntisbahn und das angebaute Restaurant am meisten von der Lawine betroffen, in der Folge wurde die Talstation an den heutigen Standort versetzt. Letztlich gilt es nochmals zu verdeutlichen: Die Schneezunahme allein ist noch keine Katastrophensituation. Erst die Kombination aus Gelände, Witterung, die Verfrachtungen des



Schnees durch den Wind und die Temperaturverläufe machen aus dem Schneefall eine Zeitbombe für Lawinen solchen Ausmasses. Das ist auch der Grund, warum Lawinen in einem bestimmten Moment und in einem eingegrenzten Gebiet sehr schwierig vorhersehbar sind.

Schneedruck schadet dem Gebäude

Ein Grossereignis beschäftigt die Experten der Assekuranz AR mehrere Monate. Noch im Spätherbst trafen Schadenmeldungen ein. Meist waren es Beschädigungen von Dächern, die sich erst im Nachhinein herausstellten. Total waren es 662 Schadenfälle, die es zu bearbeiten galt. Sie lösten eine Schadensumme von beinahe vier Millionen Franken aus.

Die Zahlen belegen: In den letzten knapp 80 Jahren gab es kein vergleichbares Schnee-Ereignis.



Nachgefragt

«Die Assekuranz-Experten waren sofort vor Ort.»

Bruno Vattioni ist Geschäftsführer der Sântis-Schwebebahn AG und wird den 10. Januar 2019 wohl nie vergessen.



Als Sie den Anruf wegen des Lawinnenniedergangs bekamen, was ging Ihnen da als erstes durch den Kopf?

Jetzt ist ein wirklich schlimmes Unglück geschehen! Glücklicherweise sind in unserem Sântis-Team viele winter-, schnee- und wettertaugliche Mitarbeitende. So braucht es lediglich kurze Anweisungen und sie wissen, wie das ablaufen muss mit Alarmieren, Sichern, Retten. Ich konnte mich auf sie verlassen. Es war dann auch beruhigend zu erfahren, nachdem die Blaulichtorganisationen das Kommando übernahmen, dass niemand ernsthaft verletzt sei.

Gibt es für ein solches Grossereignis einen definierten Sicherheitsmassnahmenplan oder mussten Sie die nötigen Schritte ad-hoc entscheiden?

Als konzessioniertes Bergbahnunternehmen haben wir selbstverständlich Notfallkonzepte. Die bestehenden Konzepte beziehen sich jedoch vorwiegend auf Schwebebahnpannen, wie das Evakuieren von Personen aus der Schwebebahn oder vom Berg, Brandereignisse oder Unfälle mit Personen. Lawinen kennen wir am Sântis natürlich, aber ein so gravierendes Ereignis auf der Schwägalp war in seiner Dimension nicht Bestandteil dieser Konzepte. Das bedeutete deshalb ein situatives Führen. Allerdings sind die Aufgaben, die Beurteilungsgrundsätze und die Entscheidungsfindung in einer solchen Situation ja dieselben.

Wie gross war der wirtschaftliche Schaden?

In Franken und Rappen können wir das noch nicht beziffern. Nebst unseren Gebäuden und der Schwebebahnstütze kommen ja auch die Kosten des Betriebsausfalls, die Zusatzkosten, die durch den Bahnstillstand bei den Bauarbeiten auf dem Sântis angefallen sind sowie die Aufräumarbeiten dazu. Unsere Versicherungen entschädigen uns kulant. Was als Schaden bleiben wird, sind die vielen Eigenleistungen und administrativen Zusatzarbeiten im Verlaufe der Schadenabwicklung.

Wie zufrieden waren Sie mit der Abwicklung und Bereinigung des Schadens seitens Assekuranz AR?

Die Verantwortlichen waren schon in der Nacht vor Ort. Es war mir klar, dieses Lawinenglück ist für das Ausserrhoher Versicherungsunternehmen ein Grossereignis. Bei der Schadensbewältigung durften wir auf viele helfende Hände zählen, wie Baufirmen, Zivilschutz und auch unsere «Neubaulieferanten», die dafür sorgten, dass bereits am Samstagabend vieles aufgeräumt oder gar provisorisch instand gestellt war. Die daraus entstandenen Kosten wurden von der Assekuranz AR prompt zurückerstattet. Bei speziellen Problemen durften wir stets auf einen wohlwollenden Entscheid zählen. So ist mir in Erinnerung, dass wir im Juni unmittelbar vor Beginn der Alpsommerung mit Schrecken entdeckten, dass die Alpwiese entlang der Strasse mit vielen Glassplittern verunreinigt war. Der Einsatz eines überdimensionalen Staubsaugers auf einem Lastwagen wurde anstandslos beglichen und so war für das Wohl der Schwägalp-Kühe gesorgt.

Was hat das Jahrhundertereignis mit Ihnen als Geschäftsführer gemacht?

Das Ereignis hat mir gezeigt, dass ich auf ein starkes Team zählen darf. In dieser schwierigen Zeit wurden zusätzliche Energien freigesetzt, um das Ereignis zu bewältigen. Natürlich bleiben mir diese aussergewöhnlichen Tage in Erinnerung. Sie erfüllen mich mit Demut und gehören zu den intensivsten meiner Zeit als Geschäftsführer der Sântis-Schwebebahn. Jetzt ist es aber auch so, dass ich nicht mehr täglich an das Ereignis denke und die Normalität zurückgekehrt ist. Das ist gut so.

Ein Jahr später:

Inwieweit ist das Ereignis im Betrieb noch spürbar?

Ehrlich gesagt hatte ich nicht erwartet, dass wir uns als Sântis-Team so lange damit schwertun werden. Denn auch jetzt, ein Jahr danach, haben wir noch immer nicht so ganz Tritt gefasst: Seit dem Neustart im Juni liegen wir hinter den gewohnten Umsatzzahlen der letzten Jahre.



Damit ein Anlass zum Erfolg wird



Jeder Veranstalter wünscht sich einen erfolgreichen Anlass, an dem niemand und nichts zu Schaden kommt. Damit dies der Fall ist, bedarf es vieler wichtiger Sicherheitsvorkehrungen – und dementsprechend der Unterstützung des Feuerschutzamtes.

Im Vordergrund eines jeden Anlasses stehen die Akteure, ein attraktives Programm und natürlich zahlreich erscheinende Besucherinnen und Besucher. Nicht minder wichtig sind die Menschen im Hintergrund, die oft Jahre im Voraus auf einen erfolgreichen Anlass hinarbeiten. Dabei werden OKs stark gefordert und sie sind auf viele Freiwillige angewiesen, die zum Gelingen beitragen. Aber was haben Events mit der Gebäudeversicherung zu tun? Sehr viel: Es geht um die Personen- und Gebäudesicherheit. Bei jedem Anlass. Diese Aufgabe übernimmt in unserem Kanton das Feuerschutzamt, das personell, finanziell und organisatorisch mit der Assekuranz AR eine Einheit bildet, siehe Geschäftsbericht Seite 44-48.

Anlässe bedürfen einer hohen Personensicherheit.

Kontrolle von Fluchtwegen und Gefahrenzonen

Dieses Jahr standen gleich mehrere grössere Anlässe auf dem Programm, darunter das traditionelle Schwägalp Schwinget, das kantonale Schwingfest in Stein, aber auch verschiedene Gewerbeausstellungen, Sportveranstaltungen und weitere Festveranstaltungen. Bei solchen Events werden die Experten der Assekuranz AR aufgeboten, sämtliche Massnahmen zu kontrollieren. Unterstützt werden sie durch die Feuerschauer aus dem Vorder-, Mittel- und Hinterland. Dies wird von den Veranstaltern sehr geschätzt, denn meist sind in den Organisationskomitees keine Profis am Werk, zudem wechselt das OK oft von Anlass zu Anlass. Entsprechend müssen die Veranstalter und Festverantwortlichen professionell instruiert und begleitet werden. Auch die Kontrolle ist obligatorisch. Es stellen sich Fragen, wie: Was wird unternommen, wenn an einem Sportanlass mehr Fans erscheinen als gedacht? Wo lauern Brandgefahren? Gerade Dekorationen, Feuerungen, Heizstrahler oder falsch deponierte Gasflaschen sind typische Brandherde. Ganz wichtig zu prüfen: die Fluchtwege. Sie sind oft ein Diskussionspunkt, da Fluchtwege jederzeit frei und benützbar sein müssen und auch als Zugangswege für die Rettung verwendet werden. Hinzu



kommen weitere Sicherheitsvorkehrungen, zum Beispiel, dass die Ausgänge bei Dunkelheit und dichter Menschenansammlung gut zu finden sind. Sorgfältig durchdachte und geprüfte Vorkehrungen sind dazu da, bei Unwahrscheinlichem das Schlimmste zu verhindern.

Prävention, Intervention, Versicherung

Das Feuerschutzamt setzt sich aus der Prävention (baulicher und technischer Brandschutz) und aus der Intervention (Feuerwehrinspektorat) zusammen. So greifen bei der Assekuranz AR die Glieder Prävention, Intervention und Versicherung wie in einem Zahnrad ineinander und ergänzen sich optimal. Ziel der Prävention ist, Schäden zu vermeiden. Dies erreichen wir im Brandschutz durch Normen und Richtlinien, die in den schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF verankert sind. Wir unterstützen die Bauherren sowie Gemeinden nicht nur, indem wir sie beraten und informieren, sondern auch mit finanziellen Mitteln und Präventionsbeiträgen, siehe Seite 43 dieses Geschäftsberichts. Das Feuerwehrinspektorat überwacht, dass die gesetzlichen Vorgaben stets eingehalten werden. Ernstfälle gilt es zu analysieren und Inspektionen stellen die ständige Einsatzbereitschaft sicher. Ziel der Intervention ist, Material und Ausbildung der Feuerwehren auf hohem Standard zu halten und Brände, aber auch Rettungen sowie weitere Einsätze trotz Milizsystem auf Profi-Niveau zu halten. Denn Brände geschehen trotz bester Prävention. Obendrein wird die Feuerwehr bei Ausbildung, Infrastruktur, Fahrzeugen und Ausrüstungen finanziell unterstützt. Schliesslich greift die Versicherung ein, sollte es trotz aller vorheriger Bemühungen zu einem Schaden gekommen sein. Dies zum Neuwert des betroffenen Objektes.

Weitere Aufgaben des baulichen und technischen Brandschutzes:

Kontrolle Blitzschutzsysteme

Blitzschläge gehören im Kanton AR zu den häufigsten Gebäudeschäden-Ursachen. Blitzschutzsysteme können dem entgegenwirken. Sie verhindern zwar keinen Einschlag, leiten den Blitzstrom jedoch in den Boden ab und minimieren dadurch den Schaden. Gerne kontrollieren unsere Experten die Anlagen fachgerecht und kostenlos.

Kontrolle Feuerungsanlagen

Die Kaminfeger kontrollieren und reinigen die Feuerungsanlagen in regelmässigen Zeitabständen. Sie sind zudem verpflichtet, die Eigentümer und Feuerschauer schriftlich zu informieren, wenn sie Mängel feststellen.

Subventionen

Brandschutz kann sich finanziell auszahlen, sofern man in eine wirtschaftliche Lösung investiert. Die Assekuranz AR prüft sämtliche Gesuche für Anlagen, Einrichtungen und Geräte. Sie sind im Voraus einzureichen.



Ralf Augustin



Nachgefragt

«Ein Sicherheitskonzept ist für Veranstalter sehr wichtig.»

Daniel Imper trägt als Leiter Prävention Brandschutz eine grosse Verantwortung.



Was war Ihr bisher grösster Anlass, den Sie sicherheitstechnisch begleitet haben?

Das Schwägalp Schwinget. Dieser alljährlich wiederkehrende Anlass hat sich stetig weiterentwickelt und ist in seiner Beliebtheit kontinuierlich gewachsen. Das zeigen auch die Besucherzahlen. Heute ist der Anlass von nationaler Bedeutung im Schwingisport.

Erinnern Sie sich an einen Anlass mit nennenswertem Schaden?

Zum Glück nicht. Bis heute sind mir keine gravierenden Zwischenfälle bekannt.

Was ist das Wichtigste, das man bei der Organisation eines Anlasses in Bezug auf die Sicherheit beachten muss?

Es sind viele Punkte zu beachten, dies geschieht am besten mit einem Sicherheitskonzept. Es macht die Organisatoren auf mögliche Risiken/Szenarien aufmerksam, die während einer Veranstaltung entstehen können. Es sorgt dafür, dass im Krisenfall entsprechend gehandelt werden kann, weil allen Verantwortlichen die notwendigen Schritte bekannt sind. Kurzum, es hilft den Veranstaltern, ihre Verantwortung im Bereich Sicherheit und Risikomanagement wahrnehmen zu können.

Haben sich die Brandschutzvorschriften in den letzten Jahren verändert?

2015 wurden die schweizerischen Brandschutzvorschriften letztmals überarbeitet. Die Revision führte zu einer Liberalisierung bei der Verwendung des Baustoffs Holz und zu mehr Eigenverantwortung. Das heisst, die Planenden werden dabei in die Verantwortung genommen. Je nach Qualitätssicherungsstufe kann dies durch den Architekten, einen Brandschutzfachmann VKF oder eine Brandschutzexpertin VKF sichergestellt werden. Ich stelle in den Gesprächen mit der Branche fest, dass sie die klaren Definitionen der Rollen sehr schätzen. Oft steigt die Qualität, da sich auch andere Fachplaner ihrer Verantwortung gegenüber dem Brandschutz vermehrt bewusst werden. Im 2018 beauftragte das interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), die schweizerischen Brandschutzvorschriften bis 2026 turnusgemäss wieder zu überarbeiten.

Wie werden Eigentümer fürs Thema Brandschutz & Prävention sensibilisiert?

Mit Aktionen wie Medienmitteilungen, Newsletter, über die Website und auch über die Beratungsstelle für Brandverhütung (bfb). Sie gibt Ratschläge, wie Brände verhütet werden können, siehe unter vkg.ch/de/brandschutz/beratungsstelle-fuer-brandverhuetung. Aber schon bei einer Bautätigkeit gilt es, den Brandschutz zu berücksichtigen, in einem Baubewilligungsverfahren werden die Auflagen entsprechend verfügt.



Zugehörigkeiten der Assekuranz AR

Um Synergien zwischen den Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) zu nutzen, arbeiten die KGV im Rahmen der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) solidarisch zusammen. Dieser Austausch trägt dazu bei, ihren Kunden eine optimale Dienstleistung zu günstigen Preisen anzubieten. Die Zusammenarbeit schafft zusätzlich eine gemeinsame Identität. Sie positioniert die KGV-Gemeinschaft auf dem Markt und stärkt damit das System des «dreifachen Schutzes» auf lange Zeit. Mit der vermehrten Einbindung politischer Vertreter und anderer Interessengruppen wird die Einflussnahme auf nationaler und internationaler Ebene als Branchenverband gefördert.



Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG

Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) koordiniert die Aktivitäten der Gemeinschaftsorganisationen der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) und vertritt die Interessen der KGV im Dienste des einzigartigen Kantonalen Gebäudeversicherungssystems in der Schweiz: Die Bereiche «Prävention», «Intervention» und «Versicherung» bilden ein einmaliges starkes Schutzsystem für Gebäude, wirken sich positiv aufeinander aus und ermöglichen sowohl kantonal als auch national Synergiegewinne.



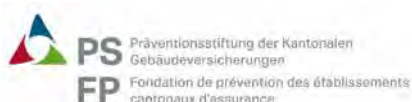
Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) unterstützt die Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) im Bereich Prävention. Sie erbringt Dienstleistungen sowohl im Brandschutz als auch in der Naturgefahren-Prävention. In beiden Bereichen bildet die VKF Fachpersonen aus. Sie ist insbesondere Trägerin der Prüfungen Brandschutzexpertin/ Brandschutzexperte mit eidgenössischem Diplom und Brandschutzfachfrau/-mann mit eidgenössischem Fachausweis. Im Auftrag der Kantonalen Gebäudeversicherungen entwickelt die VKF Präventionsinstrumente. Dazu zählen die Brandschutzvorschriften, das Brandschutzregister sowie die Online-Plattform Schutz vor Naturgefahren und das Hagelregister.



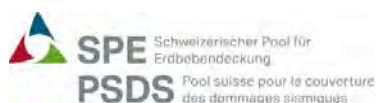
Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV

Der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) stellt den Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Risikotransfer bereit. Sie ist die Versicherung der KGV. Die Rückversicherung des IRV deckt Grossrisiken ab und gleicht für die einzelnen KGV Schwankungen im langfristigen Schadenverlauf aus. Dank des IRV wird die Schadenregelung bei jeder KGV optimiert. Das einzigartige Solidarsystem garantiert einen effizienten Risikoausgleich unter den Beteiligten.



Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen PS

Die Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (PS) fördert Projekte angewandter Forschung im Bereich Naturgefahren. Regelmässig werden Ausschreibungen lanciert. Naturgefahren sind für die Kantonalen Gebäudeversicherungen das grösste Risiko. Die PS fördert somit Projekte, welche die Elementarschadenintensität senkt. Weniger Schäden bedeutet geringere gesamtwirtschaftliche Kosten. Die Stiftung trägt somit indirekt zu günstigen Prämien bei.



Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung SPE

Der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung (SPE) stellt seinen Mitgliedern im Fall eines Erdbebens zwei Milliarden Schweizer Franken pro Ereignis (pro Kalenderjahr maximal zwei Ereignisse) zur Verfügung. Dadurch haben die betroffenen Kantonalen Gebäudeversicherungen die Möglichkeit, bei heftigen Ereignissen zumindest einen Teil der Schäden zu begleichen und damit die betroffenen Gebäudeeigentümer zu unterstützen.



Prävention nutzen

Naturgefahren wie Hagel, Sturm, Überschwemmung und Lawinen, aber auch Brände führen jährlich zu Schäden in Millionenhöhe. Sie zerstören unbezahlbare persönliche Kostbarkeiten und gefährden Menschenleben. Jede Bautätigkeit – egal, ob Neubau oder Renovation – ist eine ideale Gelegenheit, um Gebäude widerstandsfähig auszugestalten. Denn, frühzeitig in die Planung einbezogen, lässt sich ein guter Schutz einfach und kostengünstig realisieren.

Hagelschäden am Gebäude vermeiden

Jährlich entstehen in der Schweiz Gebäudeschäden von durchschnittlich 150 Millionen Franken durch Hagelschauer. Viele davon liessen sich verhindern, wenn die Gebäudehülle hagelsicher gebaut wird. Wer die richtigen Materialien einsetzt, muss bei Hagel wenig befürchten – wer die falschen einsetzt, mehr. Mit dieser einfachen, aber einleuchtenden Aussage bewirbt die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF das Hagelregister. Die aktuelle Kampagne, die neben einem animierten Videoclip auch Printinserate und Onlinebanner sowie einen Informationsflyer enthält, soll das Hagelregister bekannter machen. Architekten, Planer und Gebäudeeigentümer können sich dort über hagelgeprüfte Baumaterialien informieren. hagelregister.ch

Online-Plattform: Schutz vor Naturgefahren

Die stetig steigenden Nutzerzahlen von schutz-vor-naturgefahren.ch weisen auf eine zunehmende Bekanntheit der Informationsplattform hin. Unbestritten ist, dass «Schutz vor Naturgefahren» in der Fachwelt anerkannt ist. Die Betreiber wünschen sich zukünftig eine noch breitere Abstützung bei den Gemeinden. Nebst einer besseren Vernetzung auf regionaler Ebene werden vermehrt Bauherren und Bauverwaltungen angesprochen. Die Zusammenarbeit unter der breiten Trägerschaft hat konkrete Ergebnisse hervorgebracht: Die im Berichtsjahr neu erschienene Dokumentation SIA D0260 «Entwerfen und Planen mit Naturgefahren im Hochbau» verweist an diversen Stellen auf «Schutz vor Naturgefahren». Der Erfolg des Gesamtprojekts geht auf die Gemeinschaft wichtiger Akteure im Bereich Gebäudeschutz zurück: die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG, der Schweizerische Versicherungsverband SVV, der Hauseigentümerverband Schweiz HEV, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA sowie der Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB.

Wetter-Alarm®: Personalisierung, spezifischere Wetterdaten und gesteigerte Verbreitung

Die Wetter-App mit Unwetterwarnfunktion «Wetter-Alarm» entwickelt sich stetig weiter. Der komplett neue Kontobereich ermöglicht das Anlegen verschiedener Wohnprofile. Kunden können so die App auf die jeweilige Wohnsituation anpassen und erhalten zukünftig spezifischere Unwetterwarnungen. Zu den weiteren im 2019 eingeführten Verbesserungen zählen unter anderem verkürzte Prognoseintervalle des Niederschlagsradars, überarbeitetes Kartenmaterial, neue Livecams, Angaben zu Mondphasen sowie ein komplett neu geschriebener Applikationscode. Eine grosse Neuerung steht kurz vor deren Veröffentlichung: Mit der Umstellung von postleitzahl- auf koordinatenbasierte Wetterdaten werden nicht nur die Prognosen spezifischer. Bald wird es möglich sein, Temperatur-, Wind- und Niederschlagswerte von rund 15'000 Datenpunkten stündlich aufgelöst anzuzeigen.

Die Verbreitung der Wetterapplikation mit Unwetterwarnfunktion konnte auch im Jahr 2019 mit über 100'000 neuen App-Downloads weiter gesteigert werden. Wetter-Alarm zählt nun schweizweit über 1.2 Millionen Kunden.

wetteralarm.ch

Schweizweite Förderung der brandschutzkonformen Anwendung

Brandschutzprodukten und Fachfirmen, welche die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllen, erteilt die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) ein gesamtschweizerisch anerkanntes Dokument.

Bei «nicht-harmonisierten Produkten» erhält der Hersteller, Händler oder die Fachfirma eine «VKF Anerkennung». Bei «harmonisierten Produkten» nennt sich dieses Dokument «VKF Technische Auskunft». Dank des freiwilligen Eintrags im Brandschutzregister verfügen alle Benutzer über eine schlanke Dokumentation als Basis für die Beurteilung der brandschutzkonformen Anwendung der Produkte in der ganzen Schweiz. Das Brandschutzregister ist somit ein wirksames Mittel zur Verkaufsförderung für Hersteller und Händler und eine willkommene Unterstützung für die korrekte Anwendung der Brandschutzprodukte für Planer, QS-Verantwortliche und Brandschutzbehörden. Für das hohe Sicherheitsniveau im Brandschutz ist bsronline.ch unverzichtbar und aktueller denn je.

Versicherung - Prävention - Intervention

Übersicht

1. Gebäude- und Schaden-Schätzungen

Die Gebäude werden alle zehn Jahre geschätzt und der Wert neu festgelegt. Dabei berücksichtigen wir den Ausbaustandard, den baulichen Zustand sowie allfällig erschwerte Verhältnisse bei einem Wiederaufbau. Gebäude sollen so nach einem Schadenfall im gleichen Standard und Komfort wieder erstellt werden können.

Aufgrund deutlich mehr periodischen Überprüfungen war der Gesamtaufwand im Schätzungswesen deutlich höher als im Vorjahr.

Anzahl Schätzungen

	2019	2018
Neubauten	126	135
Um- und Anbauten	275	292
Total Schätzungen aufgrund Bautätigkeit	401	426
Entlassungen	103	50
Überprüfungen	356	336
Revision	2'109	1'431
Total Schätzungen aufgrund Überprüfungen	2'568	1'817
Schadenfälle	909	1'272
Total Schätzungen aufgrund Schäden	909	1'272
Gesamttotal Aufwand Schätzungen	3'878	3'516



2. Versicherte Gebäude

Anzahl versicherte Gebäude

	Gebäude im Neuwert	Gebäude im Zeitwert	Anzahl Gebäude
Bestand am 31.12.18	25'848	432	26'280
Veränderung	91	33	124
Bestand 31.12.19	25'939	465	26'404

Grundsätzlich gilt: Ihre Gebäude sind zum Neuwert versichert. Die Ausnahme: Ist ein Gebäude in einem Zustand, der den Neuwert um mehr als 50 % mindert, können wir es nur zum entsprechenden Zeitwert versichern.

Aufteilung nach Bauklassen

Aufgrund unterschiedlich hohem Schadenpotenzial unterscheiden wir zwischen 2 Bauklassen. Traditionell ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Holzbaukanton, somit mit 75 % in BK2 eingestuft.

Klasse	Anzahl	%
1	5'749	21.8 %
1H	70	0.3 %
2	19'860	75.2 %
2H	725	2.7 %
Total	26'404	100.0 %

Legende:

- 1 = massive Bauweise (Mauerwerk, Beton)
- 1H = Anteil historischer Mehrwert in der BK1
- 2 = gemischte Bauweise (Holz / Stahl)
- 2H = Anteil historischer Mehrwert in der BK2

Im kantonalen Amt für Kultur / Denkmalpflege wird eine Liste der kantonalen Schutzobjekte geführt, die Kulturobjekte und Bauten im geschützten Ortsbild umfassen. Bei diesen Schutzobjekten wird die Versicherungssumme mit einem Anteil an historischem Mehrwert eingeschätzt, der zu einem deutlich reduzierten Prämiensatz verrechnet wird (1H/2H).



3. Versicherungskapital

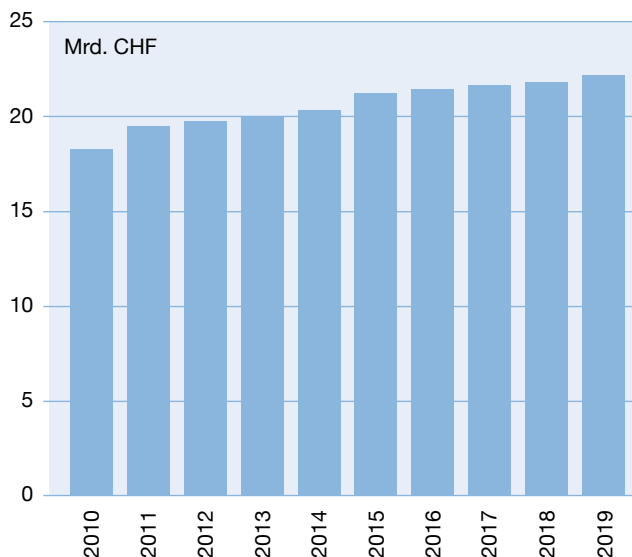
Versicherungskapital (Index 122)

in CHF

Bestand am 31.12.18	21'346'160'368
Zuwachs aufgrund Schätzungen und Veränderung BVZ	215'912'075
Zwischentotal	21'562'072'443
Offene Bauzeitversicherung am 31.12.19	519'871'960
Total Versicherungskapital am 31.12.19	22'081'944'403

Das Versicherungskapital veränderte sich um die Neu-, Um- und Anbauten, aber auch durch die Wertveränderungen bei den ordentlichen Überprüfungen sowie den offenen BZV um total 1.59 % (VJ 2.76 %).

Entwicklung Versicherungskapital



Abstufung nach Versicherungswert (Index 122)

Versicherungswerte	Anzahl Gebäude	Versicherungswert Total in CHF	Anteil in %
bis 0.5 Mio. CHF	10'983	1'619'040'119	7.6
0.5–1 Mio. CHF	9'993	7'168'255'986	33.3
1–5 Mio. CHF	5'057	8'839'437'135	40.9
5–10 Mio. CHF	252	1'700'254'558	7.9
10–20 Mio. CHF	84	1'119'402'879	5.2
20–30 Mio. CHF	22	529'367'492	2.4
30–40 Mio. CHF	7	247'103'852	1.2
über 40 Mio. CHF	6	339'210'422	1.5
Total	26'404	21'562'072'443	100.0

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt über keine Hochhäuser (VKF-BS Vorschriften >30 m). Demzufolge sind über 80 % der Gebäudesubstanz Bauten mit kleinerem Versicherungswert (bis 5 Mio. CHF).



Versicherung - Prävention - Intervention

Übersicht

Laufende Bauzeitversicherung

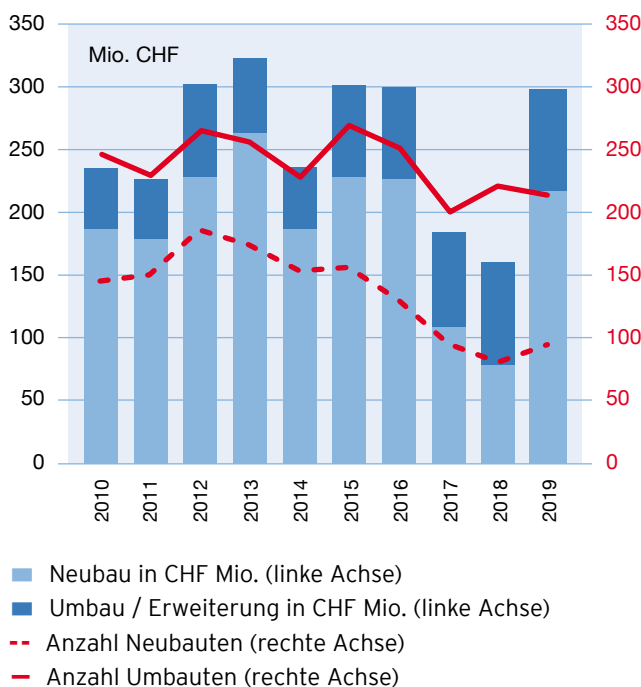
	Anzahl Abschlüsse	Versicherungskapital in CHF
Laufende Bauzeitversicherung per 01.01.19	620	389'563'922
Zu-/Abnahme	45	130'308'038
Laufende Bauzeitversicherung per 31.12.19	665	519'871'960

Die laufende Bauzeitversicherung beinhaltet alle noch bestehenden Policen aus den verschiedenen Jahren.

Verlauf Baukosten- und Versicherungsindex AAR

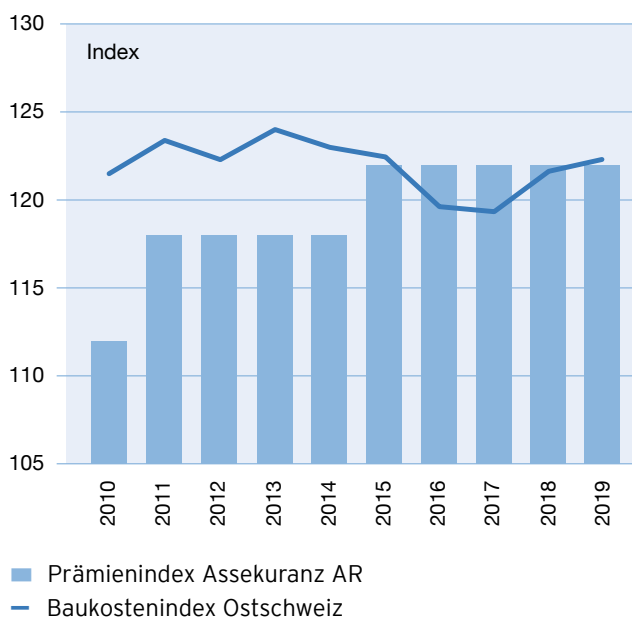
Jahr	Baukostenindex Ostschweiz	Prämienindex Assekuranz AR
2010	121.4	112
2011	124.3	118
2012	122.3	118
2013	124.0	118
2014	123.0	118
2015	122.5	122
2016	119.8	122
2017	119.2	122
2018	121.7	122
2019	122.3	122

Entwicklung der im Berichtsjahr erstellten Bauzeitversicherungen



Die Darstellung weist den Versicherungswert der im Berichtsjahr erstellten Bauzeitversicherungen aus. Die BZV für Umbau/Erweiterung geht zwar im Trend anzahlmässig zurück, bleibt aber betragsmässig über die Jahre recht konstant. Einzelne Grossprojekte verantworten den markanten Anstieg betragsmässig bei den BZV für Neubauten.

Vergleich Baukostenindex Ostschweiz und Prämienindex Assekuranz AR



Der Prämienindex der Assekuranz AR richtet sich nach dem Baukostenindex für den Hochbau in der Region Ostschweiz, der vom Bundesamt für Statistik halbjährlich berechnet und publiziert wird. Der Prämienindex der Assekuranz AR wird nur bei grösseren Abweichungen angepasst. Bis auf die Jahre 2016 und 2017 war der Prämienindex der Assekuranz AR stets unter dem Baukostenindex Ostschweiz und wird auch im 2020 auf demselben Niveau wie im Vorjahr belassen.



Versicherung – Prävention – Intervention

Prämien

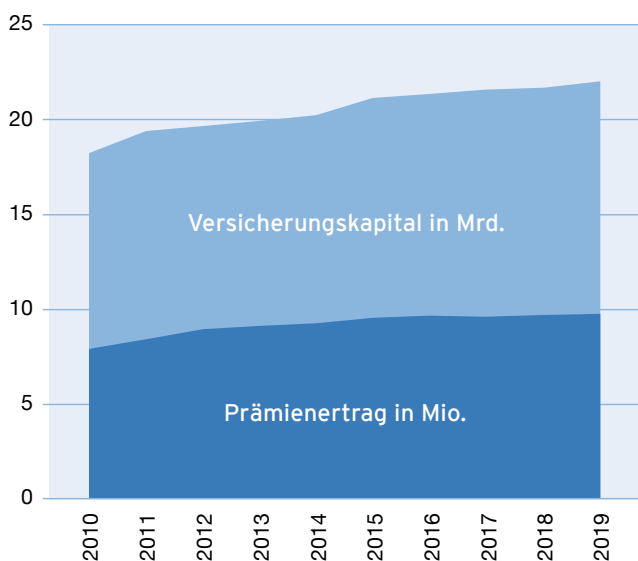
1. Allgemein

Die durchschnittliche Gebäude- und Grundstücksprämie wurde nicht erhöht. Auf dem Gebäude- und Grundstücksversicherungsanteil wird die eidgenössische Stempelgebühr von 5% separat berechnet.

Der Präventionsbeitrag beträgt 45% der Gebäudeprämie und wird für Beitragszahlungen von Feuerwehr, Wasser und Brandschutz verwendet.

2. Gebäudeversicherung

Die Gebäudeprämie richtet sich nach verschiedenen Parametern wie Bau- und Gefahrenklassen etc. und betrug im 2019 durchschnittlich 44.0 Rp. je CHF 1'000.- Versicherungskapital (39.5 Rp. ohne Beitrag an die Grundstücksversicherung).



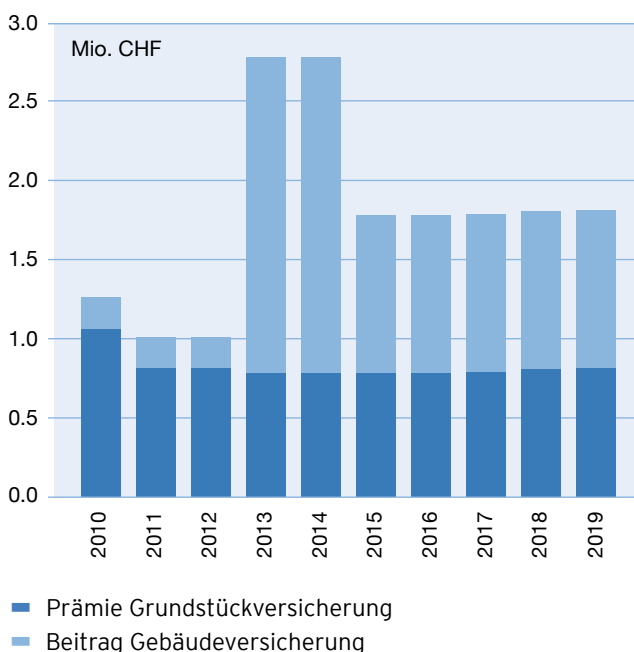
19 Kantone haben eine Kantonale Gebäudeversicherung (KGV), in den restlichen 7 Kantone wirken die Privatversicherer. Vergleiche zeigen ¹⁾, dass in Kantonen mit einer KGV günstigere Prämien erhoben werden. Hinzu kommt, dass ein beachtlicher Anteil der Prämie für den Bereich Prävention und Intervention eingesetzt wird. Zudem gilt bei den KGV de facto ein unbegrenztes Leistungsversprechen. Die Nettoprämie für Brand- und Elementarschadenversicherung in Rp. / 1'000 Versicherungskapital der KGV beträgt durchschnittlich 36.7 (Assekuranz AR: 39.5).

Vergleiche zwischen den KGV sind wenig sinnvoll. Dies aufgrund unterschiedlicher Risiken und Schadenpotenziale, des unterschiedlichen Versicherungskapitals, unterschiedlicher Rahmenbedingungen im Kanton etc.

3. Grundstücksversicherung

Die Grundstücksprämie beträgt pauschal CHF 25.- pro Parzelle, plus CHF 0.0009 pro m².

Gemäss Gesetz über die Grundstücksversicherung soll der Aufwand längerfristig je hälftig aus Prämien der Grundstücksversicherung und dem jährlichen Beitrag der Gebäudeversicherung finanziert werden. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird er über diesen Betrachtungszeitraum eingehalten.



1) z.B. «Sichern und Versichern im gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht» von R. Schwarze, N. Holthausen, P. Locher, C. Quinto, Gert G. Wagnerzeigen von August 2015



4. Prämiengestaltung

Als nicht gewinnorientiertes Unternehmen strebt die Assekuranz AR ein ausgeglichenes Ergebnis an.

Die nachhaltige Ausgestaltung der Risikofähigkeit verlangt aber, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss.

Ein Teil des Gewinnes soll an die Gebäudeeigentümer weitergegeben werden. Wie viel das ist, hängt von der jeweiligen Kapitalausstattung der Assekuranz AR ab, d. h., vom Verhältnis zwischen vorhandenem und benötigtem Kapital. Das benötigte Kapital der Assekuranz AR wird zu diesem Zweck strukturiert. Je mehr Kapital bei der Assekuranz AR vorhanden ist, bezogen auf die Kapitalstruktur, umso grösser ist der Anteil eines allfälligen Prämienrabattes.

Kapitalgrenzen

Das Minimalkapital entspricht zweimal dem Expected Shortfall (ExS) zum Sicherheitsniveau 99.5 %, d. h., es entspricht zweimal dem durchschnittlichen Verlust der Assekuranz AR, der höchstens einmal in 200 Jahren auftritt.

Dieses wird mit dem aktuell gültigen Modell des IRV mittels eines mathematischen Modelles simuliert. Der ExS 99.5 % des Gesamtjahresergebnisses steigt gegenüber dem Vorjahr um rund 10 %. Das ist in erster Linie durch die Erhö-

hung des Anlagerisikos verursacht. Das Anlagevolumen ist stark gestiegen. Dazu hat sich die Anlagestruktur verändert. Der höhere Aktienanteil verursacht höhere Volatilität.

RTK

Das Risikotragende Kapital (RTK) ist das frei verfügbare Kapital, das für die Risikodeckung zur Verfügung steht.

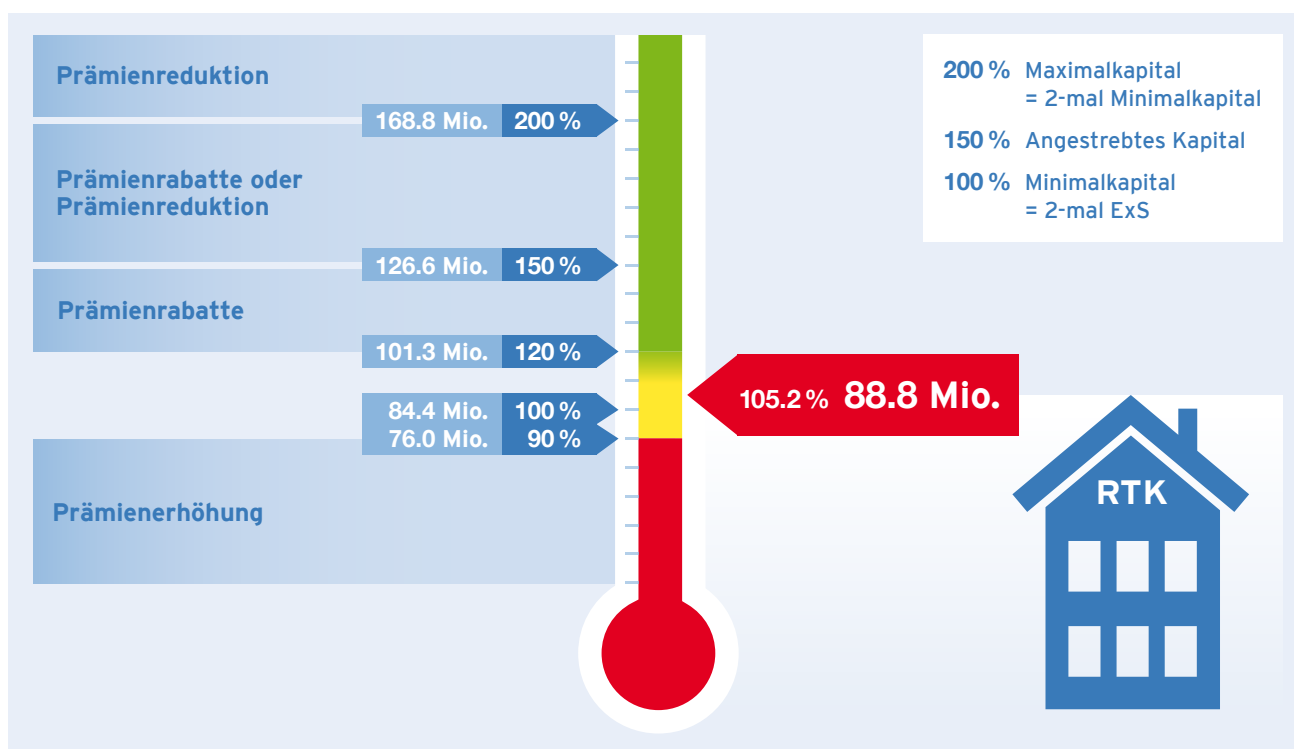
Das RTK entspricht der in der Bilanz nach Swiss GAAP FER 41 ausgewiesenen Summe des Eigenkapitals, erhöht um den Gebäudeversicherungsanteil an Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen.

Berechnung des RTK siehe Seite 55.

Kapitaladäquanz

Die Kapitaladäquanz, das Verhältnis zwischen RTK und Minimalkapital, liegt mit 105.2 % über 100 %. Für das Jahr 2019 betrug sie 103 %. Die höhere Kapitaladäquanz widerspiegelt einen schnelleren Zuwachs des RTK als des Risikos im letzten Jahr. Die Kapitaladäquanz steigt aber nicht proportional zum RTK. Dies, weil sich gleichzeitig das Minimalkapital, vorwiegend wegen des gestiegenen Risikos im Anlagebereich, erhöht.

Risikotragendes Kapital 2019



Versicherung - Prävention - Intervention

Feuerschäden

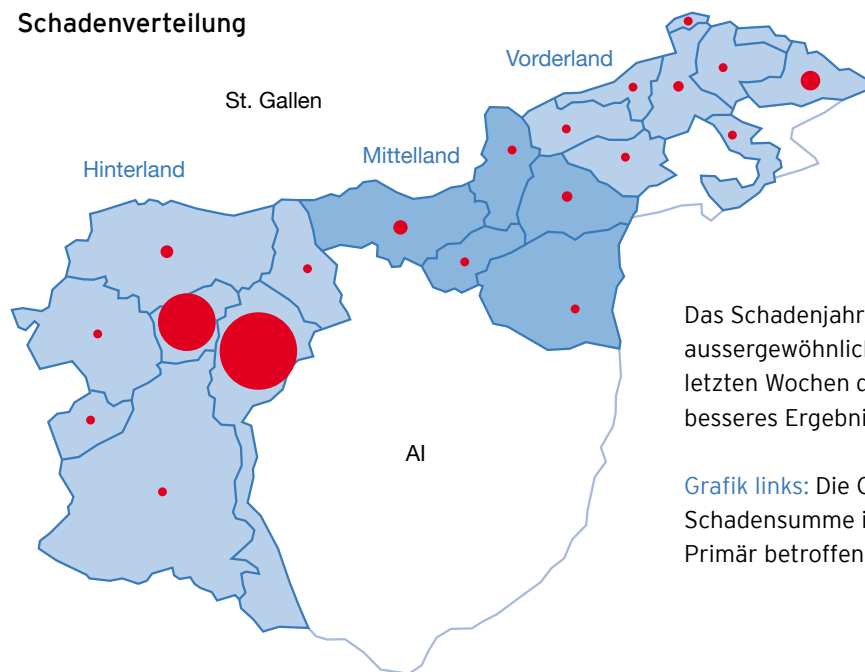
Schadenintensität Feuerschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2019	Promille	0.065	46.09 %
10-Jahres-Mittel	Promille	0.141	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 46.09 % gegenüber des zehnjährigen Mittels von 100 %.

Bei 77 Schadenfällen (Vorjahr: 100) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 1'437'486 (Vorjahr: CHF 5'169'271). Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 2'906'973.

Schadenverteilung



Das Schadenjahr 2019 war im Vergleich zu 2018 aussergewöhnlich ruhig. Einzig 2 Grossbrände in den letzten Wochen des Jahres verhinderten ein noch besseres Ergebnis.

Grafik links: Die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme in den einzelnen Gemeinden. Primär betroffen war das Hinterland.

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache (Feuer, Rauch)	Schadenschätzung
über CHF 100'000	07.03.19	Walzenhausen	Nicht eindeutig abgeklärt	109'512
	14.12.19	Hundwil	Übrige (Elektrizität)	583'482
	27.12.19	Waldstatt	Ermittlungen nicht abgeschlossen	430'000
unter CHF 40'000	74 Kleinschäden			314'492
Total 77 Feuerschäden im 2019				1'437'486



Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
1	Cheminée	2'000	2'000
5	Direkter Blitzschlag	8'559	1'712
36	Indirekter Blitzschlag	143'654	3'990
1	Kerzen	450	450
6	Mängel an Apparaten	65'278	10'880
4	Mängel an Installationen	7'876	1'969
7	Nicht eindeutig abgeklärt	717'088	102'441
1	Rauchzeug	5'809	5'809
1	Schweissen, Löten	5'000	5'000
1	Übrige (Elektrizität)	11'000	11'000
1	Übrige (Feuerungsanlage)	473	473
2	Übrige (Selbstentzündung)	5'000	2'500
5	Übrige (unbekannte Ursache)	22'684	4'537
5	Unsachgemässe Verwendung von Apparaten	12'615	2'523
1	Ermittlungen nicht abgeschlossen	430'000	430'000
77		1'437'486	

Blitzeinschläge sind Hauptursache von Schäden, die jedoch mit einem relativ kleinen Schadenvolumen je Vorfall zu Buche schlagen. Die Blitzschutzanlagen werden durch uns

alle 10 Jahre kostenlos kontrolliert. Neuerstellungen (ohne Grabarbeiten) werden mit 25 %, Instandstellungen in grösserem Ausmass mit 10-20 % subventioniert.

Nutzungscode

in CHF

Code	Nutzung	Objekte	Schadensumme	Betrag/Ereignis
1199	Wohnen	65	390'363	6'005
1219	Gastgewerbe	0	0	0
1220	Büro	0	0	0
1230	Verkauf	1	2'489	2'489
1241	Nachrichten und Verkehr	0	0	0
1242	Garagen	1	1'500	1'500
1252	Lager	1	4'000	4'000
1259	Gewerbe und Industrie	3	18'000	6'000
1263	Ausbildung	1	2'298	2'298
1264	Gesundheit	0	0	0
1265	Sport	0	0	0
1269	Kultur und Freizeit	0	0	0
1271	Landwirtschaft	4	1'015'406	253'851
1272	Sakral	1	3'430	3'430
1274	öffentliche Spezialbauten	0	0	0
Total Feuerschäden		77	1'437'486	

Die beiden Stallbrände in Urnäsch und Hundwil verursachten die grössten Schäden. Häufige Schäden, jedoch mit ge-

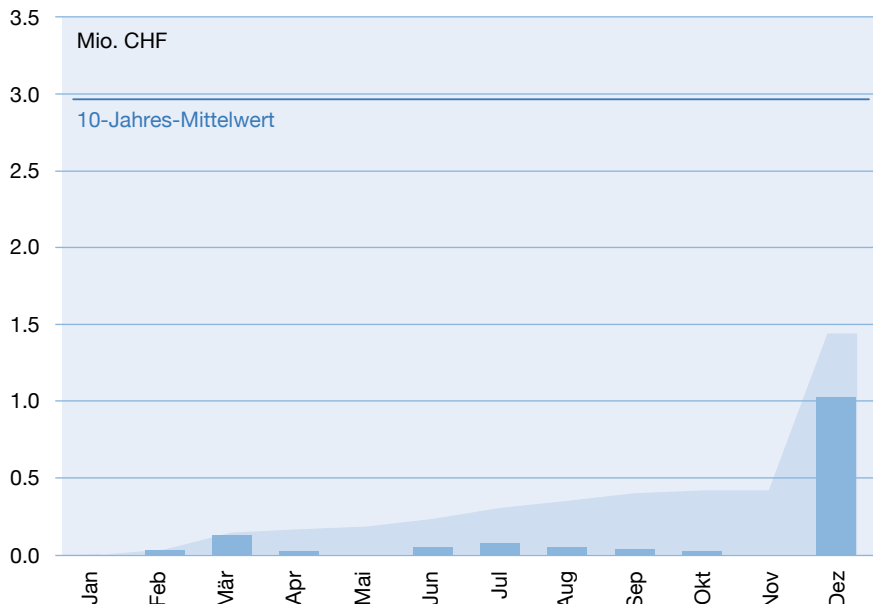
ringem Ausmass, werden weiterhin im Bereich Wohnen verursacht. Hier setzen wir unsere Präventionsbemühungen an.





Feuerschäden

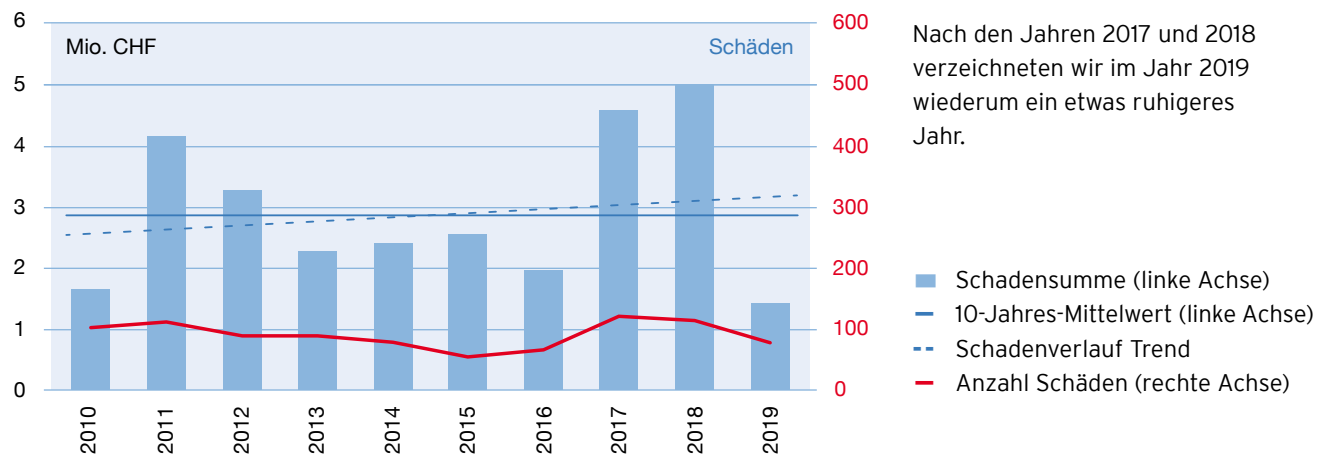
Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Das Jahr 2019 war ein aussergewöhnlich ruhiges Jahr. Brände der Alarm-Stufe 2 ereigneten sich nur einmal im März und zweimal im Dezember.

Das 10-jährige Mittel, welches als Budgetgrundlage dient, wurde nur zu 50% erreicht.

Schadenverlauf Trend



Nach den Jahren 2017 und 2018 verzeichneten wir im Jahr 2019 wiederum ein etwas ruhigeres Jahr.

Elementarschäden

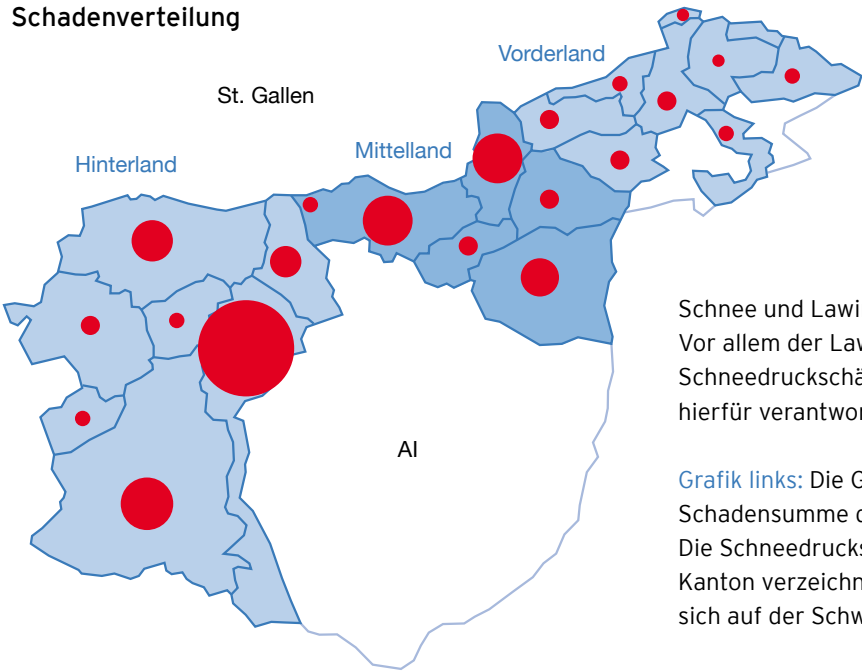
Schadenintensität Elementarschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2019	Promille	0.19	205.20 %
10-Jahres-Mittel	Promille	0.093	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 205.2 % gegenüber des zehnjährigen Mittels von 100 %.

Bei 787 Schadenfällen (Vorjahr: 1069) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 4'200'592 (Vorjahr: CHF 2'998'726). Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 1'907'853.

Schadenverteilung



Schnee und Lawinen prägten das Schadenjahr 2019. Vor allem der Lawinenniedergang und die vielen Schneedruckschäden im Januar und Februar waren hierfür verantwortlich.

Grafik links: Die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme der einzelnen Gemeinden. Die Schneedruckschäden wurden über den gesamten Kanton verzeichnet. Der Lawinenniedergang ereignete sich auf der Schwägalp.

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
über CHF 100'000	10.01.2019	Hundwil	Lawinen	1'083'633
	04.02.2019	Stein	Schneedruck	176'228
	10.02.2019	Urnäsch	Schneedruck	110'000
CHF 40'000–100'000	10.01.2019	Hundwil	Lawinen	72'018
	15.01.2019	Teufen	Schneedruck	71'444
	16.01.2019	Speicher	Schneedruck	65'942
	07.02.2019	Teufen	Schneedruck	41'833
	10.02.2019	Speicher	Schneedruck	58'728
	16.02.2019	Urnäsch	Schneedruck	93'000
	28.02.2019	Herisau	Schneedruck	61'224
	28.02.2019	Stein	Schneedruck	50'000
unter CHF 40'000	776 Kleinschäden			2'316'542
Total 787 Elementarschäden im 2019				4'200'592



Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
7	Hagel	23'964	3'423
6	Lawinen	1'161'978	193'663
655	Schneedruck	2'764'055	4'220
4	Steinschlag	9'565	2'391
112	Sturm	235'474	2'102
3	Überschwemmung, Hochwasser	5'556	1'852
787		4'200'592	

Als Jahrhundertereignis darf nicht nur der Lawinenniedergang auf der Schwägalp bezeichnet werden, sondern auch die sehr vielen Schneedruckschäden in den Monaten Januar und Februar. Nicht nur die Schneemengen, sondern diese in Kombination mit den wechselnden Wetterverhältnissen

verursachten Schneelasten. Diese waren von Auge kaum erkennbar, da sich der Pulverschnee über die Zeit in reine Eislasten verwandelte und die Konstruktionen dem Gewicht nicht standhalten konnten.

Nutzungscode

in CHF

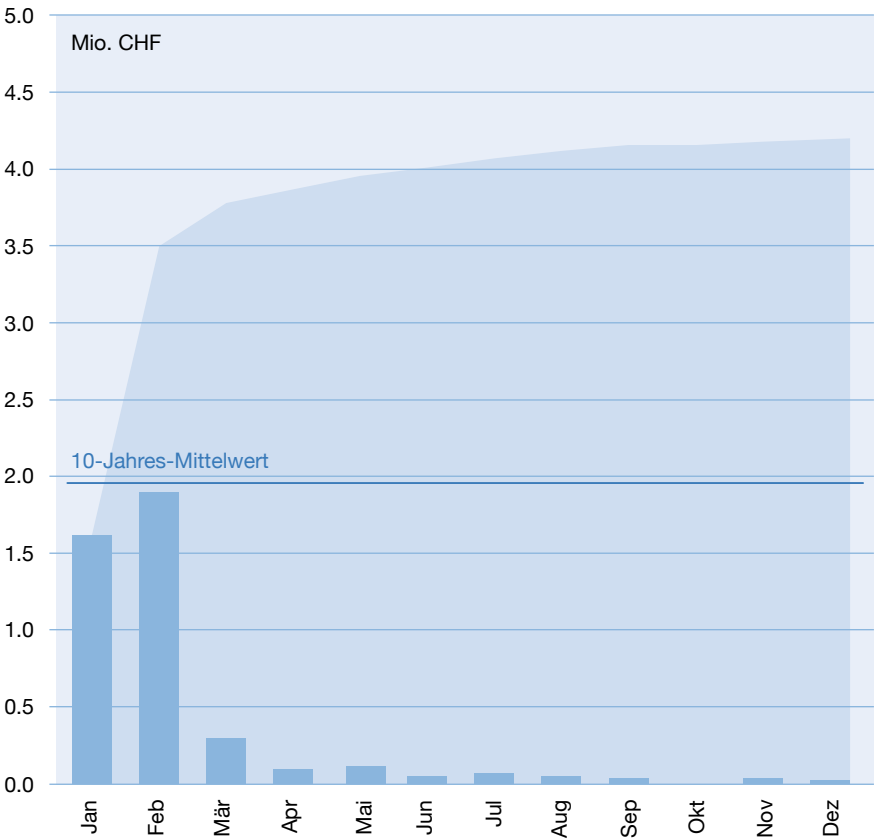
Code	Nutzung	Objekte	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Nutzung
1199	Wohnen	638	1'899'958	2'978
1219	Gastgewerbe	6	553'262	92'210
1220	Büro	1	6'862	6'862
1230	Verkauf			
1241	Nachrichten und Verkehr	2	132'000	66'000
1242	Garagen	12	28'368	2'364
1252	Lager	24	136'927	5'705
1259	Gewerbe und Industrie	29	278'994	9'620
1263	Ausbildung	5	27'919	5'584
1264	Gesundheit	1	2'261	2'261
1265	Sport	3	2'836	945
1269	Kultur und Freizeit	2	7'719	3'859
1271	Landwirtschaft	62	1'119'931	18'063
1272	Sakral			
1274	öffentliche Spezialbauten	2	3'555	1'777
Total Elementarschäden		787	4'200'592	

Kleine Schäden an Dächern im Wohnungsbereich summierten sich über die Anzahl. Das Hotelgebäude auf der Schwägalp verursachte einen grossen Schaden. Die Dächer

zweier Werkhöfe stürzten unter den Schneelasten teilweise ein. Viele ältere Gaden konnten den Dachlasten nicht mehr standhalten.

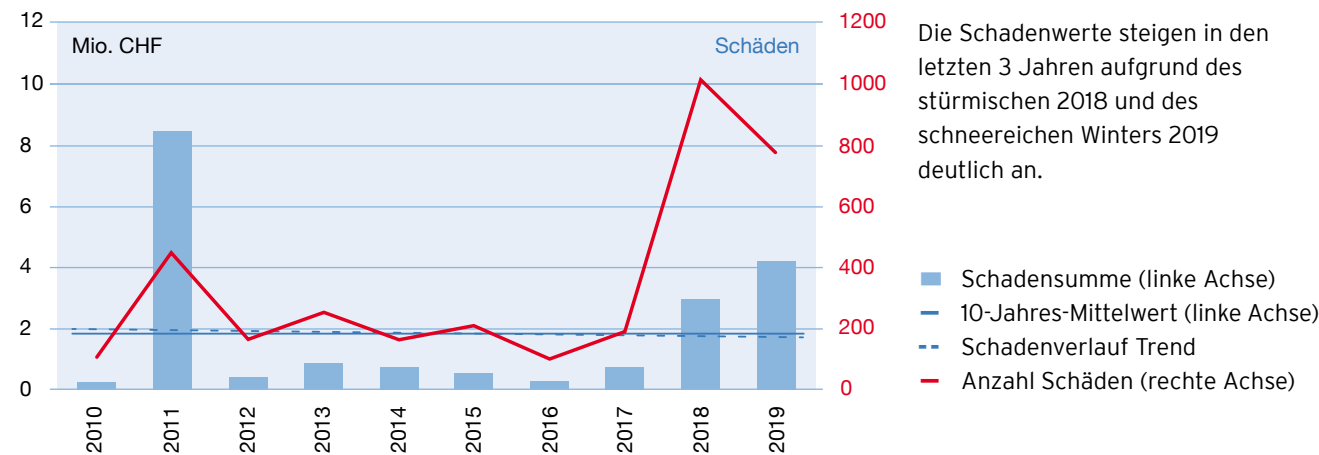
Elementarschäden

Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Die Monate Januar und Februar, jeder für sich, erreichten beinahe das 10-Jahresmittel.
Die Meldungen der Schäden verteilte sich jedoch über das gesamte Jahr, da diese teilweise nur durch zufällige Gegebenheiten entdeckt wurden.

Schadenverlauf Trend



Die Schadenwerte steigen in den letzten 3 Jahren aufgrund des stürmischen 2018 und des schneereichen Winters 2019 deutlich an.



Grundstückschäden

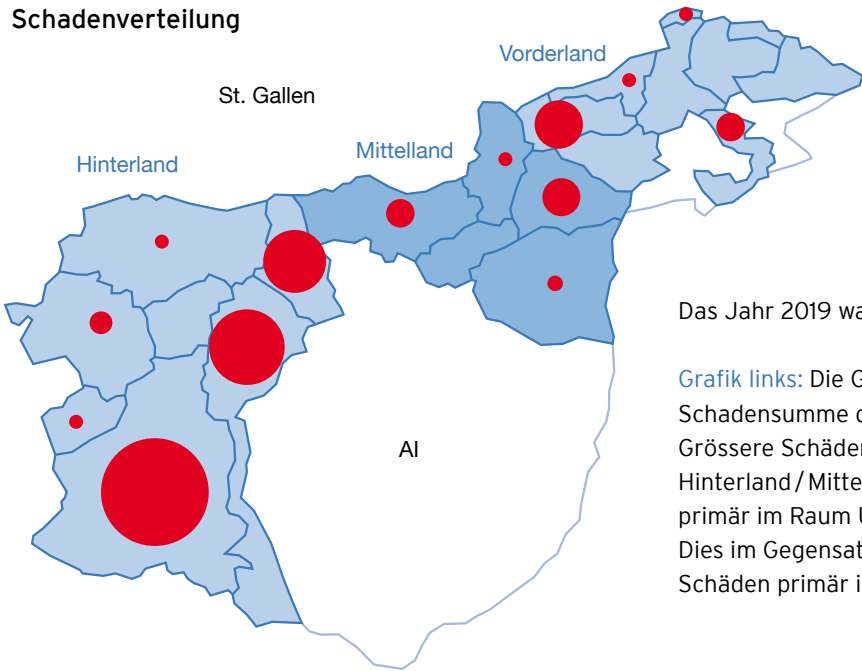
Schadenintensität Grundstückschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2019	Promille	0.025	33.04 %
10-Jahres-Mittel	Promille	0.075	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 33.04 % gegenüber des zehnjährigen Mittels von 100 %.

Bei 46 Schadenfällen (Vorjahr: 103) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 550'478 (Vorjahr: CHF 472'883). Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 1'552'891.

Schadenverteilung



Das Jahr 2019 war ein sehr gemässigtes Schadenjahr.

Grafik links: Die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme der einzelnen Gemeinden.

Grössere Schäden verursachten primär 3 Erdbeben im Hinterland / Mittelland sowie viele kleinere Schadenfälle primär im Raum Urnäsch (verstärkter Regenfall). Dies im Gegensatz zum Jahr 2018. Damals waren die Schäden primär im Vorderland angesiedelt.

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
CHF 40'000–100'000	22.05.2019	Stein	Erdbeben	52'877
	22.06.2019	Urnäsch	Erdbeben	41'000
	25.11.2019	Rehetobel	Erdbeben	50'000
unter CHF 40'000	43 Kleinschäden			406'601
Total 46 Grundstückschäden im 2019				550'478



Schadenursache

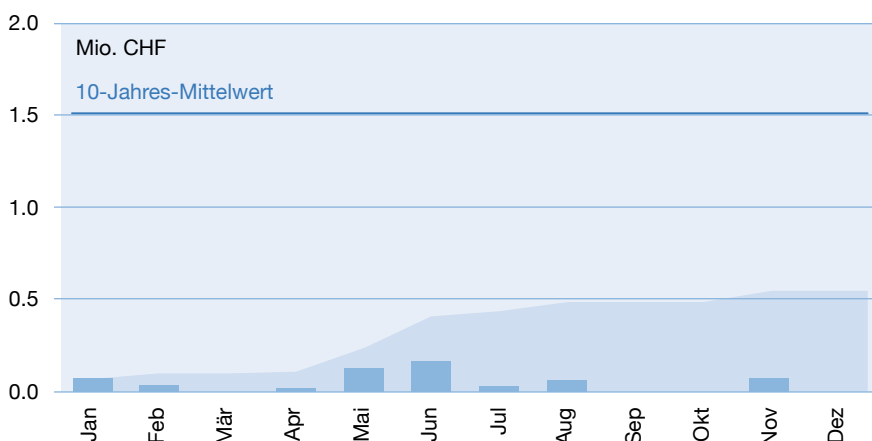
in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
21	Erdrutsch	373'315	17'777
2	Lawinen	66'403	33'202
2	Oberflächenabfluss	14'896	7'448
2	Schneedruck	12'336	6'168
1	Steinschlag	5'000	5'000
5	Übersarung	22'865	4'573
13	Überschwemmung, Hochwasser	55'663	
46		550'478	

Bei Starkregen spielt die Umgebungsgestaltung eine entscheidende Rolle, inwieweit und in welchem Ausmass Schäden

an Grundstück und Gebäude entstehen. Weitsichtige Planungen bei Bauvorhaben können Schäden verhindern.

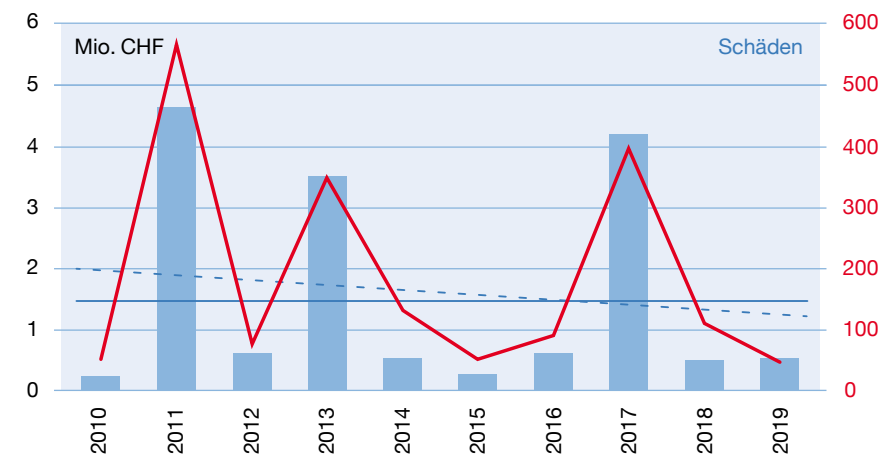
Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Die meisten Schäden waren anfangs Sommer zu verzeichnen. Nach wie vor sind 73 Schäden aus dem 2017 in Bearbeitung.

■ Schadensumme
■ Schadensumme kumuliert
— 10-Jahres-Mittelwert

Schadenverlauf Trend



Top oder Flop: Wenn grosse Unwetter eintreten, in der Regel durch Starkregen ausgelöst, dann schlagen sie voll zu Buche. In regelmässigen Abständen übersteigt das Schaden-volumen das 10-jährige Mittel deutlich. Mehrheitlich sind landwirtschaftliche Flächen betroffen.

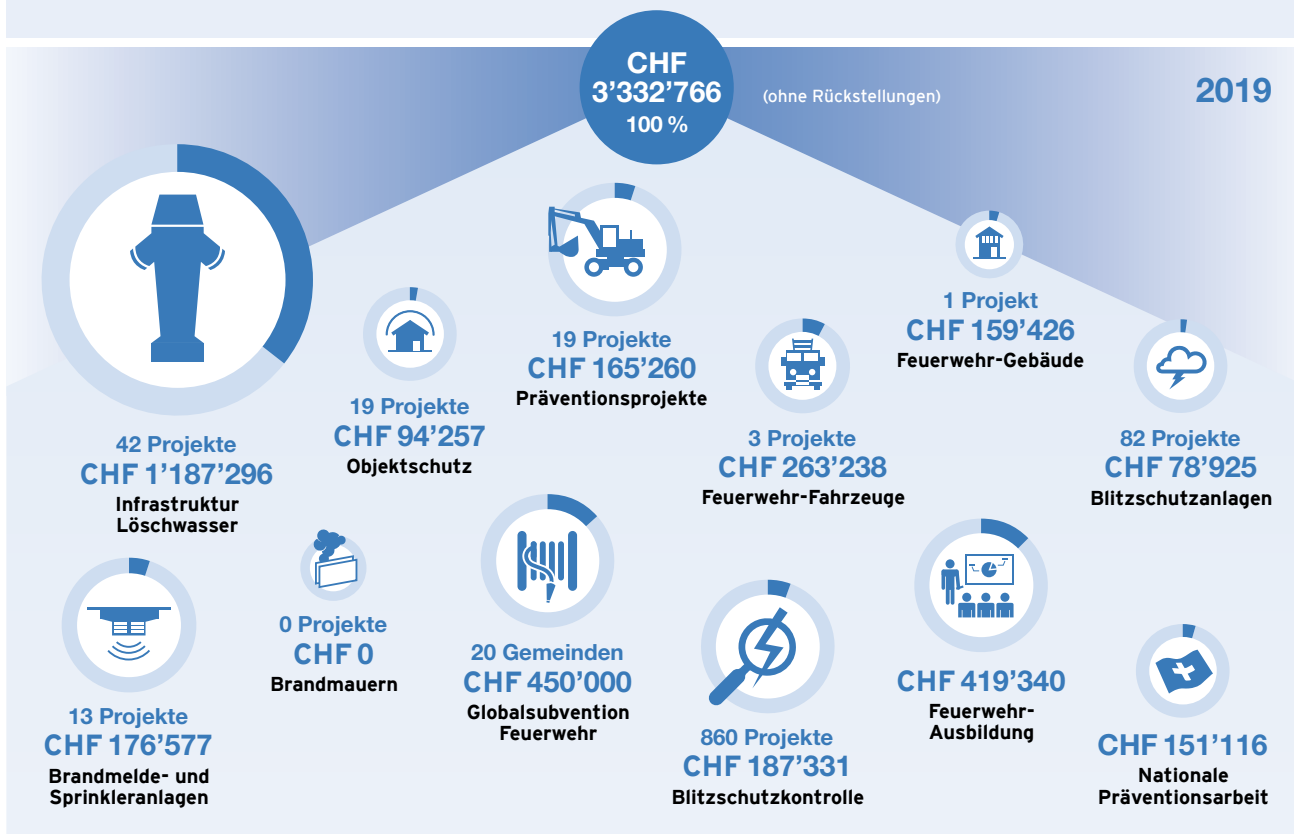
■ Schadensumme (linke Achse)
— 10-Jahres-Mittelwert (linke Achse)
--- Schadenverlauf Trend
— Anzahl Schäden (rechte Achse)





Präventionsbeiträge der Assekuranz AR

Die Assekuranz AR unterstützt zahlreiche Präventionsbereiche und -massnahmen mit erheblichen Beiträgen. Diese fliessen aufgrund einschlägiger Verordnungen und Gesetze, individuell zu prüfender Fälle sowie betriebswirtschaftlicher Aspekte in die nachstehend aufgeführten Bereiche.



Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Im 2019 wurden weniger Pflichtanlagen erstellt, dementsprechend weniger subventioniert.

Brandmauern oder Wandverkleidungen bis EI 90

Da aufgrund der neuen Brandschutzvorschriften 2015 bei den meisten Gebäuden Brandabschnitte ausreichen, sind nur noch für wenige Bauten Brandmauern gefordert.

Blitzschutz und Blitzschutzkontrollen

Dank intensiver Kontrolltätigkeit unserer Blitzschutzkontrollen konnte in den letzten 10 Jahren der Schutz verbessert und die Lebensdauer der Anlagen verlängert werden.

Globalsubventionen Feuerwehr

Die Auszahlung der Globalsubvention erfolgte gemäss Verteilschlüssel an die Gemeinden resp. Zweckverbände.

Feuerwehr-Fahrzeuge und -Gebäude

An die Stützpunktfeuerwehr TBG für Fzg-Neubeschaffungen sowie an die Feuerwehr Oberegg-Reute für ADL-Umbauarbeiten wurden Beiträge ausbezahlt.

Feuerwehr-Ausbildung

Die Assekuranz AR stellt für die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr auf allen Stufen und Funktionen Beiträge zur Verfügung.

Infrastruktur Löschwasser

Es wurden Beitragszusicherungen für Leitungssanierungen, Hydranten, Löschweier und Reservoirs gesprochen.

Präventionsprojekte

Für einen effektiven Schutz vor Rutschungen und Sturzprozessen sind tiefgreifende, langfristige und aufwendige bauliche Massnahmen nötig. Gerne beraten und unterstützen wir Sie.

Objektschutz

Für freiwillige Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden leistet die Assekuranz AR finanzielle Beiträge.

Nationale Präventionsarbeit

Die Assekuranz AR ist in nationalen Projekten wie Hagelschutz, Wetteralarm und Gefahrenkarten personell und finanziell aktiv involviert.

Versicherung - Prävention - Intervention

Baulicher und technischer Brandschutz

FEUERSCHUTZAMT

Der bauliche und technische Brandschutz ist gemäss Art. 56 der Feuerschutzverordnung bei der Assekuranz AR angegliedert. Für die Organisation gelten sinngemäss die Bestimmungen des Assekuranzgesetzes.

Brandschutz / Blitzschutz

Baugesuche

	2019	2018
Neubauten	37	35
Umbauten / Renovationen	43	35
Anbauten / Erweiterungen	39	32
Nutzungsänderungen	8	5
Energieanlagen	8	6
Bauermittlungen	5	5
Total	140	118

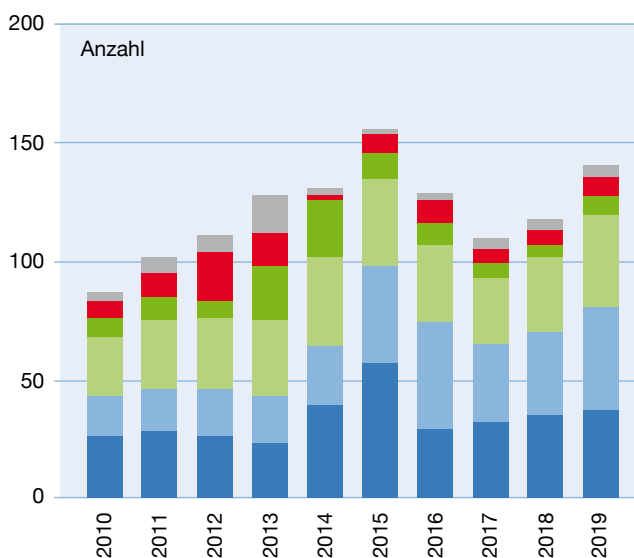
Im vergangenen Jahr sind 140 (Vorjahr 118) Baugesuche zur Begutachtung und Stellungnahme eingegangen, die sich auf oben aufgelistete Vorhaben aufteilen.

Nutzungscode

	2019	2018
Wohnbauten	4	3
Beherbergung	12	12
Industrie, Gewerbe und Büro	68	53
Landwirtschaft	35	35
Verkauf	3	2
Schule	10	2
Öffentliche Bauten (Kultur und Freizeit, Sport, Sakral, Spezialbauten)	8	11
Total	140	118

Entwicklung Baugesuche

Die letzten 3 Jahre zeigen einen deutlichen Aufwärtstrend bei Baugesuchen für Neu- und Umbauten. Neben wenigen grossen Projekten betrifft dies in unserem Kanton in der Tendenz kleinere Projekte und Baugesuche.



Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Im Berichtsjahr wurden 13 (Vorjahr 23) Gesuche um Beiträge an Brandmelde- oder Sprinkleranlagen behandelt. Dafür sind Beiträge von CHF 176'577.05 (Vorjahr CHF 297'531.25) zugesichert worden. Der tiefere Betrag gegenüber Vorjahr gründet auf weniger Bauausführungen bei Sanierungen und Neuanlagen.



Blitzschutz

	2019	2018
Blitzschutzkontrollen Pflichtanlagen	243	137
Blitzschutzkontrollen freiwillige Anlagen	617	637

Durch unsere Kontrolleure wurden im vergangenen Jahr 243 (Vorjahr 137) Gebäude mit pflichtigen Anlagen und 617 (Vorjahr 637) Gebäude mit freiwilligen Anlagen geprüft. Obwohl viele der Anlagen noch immer kleinere Mängel aufweisen, zeigt das Gesamtbild, dass Anlagen, die in den letzten 10 Jahren verbessert wurden, eine längere Lebensdauer aufweisen und den Schutz wesentlich verbessern.

Im Berichtsjahr wurden an 82 (Vorjahr 56) Anlagen Beiträge von Fr. 78'925.20 (Vorjahr Fr. 63'428.15) geleistet. Die fast gleichbleibende Summe der geleisteten Subventionen gegenüber der höheren Anzahl Anlagen erklärt sich dadurch, dass bei vielen Anlagen die Mängelbehebung oder eine Erweiterung stattgefunden hat.

Überarbeitete Brandschutzerläuterungen und neue Merkblätter

Infolge der technischen Weiterentwicklung wurde die VKF-Brandschutzerläuterung 108-15 «Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS)» vollständig überarbeitet und neu publiziert. Sie ist ab dem 1.1.2020 gültig.

Mit dem neuen Brandschutzmerkblatt 2004-15 «Durchführungen durch brandabschnittbildende Bauteile» werden Konstruktionsvorschläge für Leitungsdurchführungen brandabschnittsbildender Bauteile für die Praxis aufgezeigt (gültig ab 01.01.2020).

Die angepassten und neuen Dokumente wurden in elektronischer Form neu publiziert. Diese können auf der Website bsvonline.ch eingesehen und heruntergeladen werden.



Übergangsfrist zu Ende

Ab dem 1. Januar 2020 gelten für den Nachweis der Qualifikation von Brandschutzfachpersonen die in der Brandschutzrichtlinie 11-15 definierten Anforderungen. Die Brandschutzrichtlinie besagt, dass der QS-Verantwortliche Brandschutz – in Abhängigkeit der QSS Stufen – über eine Anerkennung als Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperte VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen muss.

Die Zulassung der verantwortlichen Brandschutzfachpersonen erfolgt durch die kantonale Brandschutzbehörde. Dies gilt auch für die Beurteilung der Gleichwertigkeit anderweitig erworbener Qualifikationen. Es ist daher auch nach dem 1. Januar 2020 möglich, dass Personen ohne VKF-Zertifikat oder eidgenössischem Abschluss als QS-Verantwortliche Brandschutz zugelassen werden.

Feuerwehr und Löschwasserversorgung

FEUERSCHUTZAMT

Das Feuerwehrinspektorat organisiert und überwacht das Feuerwehrwesen in AR und AI und ist gemäss Art. 56 der Feuerschutzverordnung bei der Assekuranz AR angeglie-

dert. Für die Organisation gelten sinngemäss die Bestimmungen des Assekuranzgesetzes.

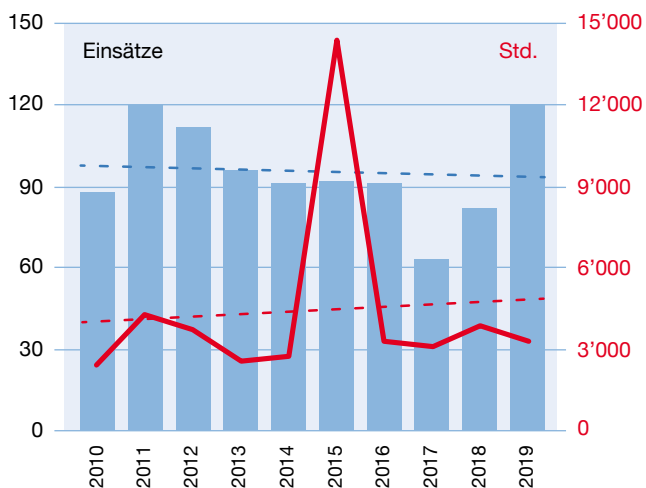
Feuerwehreinsätze

Das Milizsystem der Feuerwehren AR und AI leisteten auch im 2019 Grossartiges. Nachfolgend die Häufigkeit der ver-

schiedenen Einsätze und Dienstleistungen (gem. Definition FKS) der Feuerwehren im Berichtsjahr 2019.

Einsatzart	Anzahl Einsätze			AdF im Einsatz			Einsatzstunden		
	AR	AI	Total	AR	AI	Total	AR	AI	Total
Brandeinsatz	56	21	77	1'090	283	1'373	2'328	334	2'662
Einsatz durch Täuschung	55	14	69	1'037	288	1'325	803	145	948
böswilliger Alarm	2	0	2	42	0	42	33	0	33
BMA durch Brand ausgelöst	4	2	6	60	34	94	69	36	105
BMA durch Fehlbedienung	3	1	4	78	17	95	47	17	64
Nationalstrasse	3	0	3	46	0	46	113	0	113
andere Strasse	14	4	18	234	64	298	611	130	741
Bahn	1	0	1	5	0	5	5	0	5
Benzin / Öl	67	35	102	366	244	610	651	511	1'162
andere Stoffe	5	1	6	64	3	67	375	6	381
Sturm / Hagel	20	6	26	163	53	216	171	56	227
Wasser	14	11	25	88	41	129	137	44	181
Erd- / Schneerutsch	11	1	12	125	9	134	377	28	405
div. Hilfeleistungen	107	36	143	762	166	928	1'355	264	1'619
Dienstleistung (Anlässe)	45	0	45	199	0	199	746	0	746
Total:	407	132	539	4'359	1'202	5'561	7'821	1'571	9'392

Brandeinsätze Kanton AR



Die Anzahl der Brandeinsätze nahm mit zunehmend kleineren Einsätzen (Schwelbrände, etc.) deutlich zu. Dadurch konnten die Feuerwehren durch schnelles Eingreifen grössere Schäden verhindern.

Die Gesamtzahl der Einsatzstunden erhöhte sich markant (VJ 6'107h auf 7'821h) aufgrund vermehrter Einsätze im Bereich der Rettung (144) und Verkehr.

- Anzahl Einsätze (linke Achse)
- Einsatz Stunden (rechte Achse)
- - - Trend Einsätze
- - - Trend Einsatzstunden



Chemiewehreinsätze Kanton AR

Mit der Reorganisation der Chemiewehr in Appenzell AR im Jahre 2015 wurde mit dem Kanton St. Gallen eine Vereinbarung abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarungen wird der St. Galler Chemiewehr-Stützpunkt auch im Kanton Appenzell AR bei allfälligen Chemiestörfällen die Ereignisbewältigung unterstützen. Die Alarmierung wird ab einer definierten Schadengrösse nach dem Entscheid der örtlichen Feuerwehr-Einsatzleitung an die Kantonale Notrufzentrale St. Gallen weitergeleitet und der Stützpunkt der Berufsfeuerwehr St. Gallen aufgeboten.

Diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt, was sich am Beispiel des Chemiewehrereignisses vom 5. September 2019 in Herisau zeigte.

In einem Unternehmen ist beim Abladen eines Lastwagens ein Behälter mit ätzender Flüssigkeit beschädigt worden. In der Folge trat durch das Leck des 1000 Liter fassenden Behälters Flüssigkeit aus. Während sich ein Teil der auslaufenden Flüssigkeit noch auf der Ladebrücke sammelte, floss der Rest auf den Boden im Gebäude und auf den Vorplatz. Da es sich um eine hochgiftige Substanz handelte, löste dieses Ereignis ein Grossaufgebot der Feuerwehr Herisau aus, welche den Chemiewehrstützpunkt St. Gallen aufbot.

Der Chemiewehrstützpunkt rückte standardmässig mit dem Chemiewehrcontainer- sowie einem Einsatzleitfahrzeug aus und bewältigte den Einsatz zusammen mit der Feuerwehr Herisau. Unter Atemschutz und speziellen Schutzanzügen musste das auslaufende Medium aufgefangen und geborgen werden. Danach folgte die zeitintensive Dekontamination und Reinigung des eingesetzten Einsatzmaterials. Dank intensiver Schulungen in den kantonalen Kursen klappte die Zusammenarbeit der beiden Feuerwehren vorbildlich und der Einsatz funktionierte reibungslos.



Ausbildung

Kantonale und interkantonale Feuerwehrkurse

Das Kursprogramm für die kantonalen Kurse im 2019 wurde nach den geltenden Richtlinien beider Appenzell erstellt und durchgeführt.

Für die Durchführung der interkantonalen Kurse der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein wurden die jeweiligen kantonalen Richtlinien berücksichtigt und abgeglichen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kursteilnahmen sowie die absolvierten Kurstage der Feuerwehren beider Appenzell auf:

	Teilnehmer	Kurstage
Kantonale Kurse in AI/AR	201	453
Interkant. Kurse in Ostschweiz und FL	234	535
Total	435	988

(Kursstäbe nicht mitgerechnet)

Quelle: kurad AI/AR/SG/TG



Feuerwehr und Löschwasserversorgung

FEUERSCHUTZAMT

Personelles

Neue Instruktoren

Seit 2000 müssen sich angehende Instruktoren in einem 3-stufigen Auswahlverfahren gemäss der Feuerwehr-Koordination-Schweiz (FKS) qualifizieren. Dabei werden nicht nur fachliche, sondern auch soziale Kompetenzen überprüft.

Im Berichtsjahr 2019 hat dieses Auswahlverfahren absolviert und mit Erfolg bestanden:

Daniel Ramseyer	Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais

Mit dem Bestehen des Auswahlverfahrens ist der Teilnehmer befähigt, den Basiskurs für Instruktoren der FKS im Folgejahr zu besuchen.

Den Basiskurs im Berichtsjahr 2019 in Andelfingen ZH hat besucht:

Bruno Schläpfer	Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais

Er wurde anlässlich der Brevetierungsfeier der neuen Instruktoren aller Ostschweizer Kursabsolventen und dem Fürstentum Liechtenstein am 6. September in Teufen geehrt.

Austretende Instruktoren

Auf Ende 2019 hat folgender Feuerwehr-Instruktor seinen Rücktritt eingereicht:

Magnus Gächter	Feuerwehr Schlatt-Haslen	2010 - 2019

Wir danken Magnus Gächter für seinen Einsatz im Dienste der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrleuten und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Kommandowechsel

Auf Ende 2019 fand folgender Kommandowechsel in Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden statt.

Feuerwehr	Bisher	Neu
FW Waldstatt FW Oberegg-Reute	Beat Huber Pascal Breu	Ralf Rüdlinger Marcel Brandes



Brevetierung 2019 in Teufen



Vorbemerkung zur Jahresrechnung 2019

Finanzieller Überblick

Die Assekuranz AR schliesst mit einem sehr guten Jahresergebnis ab und konnte damit die Eigenkapitalbasis erhöhen. Die Schäden lagen in der Summe auf dem 10-Jahres-Mittel. Somit konnte das budgetierte Betriebsergebnis erreicht werden. Dank der diversifizierten Anlagestrategie konnte eine sehr gute Performance erzielt werden.

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2019, siehe S. 61-75

1. Finanzierung

Die Finanzierung der Assekuranz AR beruht auf drei Säulen: den Prämieinnahmen, den Präventionsbeiträgen und dem Erfolg aus den Kapitalanlagen. Auf der Ausgabe Seite stehen Schadenzahlungen, Prämien an Rückversicherer, Beiträge für Prävention und Intervention, Verwaltungskosten sowie Rückstellungen und Reserven. Die ausreichende Äufnung von risikotragendem Kapital, wie Rückstellungen und Reserven auch genannt werden, ist wichtiger Bestandteil einer gesunden Finanzlage der Assekuranz AR.

2. Ergebnis

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 8.8 %. Dank positivem Betriebs- und Kapitalanlage-Ergebnis konnten wir das Jahresergebnis mit +6.286 Mio abschliessen.

2.1 Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis konnte positiv abgeschlossen werden. Der Schaden- und Leistungsaufwand lag auf 10-Jahres-Niveau und deutlich unter Vorjahr.

Der Betriebsaufwand für eigene Rechnung erhöhte sich zum Vorjahr, bleibt jedoch auf durchschnittlichem Niveau. Aufgrund des gesamtschweizerisch schlechten Ergebnisses aus dem Jahr 2018 zahlte die IRV dieses Jahr keine Überschussbeteiligung aus.

2.2 Ergebnis aus Kapitalanlagen

Insgesamt können wir eine positive Performance von 10.2 % gegenüber der strategischen Asset Allocation (SAA) von 9.5 % ausweisen. Als Benchmark wird der Pictet BVG 2015-25 Index mit 25 % Aktienanteil verwendet, welchen wir im 2019 wiederum erreichten.

Der Obligationen- und Aktienanteil wurde taktisch leicht übergewichtet. Eine sichere Renditequelle sind die Immobilienanlagen, welche durch die Assekuranz AR direkt verwaltet werden. Hier sind jedoch in Zukunft einige Unterhaltsinvestitionen aufgrund des Alters der Immobilien zu tätigen.

2.3 Jahresergebnis

Als nicht gewinnorientiertes Unternehmen strebt die Assekuranz AR ein ausgeglichenes Ergebnis an.

Die nachhaltige Ausgestaltung der Risikofähigkeit verlangt aber, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss. Dies ist notwendig, um die Veränderung im Risiko - normalerweise eine Zunahme aufgrund von Wertezunahme/Neubauten etc. - ausgleichen zu können.

Das risikodeckende Kapital muss demnach so ausgestaltet sein, dass auch sehr grosse Schadenereignisse ohne Leistungsbegrenzung und zur vollen Zufriedenheit der Kunden gemeistert werden können.

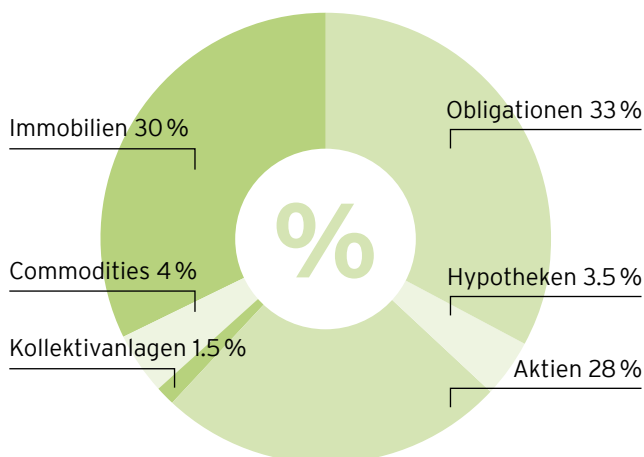
An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Assekuranz AR nach einem Katastrophenereignis wesentliche Instrumente der Kapitalbeschaffung zur Rekapitalisierung nicht zur Verfügung stehen. So gibt es grundsätzlich weder eine Staatsgarantie des Kantons noch die Möglichkeit, über Aktienverkäufe neue Investoren und neues Kapital zu finden. Das Geschäftsmodell der Assekuranz AR ist dennoch auf den nachhaltigen Betrieb ausgerichtet und bedarf deshalb höherer Reserven.

3. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie basiert auf einem diversifizierten, breit abgestützten Finanzkonzept und wird regelmässig durch den Verwaltungsrat und einen unabhängigen Investment-Controller überprüft.

Die Umsetzung erfolgt über eine Global Custody Lösung, die auf einem Core-Satellite Model basiert. Das Core-Mandat wird von einem renommierten Finanzdienstleister verwaltet. Die Satelliten-Themen werden durch den Finanzausschuss der Assekuranz AR bewirtschaftet und in Kollektivanlagen investiert.

4. Aufteilung Kapitalanlagen





Risikomanagement und interne Kontrolle (IKS)

Wirtschaftliche Risiken und Risiken der Vermögensverwaltung

Die versicherten Feuer- und Elementarschäden beeinflussen massgeblich das Geschäftsergebnis. Diesen Risiken wird mit einer entsprechenden Rückversicherungsstrategie und einer umsichtigen Reservepolitik sowie mit Präventionsmassnahmen begegnet.

Die Kapitalanlagen sind den Marktrisiken ausgesetzt (Währungsschwankungen, Kursschwankungen, Bonität, Zinssätze, Leerstände Wohnungen usw.). Um diese Schwankungen aufzufangen, werden entsprechende Rückstellungen vorgenommen.

Finanzausschuss Assekuranz AR

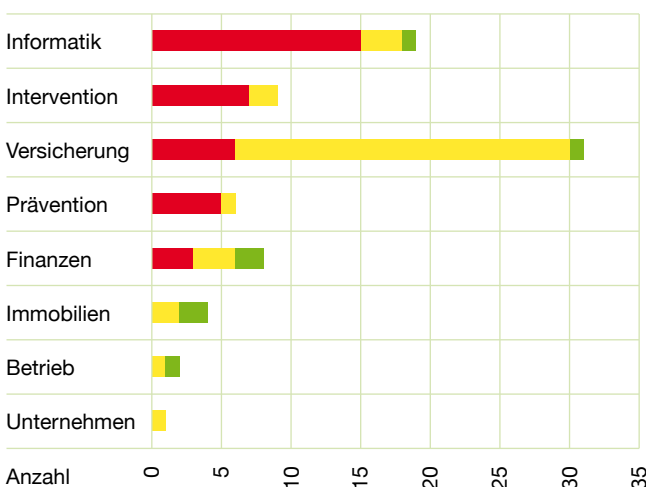
Der Finanzausschuss, zusammengesetzt aus GL- und VR-Mitgliedern sowie einer unabhängigen Investment-Controlling Gesellschaft (Complementa Investment-Controlling AG), berichtet in regelmässigen Abständen dem Verwaltungsrat der Assekuranz AR.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Risikopolitik der Assekuranz AR soll die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und die Erreichung der Ziele der Assekuranz AR unterstützen. Der kontrollierte Umgang mit den Risiken soll dazu beitragen, Chancen zu nutzen und den Unternehmenserfolg zu sichern und zu steigern.

Die Wirksamkeit der eigenen Risikopolitik wird laufend innerhalb des IKS überprüft, verbessert und weiterentwickelt. Das eingesetzte IKS-System entspricht dem PS890-Standard.

Risiken nach Organisationseinheit



Risikoanalyse mittels Swiss Solvency Test (SST)

Die jährliche Überprüfung der Risikofähigkeit durch den IRV ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements der Assekuranz AR. Ziel der Analyse ist die Überprüfung der Relation zwischen dem vorhandenen und notwendigen Kapital. Dies, um sicherzustellen, dass die Assekuranz AR ihre Verpflichtungen gegenüber den Hauseigentümern erfüllen kann. Gleichzeitig wird die mittlere erwartete Rendite überprüft.

Resultate der Risikoanalyse (siehe Grafik Seite 31)

Minimalkapital 2019	100.0 %	84.4 Mio
Risikotragendes Kapital RTK	105.2 %	88.8 Mio

Die Gebäudeversicherung Assekuranz AR erfüllt, wie in Vorjahren, die eigenen Anforderungen bezüglich Kapitalausstattung. Die Relation zwischen dem vorhandenen risikotragenden Kapital und dem Minimalkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Dies dank der sehr guten Anlageperformance 2019 und dem gleichzeitig guten Schadenverlauf (trotz überdurchschnittlicher Elementarschadenbelastung).

Die Assekuranz AR ist ausreichend, aber auch nach Erhöhung des risikotragenden Kapitals nicht übermässig kapitalisiert.

Als nicht-gewinnorientiertes öffentlich-rechtliches Unternehmen subventioniert die Assekuranz AR zum Teil den Versicherungsbereich aus den Erträgen der Finanzanlagen. Somit profitieren die Hauseigentümer von den Reserven der Assekuranz AR doppelt. Dank ausreichenden Reserven kann die Assekuranz AR auch nach grossen Ereignissen hohe Sicherheit garantieren, gleichzeitig ermöglichen die Kapitalerträge das tiefe Prämienniveau.

Die Assekuranz AR im Vergleich mit anderen Versicherungen

Der Solvenzquotient der Assekuranz AR von 248% liegt praktisch auf dem Niveau des von der FINMA publizierten Solvenzquotienten der allgemeinen Privatversicherungen von 247% (Quelle: SST 2019 Survey FINMA Report on the Swiss Insurance Market, 6. November 2019).

Die Gebäudeversicherung benötigt aufgrund der gesetzlich definierten unlimitierten Deckung höhere Reserven als die Privatversicherungen. Denn der Versicherungsschutz soll auch nach einem Jahr mit einem grossen Verlust weiterhin gewährleistet sein – ebenfalls für ein Extremereignis.

Jahresrechnung 2019

Bilanz per 31. Dezember

in CHF

Aktiven	Anhang	2019	2018
Anlagevermögen			
Kapitalanlagen	A1.1	114'078'393	106'066'212
Beteiligung Erdbebenpool	A1.3	3'362'089	3'364'922
Sachanlagen	A1.4	315'517	632'228
Total Anlagevermögen		117'755'999	110'063'362
Umlaufvermögen			
Aktive Rechnungsabgrenzungen	A1.7	127'414	638'301
Forderungen	A1.5	785'260	549'931
Flüssige Mittel	A1.6	3'150'964	753'569
Total Umlaufvermögen		4'063'638	1'941'801
Total Aktiven		121'819'637	112'005'163

Passiven		2019	2018
Eigenkapital			
Fondsvermögen		81'362'428	83'949'612
Jahresergebnis		6'285'646	-2'587'184
Total Eigenkapital		87'648'074	81'362'428
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung	A1.8	7'386'120	9'280'895
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	A1.9	4'418'938	4'351'503
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	A1.11	21'354'519	15'904'519
Fonds für Öl- und Chemiewehr		356'981	320'193
Passive Rechnungsabgrenzungen	A1.10	218'377	213'080
Verbindlichkeiten		436'628	572'544
Total Verbindlichkeiten		34'171'563	30'642'734
Total Passiven		121'819'637	112'005'163



Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

in CHF

	Anhang	2019	2018
Betriebliches Ergebnis			
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		10'522'173	10'448'336
Prämienaufwand Rückversicherung		-2'039'118	-2'078'335
Überschussbeteiligung Rückversicherung		0	401'150
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		8'483'055	8'771'151
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung		-5'383'611	-8'689'469
Schadenaufwand für eigene Rechnung		-5'383'611	-8'689'469
Technisches Ergebnis		3'099'443	81'682
Betriebsertrag	A2.2	4'927'239	4'897'225
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	A2.3	-7'253'730	-6'434'494
Übriger betrieblicher Ertrag	A2.4	0	28'709
Übriger betrieblicher Aufwand	A2.5	-5'117	-1'374
Betriebsergebnis		767'835	-1'428'252
Ertrag aus Kapitalanlagen	A2.1	11'782'432	2'988'107
Aufwand aus Kapitalanlagen	A2.1	-639'912	-5'887'124
Vermögensverwaltungsaufwand	A2.1	-174'710	-159'915
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen		10'967'810	-3'058'932
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	A1.11	-5'450'000	1'900'000
Ergebnis aus Kapitalanlagen		5'517'810	-1'158'932
Jahresergebnis		6'285'646	-2'587'184

1) davon Personalaufwand

1'603'297

1'517'314

Jahresrechnung 2019

Geldflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

in CHF

	2019	2018
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresergebnis	6'285'646	-2'587'184
Abschreibungen/Zuschreibungen auf		
Kapitalanlagen (inkl. realisierte/nicht realisierte Gewinne und Verluste)	-8'799'743	5'011'752
Beteiligung Poolvermögen	2'833	-28'709
Sachanlagen	428'120	418'558
Zunahme/Abnahme		
Versicherungstechnische Rückstellungen auf eigene Rechnung	-1'894'775	202'147
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	67'435	-2'153'274
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	5'450'000	-1'900'000
Zunahme/Abnahme von		
Rechnungsabgrenzungen (aktiv)	510'887	-157'102
Forderungen	-235'329	280'966
Rechnungsabgrenzungen (passiv)	5'297	-2'393
Verbindlichkeiten	-135'916	-429'828
Fonds für Öl- und Chemiewehr	36'788	97'279
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit	1'721'242	-1'247'787
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit		
- Investitionen Kapitalanlagen	-22'918'408	-12'594'866
+ Devestitionen Kapitalanlagen	23'705'970	13'374'271
- Investitionen Sachanlagen	-111'409	-162'264
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	676'153	617'141
Veränderung Flüssige Mittel	2'397'396	-630'647
Flüssige Mittel 01.01.	753'569	1'384'216
Veränderung Flüssige Mittel	2'397'396	-630'647
Flüssige Mittel 31.12.	3'150'964	753'569

Der Fonds Flüssige Mittel umfasst lediglich die operativen Geldkonti. Die übrigen Liquiditätskonti, die zur Bewirtschaftung des Anlagevermögens dienen, werden nicht diesem Fonds zugeordnet.



Eigenkapitalnachweis

in CHF

	Eigenkapital Gebäudeversicherung	Eigenkapital Grundstückversicherung	Eigenkapital Feuerschutz	Total
Eigenkapital 01.01.2019	66'715'356	7'066'398	7'580'673	81'362'428
Jahresergebnis 2019	4'404'914	710'733	1'169'999	6'285'646
Eigenkapital 31.12.2019	71'120'270	7'777'131	8'750'672	87'648'074

Eigenkapital 01.01.2018	70'236'390	7'525'544	6'187'677	83'949'612
Jahresergebnis 2018	-3'521'034	-459'146	1'392'996	-2'587'184
Eigenkapital 31.12.2018	66'715'356	7'066'398	7'580'673	81'362'428

Risikotragendes Kapital (RTK)

Das risikotragende Kapital ist Teil, der in der Bilanz ausgewiesenen Mittel, die die Assekuranz AR im nächsten Jahr zur Deckung ihrer Risiken verwenden kann.

Da die Assekuranz AR ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Branchenstandard Swiss GAAP FER 41 er-

stellt, kann das RTK als Summe des Eigenkapitals der Gebäude- und Grundstückversicherung und dem Anteil an Schwankungs- bzw. Sicherheitsrückstellungen, vermindert um eine maximale Beteiligung an Erdbebenschäden, berechnet werden.

RTK (in Mio. CHF)	2020	2019
Eigenkapital Gebäude- und Grundstückversicherung	78.90	73.78
Anteil der Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen ¹⁾	19.22	14.42
Schweizer Pool für Erdbebendeckung ²⁾		
Beteiligung am Vermögen	-6.00	-6.07
Garantieverpflichtungen (effektive Zahlen für 2020/2019)	-3.36	-3.36
Risikotragendes Kapital (RTK)	88.80	78.80

1) proportional zum Eigenkapital – das entspricht der Relation vom Eigenkapital der Gebäude- und Grundstückversicherung zum Total Eigenkapital

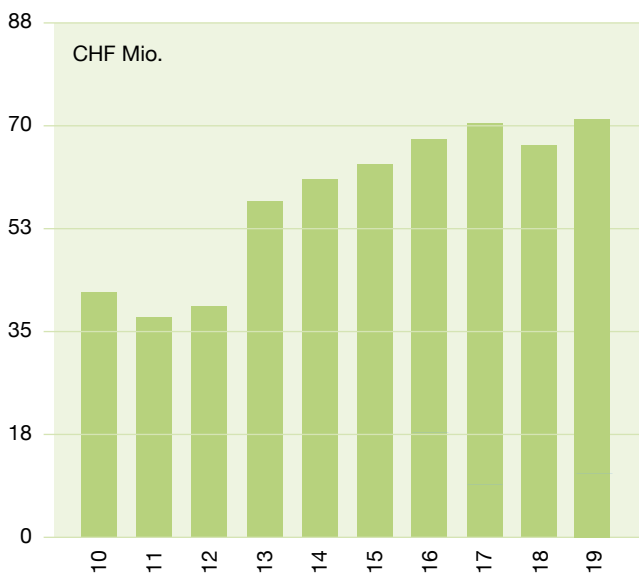
2) Die Beteiligung am Erdbebenpool wird für diese Studie nicht modelliert. Demzufolge zählen die Garantieverpflichtungen und die Beteiligungen am Erdbebenpool nicht zum risikotragenden Kapital.

Segmenterfolgsrechnungen

Gebäudeversicherung

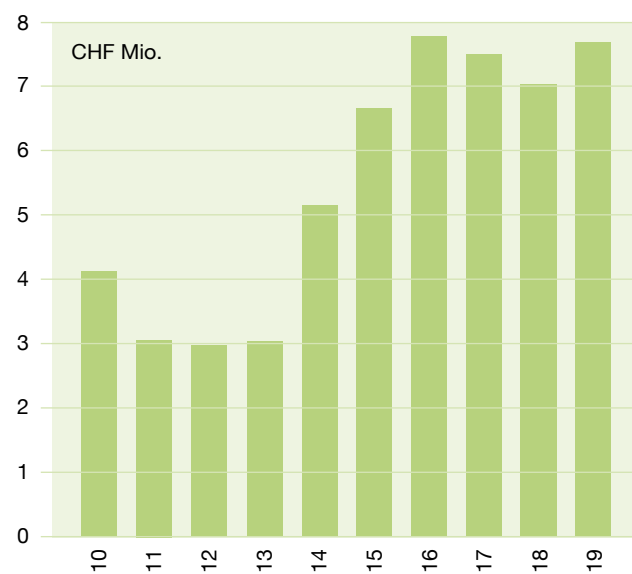
Die separat ausgewiesenen Rückstellungen für den Pool und die IRG sind gemäss Rechnungslegung FER 41 direkt dem Eigenkapital zugewiesen.

Das Ergebnis 2019 führt zu einer Zunahme des Fondsbestandes auf CHF 71'120'270.



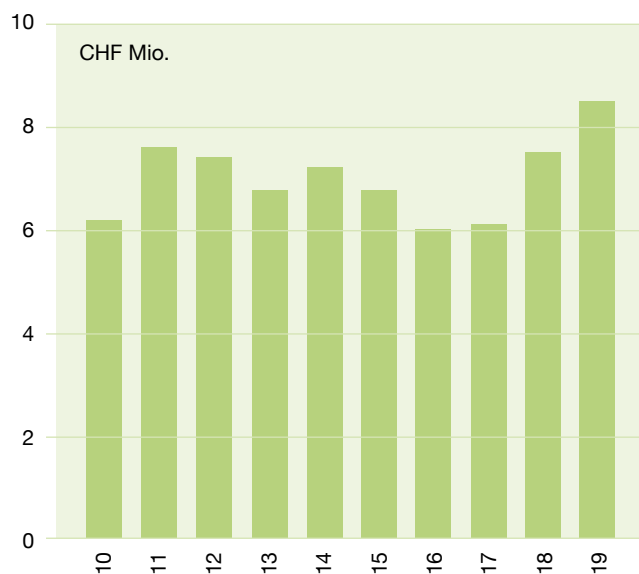
Grundstückversicherung

Aufgrund des geringen Schadenaufwandes und dem positiven Ergebnis aus den Kapitalanlagen erhöhte sich der Fondsbestand. Er weist per 31. Dezember 2019 einen Stand von CHF 7'777'131 auf.



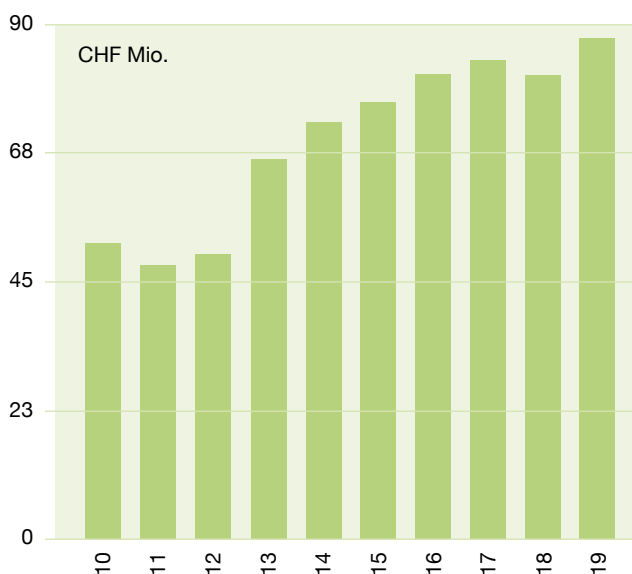
Feuerschutz

Das gute Ergebnis aus den Kapitalanlagen hat - trotz gesteigerter Beiträge an die Brandbekämpfung - dazu beigetragen, dass sich der Stand des Fonds per 31.12.2019 auf CHF 8'750'672 erhöht hat.



Kapitalanlagen

Das gesamte Fondskapital beläuft sich per Ende 2019 auf CHF 87'648'074 (Vorjahr CHF 81'362'428).





Segmenterfolgsrechnungen

Gebäudeversicherung

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Prämien Feuer- und Elementarschadenversicherung	9'715	9'642
Rückversicherungsprämien	-1'285	-1'274
Überschussanteil IRV	0	401
Beitrag an Erdbebenpool	-448	-444
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	7'982	8'325
Feuerschäden	-2'869	-5'199
Selbstbehalt auf Feuerschäden	42	92
Regresse auf Feuerschäden	52	20
Elementarschäden	-4'715	-1'509
Regresse auf Elementarschäden	0	50
Selbstbehalt auf Elementarschäden	495	241
Veränderung Rückstellungen Feuer- und Elementarschäden	1'813	-856
davon Anteil Rückversicherung	149	-137
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	-5'032	-7'299
Technisches Ergebnis	2'950	1'026
Betriebsertrag Versicherung	7	11
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	-2'572	-2'616
Beitrag an Grundstückversicherung	-500	-1'000
Übriger betrieblicher Ertrag	0	29
Übriger betrieblicher Aufwand	-3	0
Betriebsergebnis	-118	-2'550
Ergebnis aus Kapitalanlagen	4'523	-971
Segmentsergebnis Gebäudeversicherung	4'405	-3'521

1) davon Personalaufwand

850

829

Jahresrechnung 2019

Segmenterfolgsrechnungen

Grundstückversicherung

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Prämien	807	806
Rückversicherungsprämien	-360	-360
Schadenfreiheitsrabatt Rückversicherung	54	0
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	501	446
Grundstückschäden	-890	-3'031
Regresse auf Grundstückschäden	2	23
Selbstbehalt auf Grundstückschäden	60	189
Veränderung Rückstellungen Grundstückschäden	314	1'303
davon Anteil Rückversicherung	-44	-512
Leistungen Rückversicherung	42	543
Leistungen Bund und Kanton	166	94
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	-351	-1'391
Technisches Ergebnis	149	-945
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	-418	-410
Beitrag von Gebäudeversicherung	500	1'000
Betriebsergebnis	232	-355
Ergebnis aus Kapitalanlagen	479	-104
Segmentergebnis Grundstückversicherung	711	-459

1) davon Personalaufwand

161

182



FEUERSCHUTZAMT

Feuerschutz

in CHF 1'000 gerundet

		2019	2018
Feuerschutzabgabe		4'617	4'586
Sachversicherungsbeiträge	A5	304	300
Betriebsertrag Feuerschutz		4'921	4'886
Beiträge Brandschutz		-441	-554
Wasserversorgung und Hydrantenanlagen		-1'187	-655
Löschgeräte und Feuerwehrmaterial		-494	-677
Feuerwehrfahrzeuge		-356	-19
Feuerwehrgebäude		-165	49
Feuerwehr-Alarmeinrichtung		-185	-230
Feuerwehrinspektorat und Ausbildung		-470	-491
Beiträge Brandbekämpfung		-2'858	-2'022
Betriebsaufwand		-3'298	-2'577
Personal- und Verwaltungsaufwand 1)		-966	-831
Ergebnis aus Kapitalanlagen		514	-86
Segmentsergebnis Feuerschutz		1'170	1'393

1) davon Personalaufwand

592

506

Jahresrechnung 2019

Segmenterfolgsrechnungen

Kapitalanlagen

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Ausschüttungen Kapitalanlagen	900	943
Realisierter Ertrag Kapitalanlagen	888	114
Nicht realisierter Erfolg Kapitalanlagen	8'080	1
Mietzinseinnahmen Liegenschaften	1'914	1'930
Ertrag aus Kapitalanlagen	11'782	2'988
Realisierter Aufwand Kapitalanlagen	-29	-137
Nicht realisierter Aufwand Kapitalanlagen	-141	-4'991
Vermögensverwaltungsaufwand	-175	-160
Unterhalt und Verwaltung Liegenschaften	-469	-760
Aufwand aus Kapitalanlagen	-814	-6'048
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	10'968	-3'060
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	-5'450	1'900
Ergebnis aus Kapitalanlagen	5'518	-1'160
Zinsaufwand	-2	0
Ergebnis aus Kapitalanlagen, inkl. Zins	5'516	-1'160
Umlage auf die Segmenterfolgsrechnungen	-5'516	1'160
Ergebnis nach Umlage	0	0



A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.1 Kapitalanlagen, Gliederung nach Anlagekategorien per 31. Dezember

in CHF 1'000 gerundet

	2019 Bestand	Anteil	2018 Bestand	Anteil
Obligationen CHF	16'285	14 %	16'367	15 %
Obligationen FW hedged	14'843	13 %	12'926	12 %
Obligationen Emerging Markets	3'290	3 %	2'973	3 %
Wandelanleihen Welt hedged	3'131	3 %	2'837	3 %
Hypothekendarlehen	4'124	4 %	4'130	4 %
Aktien Schweiz	15'892	14 %	13'166	12 %
Aktien Welt	15'964	14 %	13'210	12 %
Aktien Schweiz und Welt	31'856	28 %	26'376	25 %
Kollektive Kapitalanlagen	1'865	2 %	1'729	2 %
Commodities	4'950	4 %	4'909	5 %
Geldanlagen	38	0 %	121	0 %
Zwischentotal Finanzanlagen	80'380	70 %	72'368	68 %
Immobilien Schweiz direkt	A1.2 33'698	30 %	33'698	32 %
Total Kapitalanlagen	114'078	100 %	106'066	100 %

Anhang zur Jahresrechnung 2019

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.2 Das Immobilienportefeuille setzt sich wie folgt zusammen:

in CHF

Ort	Liegenschaft	Verkehrswert
Herisau	MFH Oberdorfstrasse 124 A, B und C	5'712'000
Herisau	MFH Triangelstrasse 1	2'426'000
Herisau	MFH Rietwisstrasse 4	2'500'000
Herisau	Gutenbergzentrum (Miteigentum 14.5 %)	5'247'000
Herisau	Geschäftshaus Poststrasse 10 und 10A	8'263'000
Schwellbrunn	MFH Sommertal 819	1'161'000
Speicher	Geschäftshaus Bahnhof (StwEG 611/1000)	2'142'000
Waldstatt	MFH Dorfstrasse 47	1'973'000
Wolfhalden	MFH Kindergartenstrasse 1141 und 1142	3'884'000
Rehetobel	Parzelle Gigeren	1
Urnäsch	Parzelle Halten	390'000
Total Immobilien Direktanlagen		33'698'001

Der Neubauwert aller Liegenschaften (ohne Land) beträgt insgesamt CHF 46.9 Mio.

A1.3 Beteiligung Erdbebenpool

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Bestand 1.1.	3'365	3'336
Ertrag / Veränderung Poolvermögen	-3	29
Bestand 31.12.	3'362	3'365
Aufteilung Vermögen Erdbebenpool		
Gesamtvermögen	195'426	195'941
Anteil Assekuranz AR in Prozent	1.710 %	1.717 %
Anteil	3'362	3'365

Die Beteiligung am Erdbebenpool wird aufgrund der Abrechnung des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung vom Vorjahr (publiziert jeweils im Mai des Folgejahres) bewertet.

Aktuell entwickelt sich das Projekt einer schweizweit obligatorischen Erdbebendeckung kaum weiter. Um gleichwohl auf eine Katastrophe vorbereitet zu sein, führen 17 Gebäudeversicherungen seit vielen Jahren gemeinsam und freiwillig den Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung (SPE). Mit finanziellen Mitteln könnte zumindest ein Teil der Gebäudeschäden betroffener Kantonsgebiete beglichen werden. Der SPE ersetzt jedoch nicht eine Erdbebenversicherung. Da der Gebäudeeigentümer keine Prämien bezahlt, besteht keine Leistungsgarantie.



A1.4 Sachanlagen

in CHF 1'000 gerundet

	Mobilien	Informatik	Florianfunk	Total
Anschaffungswert				
Bestand 01.01.2018	384	888	443	1'716
Zugänge	51	70	40	162
Abgänge	-23	0	0	-23
Bestand 31.12.2018	413	958	484	1'855
Zugänge	0	17	94	111
Abgänge	0	0	0	0
Bestand 31.12.2019	413	975	578	1'967
Abschreibungen kumuliert				
Bestand 01.01.2018	360	370	97	827
Abschreibungen	28	294	97	419
Abgänge	-23	0	0	-23
Bestand 31.12.2018	365	664	194	1'223
Abschreibungen	17	283	128	428
Abgänge	0	0	0	0
Bestand 31.12.2019	382	947	322	1'651
Bilanzwert 31.12.2018	48	294	290	632
Bilanzwert 31.12.2019	31	29	256	316

Der Brandversicherungswert der Mobilien beläuft sich auf TCHF 864 (Vorjahr TCHF 854).

Anhang zur Jahresrechnung 2019

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.5 Forderungen

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Versicherungsnehmer	40	75
Dritte	745	475
Total Forderungen	785	550

A1.6 Flüssige Mittel

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Kasse	10	9
Post	3'043	722
Banken	98	22
Total Flüssige Mittel	3'151	754

A1.7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	127	638
Total aktive Rechnungsabgrenzungen	127	638



A1.8 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

in CHF 1'000 gerundet

2019	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	6'581	-2'775	1'127	4'933
- Anteil Rückversicherung	-95	0	95	0
Offene Feuerschäden netto	6'486	-2'775	1'221	4'933
Offene Elementarschäden	1'932	-4'219	4'054	1'767
- Anteil Rückversicherung	-93	336	-243	0
Offene Elementarschäden netto	1'839	-3'883	3'811	1'767
Offene Grundstückschäden	999	-829	515	685
- Anteil Rückversicherung	-44	42	2	0
Offene Grundstückschäden netto	956	-787	517	685
Total	9'281	-7'444	5'550	7'385

2018	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	6'780	-5'088	4'889	6'581
- Anteil Rückversicherung	0	0	-95	-95
Offene Feuerschäden netto	6'780	-5'088	4'794	6'486
Offene Elementarschäden	877	-1'218	2'273	1'932
- Anteil Rückversicherung	-325	0	232	-93
Offene Elementarschäden netto	552	-1'218	2'505	1'839
Offene Grundstückschäden	2'302	-2'818	1'515	999
- Anteil Rückversicherung	-557	543	-31	-44
Offene Grundstückschäden netto	1'746	-2'276	1'485	956
Total	9'078	-8'581	8'783	9'281

Eine Rückversicherung ist die Übertragung von Risiken von einem Versicherungs- auf ein Rückversicherungsunternehmen. Sie deckt Grossrisiken ab und gleicht Schwankungen im langfristigen Schadenverlauf aus. Dank des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes reduziert sich der Kapitalbedarf jeder angeschlossenen Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV). Das System beruht auf einer solidarischen Risikoteilung. Es garantiert einen effizienten Risikoausgleich unter den beteiligten KGV.

Anhang zur Jahresrechnung 2019

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.9 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

in CHF 1'000 gerundet

2019	Wasser- versorgung	Feuerwehr- fahrzeuge	Feuerwehr- gebäude	Feuerwehr- material	Objekt- schutz	Übrige	Total
01.01.	3'235	67	121	463	290	175	4'352
Bildung	1'376	263	0	450	72	127	2'288
Verwendung	-1'110	-67	0	-463	-59	-15	-1'714
Auflösung	-328	-1	0	0	-138	-41	-508
31.12.	3'172	263	121	450	165	247	4'419
Davon kurzfristig	3'172	263	121	450	165	247	4'419

2018							
01.01.	4'801	355	236	577	364	172	6'505
Bildung	1'001	0	0	450	88	112	1'651
Verwendung	-2'034	-287	-66	-563	-143	-94	-3'187
Auflösung	-533	0	-49	0	-20	-15	-618
31.12.	3'235	68	122	463	289	175	4'352
Davon kurzfristig	3'235	68	122	463	289	175	4'352

Die Ausrichtung der Beiträge an Feuerwehren, Wasserversorgungen und an den technischen Brandschutz erfolgt im Rahmen der Ausführungsbestimmungen, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR am 1. Januar 1997. Die Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an Objektschutzmassnahmen gegen Naturgefahren, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR auf den 1. Januar 2009, regeln die Auszahlungen im Bereich Objektschutz. Die Rückstellungen entsprechen in der Summe den zugesicherten Beiträgen.

A1.10 Passive Rechnungsabgrenzungen

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Vorausbezahlte Mietzinsen und Nebenkosten	217	208
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen	1	5
Total passive Rechnungsabgrenzungen	218	213

A1.11 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Bestand 01.01.	15'905	17'805
Bildung/Auflösung	5'450	-1'900
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen per 31.12.	21'355	15'905



Anhang zur Jahresrechnung 2019

A2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

A2.1 Kapitalanlagen

in CHF 1'000 gerundet

2019	Ausschüttungen	Kursgewinne		Kursverluste		Total Erfolg
		real.	n. real	real.	n. real	
Obligationen CHF	141	11	310	-27		436
Obligationen FW	412	62	725			1'200
Obligationen Emerging Markets			316			316
Wandelanleihen Welt hedged			294			294
Festverzinsliche Anlagen	554	74	1'645	-27		2'246
Hypothekendarlehen	64					64
Aktien Schweiz	127	391	3'471			3'989
Aktien Welt	123	423	2'649			3'196
Aktien	250	814	6'121			7'184
Kollektive Kapitalanlagen	12		135			147
Commodities	21		179		-138	62
Geldanlagen / Devisen				-3	-3	-6
Zwischentotal Finanzanlagen	900	888	8'080	-29	-141	9'698
Ertrag aus Immobilien	1'914					1'914
Aufwand für Immobilien	-469					-469
Immobilien Direktanlagen	1'445					1'445
Anlageergebnis 2019	2'345	888	8'080	-29	-141	11'143
Verwaltungs- und Depotgebühren	-148					-148
Bankspesen und Transaktionskosten	-29					-29
Verwaltungsaufwand	-177					-177
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					-5'450	-5'450
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2019						5'516



in CHF 1'000 gerundet

2018	Ausschüttungen	Kursgewinne		Kursverluste		Total Erfolg
		real.	n. real	real.	n. real	
Obligationen CHF	169	29		-31	-158	9
Obligationen FW	416	13		-28	-931	-530
Obligationen Emerging Markets					-147	-147
Wandelanleihen Welt hedged					-210	-210
Festverzinsliche Anlagen	586	42		-59	-1'445	-877
Hypothekendarlehen	65					65
Aktien Schweiz	126				-1'376	-1'250
Aktien Welt	128	66		-70	-1'510	-1'386
Aktien	254	66		-70	-2'886	-2'636
Kollektive Kapitalanlagen	13				-106	-93
Commodities	25				-553	-528
Geldanlagen / Devisen		6		-7		-1
Zwischentotal Finanzanlagen	943	114		-137	-4'990	-4'070
Ertrag aus Immobilien	1'930					1'930
Aufwand für Immobilien	-760					-760
Immobilien Direktanlagen	1'170					1'170
Anlageergebnis 2018	2'114	114		-137	-4'990	-2'900
Verwaltungs- und Depotgebühren	-140					-140
Bankspesen und Transaktionskosten	-20					-20
Verwaltungsaufwand	-160					-160
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					1'900	1'900
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2018						-1'160

Anhang zur Jahresrechnung 2019

A2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

A2.2 Betriebsertrag

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Feuerschutzbeiträge	4'617	4'586
Feuerlöschbeiträge der privaten Versicherer	304	300
Übrige Abgaben, Beiträge und Gebühren	7	11
Total Betriebsertrag	4'927	4'897

A2.3 Betriebsaufwand für eigene Rechnung

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Prävention und Intervention	3'301	2'700
Schätzungswesen	615	614
Abschreibungen	428	419
Büro- und Verwaltungsaufwand	1'287	1'159
Personalaufwand	1'603	1'517
Aufwand Assekuranz Shop	20	25
Total Betriebsaufwand für eigene Rechnung	7'254	6'434

A2.4 Übriger betrieblicher Ertrag

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Veränderung Beteiligung Erdbebenpool	0	29
Total übriger betrieblicher Ertrag	0	29

A2.5 Übriger betrieblicher Aufwand

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Veränderung Beteiligung Erdbebenpool	3	0
Zinsaufwand und Guthabengebühren	2	1
Total übriger betrieblicher Aufwand	5	1



A3. Transaktionen mit nahestehenden Personen

Die Assekuranz AR hat mit der AR Informatik AG einen Geschäftsmietvertrag für Büroräume zu marktkonformen Bedingungen an der Poststrasse 10A in Herisau abgeschlossen. Die Jahresmiete beträgt CHF 177'900 (Vorjahr CHF 177'900).

Das Finanzamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden erhält für die Führung der Lohnbuchhaltung für die Angestellten der Assekuranz AR eine jährliche Entschädigung von CHF 12'533.10.

A4. Eventualverbindlichkeiten

in CHF 1'000 gerundet

	2019	2018
Interkantonaler Rückversicherungsverband (IRV) Bedingte statutarische Nachschusspflicht	2'861	2'809
Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) Maximale Beitragsverpflichtung Elementarschäden	9'243	9'351
Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung Solidarische Haftung im Rahmen der Einfachen Gesellschaft	5'999	6'065

Anhang zur Jahresrechnung 2019

A5. Feuerlöschbeiträge

Feuerlöschbeiträge der im Kanton Appenzell Ausserrhoden
tätigen privaten Sachversicherungsgesellschaften

in CHF

Nr. Name der Gesellschaft	Versicherungskapital	Beitrag
1 Schweizerische Mobiliar, Bern	2'340'714'100	117'035.70
2 Helvetia Versicherungen, St. Gallen	1'154'516'000	57'725.80
3 AXA Winterthur Sachversicherungen, Winterthur	728'786'105	36'439.30
4 Allianz Suisse Versicherungen, Zürich	583'344'470	29'167.00
5 Basler Versicherung AG, Basel	363'540'000	18'177.02
6 Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich	324'160'386	16'208.00
7 XL Insurance Company SE, London, Zweigniederl. Zürich	146'383'683	7'319.20
8 Emmental Versicherung, Konolfingen	119'846'000	5'992.30
9 HDI Global SE, Zürich	102'172'964	5'108.65
10 Generali Assurances, Genève	67'037'000	3'351.85
11 Vaudoise Generale, Lausanne	35'881'000	1'794.10
12 Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Zürich	35'425'675	1'771.30
13 Appenzeller Versicherungen, Appenzell	19'457'300	972.85
14 smile direct versicherung ag, Wallisellen	11'040'000	552.00
15 CSS Versicherung, Luzern	10'574'900	528.75
16 Metzger Versicherungen Genossenschaft, Zürich	5'930'000	296.50
17 Swiss Post Insurance AG, Vaduz	4'299'248	214.95
18 AIG Europe Limited, London, Zweigniederl. Opfikon	3'848'700	192.40
19 LLOYDS Versicherungen, Zürich	3'520'000	176.00
20 VZ VersicherungsPool AG, Zürich	2'935'000	147.75
21 Visana Services AG, Bern	2'740'575	137.05
22 Allianz Risk Transfer AG, Zürich	935'000	50.00
23 Sympany Versicherungen AG	865'230	50.00
24 AXA Art Versicherungen AG, Zürich	350'000	50.00
25 FM Insurance Company Limited, Windsor	299'145	50.00
26 glarnerSach, Glarus	270'000	50.00
Versicherungskapital 31.12.2018	6'068'872'481	
Beiträge 2019		303'558.47



A6. Erläuterungen zur Personalvorsorge

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Bei der Pensionskasse der Assekuranz AR handelt es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung, bei der alle Arbeitgeber des Kantons Appenzell Ausserrhoden und nahestehen-

de Organisationen angeschlossen sind. Aufgrund der gemeinschaftlichen Risikotragung wird kein Deckungsgrad für die Assekuranz AR ausgewiesen.

Der Deckungsgrad per 31.12.2018 beträgt 105.4 % (Vorjahr 112.6 %).

Da zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung die Pensionskasse weder eine Unterdeckung ausweist noch über freie Mittel verfügt, ist keine wirtschaftliche Verpflichtung oder wirtschaftlicher Nutzen in der Jahresrechnung der Assekuranz AR erfasst.

in CHF 1'000 gerundet

Wirtschaftlicher Nutzen/ wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	Deckungs- grad	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation		Verände- rung zum VJ bzw. erfolgs- wirksam im GJ	Auf die Periode ab- gegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalauf- wand	
		31.12.2019	31.12.2019			2019	2018
Pensionskasse AR	105.4 % 1)	0	0	0	0	162	168

1) Basierend auf Vorjahreswert, da der Deckungsgrad per 31.12.2019 bei der Abschlusserstellung noch nicht bekannt war.

A7. Erläuterungen zu Bewertungsgrundlagen und -grundsätzen

A7.1 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem gesamten Swiss GAAP FER Regelwerk – insbesondere dem Branchenstand FER 41 – erstellt. Sie basiert auf betriebswirtschaftlichen Werten und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view). Die Jahresrechnung wurde unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstellt. Sie entspricht dem Grundsatz der Stetigkeit in Bewertung, Darstellung und Offenlegung. Die Zahlen werden in ganzen Franken dargestellt und kaufmännisch gerundet. Dies kann zu Rundungsdifferenzen führen.

A7.2 Bilanzstichtag

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

A7.3 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelbewertung der Aktiven und Passiven.

A7.4 Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet. Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den Kursen des Transaktionsdatums umgerechnet. Die relevanten Umrechnungskurse am 31. Dezember lauteten:

Währung	2019	2018
EUR	1.086973	1.126917
USD	0.96835	0.9858
GBP	1.282822	1.255515
JPY	0.008911	0.008985

A7.5 Kapitalanlagen

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu aktuellen Werten bewertet. Sie umfassen die ausschliesslich dem operativen Betrieb dienenden Kassenbestände, Post- und Bankguthaben.

Finanzanlagen

Ein Grossteil der Wertschriften wird im Rahmen der festgelegten Anlagestrategie des Verwaltungsrates durch eine Vermögensverwaltung bei einem renommierten Finanzdienstleister bewirtschaftet. Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu aktuellen Marktbewertungen. Ist kein aktueller

Wert bekannt, kommt ausnahmsweise der Anschaffungswert, unter Berücksichtigung allfälliger Wertberechtigungen, zur Anwendung.

Wertveränderungen werden in der Erfolgsrechnung als nicht realisierter Gewinn im Ertrag aus Kapitalanlagen bzw. als nicht realisierter Verlust im Aufwand aus Kapitalanlagen erfasst. Unter aktuellen Werten werden öffentlich notierte Marktwerte verstanden. Die Marchzinsen bei den Anleihen werden – sofern diese nicht bereits im Kurswert enthalten sind – in den Kapitalanlagen erfasst.

Immobilie Sachanlagen

Der aktuelle Marktwert der immobilien Sachanlagen wird periodisch durch externe Schätzungsexperten aus der Immobilienbranche nach der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF) einzeln berechnet. Die Bauparzelle wird nach der Verkehrswertmethode bewertet. Dabei werden die erwarteten Nettogeldzuflüsse unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt. Die selbstgenutzte Liegenschaft an der Poststrasse 10 in Herisau ist in dieser Position enthalten. Sämtliche Liegenschaften befinden sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

A7.6 Beteiligung Erdbeben-Pool

Der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung ist eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR mit Sitz in Bern. Der Zweck dieses Pools besteht darin, den Poolmitgliedern die infolge Erdbeben entstandenen Schäden an Gebäuden im Umfang der Poolleistungen zu vergüten. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Wert.

A7.7 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zum Anschaffungswert abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibung erfolgt ab dem Nutzungsjahr nach der direkten Methode, linear vom Anschaffungswert. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen beträgt für:

Informatikinfrastruktur (Hard- und Software)	3 Jahre
Maschinen	4 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	5 Jahre
Florian-Funksystem	6 Jahre

Die allgemeine Aktivierungsgrenze beträgt CHF 10'000.

A7.8 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die üblichen im Zusammenhang mit dem Geschäft stehenden zeitlich abzugrenzenden Aufwendungen und Erträge.



A7.9 Forderungen

Die Forderungen werden zu Nominalwerten bewertet. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen werden angemessen berücksichtigt.

A7.10 Eigenkapital

Die Assekuranz AR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Herisau. Sie beansprucht kein kantonales Dotationskapital und keine Steuergelder. Es besteht keine Haftung des Kantons. Beim Eigenkapital handelt es sich um die kumulierten Gewinne abzüglich der kumulierten Verluste.

A7.11 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

Für alle bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Schadenfälle werden pro Schadenfall Rückstellungen gebildet, die eine Schätzung aller inskünftig für diese Schadenfälle noch zu leistenden Zahlungen darstellen. Das zur Berechnung eingesetzte Verfahren beruht auf den Kenntnissen und der Erfahrung der für die Regulierung der Schadenfälle verantwortlichen Fachleute. Für die bis zur Bilanzerstellung im abgelaufenen Jahr eingetretenen, aber vom Versicherungsnehmer noch nicht gemeldeten Schäden erfolgt eine Schätzung aufgrund der eingetretenen Ereignisse und gemeldeten Schäden.

A7.12 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

Es handelt sich um Rückstellungen, welche in keinem direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Diese werden gebildet, wenn am Bilanzstichtag eine rechtliche oder faktische Verpflichtung aus der Vergangenheit besteht, welche der Höhe oder dem Zeitpunkt nach unbestimmt ist. Sie wird auf der Basis des wahrscheinlichen Mittelabflusses bewertet. Die Bildung der Rückstellung erfolgt aufgrund der Zusicherung, die Auflösung durch Zahlung oder Verfall.

A7.13 Zweckgebundene Fonds

Die Assekuranz AR achtet darauf, dass die Prämieinnahmen, die Reserven und die Rückversicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, damit die Leistungsfähigkeit der Assekuranz AR ständig gewährleistet bleibt. Der Fondsbestand der Gebäude- und Grundstückversicherung wird periodisch mittels Swiss Solvency Test überprüft. Der Fondsbestand der Feuerschutzrechnung soll mit der Grösse von mindestens einem Jahresaufwand dotiert sein.

A7.14 Passive Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die üblichen im Zusammenhang mit dem Geschäft stehenden zeitlich abzugrenzenden Aufwendungen und Erträge.

A7.15 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bilanziert.

A7.16 Personalvorsorgeverpflichtungen

Die Assekuranz AR ist der Pensionskasse AR angeschlossen, welche Leistungen für Alter, Invalidität und Tod in einem Beitragsprimat nach Schweizer Recht erbringt. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Arbeitgeberbeiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden Forderungen und Verpflichtungen aufgrund der vertraglichen, reglementarischen und gesetzlichen Grundlagen abgegrenzt.

A7.17 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen

Die Rückstellung für die Risiken in den Kapitalanlagen bildet die langfristige Volatilität des Kapitalmarktes und das daraus abgeleitete Risiko pro Anlagekategorie. Die Zielgrösse der Rückstellung wird vom Verwaltungsrat aufgrund dessen Risikoeinschätzung pro Anlagekategorie definiert. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und erfolgswirksam gebildet oder aufgelöst.

Der Zielwert für die Rückstellung ist wie folgt definiert:

Obligationen CHF, FW und Emerging Markets	10 %
Wandelanleihen Welt hedged	10 %
Aktien Schweiz und Ausland, Aktienfonds	30 %
Kollektive Kapitalanlagen (Postfinance Fonds3)	10 %
Commodities	30 %
Hypotheken und Zedel	5 %
Immobilien	10 %

Eine Performance der Kapitalanlagen zwischen -1% und 5% liegt im Rahmen eines ordentlichen Schwankungsbereiches. Darüber hinaus gehende Werte können über die Rückstellungen aufgefangen werden.

Anhang zur Jahresrechnung



Ernst & Young AG
St. Leonard-Strasse 76
Postfach
CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 58 286 20 20
Fax +41 58 286 20 21
www.ey.com/ch

An den Verwaltungsrat der
Assekuranz AR, Herisau

St. Gallen, 11. März 2020

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Assekuranz AR, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 52 bis 75), für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.



Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.



Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG



Armin Imoberdorf
(Qualified
Signature)

Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Andreas Imbach
(Qualified
Signature)

Zugelassener Revisionsexperte

Beschluss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden hat am 11. März 2020 die Jahresrechnung 2019 und den Geschäftsbericht 2019 genehmigt.

Er leitet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 an den Regierungsrat und dieser anschliessend dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme weiter.

Herisau, 11. März 2020

Namens des Verwaltungsrates:

Regierungsrat Hansueli Reutegger
Präsident

Impressum

Herausgeber

Assekuranz Appenzell Ausserrhoden

Auflage

1'100 Exemplare

Druck

Appenzeller Druckerei AG

Foto

hanspeterschiess.com

fotostudiofabienne.ch

lorenz-reifler.ch

augustin-fotografie.com

istockphoto.com

Text/Gestaltung

feine-feder.ch

gedruckt auf FSC



Poststrasse 10
9102 Herisau

Tel. 071 353 00 53

info@assekuranz.ch
www.assekuranz.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 31. März 2020 / kku

2000.164

Jahresrechnung und Jahresbericht 2019 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 16 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (bGS 142.22) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. März 2020 von Jahresrechnung und Jahresbericht 2019 der Pensionskasse AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2019 der Pensionskasse AR zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1

Jahresrechnung und Jahresbericht 2019 der Pensionskasse AR

Jahresbericht 2019


pkar
Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden

2019
2019
2019



SIMULIERTE WIRKLICHKEIT

Sie hat etwas Verführerisches, die simulierte Wirklichkeit. Sie zeigt sich makellos und perfekt. Klar und sicher. Übersichtlich und einfach. Sie kennt weder ein Vielleicht noch Unverhofftes. Und vermittelt den Eindruck, damit lasse sich Zukünftiges vorhersehen. Ob Wetter- und Wanderkarten, Architektursimulationsbilder oder Hochrechnungen vor Wahlen, ob Navigationsgeräte oder Rentenberechnungstools: In diesen und ähnlichen Bereichen lassen sich dank Simulation vielschichtige Zusammenhänge und komplexe Vorgänge vereinfacht und modellhaft darstellen.

Doch oft verlockt gerade diese Vereinfachung dazu, davon auszugehen, dass für das Durchspielen von Möglichkeiten alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt, alle bedeutsamen Einzelheiten bedacht und alle wichtigen Zahlen miteinander berechnet worden seien und wir somit dem Ergebnis bedingungslos vertrauen können. Eine Schlussfolgerung, die in die Irre führen kann.

Es ist nicht der Sinn einer simulierten Wirklichkeit, ihr uneingeschränkt zu glauben und zu gehorchen oder diese Illusion gar als «wahr» zu betrachten und auf ihr zu beharren. Vielmehr muss sie gedeutet werden; müssen die Ergebnisse in die tatsächliche Welt, auf die jeweiligen vielfältigen Umstände, die facettenreichen persönlichen Verhältnisse übertragen werden. Alle gewonnenen Erkenntnisse dienen der Orientierung – nicht der Planung. Sie laden zum Handeln und Gestalten ein. Die simulierte Wirklichkeit möge dafür Antrieb und Wegweiser sein.



VORWORT	6
JAHRESRECHNUNG	8
BILANZ	8
BETRIEBSRECHNUNG	9
ANHANG	12
1 Grundlagen und Organisation	12
1.1 Rechtsform und Zweck	12
1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds	12
1.3 Reglemente	12
1.4 Führungsorganisation	12
1.4.1 Kantonsrat	12
1.4.2 Paritätische Verwaltungskommission	12
1.4.3 Geschäftsführung/Verwaltung	13
1.5 Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde	13
1.6 Arbeitgeber	14
2 Aktive Versicherte und Rentner	14
2.1 Aktive Versicherte	14
2.2 Altersstruktur Aktive Versicherte	14
2.2.1 Aktive Versicherte nach Altersklassen	14
2.2.2 Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr	15
2.3 Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen	15
2.4 Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen	16
2.5 Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen	16
2.5.1 Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen	16
2.5.2 Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr	17
2.6 Entwicklung nach Rentenarten	17
2.7 Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	17
2.8 Alterspyramide	18
3 Art der Umsetzung des Zwecks	18
3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans	18
3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode	18
3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit	19
4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit	19
4.1 Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26	19
4.2 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze	19
5 Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad	20
5.1 Art der Risikodeckung, Rückversicherung	20
5.2 Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	20
5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG	20
5.4 Veränderung Deckungskapital Renten	20
5.5 Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen	21



5.6	Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens	21
5.7	Technische Grundlagen	21
5.8	Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen	21
5.9	Deckungsgrad	21
5.9.1	Deckungsgradberechnung	21
5.9.2	Entwicklung des Deckungsgrads	22
6	Erläuterung der Vermögensanlage, Netto-Ergebnis aus der Vermögensanlage	23
6.1	Organisation der Anlagentätigkeit, Anlagereglement	23
6.2	Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve	23
6.3	Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien	24
6.4	Vermögensstruktur	25
6.5	Laufende derivative Finanzinstrumente	25
6.6	Offene Kapitalzusagen	26
6.7	Wertpapiere unter Securities Lending	26
6.8	Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage	26
6.8.1	Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen	26
6.8.2	Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen	27
6.8.3	Erläuterungen zu den Liegenschaften	28
6.8.4	Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen	29
6.9	Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungskosten kostentragender Anlagen	29
6.10	Anlagen bei den Arbeitgebern	30
6.11	Retrozessionen und Loyalitätserklärungen	30
6.12	Wahrnehmung Stimmrechte	30
7	Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung	31
7.1	Marchzinsen	31
7.2	Aktive Rechnungsabgrenzung	31
7.3	Ordentliche Beiträge	31
7.4	Anpassung Deckungskapital Renten	31
7.5	Sonstiger Ertrag	31
7.6	Verwaltungsaufwand	31
7.7	Allgemeine Bemerkungen	32
8	Auflagen der Aufsichtsbehörde	32
9	Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage	32
9.1	Teilliquidation	32
10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	32
11	Bericht der Revisionsstelle	34

VORWORT

Die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung haben sich im Berichtsjahr unter anderem mit dem Thema Nachhaltigkeit befasst. Für eine nachhaltige Pensionskasse AR und Anlagepolitik wurde das neue Leitbild Nachhaltigkeit beschlossen. Basierend auf diesem Leitbild wurden anlagespezifische Grundsätze formuliert und in das Anlagereglement, gültig ab 1. Januar 2020, aufgenommen. Das positive Anlageergebnis im 2019 erhöht den Deckungsgrad, die Wertschwankungsreserve konnte geäuft werden, wobei die Zielgrösse noch nicht erreicht ist. Die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung setzen sich weiterhin für die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ein.

Rückblick

Finanzielle Lage der Pensionskasse AR

Für die Pensionskasse AR endete das **Anlagejahr 2019 mit einer erfreulichen Rendite von 12.5 %** (Vorjahr -3.4 %). Damit liegt das Ergebnis um 0.4 % höher als das Ergebnis der von der Verwaltungskommission definierten Anlagestrategie von 12.1 %. Die erforderliche Sollrendite von 1.7 %, welche notwendig ist, um den Deckungsgrad stabil zu halten, konnte deutlich übertroffen werden. Mit Ausnahme der Liquidität (Negativzinsen und Absicherungskosten) haben im Umfeld ansteigender Aktienmärkte alle Anlageklassen positiv zum Ergebnis beigetragen. Das Durchschnittsergebnis einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen lag gemäss den Schweizer Pensionskassenindices im 2019 bei 11.1 % (UBS PK Performance-Index) und 11.5 % (Credit Suisse PK-Index).

Das Börsenjahr 2019 startete unter schlechten Voraussetzungen. Der immer heftiger werdende Handelsdisput zwischen USA und China sowie die Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank führten zu einem Vertrauensverlust der Investoren und einer deutlichen Korrektur der globalen Aktienmärkte im vierten Quartal 2018. Die im Vergleich zu den langfristigen Anleihen hohen Zinsen für kurzfristige US-Staatsanleihen hatten Rezessionsängste geweckt.

Unter diesen Voraussetzungen überraschend war der starke Zuwachs an den globalen Aktienmärkten im 2019. Die Kurssteigerungen führten die gängigen Aktienindices per Jahresende auf ein Kursniveau, das gegen 25.5 % für die Industrieländer – und im Fall der Schwellenländer gegen 16.5 % – höher lag als zu Jahresbeginn. Als Folge der Zinssenkungen der US-Notenbank in der zweiten Jahreshälfte und der Erholung der Aktienmärkte verschwanden die Rezessionsängste zusehends. Der erneute Zinsrückgang hat im 2019 zur positiven Rendite der festverzinslichen Anlagen beigetragen. Die Ertragssituation (Verzinsung) bei den Obligationen und Geldmarktanlagen ist nun aber auf einem historischen Tiefststand angelangt.

Die im historischen Vergleich sehr hohen Bewertungsniveaus bei den Aktien aber auch anderen Anlageklassen, wie den Immobilien, erhöhen die Anfälligkeit auf negative Ausschläge. Auch wenn der Handelsstreit zwischen China und den USA in den Hintergrund gerückt ist, könnten Themen wie der Brexit, die US Wahlen oder Zinsanstiege im 2020 zu Verunsicherungen und in der Folge zu Kurskorrekturen führen. Der Fähigkeit der Pensionskasse, diese Schwankungen ausgleichen zu können, ohne in eine Unterdeckung zu geraten, kommt demnach eine hohe Bedeutung zu.

Aufgrund der finanziellen Lage sowie des sehr guten Anlageergebnisses im Jahr 2019 hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 11. Dezember 2019 beschlossen, die Altersguthaben der aktiven Versicherten für das Geschäftsjahr 2019 mit 2 % (BVG-Mindestzinssatz 1 %) zu verzinsen. Die Versicherten, welche von der Umwandlungssatzsenkung bis 2023 betroffen sind, sollen mit der Mehrverzinsung im 2019 direkt profitieren. Des Weiteren wird damit der Ungleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und Rentnern in den letzten zehn Jahren Rechnung getragen.

Die Verwaltungskommission hat zudem entschieden, das gesamte Altersguthaben ab 1. Januar 2020 mit 1 % zu verzinsen (BVG-Mindestzinssatz 1 %). Das erneut gesunkene Zinsniveau übte Druck auf den technischen Zinssatz (Bewertungszins für Verpflichtungen) aus. Dieser wurde unter Beachtung der neuen Fachrichtlinie FRP 4 per 31. Dezember 2019 von 1.75 % auf 1.5 % gesenkt.

Das positive Anlageergebnis im 2019 hat zur Verbesserung der finanziellen Lage beigetragen. Der **Deckungsgrad** beläuft sich **per Ende Jahr 2019 auf 113.5 %**. Die Risikofähigkeit und damit die Fähigkeit, Schwankungen an den Anlagemärkten auszuhalten, ist weiterhin eingeschränkt (Reservedefizit CHF 54.2 Mio.). Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 18.8 % (CHF 193 Mio.) muss in den nächsten Jahren weiter aufgebaut werden.

Verantwortungsbewusstes Investieren (Nachhaltigkeit)

Der Anlageausschuss und die Verwaltungskommission haben sich im 2019 intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit befasst. Die Verwaltungskommission hat an der Sitzung vom 11. September 2019 das neue Leitbild genehmigt, welches die Grundsätze der Pensionskasse AR für eine nachhaltige Pensionskasse und Anlagepolitik formuliert. Die Pensionskasse AR berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit neben ökonomischen auch soziale, ökologische und Governance-Aspekte.

Hierzu hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 11. Dezember 2019 **sechs Nachhaltigkeitsgrundsätze im Anlagereglement, gültig ab 1. Januar 2020**, verabschiedet:

1. Die Pensionskasse AR beteiligt sich am Dialog mit Unternehmen, mit dem Ziel, diese zu den Themen der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und deren Verhalten zu verbessern.
2. Die Pensionskasse AR übt ihre Stimm- und Aktionärsrechte aktiv aus.

3. Die Pensionskasse AR berücksichtigt bei der Auswahl von Vermögensverwaltern deren Umgang mit Nachhaltigkeit.
4. Die Pensionskasse AR berücksichtigt das nachhaltige Anlageuniversum und schliesst nach Möglichkeit Investitionen in kontroverse Waffen aus.
5. Die Pensionskasse AR fokussiert sich auf moderne Energiekonzepte und ökologische Prinzipien beim Auf- und Ausbau sowie der Erneuerung ihres Liegenschaftsportfolio.
6. Die Pensionskasse AR überprüft ihre Anlagen bezüglich der Konformität mit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards periodisch.

Das Leitbild und das Anlagereglement sind auf der Webseite der Pensionskasse AR ersichtlich.

IT-Check im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS)

Wir haben von der Revisionsstelle, BDO AG, einen IT-Check vornehmen lassen. Gemäss IT-Prüfer wurden die generellen IT-Kontrollen gemäss Schweizer Prüfungsstandard 40 auf ihre Existenz hin beurteilt. Das Ergebnis des IT-Checks ist erfreulich, es wurde lediglich Optimierungspotential in wenigen Bereichen festgestellt. Die Prüfung erfolgte in den drei Themenbereichen Zugriffsschutz, Änderungswesen und IT-Betrieb, wobei auch fakultative Kontrollen in den Bereichen Überwachung von Providern, den Supportern und dem Einsatz von Lizenzen vorgenommen wurden. Dazu liegt ein separater Bericht, datiert vom 30. Oktober 2019, vor.

Abnahme neue PK-Verwaltungssoftware

Das Abnahmeprotokoll für die Einführung der Verwaltungssoftware wurde im September 2019 unterzeichnet. Die Umstellung der Verwaltungssoftware per 1. Januar 2018 wurde von der Revisionsstelle im Rahmen der Schlussrevision anfangs 2019 geprüft und diese hat festgestellt, dass die Bestände per 31. Dezember 2017 korrekt übertragen wurden.

Die für das Jahr 2019 vorgesehenen Ziele bei der Pensionskasse AR konnten wir erfolgreich erreichen, respektive werden wir im 2020 weiter verfolgen. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie bei den externen Beratern und den Mitarbeitenden der Pensionskasse AR, welche sich engagiert und persönlich eingesetzt haben.

Ausblick

Reformen sind notwendig, um die Leistungen der 1. und 2. Säule nachhaltig zu gewährleisten. Mit dem Entscheid der Schweizerischen Nationalbank, die Negativzinsen auf nicht absehbare Zeit zu belassen, bleibt der Druck auf die Altersvorsorge unverändert hoch.

Nach dem Scheitern der Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat entschieden, die 1. und die 2. Säule getrennt voneinander zu reformieren. Die **Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)** wurde Ende August 2019 an das Parlament überwiesen. Sie sieht vor, das Referenzalter für Frauen – begleitet von Ausgleichsmassnahmen – auf 65 Jahre anzuheben, den Altersrücktritt zu flexibilisieren und die Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV zu erhöhen.

Die berufliche Vorsorge steht unter dem Einfluss der steigenden Lebenserwartung und tiefer erwarteten Anlagerenditen. Eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist daher notwendig. Angesichts der Dringlichkeit der **Reform der beruflichen Vorsorge** beschränkt sich die Vorlage auf die wesentlichen Elemente zur Sicherung der Finanzierung, den Erhalt des Rentenniveaus und eine Verbesserung der Vorsorge von tieferen Einkommen, die insbesondere teilzeitbeschäftigten Frauen zugutekommen soll. Der BVG-Mindestumwandlungssatz soll in einem Schritt von 6.8% auf 6.0% gesenkt werden. Um das Leistungsniveau zu erhalten, soll ein solidarisch finanzierter Rentenzuschlag ausgezahlt werden. Dieser Punkt ist äusserst umstritten, da damit Beiträge im Umlageverfahren verteilt würden. Andererseits sollen die Senkung des Koordinationsabzuges sowie Anpassungen der Altersgutschriften die Umwandlungssatzsenkung abfedern. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 27. März 2020. Eine Volksabstimmung im Herbst 2020 ist wahrscheinlich. Die BVG-Reform wird frühestens per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Für das Jahr 2020 hat sich die Pensionskasse AR unter anderem folgende Ziele gesetzt:

- Aktualisierung des internen Kontrollsystems: Evaluierung Tool, Überarbeitung Prozessbeschreibungen
- Einführung eines Simulationstools für die Versicherten auf der Webseite der Pensionskasse AR
- Prüfung Einführung eines Web-Portals für angeschlossene Arbeitgeber und Versicherte
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Pensionskasse AR sowie einer (Teil-) Revision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG)

Die Pensionskasse AR wird sich anfangs 2020 dem Ethos Engagement Pool Schweiz anschliessen. Dieser sucht im Namen der Mitglieder aktiv den dauerhaften Dialog mit dem Management der 150 grössten börsenkotierten Schweizer Unternehmen, um sie bezüglich Corporate Governance sowie sozialer und ökologischer Verantwortung zu sensibilisieren.

Welche Themen Sie auch immer interessieren, wir laden Sie herzlich ein, unsere Webseite www.pkcar.ch zu konsultieren, wo wir Sie jeweils über Aktuelles der Pensionskasse AR informieren.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen sowohl die Mitarbeitenden der Pensionskasse AR als auch die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Ausschüsse gerne zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie mittels unseres Jahresberichtes über die wichtigsten Fakten zu informieren. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, das Sie der Pensionskasse AR entgegenbringen und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre sowie ein gesundes und glückliches Jahr.



Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin

JAHRESRECHNUNG

BILANZ

	Anhang	31.12.2019 in CHF 1'000	31.12.2018 in CHF 1'000
AKTIVEN			
Vermögensanlagen	6.3	1'173'379	1'042'127
Flüssige Mittel		46'305	40'847
Guthaben		6'335	5'950
Obligationen Schweizer Franken		139'064	135'408
Obligationen Fremdwährung		173'758	155'439
Wandelobligationen		50'096	45'285
Darlehen		5'060	5'060
Hypotheken, Hypothekenfonds		16'279	16'831
Aktien Schweiz		159'387	145'807
Aktien Ausland		254'542	199'983
Alternative Anlagen	6.6	53'874	43'902
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	6.8.3	194'384	176'459
Immobilienfonds Ausland	6.8.3	74'295	71'156
Aktive Rechnungsabgrenzung		11	11
Transitorische Aktiven	7.2	11	11
TOTAL AKTIVEN		1'173'390	1'042'138
PASSIVEN			
		in CHF 1'000	in CHF 1'000
Verbindlichkeiten		7'329	15'562
Freizügigkeitsleistungen und Renten	5.9.1	7'209	15'386
Andere Verbindlichkeiten		120	176
Passive Rechnungsabgrenzung		356	421
Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen		1'026'822	973'356
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	5.2	506'194	497'137
Deckungskapital Renten	5.4	454'053	423'387
Technische Rückstellungen	5.5	66'575	52'832
Wertschwankungsreserve	6.2	138'883	52'799
Stand 1.1.		52'799	118'102
Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve	6.2	86'084	-65'303
TOTAL PASSIVEN		1'173'390	1'042'138



BETRIEBSRECHNUNG

	Anhang	Rechnung 2019 in CHF 1'000	Rechnung 2018 in CHF 1'000
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen		50'847	64'652
Beiträge Arbeitnehmer	7.3	22'928	23'173
Beiträge Arbeitgeber	7.3	23'976	24'311
Einlagen Arbeitgeber/PKAR, Abbuchungen	5.2	-575	13'264
Einlagen freiwillig und vorz. Altersrücktritt		4'518	3'904
Eintrittsleistungen		28'959	30'175
Freizügigkeitseinlagen		28'474	29'465
Rückzahlung Wohneigentumsförderung		485	710
Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen		79'806	94'827
Reglementarische Leistungen		-35'726	-32'681
Altersrenten		-24'284	-22'793
Hinterlassenenrenten		-3'073	-3'126
Scheidungsrenten		-64	-44
Invalidenrenten		-1'299	-1'688
Kapitalleistungen bei Pensionierung		-6'563	-4'570
Todesfallsummen/Abfindungen/ Reaktivierungen		-443	-460
Austrittsleistungen		-33'744	-45'551
Freizügigkeitsleistungen		-31'650	-40'973
Übertragung von zusätzl. Mitteln bei kollektivem Austritt	9.1	0	-2'696
Auszahlungen bei Scheidung		-1'252	-1'012
Vorbezüge Wohneigentumsförderung		-842	-870
Abfluss für Leistungen und Vorbezüge		-69'470	-78'232
Bildung/Auflösung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen		-52'848	-36'032
Bildung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	5.2	-33'238	-41'259
Auflösung aus Todesfällen Aktiver		626	0
Anpassung Deckungskapital Renten	7.4	2'799	13'110
Auflösung/Bildung technische Rückstellungen		-13'742	180
Verzinsung Vorsorgekapital Aktive Versicherte 2.0 % (Vorjahr 1.75 %)		-9'293	-8'063
Versicherungsaufwand		290	-8'935
Beiträge an den Sicherheitsfonds		-100	-106
Beitragsfreie Versicherungen		-185	-149
Einlagen Pensionskasse AR	5.2	0	-9'086
Abbuchungen Einlagen infolge Austritt	5.2	575	406
Ergebnis sonstiger Versicherungsteil		-52'558	-44'967
Nettoergebnis aus dem Versicherungsteil		-42'222	-28'372

	Anhang	Rechnung 2019 in CHF 1'000	Rechnung 2018 in CHF 1'000
Nettoerfolg Bankkonten, Guthaben und Geldmarktanlagen		-389	-621
Zinsertrag Bankkonten		-259	-133
Kurserfolg Geldmarktanlagen, Bankkonten, Devisentermingeschäfte		-130	-488
Nettoerfolg Obligationen CHF	6.8	3'017	-261
Zinsertrag Obligationen CHF		1'224	1'452
Kurserfolg Obligationen CHF		1'922	-1'580
Vermögenskosten Obligationen CHF		-129	-133
Nettoerfolg Obligationen Fremdwährung	6.8	11'311	-5'418
Zinsertrag Obligationen Fremdwährung		3'707	3'939
Kurserfolg Obligationen Fremdwährung		8'030	-8'932
Vermögenskosten Obligationen Fremdwährung		-426	-425
Nettoerfolg Wandelobligationen	6.8	4'633	-3'107
Kurserfolg Wandelobligationen		4'850	-2'895
Vermögenskosten Wandelobligationen		-217	-212
Zinsertrag Darlehen		65	65
Nettoerfolg Hypotheken, Hypothekenfonds	6.8	126	122
Nettoerfolg Aktien Schweiz		39'633	-18'168
Dividenden Aktien Schweiz		3'193	2'456
Kurserfolg Aktien Schweiz		36'860	-20'222
Vermögenskosten Aktien Schweiz		-420	-402
Nettoerfolg Aktien Ausland	6.8	50'204	-17'489
Dividenden Aktien Ausland		4'944	4'254
Kurserfolg Aktien Ausland		45'627	-21'407
Vermögenskosten Aktien Ausland		-367	-336
Nettoerfolg Alternative Anlagen	6.8	6'282	2'011
Kurserfolg und Erträge Alternative Anlagen		7'346	3'049
Vermögenskosten Alternative Anlagen		-1'064	-1'038

	Anhang	Rechnung 2019 in CHF 1'000	Rechnung 2018 in CHF 1'000
Nettoerfolg Liegenschaften und Immobilienfonds Schweiz		10'609	4'590
Liegenschaftenertrag		5'756	5'766
Liegenschaftenaufwand		-2'342	-2'046
Wertberichtigung Liegenschaften		774	580
Ertrag Immobilienfonds Schweiz		1'274	1'223
Kurserfolg Immobilienfonds Schweiz		5'649	-518
Vermögenskosten Immobilienfonds Schweiz		-502	-415
Nettoerfolg Immobilienfonds Ausland		3'920	2'554
Ertrag Immobilienfonds Ausland		1'506	1'310
Kurserfolg Immobilienfonds Ausland		3'460	2'268
Vermögenskosten Immobilienfonds Ausland		-1'046	-1'024
Zinsaufwand auf Austrittsleistungen		-44	-44
Übriger Aufwand Vermögensverwaltung		-300	-297
Nettoergebnis aus Vermögensanlagen	6.8.2	129'067	-36'063
Sonstiger Ertrag	7.5	2	1
Ertrag aus Dienstleistungen		2	1
Verwaltungsaufwand	7.6	-763	-869
Personalaufwand, Büroaufwand, Miete, Informatik		-693	-778
Kosten Revisionsstelle, Experte berufliche Vorsorge		-52	-71
Kosten Aufsichtsbehörden		-18	-20
Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve		86'084	-65'303
Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve	6.2	-86'084	65'303
Ertragsüberschuss		0	0



1 Grundlagen und Organisation

1.1 Rechtsform und Zweck

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Pensionskasse AR ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer AR 4 eingetragen. Alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben dem Sicherheitsfonds Prämien zu entrichten, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann (insbesondere Garantie der Leistungen aller Versicherten bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung).

1.3 Reglemente

- Pensionskassengesetz vom 19.2.2018 (gültig ab 1.6.2018)
- Vorsorgereglement vom 25.10.2017 (gültig ab 1.1.2018)
- Organisationsreglement vom 8.12.2014 (gültig ab 1.1.2015)
- Anlagereglement vom 12.3.2018 (gültig ab 1.1.2018) und vom 11.12.2019 (gültig ab 1.1.2020)
- Rückstellungsreglement vom 6.12.2017 (gültig ab 6.12.2017)
- Reglement zur Teilliquidation vom 17.9.2014 (gültig ab 1.1.2014)
- Wahlreglement vom 11.9.2019 (gültig ab 1.12.2019)

Infolge Teilrevision ist die Änderung des Gesetzes der Pensionskasse AR (PKG) per 1.6.2018 in Kraft getreten. Nachtrag 1 – Anpassungen infolge Inkraftsetzung PKG – ist gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 4.6.2018 auf den 1.1.2018 in Kraft getreten. Nachtrag 2 – Verzinsung Sparguthaben ist gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.9.2018 ebenfalls auf den 1.1.2018 in Kraft getreten. Beide Nachträge sind integrierende Bestandteile zum Vorsorgereglement.

Die Verwaltungskommission hat am 11.12.2019 ein Leitbild zur Nachhaltigkeit verabschiedet. Basierend auf diesem Leitbild wurden anlagenspezifische Grundsätze formuliert und in das Anlagereglement, gültig ab 1.1.2020, aufgenommen. Ebenso sind auch Anpassungen im Anhang 4 – Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern – erfolgt.

Das Wahlreglement wurde für die Ersatzwahl der Arbeitnehmenden-Vertretung des Wahlkreises 4 (Arbeitgeber mit Anschlussverträgen) mit Beschluss vom 11.9.2019 durch die Verwaltungskommission erlassen.

1.4 Führungsorganisation

1.4.1 Kantonsrat

Der Kantonsrat nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis.

1.4.2 Paritätische Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission, bestehend aus je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, leitet die Pensionskasse AR und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltungskommission ist unter anderem zuständig für die Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR, die versicherungstechnischen Geschäfte, die Vermögensanlagen, die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung, den Anschluss von Arbeitgebern sowie für die Bezeichnung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Die Konstituierung der Verwaltungskommission für die Amtsdauer 2017 bis 2021 erfolgte anlässlich der Sitzung vom 30.5.2017 und 19.6.2019. Zudem wurden die Mitglieder des Anlage- und Liegenschaftenausschusses bestimmt.

von Amtes wegen:

- Signer Paul, Regierungsrat, Herisau (Präsident seit 1.6.2019 / Wahlkreis 3)
- Frei Jakob, Regierungsrat, Heiden (Präsident bis 31.5.2019 / Wahlkreis 3)

von den Wahlinstanzen gewählt:

- Müller-Schoch Margrit, Gemeindepräsidentin, Hundwil (Wahlkreis 1)
- Marzoli Yves, Leiter Departement Finanzen Spitalverbund AR, Herisau (Wahlkreis 2)
- Walt Alfred, Leiter Finanzen und Personal, Mitglied Geschäftsleitung, AR Informatik AG, Herisau (Wahlkreis 4)

von den Versicherten gewählt:

- Mock Stephan, Leiter Arbeitstherapie Psych. Zentrum, Herisau (Vizepräsident / Wahlkreis 2)
- Meier Jürgen, Oberstufenlehrer, Herisau (Wahlkreis 1)
- Lutz Paul-Otto, Geologe Amt für Umwelt, Herisau (Wahlkreis 3)
- Deucher-Albrecht Sigrid, jur. Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung, Herisau (Wahlkreis 4, bis 30.11.2019)



Da die amtierende Arbeitnehmendenvertreterin des Wahlkreises 4, Frau Sigrid Deucher, ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeindeverwaltung Herisau per 30. November 2019 beendet hat und somit aus der Verwaltungskommission der Pensionskasse AR ausscheidet, ist aufgrund des Fehlens eines nachrückenden Kandidaten eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer bis 31. Mai 2021 erforderlich.

Der Stichentscheid wechselt gemäss Art. 36 Abs. 8 des Vorsorgereglements jedes Amtsjahr zwischen Präsident und Vizepräsident. Von Juni 2019 bis Mai 2020 liegt er turnusgemäss beim Vizepräsidenten.

Ausschüsse der Verwaltungskommission

Anlageausschuss:

- Signer Paul, Regierungsrat (Präsident seit 1.6.2019)
- Frei Jakob, Regierungsrat (Präsident bis 31.5.2019)
- Meier Jürgen
- Teta-Ender Nathalie
- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen (Anlageexpertin, nicht stimmberechtigt)
- Mettler Alfred, SIRIUS Vermögensverwaltung AG, St. Gallen (Anlageexperte seit 1.6.2019, nicht stimmberechtigt)

Liegenschaftenausschuss:

- Lutz Paul-Otto (Vorsitz)
- Walt Alfred
- Reich Thomas
- Teta-Ender Nathalie (antragsberechtigt)
- Hilty Hansjörg, Hilty Consulting GmbH, Heiden (Immobilienexperte bis 31.5.2019, nicht stimmberechtigt)
- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien (nicht stimmberechtigt)

1.4.3 Geschäftsführung/Verwaltung

- Teta-Ender Nathalie, Geschäftsführerin
- Loop Markus, Stellvertreter der Geschäftsführerin (Finanzbuchhaltung, Versicherte, Renten)
- Koch Sandra, Sachbearbeiterin (Versicherte, Renten, Finanzbuchhaltung)
- Reich Thomas, Spezialist für Immobilienbauprojekte und -bewirtschaftung
- Schneiter François, Sachbearbeiter (Versicherte, Renten)
- Schoch Ursula, Sachbearbeiterin (Versicherte, Renten, Finanzbuchhaltung)

Die Mitarbeitenden sind im 2019 insgesamt im Umfang von 414 Stellenprozenten für die Pensionskasse AR tätig gewesen (Vorjahr 372 Stellenprozente).

1.5 Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche Vorsorge

- Wyss Stephan, Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Prevanto AG, Zürich

Der Experte berechnet alljährlich die Rentendeckungskapitalien und die Höhe der technischen Rückstellungen. Er erstellt periodisch versicherungstechnische Gutachten. Er berät ferner die Verwaltungskommission bei der Erarbeitung von Verordnungsänderungen und bei Anpassung oder Erlass der verschiedenen Reglemente und Richtlinien.

Revisionsstelle

- Poerio Franco, dipl. Wirtschaftsprüfer BDO AG, St. Gallen
- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, Alterskonten, Geschäftsführung und Vermögensanlage und die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Gesetz und Verordnung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Organe der Pensionskasse AR.

Berater

- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen, Anlageexpertin und Investment-Controlling
- Mettler Alfred, SIRIUS Vermögensverwaltung AG, St. Gallen, Anlageexperte seit 1.6.2019

Stimmberechtigt im Anlageausschuss sind je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie die Geschäftsführerin. Die Anlageexpertin und ihre Mitarbeitenden der invalue ag überwachen die Tätigkeit der Verwaltungsbanken und unterstützen den Anlageausschuss sowie die Verwaltungskommission mit Informationen zur Überwachung und Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Der Anlageexperte unterstützt den Anlageausschuss fachlich und bei der Entscheidungsfindung von Investitionen. Der Anlageausschuss lässt sich zudem von Banken beraten.

- Hilty Hansjörg, Hilty Consulting GmbH, Heiden, Immobilienexperte bis 31.5.2019
- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien

Analog des Anlageausschusses setzt sich der Liegenschaftenausschuss aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter sowie dem Spezialisten für Immobilienprojekte und -bewirtschaftung zusammen. Die Geschäftsführerin ist antragsberechtigt. Die Mitglieder werden vom externen Immobilienexperten und vom Leiter der Liegenschaftenverwaltung des Amtes für Immobilien beraten.

Aufsichtsbehörde

- Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St. Gallen

Oberaufsichtskommission

- Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), Bern

1.6 Arbeitgeber

Im Art. 2 Abs. 1 des Vorsorgereglements festgelegtes Beitrittsobligatorium für:

- Angestellte und Behördenmitglieder des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG
- Lehrende an den Volksschulen
- Personal von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern, die vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnehmen

Angeschlossene Arbeitgeber mit Anschlussvertrag sind:

- Abwasserverband Wald/Schönengrund
- Appenzeller Volkskundemuseum Stein

- Assekuranz AR
- Bibliotheksverein Herisau
- Elektra Walzenhausen
- Forstkorporation Vorderland Reute
- Historischer Verein Herisau und Umgebung
- Lehrerinnen- und Lehrerverband Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Personal Gemeinde Heiden
- Personal Gemeinde Herisau
- Personal Gemeinde Hundwil
- Personal Gemeinde Lutzenberg
- Personal Gemeinde Schönengrund
- Personal Gemeinde Speicher
- Personal Gemeinde Stein
- Personal Gemeinde Trogen
- Personal Gemeinde Urnäsch
- Personal Gemeinde Walzenhausen
- Personal Gemeinde Wolfhalden
- Schule Roth-Haus Teufen
- Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Stiftung Erbprozent Kultur Herisau
- Stiftung für appenzellische Volkskunde Stein
- Verein Kinderbetreuung Herisau
- Verein Tipiti Bühler

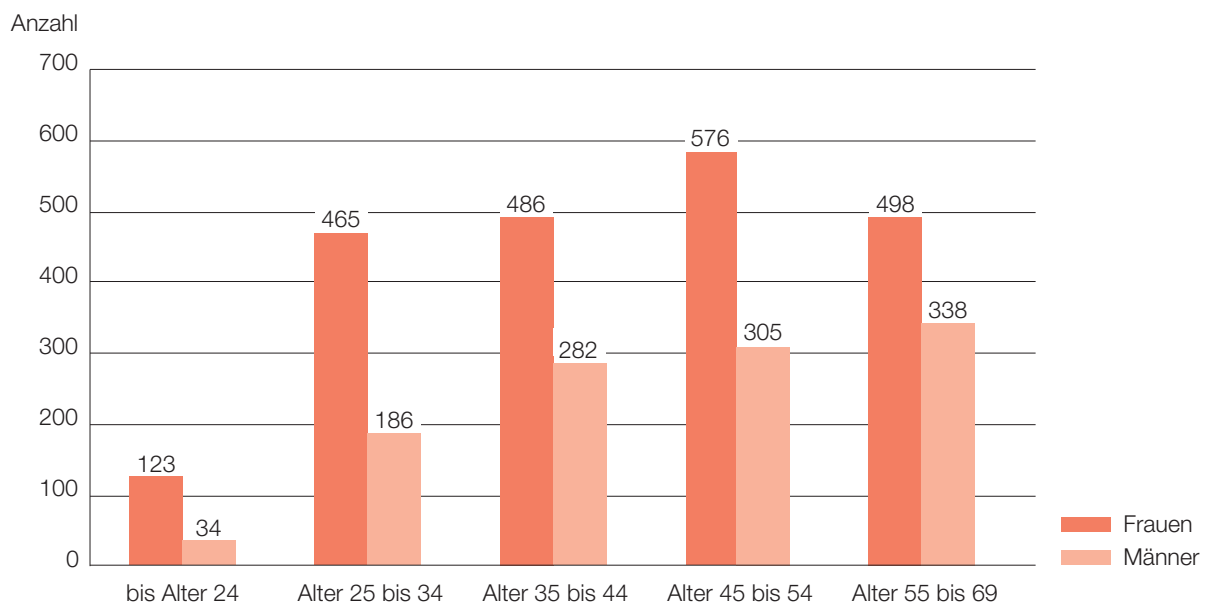
2 Aktive Versicherte und Rentner

2.1 Aktive Versicherte

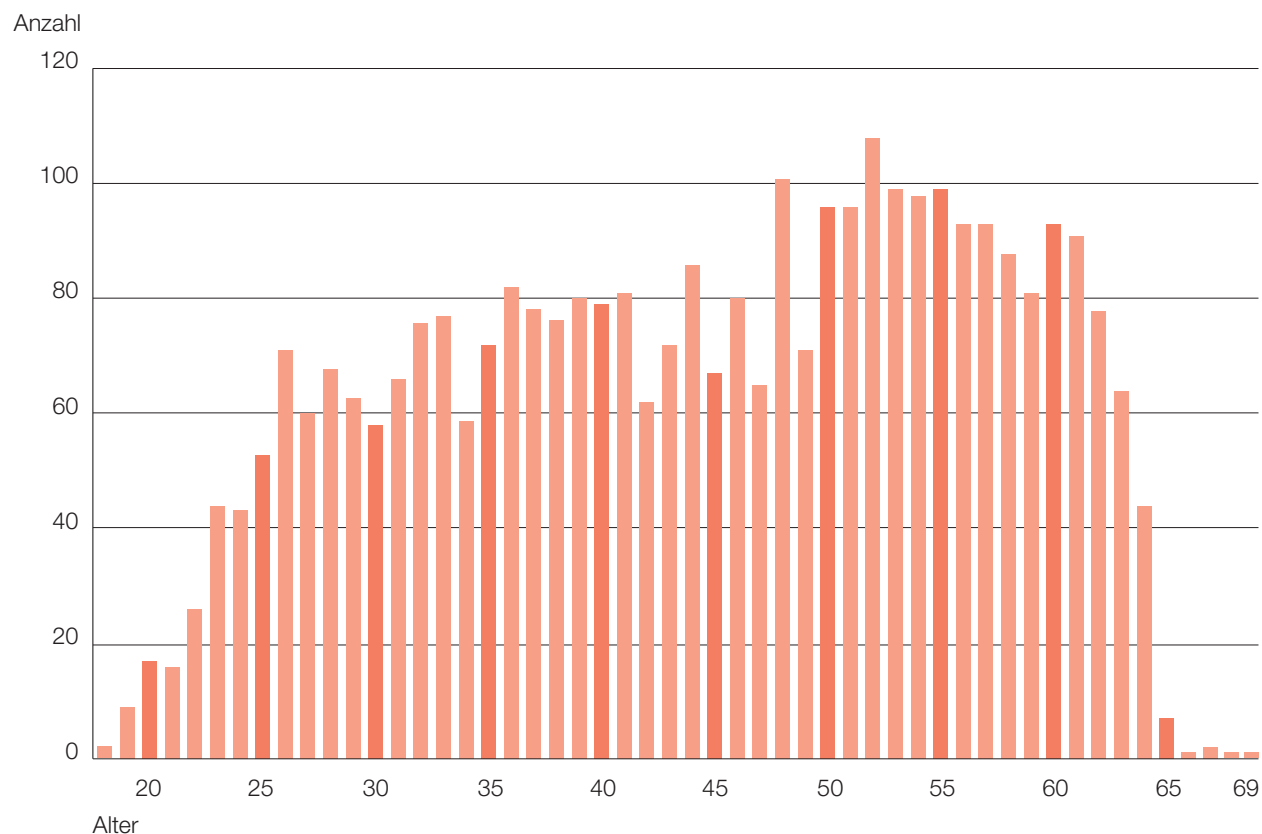
	Bestand 31.12.2018	Eintritte	Austritte	Bestand 31.12.2019	Veränderung
Frauen	2'166	401	419	2'148	- 18
Männer	1'155	159	169	1'145	- 10
Total	3'321	560	588	3'293	- 28

2.2 Altersstruktur Aktive Versicherte

2.2.1 Aktive Versicherte nach Altersklassen per 31.12.2019



2.2.2 Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr per 31.12.2019



2.3 Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen

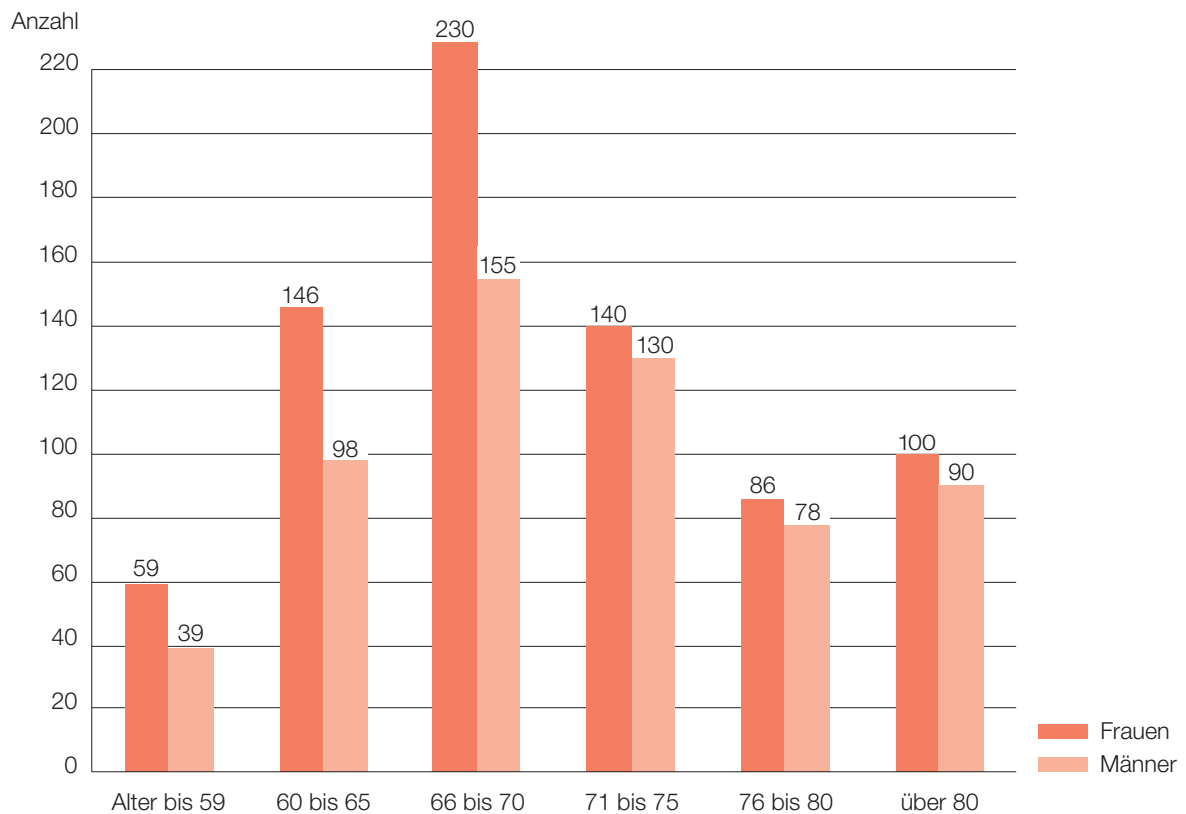
Jahr	Angestellte nach kantonalem Personalrecht	Gemeindeangestellte	Lehrpersonen Gemeinden	Übrige	Total	Eintritte	Austritte
2006	1'472	421	713	289	2'895	389	374
2007	1'513	434	699	279	2'925	413	383
2008	1'550	442	688	287	2'967	466	424
2009	1'589	479	723	285	3'076	462	353
2010	1'608	487	714	286	3'095	407	388
2011	1'648	503	722	308	3'181	479	393
2012	1'669	510	713	325	3'217	458	422
2013	1'679	508	709	357	3'253	496	460
2014	1'739	521	697	347	3'304	498	447
2015	1'774	553	705	346	3'378	538	464
2016	1'767	577	701	363	3'408	504	474
2017	1'702	586	714	362	3'364	505	549
2018	1'665	585	749	322	3'321	603	689
2019	1'609	593	761	330	3'293	560	588

2.4 Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen

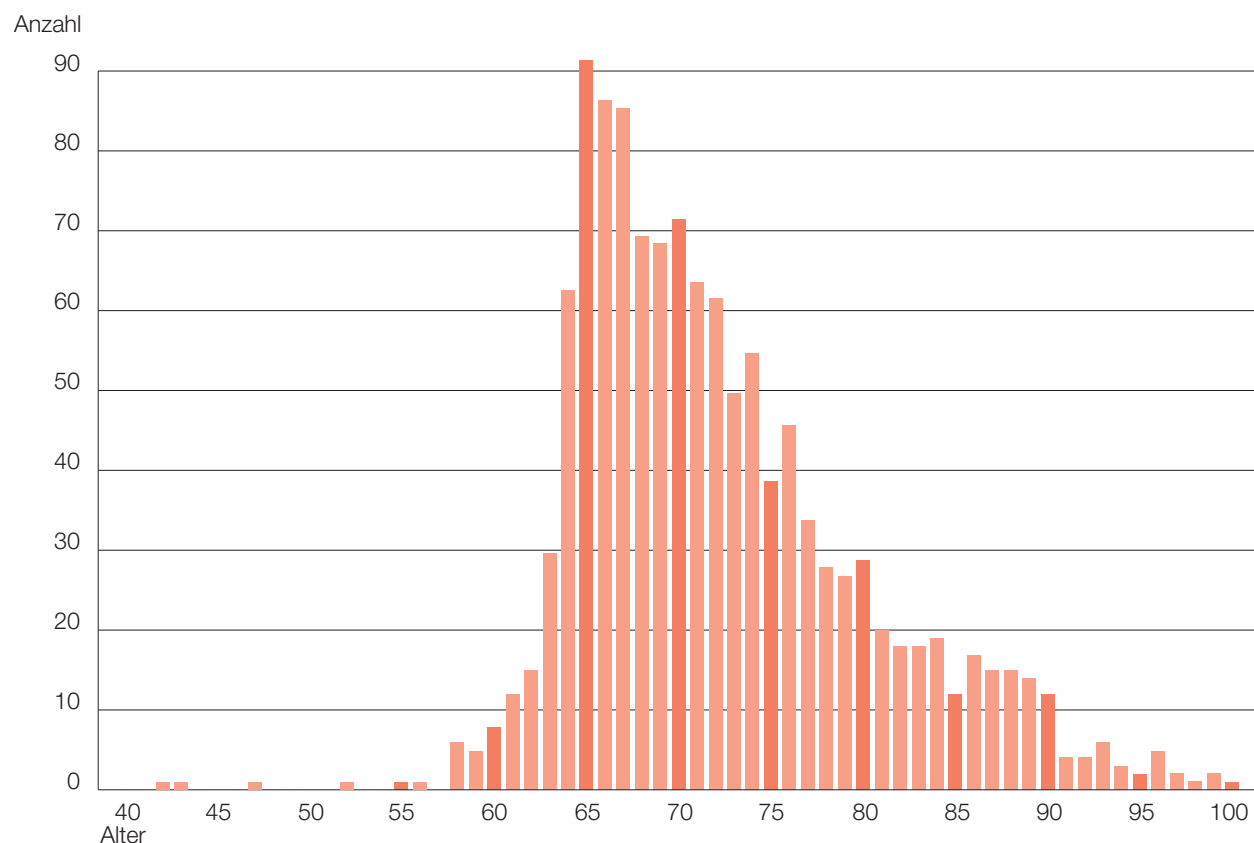
Bezüger nach Rentenarten					
Rechnung	Bestand 31.12.2018	Zugänge	Abgänge	Bestand 31.12.2019	Veränderung
Altersrenten	985	106	27	1'064	+ 79
davon männlich	491	42	19	514	+ 23
davon weiblich	494	64	8	550	+ 56
Ehegattenrenten	172	15	11	176	+ 4
davon männlich	28	4	2	30	+ 2
davon weiblich	144	11	9	146	+ 2
Rente aus Scheidung	3	2	0	5	+ 2
davon männlich	0	0	0	0	+ 0
davon weiblich	3	2	0	5	+ 2
Invalidenrenten	83	2	12	73	- 10
davon männlich	30	0	4	26	- 4
davon weiblich	53	2	8	47	- 6
Kinderrenten	34	8	9	33	- 1
davon männlich	21	5	6	20	- 1
davon weiblich	13	3	3	13	+ 0
Total	1'277	133	59	1'351	+ 74
davon männlich	570	51	31	590	+ 20
davon weiblich	707	82	28	761	+ 54

2.5 Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen

2.5.1 Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen per 31.12.2019



2.5.2 Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr



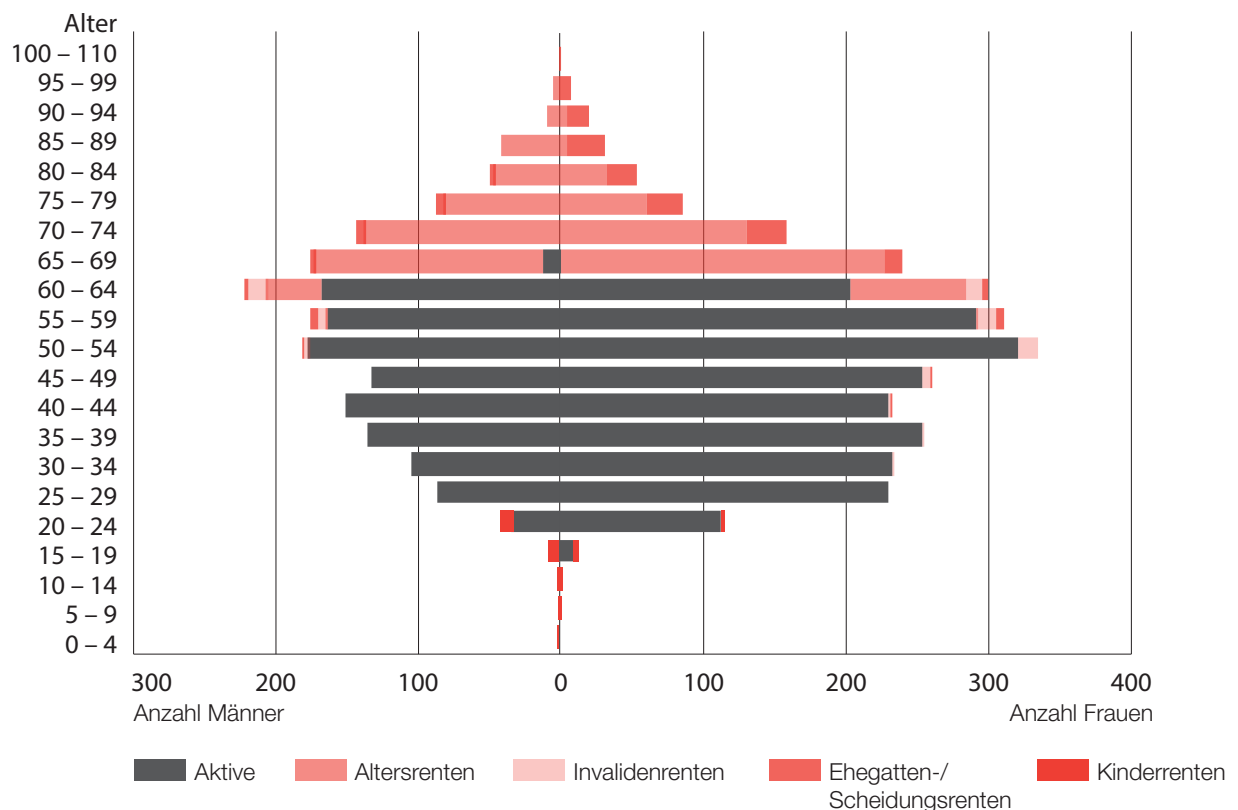
2.6 Entwicklung nach Rentenarten

Jahr	Altersrenten	Invalidenrenten	Ehegatten-/Kinder-/Scheidungsrente	Total
2004	382	90	214	686
2005	407	92	200	699
2006	432	97	213	742
2007	453	106	212	771
2008	489	114	219	822
2009	517	117	214	848
2010	542	122	206	870
2011	561	126	202	889
2012	606	126	198	930
2013	644	129	195	968
2014	688	130	205	1'023
2015	730	132	200	1'062
2016	789	138	200	1'127
2017	872	142	205	1'219
2018	985	83	209	1'277
2019	1064	73	214	1'351

2.7 Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen

	Bestand 31.12.2018	Bestand 31.12.2019
Anzahl Aktive Versicherte	3'321	3'293
Anzahl Rentner und Rentnerinnen (ohne Kinderrenten)	1'243	1'318
Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	2.67/1	2.50/1

2.8 Alterspyramide



3 Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Pensionskasse AR führt einen umhüllenden Plan. Die Leistungen sind im Vorsorgereglement, gültig seit 1.1.2018, detailliert umschrieben. Nachfolgend eine Kurzübersicht der Leistungen:

Altersleistungen (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 bis 12)

- Altersgutschriften und Verzinsung des Altersguthabens
- Ordentliche Altersrente
- Vorzeitige Altersrente
- Teil-Altersrente
- Aufgeschobene Altersrente
- Alterskapitaloption
- AHV-Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Invalidenleistungen (Art. 13 bis 14)

- Invalidenrente
- Teil-Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Todesfallleistungen (Art. 15 bis 19)

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Rente an den geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode

Leistungen und Finanzierung der Pensionskasse AR beruhen auf dem Beitragsprimat. Die Pensionskasse AR ist aufgrund der finanziellen Lage vollständig ausfinanziert. Es gilt somit der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

Die Gesamtbeiträge setzen sich aus Beiträgen für die Altersleistungen und für die Risikoversicherung zusammen und werden bei den Versicherten und bei den Arbeitgebern gestaffelt nach Alter in Prozenten der versicherten Besoldung erhoben. Die Arbeitgeber leisten neben den Beiträgen für das Alterssparen und für die Risikoversicherung zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0.40%. Die Pensionskasse AR bietet zwei Beitragspläne an. Dem Beitragsplan A mit paritätischer Finanzierung sind die Angestellten des Kantons und die Lehrkräfte der Volksschulen unterstellt.

Die angeschlossenen Arbeitgeber können zwischen dem Beitragsplan A mit paritätischen Beiträgen oder dem Beitragsplan B mit einem Finanzierungsverhältnis von rund 58% zu Lasten der Arbeitgeber und 42% zu Lasten der Versicherten wählen. Zur Abfederung der im Vorsorgereglement vorgesehenen schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes werden seit 1.1.2018 die Sparbeiträge bis Alter 42 um insgesamt 1.5% und ab Alter 43 um 2.5% des versicherten Jahreslohnes erhöht. Der Sparprozess beginnt bereits ab Alter 18.

Die Leistungen bei Alterspensionierung richten sich nach

dem individuell vorhandenen Altersguthaben im Pensionierungsalter und des entsprechenden Umwandlungssatzes. Dieser wird im ordentlichen Rücktrittsalter von 6.0 % im Jahr 2020 bis ins Jahr 2023 schrittweise auf 5.4 % gesenkt.

Für die Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall bildet das vorhandene Altersguthaben zuzüglich Altersgutschriften bis Alter 65 inklusive 1.5 % Zins die Grundlage und ein Umwandlungssatz von 5.4 % gelangt zur Anwendung.

Die versicherte Besoldung gemäss Vorsorgereglement entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit

Am 11.12.2019 hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Altersguthaben der aktiven Versicherten für das Geschäftsjahr 2019 mit 2.0 % (Vorjahr 1.75 %) anstatt mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0 % (Vorjahr 1.0 %) zu verzinsen. Damit sollen diese vom guten Anlageergebnis im Jahr 2019 profitieren, in dem die Pensionskasse AR eine erfreuliche Rendite von 12.5 % erwirtschaftet hat. Mit der Mehrverzinsung im 2019 sollen die aktiven Versicherten, welche von der Umwandlungssatzsenkung bis 2023 betroffen sind, direkt profitieren. Zudem wird der Ungleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und Rentnern in den letzten zehn Jahren Rechnung getragen.

Der maximale Koordinationsabzug betrug im Berichtsjahr CHF 24'885.00 (Vorjahr CHF 24'675.00).

4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit

4.1 Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26

Die Jahresrechnung entspricht in Darstellung und Bewertung der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erlassenen Richtlinie Nr. 26 und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sie steht im Einklang mit den Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge.

4.2 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26 verlangt die Anwendung von aktuellen Werten, im Wesentlichen von Marktwerten für alle Vermögensanlagen. Wenn für einen Vermögenswert kein aktueller Wert festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert unter Berücksichtigung erkennbarer Wertveränderungen zur Anwendung.

Die Vermögensanlagen wurden wie folgt bewertet:

<i>Vermögenswert</i>	<i>Bewertung</i>
Flüssige Mittel/Forderungen	Nominalwerte
Wertschriften (Obligationen, Wandelobligationen, Aktien, Anlagefonds, Alternative Anlagen)	Kurswerte
Festgelder/Darlehen	Nominalwerte
Hypotheken	Nominalwerte
Immobilien	Grundsätzlich Ertragswerte
Sonstige Aktiven	Nominalwerte

Auf Fremdwährungen lautende Aktiven und Passiven wurden zum Kurs des Stichtags, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.

Überbauter Immobilienbesitz wird zum Ertragswert bewertet. Unbebaute Grundstücke werden zum Kaufpreis inklusiv wertvermehrnde Investitionen bewertet. Grundlage für die Ertragsbewertung bildet der aktuelle Sollmietertrag. Sämtliche Liegenschaften der Pensionskasse AR wurden im 2016 durch die Grundstücksschätzungsbehörde des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder durch das jeweils zuständige kantonale Steueramt bewertet. Als Grundlage dienen unter anderem die jeweils aktuellen mittleren Kapitalisierungssätze für Mehrfamilienhäuser oder für Geschäfts- und Gewerbebauten.

Bei den Liegenschaften der Pensionskasse AR erfolgt jährlich eine Zwischenbewertung unter Anwendung der aktuellen Kapitalisierungssätze. Um sicherzustellen, dass sich die auf den festgelegten Mietzinsen beruhenden Bewertungen auch im Rahmen der Marktverhältnisse bewegen, wird alle fünf Jahre eine Bewertung sämtlicher Liegenschaften veranlasst. Eine von dieser Bewertung abweichende Festlegung wurde für drei Immobilienbeteiligungen (im Miteigentum mit anderen Investoren) vorgenommen, indem bei diesen auf den neuen Steuerschätzungswert von 2018 abgestellt wird.

Die Bestimmungen zur Kostentransparenz werden gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) umgesetzt.

5 Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad

5.1 Art der Risikodeckung, Rückversicherung

Die Pensionskasse AR ist voll autonom. Sie trägt die versicherungstechnischen Risiken für Alter, Tod und Invalidität selbst.

5.2 Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte

Vorsorgekapital Aktive			in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2019	2018		
Zuflüsse	74'317	89'090		
Einlagen freiwillig und vorzeitiger Altersrücktritt	4'518	3'904		
Freizügigkeitseingänge bei Eintritt	28'474	29'465		
Einlagen Arbeitgeber/PKAR per 1.1.2018	–	13'670		
Rückzahlungen Wohneigentumsförderung	485	710		
Altersgutschriften	40'840	41'341		
Abflüsse	-41'079	-47'831		
Kapitalleistungen Pensionierung	-6'563	-4'570		
Todesfallsummen	-197	–		
Freizügigkeitsleistungen bei Austritt	-31'650	-40'973		
Auszahlungen bei Scheidung	-1'252	-1'012		
Vorbezüge Wohneigentumsförderung	-842	-870		
Abbuchungen Einlagen	-575	-406		
Bildung Vorsorgekapital aus Zu- und Abflüssen (siehe Position Betriebsrechnung)	33'238	41'259		
Verzinsung Vorsorgekapitalien 2.00 % (Vorjahr 1.75 %)	9'293	8'063		
Freigewordenes Kapital aus Todesfällen	-537	–		
Übertrag auf Deckungskapital Renten	-32'937	-32'401		
Zunahme Vorsorgekapital Aktive	9'057	16'921		
Veränderung Vorsorgekapital Aktive			in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2019	2018		
Stand 1.1.	497'137	480'216		
Zunahme	9'057	16'921		
Stand 31.12.	506'194	497'137		

Gemäss Gesetz über die Pensionskasse AR haben die angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Pensionskasse AR per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage von insgesamt CHF 13.7 Mio. zur Minderung der künftigen Altersrenten einbussen geleistet. Der Erwerb der vollen Gutschrift erfolgt über 60 Monate. Bei vorzeitiger Pensionierung, Bezug des Alterskapitals oder Austritt verfallen die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erworbenen Teilbeträge durch Abbuchungen der Einlagen der Pensionskasse AR.

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten wurden für das Geschäftsjahr 2019 mit 2.0 % (Vorjahr 1.75 %) und somit höher als mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0 % (Vorjahr 1.0 %) verzinst. Die Verwaltungskommission legt die Zinssätze jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse AR fest.

5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG

in CHF 1'000		
Rechnung	31.12.2019	31.12.2018
Altersguthaben nach BVG (Schattenrechnung)	223'178	223'422
BVG-Mindestzinssatz vom Bundesrat festgelegt	1.00 %	1.00 %

5.4 Veränderung Deckungskapital Renten

in CHF 1'000		
Berichtsjahr	2019	2018
Stand 1.1.	423'387	403'873
Zunahme	30'666	19'514
Stand 31.12.	454'053	423'387

Bei der Berechnung des Deckungskapitals per 31.12.2019 kommt gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 1.5 % zur Anwendung.

5.5 Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen

Bei den nachstehenden technischen Rückstellungen wurde per 31.12.2019 der technische Zinssatz von 1.5 % sowie die Rückstellungspolitik unter Anwendung des Rückstellungsreglements berücksichtigt.

Technische Rückstellungen	in CHF 1'000	
Rechnung	31.12.2019	31.12.2018
Verstärkung für Langlebigkeit Rentner bei VZ 2015 Zuschlag 1.5 % (Vorjahr bei VZ 2015 1.0 %)	6'811	4'234
Versicherungsrisiken Rentner Langlebigkeit Aktive Versicherte Zuschlag 1.5 % (Vorjahr 1.0 %)	4'866	3'197
Rückstellung versicherungstechnischer Umwandlungssatz / Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement	39'780	31'536
Versicherungsrisiken Aktive Versicherte	5'867	5'075
Pendente Invaliditätsfälle	5'912	5'660
Total	66'575	52'832

5.6 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt mindestens alle drei Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten. Die letzte Expertise ist vom Experten für berufliche Vorsorge, Stephan Wyss der Prevanto AG, im Frühjahr 2017 per 31.12.2016 erfolgt. Für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien wurde gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 2.0 % und die Grundlagen VZ 2010, Periodentafel 2012, mit einem Zuschlag von 2.5 % (Zunahme Lebenserwartung Rentner) für fünf vergangene Jahre seit Vorliegen der Grundlagentafeln verwendet. Die finanziellen Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes per 31.12.2017 von 2.0 % auf 1.75 % sind per Bilanzstichtag 31.12.2016 mit einer entsprechenden technischen Rückstellung berücksichtigt worden. Die nächste Expertise erfolgt im Frühjahr 2020 per 31.12.2019.

Prüfungsergebnis per 31.12.2016

1. Die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ist aufgrund des Deckungsgrads von 100.8 % gewährleistet. Die Pensionskasse bietet Sicherheit dafür, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

2. Die Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse AR ist knapp durchschnittlich.
3. Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung wurden per 1. Januar 2017 geändert (Nachträge zum Vorsorgereglement). Sie entsprechen weiterhin den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Beiträge reichen aus, um die Vorsorgeleistungen zu finanzieren.
5. Aufgrund des Verhältnisses zwischen erwarteter Anlagerendite und erwarteter Sollrendite und der in der Vergangenheit stabilen Bestandesentwicklung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Pensionskasse AR solide weiterentwickelt.

5.7 Technische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren per 31.12.2019 auf den folgenden Grundlagen:

- Technischer Zinssatz 1.5 % (Vorjahr 1.75 %)
- Technische Grundlagen der Pensionskasse der Stadt Zürich, VZ 2015, Periodentafel 2017
- Verstärkung von 1.5 % (Vorjahr 1.0 %) für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner sowie der Aktivversicherten ab Alter 50

5.8 Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen

Siehe Abschnitt 5.7.

5.9 Deckungsgrad

5.9.1 Deckungsgradberechnung nach Art. 44 BVV 2

Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt definiert:

$$\text{Deckungsgrad in \%} = \frac{\text{Verfügbares Vermögen} \times 100}{\text{Notwendiges Vorsorgekapital}}$$

Wobei für das verfügbare Vermögen gilt:

Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen und nicht-technische Rückstellungen. Die Wertschwankungsreserve ist dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Wobei für das notwendige Vorsorgekapital gilt:

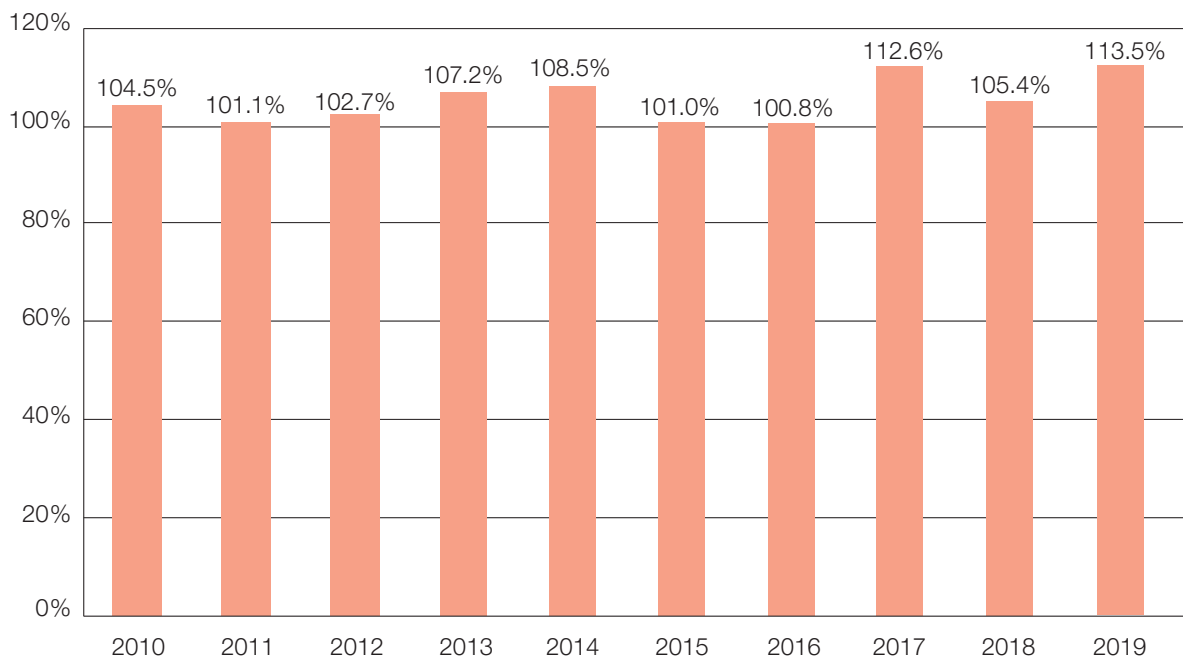
Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien per Bilanzstichtag einschliesslich notwendiger Verstärkungen und technischer Rückstellungen.

Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 %, liegt eine Unterdeckung im Sinne der bundesrechtlichen Verordnung vor.

Berechnung Deckungsgrad		in CHF 1'000
Berichtsjahr	2019	2018
Gesamte Aktiven zu Marktwerten	1'173'390	1'042'138
– Verbindlichkeiten	-7'329	-15'562
– Passive Rechnungsabgrenzung	-356	-421
Verfügbares Vermögen	1'165'705	1'026'155
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	506'194	497'137
Deckungskapital Renten	454'053	423'387
Versicherungstechn. Rücklagen	66'575	52'832
Notwendiges Vorsorgekapital	1'026'822	973'356
Überdeckung	138'883	52'799
Deckungsgrad in %	113.5 %	105.4 %
Technischer Zins	1.50 %	1.75 %

Die Anlagerendite im 2019 lag mit 12.5 % deutlich über der notwendigen Sollrendite von 1.7 %. Die Sollrendite berücksichtigt die Kosten für die Verzinsung der Altersguthaben und der Rentendeckungskapitalien sowie für den Aufbau der technischen Rückstellungen. Die Zunahme des Deckungsgrades lässt sich hauptsächlich mit dem Anlageergebnis erklären.

5.9.2 Entwicklung des Deckungsgrads



6 Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus der Vermögensanlage

6.1 Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement

Die Verantwortung für die Vermögensverwaltung liegt bei der Verwaltungskommission. Sie erlässt das Anlagereglement und legt die Anlagestrategie für die Vermögensanlage fest. Das Vermögen der Kasse ist zinstragend und sicher anzulegen, wobei einer angemessenen Verteilung der Risiken Rechnung zu tragen ist. Für die Umsetzung der Anlagestrategie ist der von der Verwaltungskommission gewählte Anlageausschuss verantwortlich. Des Weiteren sind Banken mit Vermögensverwaltungsaufträgen in spezifischen Anlagekategorien beauftragt. Die Beratung zur Festlegung der aktuell gültigen Anlagestrategie erfolgte durch die c-alm AG, St. Gallen und die invalue ag, St. Gallen.

Die Credit Suisse ist als Global Custodian für die Pensionskasse AR beauftragt. Die Global Custody Lösung gewährleistet den täglichen Zugriff auf die Daten via Online-Tool. Zudem wird das Führungsorgan monatlich zielgerichtet mittels Investment-Reporting informiert. Der jährliche TER-Nachweis für die Pensionskasse AR erstellt die Credit Suisse. Die Wertschriftenbuchhaltung wird auch vom Global Custodian sichergestellt.

Der Anlageausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie und damit die taktische Steuerung sowie die Auswahl der Vermögensverwaltungsmandate. Er nimmt monatlich Kenntnis von der Gesamtvermögensentwicklung sowie den Ergebnissen der einzelnen Anlagegruppen und vergleicht die erzielten Renditen mit den entsprechenden Benchmarks.

Die invalue ag unterstützt den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission bei der Überwachung und mit unabhängigen Informationen zur Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Sie ist für das Investment-Controlling der Pensionskasse AR zuständig. In Ergänzung zum Investment-Reporting der Credit Suisse wird quartalsweise ein Monitoring Bericht sowie ein konzentrierter Jahresbericht zur Verfügung gestellt. Die SIRIUS Vermögensverwaltung AG unterstützt den Anlageausschuss fachlich und bei der Entscheidungsfindung von Investitionen.

Mit folgenden Banken hat die Pensionskasse AR ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen:

- St. Galler Kantonalbank
Obligationen CHF, Aktien Schweiz IsoPro
- Vontobel Asset Management AG (ehemals Vescore AG)
Obligationen CHF

Die mit den Vermögensanlagen beauftragten Institute unterstehen der schweizerischen Finanzmarktaufsicht und sind gemäss Weisung der Oeraufsichtskommission zugelassen.

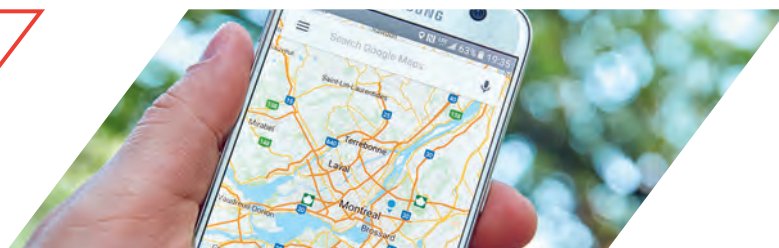
6.2 Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve

Das Rückstellungsreglement legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve nach einem finanzökonomischen Ansatz fest. Die Zusammensetzung der Anlagen gemäss Anlagestrategie und die historischen Volatilitäten bilden die Eckwerte für die Berechnung der Wertschwankungsreserve. Der Experte für berufliche Vorsorge bezieht ferner die Sollrendite von 1.7 % ein und es wird ein Sicherheitsniveau von 98 % sowie ein Zeithorizont von zwei Jahren zugrunde gelegt.

Wertschwankungsreserve

in CHF 1'000

Berichtsjahr	2019	2018
Stand Wertschwankungsreserve am 1.1.	52'799	118'102
Zuweisung zu Lasten / zu Gunsten der Betriebsrechnung	86'084	-65'303
Wertschwankungsreserve gemäss Bilanz am 31.12.	138'883	52'799
Betrag der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	193'043	172'284
Reservedefizit bei der Wertschwankungsreserve	54'160	119'485
Total der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	1'026'822	973'356
Gebuchte Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	13.5 %	5.4 %
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	18.8 %	17.7 %

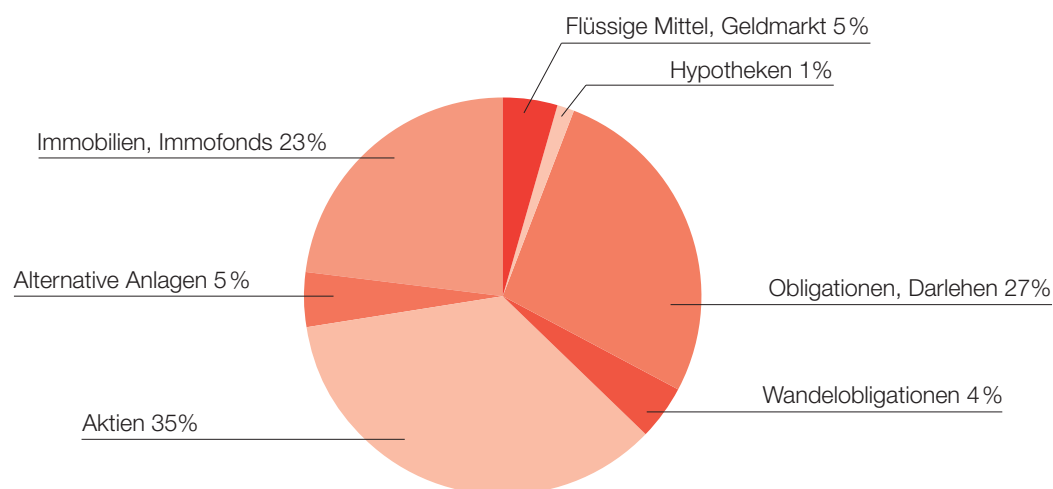


6.3 Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien

Anlagekategorie	31.12.2018		31.12.2019		Taktische Bandbreiten der Anlagestrategie	Max. BVV 2
	Mio. CHF	in %	Mio. CHF	in %		
Rechnung						
Flüssige Mittel, Guthaben, Devisentermingeschäfte	47	4 %	53	4 %	0 % – 12 %	
Obligationen in CHF	135	13 %	139	12 %	11 % – 27 %	50 %
Festgelder, Darlehen	5	1 %	5	1 %		
Hypotheken, Hypothekenfonds	17	2 %	16	1 %		
Obligationen Fremdwährung	155	15 %	174	15 %	4 % – 24 %	
Wandelobligationen	45	4 %	50	4 %	0 % – 10 %	
Aktien Schweiz	146	14 %	159	14 %	8 % – 18 %	50 %
Aktien Ausland	200	19 %	255	22 %	11 % – 23 %	
Alternative Anlagen	44	4 %	54	5 %	0 % – 12 %	15 %
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	177	17 %	194	16 %	10 % – 22 %	30 %
Immobilienfonds Ausland	71	7 %	74	6 %	0 % – 10 %	
Total	1'042	100 %	1'173	100 %		
davon in Schweizer Franken	796	76.4 %	845	72.0 %		
davon in Fremdwährungen	246	23.6 %	328	28.0 %	max. 30 %	

Die Anlagestrategie, Bandbreiten und Anlagelimiten nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind per Stichtag 31.12.2019 eingehalten.

6.4 Vermögensstruktur 31.12.2019



6.5 Laufende derivative Finanzinstrumente am 31.12.2019

Aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften sind die derivativen Anlageinstrumente wie folgt aufzulisten:

Devisentermingeschäfte Rechnung	Gegenwert in CHF	Bewertung in CHF per 31.12.2019	unrealisierter Gewinn(+)/Verlust(-) per 31.12.2019
Verkauf USD 10'000'000 Val. 2.3.2020	9'826'950	9'645'544	181'406
Devisenkurse	0.982695	0.964554	
Verkauf USD 10'000'000 Val. 9.3.2020	9'818'250	9'640'750	177'500
Devisenkurse	0.981825	0.964075	
Verkauf USD 10'000'000 Val. 19.3.2020	9'760'750	9'633'794	126'956
Devisenkurse	0.976075	0.963379	
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 3.2.2020	11'013'890	10'868'822	145'068
Devisenkurse	1.101389	1.086882	
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 14.4.2020	10'903'000	10'862'492	40'508
Devisenkurse	1.090300	1.086249	
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 20.4.2020	10'942'000	10'861'981	80'019
Devisenkurse	1.094200	1.086198	
Total	62'264'840	61'513'383	751'457



6.6 Offene Kapitalzusagen

Bei der Position Alternative Anlagen von CHF 53.9 Mio. (Vorjahr CHF 43.9 Mio.) bestehen zusätzliche vertragliche Verpflichtungen über künftige Beteiligungen im Infrastruktur-Bereich im Umfang von CHF 5.1 Mio., USD 3.2 Mio. und EUR 5.3 Mio. Zudem bestehen vertragliche Verpflichtungen im Bereich Private Equity von CHF 3.6 Mio., EUR 0.7 Mio. und USD 8.5 Mio. Die Alternativen Anlagen liegen auch unter Berücksichtigung dieser Engagements in der taktischen Bandbreite (0–12 %) gemäss Anlagestrategie.

6.7 Wertpapiere unter Securities Lending

Bei den Direktanlagen wird auf die Ausleihe von Wertpapieren (Securities Lending) verzichtet, weil für den Anlageausschuss die erzielbaren – sehr bescheidenen – Erträge die damit verbundenen Risiken nicht rechtfertigen.

6.8 Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage

6.8.1 Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen

Das Börsenjahr 2019 startete unter schlechten Voraussetzungen. Der immer heftiger werdende Handelsdisput zwischen USA und China sowie die Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank führten zu einem Vertrauensverlust der Investoren und einer deutlichen Korrektur der globalen Aktienmärkte im vierten Quartal 2018. Die im Vergleich zu den langfristigen Anleihen hohen Zinsen für kurzfristige US-Staatsanleihen hatten Rezessionsängste geweckt.

Unter diesen Voraussetzungen war der starke Zuwachs an den globalen Aktienmärkten im 2019 überraschend. Die Kurssteigerungen führten die gängigen Aktienindizes per Jahresende auf ein Kursniveau, das gegen 25.5 % für die Industrieländer – und im Fall der Schwellenländer gegen 16.5 % – höher lag als zu Jahresbeginn. Die Devisenmärkte waren nach wie vor von der anhaltenden relativen Stärke des US-Dollars geprägt. Noch stärker entwickelte sich 2019 jedoch der CHF. Zu diesem verlor der EUR gegenüber Jahresbeginn rund 3.5 %, der USD etwa 1.6 %. Das Wirtschaftswachstum zeigte sich in den USA stabil, im Euroraum verlor es an Schwung. Auch China zeigte 2019 das schwächste Wachstum seit 28 Jahren. In der Schweiz gewann die Konjunktur 2019 nach zwei schwachen Quartalen in der zweiten Jahreshälfte wieder an Fahrt.

Für die Pensionskasse AR endete das Anlagejahr 2019 mit einer positiven Rendite von netto 12.4 % / brutto 12.5 % (Vorjahr netto -3.5 % / brutto -3.4 %). Damit liegt das Nettoergebnis um 0.3 % (Vorjahr Rückstand von 0.8 %) höher als das Ergebnis der von der Verwaltungskommission definierten Anlagestrategie von 12.1 %. Das Durchschnittsergebnis einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen lag gemäss den Schweizer Pensionskassenindizes im 2019 bei 11.1 % (UBS PK Performance-Index) und 11.5 % (Credit Suisse PK-Index). Damit verbuchten die Vorsorgeeinrichtungen ihr bestes Ergebnis seit der Finanzkrise im 2008.

Die Schweizer Nationalbank hat den Leitzins für Guthaben auf Girokonten am 15.1.2015 als Folge der Aufgabe der Euro-Kursuntergrenze auf -0.75 % gesenkt und seither nicht wieder angehoben. Per Ende 2019 lagen die CHF-Zinsen

noch tiefer als Ende 2018 und waren in allen Laufzeitssegmenten bis 30 Jahre negativ. Der erneute Zinsrückgang hat im 2019 zur positiven Rendite der festverzinslichen Anlagen beigetragen. Im Zuge der Zinssenkungen der US-Notenbank in der zweiten Jahreshälfte 2019 und der Erholung der Aktienmärkte verschwanden die Rezessionsängste zusehends. Eine konjunkturelle Erholung könnte dazu führen, dass die Zentralbanken die Leitzinsen nicht weiter reduzieren bzw. etwas anheben. Bei einem Zinsanstieg muss bei festverzinslichen Anlagen mit Kursverlusten gerechnet werden. Je nach Ausmass der Zinsanpassungen würden, wie auch in 2018 und 2019, auch andere Anlageklassen wie z.B. Immobilienfondsanlagen darauf reagieren. Negativ auswirken könnten sich unter anderem hohe Fremdkapitalquoten, die stärkere Abdiskontierung künftiger Erträge sowie die sinkende Attraktivität relativ zu anderen Anlagekategorien. Wäre ein Zinsanstieg jedoch die Folge einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, ist denkbar, dass Immobilien- und Aktienmärkte von einer positiven Dynamik profitierten.

Die Anlagegruppe Immobilien besteht bei der Pensionskasse AR aus direkten (eigene Liegenschaften) und indirekten (Immobilienanlagestiftungen und -fonds Schweiz und Ausland) Anlagen. Die kotierten indirekten Immobilienfonds konnten, auch zum Teil als Konsequenz der Zinssenkung, eine Rendite im zweistelligen Bereich bei 14.8 % ausweisen. Nicht kotierte Immobilien (eigene Liegenschaften und Anlagestiftungen) hingegen erreichten eine Rendite von 3.5 % bzw. 3.9 %. Auf dem schweizerischen Immobilienmarkt ist der prozentuale Anteil der leer stehenden Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand in den letzten 10 Jahren gestiegen und hat den höchsten Wert seit Ende der 90er Jahre erreicht. Eine weitere Verschlechterung des Angebots-/Nachfrageverhältnisses im Liegenschaftensmarkt oder ein substanzieller Zinsanstieg könnte auch bei direkten Immobilienanlagen zu Bewertungskorrekturen führen.

Das Ergebnis der Aktien (Schweiz und Ausland) der Pensionskasse AR war mit der Marktrendite vergleichbar und leistete den höchsten Beitrag zur Gesamtrendite 2019. Nennenswert ist auch die Rendite der alternativen Anlagen von 13.2 %, welche aufgrund der Positionierungen in den Bereichen Gold, Energie und Infrastruktur die strategische Vorgabe übertreffen konnte.

Nach dem hervorragenden Ergebnis in 2019 stellt sich die Frage: Wie weiter? Die im historischen Vergleich sehr hohen Bewertungsniveaus bei den Aktien, aber auch bei anderen Anlageklassen wie den Immobilien, erhöhen die Anfälligkeit auf negative Ausschläge. Auch wenn der Handelsstreit zwischen China und den USA in den Hintergrund gerückt ist, könnten Themen wie der Brexit, die US-Wahlen oder Zinsanstiege in 2020 zu Verunsicherungen und in der Folge zu Kurskorrekturen führen.

6.8.2 Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen

Anlagegruppe	Anteil am Vermögen in % per 31.12.2019	Wert in Mio. CHF per 31.12.2019	Wert in Mio. CHF per 31.12.2018	Rendite 2019	Rendite 2018
Rechnung					
Gesamtrendite	100.0 %	1'173.4	1'042.1	12.5 %	-3.4 %
Liquidität	4.3 %	50.2 ¹⁾	43.2	-1.1 %	-1.9 %
Festverzinsliche Anlagen	33.0 %	386.7	361.6	5.4 %	-2.2 %
Obligationen in CHF	12.1 %	141.4 ¹⁾	139.0	2.1 %	-0.1 %
Obligationen Fremdwährungen	14.8 %	173.8	155.4	7.3 %	-3.2 %
Darlehen	0.4 %	5.1	5.1	1.3 %	1.3 %
Hypotheken, Hypofonds	1.4 %	16.3	16.8	0.8 %	0.7 %
Wandelobligationen	4.3 %	50.1	45.3	10.6 %	-6.1 %
Aktienanlagen	35.3 %	413.9	345.8	27 %	-9.4 %
Aktien Schweiz	13.6 %	159.4 ¹⁾	145.8	30.5 %	-11.3 %
Aktien Ausland	21.7 %	254.5	200.0	25.0 %	-8.0 %
Alternative Anlagen	4.6 %	53.9	43.9	13.2 %	0.8 %
Eigene Liegenschaften	10.8 %	127.1	115.5	3.5 %	3.8 %
Immobilienfonds/AST Schweiz	5.7 %	67.3	60.9	10.1 %	0.6 %
Immobilienfonds Ausland	6.3 %	74.3	71.2	5.5 %	3.7 %

¹⁾ Diese Bestandeswerte können gegenüber dem Ausweis in der Bilanz abweichen, da die Liquidität aus den Verwaltungsmandaten für die Performancemessung in den entsprechenden Anlagegruppen enthalten ist.

6.8.3 Erläuterungen zu den Liegenschaften

Die Hypothekarzinsen bewegen sich weiterhin auf sehr tiefem Niveau und haben sich auf einem historischen Tiefstand stabilisiert. Dies bedeutet, dass auch der Referenzzinssatz voraussichtlich noch über längere Zeit auf dem heutigen Niveau von 1.5 % verbleiben wird. Im Geschäftsjahr mussten keine Mietzinssenkungen aufgrund eines veränderten Referenzzinssatzes vorgenommen werden.

Dort, wo Sanierungen und Erneuerungen mit wertvermehrenden Anteilen umgesetzt wurden, konnten die Mietzinse zum Teil direkt und zum grösseren Teil im Zusammenhang mit Wiedervermietungen erhöht werden. Diese geplanten Erhöhungen sind ein langfristiger Prozess und verlangen, dass die errechneten Sollmietzinse bei den Wiedervermietungen von der Liegenschaftenverwaltung konsequent umgesetzt werden.

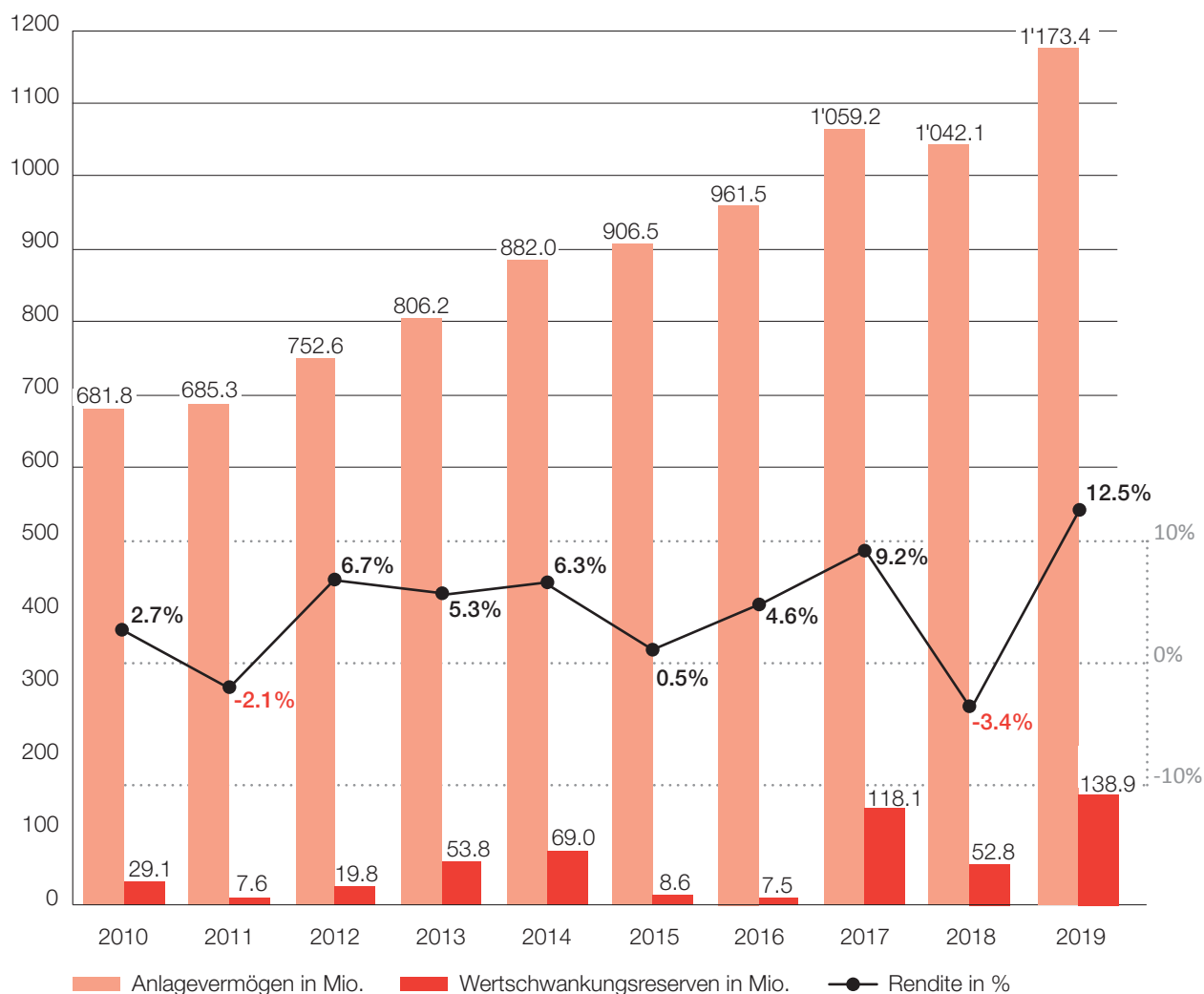
Aufgrund der Zwischenbewertungen ergab sich in der Summe ein Buchgewinn von rund CHF 774'000.00, welcher die Einnahmen im Geschäftsjahr entsprechend erhöht. Andererseits sind für die Sanierung der Liegenschaft Stofel 2/4, Teufen (1. Etappe), ausserordentliche Aufwendungen von ca. CHF 760'000.00 entstanden. Dieser ungefähre Ausgleich führt dazu, dass sich die durchschnittliche Nettorendite mit 3.5 % im langfristig prognostizierten Rahmen bewegt.

Bei der Zentrumsüberbauung in Wittenbach geht es mit den Bauarbeiten zügig voran. Beim 5-geschossigen Wohnhaus (Adlerweg 1) steht die Fertigstellung kurz bevor. Die 15 Wohnungen sind bereits alle vermietet und werden per April 2020 bezogen. Diese unerwartet frühe Fertigstellung mit Vollvermietung ergibt für das nächste Geschäftsjahr eine willkommene und unvorhergesehene Zusatzeinnahme von ca. CHF 230'000.00. Die Fertigstellung der Häuser Adlerweg 2 und 4 wird gemäss Bauprogramm im Spätherbst 2020 erfolgen. Auch für diese beiden Wohnhäuser konnten bereits für sämtliche Wohnungen Mietverträge abgeschlossen werden. Im Stofel 2/4, Teufen, wurde die erste Sanierungs- und Erneuerungs-Etappe mit einem Kostenaufwand von rund CHF 760'000.00 abgeschlossen. Diese umfasste die Vergrößerung der Balkone, den Ersatz der Fenster und Rafflamellenstoren sowie den Einbau von zusätzlichen Windschutzverglasungen und Sonnenstoren. Im nächsten Geschäftsjahr erfolgt die Umsetzung der zweiten Sanierungs- und Erneuerungsetappe mit einem Kostenaufwand von nochmals ca. CHF 750'000.00. Im Wesentlichen werden dabei zwei neue Lifanlagen vom Garagenniveau bis ins dritte Obergeschoss realisiert.

Objekt	Buchwert	Buchwert
Rechnung	31.12.2019	31.12.2018
	in CHF	in CHF
MFH Weiherwies 412, Grub	1'963'000.00	2'145'000.00
MFH Obere Wilenhalde 1 + 3, Herisau	3'416'000.00	3'233'000.00
MFH Bleichestr. 6/8, Herisau	3'003'000.00	3'003'000.00
MFH Rietwisstr. 32 + 34, Herisau	4'554'000.00	4'532'000.00
MFH Badstr. 9, Heiden	4'236'000.00	4'251'000.00
MFH Ebni, Teufen	2'326'000.00	2'324'000.00
MFH St.Gallerstr. 53 + 55, Rehetobel	3'911'000.00	3'790'000.00
MFH Stofel 2 + 4, Teufen	6'419'000.00	6'105'000.00
MFH Gerbestr. 1, Heiden	4'127'000.00	4'127'000.00
MFH Lehnstr. 92 + 92a, St. Gallen	13'189'120.00	13'141'520.00
MFH Torackerpark, Herisau	11'139'000.00	11'025'000.00
MFH St. Gallerstr. 57, Rehetobel	6'079'000.00	6'362'000.00
MFH Hüttenwiesstr. 9, St. Gallen	6'564'920.00	6'574'080.00
MFH Hueber Rebgarten, Romanshorn	6'741'240.00	6'268'800.00
MFH Krombach 15, Herisau	4'833'000.00	4'718'000.00
MFH Kolumbanstrasse 63, St. Gallen	5'670'000.00	5'670'000.00
MFH Adlerweg 1, 2 u. 4, Wittenbach	18'540'884.00	0.00
Parkplätze Rosenaupark Herisau	1'530'000.00	1'657'500.00
Baulandreserven/Liegenschaften im Bau	301'544.00	8'001'206.25
Geschäftshaus Kasernenstr. 17+17a, Herisau	9'039'000.00	9'039'000.00
Total eigene Liegenschaften	117'582'708.00	105'967'106.25
Liegenschaftsbeteiligungen ¹⁾		
MEGG 2 Gutenbergzentrum bestehend aus den Parz.-Nr. 113, 3614 und 115	9'530'500.00	9'530'500.00
Immobilienfonds Schweiz	67'270'724.00	60'961'795.75
Total Immobilien, Immobilienfonds Schweiz	194'383'932.00	176'459'402.00
Immobilienfonds Ausland	74'295'024.00	71'156'036.51

¹⁾ Bewertung gemäss Steuerschätzung

6.8.4 Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen



6.9 Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungs-kosten kostentragender Anlagen

Aufgrund der Weisung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK) müssen Vorsorgeeinrichtungen in Umsetzung von Art. 48a BVV 2 jene Vermögensverwaltungskosten, die nicht gemäss Bruttoprinzip der Vorsorgeeinrichtung separat in Rechnung gestellt wurden und stattdessen in einer Nettoabrechnung im Kurswert der jeweiligen Kollektivanlage enthalten sind, in der Jahresrechnung verbuchen. Diese

sogenannten TER-Kosten (Gesamtbelastungskostenquote) der Kollektivanlagen müssen zusammen mit den direkt in der Betriebsrechnung verbuchten Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Vermögensanlagen (Kostentransparenzquote) im Anhang ausgewiesen werden. Als intransparente Vermögensanlagen gelten Kollektivanlagen, bei welchen keine anerkannte TER-Kostenkennzahl bekannt ist. Solche intransparenten Vermögensanlagen sind einzeln im Anhang aufzuführen.

Die Pensionskasse AR besitzt per 31.12.2019 folgende kostenintransparenten Kollektivanlagen:

Valor	Produktname	Kategorie	Marktwert	in % des Vermögens
4085194	CS (Lux) Energy Infrastruktur Europe 1 Fonds	Anlagefonds Infrastruktur, Alternative Anlage	6'251'062.00	0.5 %
–	LGT Crown Global Opportunities VII S.C.S.	Anlagefonds Private Equity, Alternative Anlage	1'368'495.00	0.1 %

Vermögensverwaltungskosten Berichtsjahr	2019 in CHF	2018 in CHF
Direkt in der Betriebsrechnung verbuchte Vermögensverwaltungs- kosten der Wertschriftenanlagen	1'189'468	1'181'907
In den Liegenschaftenaufwendungen verbuchte Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften	239'857	257'766
Summe aller Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen	3'028'490	2'850'818
Total in der Betriebsrechnung ausgewiesene Vermögens- verwaltungskosten der Wertschriftenanlagen	4'457'815	4'290'491
Total der Vermögensverwaltungskosten in Prozent der kostentransparenten Anlagen	0.38 %	0.41 %
Total der Vermögensanlagen (Marktwerte)	1'173'379'503	1'042'126'982
davon: kostentransparente Vermögensanlagen	1'165'759'946	1'042'126'982
Intransparente Vermögensanlagen nach Art. 48a BVV 2	7'619'557	0
Kostentransparenzquote (Anteil der kostentransparenten Vermögensanlagen am Total der Vermögensanlagen)	99.4 %	100.0 %

Die TER-Kosten der Kollektivanlagen wurden gemäss Weisung der Oeraufsichtskommission (OAK) erfolgsneutral verbucht. Zum einen wurden sie in der entsprechenden Anlagegruppe den Vermögenskosten belastet, zum andern als Mehrertrag dem Kurserfolg der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

6.10 Anlagen bei den Arbeitgebern

Mit Ausnahme der aus der Rechnungsstellung der Pensionskassenbeiträge resultierenden Debitorenbestände bestehen per 31.12.2019 keine Guthaben gegenüber den Arbeitgebern. Anlagen bei den Arbeitgebern sind nicht vorhanden.

6.11 Retrozessionen und Loyalitätserklärungen

Gemäss Art. 48k Abs. 1 BVV 2 müssen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sämtliche Vermögensvorteile an die Vorsorgeeinrichtung abliefern, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für eine solche Einrichtung erhalten.

Demnach bestätigen alle mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten internen und externen Personen oder Institutionen jährlich, dass sie die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität, Offenlegung der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Eigengeschäfte, Abgabe von Vermögensvorteilen sowie Offenlegung von Interessensverbindungen gemäss BVG und BVV2 eingehalten haben.

6.12 Wahrnehmung Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Pensionskasse AR direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sowie Art. 22 und 23 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Die Ausübung der Stimmrechte wird in der Regel von der Verwaltung wahrgenommen. Dabei stützt sich die Pensionskasse AR bei den direkt gehaltenen Aktien auf die Stimmrechtsempfehlungen der Ethos Services SA ab. Die Pensionskasse AR ist Mitglied der Ethos Stiftung und befolgt in der Regel die entsprechenden Richtlinien.

Bei indirekten Aktienanlagen über Fonds, Anlagestiftungen oder ähnlicher Produkte (Kollektivanlagen) ist die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die Pensionskasse AR in der Regel nicht möglich. Diese wird durch die Fondsleitung oder Anlagestiftung ausgeübt. Falls die Abgabe einer Stimmpräferenz jedoch möglich ist, nimmt die Pensionskasse AR diese wahr.

Die Wahrnehmung der Stimmrechte ist im Anlagereglement entsprechend geregelt. Das Stimmverhalten der Pensionskasse AR wird den Versicherten auf der Webseite www.pk-ar.ch in einem Reporting offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert aufgeführt.

7 Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung

7.1 Marchzinsen

Die Marchzinsen auf den festverzinslichen Anlagen sind direkt unter den einzelnen Anlagegruppen in der Bilanz verbucht und in den Kurswerten enthalten.

7.2 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter der Position Transitorische Aktiven in der Bilanz in Höhe von CHF 10'553.10 (Vorjahr CHF 11'422.95) sind die Mietzinsausstände per Bilanzstichtag verbucht.

7.3 Ordentliche Beiträge

Die Positionen Beiträge Arbeitnehmer und Beiträge Arbeitgeber in der Betriebsrechnung setzen sich wie folgt zusammen:

Beiträge	in CHF 1'000	
	2019	2018
Beiträge Arbeitnehmer	22'928	23'173
Sparbeiträge	20'288	20'501
Risikobeiträge	2'640	2'672
Beiträge Arbeitgeber	23'976	24'311
Sparbeiträge	20'552	20'840
Risikobeiträge	2'665	2'702
Verwaltungskosten	759	769

7.4 Anpassung Deckungskapital Renten

Bei der Position Anpassung Deckungskapital Renten in der Betriebsrechnung in Höhe von CHF 2.8 Mio. (Vorjahr CHF 13.1 Mio.) handelt es sich um die Anpassungsbuchung an die vom Experten für berufliche Vorsorge berechnete neue Höhe des Rentendeckungskapitals per 31.12.2019 von CHF 454.1 Mio. (Vorjahr CHF 423.4 Mio.), siehe Abschnitt 5.4.

7.5 Sonstiger Ertrag

Unter der Position Ertrag aus Dienstleistungen in der Betriebsrechnung sind die Vergütungsprovisionen für den Bezug von Quellensteuern verbucht.

7.6 Verwaltungsaufwand

Gemäss Art. 7 Abs. 5 PKG leisten die Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen. Aufgrund des erwähnten Gesetzes ist ein Überschuss oder Fehlbetrag aus der Verwaltungskostenrechnung in einer Schattenrechnung auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Beitragssatz, welcher die Verwaltungskommission jedes Jahr im Rahmen des Budgets festlegt, beläuft sich auf 0.4 % (Vorjahr 0.4 %). Im Berichtsjahr 2019 resultierte ein Überschuss von CHF 35'213.28 (Vorjahr Fehlbetrag von CHF -60'304.98). Der kumulierte Überschuss per 31.12.2019 beläuft sich auf CHF 11'970.69 (Vorjahr Fehlbetrag CHF -23'242.59). Aufgrund des Budgets für das Jahr 2019 hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 11.12.2019 entschieden, den Verwaltungskostenbeitrag ab 1.1.2020 von 0.4 % beizubehalten. Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Verwaltungskostenbeitrag ab 2021 um 0.025 % - 0.05 % erhöht werden muss. Die Verwaltungskosten je versicherte Person (ohne Rentner und Rentnerinnen) beliefen sich im Geschäftsjahr auf CHF 232.00 (Vorjahr CHF 261.00) unter Berücksichtigung der Rentner und Rentnerinnen auf CHF 165.00 (Vorjahr CHF 189.00). Die durchschnittlichen jährlichen allgemeinen Verwaltungskosten bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen betragen gemäss Swisscanto – Studie 2019 CHF 228.00 (Vorjahr CHF 244.00) pro Destinatär (Aktive Versicherte und Rentner). Gestützt auf Art. 51a Abs. 4 BVG sowie auf die gültige Entschädigungsregelung für die Kommissionen der Pensionskasse AR sind die Entschädigungssätze wie folgt geregelt: Für Sitzungen der Verwaltungskommission wird ein Sitzungsgeld von CHF 480.00 ausbezahlt. Für Sitzungen von Anlage- und Liegenschaftenausschuss werden CHF 250.00 ausgerichtet. Die Sitzungsleitung (Präsidium) erhält noch eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 pro Sitzung. Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Pensionskasse AR bezahlt werden, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Im 2019 wurden den Mitgliedern insgesamt CHF 19'070.00 (Vorjahr CHF 17'718.00) an Sitzungsgeldern vergütet.



7.7 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Vorsorgereglements werden die Teuerungszulagen auf den Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR von der Verwaltungskommission festgesetzt. Sie hat jährlich darüber zu bestimmen, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Eine Anpassung kann dann vorgenommen werden, wenn keine Unterdeckung besteht und die Wertschwankungsreserve bis zur Zielgrösse geäufnet ist. Die Wertschwankungsreserve erreichte die Zielgrösse per 31.12.2019 nicht, siehe Abschnitt 6.2. Es war der Verwaltungskommission daher nicht möglich, auf das Jahr 2020 eine Teuerungszulage zu bewilligen.

10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine besonderen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufgetreten oder erkennbar.

8 Auflagen der Aufsichtsbehörde

Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.

9 Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage

9.1 Teilliquidation

Der Verein Dreischilbe Herisau kündigte den Anschlussvertrag per 31.12.2018, womit die Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation gemäss Art. 2 Abs. 4 des Teilliquidationsreglements, gültig seit 1.1.2014, erfüllt waren. Neben den individuellen Freizügigkeitsleistungen und den Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden hatte das austretende Kollektiv gemäss Art. 5 des Teilliquidationsreglements einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Am Bilanzstichtag waren keine freien Mittel vorhanden.

Folgende Mittel wurden im 2019 an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen:

Freizügigkeitsleistungen	CHF 4'723'573.35
Vorsorgekapitalien Rentner	CHF 2'049'354.00
Technische Rückstellungen	CHF 264'170.55
Wertschwankungsreserven	CHF 380'354.90
Total	CHF 7'417'452.80

Die Revisionsstelle bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug. Der Teilliquidationsbericht des Experten für berufliche Vorsorge liegt datiert vom 30.4.2019 vor und kann eingesehen werden.

Von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 9. März 2020 genehmigt.

Vom Kantonsrat an der Sitzung vom 4. Mai 2020 zur Kenntnis genommen.



11 Bericht der Revisionsstelle

An die Verwaltungskommission der
Pensionskasse AR, Herisau

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pensionskasse AR, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung einer internen Kontrolle mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltungskommission für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Experten für berufliche Vorsorge

Für die Prüfung bestimmt die Verwaltungskommission neben der Revisionsstelle einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e Absatz 1 BVG in Verbindung mit Artikel 48 BVV 2 massgebend.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die interne Kontrolle, soweit diese für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrolle abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung (Art. 52b BVG) und die Unabhängigkeit (Art. 34 BVV 2) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Ferner haben wir die weiteren in Art. 52c Abs.1 BVG und Art. 35 BVV 2 vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Die Verwaltungskommission ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich.

Wir haben geprüft, ob

- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;
- die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;
- die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Wir bestätigen, dass die diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

St. Gallen, 2. März 2020

BDO AG

i. V. Elia Rada
Master of Arts UZH

Franco Poerio
Leitender Revisor, Zugelassener Revisionsexperte

Von der Simulation und dem Simulieren.

Laut Fremdwörterbuch kommt das Wort Simulation vom Lateinischen simulatio, was übersetzt soviel wie Vorspiegelung bedeutet ... und in der Regel folgen die falschen Tatsachen der Vorspiegelung auf den Fuss.



Früher nannte man in Printmedien veröffentlichte Meldungen ohne Hand und Fuss Zeitungsenten, ein eher harmlos klingender Begriff. Heute heissen solche Meldungen neudeutsch «fake news», die jedoch weit weniger harmlos sind. Fake news dienen in erster Linie der Täuschung oder Manipulation und können unter anderem wichtige Entscheide beeinflussen. Vielfach sind fake news so gut konstruiert, dass sogar seriöse Medienschaffende auf sie hereinfliegen. – Gibt es eine Möglichkeit, sich vor fake news zu schützen? Ja, indem wir eine Medienkompetenz entwickeln und lernen Informationen aller Art kritisch zu betrachten statt sie nur zu konsumieren.

Eine Art der Vorspiegelung ist auch das Simulieren. Das Verb hat seine Wurzel im lateinischen simulare, das eigentlich ähnlich machen/nachbilden bedeutet und je nach Kontext auch nachahmen meinen kann.



Interessant ist, dass simulieren meist im Sinne von vortäuschen einer Krankheit oder eines Schmerzes verstanden wird. Wer hat bei letzterem nicht sofort das Bild des sich am Boden wälzenden Fussballers vor Augen und fragt sich: Hat er tatsächlich etwas oder simuliert er nur? Ist er wirklich verletzt oder will er nur Zeit schinden? Und welcher Fussballfan hat nicht schon erlebt, dem am Boden Liegenden Glauben zu schenken, wenn er zur eigenen Mannschaft gehört beziehungsweise ihn Simulant zu schimpfen, wenn er zur gegnerischen Mannschaft gehört? – Was übrigens das Vortäuschen von Krankheiten betrifft: Wussten Sie, dass es vor rund 20 Jahren eine CD-ROM gab mit dem Titel «Der Krankheitssimulator» mit detaillierten Übungsanweisungen zu für das Simulieren geeigneten Krankheitsbildern? Gesellschaftlich gesehen hat ein solches Simulieren fatale Folgen, nicht nur in Bezug auf die Kosten, die wir alle tragen, sondern vor allem in Bezug auf jene Menschen, die tatsächlich krank sind.



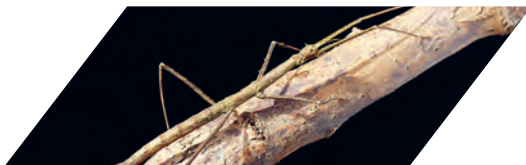
Verwenden wir den Begriff Simulation im Bereich der Technik und Naturwissenschaften treten vor allem die vielen Möglichkeiten und Vorzüge von Simulationen in den Vordergrund – auch wenn allen von ihnen Grenzen gesetzt sind in Form von Endlichkeit von Geldmitteln, Energie, Rechenkapazität und Zeit.

Einer der Hauptvorzüge von Simulationen ist der gefahrlose Erkenntnisgewinn dank modellhafter Nachbildungen von Sachverhalten (Wetterprognose, Navigationsgerät), dem Nachstellen von Gefahrensituationen (Gebäudebrand) oder der so wirklichkeitsgetreu wie möglichen Nachahmung von Vorgängen (Strömungsverhalten von Gewässern).



In einem Flugsimulator können Pilotinnen und Piloten ohne ein Risiko einzugehen die zu fliegende Maschine kennenlernen und kritische Szenarien üben (Notlandung, Triebwerksausfall etc.), um für den Ernstfall vorbereitet zu sein.

In Crashtests werden mittels Dummies und eines so real wie möglich dargestellten Verkehrsunfalls die Auswirkungen auf das Fahrzeug und die Person am Steuer erfasst. Gleichzeitig können damit auch Materialien auf ihre Eigenschaften getestet werden. In beiden Fällen dient die Simulation bzw. das Entwerfen von Szenarien – auch wenn sie nie ganz der Wirklichkeit entsprechen – dem Gedanken einer Erhöhung der Sicherheit.



Betrachten wir das Wort Simulation letztlich im Lichte der Natur, so lässt sich eines mit Bestimmtheit sagen: Die Natur ist eine Meisterin bezüglich sich tarnen, etwas vortäuschen und dem So-tun-als-ob. Den einen dient das Simulieren dem eigenen Schutz: Eine Stabheuschrecke sieht aus wie ein Stück Ast und bleibt unerkannt; eine Wespenfliege sieht aus wie eine Wespe und wird als Futter verschmäht; das Opossum vertreibt Feinde, indem es sich totstellt und es aus dem Maul nach Aas riechen lässt. Den andern dient das Simulieren dazu, der Beute eine Falle zu stellen: Farblich angepasst an die Umgebung wartet das Chamäleon, bis der Falter auf Zungenlänge herangenah ist. Getarnt als Fels lauert der giftige Steinfisch in flachen Gewässern auf kleine Fische und Krebstierchen. – Schauen wir beim nächsten Waldspaziergang oder bei der nächsten Bergwanderung also genau hin.

Einstimmende Gedanken und Begleittext zu Bildern Gabriele Clara Leist, Teufen

Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau

Telefon 071 3536708
info@pkar.ch
www.pkar.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 19. Mai 2020 / ssc

2000.173

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 der AR Informatik AG; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 19a Abs. 2 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der AR Informatik AG nach der Genehmigung durch die Generalversammlung zur Kenntnis.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2020 den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 der AR Informatik AG zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Generalversammlung der AR Informatik AG wurde gestützt auf Art. 6b der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) vom 13. März 2020 auf schriftlichem Weg durchgeführt. An der Generalversammlung vom 6. Mai 2020 wurden der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie die vorgeschlagene Gewinnverwendung 2019 einstimmig genehmigt.



B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 der AR Informatik AG zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 der AR Informatik AG



Geschäftsbericht 2019

AR Informatik AG



Appenzell Ausserrhoden
Informatik



Appenzell Ausser Rhoden
Informatik



Geschäftsbericht 2019 online abrufen:
<https://geschaeftsbericht.ari-ag.ch>

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten

AR Informatik AG
Poststrasse 10a
9102 Herisau

info@ari-ag.ch
Telefon 071 353 94 00

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2019	1
Inhaltsverzeichnis	3
Editorial	4
Schwerpunkte	7
Gemeinsam auf dem Weg zur Digitalisierung	7
Vom neuen Kantonsnetz profitieren alle	9
Beim Blackout hilft das «Rote Telefon»	10
Am Puls der Kunden	11
Informationssicherheit	12
Corporate Governance	14
Verwaltungsrat	14
Geschäftsleitung	16
Organigramm	17
Revisionsstelle	17
Finanzbericht 2019	18
Finanzieller Lagebericht	18
Zahlen im Überblick	20
Erfolgsrechnung	21
Investitionsrechnung	22
Geldflussrechnung	23
Bilanz	24
Eigenkapitalnachweis	25
Anlagespiegel (Sachanlagen)	25
Finanzentwicklung	26
Anhang zum Finanzbericht	28
Antrag Verwendung Bilanzgewinn	34
Revisionsbericht	35
Zahlen und Fakten	36
Kundenzufriedenheit	36
Ticketfeedback	37
Infrastruktur	39
Ausblick	40
Herzlichen Dank	43

Editorial

Angesichts der stetig steigenden Cyberkriminalität haben wir unsere Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Jahr 2019 nochmals erhöht. Die Integration weiterer Schulen in die Informatikplattform der ARI und die Bereitstellung von Office 365 für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bildeten einen weiteren Schwerpunkt. Gefordert haben uns zudem die Vorbereitungen zur Einführung von Windows 10 bei unseren Kunden. Trotz eines Ausbaus der Leistungen und der Qualität konnten die Kosten und damit die Servicepauschalen für unsere Kunden auf einem konkurrenzfähigen Niveau nochmals reduziert werden.

Im Zuge der Digitalisierung durchdringt Informationstechnologie immer mehr Bereiche, was die Angriffsfläche signifikant vergrössert. Die Anzahl der Hackerattacken aus dem Internet nimmt laufend zu. Neben der Anzahl steigt auch die Professionalität der Angriffe. Nicht nur private Unternehmen, auch öffentliche Verwaltungen und Spitäler geraten zunehmend in den Fokus der Cyberkriminellen.

Als Dienstleisterin von Kanton, Gemeinden und Spitälern speichert ARI auf ihren Systemen eine Vielzahl besonders schützenswerter Personendaten. Wir tragen die Verantwortung für die Sicherheit dieser Daten. Nicht zuletzt ist die Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit eine im Gesetz ausdrücklich genannte Aufgabe von ARI.

Um die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen, wurden im Berichtsjahr verschiedene Massnahmen umgesetzt. So haben wir Mitte letzten Jahres die Stelle eines Gesamtverantwortlichen für Informationssicherheit geschaffen. Der «Chief Information Security Officer» (kurz CISO) erarbeitet die IT-Security-Strategie, analysiert Risiken und initiiert Massnahmen, um das nötige Schutzniveau zu gewährleisten.

Unsere Systeme werden laufend aktualisiert und ergänzt, um gegen neue Gefahren gewappnet zu sein.



Johannes Dörler, CEO



Lukas Fässler, Präsident
des Verwaltungsrates

Eine der grössten Schwachstellen stellt jedoch nach wie vor der Mensch dar. Mittels «Social Engineering» versuchen Kriminelle, die Hilfsbereitschaft, Gutgläubigkeit oder auch Unsicherheit von Mitarbeitenden auszunutzen, um an vertrauliche Daten zu gelangen. Zur Minimierung dieses Risikos haben wir mit verschiedenen Aktionen und Veranstaltungen das Sicherheitsbewusstsein unserer Mitarbeitenden geschult. Während in der ersten Phase der Fokus auf den Mitarbeitenden der ARI lag, werden in einem zweiten Schritt auch unsere Kunden mit gezielten Massnahmen zu sicherem Handeln angeleitet und motiviert. Um eine nachhaltige Sensibilisierung zu erreichen, wird im Rahmen einer Security-Awareness-Kampagne ein Bündel aufeinander abgestimmter Massnahmen erarbeitet und umgesetzt.

Bei den Projekten haben uns die Harmonisierung der Schulinformatik (Projekt «AR Schule21») und die Neukonzeption des elektronischen Arbeitsplatzes mit Windows 10 und Office 2016 (Projekt «AP21»)

stark gefordert. Ende November 2019 wurde mit Schwellbrunn die 8. Schule auf die Plattform von ARI überführt. Damit nutzen Ende 2019 bereits 40% der Volksschulen die standardisierte Infrastruktur der ARI und setzen Office 365 im Unterricht ein. Das Ziel, die Hälfte aller Schulen bis Ende 2019 umzustellen, wurde knapp verfehlt.

Die Konzeption und Realisierung des neuen elektronischen Arbeitsplatzes mit Windows 10 als Betriebssystem und den Office-Applikationen in der Version 2016 wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den Neuerungen profitieren sowohl Benutzer von konventionellen Desktop-PCs und Notebooks wie auch Anwender, die mit dem virtuellen Desktop arbeiten. Insbesondere der virtuelle Desktop präsentiert sich dank der umgesetzten Optimierungen deutlich schneller, das Arbeiten gestaltet sich flüssiger als mit dem bisherigen Arbeitsplatz. Benutzer von PCs und Notebooks profitieren von einer verbesserten Einbindung der Geräte in die Informatikumgebung.

Nach mehrmonatigem produktivem Einsatz des neuen Arbeitsplatzes innerhalb der ARI und einer ausführlichen Testphase wurde der Spitalverbund AR als erster Kunde mit den neuen Arbeitsplätzen ausgerüstet. Technische Probleme zwangen uns zu einem Halt und zur Umsetzung von Korrekturen vor der Fortführung der Umstellung. Die Einführung von Windows 10 konnte infolgedessen nicht im geplanten Zeitraum abgeschlossen werden.

Diese Verschiebung dürfte einen massgeblichen Einfluss auf die Ergebnisse der Kundenzufriedenheitsumfrage gehabt haben. Unsere Kunden haben unsere Leistungen gegenüber dem letzten Jahr schlechter bewertet. Zwar bewegen sich die Werte immer noch

auf einem hohen positiven Niveau. Aufgrund der Entwicklung und verschiedener konkreter Rückmeldungen hat die Geschäftsleitung jedoch Massnahmen eingeleitet, mit denen wir die Zufriedenheit unserer Kunden in den kommenden Jahren erhöhen wollen.

Die rechtliche Grundlage der ARI bildet das Gesetz über eGovernment und Informatik. Dieses Gesetz wurde im Berichtsjahr vom Kantonsrat überarbeitet. Mit Freude haben wir das Ergebnis zur Kenntnis genommen. Nach einer ausführlichen Prüfung der Prozesse und Strukturen ist die vorberatende parlamentarische Kommission zum Schluss gekommen, dass das gemeinsame Informatikunternehmen von Kanton und Gemeinden in der bestehenden Ausprägung die bestmögliche Lösung für Appenzell Ausserrhoden darstellt. Der Kantonsrat hat das seit 2013 gültige Gesetz lediglich in Details angepasst, in seinen Grundzügen aber mit einer einzigen Gegenstimme bestätigt. Wir sehen diese überwältigende Zustimmung als Zeichen des Vertrauens und der Wertschätzung in die bisher geleistete Arbeit wie auch als Auftrag, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Die Ergebnisse der letzten Jahre und die insgesamt erfreuliche finanzielle Situation erlaubten uns, die Preise für mehr als ein Dutzend Services per 1.1.2019 teilweise substanziell zu senken. Von diesen Reduktionen haben sämtliche Kunden der ARI profitiert. Die Servicepauschalen für unsere Standardservices, die den Grundbedarf abdecken, konnten damit seit Gründung der ARI kontinuierlich gesenkt werden. So sind die Pauschalen für den Desktop-PC seit 2013 um 3.6% gesunken, diejenigen für das Notebook um 12.2%. Noch eindrücklicher sind die Preissenkungen bei den Einzelplatzdruckern (31%), der Telefonie (27.8%) oder den Access Points (51.5%).

Trotz eines Ausbaus der Leistungen, der Sicherheit und der Verfügbarkeit zahlen Kunden, welche dieselben Mengen wie vor 7 Jahren beziehen, heute weniger für die Informatik. Die Preisreduktionen sind eine Folge der konsequenten Standardisierung der Informatikumgebungen von Kanton und Gemeinden. Dank der umgesetzten Vereinheitlichung profitieren unsere Kunden von Synergien und Skaleneffekten.

Nicht nur die Entwicklung der Servicepauschalen zeigt ein erfreuliches Bild. Auch die absolute Höhe der Pauschalen bewegt sich, wie verschiedene Vergleiche zeigen, in einem konkurrenzfähigen Bereich. Eine von einer externen Firma durchgeführte Analyse der Kosten unseres Service Desks zeigt, dass die Kosten pro Anfrage im Vergleich mit anderen Informatikdienstleistern im öffentlich-rechtlichen Umfeld tief sind.

Unter anderem aufgrund der reduzierten Servicepauschalen wurde für 2019 ein Verlust budgetiert. Das operative Ergebnis entspricht mit einem Aufwandüberschuss von CHF 269'001 weitgehend dem budgetierten Ergebnis von CHF -358'000. Die Entnahme von CHF 95'000 aus den Vorfinanzierungsreserven, welche 2018 in der Höhe von CHF 600'000 für die beiden Projekte «AP21» (Erneuerung von Betriebssystem und Office-Anwendungen) und «Microsoft EA» (Lizenzierung der Microsoft-Produkte) gebildet wurden, führen beim Gesamtergebnis 2019 zu einem Verlust von CHF 173'155. Gegenüber dem Budget bedeutet dies eine Abweichung von lediglich CHF 24'845.

Die reduzierten Servicepauschalen werden gemäss Finanzplanung über die kommenden 3 Jahre zu Verlusten führen. Mit dieser Massnahme werden die in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnvorträge bis Ende 2023 abgebaut. Unser Ziel ist, die Effizienz und Kosten weiter zu optimieren, um die reduzierten Preise auch über das Jahr 2023 beibehalten zu können.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt CHF 2'188'729 investiert. Das Investitionsbudget wurde damit um CHF 801'271 unterschritten. Die umfangreichsten Investitionen erfolgten in die Konzeption und Realisierung des neuen elektronischen Arbeitsplatzes (Projekt «AP21») sowie in die Integration der Schulen (Projekt «AR Schule21»).

Unsere Kunden haben grosse Erwartungen an die Qualität unserer Services, gleichzeitig aber auch an unsere Effizienz und das Preis-Leistungs-Verhältnis. Mitarbeitende wie Führungskräfte der ARI waren durch all diese Entwicklungen im Geschäftsjahr 2019 stark gefordert. Im Namen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung danken wir allen Beteiligten für ihr grosses Engagement. Unser Dank gilt auch unseren Kunden und Partnern, vor allem aber Ihnen, geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre, für Ihr Vertrauen.



Lukas Fässler

Präsident des
Verwaltungsrates



Johannes Dörler

CEO

Schwerpunkte

Gemeinsam auf dem Weg zur Digitalisierung

ARI unterstützt ihre Kunden bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse. Sie hilft, Abläufe effizienter zu gestalten und so Kosten zu sparen.

Bei den Gemeinden Herisau und Heiden erfolgte Eingang und Visierung der Kreditorenrechnungen bisher dezentral bei den einzelnen Ressorts und Ämtern. Mit Unterstützung von ARI haben beide Gemeinden den elektronischen Kreditorenworkflow eingeführt.

Die meisten Kreditoren versenden ihre Rechnungen nun per E-Mail an die Gemeinden. Die verbleibenden Rechnungen werden an zentraler Stelle in der Finanzverwaltung gescannt.

Alle relevanten Informationen wie beispielsweise der Rechnungsbetrag oder das Fälligkeitsdatum werden automatisch ausgelesen und zusammen mit der Rechnung an die Buchhaltungssoftware übergeben. Dort wird die Rechnung den zuständigen Mitarbeitenden zur Kontrolle und Visierung zugewiesen. Nach der anschliessenden Verbuchung durch die Finanzverwaltung wird die Rechnung revisionssicher im elektronischen Archiv abgelegt, wo sie jederzeit wieder aufgerufen werden kann.

Viele Kunden von ARI setzen die mobile Sitzungsverwaltung der Geschäftsverwaltungslösung von Axioma ein. Gemeinderats- oder Kommissionsmitglieder können sich so auch unterwegs auf Sitzungen vorbereiten. Der Zugriff auf die mobile Sitzungsverwaltung erfolgt entweder über den Browser oder eine App. Es ist möglich, handschriftliche Notizen, Markierungen sowie «Post-its» auf den Unterlagen anzufügen. Gibt es Änderungen an den Sitzungsunterlagen, werden alle Sitzungsteilnehmer automatisch benachrichtigt.

2019 durfte ARI die Gemeinderäte Speicher, Walzenhausen und Wolfhalden bei der Einführung des mobilen Sitzungsmanagements unterstützen. Auch die Departementssekretärenkonferenz und die Bodenrechtskommission nutzen das mobile Sitzungsmanagement seit diesem Jahr für ihre Arbeit.

Die Heime Teufen nutzen bereits seit Längerem eine Branchensoftware. Diese war in die Jahre gekommen und musste ersetzt werden. ARI half den Heimen, eine geeignete Lösung zur Administration von Bewohner- und Mitarbeiterdaten, Lohn- und Finanzbuchhaltung zu evaluieren. Zusätzlich wurde auch eine Lösung zur Personaleinsatzplanung beschafft, welche mit der Heimadministration über eine Schnittstelle verbunden ist. ARI begleitete die Heime über der gesamten Projektdauer bis zur Aufnahme des produktiven Betriebs.



Inge Schmid bei der Vorbereitung einer Kommissionssitzung.

«Für mich, aber auch für die Kommissionsmitglieder ist die mobile Sitzungsverwaltung ein sehr gutes Instrument. Meine Arbeit zur Vor- und Nachbearbeitung der Sitzung wird immens erleichtert. Da wir immer sehr viele Geschäftsunterlagen austauschen müssen, sind wir so sehr flexibel. Und zu guter Letzt wird nicht nur Papier, sondern auch Zeit gespart, da der Druck und Versand der Sitzungsunterlagen entfällt.»

Inge Schmid, Aktuarin Bodenrechtskommission

Vom neuen Kantonsnetz profitieren alle

Das Kantonsnetz ist ein wesentlicher Bestandteil der Informatikinfrastruktur. Über das Netz stellt ARI ihren Kunden diverse Services zur Verfügung, welche sie zentral in ihrem Rechenzentrum betreibt. Dazu gehören der elektronische Arbeitsplatz, alle benötigten Applikationen, Internetzugang und E-Mail-Postfächer, aber auch die auf IP-Technologie basierende Telefonie.

Im Projekt «AR-NET2» wurden seit 2016 die vier bisherigen, heterogen gewachsenen Netze zu einem Gesamtnetz zusammengeführt und harmonisiert. Der Partner für diese Aufgabe wurde in einer öffentlichen Ausschreibung nach GATT-WTO evaluiert.

Mit Schönenegrund, Grub und Reute konnten 2019 die letzten Gemeinden an das Kantonsnetz angeschlossen werden. Wie alle anderen Gemeinden profitieren sie nun von grösseren Bandbreiten, höherer Verfügbarkeit sowie sicherer Datenübertragung.

Bis 2022 werden nebst allen Gemeinden auch alle Standorte der kantonalen Anstalten, Betriebe und Organisationen und sämtliche Schulen ans neue Netz angebunden sein. Dabei handelt es sich um 220 Standorte, von denen zurzeit bereits über 160 angeschlossen sind; um ca. 12'000 LAN-Ports im Netz sowie 6'000 bis 8'000 Endgeräte. Über 440 km Glasfaser werden für das neue Kantonsnetz benötigt.

Die über das neue Kantonsnetz transportierten Daten sind mittels technischer und organisatorischer Massnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt. Insbesondere wurde sichergestellt, dass eine sichere Trennung der verschiedenen Kundennetze gewährleistet werden kann.

Die neuen Richtlinien der Schweizerischen Informatikkonferenz für Netzwerksicherheit sowie die von Appenzell Ausserrhoden definierten Richtlinien wurden im neuen Kantonsnetz umgesetzt. Das einheitliche sowie leistungsfähige Kantonsnetz erfüllt heutige und zukünftige Anforderungen.

«Mit dem neuen, hochmodernen Kantonsnetz haben wir eine Antwort auf zukünftige Anforderungen wie etwa Internet of Things. Wir haben die Gewissheit, dass Daten, auch sensitive, sicher transportiert werden können.»

Marcel Zoller, Leiter Infrastruktur



Beim Blackout hilft das «Rote Telefon»

Eine Strommangellage ist gemäss technischem Risikobericht des Bundes die Gefährdung Nummer 1 in der Schweiz. Tritt ein solcher Fall ein, muss die kantonale Notrufzentrale der Polizei weiter funktionieren können. Einige Verwaltungszweige müssen zudem weiterhin notfallmässig auf ihre Daten zugreifen können.

Wichtig ist auch, dass die Kommunikation zwischen Notrufzentrale, Kantonalem Führungsstab, ARI und den Gemeindeführungsstäben jederzeit sichergestellt ist und das Vorgehen abgesprochen werden kann. Die Ausserrhoder Gemeinden haben aus diesem Grund im Auftrag des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz ein Notstrompaket erhalten.

ARI hat das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bezüglich der Ausprägung des Notstrompakets unterstützt und stellt den Gemeinden auch alle Komponenten – abgesehen vom Notstromaggregat – zur Verfügung. Dazu gehört ein sogenanntes «Rotes Telefon», ein spezielles Notebook sowie ein kleines Multifunktionsgerät zum Drucken, Scannen und Kopieren.

Dank der Notstrompakete kann gewährleistet werden, dass die Gemeindeführungsstäbe auch dann handlungsfähig blieben, wenn der Netzstrom einmal über einen längeren Zeitraum ausfallen sollte.

In einem solchen Fall wird der Knotenpunkt des Kommunikationsnetzes «AR-NET2» über das Notstromaggregat mit Strom versorgt. Telefon und Notebook werden direkt am Knotenpunkt angeschlossen und können anschliessend in Betrieb genommen werden.

Nebst dem «Roten Telefon» bietet ARI diverse weitere Telefonie-Services an. Dazu zählen Fest- und Funktelefone, iPhones in verschiedenen Ausführungen, Mobile-Abonnemente sowie Services, welche es ermöglichen, bestehende Telefonanlagen oder analoge Telefone über das kantonale Netzwerk an das öffentliche Telefonnetz anzuschliessen.



Von Mediamatik-Lernenden vorbereitete und gekennzeichnete «Rote Telefone» für Ausserrhoder Gemeinden.

Am Puls der Kunden

Auch 2019 organisierte ARI eine Vielzahl von Aktivitäten, um sich mit Kundinnen und Kunden auszutauschen, deren Bedürfnisse besser kennenzulernen und Wissen und Informationen zu vermitteln.

An ihrem Treffen durften die Informatikverantwortlichen der Gemeinden spannende Angebote zweier Lieferanten kennenlernen. Das Treffen der IT-Verantwortlichen derjenigen ARI-Kunden, welche weder Teil der Kantonalen Verwaltung, der Gemeinden noch des Spitalverbunds sind, wurde in diesem Jahr zum ersten Mal organisiert.

Ebenfalls zum ersten Mal wurden die Kundenbesuche im Rahmen der Aktion «Fan werden» durchgeführt. Dabei ist jeweils eine Delegation von ARI-Mitarbeitenden bei einer spezifischen Kundengruppe zu Gast. Im 2019 waren das die Kantonspolizei sowie die Pensionskasse.

An der Kantonsratssitzung vom 28. Oktober hat ARI vor dem Kantonsratssaal einen Stand eingerichtet. Supportmitarbeitende unterstützten die Kantonsrätinnen und Kantonsräte vor Ort und beantworteten deren Fragen. Auch an der Finanzverwaltertagung war ARI mit einem Informationsstand dabei.

In Zusammenarbeit mit dem Personalamt bietet ARI ein Lernwerkstattsmodule mit Tipps und Tricks rund um Outlook, Google etc. an. Aufgrund der zufriedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der grossen Nachfrage sind weitere Kurstage geplant.

Das Beratungsangebot im Bereich Wissensmanagement und Intranet wurde erweitert. Mit mehreren Kunden fand diesbezüglich ein Austausch statt, wo-



«Dank der Aktion «Fan werden» erhalten unsere Mitarbeitenden ein vertieftes Verständnis für die Prozesse des Kunden und können so besser auf dessen Bedürfnisse eingehen. Beide Seiten profitieren so von einer vereinfachten Zusammenarbeit.»

Emanuel Ranieli, Leiter Bereich Services

aus Aufträge für den Aufbau eines Intranets resultierten.

ARI engagierte sich 2019 bei mehreren durch «IT St. Gallen rockt!» organisierten Anlässen. «IT St. Gallen rockt!» ist ein Zusammenschluss der ICT-Unternehmen, Bildungsinstitute und Netzwerkpartner der Region. Damit wird insbesondere das Ziel verfolgt, auf dem Ostschweizer Arbeitsmarkt bekannter zu werden. Unter anderem war ARI am Start Summit sowie an der Ostschweizer Bildungsmesse dabei. Im Rahmen des «CEO Talks» konnten die Geschäftsführer verschiedener IT-Unternehmen Rahmenbedingung und Wirken von ARI kennenlernen.

Informationssicherheit

Meldungen über Angriffe aus dem Internet (sogenannte Cyberattacken) nehmen in letzter Zeit rasant zu. MELANI, die Melde- und Analysestelle Informationssicherung des Bundes, warnt in ihrem Halbjahresbericht insbesondere vor einer starken Zunahme und Professionalisierung von Erpressungsversuchen mit Verschlüsselungstrojanern (Ransomware), welche schon verschiedene kleinere und grössere Organisationen – auch in der Schweiz – für Tage bis Wochen komplett lahmgelegt haben und bei welchen auch schon grössere Summen an Lösegeld bezahlt wurden. Auffällig dabei ist, dass vermehrt auch Öffentliche Verwaltungen und Gesundheitseinrichtungen von dieser Art von Angriff betroffen sind. Das organisierte Verbrechen hat längst erkannt, dass dies ein äusserst lukratives Geschäft für sie ist.

Bei ARI nehmen wir das Thema Informationssicherheit deshalb sehr ernst. Per Anfang Juni 2019 wurde die neue Stelle des Chief Information Security Officers (CISO) geschaffen und in der Person von Christoph Schwalm besetzt. Mit der neuen Stelle des CISO soll der zunehmenden Bedeutung von Datensicherheit, Datenschutz und Compliance Rechnung getragen werden. Der CISO ist als Gesamtverantwortlicher für Informationssicherheit direkt dem CEO der ARI unterstellt und ist verantwortlich für die Sicherung und das Risikomanagement aller Informationswerte (elektronisch und physisch) des Unternehmens.

Ein besonderes Anliegen unseres CISOs ist die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden auf die vielfältigen Gefahren, welche im Internet, aber auch im Arbeitsalltag und im Privatleben lauern. Neben Informationsveranstaltungen wurden 2019 aus die-

sem Grund simulierte Phishing-Attacken und Live-Hacking-Demos veranstaltet, welche sehr realistisch aufzeigten, wie einfach man mit etwas krimineller Energie an vertrauliche Informationen kommen könnte und wie man sich dank korrektem Verhalten am besten vor solchen Gefahren schützt.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit möchten wir mit der Einführung und Zertifizierung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) nach ISO/IEC 27001 leisten. Unser Ziel ist es, die gesamte ARI bis Ende 2020 so vorbereitet zu haben, dass die Zertifizierung spätestens anfangs 2021 erfolgen kann. Die Vorbereitungen dafür laufen schon seit Mitte 2019 auf Hochtouren und wir sind zuversichtlich, das uns gesetzte Ziel zu erreichen.

Ein wichtiger Schritt zu dieser Zertifizierung ist auch der Aufbau eines wirkungsvollen Katastrophen- und Krisenmanagements, welches neben der Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit der Informatikmittel auch den Umgang mit und die Bewältigung von nichtalltäglichen Situationen bis zur Wiederherstellung des Normalbetriebs regelt.

Neben diesen organisatorischen Massnahmen wurden 2019 wiederum auch viele technische Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei ARI und bei unseren Kunden umgesetzt:

Inhaltsfilter für gefährliche Web-Dienste

Einsatz von State-of-the-Art-Technologien im Netzbereich

Konsequentes Aktualisieren der Arbeitsplätze

Simulierter Cyberangriff durch Sicherheitsfirma

Weitere von ARI geplante Massnahmen:

Inbetriebnahme eines zweiten Rechenzentrums 2020

Anpassung der Passwortrichtlinien

Sicherung der USB-Ports

Kontrollierter Fernzugriff auf Arbeitsplätze

Alle diese Massnahmen (organisatorisch und technisch) kommen natürlich auch unseren Kunden zugute, können sie sich doch darauf verlassen, dass ARI alles Erdenkliche unternimmt, um die ihr aus dem Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) vorgegebenen Aufgaben zur Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit zu erfüllen.

Gerne möchten wir das Thema Informationssicherheit auch mit unseren Kunden aufnehmen, um die verschiedenartigen Bedürfnisse besser verstehen zu können und gemeinsam die beste und möglichst sicherste Lösung zu finden. Unser CISO wird dazu

in den nächsten Monaten bei verschiedenen Kundengremien Referate halten und dabei gerne aufzeigen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung des wichtigen Themas für die ARI-Kunden bereits bestehen oder zusammen realisiert werden können.

Corporate Governance

Verwaltungsrat

Am 1. April 2019 hat der Kantonsrat der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik mit 60:1 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Mit der Teilrevision wurde die Anzahl Verwaltungsräte von 9 auf 5 Mitglieder reduziert. Kanton und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied, die drei weiteren Mitglieder sind Fachpersonen. Die Aktionäre haben an ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2019 den Verwaltungsrat neu gewählt. Als VR-Sekretär amtiert als Ablösung von Röbi Signer ab dem 27. August 2019 Jonas Kuratli.

Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag und gemeinsam mit der Geschäftsleitung über die Strategie der ARI, ist für die Gesamtleitung, Überwachung und Kontrolle der ARI und ihres Managements verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien.



Lukas Fässler, Präsident

- Rechtsanwalt und Informatikexperte
- Präsident Verein Schweizerische Städte- und Gemeindeinformatik SSGI
- (Fach-)Hochschuldozent

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019
Mitglied Ausschuss IT-Sicherheit & Datenschutz



Köbi Frei, Vize-Präsident

- Alt-Regierungsrat, div. Mandate als VRP + VR
- Kenntnisse in Informatikmanagement und Digitalisierung
- Erfahrung in Unternehmensführung und -entwicklung sowie Personalwesen

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019
Mitglied Ausschuss Personalwesen



Harald Scherrer, Mitglied

- Ehemaliger COO/Partner eines Beratungsunternehmens und Komplettanbieters von Microsoft-Lösungen
- Fundiertes Wissen im Informatikbereich und Projektmanagement

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019
Mitglied Ausschuss IT-Sicherheit & Datenschutz



Gaby Bolleter, Mitglied

- Departementssekretärin Departement Finanzen
- Juristin
- Dipl. Steuerexpertin

Mitglied des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2019

Mitglied Ausschuss Personalwesen

Mitglied Ausschuss IT-Sicherheit & Datenschutz



Ernst Pletscher, Mitglied

- Gemeindepräsident Reute
- Assistent Biologie Kantonsschule

Mitglied des Verwaltungsrates seit 3. September 2012

Mitglied Ausschuss Personalwesen

Zusammensetzung des Verwaltungsrates bis 30. Juni 2019

Rolf Degen	Alt Regierungsrat	Präsident
Ingeborg Schmid-Huser	Gemeindepräsidentin Bühler	Vize-Präsidentin
Ernst Pletscher	Gemeindepräsident Reute	Mitglied
Hansueli Reutegger	Gemeindepräsident Schwellbrunn	Mitglied
Alfred Stricker	Direktor Departement Bildung und Kultur	Mitglied
Paola Giuliani	CEO Spitalverbund AR	Mitglied
Joe Müggler	Departementssekretär Finanzen	Mitglied
Christian Dolf	Senior Berater/Projektleiter CSP AG	Mitglied
Robert Welle	Geschäftsführender Partner Prolan Systems AG	Mitglied

Um die wichtigen Themen «Personalwesen» und «IT-Sicherheit / Datenschutz» angemessen berücksichtigen zu können, hat der Verwaltungsrat an seiner konstituierenden Sitzung im August 2019 die Bildung von zwei Ausschüssen beschlossen:

Verwaltungsratsausschuss IT-Sicherheit & Datenschutz

Der Ausschuss erfüllt strategische Aufgaben im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz. Er überprüft, ob die Compliance erfüllt ist und ob wichtige Instrumente zur Gewährleistung der Sicherheit vorhanden sind. Ausserdem kann er ARI bei Zertifizierungen begleiten.

Verwaltungsratsausschuss Personalwesen

Der Ausschuss Personalwesen erfüllt strategische Aufgaben im Bereich Personalwesen. Er legt Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Lohnpolitik sowie zur Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung fest. Zudem kann er den Direktor bei schwierigen Personalfragen unterstützen.

Geschäftsleitung



Emanuel Ranieli
Leiter Services

Marcel Zoller
Leiter Infrastruktur

Johannes Dörler
CEO / Leiter Projekte

Alfred Walt
Leiter Administration

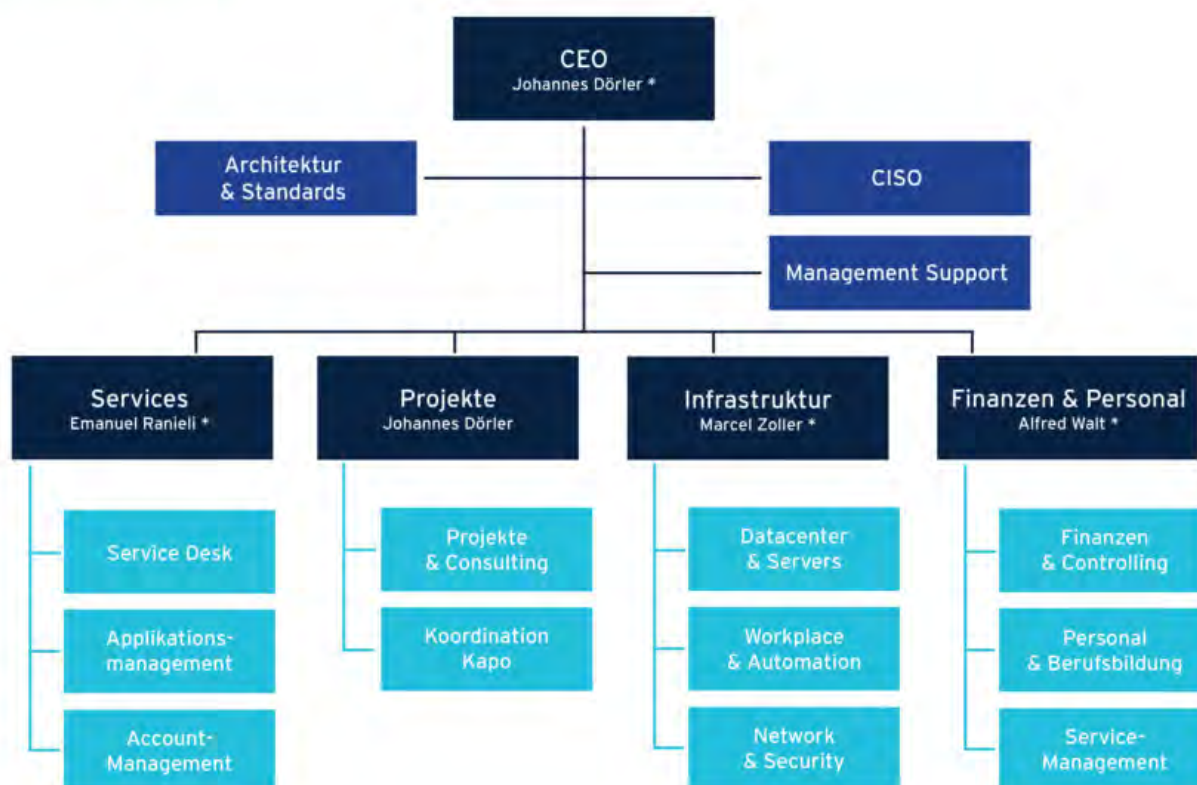
Die Geschäftsleitung unter Führung des CEO besteht aus 4 Mitgliedern. Sie hat die Verantwortung für die Steuerung der ARI und ihrer Geschäftsführung inne. Ihr obliegt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der vom Verwaltungsrat genehmigten Strategie.



«Jedes Mitglied der Geschäftsleitung besitzt reichhaltige individuelle Erfahrungen und Kenntnisse. Diese setzen wir zugunsten unserer Kunden ein.»

Johannes Dörler, CEO / Leiter Projekte

Organigramm



* Mitglieder GL

Revisionsstelle

Leitender Revisor:
Marcel Eugster

interrevision®

Interrevision AG
Platz 11
9100 Herisau
www.interrevision.ch

Finanzbericht 2019

Finanzieller Lagebericht

Jahresergebnisse 2019

Die Buchführung und Rechnungslegung der ARI richten sich gemäss Art. 19 des eGovG nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. Der finanzielle Alltag der ARI ist allerdings auf ein IT-Unternehmen ausgerichtet. Die Finanzbuchhaltung wird deshalb mit einem KMU-Kontoplan geführt. Soweit das eGovG und die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten gemäss Art. 10 Abs. 4 eGovG sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die Aktiengesellschaft. Die Rechnungslegung wurde so organisiert, dass die Vergleichbarkeit mit den zukünftigen Geschäftsberichten gewährleistet ist. Die vorliegende Berichterstattung vermittelt ein zuverlässiges Bild der Vermögens- und Ertragslage sowohl aus Sicht des Finanzhaushaltsgesetzes (HRM2) als auch aus Sicht des OR.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung weist einen Jahresverlust von CHF 173'155 aus. Gegenüber dem Vorjahr schliesst die Erfolgsrechnung um CHF 278'715 schlechter ab. Im Vergleich zum Budget wurde mit einer Abweichung von CHF -24'845 eine Punktlandung erzielt. Im Betriebsergebnis – operatives Ergebnis nach HRM2 – resultiert ein Ausgabenüberschuss von CHF 269'001. Das bessere Gesamtergebnis im Vergleich zum operativen Ergebnis ist auf die Entnahmen von CHF 95'000 aus den Vorfinanzierungsreserven zurückzuführen. 2018 wurden für die beiden Investitionen «AP21» und «Microsoft EA True Up SVAR» CHF 600'000 Vorfinanzierungen gebildet.

Die Erträge aus den Serviceverrechnungen und der Verrechnung von Dienstleistungen nach Aufwand schliessen um CHF 112'772 schlechter ab als budgetiert. Die Mindereinnahmen sind hauptsächlich auf die Verschiebung der SVAR-Rollouts im Rahmen des

Projektes «AP21» zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde bei den Dienstleistungserträgen eine Umsatzsteigerung von CHF 40'332 (+0.3%) erzielt. Die Personalkosten fallen gegenüber dem Budget um CHF 194'138 (+3.5%) höher aus. Hauptgrund sind zusätzliche vom Verwaltungsrat im Frühjahr 2019 im Rahmen einer Anpassung der Aufbauorganisation bewilligte Stellen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwände um CHF 480'053 (+9.2%) gestiegen. Beim IT-Sachaufwand entstanden CHF 234'000 tiefere Kosten als budgetiert. Die Minderkosten resultieren hauptsächlich aus nicht umgesetzten, von den Kunden verschobenen Applikationsvorhaben. Infolge von CHF 800'000 tieferem Investitionsvolumen als budgetiert fallen die Abschreibungen auf den Sachanlagen um CHF 141'000 tiefer aus.

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 2'188'729 aus. Das sind rund CHF 801'271 weniger als vom Verwaltungsrat bewilligt. Das Verschieben der Beschaffung der Microsoft-Lizenzen für den SVAR reduzierte die Investitionen um CHF 640'000. Am meisten investiert wurde mit CHF 1'127'688 (= 52% der Nettoinvestitionen 2019) in die beiden Projekte «AP21» und «AR Schule21». Das Projekt «Ersatz Notstromaggregat im Rechenzentrum GOPS» konnte im Berichtsjahr mit Nettoinvestitionen von CHF 243'721 abgeschlossen werden.

Mit dem Verlust von CHF 173'155 im Gesamtergebnis 2019 sinkt der Bilanzgewinn von CHF 889'929 per 31.12.2018 auf CHF 716'774 per 31.12.2019. Das langfristige Fremdkapital – zwei Darlehen vom Aktionär Kanton – bleibt auf CHF 5.0 Mio. bestehen. Aus Liquiditätsgründen konnten keine Teilrückzahlungen geleistet werden. Der Fremdfinanzierungsgrad ist von 62 auf 65% gestiegen und der Eigenfinanzierungs-

grad von 38 auf 35% gesunken. Trotz leichter Verschlechterung liegen diese Kennzahlen immer noch innerhalb der Richtwerte. Auch der Selbstfinanzierungsgrad von 57% liegt innerhalb des Richtwertes. Er ist gegenüber dem Vorjahr um 3 Prozentpunkte von 60 auf 57% gesunken. Der Anlagedeckungsgrad 2 («Goldene Bilanzregel») beträgt 194%. Dieser Wert sagt aus, dass das langfristig gebundene Vermögen

durch langfristiges Kapital sehr gut finanziert werden kann (Richtwert: >110%). Die flüssigen Mittel aus der operativen Tätigkeit sowie der Investitions-, Anlage- und Finanzierungstätigkeit haben gemäss der Geldflussrechnung um CHF 279'590 zugenommen. Die rund CHF 800'000 tieferen Investitionen haben den Mittelfluss und damit die Liquidität positiv beeinflusst.

Ausblick

Der vom Verwaltungsrat am 06.12.2019 zur Kenntnis genommene Finanzplan 2020–2025 weist im operativen Ergebnis Verluste von total CHF 1.6 Mio., im Gesamtergebnis Verluste von total CHF 1.1 Mio. aus. Die Planerfolgsrechnungen 2020–2025 weisen folgende Ergebnisse aus:

Beträge in CHF	Budget 2020	Plan-ER 2021	Plan-ER 2022	Plan-ER 2023	Plan-ER 2024	Plan-ER 2025
Betriebsergebnis	–593'000	–472'000	–400'000	–143'000	–23'000	27'000
Jahresgewinn/-verlust	–402'000	–281'000	–340'000	–83'000	–23'000	27'000

Die Ergebnisse basieren auf der Annahme, bei den Schlüsselservices keine Preiserhöhungen vorzunehmen. Die Verluste wurden mit den Preissenkungen ab 01.01.2019 mit den daraus resultierenden Mindereinnahmen von CHF 450'000 pro Jahr bewusst in Kauf genommen, mit dem Ziel, den Gewinnvortrag abzubauen. Ein weiteres Ziel ist, insbesondere beim IT-Sachaufwand weitere Kostenoptimierungen zu erreichen. Die dadurch erzielten Synergien und Skaleneffekte unterstützen die Stabilität der Servicepreise. Mit den vorgenannten Jahresergebnissen weist die Planbilanz 2020–2025 im Konto Gewinn-/Verlustvortrag folgende Ergebnisse aus:

Beträge in CHF	Plan-B 2020	Plan-B 2021	Plan-B 2022	Plan-B 2023	Plan-B 2024	Plan-B 2025
Gewinn-/Verlustvortrag	717'000	315'000	35'000	–305'000	–388'000	–411'000

Ab 2020 stehen zur Deckung von Verlusten ein Gewinnvortrag und gesetzliche Reserven (CHF 750'000) von total CHF 1'467'000 zur Verfügung. Die Verlustsituation der nächsten Jahre muss im Auge behalten werden. Ziel ist, dieser Entwicklung mit Effizienzsteigerung und einer nachhaltigen Investitionsplanung entgegenzuwirken.

Der geplante Verlust von CHF 593'000 (Operatives Ergebnis) und das geplante Investitionsvolumen von CHF 2'449'000 im 2020 haben eine starke Abnahme der flüssigen Mittel zur Folge. Die Liquidität hat hohe Priorität und muss überprüft werden.

Zahlen im Überblick

Beträge in CHF	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Ertrag	15'030'831	15'030'831	14'987'966
Betrieblicher Aufwand	-15'299'832	-15'503'000	-14'251'820
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis nach HRM2)	-296'001	-358'000	736'046
Ausserordnetlicher Erfolg	95'846	160'000	-630'486
Gesamtergebnis, Jahresgewinn	-173'155	-198'000	105'560
Investitionsrechnung			
Ausgaben	2'216'729	3'090'000	2'428'497
Einnahmen	-28'000	-100'000	0
Nettoinvestitionen	2'188'729	-2'990'000	2'428'497
Geldflussrechnung			
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	2'468'649	2'436'000	1'498'215
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'217'029	-2'785'000	-2'428'497
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	27'970	-500'000	-1'430'252
Veränderung flüssige Mittel	279'590	-849'000	-1'430'252
Bilanzkennzahlen			
Eigenfinanzierungsgrad	35%	35%	38%
Fremdfinanzierungsgrad	65%	65%	62%
Selbstfinanzierungsgrad	57%	63%	60%
Anlagendeckungsgrad 2	194%	173%	193%
Liquiditätsgrad 2	403%	294%	547%

Erfolgsrechnung

Beträge in CHF	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Ertrag	15'030'831	15'145'000	14'987'866
Handelsertrag	8'602	10'000	5'970
Dienstleistungsertrag	15'022'229	15'135'000	14'981'896
Direkter Aufwand	-11'079	-10'000	-10'793
Warenaufwand	-11'079	-10'000	-10'793
Bruttoergebnis I	15'019'752	15'135'000	14'977'073
Personalaufwand	-5'711'138	-5'517'000	-5'231'085
Lohnaufwand	-4'695'076	-4'555'000	-4'333'720
Sozialversicherungsaufwand	-776'619	-759'000	-723'199
Übriger Personalaufwand	-239'443	-203'000	-174'166
Bruttoergebnis II	9'308'614	9'618'000	9'745'988
Übriger betrieblicher Aufwand	-7'183'767	-7'444'500	-6'697'812
Raumaufwand	-305'178	-315'000	-304'847
Sachaufwand: Arbeitsplatz	-1'287'637	-1'254'000	-1'060'417
Sachaufwand: Applikationen	-3'452'333	-3'663'000	-3'281'026
Sachaufwand: IT-Infrastruktur	-125'308	-140'000	-131'802
Sachaufwand: Technische Services	-1'298'856	-1'344'000	-1'232'092
Mobiliar, Einrichtungen	-4'026	-1'000	-2'822
Fahrzeug- und Transportaufwand	-12'289	-9'000	-7'581
Versicherungsaufwand	-36'564	-35'500	-35'314
Energie, Entsorgungsaufwand	-74'044	-73'000	-72'188
Verwaltungsaufwand	-580'565	-606'000	-565'064
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-6'967	-4'000	-4'659
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	2'124'847	2'173'500	3'048'176
Abschreibungen	-2'335'855	-2'477'000	-2'253'703
Abschreibungen IT-Infrastruktur	-2'313'855	-2'455'000	-2'231'703
Abschreibungen Sacheinlagen	-22'000	-22'000	-22'000
Betriebsergebnis vor Finanzerfolg (EBIT)	-211'008	-303'500	794'474
Finanzaufwand	-58'124	-54'500	-58'573
Finanzerfolg	131	0	145
Betriebsergebnis vor Steuern (Operatives Ergebnis nach HRM2)	-269'001	-358'000	736'046
Ausserordentlicher Aufwand	-9'249	160'000	-630'486
Ausserordentlicher Ertrag	105'095	0	0
Jahresverlust/-gewinn (EAT)	-173'155	-198'000	105'560

Investitionsrechnung

Einnahmen	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Investitionsausgaben	2'216'729	3'090'000	2'428'497
Zentrale IT-Infrastrukturen	346'515	230'000	251'553
Netzwerk	307'089	280'000	637'736
Arbeitsplatz	809'788	683'000	952'078
Software	69'876	410'000	116'694
Immaterielle Anlagen	481'895	1'262'000	470'436
Rechenzentrum	201'566	225'000	0
Mobiliar, Einrichtungen, Geräte	0	0	0
Investitionseinnahmen	-28'000	-100'000	0
Nettoinvestitionen	2'188'729	2'990'000	2'428'497

Kommentar zu den wichtigsten Investitionen 2019

Projekt «Arbeitsplatz21»

Der Verwaltungsrat bewilligte am 20.09.2018 für die Ausführung des Migrationsprojektes einen Verpflichtungskredit von CHF 1'690'000. Im Geschäftsjahr 2019 wurden für die Projekt-Vorbereitungsarbeiten, die Migration der ARI-Arbeitsplätze und die Migration der ersten Etappe der SVAR-Identitäten/-Arbeitsplätze Investitionen von CHF 719'094 getätigt. Geplant waren Ausgaben von CHF 880'000. Die Umsetzung dieses Projektes hat 2020 hohe Priorität. Der Verwaltungsrat hat folgendes Ziel festgelegt: *«Der AP21 ist bis Ende 2020 mindestens in sämtlichen Gemeinden, im Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden sowie in denjenigen Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung eingeführt, die aufgrund von betrieblichen Anforderungen zwingend Windows 10/Office 2016 benötigen.»*

Projekt «AR Schule21»

Der Verwaltungsrat bewilligte am 07.12.2017 für die Ausführung des Schulprojektes einen Verpflichtungskredit von CHF 1'500'000. Im Geschäftsjahr 2019 wurden für CHF 408'594 Investitionen getätigt. Geplant waren Ausgaben von CHF 400'000. In

folgenden Schulen wurden 2019 die neuen Schulservices eingeführt und die Schulhäuser ans AR-NET2 angeschlossen: Gais, Bühler, Heiden, Teufen, Wald, Schwellbrunn. Zusammen mit den Schulen Herisau und Lutzenberg, die bereits 2018 umgesetzt wurden, wurden die neuen Schulservices bis Ende 2019 in insgesamt acht Schulen eingeführt. Das Projekt «AR Schule21» wird 2020 fortgesetzt. Die Rückmeldungen sowohl von den Schulverantwortlichen als auch den Lehrpersonen der umgesetzten Schulen sind durchwegs positiv.

Projekt «Zweites Rechenzentrum RZO Gais»

Der Verwaltungsrat bewilligte am 03.05.2019 den Aufbau eines zweiten Rechenzentrums im RZO Gais und genehmigte für das Umsetzen einen Verpflichtungskredit von CHF 590'000. Gleichzeitig hat der Verwaltungsrat mit diesem Beschluss entschieden, im bestehenden Rechenzentrum GOPS nur ein Notstromaggregat zu ersetzen. Mit dem bewilligten Budgetkredit 2019 von CHF 70'000 wurden vor allem Vorbereitungsarbeiten finanziert. Der Aufbau findet in der ersten Hälfte 2020 statt.

Projekt «Ersatz Notstromaggregat Rechenzentrum GOPS»

Der Verwaltungsrat bewilligte am 03.05.2019 die Realisierung eines eigenen Notstromaggregates mit einer eigenen Stromverteilung im GOPS fürs bestehende Rechenzentrum und genehmigt für die Umsetzung einen Budgetkredit von CHF 225'000. Das Projekt konnte im Berichtsjahr mit Investitionen von CHF 243'721 erfolgreich abgeschlossen werden.

Projekt «Rotes Telefon»

Dieses Vorhaben konnte im Berichtsjahr mit Investitionen von CHF 37'052 erfolgreich abgeschlossen werden. Mit diesem Projekt wurden in Zusammenarbeit mit dem KFS sämtliche Gemeinden (GFS) mit standardisierten IT-Mitteln (Telefon, Notebook, Drucker) ausgerüstet. Damit kann im Krisenfall eine stabile Kommunikation und Bearbeitung der Daten gewährleistet werden (vgl. Seite 10).

Geldflussrechnung

Beiträge in CHF	31.12.2019	31.12.2018
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit		
Jahresgewinn oder Jahresverlust	-173'155	105'560
Abschreibungen auf Anlagevermögen	2'335'855	2'253'702
Rückstellungen	0	0
Sonstige nicht liquiditätswirksame Aufwendungen/Erträge	-95'000	600'000
Cashflow	2'067'700	2'959'262
Veränderung Forderungen aus Lief. u. Leist. (+ = Abnahme)	-216'338	127'966
Veränderung übrige kurzfristige Forderungen (+ = Abnahme)	-4'741	4'016
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzungen (+ = Abnahme)	169'411	-187'590
Veränderung Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leist. (+ = Abnahme)	540'168	-1'349'272
Veränderung übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (+ = Zunahme)	-21'794	-97'564
Veränderung passive Rechnungsabgrenzung (+ = Zunahme)	-65'757	41'396
Total Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	2'468'649	1'498'215
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Investition Finanzanlagen	-300	0
Investitionen in Sachanlagen	-2'216'729	-2'428'497
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'217'029	-2'428'497
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Geldzuflüsse aus kurz- und langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten	28'000	30
Geldabflüsse aus kurz- und langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten	-30	-500'000
Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	27'970	-499'970
Veränderung flüssige Mittel	279'590	-1'430'252
Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres	3'073'531	4'503'783
Bestand zu Ende des Geschäftsjahres	3'353'121	3'073'531

Bilanz

Beiträge in CHF	Rechnung 2019		Rechnung 2018		Veränderung
Aktiven	9'987'859	100%	9'803'427	100%	184'432
Umlaufvermögen	5'533'114	55%	5'201'856	53%	331'258
Flüssige Mittel	3'353'121		3'073'531		279'590
Forderungen LL: Dritte	475'759		443'942		31'817
Forderungen LL: Beteiligte, Organe (Kanton)	842'805		661'100		181'705
Forderungen LL: Beteiligte, Organe (Gemeinden)	788'773		785'957		2'816
Übrige kurzfristige Forderungen	46'280		41'538		4'742
Aktive Rechnungsabgrenzung	26'376		195'788		-169'412
Anlagevermögen	4'454'745	45%	4'601'571	47%	-146'826
Finanzanlagen	300		0		300
Sachanlagen: Mobiliar, Einrichtungen	271'662		366'268		-94'606
Sachanlagen: IT-Infrastrukturanlagen	4'116'783		4'147'303		-30'520
Sachanlagen: Sacheinlagen	66'000		88'000		-22'000
Passiven	9'987'859	100%	9'803'427	100%	184'432
Kurzfristiges Fremdkapital	1'367'085	14%	914'498	9%	452'587
Verbindlichkeiten LL: Dritte	1'262'588		728'099		534'589
Verbindlichkeiten LL: Beteiligte, Organe (Kanton)	20'298		20'277		22
Verbindlichkeiten LL: Beteiligte, Organe (Gemeinde)	7'137		1'479		5'658
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0		30		-30
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	42'915		64'709		-21'794
Passive Rechnungsabgrenzung	34'147		99'904		-65'758
Langfristiges Fremdkapital	5'149'000	51%	5'149'000	53%	0
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten: gegenüber Beteiligten und Organen	5'000'000		5'000'000		0
Rückstellungen	149'000		149'000		0
Eigenkapital	3'471'774	35%	3'739'929	38%	-268'155
Aktienkapital	1'500'000		1'500'000		0
Gesetzliche Gewinnreserve	750'000		750'000		0
Freiwillige Reserven: Vorfinanzierungen	505'000		600'000		-95'000
Vortrag vom Vorjahr	889'929		784'369		105'560
Jahresgewinn	-173'155		105'560		-278'715
Bilanzgewinn	716'774		889'929		-173'155

Eigenkapitalnachweis

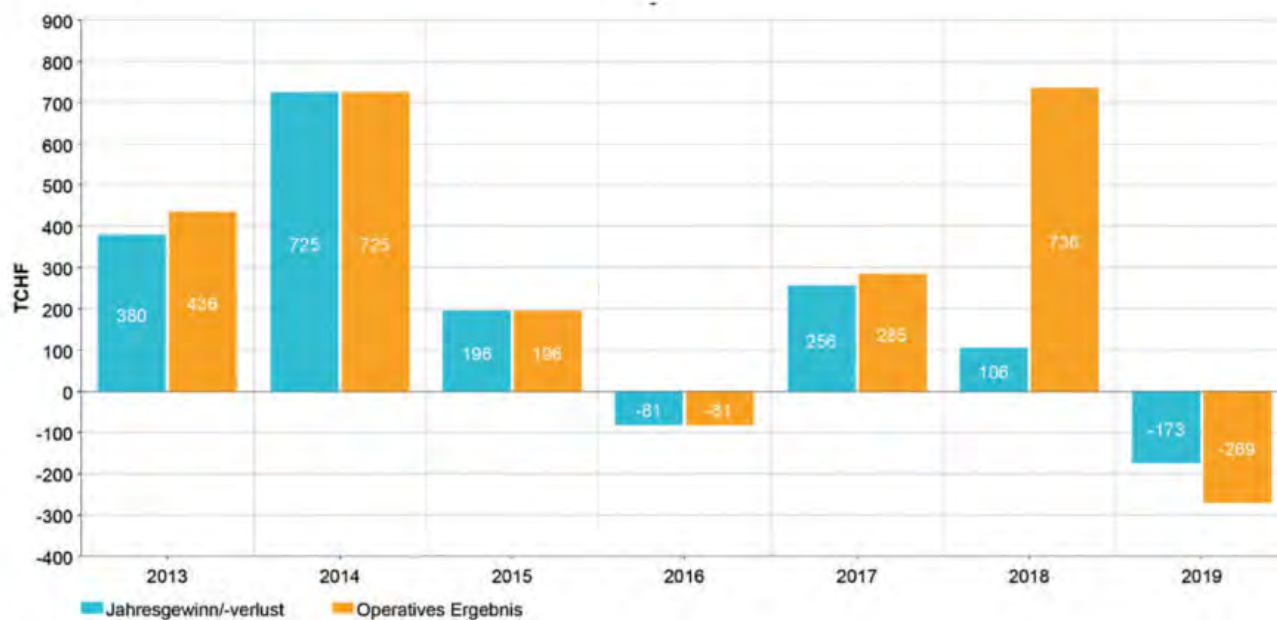
Beträge in CHF	Aktienkapital	Gesetzliche Reserven	Vorfinanzierung	Bilanzgewinn	Eigenkapital
Stand am 31.12.2018	1'500'000	750'000	600'000	889'929	3'739'929
Einlagen, Entnahmen, Aktienkapital	0				0
Einlagen, Entnahmen, gesetzliche Reserven		0			0
Einlagen, Entnahmen Vorfinanzierungen			-95'000		-95'000
Jahresgewinn/-verlust				-173'155	-173'155
Stand am 31.12.2019	1'500'000	750'000	505'000	716'774	3'471'774

Anlagespiegel (Sachanlagen)

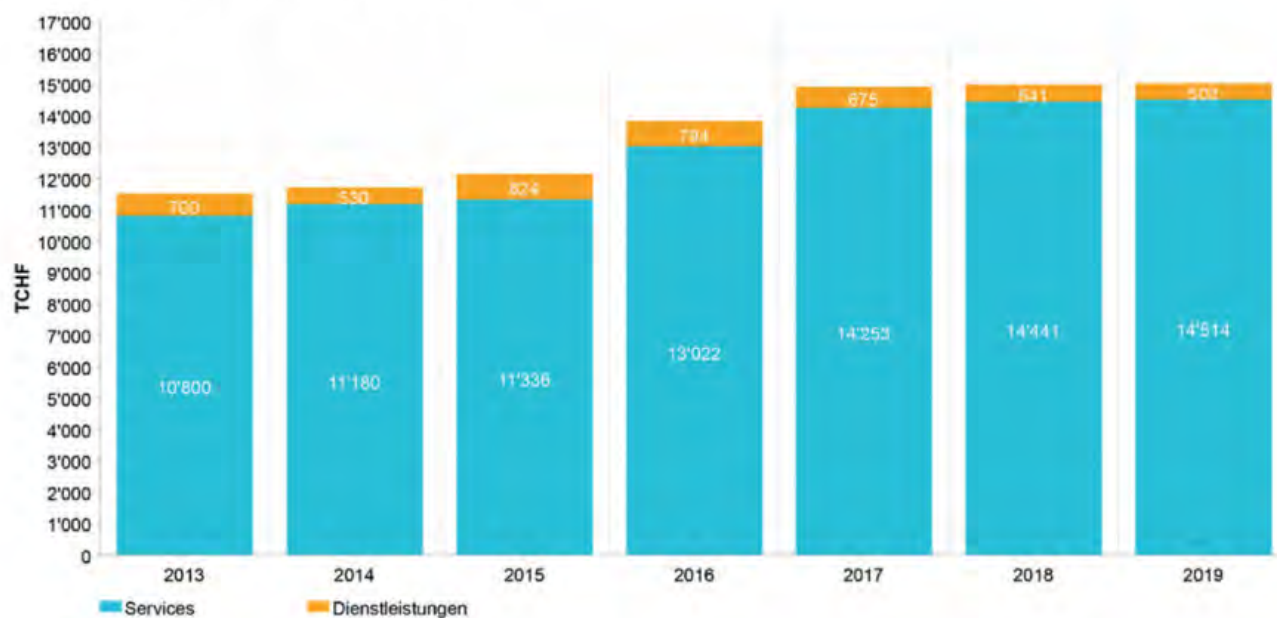
Beträge in CHF	Total
Kumulierte Anschaffungskosten	
Stand per 01.01.2019	17'039'414
Zugänge	2'216'729
Investitionsbeiträge	-28'000
Umbuchungen	0
Stand per 31.12.2019	19'228'143
Kumulierte Abschreibungen	
Stand per 01.01.2019	-12'437'843
Planmässige Abschreibungen	-2'335'855
Ausserplanmässige Abschreibungen	0
Abschreibungen auf Abgängen	0
Umbuchungen	0
Stand per 31.12.2019	-14'773'698
Buchwert per 31.12.2019	4'454'445
Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	
Stand per 01.01.2019	0
Stand per 31.12.2019	0
Nettowert per 31.12.2019	4'454'445
Vorjahr	
Buchwert per 31.12.2018	4'601'571
Nettowert per 31.12.2018	4'601'571

Finanzentwicklung

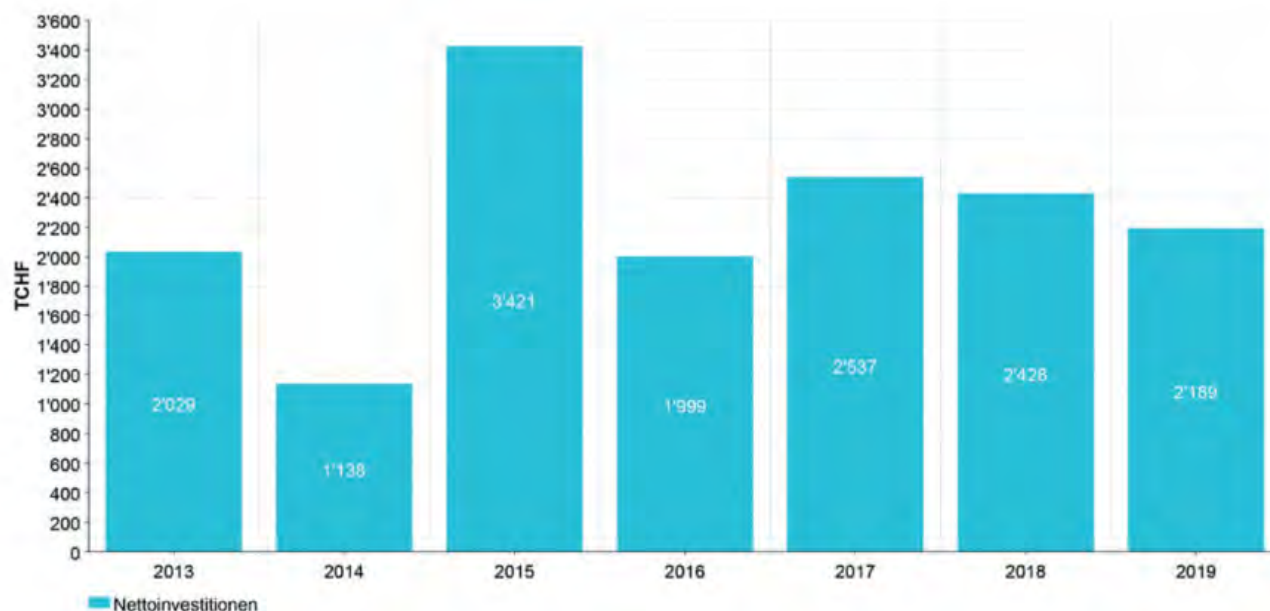
Jahresergebnisse 2013–2019



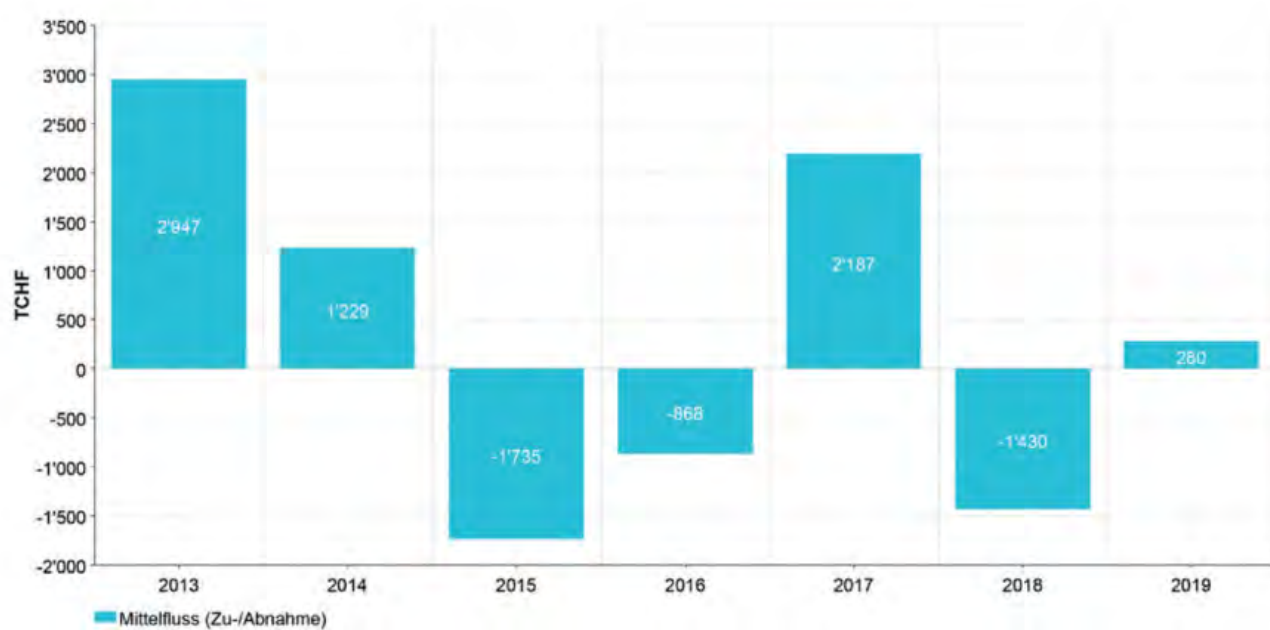
Dienstleistungserträge 2013–2019



Nettoinvestitionen 2013–2019



Mittelfluss 2013–2019



Anhang zum Finanzbericht

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewendetes Regelwerk

Nach Art. 19 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG) sowie nach Art. 14 Abs. 1 der Statuten der AR Informatik AG richtet sich die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten gemäss Art. 10 Abs. 4 eGovG sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die Aktiengesellschaft.

Art. 14 Abs. 2 der Statuten der ARI verweisen für die Gewinnverwendung auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das FHG äusserst sich nicht zum Thema Gewinnverwendung. Damit kommen die Regelungen gemäss Art. 671 OR zur Anwendung. Gemäss Art. 671 OR ist ARI verpflichtet, 5% des Jahresgewinnes der allgemeinen gesetzlichen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben (= CHF 300'000). Laut Art. 12 Abs. 4 des eGovG können Reserven im Umfang von maximal 50 Prozent des Aktienkapitals gebildet werden (= maximal CHF 750'000). Die allgemeinen gesetzlichen Reserven betragen per 01.01.2019 CHF 750'000. Das Maximum gemäss eGovG wurde damit erreicht.

Gemäss Art. 12 Abs. 3 des eGovG muss sich die ARI grundsätzlich aus den Eigenmitteln finanzieren. Sie kann verzinsliche Darlehen ausschliesslich beim Kanton und bei den Gemeinden aufnehmen.

Die Rechnungslegung hat sich am harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden bzw. nach dem FHG zu orientieren. Die in Art. 26 Abs. 2 FHG definierten Grundsätze zur Rechnungslegung (Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuver-

lässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit) weichen nicht von den allgemeingültigen Grundsätzen nach OR ab. Dies wird durch die externe Revisionsstelle geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden in den wesentlichen Bereichen nach den Bestimmungen des FHG und des OR angewendet.

Berichterstattung, Jahresrechnung

Die Jahresrechnung hat nach Art. 27 FHG im Minimum aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang zu bestehen. Nach Art. 21 Abs. 1 FHG hat der Finanzbericht einen Finanzkommentar der Exekutive (bei der ARI = Verwaltungsrat), die Jahresrechnung inkl. Vergleich zum Budget und Vorjahr, eine Konsolidierung und den Prüfbericht des Revisionsorgans sowie Zusatzinformationen nach Bedarf zu enthalten. Ein Ausweis einer konsolidierten Jahresrechnung ist für die ARI nicht anwendbar.

Erfolgsrechnung

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.11.2013 wird auf den KMU-Kontoplan abgestellt und nicht auf den Kontoplan von HRM2 (FHG). Ausserordentliche, betriebsfremde Positionen sowie das Ergebnis aus Finanzierung werden separat ausgewiesen. Damit entspricht die Erfolgsrechnung einer zweistufigen Gliederung gemäss Tabelle 4 FHG-Gesetzestext mit Kommentar. In der Darstellung der Erfolgsrechnung wird das «Betriebsergebnis vor Steuern» (OR) ausgewiesen. Dieses Ergebnis entspricht gleichzeitig dem «Operativen Ergebnis» nach HRM2.

Investitionsrechnung

Eine Investitionsrechnung wird im System geführt und im Jahresbericht offengelegt.

Bilanz

Die Bilanz ist nach dem KMU-Kontoplan strukturiert und wird folglich nicht in Finanz- und Verwaltungsvermögen aufgeteilt (siehe Beschluss des Verwaltungsrates der AR Informatik AG vom 11.11.2013).

Die Bilanzierungsgrundsätze nach Art. 34 FHG decken sich grösstenteils mit den Anforderungen gemäss Art. 959 OR. Die Bezeichnungen der Bilanzpositionen entsprechen den obligationenrechtlichen Vorschriften (Art. 959a ff. OR). Die Einhaltung der Bilanzierungsgrundsätze wird durch die externe Revisionsstelle geprüft.

Beurteilung der Finanzlage

Das FHG fordert, dass finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage festzulegen sind. Dabei werden vom FHG acht Kennzahlen vorgegeben. Diese sind für einen KMU-Betrieb nur bedingt anwendbar bzw. aussagekräftig. Zur Beurteilung der Finanzlage werden in diesem Anhang zur Jahresrechnung einige unternehmensrelevante Finanzkennzahlen mit entsprechenden Richtwerten ausgewiesen (vgl. Kap. Finanzkennzahlen).

Sachanlagen, ordentliche Abschreibung, Wertberichtigung

Die Vorgaben von FHG decken sich sinngemäss mit denjenigen nach Art. 960a Abs. 3 OR (nutzungs- und altersbedingtem Wertverlust ist mit Abschreibungen Rechnung zu tragen). Sämtliche mobilen Anlagen werden in der Anlagebuchhaltung geführt. Beschaffte Komponenten werden direkt verbaut, in Betrieb genommen und stehen entsprechend sogleich auch im Einsatz. Die mobilen Sachanlagen werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 20'000. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Für bestehende Anlagen, bei welchen im aktuellen Jahr weitere Zugänge verbucht werden, werden die Zugänge gestaffelt linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wurde vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 16.05.2018 wie folgt festgelegt:

Anlagebezeichnung	Nutzungsdauer Jahre
Zentrale Infrastruktur	
On-/Offline-Speichersystem, Server, Netzwerkkomponenten	5
Netzwerkverbindungen	8
Arbeitsplatz	
Zero Client, FAT Client, Notebook, Touch-PC, Monitor, Drucker, Telefonsystem	5
Tablets	4
Smartphone	3
Software	
Applikationen, System- und Basissoftware	5
Übrige Anlagen	
Fahrzeuge	6
Möbiliar, Einrichtungen	12
Kühl-/Klima-/USV-Anlagen (RZ)	8
Notstromaggregat	8
Bauliche Anlagen (RZ)	15
Immaterielle Anlagen	
Dienstleistungen	5
Software-/Hardwarewartung (vertragsabhängig)	3 - 8
Nutzungsrechte (vertragsabhängig)	3 - 8

Zusätzliche Abschreibungen, Reserven, Rückstellungen

Zusätzliche Abschreibungen wurden keine getätigt. Im Rechnungsjahr 2018 wurden CHF 600'000 zweckgebundene Vorfinanzierungsreserven für zwei vom Verwaltungsrat im 2018 bewilligte Investitionsvorhaben gebildet. Die Vorfinanzierungen werden in der Bilanz separat ausgewiesen. 2019 erfolgten die ersten Entnahmen aus diesen Reserven. Sie werden in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Erfolg verbucht. Die Auflösung der Vorfinanzierungsreserven erfolgt gemäss dem FHG linear über die Nutzungsdauer:

Beträge CHF	Vorfinanzierung «Arbeitsplatz21»	Vorfinanzierung «MS EA TrueUp Health»
Stand am 31.12.2018	300'000	300'000
Entnahmen 2019	60'000	35'000
Stand am 31.12.2019	240'000	265'000

Rückstellungen werden einzig in der Höhe von einem Prozent des Umsatzes für unkontrollierbare Ereignisse in der Zukunft wie Forderungen seitens von Kunden, Lieferanten gebildet. Per 31.12.2019 betragen diese Rückstellungen CHF 149'000. Im Rechnungsjahr 2019 wurden keine zusätzlichen Rückstellungen verbucht. Neben den Vorfinanzierungen beinhaltet die Jahresrechnung der ARI nur gesetzliche Reserven.

Fälligkeit langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (Fremdkapital)

	31.12.2019	31.12.2018
	CHF	CHF
Darlehen I (Darlehensgeber: Kanton), fällig am 08.01.2022	2'000'000	2'000'000
Darlehen II (Darlehensgeber: Kanton), fällig am 30.11.2024	3'000'000	3'000'000

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019	31.12.2018
	CHF	CHF
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Gegenüber Dritten	475'759	443'942
Gegenüber Beteiligten und Organen: Kanton (Aktionäre)	842'805	661'100
Gegenüber Beteiligten und Organen: Gemeinden (Aktionäre)	788'773	785'957
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2'107'337	1'890'999
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Gegenüber Dritten	1'262'588	728'100
Gegenüber Beteiligten und Organen: Kanton (Aktionäre)	20'298	20'277
Gegenüber Beteiligten und Organen: Gemeinden (Aktionäre)	7'137	1'479
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1'290'023	749'856

Netto-Entschädigungen des Verwaltungsrates

	2019	2018
	CHF	CHF
Lukas Fässler, VR-Präsident, Mitglied Strategiekommission (ab 01.07.2019)	12'285	0
Köbi Frei, VR-Vizepräsident (ab 01.07.2019)	5'604	0
Gaby Bolleter (ab 01.07.2019)*	5'500	0
Ernst Pletscher, 2019: VR-Wahlausschuss	12'238	4'971
Harald Scherrer (ab 01.07.2019)	4'666	0
Rolf Degen, VR-Präsident, 2019: VR-Wahlausschuss, Mitglied Strategiekommission (bis 30.06.2019)	32'137	30'225
Inge Schmid, VR-Vizepräsidentin (bis 30.06.2019)	5'275	10'855
Christian Dolf (bis 30.06.2019)	2'486	4'666
Alfred Stricker (bis 30.06.2019)*	3'000	5'500
Josef Müggler (bis 30.06.2019)	3'892	7'489
Paola Giuliani (bis 30.06.2019)*	2'500	5'500
Hansueli Reutegger (bis 30.06.2019)	2'486	4'971
Robert Welle, Mitglied Strategiekommission (bis 30.06.2019)	2'837	6'612

*Entschädigung (Bruttobetrag) direkt an die Arbeitgeber überwiesen

Langfristige, vertragliche Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden langfristige, vertragliche Verbindlichkeiten deklariert. Es handelt sich um Verbindlichkeiten von CHF 50'000 und mehr pro Jahr, die nicht innerhalb von 12 Monaten kündbar sind:

	Vertragsende	Verbindlichkeit pro Jahr CHF
St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG; Dienstleistungsverträge für Glasfaserleitungen	31.12.2027	400'000
SSGI/Axians IT&T; Software-Wartungsverträge (Infoma newsystem)	01.04.2021	540'000
Microsoft; Lizenzverträge (neuer Vertrag ab 2019)	31.12.2021	700'000
Assekuranz AR; Mietvertrag Büroräume Poststrasse 10a, Herisau	31.12.2020	190'000
Ricoh AG; Miet-/Serviceverträge MFP-Geräte	31.12.2020	460'000
SSGI/PMI AG; Lizenz-/Wartungsverträge Sclaris	31.12.2024	54'000

«All Risks»-Sachversicherung

Der Wert der «All Risks»-Sachversicherung (Feuer- und Elementarschäden) für die gesamte IT-Infrastruktur und die Büroeinrichtungen beträgt CHF 10.1 Mio.

Derivative Finanzinstrumente

Die ARI hat bislang keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt und beabsichtigt auch zukünftig auf den Einsatz zu verzichten. Die ARI ist mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates vom 09.03.2018 den neuen Bestimmungen nachgekommen: «Der Verwaltungsrat stellt fest, dass die ARI im Geschäftsjahr 2017 keine Derivate eingesetzt hat und dass sie auch zukünftig bis zum Widerruf dieses Beschlusses keine Derivate einsetzen wird und somit gemäss Art. 113 Abs. 2 FinfraV von den Pflichten gemäss FinfraG befreit ist.»

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag und bis zur Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat am 11.03.2020 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2019 beeinträchtigen könnten bzw. an dieser Stelle offengelegt werden müssten.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die ARI werden zum aktuellen Zeitpunkt als gering eingestuft. Insbesondere ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden. ARI erzielt rund 96% des Umsatzes

mit Infrastruktur-Services bzw. mit Services, die den ICT-Grundbedarf abdecken. Diese Services werden zu fixen Pauschalen monatlich verrechnet. Die Nachfrage nach diesen Basis-Services sinkt aufgrund der Corona-Krise nicht, im Gegenteil.

Weniger als 4% des Umsatzes entfällt auf Dienstleistungen, die nach Aufwand verrechnet werden. Selbst wenn aufgrund der Krise einzelne Projekte gestoppt oder verschoben werden, hat dies voraussichtlich und gestützt auf die heute aktuelle Beurteilung nur geringfügige Auswirkungen auf das Ergebnis. Anderslautende spätere Einschätzungen aufgrund der sich entwickelnden Ereignisse bleiben vorbehalten.

Finanzkennzahlen

Vorbemerkung

Art. 12 Abs. 3 des eGovG besagt, dass sich ARI grundsätzlich aus den Eigenmitteln finanziert und sie verzinsliche Darlehen ausschliesslich beim Kanton und bei den Gemeinden aufnehmen kann. Darlehensgeber der in der Bilanz im langfristigen Fremdkapital ausgewiesenen Liquiditätsdarlehen ist der Kanton. Der Kanton ist Hauptaktionär der ARI. Je nach Betrachtungsweise könnte dieses Darlehen aus wirtschaftlicher Sicht auch als Eigenkapital eingestuft werden. Andererseits ist ARI vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die Darlehen zurückzubezahlen. Das wiederum heisst aus unternehmerischer Sicht, dass die Darlehen als langfristiges Fremdkapital einzustufen sind.

Eigenfinanzierungsgrad	Rechnung 2019	Rechnung 2018
$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	35%	38%

Richtwert: 30–60%

Aussage: Mit wie vielen Prozenten wird das Gesamtkapital mit Eigenkapital finanziert.

Fremdfinanzierungsgrad	Rechnung 2019	Rechnung 2018
$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100\%}{\text{Eigenkapital}}$	65%	62%

Richtwert: 40–70%

Aussage: Je höher der Fremdfinanzierungsgrad, desto abhängiger ist ein Unternehmen von den Kapitalgebern. Fremdkapital muss einerseits zurückbezahlt werden, andererseits muss man dafür auch Zinsen bezahlen. Bei hohem Fremdfinanzierungsgrad sinkt der Handlungsspielraum z.B. bei Verlusten oder hohem Investitionsbedarf.

Selbstfinanzierungsgrad	Rechnung 2019	Rechnung 2018
$\frac{\text{Reserven} + \text{Gewinnvortrag} \times 100\%}{\text{Eigenkapital}}$	57%	60%

Richtwert: >20%

Aussage: Der Selbstfinanzierungsgrad spiegelt das Verhältnis von Gewinnrücklagen zum gesamten Eigenkapital wider und gibt das Ausmass der «Finanzierung aus eigener Kraft» eines Unternehmens an.

Anlagedeckungsgrad 2	Rechnung 2019	Rechnung 2018
$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital} \times 100\%}{\text{Anlagevermögen}}$	194%	193%

Richtwert: >110%

Aussage: Goldene Bilanzregel → Langfristig gebundenes Vermögen sollte durch langfristiges Kapital finanziert werden können.

Liquiditätsgrad 2	Rechnung 2019	Rechnung 2018
$\frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{Forderungen} \times 100\%}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$	403%	547%

Richtwert: >100%

Aussage: Kurzfristige Schulden sollten durch die flüssigen Mittel und Kundenzahlungen beglichen werden können.

Antrag Verwendung Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 11. März 2020, der Generalversammlung folgenden Antrag zur Bilanzgewinnverwendung zu unterbreiten:

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären, den Jahresverlust 2019 von CHF 173'154.71 zulasten des Kontos Gewinn-/Verlustvortrag auf die neue Rechnung 2020 vorzutragen.

Verwendung Bilanzgewinn	31.12.2019	31.12.2018
	CHF	CHF
Vortrag aus dem Vorjahr	889'929.15	784'369.56
Jahresverlust/-gewinn	-173'154.71	105'559.59
Total Bilanzgewinn	716'774.44	889'929.15
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	0	0
Vortrag auf neue Rechnung	716'774.44	889'929.15
Total Bilanzgewinn	716'774.44	889'929.15

Revisionsbericht



Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision
an die Generalversammlung der
AR Informatik AG, Herisau

Herisau, 27. März 2020

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **AR Informatik AG** für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Interrevision AG

Marcel Eugster
Leitender Revisor
dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Michael Städeli
dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Beilagen:

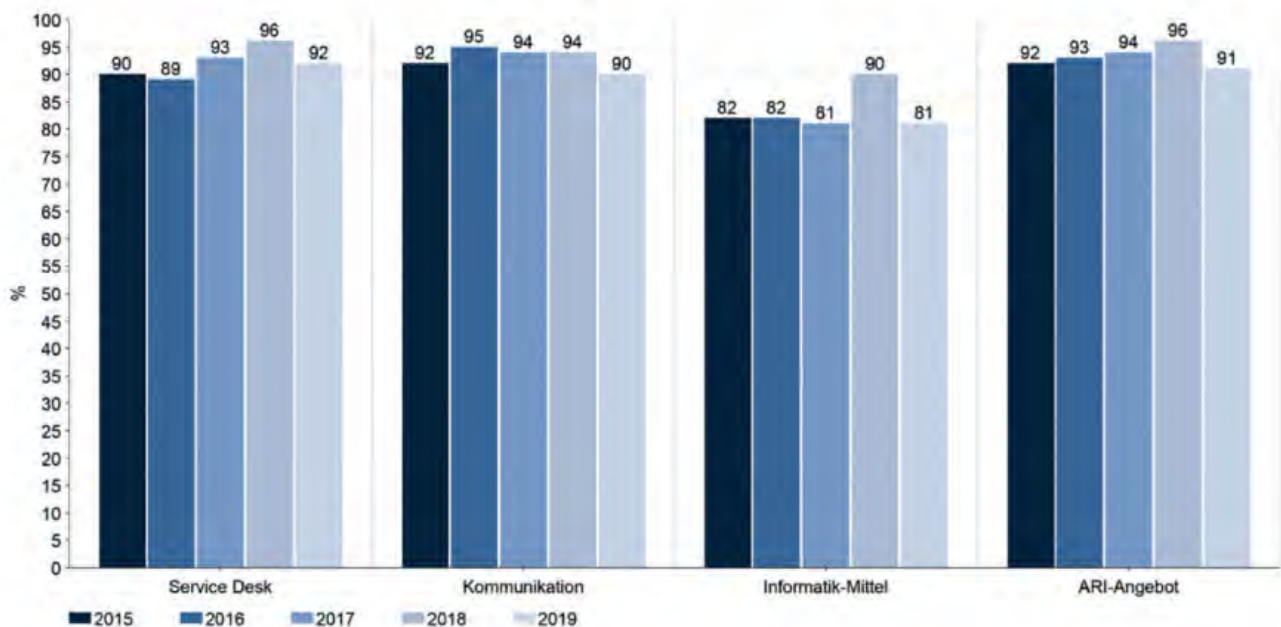
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)
- Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns

Zahlen und Fakten

Kundenzufriedenheit

	2015	2016	2017	2018	2019
Versand	1'330 Empfänger	1'317 Empfänger	1'540 Empfänger	1'863 Empfänger	1'916 Empfänger
Rücklauf	461 Antworten	458 Antworten	470 Antworten	482 Antworten	623 Antworten
Rücklaufquote	34,7%	34,8%	30,5%	25,9%	32,5%

Die folgende Grafik zeigt für die Jahre 2015 bis 2019 den Prozentsatz der Teilnehmenden, die ARI in den entsprechenden Bereichen positiv (eher gut bis sehr gut) bewertet haben.



Folgende Bereiche wurden beurteilt:

1. Service Desk:
Freundlichkeit, Erreichbarkeit, Fachkompetenz,
Geschwindigkeit und Gesamtleistung
2. Kommunikation:
Störungsinformationen, gesamte Leistung
3. Informatik-Mittel:
Leistungsfähigkeit,
Verfügbarkeit / Zuverlässigkeit
4. ARI-Angebot:
Angebotsumfang

Mögliche Antworten:

Sehr gut / gut / eher gut / eher schlecht / schlecht /
sehr schlecht / weiss nicht

Ticketfeedback

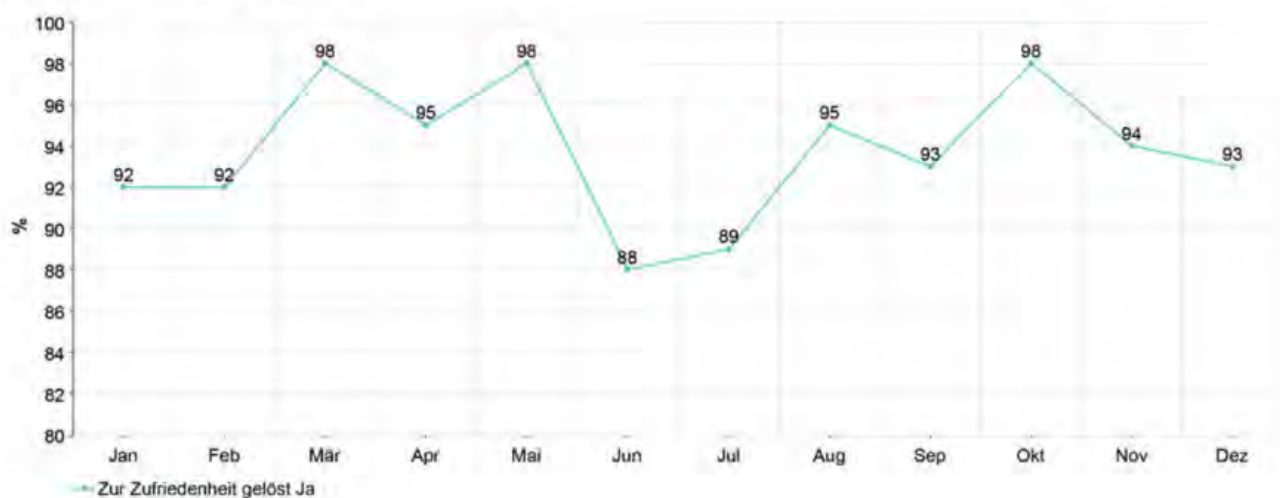
Jeweils nach Abschluss eines Tickets werden die Kunden um eine Rückmeldung zur Leistung der ARI bei der Bearbeitung des entsprechenden Falls gebeten.

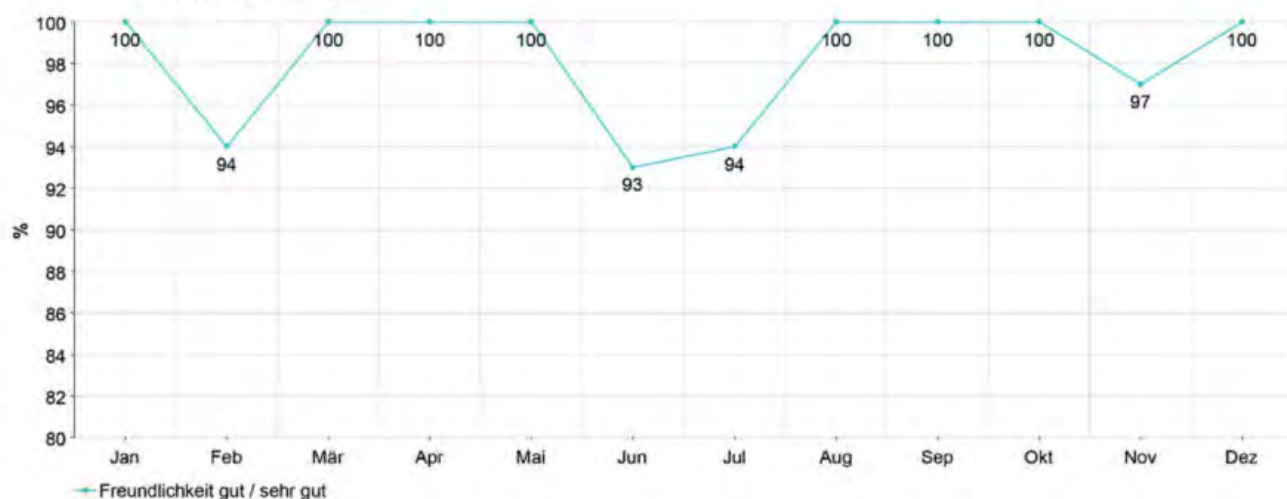
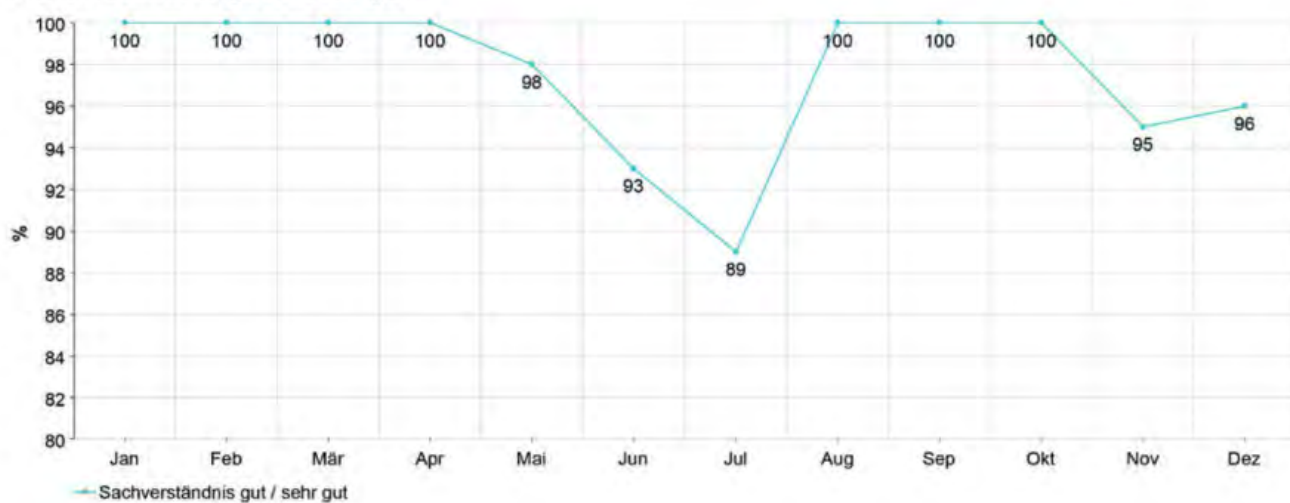
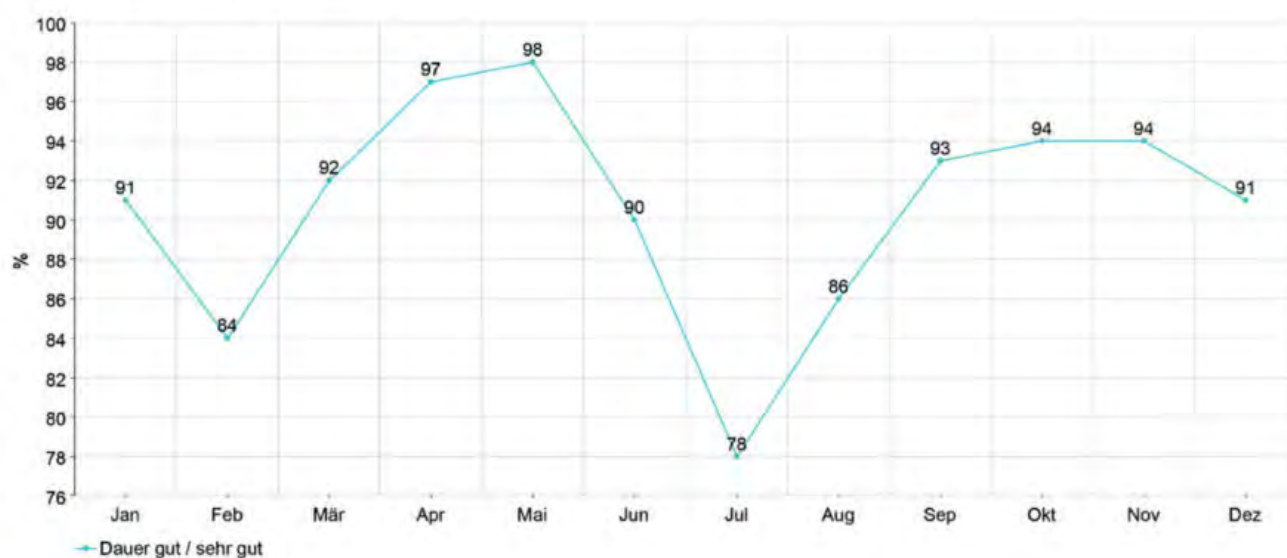
Die Grafiken zeigen in Prozent die Anzahl der positiven Antworten (sehr gut / gut):

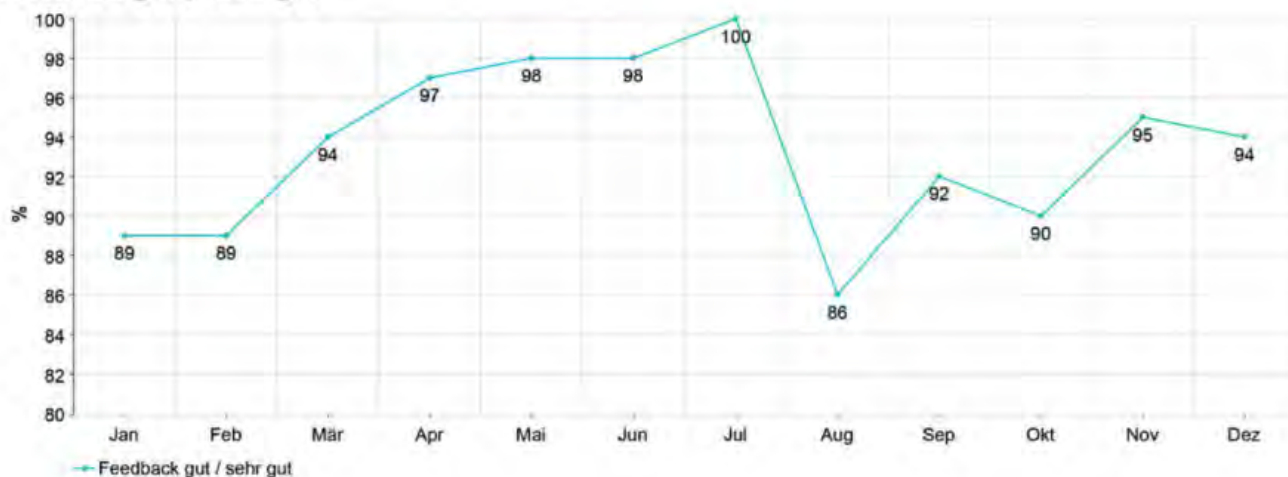
Folgende Bereiche werden beurteilt:

1. Zur Zufriedenheit gelöst
Antwortmöglichkeit: Ja / Nein
2. Freundlichkeit / Sachverständnis / Dauer / laufende Information (Feedback):
Antwortmöglichkeit je: sehr gut / gut / schlecht / sehr schlecht

Zur Zufriedenheit gelöst Ja



Freundlichkeit gut / sehr gut**Sachverständnis gut / sehr gut****Dauer gut / sehr gut**

Feedback gut / sehr gut**Infrastruktur****Anwendungen**

Virtualisierte Applikationen	650

MSI-Pakete	200

Datenbanken

Oracle	23

MS-SQL	130

Arbeitsplatz

Terminals	1'200

Virtuelle Clients (VDI)	1'300

Notebooks	800

Desktops	900

Drucker	970

iPhone/iPad (MDM)	1'050

VoIP-Phone	1'150

Zentrale Infrastruktur

Physische Server	56

Virtuelle Server	620

Zentraler Speicher (TB)	970

Backup-Speicher (TB)	2'270

SAN-Ports	120

Netzwerk-Infrastruktur

WiFi-AccessPoints	600

Firewalls	16

Netzwerkports	14'000

Securitysysteme	14

Ausblick

Die Digitalisierung in Appenzell Ausserrhoden schreitet voran. Mit «eGrundbuch» wird 2020 ein weiteres Projekt umgesetzt, das die Prozesse zwischen Verwaltung und Bevölkerung wie auch zwischen Verwaltung und Wirtschaft optimiert. Das «eGrundbuch» erlaubt Behörden und Wirtschaft den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs. Die Grundbuchämter werden damit von Routinearbeit entlastet, die Behörden, Kreditinstitute und weitere Akteure profitieren von einer schnelleren Informationsbeschaffung.

Auch der Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch kann in Zukunft elektronisch abgewickelt werden. Hypothekar- und Grundstücksgeschäfte wie beispielsweise die Errichtung eines Schuldbriefs oder eine Handänderung können digital, ohne Medienbruch und damit effizient erledigt werden.

Für weitere Projekte im Bereich eGovernment liegen konkrete Umsetzungspläne vor. So haben die Fachleute der ARI einen Lösungsvorschlag für die elektronische Abwicklung von Baugesuchen ausgearbeitet. Die Umsetzung dieses wie auch weiterer Projekte kann gestartet werden, sobald die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorliegen.

Im Rahmen des strategischen Projekts «AR Schule21» werden 2020 weitere Schulen auf die technische Plattform der ARI übernommen und mit einheitlichen, kantonsweit standardisierten Services ausgerüstet.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Einführung von Windows 10 bei unseren Kunden. Im Projekt «AP21» werden wir den neu konzipierten Arbeitsplatz bis Ende 2020 in sämtlichen Gemeinden, im Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden sowie in Teilen der kantonalen Verwaltung einführen. Dabei priorisieren wir diejenigen Kunden, die aufgrund von betrieblichen Anforderungen zwingend Windows 10 oder Office 2016 benötigen.

Angesichts der wachsenden Cyberkriminalität wird uns die Gewährleistung der Informationssicherheit auch in den kommenden Jahren stark fordern. Mit einem Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) wollen wir bis Ende 2020 einen ganzheitlichen und umfassenden Schutz sicherstellen. Unser Ziel ist, das Informationssicherheits-Managementsystem im 1. Quartal 2021 nach ISO 27001 zertifizieren zu lassen.

Eine zentrale Massnahme zur Gewährleistung der Verfügbarkeit bildet der Bezug eines zweiten Rechenzentrums. Im Laufe des Jahres 2020 werden wir die kritischen zentralen Infrastrukturen, Basisapplikationen (beispielsweise Mail, Telefonie, Dateiserver und die virtuellen Desktops) sowie die Datenbanken im zweiten Rechenzentrum redundant betreiben. Für unsere Kunden bedeutet dies, dass die wichtigsten Services auch nach einem Ausfall eines der beiden Rechenzentren unterbrechungsfrei zur Verfügung stehen.

Die Digitalisierung schreitet rasant voran. Um den Anschluss nicht zu verpassen und mögliche Chancen nutzen zu können, ist es essenziell, dass wir neue Technologien früh und genau verstehen. So können wir sie auf die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden ausrichten und entsprechende Dienstleistungen rechtzeitig bereitstellen.

Wie muss sich ARI angesichts der Digitalisierung, der zunehmenden zentralen Bereitstellung von Services und der Verbreitung von Cloud-Diensten positionieren, um auch in Zukunft erfolgreich zu sein? Wie können wir unsere Kunden mit dem optimalen ziel- und zweckgerichteten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorwärtsbringen? Wie unterstützen wir unsere Kunden aktiv bei der Optimierung ihrer Prozesse mit geeigneter Informations- und Kommunikationstechnologie? Diese und weitere Fragen werden

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Rahmen der Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Unternehmensstrategie diskutieren.

Unsere Leistungen können wir nur dank unserer kompetenten und engagierten Mitarbeitenden erbringen. Angesichts des ausgetrockneten Arbeitsmarktes für IT-Spezialisten gilt der Gewinnung wie auch der Haltung von qualifizierten Mitarbeitenden ein besonderes Augenmerk. Mittels einer persönlichen und fachlichen Förderung der Mitarbeitenden sowie dem Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven wollen wir dem Unternehmen kompetente und engagierte Mitarbeitende erhalten.



«Der Fachkräftemangel in der ICT-Branche stellt auch für die ARI eine sehr grosse Herausforderung dar. Den Erhalt unserer Mitarbeitenden fördern wir mit geeigneten Instrumenten wie attraktiven Arbeitsplätzen, modernen Arbeitsmethoden, Förderung des Betriebsklimas und internen Weiterentwicklungsmöglichkeiten.»

Alfred Walt, Leiter Finanzen & Personal





Herzlichen Dank.

Wir freuen uns, unseren Kundinnen und Kunden auch künftig als persönlicher und verlässlicher Partner rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung zu stehen. Ein spezieller Dank geht zudem an alle Mitarbeitenden der ARI, die mit viel Engagement und persönlichem Einsatz zu einem weiteren erfolgreichen Jahr beigetragen haben. Sie begeistern uns tagtäglich, mit immer neuen Ideen, Vorstellungen und Vorschlägen. Dafür möchten wir jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedem einzelnen Mitarbeiter herzlich danken.

Danken möchten wir ebenfalls den Mitgliedern und im Speziellen dem Präsidenten des bis Mitte 2019 verantwortlichen Verwaltungsrates. Mit grossem Einsatz, ausgeprägter Umsicht und Expertise haben sie die AR Informatik AG während der Wachstumsphase der letzten Jahre zu einem erfolgreichen Unternehmen geformt. Auch Ihnen, werte Aktionärinnen und Aktionäre, danken wir für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung der ARI.



Appenzell Ausserrhoden
Informatik



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. Juni 2020

0100.72

Postulat Jens Weber, Trogen, Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende; „Regierungsbericht zu den Folgen und Ursachen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden“

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Kantonsrat Jens Weber, Trogen, Kantonsrat Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende reichten am 26. Februar 2019 das beiliegende Postulat ein (Beilage 1). Mit dem Postulat wird der Regierungsrat ersucht, zu folgenden Themen Bericht zu erstatten:

1. Was sind die mutmasslichen Folgen des Klimawandels für den Kanton AR?
2. Welche konkreten Massnahmen pro Departement sind möglich, um die Ursachen des Klimawandels zu bekämpfen?
3. Welche konkreten Massnahmen pro Departement sind möglich, um die negativen Folgen des Klimawandels zu mindern?
4. Welche Kosten und Anstrengungen würden diese Massnahmen verursachen?
5. Ist es möglich, eine einfache CO₂-Bilanz anhand eines einfachen Sets von Indikatoren einzurichten, um den Kantonsbeitrag am Klimawandel pro Ursachenbereich regelmässig messen und bewerten zu können?

Der Kantonsrat erklärte das Postulat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2019 nach Diskussion mit 50:8 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich.

Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 59 Abs. 1 Kantonsratsgesetz; bGS 141.1). Die Jahresfrist konnte aufgrund interner und externer Umstände knapp nicht eingehalten werden.



INFRAS AG, Zürich, wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit allen kantonalen Departementen sowie relevanten externen Interessensvertretern (Gemeinden, Assekuranz AR, Appenzellerland Tourismus AR) die Fragen des Postulats zu beantworten und in einem Klimabericht AR zu dokumentieren (Beilage 2).

B. Erwägungen

Die Folgen des Klimawandels sind auch in Appenzell Ausserrhoden spürbar, wie beispielsweise die Zunahme von Starkniederschlägen und Trockenperioden. Um die schwerwiegenden Folgen eines ungebremsten Klimawandels zu vermindern, ist der „Klimaschutz“, also die Reduktion von Treibhausgasemissionen, unerlässlich (Ursachenbekämpfung). Wie auch im Rahmen der Diskussionen zur Erheblicherklärung des Postulats dargelegt wurde, lässt sich der globale Klimawandel nicht durch einen einzelnen Kanton aufhalten. Nichtsdestotrotz können Klimaschutz-Massnahmen auf kantonaler Ebene sinnvoll sein. So senken energetische Gebäudehüllensanierungen oder Investitionen in die Nutzung von einheimischen, erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromproduktion nicht nur die Treibhausgasemissionen, sondern stärken gleichzeitig die regionale Wirtschaft, schonen die Umwelt und leisten einen Beitrag an eine zukunftsfähige Energieversorgung. Ausserdem: Je erfolgreicher der (globale) Klimaschutz ist, desto weniger negative Auswirkungen sind durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten und desto tiefer sind die Anpassungskosten.

Für den Klimaschutz setzt der Kanton Appenzell Ausserrhoden bereits wichtige Massnahmen um. Seit 1992 erarbeiten die Kantone gemeinsame Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE). Das Hauptziel der MuKE ist die Umsetzung von energieeffizienten Lösungen und der vermehrte Einsatz von erneuerbaren Energien – insbesondere im Gebäudebereich. Die im Rahmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes vorgesehene Umsetzung der aktuellsten MuKE (2014) befindet sich im Kanton zurzeit in der parlamentarischen Phase. Parallel dazu unterstützt der Kanton seit bald 20 Jahren Massnahmen zur effizienten Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien mit finanziellen Beiträgen (Förderprogramm Energie). Allein in den Jahren 2017–2019 konnten in Appenzell Ausserrhoden rund 870 Massnahmen mit 4.4 Millionen Franken unterstützt werden. Über die gesamte Lebensdauer wird damit eine CO₂-Reduktion von insgesamt 52'000 Tonnen erzielt (entspricht ca. 19'600 Tonnen Heizöl).

Aktuell zeigt der Kanton sein energie- und klimapolitisches Engagement sowohl im Rahmen des Energiekonzepts 2017–2025 als auch im Regierungsprogramm 2020–2023. Für den vorliegenden Klimabericht wurde das Energiekonzept auf dessen Wirksamkeit und Vollständigkeit betreffend Klimaschutz geprüft. Es zeigte sich, dass in den vier Bereichen Gebäude, Mobilität, Landwirtschaft und Konsum mit einer Intensivierung von bestehenden sowie ergänzenden Massnahmen eine weitere Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen möglich ist.

Doch selbst wenn die weltweiten Treibhausgasemissionen sofort deutlich reduziert würden, ist ein weiterer Temperaturanstieg in den nächsten Jahrzehnten nicht mehr aufzuhalten. Der Grund dafür ist die lange Verweildauer der bereits emittierten Treibhausgase in der Atmosphäre. In Appenzell Ausserrhoden ist mit einem weiteren Temperaturanstieg um rund 2–3 °C zu rechnen. Eine intelligente Anpassung an den Klimawandel bedeutet, mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden und positive Entwicklungen zu nutzen. Damit können Schäden vermieden, Chancen genutzt sowie Wohlstand und Lebensqualität langfristig gesichert werden.

Der Klimawandel in Appenzell Ausserrhoden stellt vor allem für das Naturgefahrenmanagement, den Wald, die Raumplanung, die Biodiversität und die Landwirtschaft eine Herausforderung dar. An erster Stelle stehen die vermehrt auftretenden Naturgefahrenereignisse (Hangrutschungen, Oberflächenabfluss).



Die vermehrte Trockenheit, die Veränderung der Artenzusammensetzung und die Einwanderung von gebietsfremden Arten wirken sich auf Wälder und andere Ökosysteme aus und können die Artenvielfalt und die Ökosystemleistungen beeinträchtigen.

Im Kanton finden bereits verschiedene (Vor-)Arbeiten zur Anpassung an die erwarteten klimabedingten Veränderungen statt, wie bspw. Notfallkonzepte zur Wasserversorgung in ausserordentlichen Lagen, Gefahrenkarten zum Oberflächenabfluss, ein kantonaler Waldplan als Wegweiser für die künftige Waldentwicklung, die Bekämpfung gebietsfremder Arten etc.

Für jene Risiken und Chancen, bei denen mit den laufenden Aktivitäten noch keine ausreichende Anpassung gewährleistet ist, wurden Vorschläge für weitergehende Anpassungsmassnahmen erarbeitet. Die vorgeschlagenen Massnahmen fokussieren auf jene Bereiche, in denen der Handlungsbedarf gross scheint (prioritäre Risiken) und in denen der Kanton über Handlungsspielraum/-möglichkeiten verfügt. Bei der Klimaanpassung resultieren 13 Massnahmen in den Bereichen Naturgefahrenmanagement, Wald, Raumplanung, Biodiversität und Landwirtschaft. Bei der Umsetzung vieler Massnahmen sind oft mehrere Ämter oder Fachstellen beteiligt. Auch können zwischen verschiedenen Handlungsfeldern unerwünschte Wechselwirkungen auftreten. Zwei weitere Massnahmen unter dem Titel „Querschnittsthemen“ dienen der ämter- und departementsübergreifenden Koordination und der Prüfung der bestehenden rechtlichen Grundlagen.

Der Klimabericht basiert auf den aktuell erwarteten klimatischen Veränderungen. Falls die Treibhausgasemissionen nicht wie erwartet reduziert werden können, ist mit stärkeren klimatischen Veränderungen und entsprechend grösseren Risiken zu rechnen. Die Risikoeinschätzung und der Handlungsbedarf sind daher periodisch zu überprüfen und die Massnahmen gegebenenfalls anzupassen.

C. Beantwortung des Postulats

Der Klimabericht gibt einen Überblick über die bereits beobachteten und die in Zukunft erwarteten klimatischen Veränderungen in Appenzell Ausserrhoden. Er zeigt die prioritären klimabedingten Herausforderungen auf und skizziert dazu mögliche Lösungen. In diesem Abschnitt werden die umfassenden Ergebnisse des Klimaberichts kurz und informativ zusammengefasst. Hintergrundinformationen zu den Risikoeinschätzungen sowie die detaillierte Ausgestaltung der Massnahmen sind im Klimabericht ausführlich beschrieben.

1. Was sind die mutmasslichen Folgen des Klimawandels für den Kanton AR?

Im Voralpengebiet hat sich die bodennahe Atmosphäre seit Messbeginn (1864) um rund 2°C erwärmt – Tendenz weiter steigend, mit zunehmenden Hitzetagen und Starkniederschlägen im Sommer. Die winterliche Niederschlagsmenge hat deutlich zugenommen – Tendenz weiter steigend, mit steigender Schneefallgrenze. Der Klimawandel stellt Appenzell Ausserrhoden vor verschiedene Herausforderungen. Am dringlichsten scheint das Risiko durch vermehrte und intensivere Naturgefahrenereignisse (Hangrutschungen, Oberflächenabfluss). Zudem wirken sich die vermehrte Trockenheit, die damit verbundene Veränderung der Artenzusammensetzung und die Einwanderung gebietsfremder Arten auf die Wälder und auf andere Ökosysteme aus. Sie können die Artenvielfalt und die Ökosystemleistungen beeinträchtigen. Der Klimawandel bringt auch Chancen. Tourismus und Landwirtschaft profitieren bspw. von einer verlängerten Sommer-/Zwischensaison bzw. Vegetationsperiode.

2. Welche konkreten Massnahmen pro Departement sind möglich, um die Ursachen des Klimawandels zu bekämpfen?

Der Kanton leistet mit der Umsetzung des bestehenden Energiekonzepts 2017–2025 bereits einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Eine zusätzliche Reduktion der Treibhausgase kann mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

Nr. Massnahme	Wirkung	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Zuständigkeit
G1 Verstärkte kantonale Förderung für den Ersatz von fossil (oder rein elektrisch) betriebenen Heizungen und für die energetische Modernisierung von Gebäuden	hoch	CHF 150'000 jährlich	< 2 Personenmonate	Amt für Umwelt
G2 Verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden	gering	Projektabhängig	Projektabhängig	Amt für Immobilien
M1 kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität	mittel	< CHF 50'000 einmalig	< 2 Personenmonate < 20 Stellenprozente	Tiefbauamt
M1 Mobilitätskonzept	hoch	> CHF 100'000, einmalig	< 2 Personenmonate < 20 Stellenprozente	Tiefbauamt
L1 Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landw. THG-Emissionen aus der Tierhaltung	mittel	CHF 50'000 bis 100'000 einmalig	20-50 Stellenprozente	Amt für Landwirtschaft
L2 Landwirtschaftliches Energieberatungs- und Förderangebot	gering	CHF 50'000 bis 100'000 einmalig	20-50 Stellenprozente	Amt für Landwirtschaft
K1 Sensibilisierung der Bevölkerung bzgl. Auswirkungen des Konsums	gering	< CHF 50'000 einmalig	< 2 Personenmonate	Departement Bildung und Kultur
K2 Beratung und Information zum Einsatz von Holz als Bau- / Werkstoff	gering	zurzeit nicht abschätzbar	zurzeit nicht abschätzbar	noch offen

3. Welche konkreten Massnahmen pro Departement sind möglich, um die negativen Folgen des Klimawandels zu mindern?

Im Kanton laufen bereits diverse Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel (vgl. Klimabericht Ziffer 4.3.2.). Empfehlungen für weitere Massnahmen zur Minimierung der negativen Folgen des Klimawandels sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Nr. Massnahme	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Zuständigkeit
N1 Einbindung der Oberflächenabflusskarte in Prozesse und Gesetzgebung im Bereich Naturgefahrenmanagement	-	6 - 12 Personenmonate	Fachorgan Naturgefahren
N2 Sensibilisierung und Bildung im Bereich Objektschutz und Anpassung der Baubewilligungsverfahren	CHF 50'000 einmalig	6 Personenmonate	Fachorgan Naturgefahren
N3 Risikobasierte Planung	zurzeit nicht abschätzbar	zurzeit nicht abschätzbar	Amt für Raum und Wald, Tiefbauamt
N4 Vermeidung von Elementarschäden	CHF 50'000 einmalig	6 Personenmonate	Assekuranz
W1 Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete	CHF 50'000 einmalig	nicht relevant	Amt für Raum und Wald
W2 Sensibilisierung und Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung	CHF 30'000 einmalig	laufender Prozess, Daueraufgabe	Amt für Raum und Wald

Nr. Massnahme	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Zuständigkeit
W3 Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung	CHF 1'000'000 jährlich	50 Stellenprozente pro Jahr	Amt für Raum und Wald
R1 Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen/Grünflächen im Siedlungsgebiet	< CHF 50'000 einmalig	< 2 Personenmonate < 20 Stellenprozente	Amt für Raum und Wald
R2 Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan	noch offen	noch offen	Amt für Raum und Wald
B1 Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes	CHF 300'000 einmalig CHF 1'000'000 jährlich	100 Stellenprozente pro Jahr	Amt für Raum und Wald
B2 Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung	CHF 300'000 einmalig CHF 170'000 jährlich	20 Stellenprozente pro Jahr	Amt für Raum und Wald
B3 Monitoring und Anlaufstelle für die Beobachtung von klimabedingten Schadorganismen	noch offen	noch offen	Amt für Umwelt
LW Notfallkonzept zur Wasserversorgung von Alpen 1	noch offen	noch offen	Amt für Landwirtschaft
Q1 Koordinationsgefäss Klimaschutz- und -anpassung	-	<2 Personenmonate	Amt für Umwelt
Q2 Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung	noch offen	noch offen	div.

4. Welche Kosten und Anstrengungen würden diese Massnahmen verursachen?

Über alle Massnahmen betrachtet wird der finanzielle Aufwand auf einmalige Kosten von rund 1.2 Millionen Franken und wiederkehrende Kosten von rund 2.3 Millionen Franken (jährlich) geschätzt. Der personelle Aufwand beträgt voraussichtlich rund 36 Personenmonate und rund 330 Stellenprozente pro Jahr. Für einzelne Massnahmen (G2, K2, N3, R2, B3, LW1, Q2) ist der Aufwand zurzeit noch nicht abschätzbar.

5. Ist es möglich, eine einfach CO₂-Bilanz anhand eines einfachen Sets von Indikatoren einzurichten, um den Kantonsbeitrag am Klimawandel pro Ursachenbereich regelmässig messen und bewerten zu können?

Das CO₂- und das Energiegesetz verpflichten die Kantone, dem Bund über ihre Massnahmen und deren Wirkungen Bericht zu erstatten. Seit 2018 wird alle zwei Jahre ein Bericht zur „Wirkung der Klima- und Energiepolitik in den Kantonen“ erstellt und publiziert. Der Bericht stellt pro Kanton den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen aus Gebäuden dar und schätzt die Wirkung der kantonalen Massnahmen ab. Dieser Bericht beschränkt sich auf den Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden (exkl. Beleuchtung, Klima, Lüftung, Elektrogeräte, Prozesse etc.).

Das Anliegen, den Kantonsbeitrag am Klimawandel (pro Ursacheneinheit) zu messen und zu bewerten, ist wünschenswert. Der Aufbau einer eigenen, umfassenden CO₂-Bilanz ist jedoch sehr ressourcenintensiv. Unter den gegebenen Umständen scheint ein qualitatives Monitoring zweckmässiger. Dieses soll unter Auswertung vorhandener resp. einfach zu erhebender Daten den Fortschritt des Klimaschutzes im Kanton dokumentieren.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. vom Bericht zur Beantwortung des Postulats Kenntnis zu nehmen und
2. das Postulat abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen:

Beilage 1

Postulat KR J. Weber, KR J. van Dam und Mitunterzeichnenden vom 26. Februar 2019

Beilage 2

Klimabericht AR vom 4. Juni 2020

Klimabericht

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Zürich, 4. Juni 2020



Impressum

Klimabericht

Kanton Appenzell Ausserrhoden

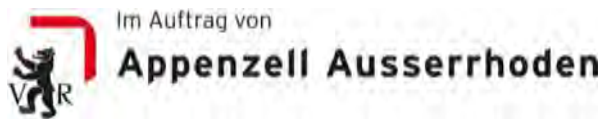
Zürich, 4. Juni 2020

Klimabericht AR_final_04.06.2020.docx

Auftraggeber

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Autorinnen und Autoren



INFRAS, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Tel. +41 44 205 95 95

Begleitgruppe

Franz Bach (Amt für Gesundheit, DGS), Isabelle Coray (Tiefbauamt, DBV), Karlheinz Diethelm (Amt für Umwelt, DBV), Detlev Eberhard (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, DIS), Oliver Engler (Fachstelle ÖV, DBV), Peter Federer (Amt für Umwelt, DBV), Andreas Frey (Appenzellerland Tourismus AR), Hans Frischknecht (Assekuranz AR), Beat Fritsche (Amt für Raum und Wald, DBV), Manuela Fuchs (Amt für Umwelt, DBV), Elena Gizdovski (Amt für Raum und Wald, DBV), René Glogger (Amt für Umwelt, DBV), Kurt Knöpfel (Amt für Immobilien, DF), Valentin Lanz (Amt für Umwelt, DBV), Daniel Lehmann (Amt für Wirtschaft, DBV), Paul-Otto Lutz (Amt für Umwelt, DBV), Irene Mühlebach (Amt für Landwirtschaft, DBV), Andreas Naef (Gemeinde Heiden), Marianne Peter (Departementssekretariat, DBK), Jakob Scherrer (Amt für Landwirtschaft, DBV), Andres Scholl (Amt für Raum und Wald, DBV), Jürg Schweizer (Amt für Immobilien, DF), Michael Sonderegger (Tiefbauamt, DBV)

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Klimawandel in der Schweiz und im Kanton AR (Voralpenregion)	5
3.	Klimaschutz	9
3.1.	Energiekonzept und Zielsetzungen	9
3.2.	Stand der Umsetzung des Energiekonzepts 2017-2025	10
3.3.	Optionen für einen verstärkten Klimaschutz	10
4.	Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels	17
4.1.	Ziele der Anpassung an den Klimawandel	17
4.2.	Prioritäre Risiken und Chancen	18
4.3.	Naturgefahrenmanagement	19
4.4.	Wald (Waldleistungen und Waldfunktionen)	22
4.5.	Raumplanung und Gebäude	24
4.6.	Biodiversität (Ökosysteme, Landschaft, Ökosystemleistungen, Arten)	26
4.7.	Tourismus und Wirtschaft	30
4.8.	Energieproduktion	31
4.9.	Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	32
4.10.	Landwirtschaft	34
4.11.	Gesundheit	35
4.12.	Querschnittsthemen	36
5.	Fazit	38
	Literatur	43
	Anhang	44

1. Einleitung

Ausgangslage

Das Ziel des internationalen Klimaabkommens von Paris (2015), die Klimaerwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf deutlich unter 2°C zu begrenzen – max. 1.5°C sind anzustreben¹ – erfordert eine rasche, weitgehende Reduktion der Treibhausgasemissionen in sämtlichen Sektoren. Daneben wird es auch notwendig, sich an die unvermeidlichen Änderungen des Klimas anzupassen. Klimabedingte Veränderungen wie mehr Hitzetage, trockene Sommer und heftige Niederschläge können je nach lokalen Bedingungen für verschiedene Sektoren eine grosse Herausforderung darstellen. Mit geeigneten Massnahmen zur Anpassung an die erwarteten klimatischen Veränderungen können die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt werden.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt mit dem Energiekonzept 2017 - 2025 bereits über Ziele und ein umfassendes Massnahmenpaket zum Klimaschutz (AFU AR 2017). Die Ziele im Bereich Strom und Wärme wurden mit dem Regierungsprogramm 2020-2023 (AR 2019) bereits verschärft. Im Bereich Klimaanpassung liegt eine erste Umfrage zur Risikoeinschätzung der kantonalen Fachstellen vor. Der Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen zur Anpassung an die erwarteten klimabedingten Risiken wurden noch nicht umfassend untersucht.

Der Kantonsrat hat am 14.5.2019 ein Postulat für erheblich erklärt, welches den Regierungsrat auffordert, einen Regierungsbericht zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden zu erarbeiten. INFRAS erhielt den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen die Grundlagen zu erarbeiten und in einem Klimabericht zu dokumentieren.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, welche klimatischen Veränderungen im Kanton AR erwartet werden (Kapitel 2). In Kapitel 3 sind die kantonalen Klimaschutzziele und bestehende Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase sowie mögliche Massnahmen für einen verstärkten Klimaschutz dargestellt. Das Kapitel 4 fasst die erwarteten klimabedingten Risiken und Chancen für die verschiedenen Sektoren und die Ziele der Anpassung an den Klimawandel zusammen. Die klimabedingten Risiken wurden durch die beteiligten Fachstellen im Rahmen eines Workshops priorisiert. Zudem zeigt der Bericht auf, welche laufenden Aktivitäten der kantonalen Verwaltung einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Für die prioritären Risiken, die mit den laufenden Aktivitäten noch nicht genügend abgedeckt sind, werden mögliche weitergehende Anpassungsmassnahmen aufgezeigt. Diese Massnahmen wurden in telefonischem Austausch mit den Fachstellen entwickelt, und im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme

¹ Der Bundesrat hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf «Netto-Null» zu reduzieren.

durch die Fachstellen verfeinert und priorisiert. Im Fokus stehen Sektoren und Handlungsfelder, in denen der Handlungsbedarf gross ist und in denen der Kanton über Handlungsspielraum/-möglichkeiten verfügt sowie Massnahmen, die ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Die prioritären Massnahmen sind in Kapitel 5 zusammengefasst.

2. Klimawandel in der Schweiz und im Kanton AR (Voralpenregion)

Der Klimawandel hat in der Vergangenheit bereits zu einer Veränderung der klimatischen Bedingungen in der Schweiz geführt und in Zukunft sind gemäss den Klimamodellen weitere Veränderungen zu erwarten. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über die bereits beobachteten und in Zukunft erwarteten Auswirkungen des Klimawandels. Es ist ein weiterer Temperaturanstieg sowie eine Zunahme der winterlichen Niederschläge zu erwarten. Beim Sommerniederschlag und beim Schneefall ist die Tendenz abnehmend.

Abbildung 1: Auswirkungen des Klimawandels auf typische Wettergrössen in der Schweiz

Wettergrössen	Tendenz	
	bisher	Zukunft
 • mittlere Temperatur / Nullgradgrenze • heisse Tage / Hitzewellen • Länge der Vegetationsperiode • kalte Tage / Kälteperioden • «Seegfrömis» / Gletschervolumen		
 • Winterniederschlag • Starkniederschläge • Trockenperioden / Dürren		
 • Sommerniederschlag		
 • Neuschnee / Schneehöhe • Schneelinie / Tage mit Schneedecke • Schneewasseräquivalent		
 • Winterstürme • Gewitter / Hagel / Tornados • Sonnenschein / Nebel / Föhn / Pollen		

Die Pfeile zeigen für typische Wettergrössen die Tendenz des bisher beobachteten und in Zukunft erwarteten Klimawandels in der Schweiz.

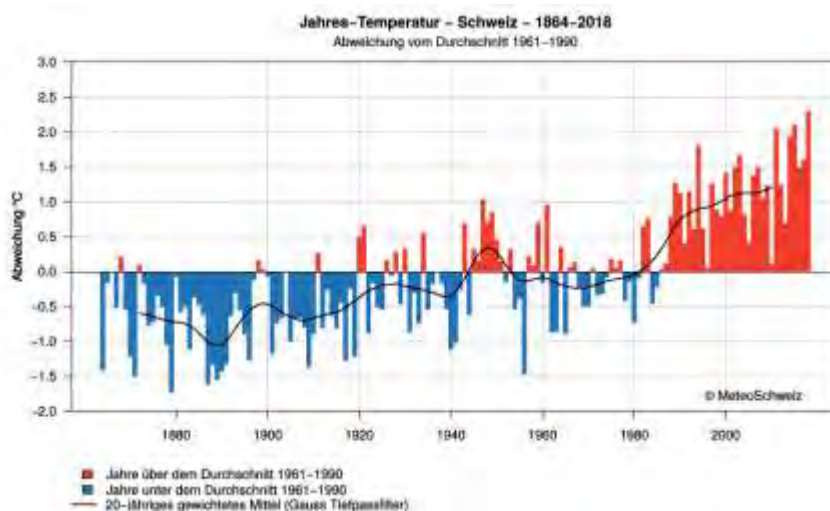
Grafik MeteoSchweiz. Quelle: MeteoSchweiz

Die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Szenarien für die erwartete Entwicklung verschiedener Klimaindikatoren (Temperatur, Niederschlag etc.) stellen den aktuellen Stand der Forschung dar (NCCS 2018) und sind daher periodisch zu überprüfen.

Temperatur

In der Schweiz hat sich die bodennahe Atmosphäre seit Messbeginn im Jahr 1864 um rund 2 °C erwärmt. Dieser Temperaturanstieg ist etwa doppelt so stark wie der Anstieg der mittleren globalen Temperatur, welcher rund 0.9 °C beträgt (Stand 2018). Abbildung 2 zeigt wie stark die jährliche Temperatur vom Mittelwert der Referenzperiode 1961-1990 abweicht. Seit Mitte der 1980er Jahre liegen die jährlichen Temperaturen immer über diesem Durchschnittswert.

Abbildung 2: Abweichungen der jährlichen Temperatur in der Schweiz vom Durchschnitt der Periode 1961-1990



Temperaturabweichungen für jedes Jahr seit 1864. Jahre unter dem Mittel sind in blau, Jahre über dem Mittel rot dargestellt.

Grafik MeteoSchweiz. Quelle: MeteoSchweiz 2019a

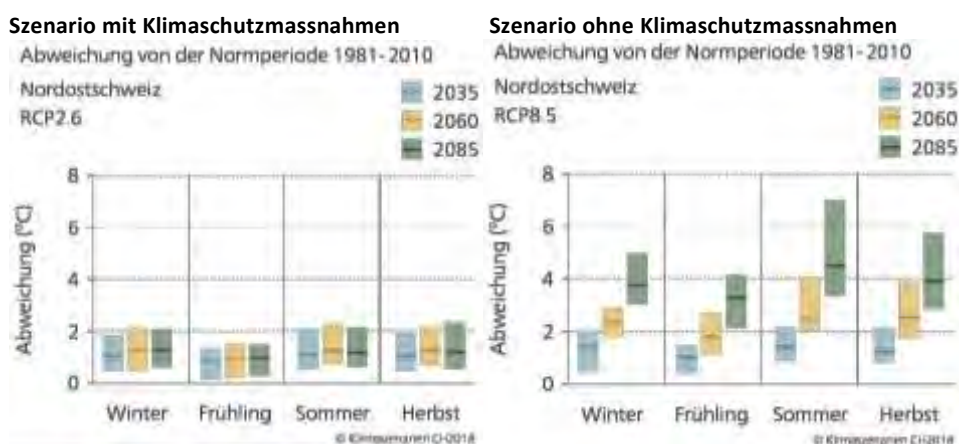
Aufgrund der Temperaturerwärmung haben die Heiztage² seit 1960 stark abgenommen. Am Messstandort in St. Gallen hat die Zahl der Heiztage beispielsweise um 15 % von 260 auf rund 220 abgenommen.

Im Voralpengebiet sind die Temperaturen seit Messbeginn 1864 deutlich angestiegen. Bei einem ungebremsen Anstieg der Treibhausgasemissionen, ist in der Region Voralpen bis Mitte dieses Jahrhunderts gegenüber dem Zeitraum 1981-2010 mit einer weiteren Zunahme der Jahresmitteltemperatur um 2,1 bis 3,2°C zu rechnen (Abbildung 3, Emissionsszenario RCP8.5). Im Sommer ist dabei eine stärkere Erwärmung zu erwarten als im Winter. Gelingt hingegen eine rasche und weltweite Senkung des Treibhausgasausstosses, kann die zusätzliche Erwärmung wahrscheinlich auf rund 0,7 bis 2,0°C begrenzt werden (Abbildung 3, Emissionsszenario

² Definition Heiztage: Tage an denen die mittlere Temperatur unter 12°C liegt.

RCP2.6). Zudem ist mit einer Zunahme der Hitzetage³ zu rechnen. Als Hitzetag gilt, wenn die Tageshöchsttemperatur mindestens 30 °C erreicht. Auf einer Höhenstufe von 600 bis 1000 m ü. M. steigt die Zahl der Hitzetage von heute rund 2 Tagen auf 5 bis 13 Tage.

Abbildung 3: Klimabedingte Veränderung der Temperatur (Nordostschweiz)



Klimaszenarien der saisonalen Temperaturänderung in der Nordostschweiz mit und ohne Klimaschutzmassnahmen für den Zeitpunkt 2035, 2060 und 2085. Die Balken zeigen die Bandbreite der erwarteten Veränderung gegenüber der Referenzperiode (1981-2010). Die Abbildung links zeigt die erwartete Veränderung mit Klimaschutzmassnahmen, die Abbildung rechts zeigt die erwartete Veränderung ohne Klimaschutzmassnahmen.

Grafik MeteoSchweiz. Quelle: MeteoSchweiz, Klimaszenarien CH2018 (NCCS 2018)

Niederschlag

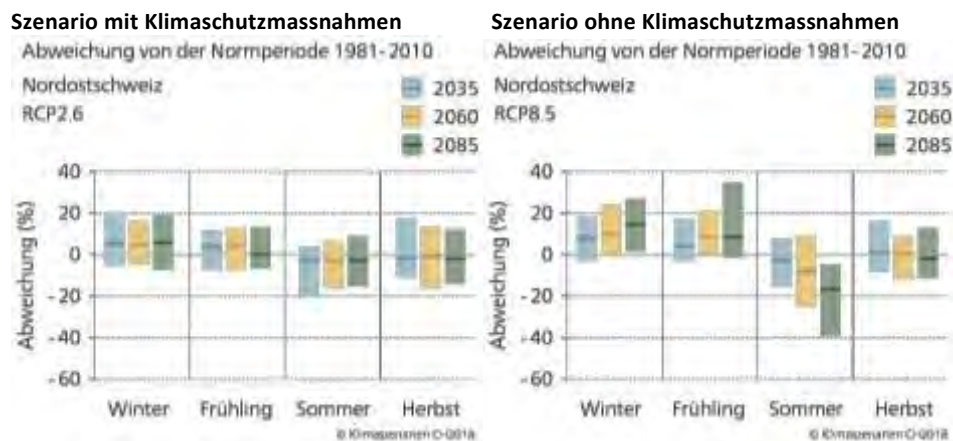
Der Sommerniederschlag im Voralpengebiet veränderte sich seit Messbeginn kaum. Hingegen sind die Niederschlagsmengen im Winter deutlich angestiegen. Ohne wirksame Klimaschutzmassnahmen (RCP8.5) ist in Zukunft von einer weiteren Zunahme der winterlichen Niederschläge auszugehen. Die betrachteten Klimamodelle zeigen bis Mitte dieses Jahrhunderts einen Anstieg der Niederschlagsmengen um 2% bis 27% (Szenario ohne Klimaschutzmassnahmen) in den Monaten Dezember bis Februar. Mit Klimaschutzmassnahmen bewegen sich die Veränderungen im Bereich von -7% bis +17%. In Kombination mit den steigenden Temperaturen ist in Appenzell Ausserrrhoden während den Wintermonaten immer häufiger mit Regenschauern anstelle von Schneefall zu rechnen. Auf einer Höhenstufe von rund 600 bis 1000 m ü. M. reduziert sich beispielsweise die Zahl der Neuschneetage⁴ von heute rund 34 Tagen auf rund 24 (Szenario mit Klimaschutzmassnahmen) bis 28 Tage (Szenario ohne Klimaschutzmassnahmen).

³ Definition Hitzetag: An einem Hitzetag steigt die Lufttemperatur auf über 30° Celsius.

⁴ Definition Neuschneetag: An einem Neuschneetag fällt innerhalb von 24 Stunden mindestens 1 mm Niederschlag in Form von Schnee.

Im Sommer wird eine Abnahme der Niederschläge erwartet. Die Modellrechnungen für das Szenario ohne Klimaschutzmassnahmen bewegen sich in einem Bereich zwischen -27% und +5%. Klimaschutzmassnahmen würden auch diese Entwicklungen deutlich abschwächen (Abbildung 4). Trotz sinkender Niederschlagssummen ist in Appenzell Ausserrhoden von häufigeren und intensiveren Starkregenereignissen auszugehen (NCCS 2018). Generell ist die Unsicherheit bei Niederschlagsänderungen grösser als bei Temperaturänderungen.

Abbildung 4: Klimabedingte Veränderung der Niederschlagsmengen (Nordostschweiz)



Klimaszenarien der saisonalen Veränderung der Niederschlagsmengen in der Nordostschweiz mit und ohne Klimaschutzmassnahmen für den Zeitpunkt 2035, 2060 und 2085. Die Balken zeigen die Bandbreite der erwarteten Veränderung gegenüber dem heutigen Klima (1981-2010). Die Abbildung links zeigt die erwartete Veränderung mit Klimaschutzmassnahmen, die Abbildung rechts zeigt die erwartete Veränderung ohne Klimaschutzmassnahmen.

Grafik MeteoSchweiz. Quelle: MeteoSchweiz, Klimaszenarien CH2018 (NCCS 2018)

Verbreitungsareale verschiedener Baumarten

Das Verbreitungsareal einer Baumart hängt stark von den klimatischen Bedingungen ab. Mit dem Klimawandel verschieben sich daher auch die Verbreitungsareale verschiedener Baumarten in höhere Lagen. Gemäss Modellrechnungen werden die Verbreitungsareale der Fichte und der Tanne im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Zukunft kleiner. Zu den Arten, für die in Zukunft Arealgewinne erwartet werden, gehören die Buche, verschiedene Eichenarten, die Waldföhre, der Feldahorn sowie die Hain- und die Hopfenbuche (WSL 2016).

3. Klimaschutz

3.1. Energiekonzept und Zielsetzungen

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden legt mit dem bestehenden Energiekonzept 2017-2025 (AFU AR 2017) den Grundstein für zukunftsweisende Massnahmen im Bereich erneuerbare Energien und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Es umfasst ein Paket von Massnahmen zur Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien im Gebäudesektor, im Bereich Mobilität und bei industriellen Prozessen, sowie zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Stromspeicherung/-effizienz. Flankierende Massnahmen im Bereich Information und Beratung und die Erarbeitung von Datengrundlagen unterstützen die Umsetzung.

Der Kanton hat sich bis 2025 folgende Hauptziele gesetzt:

1. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauchs um 25 % gegenüber dem Basisjahr 2005.
2. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Stromverbrauchs um 6 % gegenüber dem Basisjahr 2005.
3. Erhalten der Stromproduktion aus Ausserrhoder Wasserkraft bei rund 7 GWh pro Jahr.
4. Ausbau der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind) um 15 GWh auf 32 GWh pro Jahr (2015; 17 GWh pro Jahr).

Mit dem Regierungsprogramm 2020-2023 setzt sich Appenzell Ausserrhoden neu folgende Ziele:

1. Bis 2023 werden mindestens 10 % des gesamten Stromverbrauchs durch erneuerbare Energie gedeckt, die im Kanton selber produziert wird.
2. Bis 2023 liegt eine Übersicht über das Potenzial, den Handlungsbedarf und den entsprechenden Investitionsbedarf zur energetischen Optimierung der Gebäude der kantonalen Verwaltung vor. Bis 2023 stammt sämtlicher Strom, den die kantonale Verwaltung benötigt, aus erneuerbaren Energiequellen.
3. Bis 2030 wird in Appenzell Ausserrhoden mindestens 50 % des Wärmebedarfs und mindestens 20 % des Strombedarfs durch selbst produzierte, erneuerbare Energie gedeckt.
4. Bis 2030 übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion durch die energetische Sanierung und den ökologischen Betrieb seiner Liegenschaften.

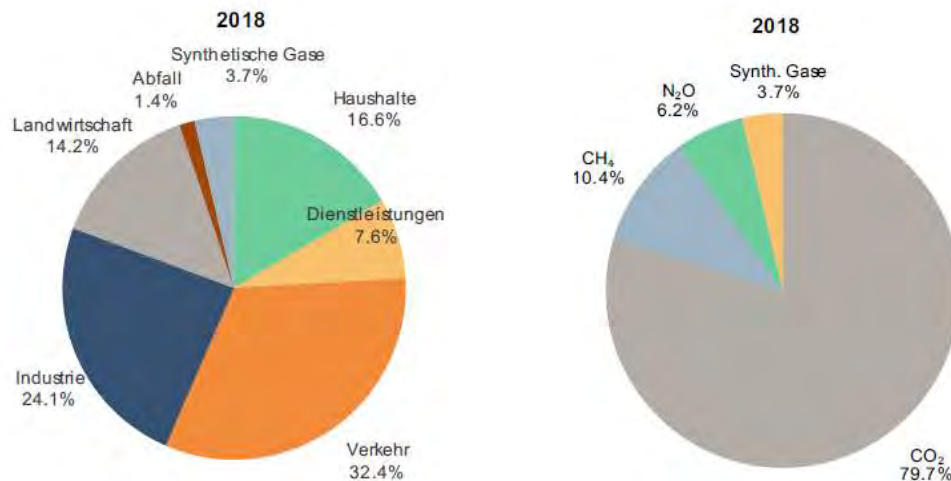
3.2. Stand der Umsetzung des Energiekonzepts 2017-2025

Der Kanton AR setzt bereits eine Reihe von Aktivitäten zum Klimaschutz um. Der Hauptfokus der Aktivitäten liegt aufgrund der politischen Zuständigkeit beim Gebäudebereich. Mit der aktuell laufenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes werden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014» (MuKEN 2014) geschaffen. Das kantonale Förderprogramm hat in den Jahren 2017 bis 2019 Massnahmen zur Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien im Umfang von rund 4.4 Mio. CHF an 870 Projekte unterstützt. Mit der effektiven Realisierung dieser Projekte wird über die gesamte Lebensdauer eine CO₂-Reduktion von insgesamt 52'000 Tonnen erzielt. Als flankierende Massnahme unterstützt der Kanton den Umstieg von fossilen Heizungen auf erneuerbar betriebene Heizungssysteme mithilfe eines vergünstigten Beratungsangebots für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer.

Im Bereich Mobilität liegen erste Grundlagen für die E-Mobilität vor. In einem nächsten Schritt ist die Planung und Umsetzung konkreter Massnahmen in Zusammenarbeit mit allen beteiligten kantonalen Fachstellen vorgesehen.

3.3. Optionen für einen verstärkten Klimaschutz

Die gesamtschweizerisch wichtigsten Quellen von Treibhausgasemissionen sind der Verkehr (32.4 %), der Sektor Gebäude (Haushalte 16.6 %, Dienstleistungen 7.6 %), die Industrie mit 24.1% sowie die Landwirtschaft mit 14.2 %. Die Treibhausgasemissionen aus dem Abfall (1.4 %) und aus dem Einsatz von synthetischen Gasen (3.7 %) sind vergleichsweise gering (Abbildung 5, links). Das CO₂ macht rund 80 % der gesamten Treibhausgasemissionen aus. An zweiter Stelle steht Methan mit einem Anteil von 10 %. Der Anteil des Lachgases beträgt 6 % und die synthetischen Gase haben einen Anteil von knapp 4 % (Abbildung 5, rechts).

Abbildung 5: Treibhausgasemissionen nach Sektoren und nach Gasen

Anteile der Sektoren an den totalen Treibhausgasemissionen in der Schweiz im Jahr 2018 (links) und Treibhausgasemissionen nach Gasen (rechts).

Grafik: BAFU 2020

Da für die Erreichung der nationalen und internationalen Reduktionsziele eine weitergehende Reduktion der Treibhausgasemissionen erforderlich ist, wurden für den Kanton Appenzell Ausserrhoden Vorschläge für einen weitergehenden Klimaschutz untersucht. Die Kapitel 3.3.1 und 3.3.1 zeigen auf, welche bestehenden Massnahmen des Energiekonzepts intensiviert werden könnten und welche weiteren Massnahmen im Energiesektor zum Klimaschutz beitragen können.

Neben der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen auch in der Landwirtschaft, bei industriellen Prozessen sowie beim Abfallmanagement und der Abwasserreinigung relevante Treibhausgasemissionen. Diese können mit geeigneten Klimaschutzmassnahmen ebenfalls reduziert werden. Die Kapitel 3.3.2 bis 3.3.5 geben eine Übersicht über mögliche Klimaschutzmassnahmen in diesen Sektoren. Im Fokus stehen Sektoren und Handlungsfelder, in denen der Handlungsbedarf gross ist und in denen der Kanton über Handlungsspielraum/-möglichkeiten verfügt.

3.3.1. Gebäude

Der fossile Energieverbrauch im Gebäudepark ist für rund einen Viertel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz verantwortlich (BAFU 2020). Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Substitution durch erneuerbare Energien weisen daher ein grosses Reduktionspotenzial auf. Mit einer verstärkten Umsetzung der bestehenden Massnahmen im Gebäudebereich kann dieses Potenzial weiter ausgeschöpft werden.

Tabelle 1: Massnahmen zum Klimaschutz – Gebäude

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
G1	Verstärkte kantonale Förderung für den Ersatz von fossil (oder rein elektrisch) betriebenen Heizungen/energetische Modernisierungen von Gebäudehüllen (Energiekonzept E1, G2)	Ziel der Massnahme Dank stärkeren finanziellen Anreizen für einen vermehrten Ersatz von fossil und rein elektrisch betriebenen Heizsystemen sowie für eine verbesserte Gebäudehülleneffizienz sind die Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudepark reduziert. Beschreibung Die kantonalen Förderbeiträge für den Ersatz von fossil und rein elektrisch betriebener Heizsysteme und für die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen werden erhöht. Damit steigt der Anreiz für private Haushalte und Betriebe, Massnahmen zur Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien umzusetzen. Als flankierende Massnahme ist eine verstärkte Beratung (v.a. zum Heizungsersatz mit Fokus auf ältere Feuerungen) vorgesehen.	Finanzieller Aufwand CHF 150'000 (jährlich) Personeller Aufwand <2 Personenmonate Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Umwelt</u> Wirkung: +++ Monitoring Das Monitoring erfolgt im Rahmen des Energiekonzepts.
G2	Verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden (Energiekonzept G5)	Ziel der Massnahme Mit einem hohen energetischen Standard bei Sanierung oder Neubau von kantonalen Gebäuden nimmt der Kanton seine Vorbildrolle wahr. Beschreibung Ergänzend zu den voraussichtlichen Bestimmungen im kantonalen Energiegesetz (Vorbildfunktion öffentliche Hand; MuKE 2014) wird beim Neubau von kantonalen Gebäuden der Standard MINERGIE-P-ECO und bei Sanierungen MINERGIE-ECO angestrebt. Die graue Energie der Bausubstanz kann beispielsweise durch die vermehrte Nutzung von regionalem Holz als Baustoff reduziert werden. Damit leistet die Massnahme auch einen Beitrag zur Verjüngung der Wälder und unterstützt damit auch deren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel (siehe Kapitel 4.4).	Finanzieller Aufwand Projektabhängig Personeller Aufwand Projektabhängig Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Immobilien</u>, Amt für Umwelt Wirkung: + Monitoring Das Monitoring erfolgt im Rahmen des Energiekonzepts.

Skala Treibhausgas-Reduktionswirkung: +: gering, ++: mittel, +++: hoch

3.3.1. Verkehr

In der Schweiz stammt rund ein Drittel aller Treibhausgase aus der Verbrennung fossiler Treibstoffe (BAFU 2020). Damit ist der Verkehr der grösste Treibhausgasemittent der Schweiz. Die Handlungskompetenz für Massnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr liegt in erster Linie beim Bund. Mit zusätzlichen Massnahmen kann der Kanton die Bemühungen auf Bundesebene für eine effiziente, emissionsarme Mobilität unterstützen.

Tabelle 2: Massnahmen zum Klimaschutz – Verkehr (Mobilität)

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
M1a	kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität (Energiekonzept M2)	Ziel der Massnahme Eine kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur liegt vor. Beschreibung In einem ersten Schritt wird der Bedarf an Ladestationen für Personen- und Nutzfahrzeuge räumlich und zeitlich untersucht. Darauf aufbauend wird eine Planungsgrundlage erarbeitet, welche aufzeigt, an welchen Standorten Ladestationen benötigt werden und welche Standorte dafür geeignet wären. Im Fokus stehen öffentlich zugängliche Ladestationen bei Unternehmen, Einkaufszentren und Verwaltungsgebäuden. Damit ermöglicht die Massnahme einen koordinierten Aufbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur. Die Planungsgrundlage leistet keinen direkten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Sie ist jedoch eine Voraussetzung für die Förderung der E-Mobilität und hat daher langfristig eine Reduktionswirkung.	Finanzieller Aufwand < CHF 50'000 (einmalig) Personeller Aufwand <2 Personenmonate <20 Stellenprozent Zuständigkeit, Beteiligte <u>Tiefbauamt</u>, Amt für Raum und Wald, Amt für Umwelt, Amt für Immobilien, Gemeinden, EVU Wirkung: ++ Monitoring Einmalige Prüfung, ob eine Planungsgrundlage zum Aufbau der Ladeinfrastruktur vorliegt.
M1	Mobilitätskonzept	Ziel der Massnahme Ein Konzept für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung liegt vor. Beschreibung Mit dem Mobilitätskonzept werden Rahmenbedingungen geschaffen, um die E-Mobilität (M1a) und langfristig weitere alternative Antriebsformen gezielt zu fördern (Planungsgrundlagen, Empfehlungen bei Baugesuchen für Neubauten etc.) und die Verkehrsnachfrage zu reduzieren (z.B. Siedlungsplanung, Parkplatzbewirtschaftung, home-office). Flankierend sind Massnahmen zur Information und Beratung der verschiedenen Akteure (Bevölkerung, Baufachleute, Unternehmen, Tourismusfachleute) vorgesehen. Zu den einzelnen Bereichen der Mobilität (E-Mobilität, Langsamverkehr, etc.) sollen dabei jeweils Teilkonzepte erarbeitet werden, welche die Zuständigkeiten und konkrete Massnahmen bezeichnen. Das Konzept leistet zwar keinen direkten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Es ist jedoch eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der geplanten Massnahmen. Daher hat die Massnahme langfristig eine hohe Reduktionswirkung. Die Massnahme ist auf das Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee abzustimmen.	Finanzieller Aufwand > 100'000 CHF (einmalig), abhängig von der Ausgestaltung der Massnahme Personeller Aufwand <2 Personenmonate <20 Stellenprozent Zuständigkeit, Beteiligte <u>Tiefbauamt</u>, Amt für Raum und Wald, Amt für Umwelt, Amt für Immobilien, Personalamt, Gemeinden Wirkung: +++ Monitoring Einmalige Prüfung, ob ein Mobilitätskonzept vorliegt.

Skala Treibhausgas-Reduktionswirkung: +: gering, ++: mittel, +++: hoch

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs werden keine Massnahmen vorgeschlagen, da die meisten Linien des öffentlichen Verkehrs im Kanton AR in das regionale Netz eingebunden sind. Die Planung des öffentlichen Verkehrs erfolgt gemeinsam mit den umliegenden Kantonen und daher sind Massnahmen wie zum Beispiel die Förderung von E-Bussen im Rahmen einer gemeinsamen Strategie zu koordinieren und umzusetzen. Der Kanton St. Gallen hat diesbezüglich eine Studie erarbeitet, die zurzeit in der Vernehmlassung ist.

3.3.2. Landwirtschaft und Landnutzung

In der Landwirtschaft entstehen als direkt klimawirksame Gase hauptsächlich Emissionen von Methan und Lachgas. Sie entstehen bei der Nutztierhaltung und bei der Bodenbewirtschaftung (z.B. Lachgasemissionen aus der Düngung) sowie bei der Bewirtschaftung des Hofdüngers (z.B. Güllelagerung). Zudem verursachen die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Landmaschinen CO₂-Emissionen. Bei allen Emissionsquellen gibt es Möglichkeiten, die Emissionen mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren⁵. Zudem haben Landwirtschaftsbetriebe ein bedeutendes Potenzial für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere aus Sonnenenergie und allenfalls Biomasse.

Böden und Wälder sind zudem wichtige Kohlenstoffspeicher. Bei einer geeigneten Bewirtschaftung können Wälder und Böden sogar eine CO₂-Senke darstellen. Dieses Potenzial wird für den Kanton AR jedoch wegen der hohen Holzvorräte im Wald als gering eingeschätzt. Daher wurden in diesem Bereich keine Massnahmen für einen verstärkten Klimaschutz entwickelt.

Tabelle 3: Massnahmen zum Klimaschutz – Landwirtschaft

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
L1	Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landw. THG-Emissionen aus der Tierhaltung	Ziel der Massnahme Dank Beratung- und Förderung setzen Landwirte vermehrt Massnahmen zur Reduktion der Emissionen aus der Tierhaltung um. Beschreibung Das landwirtschaftliche Beratungsangebot und das Förderungskonzept werden um folgende Klimaschutzmassnahmen im Bereich der Tierhaltung erweitert: ▪ Hofdüngermanagement (Beschattung von Laufhöfen Schleppschlauch, Luftwäscher) ▪ Steigerung der Lebensstagesleistung von Milchkühen und die Lebensleistung von Mutterkühen ▪ N-optimierte Phasenfütterung. Zudem ist zu prüfen, ob auch weitere Klimaschutzmassnahmen in das kantonale Beratungs- und Förderprogramm aufgenommen werden sollen (z.B. Methanhemmende Futterzusätze).	Finanzieller Aufwand CHF 50'000 bis 100'000 Personeller Aufwand 20-50 Stellenprozente Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Landwirtschaft</u> Wirkung: ++ Monitoring Das Monitoring erfolgt im Rahmen des landw. Förderungskonzepts und des Monitorings der landwirtschaftlichen Direktzahlungen.

⁵ <https://www.agrocleantech.ch/>

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
L2	Landwirtschaftliches Energieberatungs- und Förderangebot	Ziel der Massnahme Dank gezielter Beratung und Förderung setzen Landwirte vermehrt Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieproduktion um. Beschreibung Das landwirtschaftliche Beratungsangebot und das Förderungskonzept werden um folgende energetische Massnahmen erweitert: ▪ Verstärkte Förderung von Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden (z. B.: mit Darlehen über Agrarfonds) ▪ Energetische Holznutzung ▪ Wärmenutzung Milchkühlung, Frequenzumformer für Melkmaschinen ▪ Effizientere Fahrzeuge	Finanzieller Aufwand CHF 50'000 bis 100'000 (einmalig) Personeller Aufwand 20-50 Stellenprozente Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Landwirtschaft</u>, Amt für Umwelt Wirkung: + Monitoring Das Monitoring erfolgt im Rahmen des landwirtschaftlichen Förderungskonzepts.

Skala Treibhausgas-Reduktionswirkung: +: gering, ++: mittel, +++: hoch

3.3.3. Konsum und Ressourcen

Die Treibhausgasemissionen können auch durch konsumseitige Massnahmen reduziert werden. Der vermehrte Konsum von regionalen und saisonalen Produkten verkürzt die Transportwege und senkt damit die Treibhausgasemissionen. Zudem kann die Bevölkerung mit einer Reduktion des Fleischkonsums und durch die Vermeidung von «Food Waste» die Treibhausgasemissionen reduzieren, die bei der Produktion der Nahrungsmittel entstehen. Aktuell geht in der Schweiz ein Drittel der Lebensmittel auf dem Weg vom Feld bis zum Teller verloren, davon allein die Hälfte in den Haushalten («Food Waste»). Mit einem verantwortungsbewussten Einkaufs- und Konsumverhalten können Lebensmittelabfälle deutlich reduziert werden.

Neben dem Nahrungsmittelkonsum können auch die Umstellung auf eine klimafreundliche Mobilität (Langsamverkehr, ÖV, siehe Kapitel 3.3.1 «Verkehr») sowie vermehrtes Recycling und Wiederverwendung von Produkten (siehe Kapitel 3.3.5 «Entsorgung (Abfall und Ressourcen)» die Treibhausgasemissionen verringern. Zudem reduziert eine vermehrte Nutzung von Holz als CO₂-neutraler Bau- und Werkstoff die Treibhausgasemissionen und stärkt die regionale Wirtschaft.

Tabelle 4: Massnahmen zum Klimaschutz – Konsum und Ressourcen

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
K1	Sensibilisierung der Bevölkerung bzgl. Auswirkungen des Konsums im Rahmen von nat. Informationskampagnen	Ziel der Massnahme Die Bevölkerung ist über die möglichen Auswirkungen des Konsums informiert. Beschreibung	Finanzieller Aufwand < CHF 50'000 (einmalig) Personeller Aufwand < 2 Personenmonate

Nr. Titel	Massnahmenbeschreibung
	Der Kanton engagiert sich als Partner bei schweizweiten Informationskampagnen (z.B. «Food Ninjas», eine Kampagne zur Reduktion der Lebensmittelabfälle in den Schweizer Haushalten) und integriert das Thema des nachhaltigen Konsums in die kantonalen Bildungsangebote. Der Konsum von Gütern verursacht indirekte Treibhausgasemissionen, die während der Produktion und beim Transport dieser Güter anfallen. Das Bewusstsein für diese Klimaauswirkungen des Konsums und mögliche Massnahmen zur Reduktion dieser Auswirkungen (z.B. Konsum von regionalen/saisonalen Produkten, Recycling, etc.) soll gefördert werden. Zuständigkeit, Beteiligte <u>Departement Bildung und Kultur,</u> Amt für Umwelt Wirkung: + Monitoring Einmalige Prüfung, ob die Partnerschaft besteht.
K2 Beratung und Information zum Einsatz von Holz als Bau- / Werkstoff	Ziel der Massnahme Dank vermehrtem Einsatz von Holz als Baustoff zurzeit nicht abschätzbar sind die CO₂-Emissionen aus der Produktion von Baumaterialien reduziert und CO₂ ist langfristig in Form von Holz in den Bauten gebunden. Finanzieller Aufwand zurzeit nicht abschätzbar Personeller Aufwand zurzeit nicht abschätzbar Beschreibung Mit einem Beratungs- und Informationsangebot für BauherrInnen und Fachleute unterstützt der Kanton den Einsatz von Holz als Baustoff (z.B. Informationsveranstaltungen). Es ist zu prüfen, ob Holzbauten mit Vorbildwirkung durch den Kanton auch finanziell unterstützt werden könnten. Holz kann als CO₂-neutraler Baustoff gegenüber anderen Baumaterialien, die bei der Produktion hohe CO₂-Emissionen verursachen, zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen führen. Die vermehrte Nutzung der Wälder hat zudem Synergien mit der Anpassung an den Klimawandel, da gleichzeitig die Verjüngung der Wälder gefördert wird (siehe Kapitel 4.4). Zuständigkeit, Beteiligte Amt für Raum und Wald (Zuständigkeit noch offen) Wirkung: + Monitoring Einmalige Prüfung, ob ein Beratungs- und Informationsangebot vorliegt und ob das Angebot von der Zielgruppe genutzt wird.

Skala Treibhausgas-Reduktionswirkung: +: gering, ++: mittel, +++: hoch

3.3.4. Prozessemissionen Industrie

Das kantonale Energiekonzept sieht für industrielle Prozesse Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiequellen vor (AFU AR 2017). Neben Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Brennstoffen ist die Industrie auch für Emissionen von synthetischen Gasen hauptverantwortlich. Diese werden als Kühlmittel oder technische Gase in industriellen Prozessen eingesetzt und weisen aufgrund ihrer chemischen Reaktivität und ihrer hohen Verweilzeit in der Atmosphäre ein hohes Erwärmungspo-

tenzial auf. Emissionen von synthetischen Gasen entstehen im Kanton AR hauptsächlich bei der Wartung und Entsorgung von Kälteanlagen sowie bei Leckagen. Der Einsatz und Umgang mit Kältemitteln und technischen Gasen ist weitgehend in der eidg. Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) geregelt. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Daher gibt es bei einem konsequenten Vollzug der ChemRRV keinen Bedarf und Handlungsspielraum für weitergehende Massnahmen zur Emissionsreduktion synthetischer Gase.

3.3.5. Entsorgung (Abfall und Abwasser)

Der grösste Teil der Treibhausgasemissionen aus der Behandlung von Abfall und Abwasser entsteht bei der Abfallverbrennung, welche jedoch ausserhalb des Kantonsgebietes liegt. Der Handlungsspielraum des Kantons liegt daher nur bei der Reduktion der anfallenden Abfallmengen. Die kantonale Abfallplanung für 2020 ist aktuell in Erarbeitung und sieht Stossrichtungen für Massnahmen vor, welche bei geeigneter Ausgestaltung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können (z.B. Förderung von Recycling).

Neben der Abfallverbrennung entstehen auch bei der Abwasserreinigung und bei der Vergärung (Biomasse, Klärschlamm) Methan- und Lachgasemissionen. Die Methanemissionen können durch eine Verbesserung der Effizienz der Behandlungsprozesse und durch die verbesserte Fassung und Behandlung von Methan reduziert werden. Bei der Klärschlammbehandlung werden zur Reduktion der Methanemissionen bereits Massnahmen nach dem Stand der Technik umgesetzt (Klärgasnutzung vor Ort resp. ausserkantonale Lecküberwachung). Das weitergehende Reduktionspotenzial wird als gering eingeschätzt, zudem ist die Zahl der Abwasserreinigungsanlagen in den letzten Jahren abnehmend (Verlagerung nach Thal). Die Reduktion der Lachgasemissionen aus der Abwasserreinigung ist Gegenstand laufender Forschungsprojekte und daher liegen aktuell keine konkreten Massnahmenempfehlungen vor. Im Bereich Abfall und Abwasserreinigung sind daher zurzeit keine zusätzlichen Massnahmen vorgesehen.

4. Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels

4.1. Ziele der Anpassung an den Klimawandel

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden minimiert die Risiken, die sich durch den Klimawandel ergeben, indem er die Anpassungsfähigkeit von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft unterstützt und er nutzt die Chancen, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben. Er fokussiert dabei auf die Sektoren und Handlungsfelder, in denen der Handlungsbedarf gross ist und in denen der Kanton über Handlungsspielraum/-möglichkeiten verfügt. Er fokussiert auf Massnahmen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

4.2. Prioritäre Risiken und Chancen

Der Klimawandel wirkt sich auf verschiedene Sektoren aus. Folgende Tabelle fasst die aus heutiger Sicht wichtigsten klimabedingten Risiken und Chancen im Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen. Künftig ist periodisch zu überprüfen, ob diese Einschätzung weiterhin zutreffend ist oder ob aufgrund neuer Erkenntnisse weitere Risiken zu erwarten sind oder bestehende neu zu beurteilen sind.

Tabelle 5: Wichtigste klimabedingte Risiken und Chancen des Klimawandels

Sektor	Risiken	Chancen
Naturgefahren	Steigendes Risiko von Sachschäden durch Hangrutschungen, Oberflächenabfluss und Hochwasser bei intensiven Niederschlägen	keine prioritären Chancen
Wald	Steigendes Risiko von direkten und indirekten Waldschäden aufgrund von Trockenheit und Schädlingsbefall	keine prioritären Chancen
Raumplanung und Gebäude	- Zusätzliche Anforderungen an die Raumplanung aufgrund des Anpassungsbedarfs in anderen Sektoren (Naturgefahrenmanagement, Biodiversität etc.) - Erhöhter Bedarf an Retentionsflächen/Grünflächen im Siedlungsgebiet aufgrund intensiver Starkniederschläge und vermehrter Hitzeperioden.	Steigerung der Siedlungsqualität durch raumplanerische Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel
Biodiversität	- Verlust artenreicher Moorökosysteme und anderer Feuchtgebiete aufgrund vermehrter Trockenheit. - Druck auf die Biodiversität durch gebietsfremde Arten und durch den Klimawandel begünstigte Schadorganismen. - Beeinträchtigung temperaturempfindlicher Gewässerlebewesen durch die Gewässererwärmung und vermehrte Überlastsituationen in der Siedlungsentwässerung.	An Trockenheit und Wärme angepasste wertvolle Arten und Ökosysteme (z.B. Trockenwiesen) profitieren vom Klimawandel
Wirtschaft und Tourismus	Steigendes Risiko von Schäden an touristischer Infrastruktur (Wanderwege) durch gravitative Naturgefahren.	- Verlängerung der Sommer/Zwischensaison - Das stärkere ökologische Bewusstsein in der Bevölkerung kann bei Unternehmen Innovationen auslösen.
Energieproduktion	keine prioritären Risiken	keine prioritären Chancen
Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	- Steigendes Risiko von Überlastsituationen in der Siedlungsentwässerung aufgrund vermehrter Starkniederschläge. - Risiko einer bakteriellen Verunreinigung von Trinkwasserressourcen bei vermehrten Starkniederschlägen.	keine prioritären Chancen

Sektor	Risiken	Chancen
	Quellen fallen vermehrt trocken. Davon betroffen sind vor allem private Wasserversorgungen.	
Landwirtschaft	- Risiko von Knappheit an Trink- und Brauchwasser (für Tier und Mensch) bei Höfen ohne Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung und bei Alpen. - Risiko von Schäden an Gebäuden und Landwirtschaftsflächen durch vermehrt auftretende Naturgefahrenereignisse.	- Ertragssteigerung im Futterbau aufgrund steigender sommerlicher Temperaturen und weniger Nässeperioden/Verlängerung der Vegetationsperiode - Neue Anbaumöglichkeiten (Beerenkulturen/Gemüse)
Gesundheit	keine prioritären Risiken	Steigerung der Lebensqualität dank verlängerter Sommer-/Zwischensaison

Die Tabelle fasst die aus heutiger Sicht wichtigsten Risiken und Chancen des Klimawandels für die einzelnen Sektoren zusammen. Weiterführende Informationen zu den klimabedingten Risiken und Chancen pro Sektor sind in den Kapiteln 4.3 bis 4.12 dokumentiert.

Die Risiken und Chancen für die verschiedenen Sektoren werden in der Folge kurz erläutert. Zudem sind die bestehenden Aktivitäten der kantonalen Verwaltung, die einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten, zusammengefasst. Für die Risiken und Chancen, bei denen mit den laufenden Aktivitäten noch keine ausreichende Anpassung gewährleistet ist, sind Vorschläge für weitergehende Anpassungsmassnahmen aufgeführt.

4.3. Naturgefahrenmanagement

4.3.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Klimabedingt ist vermehrt mit intensiveren Starkniederschlägen zu rechnen. Daher ist zu erwarten, dass bei der Siedlungsentwässerung vermehrt Überlastsituationen auftreten. Dadurch steigt das Risiko von Schäden an Infrastruktur und Gebäuden aufgrund von Oberflächenabfluss im Siedlungsgebiet.

Durch die mögliche Zunahme von intensiven Niederschlagsereignissen erhöht sich auch das Risiko von Hangrutschungen, welche aufgrund der Topographie des Kantons besonders ausgeprägt sein können. Dadurch können kultivierte Böden, Gebäude und Infrastrukturanlagen (z.B. Verkehrswege) beschädigt werden. Dies könnte für die Assekuranz (kantonalen Grundstückversicherung), welche Schäden durch Naturereignisse an kultivierten Böden versichert⁶, zunehmend eine Herausforderung sein.

Zunehmende Niederschläge in Kombination mit einem Anstieg der Schneefallgrenze im Winter können zu intensiveren Hochwasserereignissen führen. Auch wenn Flüsse und grössere

⁶ Die Kantonsstrassen sind nicht versichert.

Bäche mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen und viele Schutzbauten erweitert wurden, bleibt das Risiko von Hochwasserschäden relevant.

Insgesamt von geringerer Relevanz sind Schäden an Infrastrukturen aufgrund der zunehmenden Anzahl an Frostwechseln sowie Schäden aufgrund von Lawinen und Hagelereignissen. Lokal können aber dennoch beträchtliche Schäden entstehen.

4.3.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Aufgrund der Bundesgesetze betreffend Wald, Wasserbau und Raumplanung sind die Kantone verpflichtet, Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen. Entsprechend liegen verschiedene planerische Grundlagen vor und es werden Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren umgesetzt:

- Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarten liegen vor. Sie werden periodisch überprüft und bei einer Veränderung der Gefährdungssituation angepasst.
- Oberflächenabfluss: Eine gesamtschweizerische Gefährdungskarte zum Oberflächenabfluss ist verfügbar.
- Überlastfall⁷: Der Überlastfall wird bei den Hochwasserschutzbauten bereits berücksichtigt, es ist aufgrund der Topographie nicht möglich, in grossem Stil Retentionsflächen für Hochwasser zu schaffen.⁸
- Notfallkonzepte/-planungen: Eine Notfallplanung zum Umgang mit Naturgefahrenrisiken wurde erst für eine Gemeinde und ausschliesslich für den Prozess Hochwasser erarbeitet (Gemeinde Reute). Im Bereich des Bevölkerungsschutzes liegen Notfallkonzepte vor.
- Assekuranz und Tiefbauamt führen Bauherrenberatungen zum Objektschutz durch.
- Das Fachorgan Naturgefahren koordiniert die Umsetzung der bestehenden Massnahmen im Bereich des Naturgefahrenmanagements.

4.3.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Handlungsbedarf wird in ausgewählten Aspekten des Naturgefahrenmanagements identifiziert, namentlich in der Berücksichtigung bisher noch wenig thematisierter Risiken (Oberflächenabfluss, mögliche Implikationen vermehrt auftretender Hangrutschungen für die Grundstückversicherung), in einer stärkeren Orientierung von einer reinen Gefahrenbetrachtung hin zu einer Risikobetrachtung sowie im Objektschutz.

⁷ Überlastfall: Situation, bei der ein Naturereignis so heftig eintritt, dass die getroffene Schutzmassnahme nicht ausreicht, bspw. wenn ein Hochwasser einen Schutzdamm übersteigt. Der Überlastfall wird bei der Planung mitberücksichtigt, um zu verhindern, dass in einem solchen Fall noch grössere Schäden eintreten als ohne die hauptsächliche Schutzmassnahme (z.B. der erwähnte Schutzdamm). Die Planung berücksichtigt also bereits, dass die Schutzmassnahme selber nicht zerstört werden darf (Dammbruch), und zeigt, welche weitergehenden Massnahmen dafür zu treffen sind (z.B. Entlastungskorridor).

⁸ Siehe auch Kap.4.9 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Tabelle 6: Massnahmen zur Klimaanpassung – Naturgefahrenmanagement

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
N1	Einbindung der Oberflächenabflusskarte in Prozesse im Bereich Naturgefahrenmanagement	Ziel der Massnahme Die Oberflächenabflusskarte ist in bestehende Prozesse des Naturgefahrenmanagements integriert. Beschreibung Für den Kanton Appenzell Ausser Rhoden liegt eine Karte vor, welche für das gesamte Kantonsgebiet die Gefährdung durch Oberflächenabfluss darstellt. Der Stellenwert dieser Karte für das Naturgefahrenmanagement ist festzulegen. Die Massnahme trägt dazu bei, dass geeignete Instrumente zur Umsetzung von konkreten planerischen und baulichen Massnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss geschaffen werden können. Dadurch können langfristig Sachschäden durch Oberflächenabfluss vermieden werden.	Finanzieller Aufwand Personeller Aufwand 6 - 12 Personenmonate Zuständigkeit, Beteiligte <u>Fachorgan Naturgefahren</u>, Amt für Raum und Wald, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Tiefbauamt, Assekuranz, Gemeinden Monitoring Einmalige Prüfung, ob die Oberflächenabflusskarte in bestehende Prozesse des Naturgefahrenmanagements ist.
N2	Sensibilisierung und Bildung im Bereich Objektschutz und Anpassung der Baubewilligungsverfahren	Ziel der Massnahme Grundeigentümer, Bauherren, Planer, Architekten und kommunale Bauverwalter sind über naturgefahrenrechtes Planen und Bauen informiert und kennen Massnahmen zum Objektschutz. Beschreibung Damit Naturgefahrenrisiken in der Planungs- und Bauphase stärker berücksichtigt werden, braucht es entsprechendes Wissen zu Naturgefahren und Objektschutz bei Akteuren in Planung und Bau. Bestehende Grundlagen und Merkblätter, u.a. von sia bzw. Kantonen (z.B. SG) können dafür genutzt und bei Bedarf angepasst werden. Die Informationen werden über verschiedene Kanäle vermittelt (z.B. Broschüren, Baubehördentagungen, kantonale Webseiten sowie Ausbildungen für Planer, Architekten und kommunale Bauverwalter). Entsprechende Vollzugshilfen und Leitfäden sind angepasst. Die Massnahme trägt dazu bei, dass Naturgefahrenrisiken bereits in der Planung von Bauprojekten adäquat berücksichtigt werden, womit Fehlplanungen und Schäden vermieden werden können.	Finanzieller Aufwand CHF 50'000 (einmalig; für externe Auftragnehmer für Anpassung von Vollzugshilfen bei Baubewilligungsverfahren und Ausbildung) Personeller Aufwand 6 Personenmonate Zuständigkeit, Beteiligte <u>Fachorgan Naturgefahren</u>, Amt für Raum und Wald, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Tiefbauamt, Assekuranz, Kant. Baukoordinationsdienst (BKD), Gemeinden Monitoring Einmalige Prüfung, ob Baubewilligungsverfahren angepasst und Ausbildungen bei Einführung dieser Anpassungen durchgeführt werden.
N3	Risikobasierte Planung	Ziel der Massnahme Informationen zu möglichen Naturgefahren und Risiken sind frühzeitig im Raumplanungsprozess sowie bei der Planung von Schutzmassnahmen berücksichtigt. Beschreibung Nicht nur die Gefährdung eines Ortes, sondern vor allem seine Nutzung bestimmt das Risiko. Akteure in der Planung sollen dafür verstärkt sensibilisiert werden und diese Perspektive soll in die Planungsprozesse integriert werden. Mögliche Ansatzpunkte sind: Vermittlung bestehender Grundlagen und Beispiele zur risikobasierten Raumplanung, Erarbeitung von Risikokarten, verstärkte	Finanzieller Aufwand zurzeit nicht abschätzbar Personeller Aufwand zurzeit nicht abschätzbar Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald, Tiefbauamt</u>, Assekuranz, Gemeinden Monitoring Einmalige Prüfung, ob Risikokarten vorliegen.

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
		Förderung der Zusammenarbeit zwischen Raumplanungs- und Naturgefahrenstellen. Risikokarten bilden die Grundlage für eine allfällige spätere Integration in raumplanerische Instrumente (vgl. Massnahme R2).	
N4	Vermeidung von Elementarschäden	Ziel der Massnahme Ermittlung der Risiken von Naturgefahren zur Vermeidung von Elementarschäden an Grundstücken und Gebäuden. Beschreibung Naturgefahren wie Hangrutschungen, Sturzprozesse, Lawinen und Überschwemmungen können mit dem Klimawandel zunehmen, was nicht zu unterschätzende Konsequenzen für Eigentümer hat. Es gilt eine Übersicht zu schaffen über klimabedingte, rutschgefährdete Gebiete, über zukünftige Schäden sowie mögliche Implikationen für die Gebäude- und Grundstückversicherung oder weiteren Institutionen. Darauf aufbauend können ggf. Massnahmen eingeleitet werden, von Beratungsdienstleistungen bis hin zu Präventionsmassnahmen (siehe dazu Massnahme B2).	Finanzieller Aufwand CHF 50'000 (einmalig) Personeller Aufwand 6 Personenmonate Zuständigkeit, Beteiligte <u>Assekuranz</u>, Amt für Raum und Wald, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Tiefbauamt, Amt für Landwirtschaft (Fachstelle Melioration) Monitoring Nach Ereignissen, auf Nachfrage oder aufgrund Risikokarten zu überprüfen.

4.4. Wald (Waldleistungen und Waldfunktionen)

4.4.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Abnehmende Sommerniederschläge in Kombination mit erhöhter Verdunstung können zu längeren Trockenperioden führen. In den Wäldern wird eine langfristige Änderung der Baumartenzusammensetzung aufgrund sich ändernder Konkurrenzverhältnisse, insbesondere eine Verschiebung zu trockenheitstoleranten Baumarten erwartet. Das Verbreitungsgebiet der Fichte wird sich in den Voralpen und im Mittelland aufgrund zunehmender Wärme und Trockenheit verkleinern. Aufgrund des überhöhten Fichtenanteils im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist dies ein relevantes Risiko. Zu erwarten ist eine Zunahme von direkten Waldschäden durch Trockenheit sowie eine Zunahme von indirekten Waldschäden durch Schädlingsbefall (z.B. Borkenkäfer). Auch ist zu erwarten, dass das Waldbrandrisiko aufgrund des Klimawandels ansteigen wird, wobei dieses verglichen mit anderen Regionen der Schweiz dank grosser Wasserverfügbarkeit weniger relevant ist.

Überlagert werden diese Entwicklungen durch die vermehrte Ausbreitung von Schädlingen und gebietsfremden Arten (Eschentriebsterben, asiatischer Laubbockkäfer) als Folge der Globalisierung, welche durch den Klimawandel ebenfalls begünstigt wird. All diese klimabedingten Risiken führen dazu, dass die unterschiedlichen Waldfunktionen, das heisst die Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes, beeinträchtigt werden. Mögliche Folgen sind die Beeinträchtigung der Schutzfunktion, ökonomische Einbussen bei der Holzproduktion, reduzierte

Sicherheit in Erholungswäldern sowie negative Auswirkungen auf die Waldbiodiversität. Demgegenüber sind die klimabedingten Chancen eher gering. In höheren Lagen ist mit einem steigenden Holzzuwachs zu rechnen.

4.4.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Die Abteilung Wald und Natur ist verantwortlich für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung, die forstliche Planung, den Schutz vor gravitativen Naturgefahren sowie die Förderung der Waldwirtschaft im weiteren Sinne. Die Aufgabe des Kantons ist es, den Wald in seiner Vielfalt zu erhalten und seine Leistungen in den Bereichen Nutzung, biologische Vielfalt, Schutz sowie Erholung langfristig sicherzustellen. Viele bereits laufende Aktivitäten haben einen Bezug zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu gehören Planungen, waldbauliche Massnahmen, Information und Ausbildung und organisatorische Massnahmen, z.B.:

- **Kantonaler Waldplan:** Dieser ist ein Wegweiser für die künftige Waldentwicklung. Wegen beschränkter finanzieller und personeller Ressourcen ist die Umsetzung der geplanten Massnahmen eine Herausforderung.
- **Empfehlungen und Beratungen von Privaten:** 75% der Waldfläche ist in Privatbesitz, weshalb der Handlungsspielraum des Kantons vor allem in der Erarbeitung von Empfehlungen und in der Beratung von Privaten liegt.

4.4.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Grundsätzlich geht es darum, die Anpassungsfähigkeit der Wälder zu verbessern und die Planungen, waldbauliche Massnahmen, Information und Ausbildung verstärkt auf die Herausforderung Klimawandel auszurichten und bestehende Stossrichtungen zu intensivieren.

Tabelle 7: Massnahmen zur Klimaanpassung – Wald

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
W1	Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete	Ziel der Massnahme Klimasensitive Standorte und schlecht an den Klimawandel angepasste Waldgebiete sind bekannt.	Finanzieller Aufwand CHF 50'000 (einmalig)
		Beschreibung Im Rahmen der Waldplanung sind Waldstandortstypen und Gebiete zu identifizieren (z.B. in Form einer Karte), deren Waldfunktionen unter klimatischen Veränderungen besonders schlecht erfüllt werden können (z.B. Gebiete mit sehr hohem Fichtenanteil, geringer Vielfalt, schlechter Verjüngung, insbesondere in Schutzwäldern, sowie bereits trockene Waldstandorte). Dies dient als Grundlage für die Wahl angemessener waldbaulicher Massnahmen und ermöglicht einen zielgerichteten Einsatz der Mittel für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung.	Personeller Aufwand nicht relevant
			Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald</u>
			Monitoring Einmalige Prüfung, ob Analyse vorliegt.

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
W2	Sensibilisierung und Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung	Ziel der Massnahme Förster und Waldeigentümer verfügen über das Wissen um eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung. Beschreibung Damit Waldfunktionen unter veränderten Klimabedingungen gewährleistet werden können, braucht es verstärktes Wissen von Förstern und Waldeigentümern über geeignete waldbauliche Massnahmen. Bestehende Grundlagen sollen genutzt und breiter gestreut werden. Die Ausbildung der Förster erfolgt im Rahmen der jährlichen Weiterbildungen, die Waldeigentümer werden mittels Informationsprodukten (Flyer, Broschüre) und im Rahmen der Beratung durch den Forstdienst adressiert. Die Massnahme trägt dazu bei, dass Förster und Eigentümer sich in ihrem Handeln verstärkt auf Herausforderungen Klimawandel ausrichten und Massnahmen zur Erhöhung der Vielfalt der Wälder, proaktiven Verjüngung, Förderung anpassungsfähiger Baumarten, zum künstlichen Einbringen fehlender Arten und zur gezielten Jungwaldpflege ergreifen.	Finanzieller Aufwand CHF 30'000 (einmalig; Kurs für Förster und Broschüre für Waldeigentümer) Personeller Aufwand laufender Prozess, Daueraufgabe Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald</u>, Revierförster, Waldeigentümer Monitoring Einmalige Prüfung, ob Kurs durchgeführt und Informationsprodukte gestreut wurden.
W3	Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung	Ziel der Massnahme Die Waldbewirtschaftung wird proaktiv an die zu erwartende Klimaveränderung angepasst. Beschreibung Es ist eine Erhöhung der Stabilität und der Vielfalt der Wälder anzustreben (Baumartenvielfalt, Strukturvielfalt, genetische Vielfalt). Dafür sollen die Bemühungen für die Durchforstung und Verjüngung der Waldbestände in der gesamten bewirtschafteten Waldfläche verstärkt und besser auf die Herausforderungen des Klimawandels ausgerichtet werden. Das Einbringen anpassungsfähiger Baumarten soll auf der gesamten Waldfläche gefördert werden, wo nötig und sinnvoll auch mittels künstlicher Verjüngung (Pflanzungen).	Finanzieller Aufwand CHF 1'000'000 (jährlich; Eingriffsturnus 25 Jahre im ganzen bewirtschafteten Wald) Personeller Aufwand 50 Stellenprozent pro Jahr Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald</u>, Revierförster, Waldeigentümer Monitoring Laufende Überprüfung im Rahmen der Waldbewirtschaftung

4.5. Raumplanung und Gebäude

4.5.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Die Raumplanung spielt aufgrund ihrer Querschnittsfunktion eine wichtige Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel. Der Anpassungsbedarf in anderen Sektoren stellt zum einen zusätzliche Anforderungen an die Raumplanung. Zum anderen kann sie raumplanerische Lösungen bieten, die die Anpassung in verschiedenen Sektoren unterstützen. So kann die Raumplanung Flächen für den Überlastfall sichern (Freiräume, Abflusskorridore und Entlastungsräume), die das Risiko von Schäden bei Naturgefahrenereignissen reduzieren. Unversiegelte Flächen verringern dank ihrer Versickerungsleistung und ihrer Retentionsfähigkeit auch das Risiko von Schäden durch Oberflächenabfluss.

Die Raumplanung kann auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten. Vernetzungselemente ermöglichen klimabedingte Wanderbewegungen für Arten, die aufgrund der klimatischen Veränderungen an andere Standorte ausweichen müssen.

Der Anstieg der mittleren Temperaturen sowie die Zunahme an Hitzetagen wird dazu führen, dass künftig weniger Energie für die Heizung und mehr Energie für die Kühlung von Gebäuden benötigt wird. Mit dem vermehrten Einsatz von Installationen und Geräten für die Lüftung, Kühlung und Klimatisierung ist während den Sommermonaten mit einer markanten Zunahme der Nachfrage nach Strom zu rechnen. Die Herausforderung besteht darin, den zusätzlichen Strombedarf zu minimieren (z.B. raumplanerische/bauliche Massnahmen, Gerätevorschriften) und möglichst mit Strom aus einheimischen, erneuerbaren Energiequellen zu decken (Kap. 4.8 «Energieproduktion»).

4.5.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Die bestehenden Grundlagen und Planungsinstrumente leisten einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an die erwarteten klimabedingten Risiken für die Raumplanung.

- Gefahrenkarten: Der Umgang mit Naturgefahren wie Hochwasser und Rutschungen ist in der Raumplanung klar geregelt. Mit den bestehenden Planungsinstrumenten können auch die zukünftig erwarteten klimabedingten Risiken im Naturgefahrenbereich bewältigt werden. Wichtig ist, dass die Gefahrenkarten regelmässig überprüft und ggf. an eine veränderte Gefährdungssituation angepasst werden.
- Informationsaustausch mit Planern und Gemeinden: Die kantonale Verwaltung, Abteilung Raumentwicklung, ist in regelmässigem Austausch mit den Planern, und es findet jährlich eine Informationsveranstaltung zu aktuellen Themen statt. Mit den Gemeinden steht die kantonale Verwaltung ebenfalls in regelmässigem Austausch und bietet Weiterbildungskurse an.
- Ökologische Vernetzung: Der kantonale Richtplan bezeichnet die Wildtierkorridore und in den Zonenplänen der Gemeinden sind Grünzonen ausgewiesen. Im Kanton AR steht die Überarbeitung der Zonenpläne an. Aufgrund überdimensionierter Bauzonen sind vereinzelt Aus-/Umzonungen erforderlich. Durch die Aus-/Umzonung der Wohnzonen ist eine Verbesserung der Vernetzung der bestehenden Grünzonen möglich.

4.5.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Handlungsbedarf besteht im Bereich der Retention und der Versickerung von Niederschlägen. Mögliche Massnahmen zur Anpassung an das erhöhte Risiko von Starkniederschlägen sind planerische Massnahmen zur Förderung von Grünflächen. Die Massnahme einer risikobasierten Raumplanung leistet zudem ein Beitrag zur Reduktion des Naturgefahrenrisikos (siehe Kapitel 4.3 Naturgefahrenmanagement).

Tabelle 8: Massnahmen zur Klimaanpassung – Raumplanung und Gebäude

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
R1	Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen/Grünflächen im Siedlungsgebiet	Ziel der Massnahme Das Siedlungsgebiet ist dank planerischen Massnahmen auch bei der angestrebten Verdichtung nach innen ausreichend mit Retentionsflächen/Grünflächen versorgt. Beschreibung Bei grösseren Überbauungen kann der Kanton AR zukünftig neben einem Überbauungsplan auch ein Landschaftskonzept einfordern. Zudem können nach kantonalem Recht Grünflächenziffern festgelegt werden (z.B. bei Gestaltungs-/Sondernutzungsplänen). Fallspezifisch kann dies sinnvoll sein. Die Massnahme trägt dazu bei, dass die Retention bei Starkniederschlägen im Siedlungsraum verbessert wird und gleichzeitig ein Beitrag zur Lebensqualität sowie zur Biodiversität im Siedlungsraum geleistet werden kann.	Finanzieller Aufwand < 50'000 CHF Personeller Aufwand <2 Personenmonate <20 Stellenprozente Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald,</u> Amt für Umwelt, Gemeinden Monitoring Abhängig von der Ausgestaltung der Massnahme
R2	Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan	Ziel der Massnahme Das Thema der Klimaanpassung ist als Leitsatz im kantonalen Richtplan integriert und die Gemeinden verfügen über Empfehlungen zur Umsetzung in die kommunale Richtplanung. Beschreibung Als Grundlage für die Umsetzung raumplanerischer Klimaanpassungsmassnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene soll im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kantonalen Richtplanes (2023) die Anpassung an den Klimawandel als Leitsatz aufgenommen werden. Damit werden die Gemeinden eingeladen, im Rahmen der darauffolgenden Revision der kommunalen Richtpläne planerische Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen (z.B. für kommunale Freiraumkonzepte) und Mustervorgaben zur Anpassung der kommunalen Baureglemente an die klimarelevanten Herausforderungen (Wasserrückhaltung und –Versickerung, Grünflächenanteile, Beschattung etc.).	Finanzieller Aufwand noch offen Personeller Aufwand noch offen Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald,</u> Gemeinden Monitoring Abhängig von der Ausgestaltung der Massnahme

4.6. Biodiversität (Ökosysteme, Landschaft, Ökosystemleistungen, Arten)

4.6.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Im Kanton AR sind die wertvollen Biotope eher feuchtgeprägt (Flach-/Hochmoore von nationaler und kantonaler Bedeutung). Daher stellt der Klimawandel für die Biodiversität ein Risiko dar. Insbesondere die artenreichen Moorökosysteme und andere Feuchtgebiete sind einem hohen Risiko ausgesetzt. Der Wasserhaushalt der Moore und Feuchtflächen wird auch durch

die drainierten, ehemaligen Feuchtflächen beeinträchtigt. Die Schädigung von Mooren führt auch zur Freisetzung von CO₂ und stellt daher auch für den Klimaschutz ein Risiko dar. Mooreböden gehören weltweit zu den grössten CO₂-Speichern. Sie sind damit in hohem Masse klimarelevant.

In höheren Lagen gerät der Lebensraum vieler Arten durch die Erwärmung ebenfalls unter Druck. Speziell betroffen sind die Schneehuhn-Populationen im Raum Schwägalp/Säntis. Gewässerlebewesen können von der Erwärmung ebenfalls betroffen sein. Sie sind daher auf eine gute Vernetzung sowie gut strukturierte und beschattete Gewässer angewiesen.

Vermehrte Trockenperioden können insbesondere landschaftsprägende Strukturen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumhecken etc.) an exponierten Standorten (Kuppen) schädigen. Für die Grünflächen in Siedlungsgebieten, welche einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung leisten (Beschattung, Verbesserung der Luftqualität, Naherholungsfunktion), stellen die erhöhte Hitzebelastung und die vermehrte Trockenheit ebenfalls ein Risiko dar.

Die Ansiedelung von gebietsfremden Arten und die Ausbreitung von Schadorganismen, welche durch den Klimawandel begünstigt werden, erhöht den Druck auf die Biodiversität zusätzlich (z.B. Eschenwelke an landschaftsprägenden Bäumen, Pilzerkrankungen bei Amphibien, Parasiteninfektionen bei Fischen).

Der klimabedingte Anstieg der Wassertemperaturen und die erwartete Abnahme der sommerlichen Niederschläge können insbesondere in stehenden und langsam fliessenden Gewässern zu einer übermässigen Erwärmung oder Austrocknung führen. Vor allem in schlecht vernetzten Gewässern mit wenig Rückzugsmöglichkeiten können daher temperaturempfindliche Fischarten, Amphibien und andere Gewässerlebewesen beeinträchtigt werden. Bei steigenden Wassertemperaturen werden Stoffwechselvorgänge beschleunigt, was den Sauerstoffgehalt der Gewässer senkt und die Ausbreitung von Krankheitserregern begünstigt. Andererseits kann die verstärkte biologische Aktivität in den Gewässern auch eine verbesserte Selbstreinigungswirkung der Gewässer zur Folge haben.

Die erwarteten Veränderungen im Abflussregime können die Gewässerökosysteme ebenfalls beeinflussen. Beispielsweise ist bei Starkniederschlägen lokal mit stärkerer Erosion und Veränderung im Sedimentregime zu rechnen. Dies kann für Laichplätze ein Risiko darstellen (Zerstörung der sich entwickelnden Bachforellenbrut). Zudem wird bei vermehrter Überlastsituation in der Siedlungsentwässerung die Wasserqualität stärker beeinträchtigt.

Für die Biodiversität können auch durch Klimaanpassungsmassnahmen anderer Sektoren neue Risiken entstehen. Beispielsweise können neue Wasserfassungen Feuchtgebiete und Quellfluren beeinträchtigen. Auch können bauliche Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren an rutschungsgefährdeten Ufern die Gewässerökosysteme beeinträchtigen, da natürliche

oder naturnahe Ufer verbaut werden müssen. Ebenso kann die Aufgabe der Nutzung von Alpweiden, z.B. aufgrund vermehrter Trockenheit, zu einem Verlust an Biodiversität führen.

An Trockenheit und Wärme angepasste Arten profitieren vom Klimawandel. Für einzelne Arten kann der Klimawandel daher auch eine Chance darstellen. Es gibt im Kanton jedoch nur wenige Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung. Daher überwiegen die klimabedingten Risiken für die Biodiversität.

4.6.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Das Amt für Raum und Wald, das Amt für Landwirtschaft, das Tiefbauamt (Wasserbau) und das Amt für Umwelt setzen bereits Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und zum Schutz der Gewässer um. Wichtig sind u.a.:

- Programmvereinbarungen mit dem Bund: Verschiedene Programmvereinbarungen haben einen Bezug zur Klimaanpassung (z.B. Aufwertung von Moorbiotopen, Artenförderung).
- Bekämpfung gebietsfremder Arten: Die kantonale Verordnung über den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (GOV) regelt den Umgang mit diesen Arten.
- Biodiversitätsförderbeiträge – Botanische Qualität und Vernetzung auf der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche: Förderung der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen mit Landschaftselementen (AFL AR 2015)

4.6.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Zur Anpassung an die erwarteten klimabedingten Risiken für die Biodiversität sind vor allem Massnahmen zum Biotop- und Bodenschutz und ein Monitoring von klimabedingten Schadorganismen angezeigt.

Tabelle 9: Massnahmen zur Klimaanpassung – Biodiversität

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
B1	Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes	Ziel der Massnahme Dank intensiviertem und ausgeweitetem Biotop- und Bodenschutz werden Ökosysteme bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Diese Moorökosysteme tragen zudem zur CO₂-Senkung und Wasserrückhaltung bei. Beschreibung Bestehende Aktivitäten zum Schutz von Ökosystemen, welche durch den Klimawandel besonders bedroht sind, sind zu verstärken und auszuweiten. ▪ Aufwertung der Hoch- und Flachmoore (Wasserrückhaltung, Wiedervernässung) ▪ Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung geeigneter Feuchtlebensräume (Rietwiesen, Feuchtwiesen,	Finanzieller Aufwand CHF 300'000 (einmalig) CHF 1'000'000 (jährlich) Personeller Aufwand 100 Stellenprozent pro Jahr Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald</u>, Amt für Umwelt, Amt für Landwirtschaft Monitoring Periodische Erfolgskontrolle der Vernässungsflächen

Nr. Titel	Massnahmenbeschreibung
	drainierte ehemalige Feuchtwiesen, Weiher, etc.) ▪ Schutz und Aufwertung organischer (Moor-) Böden durch Wasserrückhaltung und Wiedervernässung. Dadurch wird die CO₂-Bindung sowie Wasserspeicherung verstärkt. ▪ Koordination und Synergie mit laufenden und geplanten Projekten (PV NFA Umweltbereich, Bundesprojekt „Ökologische Infrastruktur“)
B2 Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung	Ziel der Massnahme Rutschgefährdete Gebiete sind erhoben, gesichert und ökologisch aufgewertet. Beschreibung Rutschgefährdete Gebiete sind mit geeigneten Massnahmen zu erheben und das Rutschungsrisiko zu reduzieren. Die Flächen sind gleichzeitig ökologisch aufzuwerten (i.d.R. Gehölzpflanzungen). Das Interesse des Kulturlandschutzes ist dabei zu berücksichtigen. Synergien mit laufenden und geplanten Massnahmen und Projekten sind bei dieser Querschnittsaufgabe zu nutzen (Gefahrenkarten, kantonale Schutzzonenplanung, Biodiversitätsförderflächen Landwirtschaft, ökologische Infrastruktur (BAFU)). Diese Massnahme reduziert das Risiko von Hangrutschungen, fördert die Biodiversität, steigert die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme und bindet CO₂. Siehe dazu auch Massnahme N4. Finanzieller Aufwand (ohne bauliche Massnahmen Rutschsicherungen!) CHF 300'000 (einmalig) CHF 170'000 (jährlich) Personeller Aufwand 20 Stellenprocente pro Jahr Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald</u>, Amt für Landwirtschaft, Assekuranz AR Monitoring Periodische Prüfung der Rutschgefährdung und der notwendige Pflegemassnahmen
B3 Monitoring und Anlaufstelle für die Beobachtung von klimabedingten Schadorganismen	Ziel der Massnahme Eine zentrale Anlaufstelle und ein kantonales Monitoring ermöglichen eine frühzeitige Erkennung einer klimabedingten Ausbreitung von Schadorganismen. Beschreibung Das bestehende Monitoring für Neophyten wird auf Schadorganismen ausgeweitet, so dass auch die Verbreitung von Schadorganismen systematisch erfasst werden kann. Zudem soll eine kantonale Anlaufstelle geschaffen werden, die die Meldungen aus der Bevölkerung zentral erfasst. Das Monitoring schafft die Basis für eine gezielte und frühzeitige Planung konkreter Bekämpfungsmassnahmen und unterstützt damit die Eindämmung klimabedingter Schadorganismen. Die Massnahme ist mit dem RP 2020-2023 zu harmonisieren. Finanzieller Aufwand noch offen Personeller Aufwand noch offen Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Umwelt</u>, Amt für Gesundheit, Veterinäramt, Amt für Landwirtschaft, Amt für Raum und Wald Monitoring Abhängig von der Ausgestaltung der Massnahme

4.7. Tourismus und Wirtschaft

4.7.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Tourismus

Die klimabedingten Risiken sind für den Tourismus im Kanton AR insgesamt als gering einzustufen. Der Wintertourismus hat zwar einen kulturellen und historischen Wert, ist aber ökonomisch unbedeutend. Deshalb sind auch die Risiken einer steigenden Schneefallgrenze und einer Verkürzung der Wintersaison als gering einzustufen. Hingegen könnte die Zunahme von intensiven Niederschlagsereignissen zu vermehrten Hangrutschungen führen und auch touristische Infrastrukturen, insbesondere das sehr dichte Wanderwegnetz, gefährden. Dies könnte zu steigenden Unterhaltskosten für die Gemeinden führen.

Ansonsten ergeben sich aufgrund des Klimawandels eher Chancen, wenn auch geringe. So dürfte bei Hitzewellen im Mittelland die touristische Attraktivität der Voralpen zunehmen. Zudem könnte die Saison dank milder Temperaturen im Frühjahr und Herbst verlängert werden.

Wirtschaft

Der Klimawandel verändert u.a. das Mobilitätsverhalten (z. B. durch Umstellung auf E-Mobilität) und hat dadurch Auswirkungen auf die Autoindustrie und die Zulieferketten. Im Kanton AR gibt es viele Betriebe, die die europäische Autoindustrie (v.a. Deutschland) beliefern. Der Wandel der Mobilität wirkt sich auch auf diese Zulieferer aus. Vor allem für kleine, stark spezialisierte Betriebe können diese Veränderungen ein Risiko darstellen. Der Wandel der Mobilität kann aber für gewisse Betriebe auch eine Chance darstellen, wenn sie sich beispielsweise als Zulieferer für Herstellung von Elektrofahrzeugen positionieren können.

Weiter können klimabedingte Risiken im Ausland die Produktion wichtiger Vorleistungsgüter einschränken oder die Transportkette unterbrechen (z.B. durch Naturgefahrenereignisse). Eine reduzierte Verfügbarkeit von Importgütern kann für Unternehmen, die auf Zulieferungen aus dem Ausland angewiesen sind, zu ökonomischen Einbussen führen.

Das stärkere ökologische Bewusstsein in der Bevölkerung (z.B. erhöhte Nachfrage nach lokal produzierten Produkten oder erneuerbaren Energien) kann bei den Unternehmen Innovationen auslösen und somit ebenfalls eine Chance darstellen.

4.7.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Tourismus

Appenzellerland Tourismus investiert nicht in den Wintertourismus, sondern setzt in der Vermarktung insbesondere auf naturnahe Bewegung (Wandern, Trailrunning) im Frühling bis Herbst. Es gibt darüber hinaus keine Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel im Touris-

mus. Geplant ist, eine destinationsweite Schlechtwetterstrategie zu erarbeiten (Erlebniswelt Säntis; Inszenierung des Nebels). Weiter gibt es strategische Entscheide bzw. Aktivitäten, die einen Beitrag zu Klimaschutz im Tourismus leiten, etwa keine Promotion in Fernmärkten oder eine Gästekarte inkl. Gratis-öV-Angeboten.

Wirtschaft

Damit sich die KMU an die direkten und indirekten klimabedingten Veränderungen anpassen können, benötigen sie Zugang zu Forschung und Entwicklung. Wichtig ist auch der Zugang zu Infrastruktur (z.B. Labors, die gemeinsam genutzt werden können, «Co-working spaces»). Wichtige Plattformen, welche diesen Zugang unterstützen, sind der geplante Innovationspark St. Gallen und das regionale Innovationssystem (RIS Ost). Sie fördern den Informationsaustausch und den Aufbau von Netzwerken und unterstützen dadurch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten. Diese Gefässe können auch in der Information über relevante Klimarisiken eine wichtige Rolle spielen.

4.7.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Im Sektor Wirtschaft besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf und im Tourismus ist der Handlungsbedarf insgesamt gering. Mögliche Massnahmen zielen denn auch eher darauf ab, an bereits bestehende Aktivitäten anzuknüpfen und gegebenenfalls punktuell zu ergänzen (siehe Anhang, Tabelle 17).

4.8. Energieproduktion

4.8.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Längere Trockenperioden und häufigere Starkniederschläge beeinträchtigen die Wasserkraftproduktion im Sommer. Aufgrund der geringen Speicherkapazitäten im Kanton AR können Starkniederschläge nur beschränkt energetisch genutzt werden. Höhere Niederschlagsmengen im Winter vermögen die Verluste teilweise zu kompensieren. Da die Wasserkraftproduktion im Kanton nur 2 % des Strombedarfs deckt, wird das Risiko für eine Minderproduktion insgesamt als gering eingeschätzt.

Die Solarstromproduktion profitiert nur bedingt von den Klimaveränderungen. Eine erhöhte Sonnenscheindauer lässt Photovoltaikanlagen zwar länger Strom produzieren – reduziert jedoch mit steigenden Temperaturen deren Wirkungsgrad. In der Jahresbilanz ist mit einer schwarzen Null zu rechnen. Eine Chance bietet sich hingegen beim sogenannten Eigenverbrauch von Solarstrom. Eigenverbrauch heisst, dass Solarstrom vom Dach direkt – sprich: ohne Umweg über das Stromnetz – im eigenen Haushalt oder Betrieb genutzt wird. Während den Sommermonaten kann Solarstrom vom eigenen Dach einen wichtigen Beitrag für die Kühlung

des Gebäudes leisten (vgl. Kap. 4.5.1). Davon profitiert nicht nur das Klima, sondern auch das Firmen- bzw. Haushaltsbudget. Denn, die Kosten für Solarstrom vom eigenen Dach sind in aller Regel tiefer als die Kosten für Strom aus dem Netz. Bei Windkraftanlagen sind aufgrund der Prognoseunsicherheiten der zukünftigen Windgeschwindigkeiten keine eindeutigen Aussagen ableitbar.

Steigende Gewässertemperaturen reduzieren die Möglichkeit, die Gewässer zu Kühlzwecken zu nutzen (z.B. Gebäudekühlung, Abfuhr von Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen, siehe auch Kapitel 4.6). Ab 25°C dürfen die Gewässer nicht mehr zur Kühlung genutzt werden (Gewässerschutzverordnung, Anhang 3.3 Ziffer 21 Abs. 4 Bst. b). Es ist daher denkbar, dass Industriebetriebe im Sommer auf andere Kühlsysteme zurückgreifen müssen. Da bereits heute zunehmend wasserunabhängige Kühlsysteme eingesetzt werden, besteht in Bezug auf den Gewässerschutz kein weiterer Handlungsbedarf.

4.8.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Künftig sollen Neubauten einen Teil ihres Strombedarfs mit selbst produziertem Strom decken – in der Regel mit Solarstrom (MuKE 2014). Diese neue Regelung des kantonalen Energiegesetzes befindet sich aktuell in der vorparlamentarischen Diskussion. Zudem sieht das kantonale Energiekonzept die Förderung von Photovoltaikanlagen vor (Energiekonzept E1). Mit der Umsetzung beider Massnahmen kann die lokale Solarstromproduktion einen weiteren Beitrag an den steigenden Strombedarf leisten (z.B. für Kühlenergie).

4.8.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Im Bereich Energieproduktion besteht auf kantonaler Ebene kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

4.9. Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

4.9.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Der Klimawandel kann sich sowohl auf die Qualität als auch auf die mengenmässige Verfügbarkeit der Wasserressourcen auswirken. Die Bedeutung der klimabedingten Auswirkungen ist dabei stark von den lokalen Gegebenheiten abhängig.

Beim Trink-, Brauch- und Löschwasser ist aufgrund der erwarteten klimabedingten Zunahme der sommerlichen Trockenperioden mit einem steigenden Wasserbedarf zu rechnen. Daher kann es lokal zu Engpässen kommen. Betroffen sind dabei insbesondere kleine, schlecht vernetzte Trinkwasserversorgungen. Bei kleineren Trinkwasserfassungen besteht ausserdem das Risiko von Verunreinigungen aufgrund zunehmender Hochwasserereignisse. Weiter stehen die Nutzungsinteressen in Konflikt mit den ökologischen Schutzansprüchen an die Gewässer (siehe Kapitel 4.6).

Bei der Siedlungsentwässerung ist aufgrund von intensiveren Starkniederschlägen vermehrt mit einer Überlastung der Kanalisation zu rechnen, was zu einem erhöhten Risiko von Oberflächenabfluss führen kann. Bei der Wasserversorgung kann es durch die zunehmenden Starkniederschlagsereignisse vermehrt zu einer bakteriellen Verunreinigung von Trinkwasserressourcen kommen, auch die Dynamik der Grundwasserneubildung dürfte sich ändern.

Für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung werden keine klimabedingten Chancen erwartet.

4.9.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Ein Koordinationsgremium von Vertretungen der Wasserversorgungen und verschiedenen kantonalen Amtsstellen engagiert sich bezüglich Sicherung der Wasserversorgung. Das Amt für Umwelt leistet einen wichtigen Beitrag zur Planung der Siedlungsentwässerung und zum Schutz der Gewässerökologie. Die bestehenden Massnahmen bilden eine wichtige Grundlage, um mit dem Klimawandel umzugehen:

- Die Vernetzung und Regionalisierung der Wasserversorgungen ist bereits weit fortgeschritten und das Verhalten von Quellen bei Trockenheit ist bekannt (Resilienzbericht Altherr, 2019: Untersuchung von Wasserdargebot und Wasserbedarf auf Bezirks- resp. Verbunds- und Gemeindeebene unter Berücksichtigung von Extremszenarien).
- Grundwassermonitoring: der Grundwasserpegel wird an zwei Stationen gemessen und überwacht. Dieses Monitoring ist eine wichtige Grundlage, um Trends in der Wasserverfügbarkeit erkennen zu können. Eine Erweiterung des Messnetzes (Heiden, Gais) ist zu prüfen.
- Notwasserkonzepte: Konzepte zur Wasserversorgung in ausserordentlichen Lagen liegen vor. Die zweite Generation dieser Konzepte wurde aktuell durch die Gemeinden erarbeitet und vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz resp. Kontaktgremium Wasser begleitet (rechtliche Grundlage ist die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen, VTM).
- Anforderungen an Generelle Wasserversorgungspläne (GWP): Kanton (Amt für Umwelt) und Assekuranz unterstützen und beraten die Gemeinden bei der Erarbeitung der kommunalen Wasserversorgungsplanungen. Der GWP muss – anders als in anderen Kantonen – nicht vom Regierungsrat genehmigt werden.
- Anforderungen an Generelle Entwässerungspläne (GEP): Der Kanton genehmigt die Generellen Entwässerungspläne. Die zweite Generation ist aktuell in Erarbeitung. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei, die Problematik des Oberflächenabfluss innerhalb des Siedlungsgebietes im Rahmen der Überarbeitung der generellen Entwässerungspläne (GEP) zu prüfen und wo nötig Massnahmen zu entwickeln (vgl. Kap. 4.3 Naturgefahrenmanagement).

4.9.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Handlungsbedarf besteht beim Risiko von Oberflächenabfluss aufgrund von Starkniederschlägen. Die Massnahme «Einbindung der Oberflächenabflusskarte in bestehende Prozesse des Naturgefahrenmanagements» N1 im Sektor Naturgefahrenmanagement leistet einen Beitrag zur Anpassung an dieses Risiko (siehe Tabelle 6). Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung besteht aus heutiger Sicht auf kantonaler Ebene kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind weitergehende kantonale Kompetenzen auf politischer Ebene zu prüfen (z.B. Einführung kantonales Wasserwirtschaftsgesetz mit Pflicht zu kommunaler/regionaler Wasserversorgungsplanung etc.; vgl. Massnahme Q2, Kap. 4.12.1). Ebenfalls zu prüfen ist eine Erweiterung des Grundwassermonitorings (vgl. Kap. 4.9.2).

4.10. Landwirtschaft

4.10.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Eine klimabedingte Abnahme der Sommerniederschläge zusammen mit erhöhter Verdunstung kann zu längeren Trockenperioden führen. Dadurch kann lokal der Druck auf die Wasserressourcen steigen, und es sind vermehrt Wassernutzungskonflikte zu erwarten. Viele Landwirtschaftsbetriebe wie auch die meisten Alpen haben eine eigene Wasserversorgung, welche während längeren Trockenperioden teilweise nicht mehr ausreichend Wasser zur Verfügung stellt.

Bei steigenden Temperaturen ist zu erwarten, dass sich wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten rascher entwickeln und ausbreiten können. Dabei stellt vor allem die Ausbreitung von invasiven Schädlingen und Krankheitserregern ein Risiko für die Gesundheit der Nutztiere dar.

Ein weiteres Risiko geht von vermehrt auftretenden Extremereignissen wie Hochwasser und Massenbewegungen sowie Hagel- und Sturmereignissen aus. Dies kann Schäden an landwirtschaftlichen Gebäuden und landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

Für den Futterbau können eher trockene warme Sommer und die Verlängerung der Vegetationsperiode auch eine Chance sein. Das Appenzellerland ist generell eher niederschlagsreich (Vorland Säntis). Trockene Sommer waren in der Vergangenheit für die meisten Betriebe ertragsreichere Jahre. Mit zunehmender Erwärmung könnten in Zukunft auch andere Anbaumöglichkeiten (z.B. Obst- oder Beerenanbau) attraktiver werden.

4.10.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Das Amt für Landwirtschaft ist Vollzugsbehörde für agrarpolitische Massnahmen. Viele dieser Aktivitäten haben Bezug zur Anpassung an den Klimawandel. Beispielsweise unterstützt das

Amt für Landwirtschaft Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen mit Investitionshilfen, insbesondere in Randregionen. Damit können Landwirtschaftsbetriebe in der Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen unterstützt werden, auch wenn der Fokus dieser Massnahme nicht auf dem Umgang mit dem Klimawandel liegt.

- Förderung der landwirtschaftlichen Wasserversorgungsinfrastruktur: Das landwirtschaftliche Förderungskonzept unterstützt Infrastrukturmassnahmen im Bereich der Wasserversorgung von landwirtschaftlichen Betrieben. Zudem gibt es ein entsprechendes Informations- und Weiterbildungsangebot (u.a. Kurs Wasserversorgung für Bauern).
- Landwirtschaftliche Beratung, z.B. zu Futterbau, Pflanzenbau, Biodiversität.

4.10.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Handlungsbedarf besteht beim erhöhten Risiko von Wasserknappheit an abgelegenen Standorten während Trockenperioden. Eine mögliche Anpassungsmassnahme ist die Entwicklung von Notfallkonzepten zur Wasserversorgung.

Tabelle 10: Massnahmen zur Klimaanpassung – Landwirtschaft

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
LW1	Notfallkonzept zur Wasserversorgung von Alpen	Ziel der Massnahme Die Wasserversorgung der Alpen ist auch in Notlagen gesichert bzw. organisatorisch vorbereitet. Beschreibung Das Amt für Landwirtschaft und die weiteren beteiligten Stellen entwickeln ein Konzept zur Sicherstellung der Wasserversorgung auf Alpen bei längeren Trockenperioden. Das Notfallkonzept definiert unter welchen Voraussetzungen und an welchen Standorten das Notfallkonzept zum Einsatz kommen soll und beschreibt das Vorgehen in einer Notfallsituation. Es bezeichnet die Risikogebiete, die verfügbaren Hilfsmittel und definiert die Prozesse und Massnahmen sowie die Verantwortlichkeiten.	Finanzieller Aufwand noch offen Personeller Aufwand noch offen Zuständigkeit, Beteiligte Amt für Landwirtschaft, Amt für Bevölkerungsschutz, Alpwirtschaft Monitoring Bei jedem Einsatz des Notfallkonzeptes ist zu prüfen, ob die gewünschte Wirkung erzielt werden kann und ob Anpassungsbedarf besteht.

4.11. Gesundheit

4.11.1. Erwartete klimabedingte Risiken und Chancen

Höhere Temperaturen können die Entwicklung von Krankheitserregern begünstigen und somit das Risiko der Ausbreitung von Infektionskrankheiten erhöhen. Ausserdem sind bei steigenden Temperaturen Zecken länger aktiv und entsprechend steigt die Gefahr von Krankheiten, die von Zecken übertragen werden (z.B. Hirnhautentzündung, Borreliose). Stechmückenarten aus

tropischen und subtropischen Gegenden können vermehrt auch in der Schweiz auftreten und entsprechende Infektionskrankheiten verbreiten.

Intensive Hitzewellen stellen eine gesundheitliche Belastung dar. Zur Risikogruppe gehören vor allem kranke und ältere Personen sowie Kleinkinder. Eine zunehmende Hitzebelastung beeinträchtigt auch am Arbeitsplatz die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Menschen und führt dadurch zu wirtschaftlichen Einbussen. Aufgrund der Topographie, welche den Luftaustausch begünstigt, werden diese hitzebedingten Risiken im Kanton AR gering eingeschätzt. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Leistungsfähigkeit der Menschen über das gesamte Jahr aufgrund der Klimaerwärmung steigt.

Der Klimawandel kann sich auch in anderen Bereichen positiv auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken. Beispielsweise ist mit einem Anstieg der Schneefallgrenze und der Reduktion der Zahl der Frosttage von einem geringeren Risiko von Unfällen bei Schnee und Eis auszugehen. Mit der klimabedingten Erwärmung ist zu erwarten, dass sich die Bevölkerung im Herbst und im Frühjahr vermehrt im Freien aufhält. Dies könnte allgemein dazu führen, dass die Bevölkerung insgesamt einen gesünderen Lebensstil pflegt.

4.11.2. Bestehende Aktivitäten mit Bezug zur Anpassung an den Klimawandel

Das Amt für Gesundheit informiert die Bevölkerung über mögliche Gesundheitsrisiken und Präventionsmassnahmen. Laufende Aktivitäten, die einen Beitrag zur Anpassung an die klimabedingten Risiken leisten sind:

- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung im Umgang mit Hitze,
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über potenziell krankheitsübertragende Arten (z.B. durch Zecken übertragbare Krankheiten) und mögliche Präventionsmassnahmen.

4.11.3. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Im Bereich Gesundheit besteht auf kantonaler Ebene aufgrund der geringen Risiken kein Handlungsbedarf.

4.12. Querschnittsthemen

4.12.1. Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Bei vielen Massnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung sind mehrere Ämter an der Umsetzung beteiligt. Daher ist für die Planung und Umsetzung der Massnahmen ein regelmässiger Austausch zwischen allen Beteiligten erforderlich. Als weitere Massnahme ist daher ein Koordinationsgefäss für klimarelevante Themen vorgesehen. Zudem ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die Anpassung an den Klimawandel angepasst werden müssten.

Tabelle 11: Massnahmen zur Klimaanpassung – Querschnittsthemen

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
Q1	Koordinationsgefäss Klimaschutz- und - anpassung	Ziel der Massnahme Ein kantonales Koordinationsgefäss für klimarelevante Themen ermöglicht einen regelmässigen Informationsaustausch zur Thematik sowie eine ämter- und departementsübergreifende Koordination der geplanten Massnahmen. Beschreibung Das «Koordinationsgefäss Klima» soll den Informationsaustausch und die Koordination zwischen den beteiligten Ämtern sowie zwischen dem Kanton und den Gemeinden verbessern. Mit einem regelmässigen Austausch zwischen allen Beteiligten können Schnittstellen zwischen verschiedenen Massnahmen koordiniert werden. Die Massnahme ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der geplanten Massnahmen der einzelnen Sektoren. Aufbau und Modalitäten der Zusammenarbeit sind zu definieren (Verantwortlichkeiten, Zusammensetzung, Aufbau evtl. mit kleineren Arbeitsgruppen, Sitzungsrythmus etc.). Die Ergebnisse des Austausches werden periodisch dem Regierungsrat zur Kenntnis und Beschlussfassung unterbreitet.	Finanzieller Aufwand - Personeller Aufwand <2 Personenmonate Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Umwelt, Amt für Raum und Wald, Tiefbauamt, Amt für Landwirtschaft, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Gesundheit, Assekuranz AR, Amt für Immobilien, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Gemeinden</u> Monitoring Regelmässige Prüfung, ob der Koordinationsbedarf mit dem bestehenden Gefäss ausreichend abgedeckt wird.
Q2	Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung	Ziel Die rechtlichen Grundlagen der vom Klimawandel betroffenen Sektoren sind unter dem Aspekt der Klimaanpassung überprüft. Beschreibung Die Anpassung an die erwarteten klimatischen Veränderungen stellt viele Sektoren vor neue Herausforderungen. Daher ist im Rahmen von zukünftigen Teilrevisionen der massgeblichen Erlasse (z.B. WBauG/BauG/WaldG) zu prüfen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten für eine Anpassung an den Klimawandel angemessen sind. Diese Überprüfung liefert die Basis für eine allfällige Anpassung der rechtlichen Grundlagen und unterstützt damit die Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen in den betroffenen Sektoren.	Finanzieller Aufwand noch offen Personeller Aufwand noch offen Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald, Amt für Umwelt, Amt für Landwirtschaft, Tiefbauamt</u> Monitoring Abhängig von der Ausgestaltung der Massnahme

5. Fazit

Klimatische Veränderungen werden im Kanton AR bereits heute beobachtet. Auch wenn die Treibhausgasemissionen weltweit gesenkt werden können, sind in Zukunft eine weitere Erwärmung und Veränderungen im Niederschlagsregime zu erwarten. Folge davon sind häufigere und intensivere Naturgefahrenereignisse und vermehrte sommerliche Trockenheit. Die betroffenen Sektoren müssen sich daher an die veränderten klimatischen Bedingungen anpassen. Um die globale Erwärmung langfristig auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen, müssen zudem auch die Treibhausgasemissionen weiter reduziert werden.

Klimaschutz

Der Kanton AR leistet mit dem bestehenden Energiekonzept einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase. Die grössten Potenziale für einen verstärkten Klimaschutz liegen bei den Gebäudeemissionen (verstärkte Förderung von Heizungsersatz und energetische Sanierungen der Gebäudehüllen (G1), verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden (G2)) und bei der Mobilität (Planungsgrundlagen für Ladeinfrastruktur E-Mobilität (M1a), Mobilitätskonzept (M1)). Mit den Mobilitätsmassnahmen wird die Umstellung auf alternative Antriebsformen (v.a. Elektro-Mobilität) unterstützt.

Auch bei den landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen besteht ein Reduktionspotenzial. Mit einer Erweiterung des bestehenden Beratungs- und Förderangebots in Richtung Reduktion der Emissionen aus der Tierhaltung (L1) und Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen und Steigerung der Energieeffizienz (L2) können diese Emissionen gemindert werden.

Zudem können die Treibhausgasemissionen auch durch eine schonende Ressourcennutzung weiter gesenkt werden, beispielsweise über Informationskampagnen zu den Auswirkungen des Konsums (K1) oder mit einem verstärkten Beratungsangebot zur Nutzung von Holz als Bau- und Werkstoff (K2). Die vermehrte Nutzung von Holz bietet Chancen für die lokale Wirtschaft und verbessert auch die Verjüngung der Wälder. Sie unterstützt damit auch die Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Werden diese Massnahmen umgesetzt, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der kantonalen Energie- und Klimaschutzziele. Die effektive Reduktion hängt dabei von der konkreten Ausgestaltung ab (z.B. Höhe der Förderbeiträge).

Der finanzielle Aufwand der Klimaschutzmassnahmen beträgt einmalig rund 400'000 CHF und jährlich rund 150'000 CHF. Der personelle Aufwand beträgt rund 8 Personenmonate und rund 140 Stellenprozente pro Jahr (Tabelle 12). Für einzelne Massnahmen (G2, K2) ist der Aufwand zurzeit noch nicht abschätzbar.

Tabelle 12: Massnahmen für einen weitergehenden Klimaschutz

Nr.	Massnahme	Wir- kung	Finanzieller Aufwand	Personeller Auf- wand	Zuständig- keit	Verweis
G1	Verstärkte kantonale Förderung für den Ersatz von fossil (oder rein elektrisch) betriebenen Heizungen und für die energ. Modernisierung von Gebäudehüllen (Energiekonzept E1, G2)	hoch	CHF 150'000 jährlich	< 2 Personenmonate	Amt für Umwelt	Tabelle 1
G2	Verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden (Energiekonzept G5)	gering	Projektabhängig	Projektabhängig	Amt für Immobilien	Tabelle 1
M1a	kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität (Energiekonzept M2)	mittel	< CHF 50'000 einmalig	<2 Personenmonate <20 Stellenprozente	Tiefbauamt	Tabelle 1
M1	Mobilitätskonzept	hoch	> 100'000 CHF, einmalig	<2 Personenmonate <20 Stellenprozente	Tiefbauamt,	Tabelle 1
L1	Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landw. THG-Emissionen aus der Tierhaltung	mittel	CHF 50'000 bis 100'000 einmalig	20-50 Stellenprozente	Amt für Landwirtschaft	Tabelle 3
L2	Landwirtschaftliches Energieberatungs- und Förderangebot	gering	CHF 50'000 bis 100'000 einmalig	20-50 Stellenprozente	Amt für Landwirtschaft	Tabelle 3
K1	Sensibilisierung der Bevölkerung bzgl. Auswirkungen des Konsums	gering	< CHF 50'000 einmalig	< 2 Personenmonate	Departement Bildung und Kultur	Tabelle 4
K2	Beratung und Information zum Einsatz von Holz als Bau- / Werkstoff	gering	zurzeit nicht abschätzbar	zurzeit nicht abschätzbar	noch offen	Tabelle 4

Klimaanpassung

Der Klimawandel stellt vor allem für die Sektoren Naturgefahrenmanagement, Wald, Raumplanung, Biodiversität und Landwirtschaft eine Herausforderung dar. An erster Stelle stehen die vermehrt auftretenden Naturgefahrenereignisse (Hangrutschungen, Oberflächenabfluss). Die vermehrte Trockenheit, die Veränderung der Artenzusammensetzung und die Einwanderung von gebietsfremden Arten wirken sich auf Wälder und andere Ökosysteme aus und können die Artenvielfalt und die Ökosystemleistungen beeinträchtigen. Der Klimawandel bringt für verschiedene Sektoren auch Chancen. Beispielsweise reduziert sich der Heizenergieverbrauch, der Tourismus profitiert von einer verlängerten Sommer-/Zwischensaison und die längere Vegetationsperiode stellt für die Landwirtschaft eine Chance dar.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung an die erwarteten klimabedingten Veränderungen fokussieren auf diejenigen Risiken, die nach Einschätzung der kantonalen Fachstellen mit den bereits bestehenden Aktivitäten der kantonalen Verwaltung noch nicht ausreichend abgedeckt sind. Die in Tabelle 13 zusammengefassten Massnahmen adressieren die als prioritär eingestuften Risiken.

Das Risiko durch vermehrte und intensivere Naturgefahrenereignisse wird mit verschiedenen planerischen und Informationsmassnahmen angegangen. Die Einbindung der Oberflächenabflusskarte in die Prozesse des Naturgefahrenmanagements (N1) schafft eine Planungsgrundlage, um die betroffenen Standorte zu identifizieren und konkrete Schutzmassnahmen zu entwickeln. Mit der Erarbeitung einer Informationsgrundlage zur Vermeidung von Elementarschäden können die klimabedingt zusätzlich rutschungsgefährdeten Standorte bestimmt werden (N2). Der risikobasierte Planungsansatz (N3) ermöglicht zudem einen gezielteren, auf die spezifische Nutzung des Raumes ausgerichteten Schutz. Auf Basis der Informationsgrundlagen zum Oberflächenabfluss kann das Risiko von Sachschäden mit planerischen Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen (R1) und mit vermehrter Sensibilisierung und Bildung zum Objektschutz reduziert werden (N2). Zudem schafft die Integration der Klimaanpassung in den Richtplan eine Grundlage für die Entwicklung von Klimaanpassungsmassnahmen in der kommunalen Richtplanung (R2).

Die Wälder und ihre Ökosystemleistungen stellen vor allem durch die klimabedingte Veränderung der Artenzusammensetzung, die vermehrte Trockenheit und die Ausbreitung von Schadorganismen ein Risiko dar. In einem ersten Schritt sind die besonders betroffenen Standorte zu identifizieren (W1). Um insbesondere die Schutzfunktion der Wälder auch unter veränderten klimatischen Bedingungen erhalten zu können, ist das proaktive Einbringen von klimaangepassten Baumarten zu fördern (W3). Diese Massnahme leistet damit auch einen wichtigen Beitrag an das steigende Risiko von Hangrutschungen. Mit Information und Ausbildungsangeboten zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung werden Förster und Waldeigentümer angeregt, geeignete Massnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur proaktiven Verjüngung zu ergreifen (W2).

Die steigenden Temperaturen, die vermehrte Trockenheit und die Ausbreitung von gebietsfremden Arten und Schadorganismen setzen auch die Biodiversität und die Ökosystemleistungen unter Druck. Zum Schutz der besonders betroffenen Standorte (z.B. Hoch- und Flachmoore) ist eine Intensivierung der bereits laufenden Massnahmen zum Biotop- und Artenschutz (B1) sinnvoll, da damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme und Arten verbessert wird. Um eine vermehrte Ausbreitung von Schadorganismen frühzeitig erkennen zu können, ist das bestehende kantonale Monitoring für Neophyten auf Schadorganismen auszuweiten (B3). Zudem leistet der Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufge-

wertete Bepflanzung (B2) neben der Reduktion des Rutschungsrisikos einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.

Die vermehrte Trockenheit kann bei der Versorgung der Alpen mit Trink- und Brauchwasser für Mensch und Tier vermehrt zu Engpässen führen. Mit einem Notfallkonzept (LW1), welches die Prozesse, Massnahmen und Zuständigkeiten bezeichnet, werden organisatorische Grundlagen geschaffen, um bei Engpässen rasch reagieren zu können.

Da bei vielen Massnahmen zur Klimaanpassung mehrere Ämter und Departemente an der Umsetzung beteiligt sind, sind eine enge Koordination und ein regelmässiger Austausch zwischen allen Beteiligten erforderlich. Dieser Austausch kann über ein Koordinationsgefäss für klimarelevante Themen (Q1) unterstützt werden. Über alle betroffenen Sektoren ist zudem eine Überprüfung der relevanten rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung sinnvoll (Q2). Dieses Massnahmenpaket adressiert die als prioritär identifizierten klimabedingten Risiken. Da die Massnahmen zu Zielkonflikten mit anderen Massnahmen oder Politikbereichen führen können, ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Klimaanpassungsmassnahmen eine Güterabwägung nötig.

Der finanzielle Aufwand der prioritären Klimaanpassungsmassnahmen beträgt einmalig rund 800'000 CHF und jährlich rund 2 Mio. CHF. Der personelle Aufwand beträgt rund 28 Personenmonate und rund 190 Stellenprozente pro Jahr (Tabelle 13). Für einzelne Massnahmen (N3, R2, B3, LW1, Q2) ist der Aufwand zurzeit noch nicht abschätzbar.

Tabelle 13: Prioritäre Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Nr.	Massnahme	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Zuständig- keit	Verweis
N1	Einbindung der Oberflächenabflusskarte in Prozesse und Gesetzgebung im Bereich Naturgefahrenmanagement		6 - 12 Personenmonate	Fachorgan Naturgefahren	Tabelle 6
N2	Sensibilisierung und Bildung im Bereich Objektschutz und Anpassung der Baubewilligungsverfahren	CHF 50'000 einmalig	6 Personenmonate	Fachorgan Naturgefahren	Tabelle 6
N3	Risikobasierte Planung	zurzeit nicht abschätzbar	zurzeit nicht abschätzbar	Amt für Raum und Wald, Tiefbauamt	Tabelle 6
N4	Vermeidung von Elementarschäden	CHF 50'000 einmalig	6 Personenmonate	Assekuranz	Tabelle 6
W1	Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete	CHF 50'000 einmalig	nicht relevant	Amt für Raum und Wald	Tabelle 7

Nr.	Massnahme	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Zuständig- keit	Verweis
W2	Sensibilisierung und Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung	CHF 30'000 einmalig	laufender Prozess, Daueraufgabe	Amt für Raum und Wald	Tabelle 7
W3	Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung	CHF 1'000'000 jährlich	50 Stellenprozente pro Jahr	Amt für Raum und Wald	Tabelle 7
R1	Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen/Grünflächen im Siedlungsgebiet	< 50'000 CHF einmalig	<2 Personenmonate <20 Stellenprozente	Amt für Raum und Wald	Tabelle 8
R2	Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan	noch offen	noch offen	Amt für Raum und Wald	Tabelle 8
B1	Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes	CHF 300'000 einmalig CHF 1'000'000 jährlich	100 Stellenprozente pro Jahr	Amt für Raum und Wald	Tabelle 9
B2	Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung	CHF 300'000 einmalig CHF 170'000 jährlich	20 Stellenprozente pro Jahr	Amt für Raum und Wald	Tabelle 9
B3	Monitoring und Anlaufstelle für die Beobachtung von klimabedingten Schadorganismen	noch offen	noch offen	Amt für Umwelt	Tabelle 9
LW1	Notfallkonzept zur Wasserversorgung von Alpen	noch offen	noch offen	Amt für Landwirtschaft	Tabelle 10
Q1	Koordinationsgefäss Klimaschutz- und -anpassung	-	<2 Personenmonate	Amt für Umwelt	Tabelle 11
Q2	Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung	noch offen	noch offen	div.	Tabelle 11

Die vorliegende Risikoeinschätzung und die vorgeschlagenen Anpassungsmassnahmen beruhen auf den aktuell erwarteten klimatischen Veränderungen (NCCS 2018). Falls die Treibhausgasemissionen nicht wie erwartet reduziert werden können, ist mit einer stärkeren klimatischen Veränderung und entsprechend grösseren Risiken zu rechnen. Die Risikoeinschätzung ist daher periodisch auf Basis der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überprüfen. Wenn sich in Zukunft zeigt, dass mit stärkeren klimatischen Veränderungen zu rechnen ist, müssen der Handlungsbedarf und die Massnahmen überprüft und ggf. angepasst werden.

Literatur

- AFU AR 2017:** Energiekonzept 2017–2025 Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft, Amt für Umwelt, Abteilung Lärm und Energie
- AFL AR 2015:** Biodiversitätsförderbeiträge Botanische Qualität und Vernetzung auf der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche, Amt für Landwirtschaft Kanton AR, 2015
- Altherr 2019:** Resilienz der Wasserversorgungen in Appenzell Ausserrhoden, Hansjörg Altherr, September 2019
- AR 2019:** Regierungsprogramm 2020-2030 Appenzell Ausserrhoden
- AWEL 2018:** Klimawandel im Kanton Zürich: Massnahmenplan Verminderung der Treibhausgase, Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Luft, September 2018
- BAFU 2020:** Kenngrössen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz 1990–2018. Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Klima, April 2020
- BAFU 2017:** Köllner P., Gross C., Schäppi B., Füssler J., Lerch J., Nauser M. 2017: Klimabedingte Risiken und Chancen. Eine schweizweite Synthese. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1706: 148 S.
- Gebäudeprogramm 2018:** Jahresbericht Gebäudeprogramm 2018, Bundesamt für Energie BfE
- Gebäudeprogramm 2017:** Jahresbericht Gebäudeprogramm 2017, Bundesamt für Energie BfE
- MeteoSchweiz 2019:** Klimaindikatoren 1961 -2018,
<http://www.meteoschweiz.admin.ch/home/klima/schweizer-klima-im-detail/klima-indikatoren.html> [abgerufen am 06.11.2019]
- NCCS 2018:** CH2018 - Klimaszenarien für die Schweiz. National Centre for Climate Services, Zürich. 24 S. ISBN-Nummer 978-3-9525031-0-2
- WSL 2016:** Pluess, A.R.; Augustin, S.; Brang, P. (Red.), 2016. Wald im Klimawandel. Grundlagen für Adaptationsstrategien. Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern; Eidg. Forschungsanstalt WSL, Birmensdorf; Haupt, Bern, Stuttgart, Wien. 447 S

Anhang

Weitere mögliche Klimaanpassungsmassnahmen

Neben den oben erwähnten prioritären Risiken ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden auch von weiteren klimabedingten Veränderungen betroffen. Beispielsweise stellt auch das steigende Waldbrandrisiko, die steigenden Gewässertemperaturen, die Erwärmung des Siedlungsgebiets sowie die verminderte Schneesicherheit für die verschiedenen Sektoren eine Herausforderung dar. Mit weiteren Massnahmen (siehe Tabelle 14 bis Tabelle 17) können auch diese Risiken gemindert werden. Tabelle 18 zeigt eine zusammenfassende Übersicht über diese Massnahmen.

Tabelle 14: Weitere mögliche Massnahmen zur Klimaanpassung – Wald

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
W4	Intensivierung von präventiven Massnahmen zum Schutz vor Waldbränden	Ziel der Massnahme Die Risikoprävention bei Waldbränden wird intensiviert. Beschreibung Bestehende präventive Massnahmen zum Schutz vor Waldbränden sollen verstärkt werden. Dazu gehören Verbesserungen in der Waldbrandrisikoeinschätzung, der Warnung und der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr. Der Handlungsbedarf für zusätzliche präventive Massnahmen ist zu eruieren und darauf aufbauend sind geeignete Massnahmen zu definieren und zu konkretisieren.	Finanzieller Aufwand CHF 30'000 einmalig CHF 10'000 jährlich Personeller Aufwand laufender Prozess, Daueraufgabe Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald,</u> Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Nachbarkantone Monitoring Prüfung, ob Prozesse angepasst wurden sowie Monitoring im Ereignisfall

Tabelle 15: Weitere mögliche Massnahmen zur Klimaanpassung – Raumplanung und Gebäude

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung	
R3	Beispiele für eine klimaangepasste Aussenraumgestaltung aufzeigen	Ziel der Massnahme Vorbildhafte Beispiele für eine klimaangepasste Aussenraumgestaltung sind bekannt. Beschreibung Es sollen Beispiele für eine klimaangepasste Aussenraumgestaltung aufgezeigt werden, welche im Bereich der Versickerung des Niederschlagswassers, der Förderung der Biodiversität, Beschattung von Gebäuden und der Deckung des erhöhten Strom-/Wasserbedarfs eine Vorbildwirkung haben (z.B. lokale Stromproduktion, effiziente	Finanzieller Aufwand noch offen Personeller Aufwand noch offen Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald,</u> Amt für Umwelt, Gemeinden

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung
		Kühlsysteme, geeignete Bepflanzung, Sammlung/Rückhalt von Niederschlagswasser, etc.). Diese guten Beispiele können als Vorbilder Akteure im Bereich Planen und Bauen animieren, eigenständige Massnahmen zu planen und umzusetzen.

Tabelle 16: Weitere mögliche Massnahmen zur Klimaanpassung – Biodiversität

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung
B4	Klimaangepasste Beratung für schützenswerte Baumgruppen	Ziel der Massnahme Das bestehende Beratungsangebot ist auf eine klimaangepasste Bepflanzung ausgerichtet. Beschreibung Das bestehende Beratungsangebot für schützenswerte Baumgruppen wird unter dem Aspekt einer klimaangepassten Gestaltung erweitert. Grundeigentümern werden Empfehlungen und finanzielle Beiträge für trockenheitsresistente und krankheitstolerante Baumarten zur Verfügung gestellt. Damit wird bei Ersatz- und Neupflanzung eine klimaangepasste Bepflanzung gefördert. Im Fokus stehen landschaftsprägende Strukturen auf Kuppen, Kreten sowie Standorte, die der Trockenheit stark ausgesetzt sind.
		Finanzieller Aufwand CHF 50'000.- einmalig CHF 130'000.- jährlich wiederkehrend Personeller Aufwand 10 Stellenprocente pro Jahr Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald</u>, Amt für Landwirtschaft Monitoring Periodisch wiederkehrende Beurteilung Gesundheitszustand Bäume/Baumgruppen.
B5	Klimaangepasste Renaturierung von Gewässern	Ziel der Massnahme Bei Renaturierungsprojekten an Gewässern, welche einer starken Erwärmung ausgesetzt sind, werden Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung umgesetzt. Beschreibung Bei geplanten Renaturierungsprojekten an Gewässerabschnitten mit hohen Wassertemperaturen sind Massnahmen zum Schutz vor einer übermässigen Erwärmung umzusetzen (z.B. Schaffung von ökologischen Nischen, Verbesserung der Strukturvielfalt, Vernetzung, Beschattung mit Ufergehölzen). Eine naturnahe Gestaltung der Gewässer und der Ufervegetation schützt vor einer übermässigen Erwärmung und schafft für die Gewässerlebewesen Rückzugsmöglichkeiten und ermöglicht Wanderbewegungen in kühlere Gewässerabschnitte. Die Massnahme verbessert dadurch die Anpassungsfähigkeit der Gewässerökosysteme an die erhöhte Hitzebelastung. Die Massnahme ist mit dem Bundesprojekt „Ökologische Infrastruktur“ zu koordinieren.
		Finanzieller Aufwand < CHF 50'000 pro Jahr Personeller Aufwand < 20 Stellenprocente Zuständigkeit, Beteiligte <u>Tiefbauamt Abteilung Wasserbau</u>, Amt für Raum und Wald, Amt für Umwelt, Amt für Landwirtschaft Monitoring Periodische Prüfung zum Stand der Umsetzung der entwickelten Massnahmen.

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung
B6	Klimaangepasste Aufwertung der Grünflächen im Siedlungsgebiet	Ziel der Massnahme Die Ökosystemleistungen der Grünflächen in Siedlungsgebieten (Naherholung, Beschattung, Versickerung von Niederschlägen) bleiben auch unter veränderten klimatischen Bedingungen und vermehrter Entwicklung nach innen erhalten und können aufgrund ihrer Bedeutung gefördert werden. Beschreibung Mit der Schaffung vielfältiger Siedlungsstrukturen und verstärkter Begrünung soll die Biodiversität im Siedlungsraum gefördert werden. Da eine Entwicklung nach innen angestrebt wird, steigt der Druck auf die bestehenden Grünflächen. Daher sind gezielte Massnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Biodiversität erforderlich. Zudem leisten Grünflächen einen wichtigen Beitrag zur Versickerung und zur Retention von Niederschlägen sowie zur Beschattung von Gebäuden und Aussenräumen. Damit leistet die Massnahme auch einen Beitrag zum Schutz vor Oberflächenabfluss und vor übermässiger Erwärmung im Siedlungsgebiet und verbessert dadurch die Lebensqualität im Siedlungsgebiet. Der Kanton arbeitet bei dieser Massnahme eng mit den Gemeinden zusammen. Die Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen erfolgen im Rahmen der ortsplannerischen und baurechtlichen Instrumente.
		Finanzieller Aufwand CHF 20'000.- einmalig CHF 60'000.- jährlich wiederkehrend Personeller Aufwand 20 % Stellenprozente jährlich wiederkehrend Zuständigkeit, Beteiligte <u>Amt für Raum und Wald</u>, Amt für Umwelt, Gemeinden Monitoring Periodisches Monitoring der Grünflächen im Siedlungsgebiet. Umsetzungskontrolle der ortsplannerischen und baurechtlichen Vorgaben.

Tabelle 17: Weitere mögliche Massnahmen zur Klimaanpassung – Tourismus

Nr.	Titel	Massnahmenbeschreibung
T1	Sensibilisierung der Gäste zur Klimaproblematik	Ziel der Massnahme Gäste sind über die Klimaproblematik und die Auswirkungen des Klimawandels informiert. Beschreibung Touristisch attraktive Regionen (v.a. Berggebiete) reagieren oftmals empfindlich auf Veränderungen. Gleichzeitig sind Reisen/Tourismus auch eine Ursache des Klimawandels. Attraktive Informationen für Gäste ermöglichen es, diese für die Herausforderungen zu sensibilisieren und dabei Aspekte von Klimaschutz und Anpassung zu kombinieren. Inhalte und Art der Sensibilisierung sind zu konkretisieren und es ist zu prüfen, inwiefern an bestehende Aktivitäten angeknüpft werden kann. Beispiele anderer Regionen können als Inspiration dienen.
		Finanzieller Aufwand CHF 50'000 bis 100'000 jährlich Personeller Aufwand 3 Personenmonate Zuständigkeit, Beteiligte <u>Appenzellerland Tourismus</u> Monitoring Abhängig von der Ausgestaltung der Massnahme

Übersicht

Tabelle 18: Übersicht über weitere mögliche Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Nr.	Massnahme	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Zuständigkeit	Verweis

Nr.	Massnahme	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Zuständigkeit	Verweis
W4	Intensivierung von präventiven Massnahmen zum Schutz vor Waldbränden	CHF 30'000 einmalig CHF 10'000 jährlich	laufender Prozess, Daueraufgabe	Amt für Raum und Wald	Tabelle 14
R3	Beispiele für eine klimaangepasste Aussenraumgestaltung aufzeigen	noch offen	noch offen	Amt für Raum und Wald	Tabelle 15
B4	Klimaangepasste Beratung für schützenswerte Baumgruppen	CHF 50'000 einmalig CHF 130'000 jährlich	10 Stellenprocente pro Jahr	Amt für Raum und Wald	Tabelle 16
B5	Klimaangepasste Renaturierung von Gewässern	< CHF 50'000 jährlich	< 20 Stellenprocente	Tiefbauamt Abteilung Wasserbau	Tabelle 16
B6	Klimaangepasste Aufwertung der Grünflächen im Siedlungsgebiet	CHF 20'000 einmalig CHF 60'000 jährlich	20 Stellenprocente pro Jahr	Amt für Raum und Wald	Tabelle 16
T1	Sensibilisierung der Gäste zur Klimaproblematik	CHF 50'000 bis 100'000 jährlich	3 Personenmonate	Appenzeller- land Tourismus	Tabelle 17

Der finanzielle Aufwand beträgt einmalig rund 100'000 CHF und jährlich rund 350'000 CHF. Der personelle Aufwand beträgt rund 3 Personenmonate und rund 50 Stellenprocente pro Jahr. Für einzelne Massnahmen ist der Aufwand zurzeit noch nicht abschätzbar.



Kantonsrat, 9102 Herisau

Regierungsgebäude
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. September 2020

0100.72

Postulat Jens Weber, Trogen, Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende, Regierungsbericht zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 2. September 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Kantonsrat Jens Weber, Trogen, Kantonsrat Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende reichten am 26. Februar 2019 ein Postulat ein, das den Regierungsrat ersucht, zu verschiedenen Fragen rund um den Klimawandel Bericht zu erstatten. Der Kantonsrat erklärte das Postulat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2019 nach Diskussion mit 50:8 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich. Der Regierungsrat erfüllte den Auftrag des Postulats mit dem Klimabericht vom 4. Juni 2020.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an ihrer Sitzung vom 2. September 2020 den Klimabericht beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 «Postulat Jens Weber, Trogen, Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende; Regierungsbericht zu den Folgen und Ursachen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden» mit zwei Beilagen



B. Erwägungen

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft stellt fest, dass der Regierungsrat den Auftrag des Postulats formell erfüllt hat. Er hat zu Fragen zu den Folgen des Klimawandels, zu Massnahmen in den Departementen und den Kosten für diese Massnahmen einen Bericht erstellt. Im Bericht und Antrag beantwortet der Regierungsrat die Fragen auf Basis eines Klimaberichts, der von einem externen Beratungsbüro in Zusammenarbeit mit allen Departementen der kantonalen Verwaltung erarbeitet wurde.

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden zur Kenntnis genommen. Einige Mitglieder der Kommission halten fest, dass unter den Massnahmen keine gänzlich neuen sind. Sie hätten diesbezüglich mehr erwartet, zum Beispiel im Bereich der Energieproduktion.

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Erstellung des Berichts noch nichts gegen den Klimawandel getan ist. Sie fordert den Regierungsrat auf, die vorgeschlagenen Massnahmen eingehend zu prüfen und so weit als möglich umzusetzen.

C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. vom Bericht zur Beantwortung des Postulats Kenntnis zu nehmen und
2. das Postulat abzuschreiben.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

Matthias Tischhauser, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 8. September 2020

2000.194

**Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2020;
Kenntnisnahme**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG; bGS 613.1) sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs orientiert. Gleichzeitig sollen Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufgezeigt werden.

2. Zweck des Berichts

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für die Beurteilung des Finanzausgleichs. Es soll aufgezeigt werden, welche Wirkung mit den einzelnen Komponenten erzielt wird.

Die Abschnitte A (Ausgangslage/Einleitung) und B (Elemente des Finanzausgleichs) entsprechen inhaltlich den Vorjahren und dienen dem Einstieg und dem Verständnis für Leser, die sich in grossen Zeitabständen mit dem Thema des Finanzausgleichs befassen.

3. Zweck und Anforderungen an den Finanzausgleich

Der schweizerische Föderalismus zeichnet sich in zweierlei Hinsicht aus, indem der Bundesstaat zum einen mit 26 Kantonen und 2'202 Gemeinden (Stand 1.1.2020) eine äusserst feingliedrige Struktur aufweist. Zum



andern verfügen diese Kantone und Gemeinden über weitreichende Kompetenzen, so z. B. die Kantone über die Finanz- und Steuerautonomie sowie die Gemeinden über die Gemeindeautonomie, welche grundsätzlich auch die autonome Festlegung der Höhe der eigenen Steuern beinhaltet.

Dieser ausgeprägte Föderalismus bringt eine Reihe von Vorteilen in verschiedensten Bereichen mit sich. So besteht neben der klassischen, horizontalen Gewaltenteilung eine zusätzliche vertikale Machthemmung. Des Weiteren führt der Wettbewerb zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden zu innovativen Lösungen. Eine besondere Stärke liegt ferner darin, dass föderale Systeme sich bestens eignen, um auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Schliesslich geht von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den Instrumenten der direkten Demokratie eine mässige Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Ein so stark ausgeprägter Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten verbunden. So bestehen für Kantone und Gemeinden mehr oder weniger grosse Unterschiede gerade auch wegen nicht beeinflussbarer Gegebenheiten und Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Ein auf sich allein gestellter Kanton oder eine Gemeinde wäre daher dem Risiko ausgesetzt, das notwendige öffentliche Leistungsangebot nicht mehr finanzieren zu können. Ein Finanzausgleich, welcher jedem Gemeinwesen unabhängig von der eigenen Wirtschaftskraft eine minimale Ausstattung mit Finanzmitteln garantiert – damit es seine Aufgaben erfüllen kann – ist deshalb für einen funktionierenden Finanzföderalismus unerlässlich.

Mit dem seit 2008 geltenden Nationalen Finanzausgleich (NFA) wurde ein Ausgleichssystem geschaffen, welches nicht zuletzt die Eigenverantwortung der Finanzausgleichsempfänger durch eine wirksame Mindestausstattung und durch effiziente Anreize fördern soll. So besteht der NFA nur noch aus zweckfreien Mitteln, während die früheren zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge auf den verschiedensten Subventionen ausnahmslos eliminiert wurden. Die Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems des Bundes sind weitestgehend identisch mit dem Ausserrhodischen Finanzausgleich für die Gemeinden.

4. Definition der Zielgrössen

4.1 Steuerbelastung

Nach Art. 104 der Kantonsverfassung (bGS 11.1) und Art. 2 FAG ist durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben. Ein ausgewogenes Verhältnis bedeutet, dass sich die Steuerbelastungsunterschiede der Gemeinden in einer bestimmten Bandbreite bewegen sollen. Wird diese Bandbreite überschritten, wird in der Regel mit einer Verstärkung einzelner Ausgleichselemente ein Weg gesucht, um das zu starke Auseinanderklaffen der Steuerbelastung korrigieren zu können. Dabei entsteht oft der Eindruck, dass die Verminderung der Steuerbelastungsunterschiede zum undifferenzierten Ziel erklärt wird. Das heisst, je geringer die Steuerbelastungsunterschiede sind, umso wirksamer wird der Finanzausgleich empfunden. In einem funktionierenden Finanzföderalismus gehören aber die Steuerbelastungsunterschiede zum System und sind – sofern sie sich in einem tragbaren Rahmen bewegen – ebenso unvermeidlich wie notwendig. Daher geht es darum, die erwähnte Bandbreite so zu definieren, dass der Finanzausgleich eine optimale Wirkung entfalten kann.

Entwicklung des Gemeindesteuerfusses (in Einheiten)

Gemeinde/Steuerfuss natürliche Personen	2017	2018	2019	Durchschnitt
Bühler	4.00	4.00	4.00	4.00
Gais	3.65	3.50	3.50	3.55
Grub	4.10	4.00	4.00	4.03
Heiden	3.70	3.70	3.70	3.70
Herisau	4.10	4.10	4.10	4.10
Hundwil	4.70	4.70	4.70	4.70
Lutzenberg	3.80	3.80	3.70	3.77
Rehetobel	4.30	4.30	4.30	4.30
Reute	3.90	3.90	3.90	3.90
Schönengrund	3.70	3.70	3.70	3.70
Schwellbrunn	4.20	4.20	4.20	4.20
Speicher	3.60	3.60	3.60	3.60
Stein	3.70	3.70	3.70	3.70
Teufen	3.00	2.90	2.80	2.90
Trogen	4.10	4.10	4.30	4.17
Urnäsch	4.30	4.30	4.30	4.30
Wald	4.10	4.10	4.10	4.10
Waldstatt	4.50	4.50	4.30	4.43
Walzenhausen	3.60	3.60	3.40	3.53
Wolfhalden	4.00	4.00	4.00	4.00
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.87	3.85	3.83	3.85

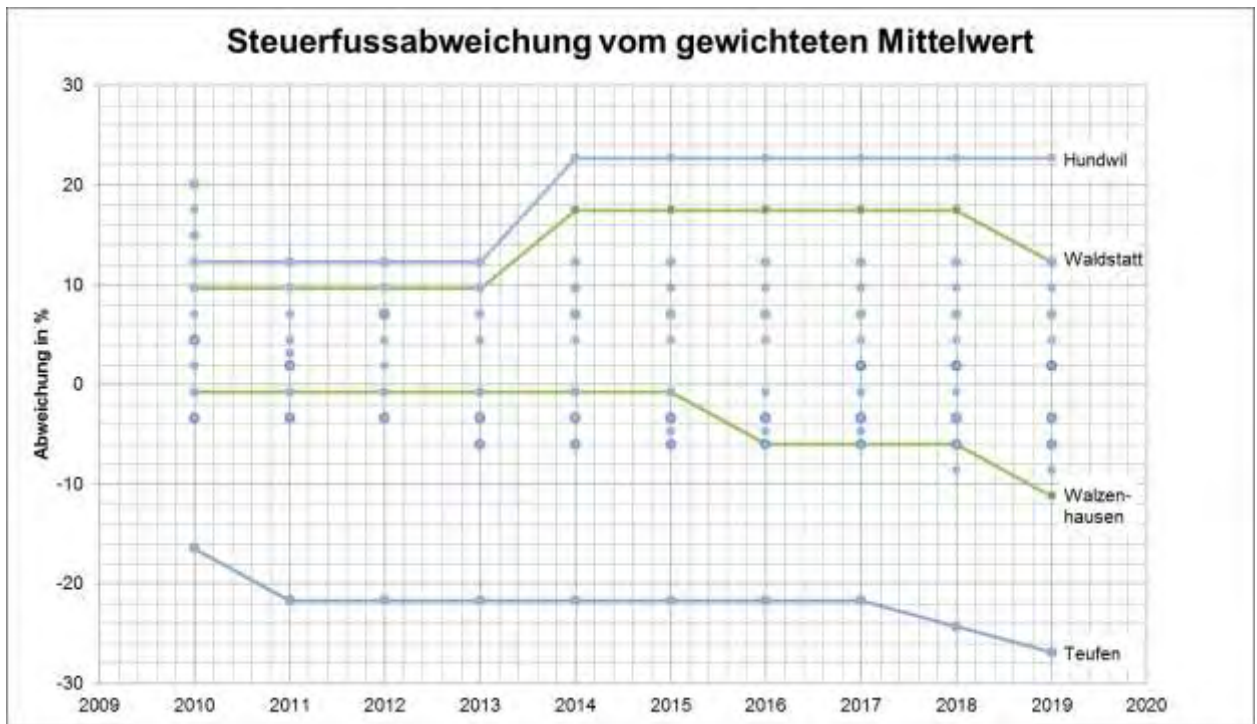
Legende: tiefster Wert höchster Wert

4.2 Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede

	2017	2018	2019	Durchschnitt
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.87	3.85	3.83	3.85
Tiefster Wert	3.00	2.90	2.80	2.90
Abweichung zum Mittelwert in %	-22	-25	-27	-25
Höchster Wert	4.70	4.70	4.70	4.70
Abweichung zum Mittelwert in %	21	22	23	22
Bandbreite tiefster-höchster Wert in Prozentpunkten	44	47	50	47

In Jahr 2019 liegt die Abweichung des höchsten und tiefsten Wertes bei 50 Prozentpunkten. Der anzustrebende Wert von 35 % wird deutlich überschritten. Der gewichtete Mittelwert aller Gemeinden hat sich in den dargestellten Jahren um 0.06 Einheiten reduziert.

Die Betrachtung des anzustrebenden Wertes ist zu relativieren. In der nachfolgenden Grafik ist ersichtlich, dass insbesondere durch die Entwicklung zweier Gemeinden die Disparität vergrößert wurde.



Die Gründe für die Vergrößerung der Disparität sind gemeindespezifisch und unterschiedlich. In Teufen konnte durch die überdurchschnittliche Entwicklung der Steuerkraft und der Bevölkerung der Steuerfuss im Betrachtungszeitraum gesenkt werden. In Hundwil liegt der Steuerfuss seit dem Jahr 2014 bei 4.7 Einheiten aufgrund von Infrastrukturbedürfnissen. Für die übrigen 18 Gemeinden lag die Disparität im Betrachtungszeitraum zwischen 16 und 26 Prozentpunkte. Damit ist erkennbar, dass der Finanzausgleich bei der Mehrheit der Gemeinden durchaus funktioniert und das anzustrebende ausgewogene Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden nach Art. 104 KV erreicht wird.

B. Elemente des Finanzausgleichs

1. Mindestausstattung

Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anrecht auf eine Mindestausstattung an Steuerkraft. Diese wird in einem Minimalanteil am Mittel der Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt. Ein Anspruch aus dem Finanzausgleich besteht bei Unterschreitung der im Gesetz festgelegten Mindestausstattung. Im Sinne eines Anreizes zur Verbesserung der eigenen Steuerkraft wird die errechnete Mindestausstattung um 7.5 % gekürzt. Diese Regelung bezweckt, dass es sich auch für eine Finanzausgleichsgemeinde lohnt, die Steuerkraft zu verbessern, um aus der eigenen Steuerkraft einen möglichst hohen Anteil der festgelegten Mindestausstattung erwirtschaften zu können.

2. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Die Abschöpfung erfolgt dann, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Mittel aller Gemeinden liegt. Diese Beiträge werden in einem Anteil an der über dem Mittel aller Gemeinden liegenden Steuerkraft bestimmt. Der das Mittel übersteigende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad, der Anzahl Einwohner



und Einwohnerinnen und dem Steuerfuss für den Disparitätenabbau ergibt den Beitrag an den Finanzausgleich.

3. Schulkostenausgleich

Art. 6 FAG sieht u.a. im Bildungsbereich einen Schulkostenausgleich vor. Dabei werden Lastenausgleichstransfers an jene Gemeinden bezahlt, welche einen Anteil Schüler pro Einwohner aufweisen, der über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Der Schulkostenausgleich hat zum Ziel, Gemeinden, welche (gegenüber dem Mittel aller Gemeinden) einen höheren Anteil Lernende bezogen auf die Einwohnerzahl aufweisen, durch Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Quotienten und von der Steuerkraft der Gemeinde abhängig ist, zu entlasten.

Volksschulkosten stellen einen wesentlichen Ausgabenanteil in den Gemeindehaushalten dar (meist über 30 %). Die reale, effektive Grösse einer Gemeinde (Einwohnerzahl, Zahl der Lernenden) ist für den Schulkostenausgleich nicht bedeutsam. Der massgebende Faktor orientiert sich an der demografischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Der Schulkostenausgleich unterstützt also primär Gemeinden mit einer – gemessen an der Einwohnerzahl – überdurchschnittlichen Zahl von Lernenden im Volksschulalter, wobei die Ausgleichsbetreffnisse mit zunehmender Steuerkraft einer Gemeinde entsprechend gekürzt werden. Solche pauschalen Ausgleichslösungen für die Schulkosten kommen auch in anderen Kantonen im Rahmen des Finanzausgleichs zur Anwendung (z.B. auch im Kanton St. Gallen, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerkraft). Diese Konzeption wird denn auch in der theoretischen Diskussion als effektives Instrument dargestellt (Angelini/Gulde, Uni St.Gallen; 11.12.2007). Das Instrument des Schulkostenausgleichs bedeutet also keine Subventionierung der Schulkosten. Es setzt vielmehr bei der Ursache, der überdurchschnittlichen finanziellen Belastung, an. Die Zahl der Lernenden ist von den Gemeinden kurzfristig kaum beeinflussbar.

4. Soziallastenausgleich

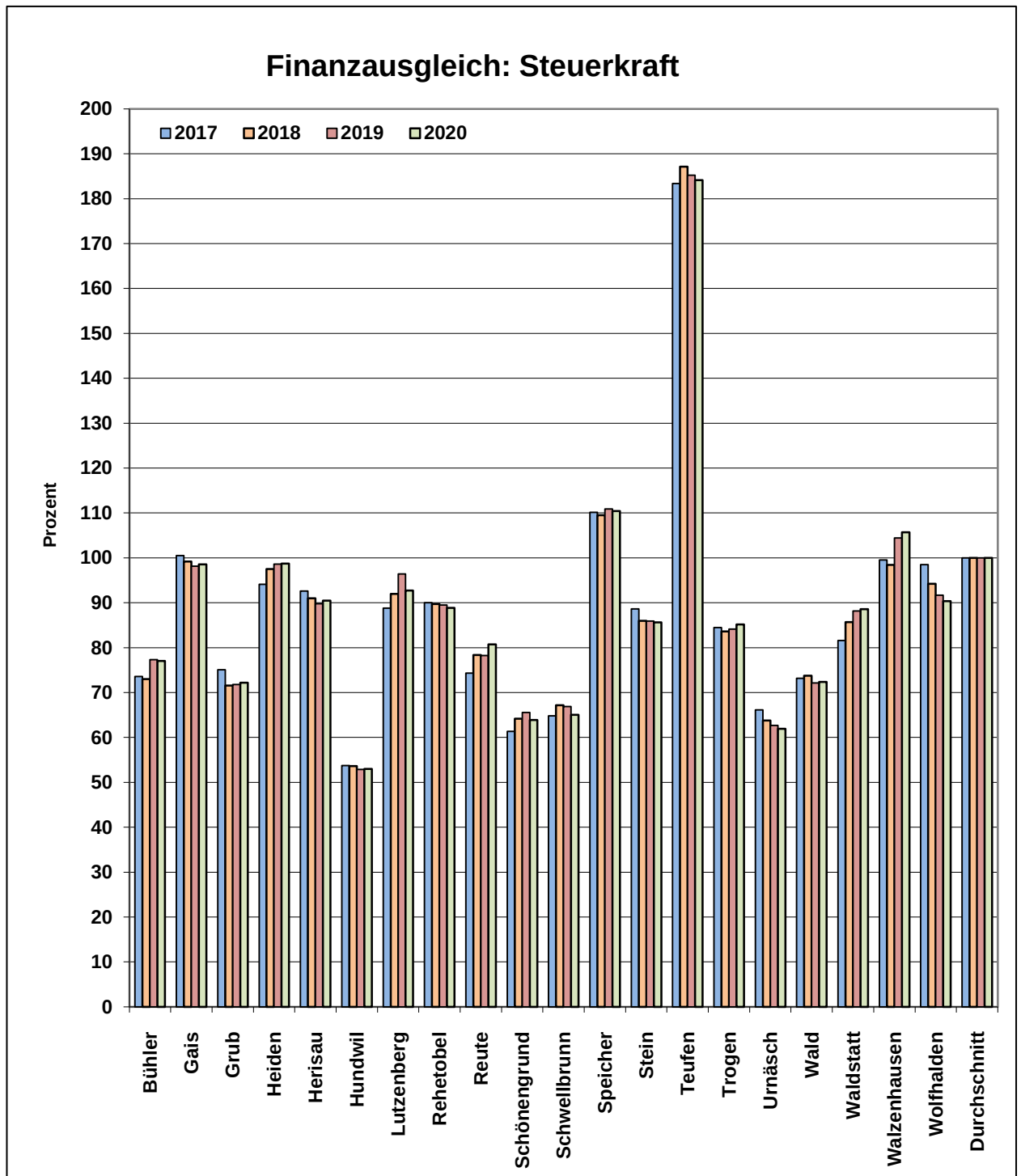
Das FAG sieht vor, dass Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe aus dem Finanzausgleich Mittel für einen Soziallastenausgleich erhalten (Art. 2 Abs. 3^{bis}). Damit soll – wie der Name schon sagt – ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Sozialhilfeaufwendungen der Gemeinden. Diejenigen Gemeinden, die überdurchschnittlich betroffen sind, erhalten Beiträge von denjenigen Gemeinden, die unterdurchschnittliche Sozialhilfeaufwendungen haben. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe über dem Mittel aller Gemeinden liegen, erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe unter dem Mittel aller Gemeinden liegen, leisten Beiträge an den Finanzausgleich (Art. 6a FAG).

Grundlage für den Soziallastenausgleich bilden die Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und die Steuerkraft der Gemeinde (Art. 7 Abs. 4 FAG). Die Nettoaufwendungen aus den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe basieren auf den Jahresrechnungen der Gemeinden. Es werden nur die ausbezahlten und die zurückerstatteten Geldleistungen angerechnet (Art. 19 Abs. 5 FAG). Bei der Einführung dieses Ausgleichsinstruments hat sich gezeigt, dass Pauschalbeiträge beispielsweise aufgrund der Sozialhilfestatistik wie beim Schulkostenausgleich nicht die gewünschte Wirkung erzielen, weil insbesondere die Kosten pro Fall enorme Unterschiede aufweisen können.



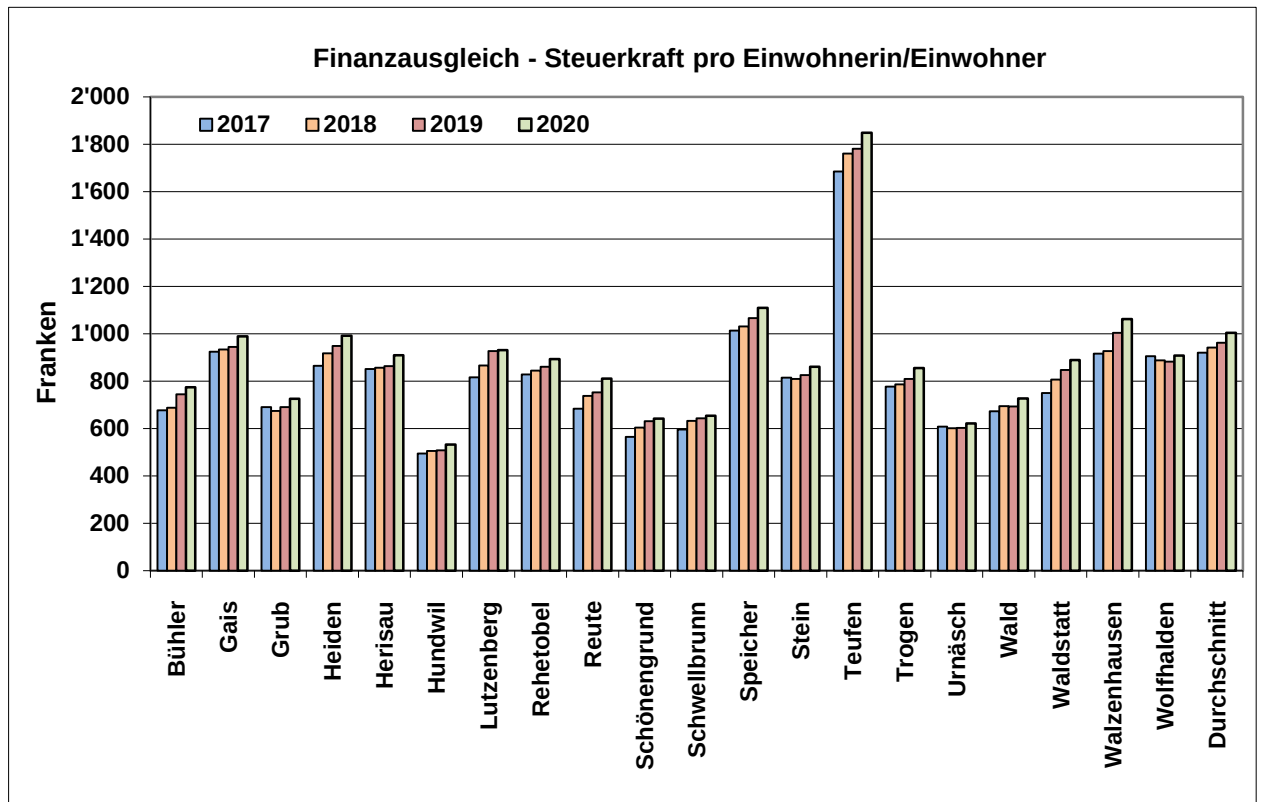
Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Wohnbevölkerung am 31. Dezember und umfasst alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde ohne Aufenthalterinnen und Aufenthalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde(Art. 19 Abs. 3 FAG); abgestellt wird auf die jährliche Erhebung des Amt für Finanzen, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen.

C. Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen im Finanzausgleich



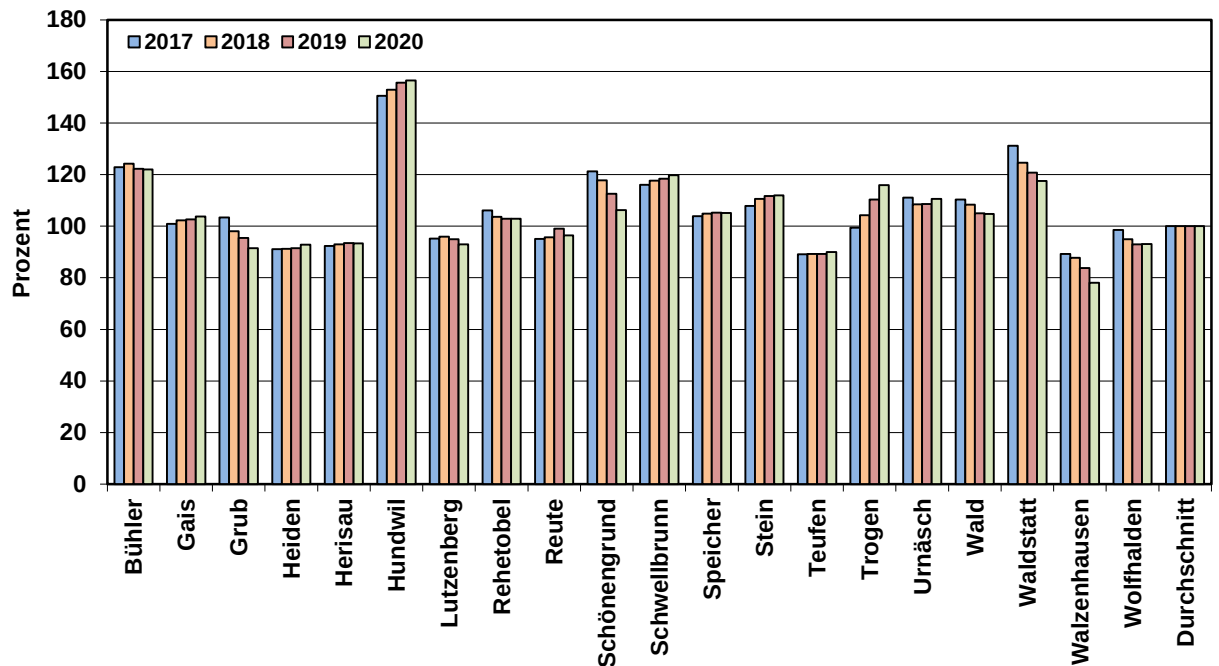
Die relative Steuerkraft (Staatssteuerertrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner in %) aus dem Finanzausgleich berücksichtigt den Durchschnittswert der drei Vorjahre (für 2020 somit der Durchschnitt aus den Jahren 2017/2018/2019). Sie wird bei den Berechnungen für den Finanzausgleich verwendet. Die einzelnen Werte

einer Gemeinde sind abhängig von der Entwicklung des Durchschnitts aller Gemeinden. Zu beachten sind die Gemeinden, welche über die Vergleichsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 eine – im Vergleich zum Durchschnitt – abnehmende relative Steuerkraft aufweisen.

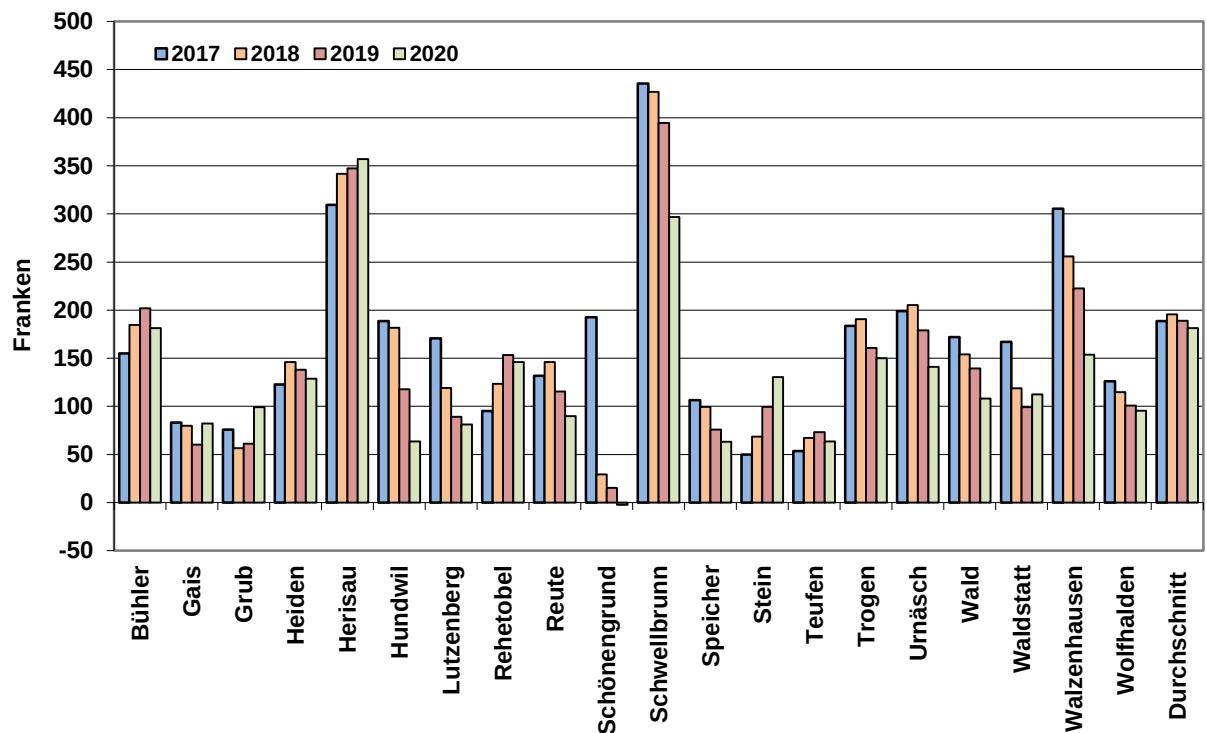


In Abweichung zur relativen Steuerkraft ist in allen Gemeinden die Steuerkraft in Franken pro Einwohnerin und Einwohner gegenüber dem Vorjahr (2019) gestiegen.

Volksschule - Anzahl Lernende in % zum Durchschnitt der drei Vorjahre



Soziallasten - Nettoaufwendungen pro Einwohner/Einwohnerin



Negative Beträge erklären sich aufgrund von Leistungen, welche von den Sozialversicherungen zeitlich verzögert geleistet werden.

Mindestausstattung

Die Entwicklung der Steuerkraft einer Gemeinde hat einen direkten Einfluss auf die entsprechende Mindestausstattung. Die Ausdehnung der gesamten Mindestausstattung rührt von der sinkenden Steuerkraft einzelner Gemeinden her. Weitere Details sind in der Grafik „Finanzausgleich: Steuerkraft“ (vgl. S. 6) zu finden.

Gemeinde	2017 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2018 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2019 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2020 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2017 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2018 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2019 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2020 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2017 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2018 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2019 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2020 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler	836	902	576	635	485	518	325	350	0.46	0.48	0.28	0.29
Gais												
Grub	532	678	682	690	521	659	664	678	0.83	1.06	1.04	1.04
Heiden												
Herisau												
Hundwil	1'266	1'288	1'331	1'388	1'299	1'333	1'391	1'447	3.22	3.31	3.28	3.24
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute	452	366	374	326	652	523	538	469	1.55	1.17	1.15	0.94
Schönengrund	592	559	543	605	1'138	1'066	1'037	1'146	4.21	3.68	3.39	3.65
Schwellbrunn	1'209	1'133	1'180	1'336	791	726	751	855	0.95	0.79	0.79	0.89
Speicher												
Stein	5	141	148	167	3	100	104	118	0.00	0.10	0.10	0.11
Teufen												
Trogen	181	241	213	156	105	139	122	90	0.09	0.11	0.10	0.07
Urnäsch	1'487	1'733	1'871	2'021	657	757	813	880	0.54	0.60	0.65	0.70
Wald	562	558	627	651	655	652	723	749	1.30	1.26	1.41	1.41
Waldstatt	290	36			162	20			0.13	0.02		
Walzenhausen												
Wolfhalden												
Total	7'411	7'635	7'545	7'977								

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung Mindestausstattung

Die Mindestausstattung gibt den Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 77.3 % der gesamten Leistungsverpflichtungen aus. Die Messung in Steuereinheiten zeigt, um wie viele Steuereinheiten der Gemeindesteuerfuss theoretisch angepasst werden müsste, um die Mindestausstattung mit eigenen Steuermitteln kompensieren zu können. Die Mindestausstattung erhöht sich, je tiefer die Anzahl Einwohner einer Gemeinde ist. Alle Gemeinden, die unter 1'000 Einwohner haben, erhalten eine Mindestausstattung.

Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Gemeinde	2017 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2018 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2019 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2020 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2017 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2018 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2019 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2020 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2017 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2018 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2019 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2020 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler												
Gais	7				2				0.00			
Grub												
Heiden												
Herisau												
Hundwil												
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute												
Schönengrund												
Schwellbrunn												
Speicher	222	195	245	249	53	46	57	57	0.06	0.05	0.06	0.06
Stein												
Teufen	3'905	4'085	4'106	4'263	632	656	656	676	0.41	0.41	0.41	0.41
Trogen												
Urnäsch												
Wald												
Waldstatt												
Walzenhausen			41	59			20	29			0.02	0.03
Wolfhalden												
Total	4'133	4'280	4'392	4'571								

(TFr. = Tausend Franken)

Die Veränderung der Steuerkraftabschöpfung, basiert auf der Steuerkraft der Gemeinden.

Beurteilung Steuerkraftabschöpfung

Die Steuerkraftabschöpfung in Steuereinheiten natürlicher Personen zeigt, dass diese mit Blick auf die Steuerfüsse recht moderat ausfällt. In der Summe trägt diese beachtliche 44.3 % im Jahr 2020 (2019: 44.5 %) zu den Leistungsverpflichtungen bei.

Schulkostenausgleich

Gemeinde	2017 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2018 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2019 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2020 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2017 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2018 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2019 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2020 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %
Bühler	308	323	280	280	122.85	124.25	122.30	122.00
Gais	4	17	22	29	100.90	102.30	102.60	103.80
Grub	14				103.35	98.00	95.40	91.50
Heiden					91.15	91.20	91.50	92.90
Herisau					92.40	93.00	93.50	93.30
Hundwil	383	390	405	413	150.55	152.90	155.70	156.55
Lutzenberg					95.15	96.00	95.00	93.00
Rehetobel	31	17	15	15	106.10	103.70	102.90	102.90
Reute					95.05	95.70	99.10	96.40
Schönengrund	84	65	39	16	121.30	117.85	112.60	106.20
Schwellbrunn	150	182	189	202	116.05	117.65	118.40	119.80
Speicher	24	29	37	37	103.85	104.90	105.30	105.10
Stein	38	56	60	60	107.90	110.60	111.70	111.90
Teufen					89.15	89.20	89.30	90.00
Trogen		28	90	118	99.40	104.20	110.30	115.90
Urnäsch	130	90	90	125	111.05	108.50	108.60	110.60
Wald	50	36	18	18	110.35	108.40	105.00	104.70
Waldstatt	428	236	191	139	131.25	124.65	120.80	117.50
Walzenhausen					89.25	87.80	83.80	78.10
Wolfhalden					98.50	94.90	93.00	93.10
Durchschnitt					100.00	100.00	100.00	100.00
Total	1642	1469	1434	1449				

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung Schulkostenausgleich

Das Berechnungsmodell des Schulkostenausgleichs führt in der Regel bei der jährlichen Berechnung zu jeweils geringen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, da die Entwicklung der Zahl der Lernenden nicht sprunghaft verläuft.

Mit dem Schulkostenausgleich werden Gemeinden mit bestimmten demografischen Strukturen unterstützt. Sogenannte Zentrumsgemeinden (Herisau, Teufen, Heiden) mit absolut hohen Schülerzahlen liegen markant unter dem Mittelwert und können deshalb nicht vom Schulkostenausgleich profitieren. Eher kleine Gemeinden mit einer ländlichen Bevölkerung und Familien mit mehr Kindern bzw. einer verhältnismässig geringeren Zahl von erwachsenen Bewohnern ohne Kinder profitieren. In absoluten Zahlen wird der gesamte Schulkostenausgleich 2020 von 279 Lernenden (2019: 267), die über dem Durchschnitt liegen, generiert.

Soziallastenausgleich

Gemeinde	2017 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2017 Leistungsverpl. Art. 6a TFr.	2018 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2018 Leistungsverpl. Art. 6a TFr.	2019 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2019 Leistungsverpl. Art. 6a TFr.	2020 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2020 Leistungsverpl. Art. 6a TFr.
Bühler		58		19	8			
Gais		124		129		137		125
Grub		41		43		45		41
Heiden		167		174		185		170
Herisau	768		945		1'135		1'296	
Hundwil				14		42		39
Lutzenberg		23		52		55		51
Rehetobel		70		73		63		61
Reute		28		29		31		28
Schönengrund				22		23		21
Schwellbrunn	248		244		224		114	
Speicher		169		176		190		177
Stein		56		59		63		57
Teufen		247		258		276		255
Trogen		9		9		49		54
Urnäsch	9		10			23		92
Wald		14		36		38		35
Waldstatt		38		75		81		75
Walzenhausen	87		42		14			55
Wolfhalden		72		75		81		75
Kanton								
Total	1'113	1'113	1'241	1'241	1'380	1'380	1'410	1'410

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung Soziallastenausgleich

Die Kriterien für die Bemessung des Soziallastenausgleichs nach Art. 13b FAG werden nach wie vor als tauglich beurteilt, um zum einen die Anspruchsberechtigung – über einen Ausgleichsgrundanspruch unter Berücksichtigung der Steuerkraft – und zum anderen die Beitragspflicht sachgerecht festzulegen. Die Zahlen für den Finanzausgleich 2017–2020 sowie ein Blick auf die Gemeinden, die anspruchsberechtigt bzw. beitragsverpflichtet waren und sind, legen zurzeit keinen Änderungsbedarf bei den Bemessungsgrundlagen nahe. Darauf hinzuweisen ist, dass der Soziallastenausgleich auf den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden beruht.

Unberücksichtigt bleiben beim Soziallastenausgleich, dies ist aber gewollt, die Aufwendungen der Gemeinden für die Fallführung und die Administration in der Sozialhilfe.

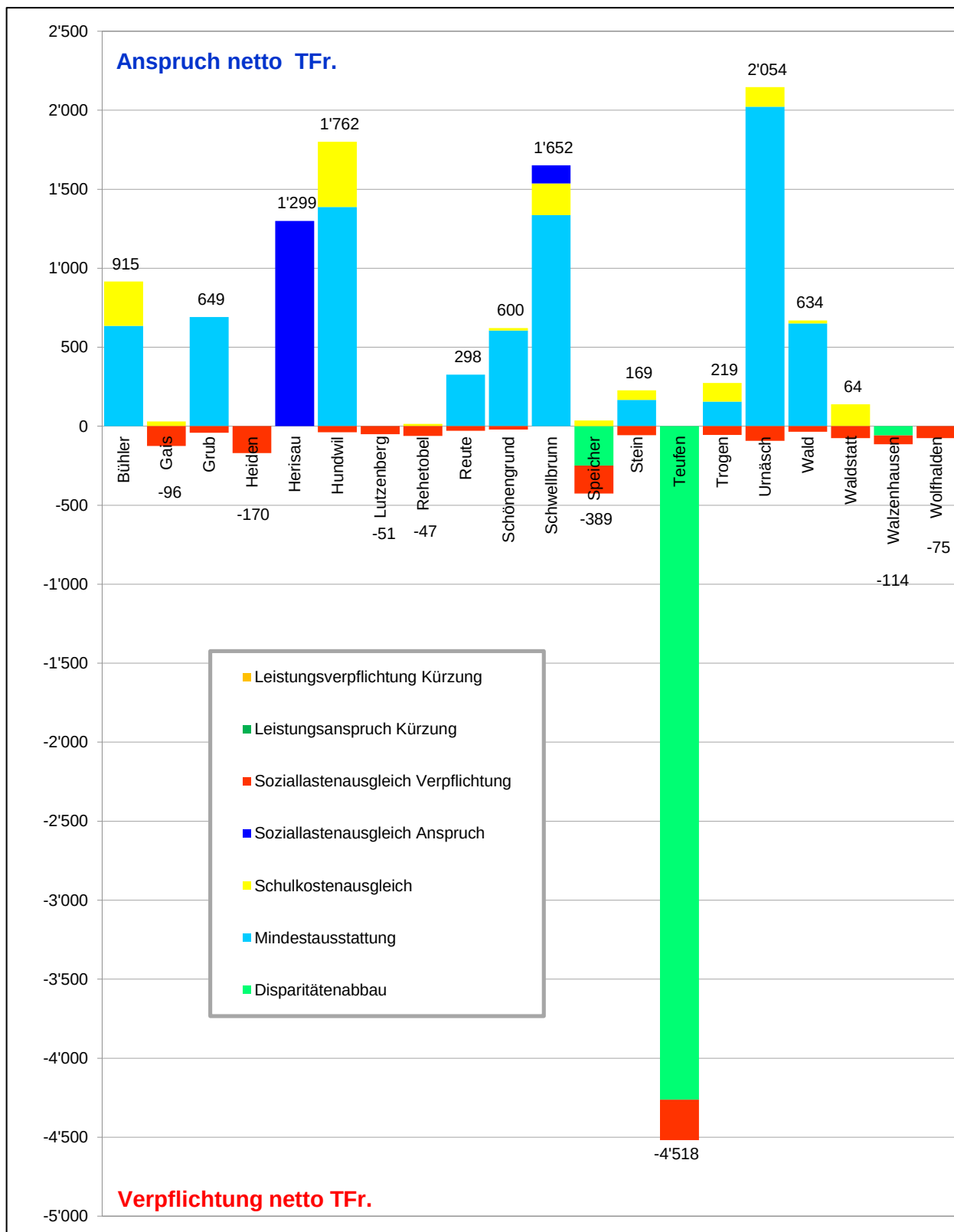


Finanzausgleich total

Gemeinde	2017 Leistungsanspruch TFr.	2017 Leistungsverpflichtung TFr.	2018 Leistungsanspruch TFr.	2018 Leistungsverpflichtung TFr.	2019 Leistungsanspruch TFr.	2019 Leistungsverpflichtung TFr.	2020 Leistungsanspruch TFr.	2020 Leistungsverpflichtung TFr.
Bühler	1'085		1'205		864		915	
Gais		127		112		115		96
Grub	505		635		636		649	
Heiden		167		174		185		170
Herisau	768		945		1'135		1'296	
Hundwil	1'649		1'664		1'694		1'762	
Lutzenberg		23		52		55		51
Rehetobel		39		55		48		46
Reute	425		337		344		298	
Schönengrund	676		603		559		600	
Schwellbrunn	1'608		1'560		1'592		1'652	
Speicher		366		342		398		389
Stein		13	139		145		169	
Teufen		4'151		4'343		4'381		4'518
Trogen	172		260		254		220	
Urnäsch	1'626		1'833		1'938		2'055	
Wald	598		558		607		634	
Waldstatt	679		197		110		64	
Walzenhausen	87		42			27		113
Wolfhalden		72		75		81		75
Kanton		4'919		4'825		4'587		4'855
Total	9'877	9'877	9'978	9'978	9'877	9'877	10'313	10'313

(TFr. = Tausend Franken)

D. Übersicht Finanzausgleich 2020 (Zusammenfassung)





E. Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht ist der Finanzausgleich 2017, 2018, 2019 und 2020 nach FAG dargestellt. Die Bandbreite beim Mittelwert der Steuerbelastung hat sich ab dem Jahr 2014 markant erhöht. Seit diesem Jahr liegt die Abweichung des höchsten zum tiefsten Wert bei 50 Prozentpunkten. Der anzustrebende Wert von 35 % wird deutlich überschritten. Die Betrachtung des anzustrebenden Wertes ist zu relativieren. Die Vergrösserung der Disparität entsteht insbesondere durch die Entwicklung zweier Gemeinden. Für die übrigen 18 Gemeinden lag die Disparität im Betrachtungszeitraum zwischen 16 und 26 Prozentpunkte. Damit ist erkennbar, dass der Finanzausgleich bei der Mehrheit der Gemeinden durchaus funktioniert und das anzustrebende ausgewogene Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden nach Art. 104 KV erreicht wird. Die Wirksamkeit kann in einem neuen Finanzausgleich verstärkt werden, indem die Umverteilung von finanzkräftigen zu finanzschwachen Gemeinden erhöht wird.

Infolge höherer Steuerkraft der betreffenden Gemeinden hat sich die Mindestausstattung in Franken gegenüber dem Jahr 2019 wieder leicht erhöht und steigt 2020 gegenüber dem Niveau im Jahre 2017 um 7.6 %. Der Anspruch auf Mindestausstattung der entsprechenden Gemeinde wird nach Art. 8 FAG um 7.5 % gekürzt, um eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu fördern. Die Steuerkraftabschöpfung hat sich gegenüber 2017 erhöht und liegt im Jahr 2020 um 10.6 % höher, dies wegen höherer Steuerkraft einer Gemeinde. Die in Steuereinheiten natürlicher Personen gemessene Abschöpfung fällt jedoch moderat aus. Der Schulkostenausgleich 2020 ist gegenüber dem Jahr 2017 um 11.7 % gesunken, dies vor allem wegen der Abnahme bei Gemeinden mit einer hohen Anzahl Lernender über dem Durchschnitt sowie der Veränderung der Steuerkraft einer Gemeinde. Seit der Einführung des horizontalen Soziallastenausgleichs im Jahre 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten im Sozialbereich festzustellen. Die Zunahme im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2017 beträgt 26.8 % und wird vor allem durch den kontinuierlichen Anstieg der Kosten bei der grössten Gemeinde verursacht sowie auch bei kleineren Gemeinden durch hohe Kosten von Einzelfällen. Eine leichte Trendwende ist in den vergangenen zwei Jahren festzustellen. Das Volumen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs insgesamt hat gegenüber 2017 um 4.4 % zugenommen.

Mit dem Finanzausgleich konnten die finanzschwachen und überdurchschnittlich belasteten Gemeinden verstärkt vertikal und horizontal unterstützt werden, dies durch finanzstarke Gemeinden und den Kanton sowie durch im Sozialbereich unterdurchschnittlich belastete Gemeinden. Bei den vier finanzschwächsten Gemeinden macht der Leistungsanspruch aus dem Finanzausgleich 2020 zwischen 26 % und 73 % des Fiskalertrages 2019 aus.

Da der Handlungsbedarf zur Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs allseitig anerkannt ist, hat sich der Regierungsrat entschlossen, in Abstimmung mit der Revision der Kantonsverfassung das FAG einer Totalrevision zu unterziehen.

Im November 2019 wurde das Projekt für einen zeitgemässen Finanzausgleich Appenzell Ausserrhoden gestartet. Basis bildete die Grundkonzeption, welche Anfangs 2019 zusammen mit dem Institut für Betriebs- und Regionalökonomie der Hochschule Luzern und unter Beizug von zwei Gemeindepräsidenten erstellt wurde. Die Grundkonzeption wurde durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen, mit dem Auftrag eine Detailkonzeption zu erstellen.



Ende November 2019 startete die Arbeitsgruppe in mehrheitlich neuer Zusammensetzung mit der Erarbeitung des Detailkonzepts. Es wurden verschiedene Varianten diskutiert und simuliert.

Ende Juni 2020 hat sich die Arbeitsgruppe auf eine Variante festgelegt und auf dieser Basis werden der Gesetzesentwurf sowie die Vernehmlassungsunterlagen erarbeitet. Es ist geplant, dass der Regierungsrat die Unterlagen noch in diesem Jahr genehmigt und anschliessend die Vernehmlassung in den Gemeinden und politischen Gremien stattfindet. Die erste Lesung im Kantonsrat ist im Frühjahr 2022 geplant. Das Gesetz soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden für das Jahr 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 8. September 2020

2000.193

Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2019; Kenntnissnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) sieht in Art. 44 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über das Ergebnis der Prüfungen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden orientiert.

2. Zweck des Berichts

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für eine Beurteilung der Finanzlage aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Weiter gibt er Auskunft über die Prüfungen und Beurteilungen sowie allfällige Aufsichtsmaßnahmen.

3. Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden nach Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Das FHG, welches am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, stellt die kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden auf eine neue Grundlage. Dabei geht es nicht um eine Finanzkontrolle. Diese wird in den Gemeinden von den kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) wahrgenommen. Bei der Finanzaufsicht geht es um die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden, damit finanzielle Risiken und eine finanzielle Fehlentwicklung in einer Gemeinde frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können.



Gemäss Art. 44 Abs. 1 FHG prüft der Kanton die Finanzlage der Gemeinden jährlich. Zentrale Grössen zur Beurteilung der Finanzlage sind das Haushaltsgleichgewicht und die Verschuldung. Die Grundlage hierfür bildet Art. 2 FHG:

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Um eine zuverlässige Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden vornehmen zu können, gibt Art. 22 FHG die massgeblichen Finanzkennzahlen vor, die von den Gemeinden auszuweisen sind. Die Gemeinden haben eine Auskunftspflicht, müssen bei der Prüfung ihrer Finanzlage mitwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Prüfergebnis ist dem Gemeinderat zu eröffnen (Art. 44 Abs. 1 FHG). Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung. Art. 46 FHG gibt dem Kanton ausserdem die Möglichkeit, einer Gemeinde mittels verzinslicher Darlehen ausserordentlich finanzielle Mittel auszurichten, falls diese das Haushaltsgleichgewicht nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann.

Die Abschlussergebnisse der Gemeinden 2019 präsentieren sich wie folgt:

Beträge in TFr. (+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)

Gemeinde	Operatives Ergebnis	Ausserordentliches Ergebnis	Gesamtergebnis	Bemerkungen
Bühler	657.6	-262.8	394.8	
Gais	2'249.4	-1'349.7	899.7	
Grub	279.6	48.2	327.9	
Heiden	-104.0	158.7	54.7	
Herisau	2'100.5	1'186.0	3'286.6	
Hundwil	338.9	-255.8	83.1	
Lutzenberg	915.8	43.7	959.5	
Rehetobel	1'308.1	29.5	1'337.5	
Reute	470.8	23.7	494.6	
Schönengrund	-9.2	11.0	1.9	
Schwellbrunn	625.8	-334.6	291.1	
Speicher	1'790.3	-437.7	1'352.6	
Stein	295.0	12.5	307.5	
Teufen	7'359.3	-659.3	6'700.0	
Trogen	101.9	340.1	442.0	
Urnäsch	825.8	105.1	930.9	
Wald	315.7	22.1	337.8	
Waldstatt	487.3	202.9	690.2	
Walzenhausen	466.9	77.8	544.7	
Wolfhalden	1'815.9	-1'230.0	585.9	
Total	22'291.7	-2'268.6	20'023.0	



4. Gegenstand der Prüfung durch den Kanton

Der Bericht konzentriert sich auf die Einhaltung der oben dargelegten Grundsätze nach Art. 2 FHG. Wenn eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt wird, fordert der Regierungsrat den betroffenen Gemeinderat nach Art. 45 Abs. 1 FHG auf, einen Massnahmenplan zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen. Eine Prüfung, ob die Buchungen nach den Grundsätzen von HRM2 vorgenommen wurden, ist nicht Gegenstand der kantonalen Aufsicht. Dies ist Aufgabe der kommunalen GPK sowie der Revisionsunternehmen. Die Auswertungen im Rahmen der Finanzaufsicht basieren auf den revidierten Jahresrechnungen der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität (gemäss Art. 22 Abs. 2 FHG) herangezogen. Diese vermitteln einen Überblick, in welche Richtung die Gemeinden sich bewegen. Weiter umfasst die Prüfung Abklärungen, ob weitere finanzielle Risiken bestehen (bspw. bei Eventualverpflichtungen, bei zu konsolidierenden Betrieben etc.).

Im Rahmen seiner Finanzaufsicht über die Gemeinden prüft der Kanton die Rechnungen der Gemeinden nicht nach den allgemeinen Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie nach der Einhaltung des Verursacherprinzips und der Vorteilsabgeltung (Art. 3 ff. FHG). Eine entsprechende Prüfung ist Aufgabe der kommunalen GPK im Rahmen der Oberaufsicht.

5. Publikation Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen, ihnen aber auch die Möglichkeit bieten betriebswirtschaftliche Analysen durchzuführen. Die Auswertungen dienen zudem dem Kanton zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden. Die Bildung oder Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen oder Vorfinanzierungen werden beim Nettoergebnis der Funktionalen Gliederungen nicht berücksichtigt um eine bessere Vergleichbarkeit zu erhalten.

6. Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Am 24. Dezember 2019 wurden die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Gemeinden eingeladen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bis spätestens 20. April 2020 einen Export der revidierten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) des Jahres 2019 sowie nach deren Erstellung ein Exemplar der gedruckten Rechnung an das Departement Finanzen zu übermitteln. Diese Daten haben alle Gemeinden fristgerecht übermittelt. Die Zahlen wurden danach durch das Departement Finanzen in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsfirma aufbereitet. Die Unterlagen wurden plausibilisiert und allfällige Unklarheiten direkt mit den Finanzverwaltungen besprochen und geklärt. Die so zusammengestellten Daten bilden die Grundlage für die Berechnungen im Rahmen der Finanzaufsicht über die Gemeinden. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war konstruktiv und hat einwandfrei funktioniert.

7. Arbeit und Zusammensetzung der Kommission

Zum Vollzug der Finanzaufsicht über die Gemeinden setzte der Regierungsrat eine beratende Kommission ein (Art. 44 Abs. 2 FHG). Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Signer Paul, Vorsteher Departement Finanzen, Präsident

Mayer Bruno, Leiter Amt für Finanzen, Mitglied

Frischknecht Ueli, Vertreter Gemeindepräsidienkonferenz, Mitglied

Schai Donat, Leiter Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Mitglied mit beratender Stimme

Frei Martin, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Aktuar

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht am 2. September 2020 verabschiedet.

B. Prüfungen in der Finanzaufsicht

1. Haushaltsgleichgewicht

Nach Art. 2 Abs. 1 FHG ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden soll. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss jedoch nicht jährlich der Fall sein, sondern lediglich mittelfristig, da es möglich sein muss, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten teilweise mit fremden Mitteln zu decken. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese Dauer aufweist. Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der Hauptzielsetzungen für die Finanzpolitik eines öffentlichen Haushalts. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichtes ist das operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die Summen der Ergebnisse der letzten sieben Jahre dargestellt, wobei bis 2013 die Gesamtergebnisse und ab dem Jahr 2014 das operative Ergebnis berücksichtigt werden.

Beträge in TFr. (+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)

Gemeinde	Kumulierte Ergebnisse			Bemerkungen
	2011 - 2017 *)	2012 - 2018 *)	2013 - 2019 *)	
Bühler	2'845.3	4'044.2	4'912.5	
Gais	10'458.9	11'588.2	13'837.6	
Grub	2'427.6	2'321.4	2'582.2	
Heiden	82.9	-1'171.3	-447.9	
Herisau	905.8	1'983.5	6'069.5	
Hundwil	890.7	693.9	1'159.8	
Lutzenberg	1'468.3	2'458.0	3'035.3	
Rehetobel	3'749.6	3'905.3	5'334.3	
Reute	1'525.0	1'497.6	1'666.1	
Schönengrund	-296.1	-401.6	-334.2	
Schwellbrunn	1'673.3	2'413.8	3'085.5	
Speicher	4'946.6	7'295.5	9'045.6	
Stein	389.7	-481.6	-87.5	
Teufen	31'501.4	37'653.4	44'237.7	
Trogen	430.6	377.6	391.1	
Urnäsch	1'493.1	1'419.1	2'392.2	
Wald	33.0	184.4	448.6	
Waldstatt	2'064.5	3'208.2	4'180.1	
Walzenhausen	5'848.9	5'580.2	5'381.4	
Wolfhalden	6'264.0	6'538.1	7'911.7	

*) bis zum Jahr 2013 wird das Gesamtergebnis berücksichtigt, ab 2014 das operative Ergebnis

Drei Gemeinden weisen ein negatives kumuliertes Ergebnis aus. Da die Negativsaldi über das Eigenkapital aufgefangen werden konnten, ist das aufsichtsrechtlich zu akzeptieren. In Zukunft muss diesen Gemeinden besonderes Augenmerk geschenkt werden.

2. Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbeträge

Ein Bilanzfehlbetrag ist vorhanden, wenn die Summe aus Fremdkapital und den gebundenen Positionen des Eigenkapitals die Aktiven übersteigt. In einem solchen Fall darf die Erfolgsrechnung im nächsten Voranschlag nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden. Resultiert ein Bilanzfehlbetrag, muss er gemäss Art. 2 Abs. 2 FHG deshalb innert sieben Jahren abgetragen werden. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen aktuellen Überblick.

Beträge in TFr.

Gemeinde	Bilanzüberschuss			Bilanzfehlbetrag			VA 21: Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis zulässig Art. 2 Abs. 1 FHG	Bemerkungen
	2017	2018	2019	2017	2018	2019		
Bühler	4'584.3	5'686.0	6'080.8	-	-	-	ja	
Gais	11'038.7	12'021.3	12'921.0	-	-	-	ja	
Grub	2'707.6	3'072.1	3'400.0	-	-	-	ja	
Heiden	3'921.3	4'641.0	4'695.8	-	-	-	ja	
Herisau	11'374.7	15'140.7	18'427.3	-	-	-	ja	
Hundwil	2'000.5	2'209.6	2'292.7	-	-	-	ja	
Lutzenberg	3'760.5	4'634.1	5'593.6	-	-	-	ja	
Rehetobel	3'756.5	3'964.4	5'302.0	-	-	-	ja	
Reute	2'529.9	2'672.0	3'166.5	-	-	-	ja	
Schönengrund	1'442.6	1'426.8	1'428.7	-	-	-	ja	
Schwellbrunn	1'707.9	1'865.1	2'156.2	-	-	-	ja	
Speicher	4'625.0	7'411.6	8'764.2	-	-	-	ja	
Stein	2'852.2	2'758.4	3'065.8	-	-	-	ja	
Teufen	15'000.0	18'000.0	24'700.0	-	-	-	ja	
Trogen	1'024.7	1'164.3	1'606.3	-	-	-	ja	
Urnäsch	4'133.9	4'347.1	5'278.0	-	-	-	ja	
Wald	424.4	603.7	941.5	-	-	-	ja	
Waldstatt	2'841.8	3'744.9	4'435.1	-	-	-	ja	
Walzenhausen	7'388.1	8'586.1	9'130.8	-	-	-	ja	
Wolfhalden	7'081.1	7'939.8	8'525.8	-	-	-	ja	



zulässig



nicht zulässig

Da alle Gemeinden per 31.12.2019 einen Bilanzüberschuss ausweisen, wäre in sämtlichen Gemeinden ein budgetierter Aufwandüberschuss im Voranschlag 2021 zulässig.

3. Schuldenbegrenzung aus Investitionstätigkeit

Nach Art. 2 Abs. 3 FHG muss der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag mindestens 100 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, welchen Teil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Nettoverschuldungsgrad zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Steigt dieser Anteil nun über 200 %, ist eine weitere Zunahme des Fremdkapitals aufgrund der Investitionstätigkeit zu begrenzen. Das FHG legt für hoch verschuldete Haushalte deshalb eine Schuldenbegrenzung fest. Es darf nur noch so viel investiert werden, wie auch selbst finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad muss folglich mindestens 100 % betragen. Art. 2 Abs. 3 FHG soll eine Neuverschuldung bereits hoch verschuldeter Haushalte (Nettoverschuldungsgrad über 200 %) verhindern.

Gemeinde	Nettoverschuldungsquotient in %			Auflage zum Selbstfinanzierungsgrad im kommenden Voranschlag Art. 2 Abs. 3 FHG				
	2017	2018	2019	2019	2020	2021		
Bühler	91.57	93.91	90.93	nein	nein	nein		
Gais	-68.19	-82.88	-82.36	nein	nein	nein		
Grub	-3.01	-8.76	-1.15	nein	nein	nein		
Heiden	52.49	47.43	69.41	nein	nein	nein		
Herisau	91.48	83.54	75.16	nein	nein	nein		
Hundwil	65.80	75.90	75.87	nein	nein	nein		
Lutzenberg	-79.11	-94.59	-113.71	nein	nein	nein		
Rehetobel	92.73	93.10	66.24	nein	nein	nein		
Reute	100.61	79.07	61.05	nein	nein	nein		
Schönengrund	-154.59	-151.56	-144.75	nein	nein	nein		
Schwellbrunn	28.62	20.09	11.04	nein	nein	nein		
Speicher	76.76	56.56	39.91	nein	nein	nein		
Stein	33.47	46.67	32.38	nein	nein	nein		
Teufen	-43.87	-60.87	-71.42	nein	nein	nein		
Trogen	150.55	160.29	144.77	nein	nein	nein		
Urnäsch	85.42	98.39	80.55	nein	nein	nein		
Wald	30.08	52.09	38.65	nein	nein	nein		
Waldstatt	45.07	28.34	20.39	nein	nein	nein		
Walzenhausen	-12.62	-14.59	-16.40	nein	nein	nein		
Wolfhalden	-97.44	-94.46	-101.32	nein	nein	nein		



zulässig



nicht zulässig

Da bei keiner Gemeinde der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt, gibt es für den Voranschlag 2021 keine Auflagen betreffend der Höhe des Selbstfinanzierungsgrades.

C. Beurteilung der Finanzlage

1. Finanzpolitische Zielgrössen

Jeder Gemeinderat hat die finanzpolitischen Zielgrössen und die Entwicklung der Finanzkennzahlen im Aufgaben- und Finanzplan festzulegen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). Bei einer Umfrage unter den Gemeinden hat sich gezeigt, dass hier noch Handlungsbedarf besteht (siehe unten Abschnitt E.). Eine aktuelle Erhebung, ob die finanzpolitischen Zielgrössen festgelegt wurden, ist aufgrund der Verzögerungen in der Erstellung der Aufgaben- und Finanzpläne für das nächste Jahr vorgesehen.

2. Kennzahlen zur Beurteilung

Gemäss Art. 22 Abs. 1 FHG legt das Exekutivorgan periodisch finanzpolitische Zielgrössen fest, aufgrund derer die finanzielle Lage und Entwicklung des Gemeinwesens erfasst und beurteilt werden kann. Dazu sind wenige, prägnante Finanzkennzahlen notwendig, die sowohl Bewegungs- wie auch Bestandesgrössen berücksichtigen und Aspekte der Bilanz wie auch der Erfolgs- und der Investitionsrechnung umfassen. Der Gemeinderat bestimmt die Zielvorgaben für diese Kennzahlen. Zur Beurteilung werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität analysiert. Diese drei Finanzkennzahlen sind bei einer finanzpolitischen Lagebeurteilung stets zu beachten, weil sie die grösste Aussagekraft besitzen. Die Kennzahlen wurden für alle Gemeinden nach einheitlichem Standard berechnet. Sie können daher von den in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Grössen abweichen.

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine bilanzbezogene Kennzahl, die anzeigt, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Damit kann die Tragfähigkeit der Nettoverschuldung beurteilt werden. Der Nettoverschuldungsquotient aller Gemeinden beträgt 21.8 % (2018: 28.0 %).

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Nettoverschuldungsquotienten aller Gemeinden.

Richtwerte:

	Nettoverschuldungsquotient in %													
Gemeinde	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	Bemerkungen
Bühler	87.56	🟢	79.81	🟢	71.2	🟢	91.6	🟢	93.9	🟢	90.9	🟢		
Gais	-47.19	🟢	-58.14	🟢	-64.2	🟢	-68.2	🟢	-82.9	🟢	-82.4	🟢		
Grub	-21.26	🟢	-9.09	🟢	6.8	🟢	-3.0	🟢	-8.8	🟢	-1.2	🟢		
Heiden	33.79	🟢	31.61	🟢	47.2	🟢	52.5	🟢	47.4	🟢	69.4	🟢		
Herisau	93.82	🟢	90.78	🟢	91.8	🟢	91.5	🟢	83.5	🟢	75.2	🟢		
Hundwil	-29.12	🟢	44.98	🟢	90.0	🟢	65.8	🟢	75.9	🟢	75.9	🟢		
Lutzenberg	-87.59	🟢	-75.91	🟢	-78.9	🟢	-79.1	🟢	-94.6	🟢	-113.7	🟢		
Rehetobel	137.00	🟡	118.03	🟡	85.6	🟢	92.7	🟢	93.1	🟢	66.2	🟢		
Reute	24.15	🟢	20.51	🟢	71.0	🟢	100.6	🟡	79.1	🟢	61.1	🟢		
Schönengrund	-180.17	🟢	-167.32	🟢	-170.4	🟢	-154.6	🟢	-151.6	🟢	-144.7	🟢		
Schwellbrunn	54.35	🟢	37.00	🟢	24.9	🟢	28.6	🟢	20.1	🟢	11.0	🟢		
Speicher	68.17	🟢	73.24	🟢	80.5	🟢	76.8	🟢	56.6	🟢	39.9	🟢		
Stein	-37.67	🟢	10.26	🟢	22.3	🟢	33.5	🟢	46.7	🟢	32.4	🟢		
Teufen	17.10	🟢	-12.35	🟢	-22.7	🟢	-43.9	🟢	-60.9	🟢	-71.4	🟢		
Trogen	101.01	🟡	112.34	🟡	143.4	🟡	150.6	🔴	160.3	🔴	144.8	🟡		
Urnäsch	85.53	🟢	88.15	🟢	81.3	🟢	85.4	🟢	98.4	🟢	80.6	🟢		
Wald	-45.43	🟢	-1.29	🟢	38.9	🟢	30.1	🟢	52.1	🟢	38.7	🟢		
Waldstatt	90.20	🟢	81.63	🟢	59.4	🟢	45.1	🟢	28.3	🟢	20.4	🟢		
Walzenhausen	-30.92	🟢	-7.52	🟢	-7.9	🟢	-12.6	🟢	-14.6	🟢	-16.4	🟢		
Wolfhalden	-82.30	🟢	-89.79	🟢	-94.0	🟢	-97.4	🟢	-94.5	🟢	-101.3	🟢		

▲	> 150 %	schlecht	(0	Gemeinde, Jahr 2019)
■	100 - 150 %	genügend	(1	Gemeinden, Jahr 2019)
●	< 100 %	gut	(19	Gemeinden, Jahr 2019)

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt eine Verbindung zwischen der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen her, indem er angibt, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Dies beeinflusst die jährliche Veränderung der Verschuldung. Der Selbstfinanzierungsgrad aller Gemeinden beträgt 167.3 % (2018: 146.0 %).



Appenzell Ausserrhoden

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Selbstfinanzierungsgrades aller Gemeinden. Aufgrund der negativen Nettoinvestitionen ist die Kennzahl der Gemeinde Speicher im aktuellen Rechnungsjahr nicht aussagekräftig.

	Selbstfinanzierungsgrad in %													
Gemeinde	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	Bemerkungen
Bühler	124.02	🟢	143.49	🟢	117.9	🟢	30.9	🔴	57.3	🔴	216.1	🟢		
Gais	153.08	🟢	282.16	🟢	131.2	🟢	137.3	🟢	164.3	🟢	156.2	🟢		
Grub	194.02	🟢	68.68	🔴	64.7	🔴	192.7	🟢	137.9	🟢	74.4	🔴	🔴	
Heiden	12.82	🔴	75.97	🔴	23.2	🔴	51.5	🔴	62.3	🔴	27.0	🔴	🔴	
Herisau	80.46	🟡	93.75	🟡	93.2	🟡	94.5	🟡	164.0	🟢	124.8	🟢		
Hundwil	2'259.14	🟢	15.87	🔴	9.9	🔴	178.9	🟢	42.2	🟢	97.1	🟡		
Lutzenberg	78.25	🔴	50.84	🔴	188.0	🟢	120.9	🟢	397.5	🟢	172.4	🟢		
Rehetobel	581.19	🟢	726.03	🟢	350.8	🟢	111.9	🟢	79.0	🟢	244.8	🟢		
Reute	85.38	🟡	98.13	🟡	52.3	🟢	25.2	🔴	keine Angabe	🟢	116.8	🟢		
Schönengrund	-1'749.26	🔴	833.86	🟢	441.2	🟢	3.8	🔴	-438.3	🔴	2'135.1	🟢		
Schwellbrunn	73.55	🔴	281.40	🟢	166.3	🟢	518.0	🟢	334.2	🟢	252.4	🟢		
Speicher	54.04	🔴	63.17	🔴	75.0	🔴	78.4	🔴	417.3	🟢	-9'802.0	🔴		
Stein	37.67	🔴	7.57	🔴	71.0	🔴	-62.4	🔴	7.8	🔴	814.4	🟢		
Teufen	446.39	🟢	526.24	🟢	186.3	🟢	377.4	🟢	301.0	🟢	229.1	🟢		
Trogen	5.98	🔴	37.57	🔴	11.9	🟢	35.7	🟢	35.6	🔴	260.6	🟢		
Urnäsch	43.19	🔴	70.81	🔴	296.4	🟢	66.5	🔴	52.3	🔴	259.5	🟢		
Wald	54.14	🔴	0.59	🔴	0.0	🔴	325.6	🟢	35.1	🔴	381.0	🟢		
Waldstatt	2'369.07	🟢	167.47	🟢	312.0	🟢	119.9	🟢	512.8	🟢	248.6	🟢		
Walzenhausen	96.74	🔴	54.38	🔴	98.8	🟡	127.2	🟢	118.6	🟢	103.3	🟢		
Wolfhalden	123.76	🟢	161.59	🟢	151.4	🟢	62.5	🔴	137.0	🟢	280.5	🟢		

Richtwerte:

- ▲ < 80 % schlecht (Erhöhung Verschuldung) (3 Gemeinden, Jahr 2019)
- 80 - 100 % Normalfall (1 Gemeinden, Jahr 2019)
- > 100 % gut (Abnahme Verschuldung) (16 Gemeinden, Jahr 2019)

Der Zinsbelastungsanteil fokussiert schliesslich auf die Erfolgsrechnung. Er sagt aus, welcher Anteil des Finanzertrages jährlich durch den Nettozinsaufwand beansprucht wird. Der Zinsbelastungsanteil aller Gemeinden beträgt 0.3 % (2018: 0.4 %).

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Zinsbelastungsanteils aller Gemeinden.

	Zinsbelastungsanteil in %													
Gemeinde	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	Bemerkungen
Bühler	1.60	🟢	1.52	🟢	1.2	🟢	1.1	🟢	0.9	🟢	0.7	🟢		
Gais	0.30	🟢	0.30	🟢	0.3	🟢	0.2	🟢	0.1	🟢	0.1	🟢		
Grub	0.55	🟢	0.29	🟢	0.4	🟢	0.4	🟢	0.4	🟢	0.3	🟢		
Heiden	0.47	🟢	0.41	🟢	0.3	🟢	0.3	🟢	0.3	🟢	0.2	🟢		
Herisau	2.05	🟢	1.06	🟢	0.8	🟢	-0.1	🟢	0.7	🟢	0.6	🟢		
Hundwil	-0.01	🟢	-0.10	🟢	0.1	🟢	0.2	🟢	0.1	🟢	0.1	🟢		
Lutzenberg	0.76	🟢	0.60	🟢	-0.0	🟢	-0.0	🟢	-0.0	🟢	-	🟢		
Rehetobel	1.20	🟢	1.08	🟢	1.1	🟢	0.9	🟢	0.9	🟢	0.7	🟢		
Reute	0.53	🟢	0.37	🟢	0.6	🟢	0.2	🟢	0.2	🟢	0.1	🟢		
Schönengrund	-0.07	🟢	-0.17	🟢	-0.1	🟢	-0.2	🟢	-0.2	🟢	-0.2	🟢		
Schwellbrunn	0.52	🟢	0.42	🟢	0.5	🟢	0.4	🟢	0.4	🟢	0.4	🟢		
Speicher	0.44	🟢	0.57	🟢	0.4	🟢	0.3	🟢	0.2	🟢	0.2	🟢		
Stein	-0.08	🟢	0.17	🟢	0.2	🟢	0.2	🟢	0.2	🟢	0.3	🟢		
Teufen	0.60	🟢	0.53	🟢	0.6	🟢	0.1	🟢	0.1	🟢	0.1	🟢		
Trogen	1.43	🟢	1.12	🟢	1.0	🟢	0.9	🟢	0.9	🟢	0.9	🟢		
Urnäsch	0.53	🟢	0.46	🟢	0.4	🟢	0.4	🟢	0.3	🟢	0.3	🟢		
Wald	-0.00	🟢	0.00	🟢	0.1	🟢	0.1	🟢	0.1	🟢	0.1	🟢		
Waldstatt	1.48	🟢	1.48	🟢	1.2	🟢	0.9	🟢	0.5	🟢	0.3	🟢		
Walzenhausen	0.10	🟢	-0.72	🟢	-0.7	🟢	-0.7	🟢	-0.6	🟢	-0.6	🟢		
Wolfhalden	-0.02	🟢	-0.02	🟢	-0.0	🟢	-0.0	🟢	-0.0	🟢	-0.0	🟢		

Richtwerte:

- ▲ 10 % und mehr schlecht (0 Gemeinden, Jahr 2019)
- 4 - 9 % genügend (0 Gemeinden, Jahr 2019)
- 0 - 4 % gut (20 Gemeinden, Jahr 2019)



Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein sehr tiefes, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Das gute Ergebnis der Gemeinden beim Zinsbelastungsanteil hängt auch damit zusammen.

3. Konsolidierte Rechnung

Zur Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über die finanzielle Lage eines Gemeinwesens sind nicht nur die politischen Organe und die Verwaltung in der Jahresrechnung abzubilden sondern auch die kommunalen Anstalten. Eine konsolidierte Rechnung unter Einbezug weiterer beherrschter Organisationen kann im Rahmen von HRM2 freiwillig erstellt werden. Wird keine solche vorgelegt, sind zumindest die Verhältnisse der Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel resp. im Gewährleistungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird eine konsolidierte Rechnung für die Betriebe Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) (Vollkonsolidierung) sowie AR Informatik AG (ARI) (Equity 50 %) erstellt. Zurzeit erstellt keine Gemeinde eine konsolidierte Rechnung. Im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden ist es nicht Aufgabe des Kantons zu prüfen, ob eine konsolidierte Rechnung erstellt werden muss oder nicht. Aus den Angaben der Jahresrechnungen sind keine besonderen Risiken ersichtlich. Um eine Risikoprüfung vornehmen zu können, haben die Gemeinden alle finanziellen Risiken auszuweisen.

4. Eventualverpflichtungen

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit noch durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Die Eventualverbindlichkeiten sind in die Rechnung aufzunehmen. Bei der Überprüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden sind keine nennenswerten Risiken festgestellt worden. In den vergangenen Jahren wurden jeweils die Steuerrückstände ausgewiesen. Nachfolgende Tabelle zeigt eine aktuelle Übersicht über die Rückstände in % des Steuerertrages:

Übersicht Steuerrückstände in % des Gesamtsteuerertrages

Beträge in TFr.

Steuerrückstände in % des Gesamtsteuerertrages						
Gemeinde	Gesamt- Steuer- ertrag 2019	Steuer- Rück- stände 31.12.2019	Steuer- Rück- stellungen 31.12.2019	Rückstände abzüglich Rück- stellungen 31.12.2019	Rückstände in % Gesamt- Steuerertrag	
					31.12.2018	31.12.2019
Bühler	5'692.7	380.9	168.0	212.9	7.3 %	3.7 %
Gais	11'694.4	1'619.9	518.5	1'101.4	12.2 %	9.4 %
Grub	3'188.9	403.2	114.9	288.3	12.6 %	9.0 %
Heiden	16'657.6	1'261.3	521.2	740.1	4.9 %	4.4 %
Herisau	62'616.3	12'025.7	1'653.0	10'372.7	16.0 %	16.6 %
Hundwil	2'406.6	570.5	68.5	502.0	20.8 %	20.9 %
Lutzenberg	4'499.1	864.2	108.6	755.6	12.7 %	16.8 %
Rehetobel	7'469.2	1'064.3	80.0	984.3	11.7 %	13.2 %
Reute	2'514.7	356.3	216.4	139.9	14.3 %	5.6 %
Schönengrund	1'299.8	300.2	34.8	265.4	18.8 %	20.4 %
Schwellbrunn	4'194.0	873.8	68.4	805.4	18.0 %	19.2 %
Speicher	18'540.5	1'200.2	169.2	1'031.0	5.7 %	5.6 %
Stein	4'867.8	172.8	23.0	149.8	8.9 %	3.1 %
Teufen	35'697.4	161.7	324.0	-162.3	-6.3 %	-0.5 %
Trogen	6'717.8	163.0	70.0	93.0	3.8 %	1.4 %
Urnäsch	6'319.4	1'286.4	420.4	866.0	15.6 %	13.7 %
Wald	2'893.0	345.9	55.5	290.4	9.9 %	10.0 %
Waldstatt	6'970.0	932.1	120.0	812.1	13.4 %	11.7 %
Walzenhausen	7'977.7	504.5	229.0	275.5	15.0 %	3.5 %
Wolfhalden	7'496.9	1'019.4	144.8	874.6	12.8 %	11.7 %
Total	219'713.9	25'506.1	5'108.1	20'398.0	9.0 %	9.3 %

Orange eingefärbte Werte: Abweichung vom Referenzwert über 12.0 %

Die Steuerrückstände aller Gemeinden liegen im Verhältnis zum Gesamtertrag mit 9.3 % über dem Vorjahreswert von 9.0 %. Mit der Bildung entsprechender Steuerrückstellungen bei den Gemeinden wurde versucht, diesen Eventualausfällen gerecht zu werden.

Aufgrund eines Systemwechsels bei der Steuerverwaltung wird das Verrechnungssteuerguthaben als Zahlung in den Debitor (Steuerpflichtiger) gebucht, sobald die Steuererklärung eingegangen ist und das Wertschriftenverzeichnis geprüft wurde. Dieser Sachverhalt führte bei Teufen wiederum zu einem negativen Ergebnis.

D. Weitere Prüfungen im Rahmen des FHG
1. Aufwertungsreserven

Art. 47 Abs. 3 FHG hält fest, dass die Differenz aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert werden muss. Diese ist innerhalb von maximal zehn Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen. Regierungsrat und Gemeinderat legen mit der Neubewertung die konkrete Amortisationsdauer unveränderlich fest.

Gemeinde	Stand Aufwertungsreserven in TFr.					
	gebildet 1.1.2014	31.12.2018	minimale Auflösung	aufgelöst	31.12.2019	Bemerkungen
Bühler	29.7	-	-	29.7	-	OK
Gais	272.9	-	-	272.9	-	OK
Grub	-	-	-	-	-	OK
Heiden	2'897.8	1'435.0	1'738.7	1'749.8	1'148.0	OK
Herisau	4'805.3	2'350.0	2'883.2	2'925.3	1'880.0	OK
Hundwil	54.5	-	-	54.5	-	OK
Lutzenberg	562.1	-	-	562.1	-	OK
Rehetobel	18.8	-	-	18.8	-	OK
Reute	-	-	-	-	-	OK
Schönengrund	11.5	-	-	11.5	-	OK
Schwellbrunn	17.0	-	-	17.0	-	OK
Speicher	346.2	-	-	346.2	-	OK
Stein	28.4	-	-	28.4	-	OK
Teufen	56.3	-	-	56.3	-	OK
Trogen	33.7	16.9	20.2	20.2	13.5	OK
Urnäsch	911.9	455.9	547.1	547.1	364.8	OK
Wald	15.0	-	-	15.0	-	OK
Waldstatt	-	-	-	-	-	OK
Walzenhausen	-	-	-	-	-	OK
Wolfhalden	18.8	-	-	18.8	-	OK

Im Jahr 2019 wurden bei allen Gemeinden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

2. Neubewertungsreserven

Mit der Umstellung auf HRM2 müssen gewisse Neubewertungen vorgenommen werden, um die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Bilanzwerte selbst, sondern die möglichst realistische Erfassung der Erfolgspositionen wie auch der Abschreibungen. Art. 47 Abs. 1 FHG hält fest, welche Positionen neu zu bewerten sind. Dazu gehören alle Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen, die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen sowie die Beteiligungen und Darlehen. Diese Positionen sind verbindlich in Übereinstimmung mit den Vorgaben von HRM2 auf den 1. Januar 2014 neu zu bewerten. Die dadurch geschaffenen Neubewertungsreserven sind zweckgebunden und somit für zukünftige Wertberichtigungen des Finanzvermögens zu verwenden.

Gemeinde	Stand Neubewertungsreserven in TFr.			
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	Bemerkungen
Bühler	1'272.3	1'204.3	-68.0	Anpassung infolge Neubewertung FV
Gais	1'748.8	1'748.3	-0.5	Anpassung infolge Neubewertung FV
Grub	550.6	547.3	-3.3	Wertberichtigung Aktien
Heiden	3'465.7	2'064.7	-1'401.0	Anpassung infolge Neubewertung FV
Herisau	5'308.7	4'470.2	-838.5	Abwertung Beteiligung
Hundwil	513.7	513.7	-0.1	Kursverlust Aktie
Lutzenberg	992.8	990.6	-2.2	Anpassung infolge Neubewertung FV
Rehetobel	23.6	3.5	-20.1	Anpassung infolge Neubewertung FV
Reute	227.5	227.5	-	
Schönengrund	774.9	712.5	-62.4	Anpassung infolge Neubewertung FV
Schwellbrunn	1'658.2	1'516.9	-141.3	Anpassung infolge Neubewertung FV
Speicher	2'996.6	2'918.3	-78.3	Anpassung infolge Neubewertung FV
Stein	1'108.3	1'114.9	6.6	Anpassung infolge Neubewertung FV
Teufen	2'272.7	1'092.0	-1'180.7	Anpassung infolge Neubewertung FV
Trogen	519.6	519.6	-	
Urnäsch	2'508.1	2'486.1	-22.0	Anpassung infolge Neubewertung FV
Wald	323.9	156.9	-167.0	Anpassung infolge Neubewertung FV
Waldstatt	794.5	701.5	-93.0	Anpassung infolge Neubewertung FV
Walzenhausen	623.0	623.0	-	
Wolfhalden	1'410.1	1'401.1	-9.0	Anpassung infolge Neubewertung FV

Alle Gemeinden haben 2014 die vom Gesetz vorgeschriebenen Neubewertungsreserven gebildet. Aufgrund diverser Unklarheiten hat das Departement Finanzen (im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion) eine Empfehlung zur Handhabung ausgearbeitet. Im FHG sind die Neubewertungsreserven unter den Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgeführt – daraus kann geschlossen werden, dass diese nicht von Dauer sein sollten. Die Idee eines „Ausgleichstopfs“ für künftige Schwankungen des Finanzvermögens hat sich nicht bewährt, da die Revisionsunternehmen einen objektbezogenen Verwendungsnachweis verlangt haben, was langfristig schwer handhabbar wäre. Die Empfehlung zielt darauf ab, dass die Verwendung der Neubewertungsreserven nur für die Deckung von Wertverminderungen des Finanzvermögens verwendet wird.

Die Gemeinde Stein hat entgegen der Empfehlung des Kantons die Neubewertungsreserven geäuft. Aufgrund der Höhe des Betrages wird auf eine nachträgliche Korrektur verzichtet. Die Gemeinde wurde auf die Empfehlung hingewiesen.

3. Zusätzliche Abschreibungen

Nach Art. 37 Abs. 1 FHG sind zusätzliche Abschreibungen zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im operativen Ergebnis (siehe Seite 2, Abschlussergebnisse) mit einem Ertragsüberschuss schliesst, der nicht anderweitig verwendet wird. Die betroffenen Positionen des Verwaltungsvermögens sind einzeln auszuweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern werden primär aufgrund finanzpolitischer Überlegungen vorgenommen. Werden sie zusammen mit den planmässigen Abschreibungen in der ersten Stufe ausgewiesen, mindert dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen erheblich, was bspw. im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich von Bedeutung ist. Um das Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht zu verfälschen, wird deshalb bei einer zusätzlichen Abschreibung eine Abschreibungsreserve gebildet. Während das Objekt in der ersten Stufe weiterhin wie geplant abgeschrieben wird, erfolgt in der zweiten Stufe in den Folgejahren eine Auflösung der Abschreibungsreserve.

Dadurch werden die Vergleichbarkeit der ersten Stufe und die Transparenz der Rechnungslegung gewährleistet, ohne den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu schmälern.

Gemeinde	Kummulierte zusätzliche Abschreibungen in TFr.			
	Bilanzkonto 31.12.2018	Bildung	Auflösung	Bilanzkonto 31.12.2019
Bühler	-	-	-	-
Gais	2'100.0	1'000.0	-	3'100.0
Grub	876.2	-	51.1	825.1
Heiden	-	-	-	-
Herisau	-	-	-	-
Hundwil	-	338.0	-	338.0
Lutzenberg	-	-	-	-
Rehetobel	165.0	-	19.0	146.0
Reute	-	-	-	-
Schönengrund	-	-	-	-
Schwellbrunn	-	103.0	-	103.0
Speicher	1'424.9	1'734.1	62.8	3'096.2
Stein	-	290.0	-	290.0
Teufen	21'803.4	1'103.7	996.0	21'911.1
Trogen	-	-	-	-
Urnäsch	-	-	-	-
Wald	-	-	-	-
Waldstatt	800.0	-	-	800.0
Walzenhausen	-	-	-	-
Wolfhalden	-	1'000.0	-	1'000.0

Sieben Gemeinden haben zusätzliche Abschreibungen gebildet. Die Bildung der zusätzlichen Abschreibungen ist ordnungsgemäss über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung erfolgt. Die Gemeinden, welche zusätzliche Abschreibungen gebildet haben weisen im operativen Ergebnis einen Ertragsüberschuss aus.

4. Vorfinanzierungen

Art. 37 Abs. 2 FHG lässt die Bildung zweckgebundener Reserven zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionsvorhaben zu. Diese können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abschreibungsreserven gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Vorfinanzierungen können insbesondere für grössere Investitionsvorhaben in kleineren Gemeinden sinnvoll sein, bilden jedoch einen beträchtlichen Einschnitt in die Periodengerechtigkeit und beeinflussen die Aussagekraft der Rechnung erheblich. Zudem führen Vorfinanzierungen zu einer gewissen Durchmischung der Finanzierungsformen (Vor- und Nachfinanzierung). Deshalb sind Vorfinanzierungen nur unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:

- Im Zeitpunkt der Bildung muss für das spezifische Projekt, für welches die Vorfinanzierungsreserve gebildet wird, ein vom zuständigen Organ genehmigter Kredit vorhanden sein.
- Vorfinanzierungen müssen zweckgebunden sein und können deshalb nur für spezifische Projekte gebildet werden.
- Zusammen mit den zusätzlichen Abschreibungen dürfen sie den Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht übertreffen.
- Die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierungsreserve wird in der zweiten Stufe ausgewiesen, damit das ordentliche Ergebnis nicht beeinflusst wird.

Gemeinde	Stand Vorfinanzierungen in TFr.			
	31.12.2018	Veränderung	31.12.2019	Bemerkungen
Bühler	-	-	-	
Gais	-	-	-	
Grub	-	-	-	
Heiden	461.9	-461.9	-	Umbuchung (Abwasserbeseitigung)
Herisau	-	-	-	
Hundwil	-	-	-	
Lutzenberg	-	-	-	
Rehetobel	-	-	-	
Reute	-	-	-	
Schönengrund	-	-	-	
Schwellbrunn	734.4	182.9	917.2	Sanierung Mehrzweckanlage
Speicher	-	-	-	
Stein	-	-	-	
Teufen	-	-	-	
Trogen	-	-	-	
Urnäsch	-	-	-	
Wald	-	-	-	
Waldstatt	-	-	-	
Walzenhausen	-	-	-	
Wolfhalden	-	-	-	

Die Gemeinde Schwellbrunn hat im Jahr 2019 Vorfinanzierungen gebildet. Sie weist im operativen Ergebnis einen Ertragsüberschuss aus und das Vorhaben wurde im Oktober 2019 genehmigt. Damit sind die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung der Vorfinanzierung erfüllt.

E. Aufsichtsmaßnahmen, Unterstützungsdarlehen

Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Stellt der Kanton eine solche fest, ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung vorzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Gemäss Abs. 1 muss dieser Plan verbindliche Fristen für die Vornahme der Massnahmen enthalten. Wie Abschreibungsreserven dürfen Vorfinanzierungen somit nicht zur allgemeinen Erfolgssteuerung gebildet werden. Die Auflösung der Vorfinanzierungsreserve erfolgt über die Nutzungsdauer der finanzierten Anlage. Abs. 2 verleiht dem Regierungsrat die Kompetenz aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen, sofern kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorliegt. Er kann insbesondere vorsehen, dass der Voranschlag, der Aufgaben- und Finanzplan, geplante Investitionsvorhaben oder die Festlegung von Steuerfuss, Abgaben und Gebühren zu genehmigen sind.

Aufgrund der vorhergehenden Prüfung ist bei keiner Gemeinde eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt worden.

Keine Gemeinde benötigt ein Unterstützungsdarlehen nach Art. 46 FHG.



Art. 48 FHG regelt den Zeitpunkt auf welchen der neue Aufgaben- und Finanzplan bei den Gemeinden eingeführt werden muss. Der Zeitpunkt ist auf das Jahr 2019 festgesetzt worden. Dieser ist im Jahr 2019 bei 11 von 20 Gemeinden noch nicht erstellt worden. Bis Ende 2020 müssen alle Gemeinden einen Aufgaben- und Finanzplan (Planjahre 2022–2024) erstellen und diesen der Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen in gedruckter Form zustellen.

F. Information der Gemeinden

Die Berichterstattung über das Prüfergebnis erfolgte an den entsprechenden Gemeinderat.

G. Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 2019 wurde erstellt und liegt diesem Bericht bei. Diese Dokumentation soll eine neutrale Übersicht über die finanzielle Lage der Gemeinden vermitteln und ist als Ergänzung zum vorliegenden Bericht gedacht.

H. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Gemeinden 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Gemeindefinanzstatistik 2019

Gemeindefinanzstatistik 2019

Appenzell Ausserrhoden



Herausgegeben von

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Finanzen, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen

Erstellt von

BDO AG

Datengrundlagen

Offizielle Jahresrechnungen der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Statistische Angaben der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Auskunft

Martin Frei, Kanton Appenzell Ausserrhoden

Markus Meli, Gianmarco Zanolari und Nico Breu, BDO AG

Copyright

Abdruck, (ausser für kommerzielle Zwecke) mit Quellenangabe gestattet

ISSN 2297-6760

Foto Titelblatt (Gemeinde Schwellbrunn)

Erich Brassel, Herisau

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Gemeindefinanzstatistik	2
Wichtiges in Kürze	2
Erfolgsrechnung	4
Bilanz	8
2 Kennzahlen 1. Priorität	13
Nettoverschuldungsquotient	13
Selbstfinanzierungsgrad	16
Zinsbelastungsanteil	19
3 Kennzahlen 2. Priorität	21
Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in	21
Selbstfinanzierungsanteil	23
Kapitaldienstanteil	25
Bruttoverschuldungsanteil	27
Investitionsanteil	29
4 Methodik	31
5 Begriffsdefinition	34
Anhang	37
Übersicht Gemeindekürzel	37
Inhalt und Struktur der Gemeindefinanzstatistik	38
Auswertung der Zahlen je Gemeinde	39

Vorwort

Vor Ihnen liegt die sechste Fassung der Gemeindefinanzstatistik des Kantons Appenzell Ausserrhodens für das Kalenderjahr 2019.

Die Gemeindefinanzstatistik soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen, ihnen aber auch die Möglichkeit bieten, Analysen durchzuführen.

Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Gemeinden werden seit dem Rechnungsjahr 2014 nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 erstellt. Die Fachempfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz sind auf die Verhältnisse des Kantons Appenzell Ausserrhodens angepasst. Mit der Rechnungslegung nach HRM2 werden die Aussagekraft und Transparenz der Jahresrechnung und somit die Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten verbessert.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die aktuellen Ergebnisse resp. Finanzkennzahlen mit den Vorjahreswerten verglichen, dargelegt und entsprechend kommentiert. Insbesondere auf Stufe der einzelnen Kennzahl - in Kapitel 2 und 3 - ist diese Gegenüberstellung bzw. die jeweilige Entwicklung sichtbar. Die gewählte Darstellungsmethode ermöglicht einen langfristigen Vergleich der heutigen Resultate mit denjenigen, die vor fünf Jahren publiziert wurden.

In der vorliegenden Statistik wurde das Layout inkl. der Grafiken überarbeitet, um die Lesefreundlichkeit zu optimieren. In diesem Zusammenhang wurde jeweils im Abschnitt «Ergebnisse» einer untersuchten Kennzahl, deren wesentlichen Informationen resp. Finanzwerte sowie Veränderungen tabellarisch zusammengetragen. Bei der Interpretation der Trend-Pfeile ist die entsprechende Farbe (grün = positiv; rot = negativ) zu beachten.

Die Gemeindefinanzstatistik ist in fünf Kapitel gegliedert. In einem ersten Kapitel werden die wichtigsten Zahlen zur finanziellen Situation und zur Entwicklung derselben zusammengefasst. Dazu finden Sie eine Analyse zu Positionen und Angaben der Erfolgsrechnung sowie zur Bilanz. Gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhodens (FHG) legt der Gemeinderat finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage und für eine gesunde Entwicklung des Haushaltes fest. Er beachtet dabei die Kennzahlen erster und zweiter Priorität. Diese sind im zweiten und dritten Kapitel dargestellt resp. analysiert worden. Das anschliessende Kapitel 4 befasst sich mit der angewendeten Methodik, den Datenquellen, der Datenerhebung und -prüfung sowie dem Aufbau der Gemeindefinanzbuchhaltung. Im fünften Kapitel sind schliesslich die verwendeten Begriffe definiert.

Im Anhang zu diesem Bericht finden Sie, analog Vorjahre, eine Auswertung mit den Zahlen jeder einzelnen Gemeinde sowie eine Zusammenfassung aller Gemeinden. Aufgrund der neuen Rechnungslegungs- und Bewertungsvorschriften sind aussagekräftige Vorjahresvergleiche nur ab dem Rechnungsjahr 2014 möglich.

Diesen Bericht finden Sie auch online unter:
www.ar.ch • Verwaltung • Departement Finanzen • Amt für Finanzen • Controlling und Gemeindefinanzen • Gemeindefinanzstatistiken.

1 Gemeindefinanzstatistik

Wichtiges in Kürze

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung hat im Jahr 2019 erneut zugenommen. Der Zuwachs von 168 Personen entspricht rund 0.3% (Schweiz: 0.7%). Die Einwohnerzahl im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist seit dem Jahr 2014 um 2.2% (Schweiz: 4.4%) gestiegen und beträgt 55'477 Personen im Jahr 2019. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr verteilt sich wie folgt:

- Vorderland +152 (Total 13'732)
- Mittelland +169 (Total 17'464)
- Hinterland -153 (Total 24'281)

Schule

Seit der Erfassung der Anzahl Lernenden hat sich dieser Wert bis 2017 jährlich reduziert. Im Jahr 2017 waren es 1'565 Lernende weniger als zehn Jahre zuvor. Im Vorjahr gab es erstmals wieder eine Steigerung. Diese Erhöhung wird im 2019, wenn auch nur geringfügig, beibehalten. Die Anzahl der Lernende hat sich um 12 erhöht und beläuft sich auf 5'561. Diese Veränderung hat insgesamt keine Auswirkung auf die Quote der Anzahl Lernenden pro 100 Einwohner. Diese beträgt unverändert 10.0 (Vorjahr 10.0). Im Jahr 2015 lag dieser Wert bei 10.1, im Jahr 2010 bei 11.8 und vor 14 Jahren im Jahre 2005 sogar bei 14.3. Folglich hat sich die Quote um die 10er-Grenze eingependelt.

Die Gesamtkosten der Volksschule je Lernenden sind nur leicht um CHF 24 gestiegen (+0.1%). Diese betragen im Jahr 2019 CHF 21'251 pro Lernenden. Das Nettoergebnis der Funktion "Bildung" aller Gemeinden im Verhältnis zu der Anzahl Lernenden ergibt durchschnittlich CHF 15'848 (Vorjahr CHF 15'743).

Steuern

Der durchschnittliche Gemeindesteuerfuss ist mit 3.92 (ungewichtet) gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die ordentlichen Steuern sind um CHF 2.8 Mio. auf CHF 189.9 Mio. gestiegen. Der Steuerertrag (ordentlichen Steuern) je Einwohner hat sich aufgrund der höheren Steuereinnahmen um CHF 40 von CHF 3'383 auf CHF 3'423 erhöht. Die Kennzahl erreicht somit einen neuen Höchstwert.

Der Fiskalertrag 2019 aller Ausserrhoder Gemeinden beträgt insgesamt CHF 219.7 Mio. (Vorjahr CHF 211.2 Mio.) und ist damit um 4.0% höher. Der Steuerertrag der natürlichen Personen deckt 77.9% des gesamten Fiskalertrags (Vorjahr 80.6%), derjenige der juristischen Personen 8.5% (Vorjahr 8.0%).

Ertragslage

Den höheren betrieblichen Aufwendungen (vor allem in den Bereichen Sach- und übriger Betriebsaufwand: CHF +3.5 Mio., Personalaufwand: CHF +2.6 Mio. und Transferaufwand: CHF +2.2 Mio.) stehen höhere Ergebnisse bei den Fiskaleinnahmen und ein höheres Ergebnis aus Finanzierung (CHF +2.6 Mio.) in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gegenüber. Die Ausserrhoder Gemeinden haben im Jahr 2019 ein operatives Nettoergebnis von CHF 22.3 Mio. erzielt und befinden sich damit auf dem Niveau des Vorjahrs (CHF 22.1 Mio.). Die Zunahme beträgt rund 1.0%. Von den zwanzig Gemeinden mussten lediglich zwei (Heiden, Schönengrund) einen operativen Aufwandüberschuss hinnehmen. Die überwiegende Mehrheit erwirtschaftete somit einen Ertragsüberschuss auf der operativen Ebene.

Die Bildung von zusätzlichen Abschreibungen ist von CHF 5.19 Mio. auf CHF 5.57 Mio. gestiegen (+7.3%). Demgegenüber sind im Jahr 2019 zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 1.13 Mio. aufgelöst worden (Vorjahr CHF 0.52 Mio.). Das Ergebnis der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aller Gemeinden beläuft sich auf CHF -2.3 Mio. (Vorjahr CHF -4.4 Mio.). Diese Besserstellung ist u.a. auf die Überschüsse resp. Bezüge der Spezialfinanzierungen zurückzuführen. Die Spezialfinanzierungen weisen erstmalig seit HRM2 Überschüsse auf. Alle 20 Ausserrhoder Gemeinden erzielten insgesamt ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 20.0 Mio. (+13.2%). Der Ergebnisüberschuss erreicht den Höchstwert der letzten sechs Rechnungsjahre bzw. seit der Umstellung auf HRM2.

Der Gesamtnettoaufwand aller Gemeinden (ohne Bildungen oder Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen) ist nach der Abnahme im Vorjahr wieder gestiegen und zwar im Umfang von CHF 5.7 Mio. auf insgesamt CHF 197.3 Mio. Der Nettoaufwand der Funktion "Bildung" (CHF 88.1 Mio.) umfasst 44.7% des Gesamtnettoaufwandes und ist somit deutlich, wie in den Vorjahren, die grösste Aufwandposition. Die Funktionen "Soziale Sicherheit" und "Allgemeine Verwaltung" belasten die Gemeinderechnungen mit Nettoaufwendungen in der Höhe von CHF 31.2 Mio. bzw. CHF 26.0 Mio. Seit dem Jahr 2015 hat sich der Gesamtnettoaufwand um CHF 17.2 Mio. erhöht (+9.6%).

Der Nettoaufwand der einzelnen Funktionen hat sich in den letzten fünf Jahre wie folgt entwickelt

- grösste prozentuale Veränderungen:
 - Gesundheit +56.1%
 - Umweltschutz/Raumordnung +49.3%
- grösste absolute Veränderungen:
 - Gesundheit +CHF 5.8 Mio.
 - Bildung +CHF 4.8 Mio.
 - Soziale Sicherheit +CHF 3.7 Mio.

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad hat sich gegenüber dem Vorjahr von 146.0% auf 167.3% erneut verbessert. Dies bedeutet, dass die Gemeinden im Schnitt ihre Investitionen aus eigener Kraft finanzieren konnten. Grund dafür ist einerseits die höhere Selbstfinanzierung, welche im Rechnungsjahr 2019 insgesamt CHF 38.5 Mio. (+5.2%) beträgt. Andererseits hat die Abnahme der Nettoinvestitionen um -8.2% ebenfalls zu diesem Effekt resp. der Erhöhung des Selbstfinanzierungsgrades beigetragen.

Der gute Selbstfinanzierungsgrad spiegelt sich auch bei der Reduktion der Nettoverschuldung um 19.2% wider. Im Jahr 2019 weisen die Gemeinden im Durchschnitt einen mittleren Selbstfinanzierungsanteil aus. Gemäss Beurteilung wird ein Richtwert von >20% als gut betrachtet. Lediglich 10.2% des laufenden Ertrags stehen zur Finanzierung von Investitionen oder zur Rückzahlung von Schulden zur Verfügung. Der Selbstfinanzierungsanteil ist lediglich um 0.2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr; der finanzielle Spielraum für die Realisierung von zukünftigen Investitionen bleibt damit weiterhin eng. Der Kapitaldienstanteil ist mit 4.5% unverändert zum Vorjahr. Die entsprechenden Parameter - Kapitaldienst sowie laufender Ertrag - haben sich im gleichen Verhältnis entwickelt (rund +3.0%).

Vermögens- und Finanzierungsstruktur

Die erneute Reduktion der Nettoverschuldung (Zähler) um CHF 11.4 Mio. sowie die Erhöhung des Fiskalertrags (Nenner) um CHF 8.5 Mio. haben wiederum zu einer deutlichen Abnahme des kommunalen Mittelwerts des Nettoverschuldungsquotienten geführt. Dieser betrug im Vorjahr 28.0%, im Rechnungsjahr 2019 liegt er bei 21.8% und ist deshalb als "gut" einzustufen. Die durchschnittliche Nettoschuld pro Einwohner/-in hat sich auf CHF 862 reduziert (Vorjahr CHF 1'071). Eine Nettoverschuldung pro Einwohner unter CHF 1'000 wird positiv betrachtet und als "geringe Verschuldung" definiert. Die erneute Abnahme hat den Trend der letzten sechs Jahre fortgeführt. Die Kennzahl hat seit 2015 um rund 37.9% abgenommen. Das Verhältnis zwischen den Bruttoschulden (CHF 258.1 Mio.) und dem laufenden Ertrag (CHF 378.2 Mio.) ergibt für das Jahr 2019 einen Bruttoverschuldungsanteil von 68.2%, was als "gut" zu interpretieren ist.

Investitionstätigkeit

Ergänzend zu den obigen Erkenntnissen über den Selbstfinanzierungsanteil hat die Investitionstätigkeit aller Gemeinden zusammen abermals abgenommen. Im Jahr 2019 zeigen sie im Durchschnitt einen Investitionsanteil von 6.9% (Vorjahr 7.8%). Dies deutet nach wie vor auf eine relativ "schwache" Investitionstätigkeit hin.

Die Nettoinvestitionen betragen im Jahr 2019 insgesamt CHF 23.0 Mio. (Vorjahr CHF 25.1 Mio.). Im Jahr 2015 berichteten die Gemeinden noch über Nettoinvestitionen von CHF 33.9 Mio.

Die geplanten Nettoinvestitionen für die nächsten vier Jahre weisen gemäss den Finanzplänen der Gemeinden einen jährlichen durchschnittlichen Investitionsbedarf von ca. CHF 55.1 Mio. aus. Im Vorjahr betrug der Durchschnitt CHF 51.6 Mio.

Geldflussrechnung

Wie bereits im Vorjahr weisen die Gemeinden zusammen in der Geldflussrechnung einen Geldabfluss (CHF -2.7 Mio.) aus. Der Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit von rund CHF 31.9 Mio. (Vorjahr CHF 31.5 Mio.) ist nicht ausreichend, um den Geldabfluss aus Investitionstätigkeit von rund CHF -33.3 Mio. (Vorjahr CHF -28.2 Mio.) und denjenigen aus Finanzierungstätigkeit von rund CHF -1.3 Mio (Vorjahr CHF -4.3 Mio.) zu finanzieren. Daraus resultiert eine wiederholte Abnahme der flüssigen Mittel auf kommunaler Ebene.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres aus. Nach HRM2 wird sie zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der operativen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Der Saldo dieser Stufe zeigt das effektive Jahresergebnis der Gemeinde. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen (und periodenfremden) Erfolge sowie die Bildung und Auflösung von Reservepositionen. Die Erfolgsrechnung kann nach funktionaler Gliederung oder nach Artengliederung dargestellt werden.

Nettoaufwand

Der Nettoaufwand ergibt sich in der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung aus dem Aufwand abzüglich des direkt zuteilbaren Ertrags jeder Funktion. Bildungen und Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen sind bei der Ermittlung des Nettoaufwandes nicht berücksichtigt worden, d.h. diese wurden zum tatsächlichen Nettoaufwand wieder aufgerechnet bzw. subtrahiert. Die Summe aller angepassten Nettoaufwände der funktionalen Bereiche stellt den Gesamtnettoaufwand dar. Nach der letztjährigen Abnahme des Gesamtnettoaufwandes, steigerte dieser sich wieder im 2019 um 3.0% und setzt damit den Trend der letzten sechs Jahre fort. Bis auf die Funktionen "Öffentliche Ordnung und Sicherheit" (-6.7%) sowie "Finanzen" (Nettoertrag +2.5 Mio.) hat sich der Nettoaufwand in allen übrigen Bereichen erhöht.

Die Tabelle 1 zeigt die Summe der Nettoaufwände der jeweiligen Funktionen aller Gemeinden für die Jahre 2015-2019;

Funktion (in Mio. CHF)	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine Verwaltung	24.1	25.3	25.4	25.3	26.0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.8	4.1	4.0	4.3	4.0
Bildung	83.3	83.7	86.4	87.4	88.1
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	10.2	10.8	10.3	10.5	11.7
Gesundheit	10.3	12.9	13.3	14.1	16.1
Soziale Sicherheit	27.5	29.7	30.3	30.5	31.2
Verkehr	16.7	17.0	19.4	16.8	18.6
Umweltschutz und Raumordnung	3.9	4.5	4.5	5.0	5.8
Volkswirtschaft	1.3	2.0	1.9	2.0	2.5
Finanzen (Zinsen, Liegenschaften des Finanzvermögens)	-1.0	-0.8	-2.6	-4.2	-6.7
Total	180.1	189.2	193.0	191.6	197.3

Tabelle 1: Summe der Nettoaufwände (exkl. zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen) der jeweiligen Funktionen aller Ausserrhodener Gemeinden

die Abbildung 1 deren Verteilung in Prozent des Gesamtnettoaufwandes für die letzten zwei Jahre.

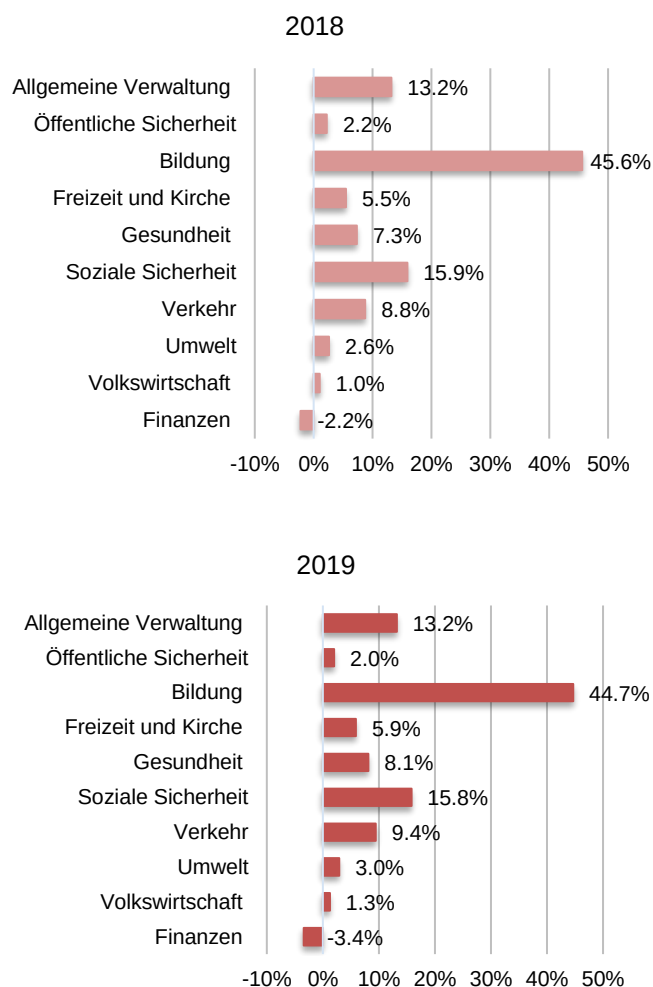


Abbildung 1: Verteilung in % des Gesamtnettoaufwandes

Ertragslage

Die operativen Ergebnisse vermitteln ein tatsächliches Bild der Ertragslage und stellen das effektive finanztechnische Ergebnis der Gemeinden dar. In den letzten fünf Jahren haben die Ausserrhoeder Gemeinden im Durchschnitt ein operatives Nettoergebnis von CHF 18.8 Mio. erzielt, wobei der Ausreisser im Jahre 2016 zu berücksichtigen ist. Das operative Nettoergebnis liegt im Jahr 2019 rund 18.6% über dem Durchschnitt. Im aktuellen Rechnungsjahr wurde, im Vergleich zum Vorjahr, ein tieferes Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (-15.8%) erwirtschaftet. Hingegen resultiert ein deutlich höheres Ergebnis aus Finanzierungstätigkeiten (+35.8%). Infolge eines tieferen ausserordentlichen Aufwands sowie eines tieferen Ausgleichs der Spezialfinanzierungen haben die Gemeinden im Jahr 2019 das negative ausserordentliche Ergebnis in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung um 48.1% auf CHF -2.3 Mio. reduziert. Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen ist erstmalig seit HRM2 positiv und beträgt CHF 1.1 Mio. Die besseren Ergebnisse sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnungen spiegeln sich in einem um CHF 2.3 Mio. höheren Gesamtergebnis aller Gemeinden wider. Der Wert lag im Jahr 2018 noch bei CHF 17.7 Mio. Das ausgewiesene Gesamtergebnis stellt erneut ein Höchstwert dar.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der 1. und der 2. Stufe sowie das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung für alle Gemeinden zusammen. Die Abbildung 2 stellt die Situation im Jahr 2019 grafisch dar.

Hinweis: Die Zuordnung der Gemeindegürzel zu den Gemeindegürzeln ist in der Übersichtstabelle im Anhang (Seite 37) dargestellt.

Erfolgsrechnung 2019 (in TCHF)

	Ergebnis 1. Stufe	Ergebnis 2. Stufe	Gesamtergebnis
Bühler	658	-263	395
Gais	2'249	-1'350	900
Grub	280	48	328
Heiden	-104	159	55
Herisau	2'101	1'186	3'287
Hundwil	339	-256	83
Lutzenberg	916	44	960
Rehetobel	1'308	29	1'338
Reute	471	24	495
Schönengrund	-9	11	2
Schwellbrunn	626	-335	291
Speicher	1'790	-438	1'353
Stein	295	12	307
Teufen	7'359	-659	6'700
Trogen	102	340	442
Urnäsch	826	105	931
Wald	316	22	338
Waldstatt	487	203	690
Walzenhausen	467	78	545
Wolfhalden	1'816	-1'230	586
Total	22'292	-2'269	20'023

Tabelle 2: Gestufte Erfolgsrechnung jeder Gemeinde separat (inkl. zusätzliche Abschr. und Vorfinanzierungen)

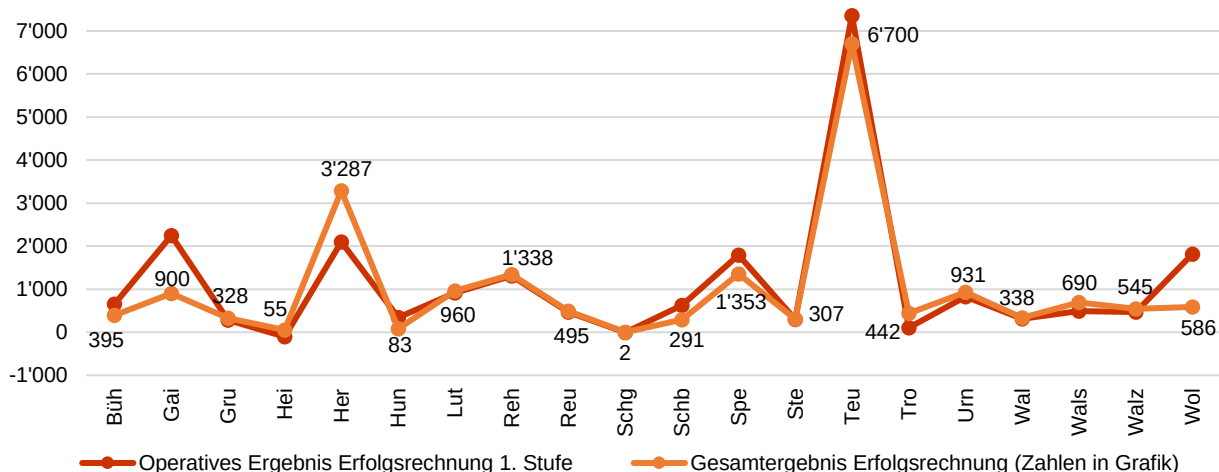


Abbildung 2: Gegenüberstellung vom operativen Ergebnis 1. Stufe und Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung jeder Gemeinde (in TCHF)

Die Tabelle 3 zeigt den gestuften Erfolgsausweis auf kommunaler Ebene für die Rechnungsjahre 2015 bis 2019. Das operative Ergebnis ist lediglich um 1.8% tiefer als vor fünf Jahren und befindet sich zudem auf Vorjahresniveau. Das ausserordentliche Ergebnis hat sich währenddessen

aufgrund der Defizite bzw. Bezüge der Spezialfinanzierungen sowie der tieferen ausserordentlichen Aufwände stetig verbessert. Daraus resultiert eine deutliche Erhöhung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung im 5-Jahres-Vergleich.

Gestufte Erfolgsrechnung (in TCHF)	2015	2016	2017	2018	2019
Betrieblicher Aufwand gemäss gestuftem Erfolgsausweis	-313'510	-329'935	-334'642	-339'213	-347'817
Betrieblicher Ertrag gemäss gestuftem Erfolgsausweis	333'525	338'030	344'655	354'082	360'332
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	20'015	8'096	10'013	14'869	12'515
Finanzaufwand (34)	-3'677	-3'328	-2'290	-3'534	-5'670
Finanzertrag (44)	6'372	6'824	7'579	10'731	15'447
Ergebnis aus Finanzierung	2'696	3'496	5'289	7'197	9'777
Operatives Ergebnis	22'710	11'592	15'301	22'067	22'292
a.o. Aufwand (38)	-10'436	-4'181	-5'838	-6'865	-5'914
a.o. Ertrag (48)	3'303	2'849	3'120	2'885	2'567
Ausgleich Spezialfinanzierung (90)	-3'902	-2'635	-2'015	-393	1'079
Ausserordentliches Ergebnis	-11'035	-3'966	-4'734	-4'373	-2'269
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	11'675	7'626	10'568	17'693	20'023

Tabelle 3: Gestufte Erfolgsrechnung aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (ohne Elimination von gegenseitigen Erträgen und Aufwendungen und inkl. zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen)

Im Jahr 2019 macht das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung rund 9.1% anstatt 8.4% des Fiskalertrags aus. Das Verhältnis schwankte in den letzten Jahren zwischen 3.9% und 9.1%. Die Abbildung 3 stellt die höheren Werte des Jahres 2019 im Vergleich der Vorjahre grafisch dar.

Die Abbildung 4 zeigt die Bestandteile der ausserordentlichen Positionen in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung des Jahres 2019. Sowohl der ausserordentliche Aufwand (-13.9%) als auch der ausserordentliche Ertrag (-11.0%) sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

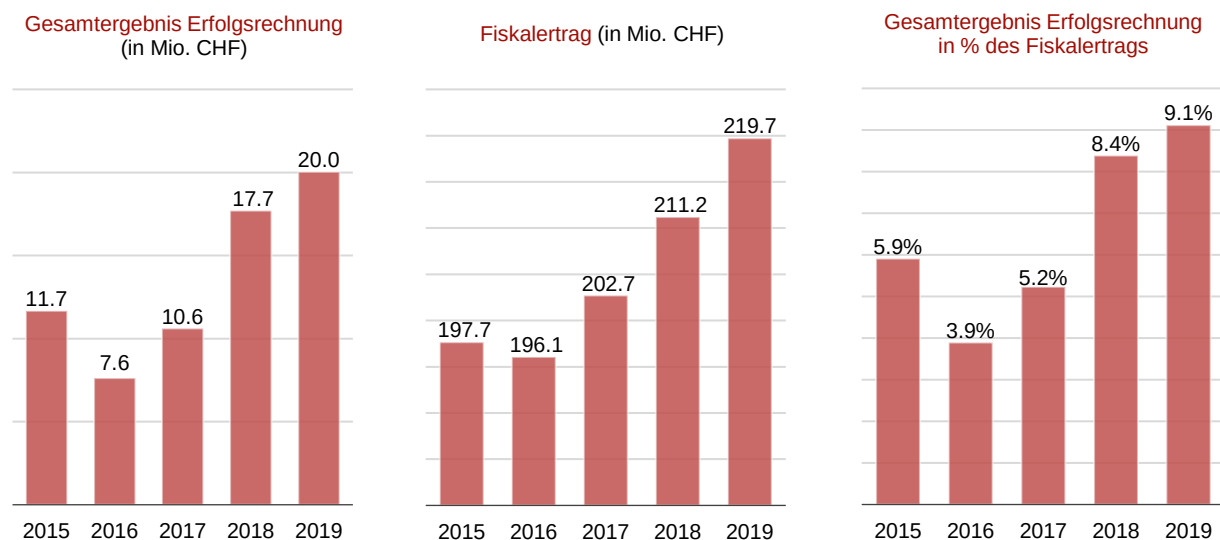


Abbildung 3: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, Fiskalertrag und das Verhältnis im Vergleich

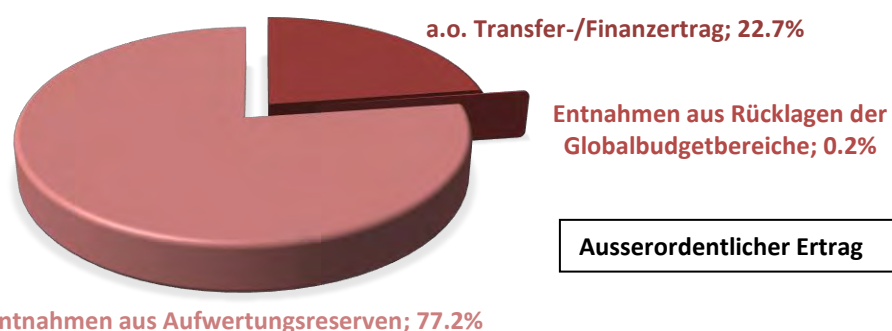
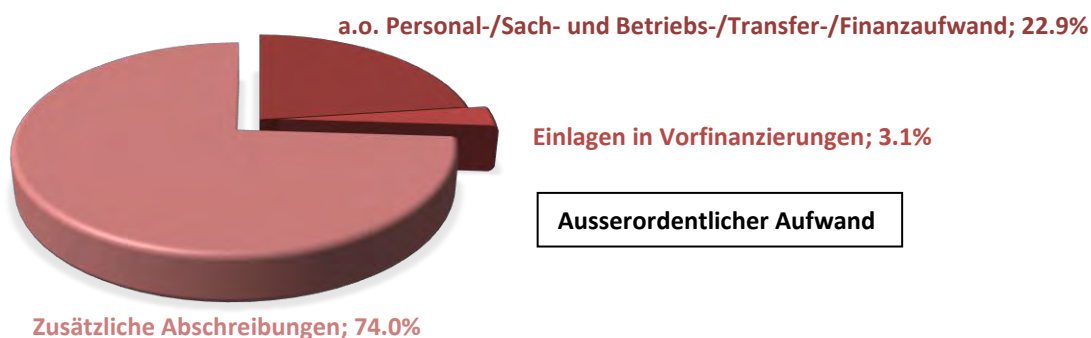


Abbildung 4: Bestandteile des ausserordentlichen Aufwands und Ertrags aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung im Jahr 2019

Die Abbildung 5 stellt die Entwicklung der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit, die Ergebnisse aus Finanzierung sowie der operativen Ergebnisse (1. Stufe) grafisch dar. Der Anteil des Ergebnisses aus Finanzierung (Finanzertrag abzgl. Finanzaufwand) am operativen Ergebnis hat sich von 11.9% im Jahr 2015 auf 43.9% im Jahr 2019

um den Faktor 3.7 erhöht. Der Nettoertrag aus Finanzierung machte im Vorjahr 32.6% des operativen Ergebnisses aus. Das Verhältnis ist aufgrund der Zunahme des Finanzertrags, der Abnahme des Finanzaufwands sowie der Abnahme des Ergebnisses aus betrieblicher Tätigkeit gestiegen.

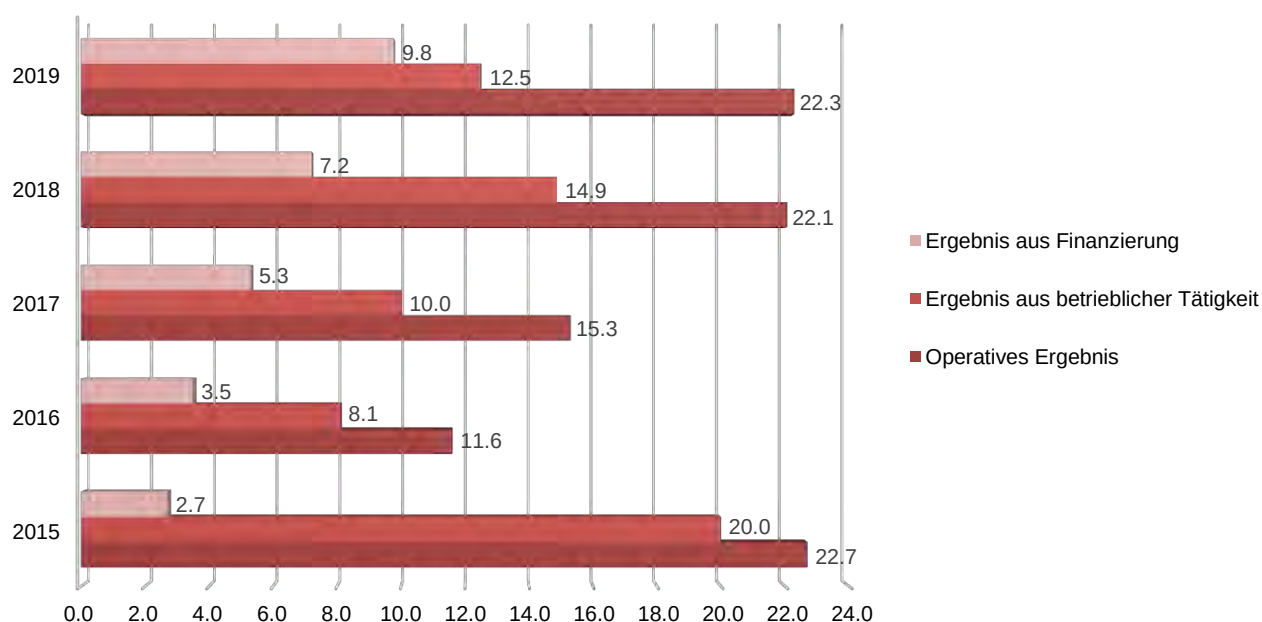


Abbildung 5: Entwicklung der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit, der Ergebnisse aus Finanzierung sowie der operativen Ergebnisse (1. Stufe) aller Gemeinden im 5-Jahres-Vergleich (in Mio. CHF)

Bilanz

In der Bilanz sind auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital dargestellt. Eine entsprechende Zahlenübersicht der einzelnen Bilanzpositionen ist in Tabelle 7 auf Seite 11 ersichtlich.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen beinhaltet die Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dieses wurde bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 nur von wenigen Gemeinden punktuell Neubewertet. Der Aufwertungsbetrag ist in den Aufwertungsreserven im Eigenkapital ausgewiesen. Das Verwaltungsvermögen aller Ausserrhoder Gemeinden ist um 1.0% höher als im Vorjahr. Die Zunahme gegenüber den im Jahre 2015 bilanzierten Verwaltungsvermögen von CHF 249.1 Mio. beträgt hingegen 10.2%. Das Verhältnis zwischen den ordentlichen Abschreibungen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge) und dem Verwaltungsvermögen (vor ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen) ist nahezu unverändert gegenüber Vorjahr. Die zusätzlichen Abschreibungen machen hingegen 2.0% des Verwaltungsvermögens vor Abschreibungen aus (Vorjahr 1.9%). Die Gemeinden haben in den letzten fünf Jahren zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 29.9 Mio. gebildet und CHF 3.8 Mio. aufgelöst.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst die übrigen Vermögenswerte und wird mit dem Nominalwert bzw. mit dem Verkehrswert (Sach- und Finanzanlagen) bewertet. Bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 wurde das Finanzvermögen neu bewertet. Die Bewertungsdifferenz ist in den Neubewertungsreserven im Eigenkapital ausgewiesen. Das Finanzvermögen aller Gemeinden hat im Vergleich zum Vorjahr um 7.1% zugenommen. Die Zunahme gegenüber dem Jahr 2015 liegt bei 26.5%. Im Gegensatz dazu sind die Neubewertungsreserven im Eigenkapital um 14.0% gesunken. Innerhalb der letzten fünf Jahre haben diese sich um insgesamt CHF 4.9 Mio. reduziert (-16.5%).

Tabelle 4 zeigt das Finanz- und Verwaltungsvermögen aller Gemeinden separat und im Total, während Abbildung 6 den prozentuellen Anteil aufzeigt.

Finanz- und Verwaltungsvermögen 2019 (in Mio. CHF)	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen	Total
Bühler	7.9	14.7	22.7
Gais	16.0	11.3	27.3
Grub	4.8	5.2	10.0
Heiden	15.3	21.5	36.7
Herisau	54.4	84.1	138.4
Hundwil	4.0	6.0	10.0
Lutzenberg	7.0	7.3	14.3
Rehetobel	4.4	11.6	16.0
Reute	3.4	5.0	8.4
Schönengrund	2.8	1.0	3.9
Schwellbrunn	8.3	8.0	16.3
Speicher	16.5	22.1	38.6
Stein	3.6	7.8	11.4
Teufen	48.3	9.2	57.5
Trogen	3.8	13.8	17.6
Urnäsch	10.1	15.2	25.3
Wald	3.6	2.9	6.5
Waldstatt	7.3	8.0	15.3
Walzenhausen	5.4	12.8	18.2
Wolfhalden	8.9	6.9	15.8
Total	235.8	274.4	510.2

Tabelle 4: Finanz- und Verwaltungsvermögen jeder Gemeinde

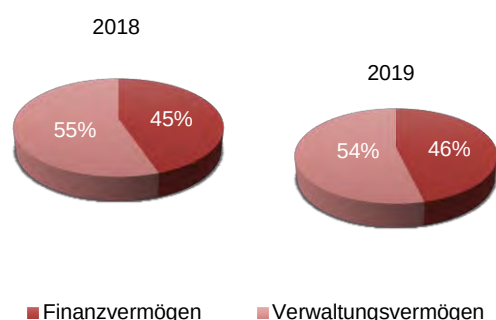


Abbildung 6: Finanz- und Verwaltungsvermögen in % der Aktiven

Fremdkapital

Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Falls Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet sind, werden Rückstellungen gebildet. Das Fremdkapital hat sich im Rechnungsjahr ebenfalls geringfügig erhöht (+1.5%). Nichtsdestotrotz hat sich der Zinsaufwand um CHF 0.18 Mio. reduziert. Das Verhältnis zwischen dem Zinsaufwand und dem Fremdkapital betrug im Vorjahr 0.6%, im aktuellen Jahr 0.5%. Das weiterhin tiefe Zinsniveau in der Schweiz kam den Gemeinden wiederum zugute. Die wesentlichen Positionen des Fremdkapitals auf kommunaler Ebene (langfristige und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sowie laufende Verbindlichkeiten) machen im Jahr 2019 rund 50.6% der Bilanzsumme aller Gemeinden aus.

Eigenkapital

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals ist in Tabelle 6 auf Seite 11 dargelegt. Neben den Aufwertungs- und Neubewertungsreserven sind auch die Spezialfinanzierungen, die Fonds, die Vorfinanzierungen und die Bilanzüberschüsse wesentliche Positionen des Eigenkapitals. Während des Rechnungsjahres 2019 sind die Aufwertungsreserven von CHF 4.3 Mio. auf CHF 3.4 Mio. reduziert worden (-20.0%). Auch die Neubewertungsreserven haben abgenommen.

Dabei ist zu beachten: (Kto. 2960.00 sowie Artengliederung 4443.00)

- Veränderung Neubewertungsreserve (Bewertungsverluste): -4.1 Mio.
- Marktwertanpassungen Liegenschaften (Bewertungsgewinne): +7.7 Mio.
- Netto (Bewertungsgewinne): +3.6 Mio. CHF

Die Fonds konnten einen leichten Zugang (+1.4%) verbuchen. Aufgrund der positiven Gesamtergebnisse der Erfolgsrechnungen konnten die Gemeinden ihre Bilanzüberschüsse um 17.9% auf CHF 131.9 Mio. erhöhen. Dieser Wert entspricht rund 25.9% der Bilanzsumme aller Ausserrhoder Gemeinden. Vor fünf Jahren lag dieser Wert lediglich bei 17.5%. Die Spezialfinanzierungen (-2.4%) sowie die Vorfinanzierungen (-23.3%) haben nach der Zunahme im Vorjahr wieder abgenommen. Aus diesen Veränderungen resultiert insgesamt eine Erhöhung des Eigenkapitals im Umfang von 6.7%. Die wesentlichen Positionen des Eigenkapital auf kommunaler Ebene (Spezialfinanzierungen, Fonds, Neubewertungsreserven sowie Bilanzüberschüsse) machen im Jahr 2019 rund 44.4% der Bilanzsumme aller Gemeinden aus.

Analog der Aktivseite wird die Passivseite, aufgeteilt in Fremd- und Eigenkapital, in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Abbildung 7 setzt das Fremd- und Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme für die Jahre 2018 und 2019.

Fremd- und Eigenkapital 2019 (in Mio. CHF)	Fremdkapital	Eigenkapital	Total
Bühler	13.1	9.6	22.7
Gais	6.4	21.0	27.3
Grub	4.8	5.2	10.0
Heiden	26.8	9.9	36.7
Herisau	101.4	37.0	138.4
Hundwil	5.8	4.2	10.0
Lutzenberg	1.9	12.4	14.3
Rehetobel	9.3	6.7	16.0
Reute	5.0	3.4	8.4
Schönengrund	0.9	2.9	3.9
Schwellbrunn	8.7	7.5	16.3
Speicher	23.9	14.7	38.6
Stein	5.2	6.2	11.4
Teufen	22.8	34.7	57.5
Trogen	13.5	4.1	17.6
Urnäsch	15.2	10.1	25.3
Wald	4.8	1.8	6.5
Waldstatt	8.7	6.6	15.3
Walzenhausen	4.1	14.1	18.2
Wolfhalden	1.3	14.5	15.8
Total	283.7	226.5	510.2

Tabelle 5: Fremd- und Eigenkapital jeder Gemeinde

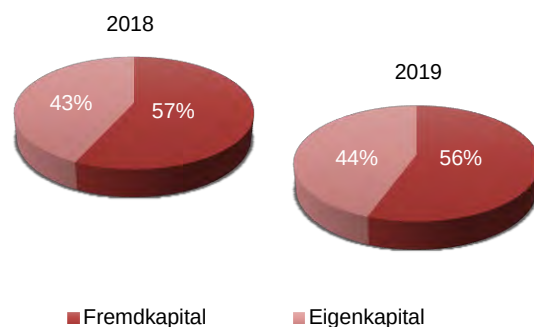


Abbildung 7: Fremd- und Eigenkapital in % der Passiven

Die Abbildung 8 zeigt das Nettovermögen resp. die Nettoschuld jeder Gemeinde. Dabei wird das Fremdkapital vom Finanzvermögen abgezogen. Seit 2014 war die Nettoverschuldung auf kommunaler Ebene noch nie so tief wie im Rechnungsjahr 2019 (CHF 47.8 Mio.). Seither ist die Nettoverschuldung tatsächlich um 39.6% gesunken.

Seit 2014 hat sich die Nettoverschuldung von zehn Gemeinden reduziert. Die grösste Entwicklung innerhalb einer Gemeinde ist bei Teufen ersichtlich (von einer Nettoverschuldung von CHF 5.4 Mio. im Jahr 2014 zu einem Nettovermögen im Jahr 2019 von CHF 25.5 Mio.). Diese Veränderung hat wesentlich zur Abnahme der gesamten Nettoverschuldung beigetragen.

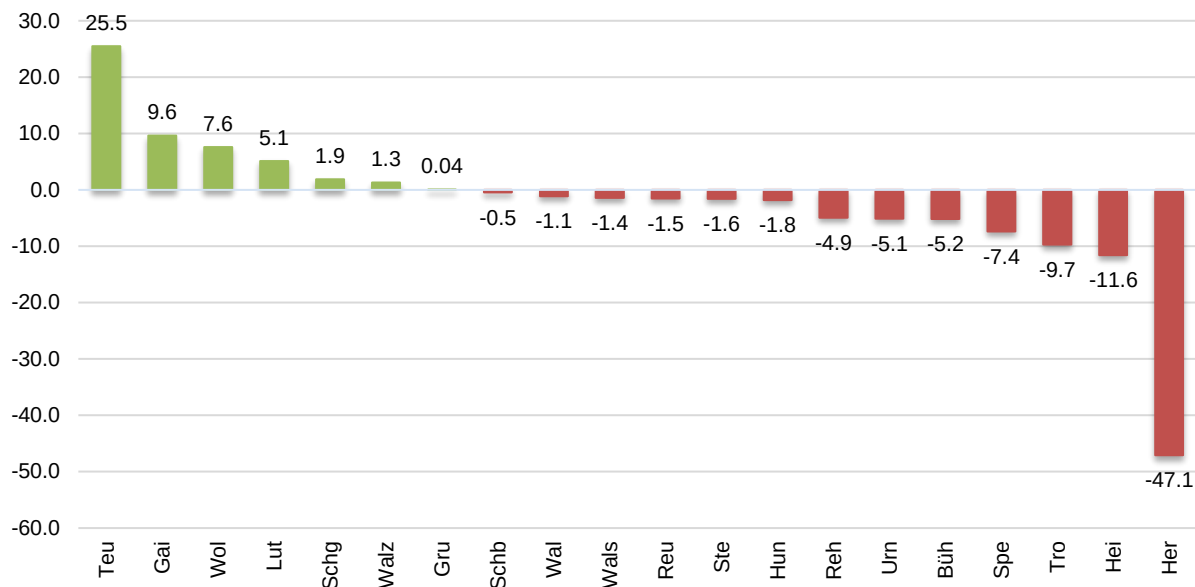


Abbildung 8: Nettovermögen/-schuld (Finanzvermögen abzgl. Fremdkapital) jeder Gemeinde im Jahr 2019 (in Mio. CHF)

Die Abbildung 9 stellt den Zinsaufwand im Verhältnis zum Fremdkapital jeder Gemeinde dar. Damit werden die Kosten der Verschuldung per Ende Jahr ermittelt. Im Jahr 2019 weisen alle Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden Kosten der Verschuldung unter 1% aus. Dieser Grenzwert

wurde im Vorjahr erstmals unterschritten. Der Zinsaufwand hat sich innerhalb der letzten fünf Jahre um 41.8% auf CHF 1.47 Mio. verringert. Währenddessen ist das Fremdkapital um 8.7% gestiegen. Die Kosten der Fremdfinanzierung fallen heutzutage nicht ins Gewicht.

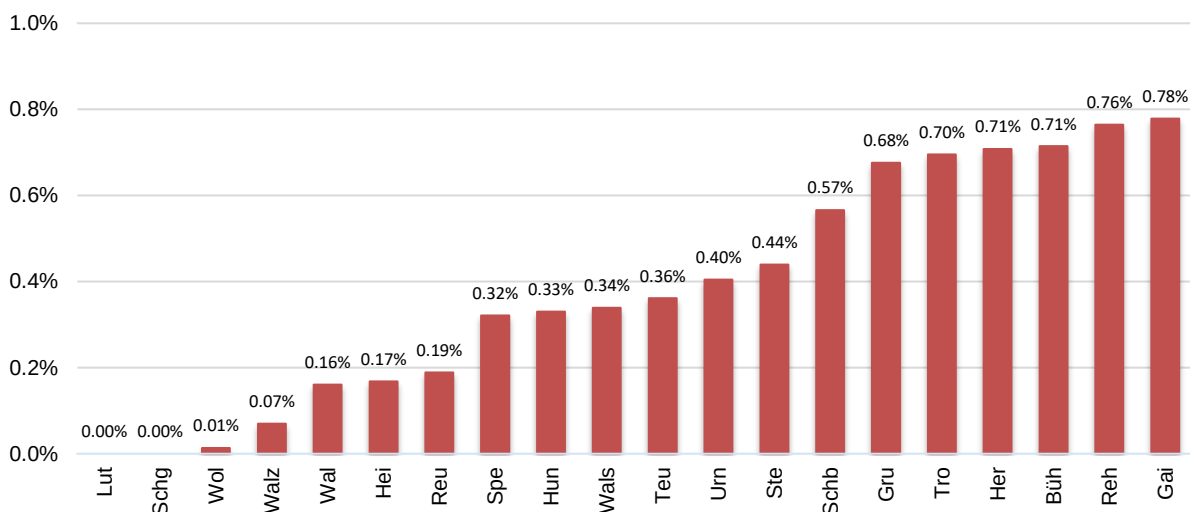


Abbildung 9: Zinsaufwand im Verhältnis zum Fremdkapital jeder Gemeinde im Jahr 2019 (in %)

Schliesslich werden die Bestandteile der Positionen der Bilanz genauer analysiert. Zuerst wird die Zusammensetzung des Eigenkapitals aller Gemeinden für die Jahre 2015 bis 2019 aufgezeigt (Tabelle 6). Seit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 im Jahr 2014 haben sich die Aufwertungsreserven aller Gemeinden um 61.8% reduziert.

Innerhalb der letzten fünf Jahre ist der Bestand der Spezialfinanzierungen sowie der Fonds um rund 15.7% bzw. 4.3% gestiegen. Die grösste Veränderung resultiert aber bei den Bilanzüberschüssen. Dank der jährlichen positiven Gesamtergebnisse der Erfolgsrechnungen hat sich die Position um rund 73.6% geäuft.

Eigenkapital (in TCHF)	2015	2016	2017	2018	2019
Spezialfinanzierungen (290)	35'544	38'544	41'264	42'151	41'122
Fonds (291)	23'141	22'813	24'054	23'804	24'144
Rücklagen der Globalbudgetbereiche (292)	144	350	293	-2	5
Vorfinanzierungen (293)	839	831	1'039	1'196	917
Aufwertungsreserven (295)	7'398	6'074	5'277	4'258	3'406
Neubewertungsreserven (296)	29'941	29'809	29'805	29'094	25'013
Übriges Eigenkapital (298)	0	0	0	0	0
Bilanzüberschuss (299)	76'003	83'628	94'196	111'889	131'912
Total	173'009	182'050	195'928	212'390	226'520

Tabelle 6: Bestandteile des Eigenkapitals aller Gemeinden

Mit der Tabelle 7 wird die Zusammensetzung der Bilanz auf kantonaler Ebene aufgezeigt. Dadurch lassen sich die Grössenverhältnisse resp.

Relationen der einzelnen Bilanzpositionen zueinander besser einordnen.

Aktiven (in TCHF)	2019	in %	Passiven	2019	in %
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	60'687	11.9	Laufende Verbindlichkeiten (200)	58'994	11.6
Forderungen (101)	49'309	9.7	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	28'546	5.6
Kurzfristige Finanzanlagen (102)	5'210	1.0	Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	9'922	1.9
Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)	8'303	1.6	Kurzfristige Rückstellungen (205)	158	0.0
Vorräte (106)	264	0.1	Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	170'542	33.4
Finanzanlagen FV (107)	20'995	4.1	Langfristige Rückstellungen (208)	4'357	0.9
Sachanlagen FV (108)	91'062	17.8	Verbindlichkeiten ggü. SpF/Fonds (209)	11'146	2.2
Finanzvermögen	235'830	46.2	Fremdkapital	283'666	55.6
Sachanlagen VV (140)	268'996	52.7	Spezialfinanzierungen (290)	41'122	8.1
Immaterielle Anlagen (142)	1'499	0.3	Fonds (291)	24'144	4.7
Darlehen (144)	1'312	0.3	Rücklagen der Globalbudgetbereiche (292)	5	0.0
Beteiligungen/Grundkapitalien (145)	3'438	0.7	Vorfinanzierungen (293)	917	0.2
Investitionsbeiträge (146)	30'720	6.0	Aufwertungsreserven (295)	3'406	0.7
Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	-31'610	-6.2	Neubewertungsreserven (296)	25'013	4.9
			Übriges Eigenkapital (298)	0	0.0
			Bilanzüberschuss (299)	131'912	25.9
Verwaltungsvermögen	274'356	53.8	Eigenkapital	226'520	44.4
Total Aktiven	510'186	100.0	Total Passiven	510'186	100.0

Tabelle 7: Übersicht über die Bilanzpositionen aller Ausserrhoder Gemeinden in TCHF

Zusammenzug / Übersicht Kennzahlen

Die nachfolgende Tabelle 8 gibt eine Übersicht über die acht wesentlichen Finanzkennzahlen auf kantonaler Ebene. Für die Beurteilung der jeweiligen Kennzahl wurde der kommunale Mittelwert herangezogen.

Zusätzlich ist die Verteilung der Bewertung auf kommunaler Ebene dargelegt.

Kennzahl	Mittelwert	Beurteilung	Anzahl Gemeinden nach Beurteilung
Nettoverschuldungsquotient	21.8%	gut	(19) gut genügend (1)
Selbstfinanzierungsgrad	167.3%	gut	(1) (16) (1) (2) neg. NI gut (Abnahme der Verschuldung) Normalfall schlecht
Zinsbelastungsanteil	0.3%	gut	(20) gut
Nettoschuld pro Einwohner	CHF 862	geringe Verschuldung	(7) (2) (6) (4) (1) Nettovermögen geringe mittlere Verschuldung hohe sehr hohe
Selbstfinanzierungsanteil	10.2%	mittel	(8) (12) mittel schlecht
Kapitaldienstanteil	4.5%	gut	(13) (7) gut genügend
Bruttoverschuldungsanteil	68.2%	gut	(6) (11) (3) sehr gut gut mittel
Investitionsanteil	6.9%	schwach	(3) (17) mittlere schwache Investitionstätigkeit

Tabelle 8: Übersicht über die Finanzkennzahlen aller Ausserrhoder Gemeinden

2 Kennzahlen 1. Priorität

Grundlagen

Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes AR schreibt vor, dass der Gemeinderat finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage und für eine gesunde Entwicklung des Haushaltes festlegen muss. Absatz 2 nennt die gemäss HRM2 für die Beurteilung der Finanzlage massgebenden Finanzkennzahlen.

- Nettoverschuldungsquotient;
- Selbstfinanzierungsgrad;
- Zinsbelastungsanteil

sind bei der finanzpolitischen Lagebeurteilung stets zu beachten. Absatz 3 führt die zusätzlich auszuweisenden Finanzkennzahlen auf. Diese werden als Kennzahlen zweiter Priorität bezeichnet und im dritten Kapitel dargelegt.

Nettoverschuldungsquotient

Definition

Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Formel

$$\frac{\text{Fremdkapital} - \text{Finanzvermögen}}{\text{Fiskalertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 100% gut
- 100 - 150% genügend
- > 150% schlecht

Interpretation

Diese Kennzahl zeigt an, welcher Anteil des jährlichen Fiskalertrags nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen.

Der Nettoverschuldungsquotient darf 200% nicht übersteigen. Ansonsten muss gemäss Finanzhaushaltsgesetzes Art. 2 Abs. 3 der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag

mindestens 100% betragen. Der Nettoverschuldungsquotient ist somit jeweils im Zusammenhang mit dem Selbstfinanzierungsgrad zu analysieren.

Ein hoher Selbstfinanzierungsgrad (über 100%) führt zu einer Senkung der Nettoverschuldung und somit zu einer Verbesserung des Nettoverschuldungsquotienten. Hingegen führt ein tiefer Selbstfinanzierungsgrad (unter 100%) zu einer Erhöhung der Nettoverschuldung und somit zu einer Erhöhung (Verschlechterung) des Nettoverschuldungsquotienten.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
21.8%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(19)		
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	prozentual
Kommunaler Mittelwert	- 6.2 Prozentpunkte	- 22.1%
Median	- 11.5 Prozentpunkte	- 24.5%
Nettoverschuldung	- 11'390 TCHF	- 19.2%
Fiskalertrag	+ 8'534 TCHF	+ 4.0%

Auf kommunaler Ebene ist der Nettoverschuldungsquotient um 6.2 Prozentpunkte gesunken und hat sich dadurch erneut verbessert. Im aktuellen Rechnungsjahr sind nur noch rund ein Fünftel (21.8%) des jährlichen Fiskalertrags notwendig, um die gesamten Nettoschulden der Gemeinden abzutragen.

Keine der zwanzig Gemeinden hat die im Finanzhaushaltsgesetz (Art. 2 Abs. 3) definierte Obergrenze von 200% überschritten. Insofern sind keine weiteren direkten Einhalteprüfungen im Zusammenhang mit dem Selbstfinanzierungsgrad notwendig.

Bei lediglich vier Gemeinden (Gais, Grub, Heiden, Schönengrund) ist der Nettoverschuldungsquotient gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei ist anzumerken, dass die Gemeinden Gais, Grub und Schönengrund über ein Nettovermögen verfügen - der Anstieg ist daher relativiert zu betrachten,

nicht die Nettoschulden haben zugenommen, sondern das Nettovermögen hat abgenommen.

Insgesamt sieben Gemeinden weisen weiterhin ein Nettovermögen, d.h. ein Finanzvermögen, welches das Fremdkapital übersteigt, aus. Als Folge dessen resultierte ein negativer (bzw. unter 0.0%) Nettoverschuldungsquotient in den jeweiligen Gemeinden.

Bei zwölf Gemeinden liegt der Kennzahlenwert zwischen 0% und 100% und ist demnach ebenfalls als "gut" zu beurteilen.

Die Kennzahl der Gemeinde Trogen sticht in der Beurteilung heraus. Im Vergleich zu den übrigen Gemeinden fällt deren Nettoverschuldungsquotient mit 144.8% deutlich höher aus. Allerdings liegt dieser um 15.5 Prozentpunkte tiefer als im Vorjahr und wird gemäss Richtwerten als "genügend" angesehen.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass sich die Nettoverschuldung um CHF 11.4 Mio. reduziert hat. In Kombination mit den höheren Fiskaleinnahmen von rund CHF 8.5 Mio. resultiert im Endeffekt ein um 6.2 Prozentpunkte tieferer kommunaler Mittelwert. Im Mittelfeld resp. um den Median liegen die Gemeinden Stein (32.4%) und Wald (38.7%).

Bereits vor fünf Jahren besaßen über ein Drittel aller Gemeinden ein Nettovermögen. Zu den heutigen Gemeinden zählte damals noch die Gemeinde Wald. Über diesen Zeitraum hat sich der Nettoverschuldungsquotient bei elf von zwanzig Gemeinden reduziert und somit mehrheitlich verbessert. Eine deutliche Besserstellung erfolgte bei der Gemeinde Waldstatt, welche ihren Nettoverschuldungsquotienten von 81.6% im Jahre 2015 auf 20.4% im 2019 senken konnte. Eine wesentliche Erhöhung ist bei der Gemeinde Reute (+40.6 Prozentpunkte) ersichtlich. Dieser Anstieg ist jedoch differenziert zu betrachten. In den Jahren 2016 und 2017 stieg der NVQ infolge überdurchschnittlicher Investitionen auf 100.6% - seither konnte dieser wieder beachtlich verringert werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht des Nettoverschuldungsquotienten der Jahre 2015 und 2017 bis 2019. Die Abbildung 10 zeigt die Entwicklung des Mittelwerts auf kommunaler Ebene sowie des Median in den letzten fünf Jahren. Auf der Folgeseite wird die Beurteilung dieser Kennzahl kartografisch dargestellt. Abschliessend werden in Abbildung 12 die berechneten Ergebnisse jeder Gemeinde grafisch präsentiert.

Nettoverschuldungsquotient (in %)	2015	2017	2018	2019
Bühler	79.8	91.6	93.9	90.9
Gais	-58.1	-68.2	-82.9	-82.4
Grub	-9.1	-3.0	-8.8	-1.2
Heiden	31.6	52.5	47.4	69.4
Herisau	90.8	91.5	83.5	75.2
Hundwil	45.0	65.8	75.9	75.9
Lutzenberg	-75.9	-79.1	-94.6	-113.7
Rehetobel	118.0	92.7	93.1	66.2
Reute	20.5	100.6	79.1	61.1
Schönengrund	-167.3	-154.6	-151.6	-144.7
Schwellbrunn	37.0	28.6	20.1	11.0
Speicher	73.2	76.8	56.6	39.9
Stein	10.3	33.5	46.7	32.4
Teufen	-12.4	-43.9	-60.9	-71.4
Trogen	112.3	150.6	160.3	144.8
Urnäsch	88.1	85.4	98.4	80.6
Wald	-1.3	30.1	52.1	38.7
Waldstatt	81.6	45.1	28.3	20.4
Walzenhausen	-7.5	-12.6	-14.6	-16.4
Wolfhalden	-89.8	-97.4	-94.5	-101.3
Kommunaler Mittelwert	38.5	34.8	28.0	21.8

Tabelle 9: Nettoverschuldungsquotient der Gemeinden

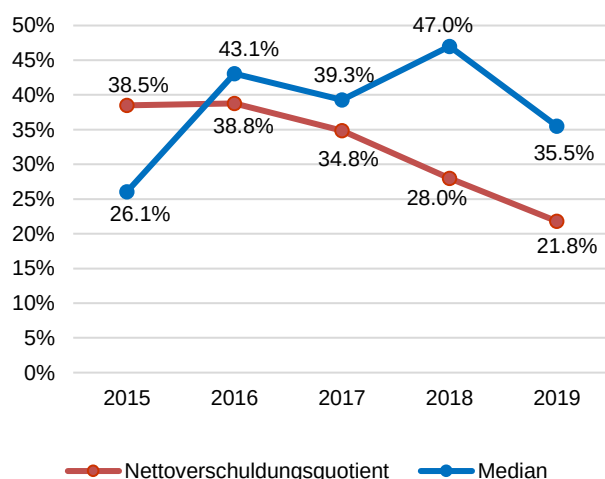


Abbildung 10: Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten aller Ausserrhoder Gemeinden und des Median (2015 bis 2019)

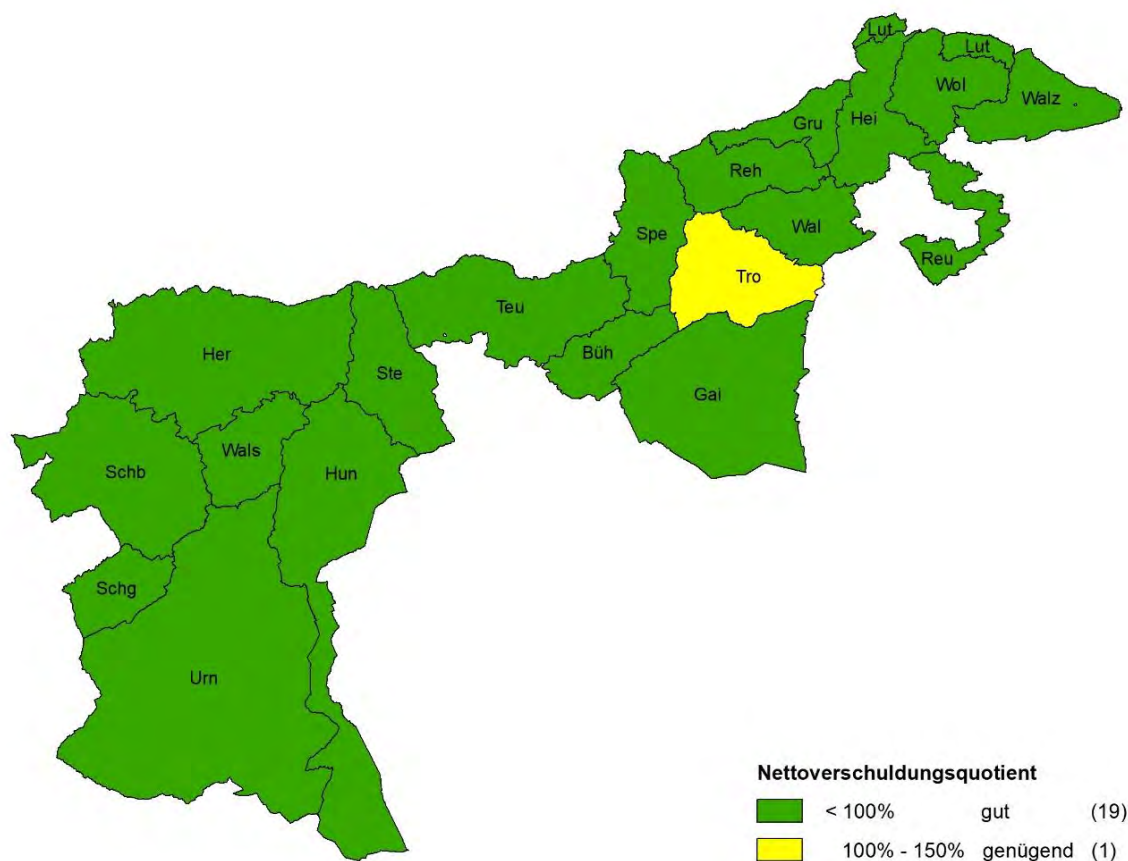


Abbildung 11: Nettoverschuldungsquotient 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartographisch)

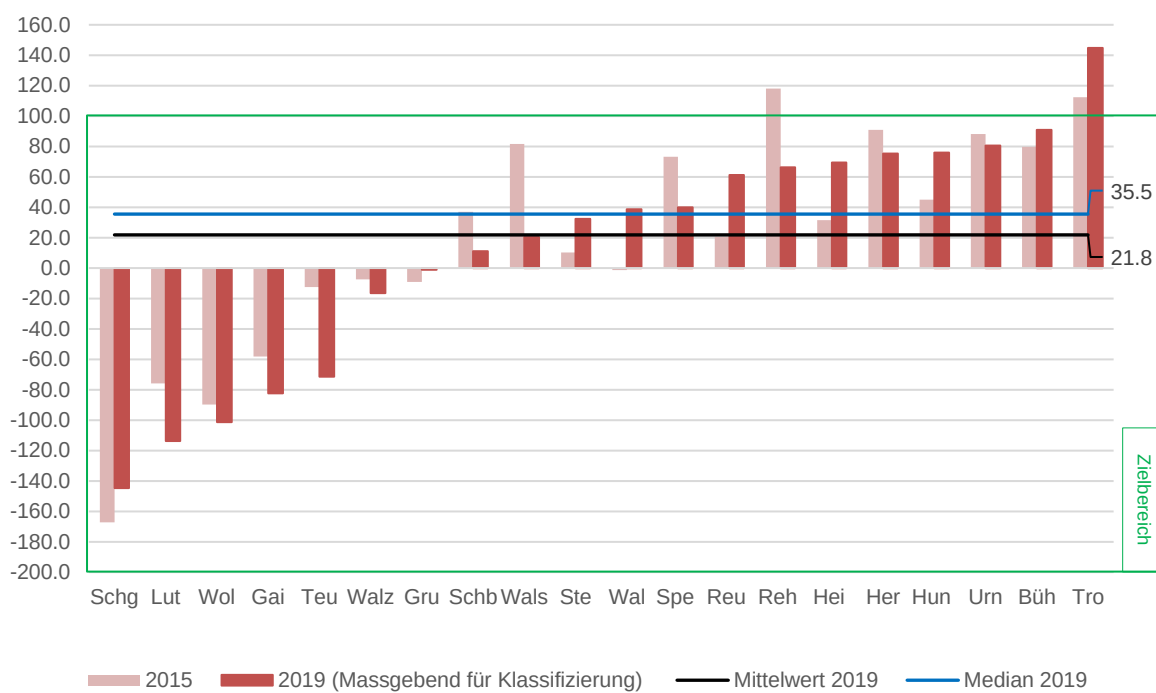


Abbildung 12: Vergleich Nettoverschuldungsquotient vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Selbstfinanzierungsgrad

Definition

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen dar. Die Selbstfinanzierung resultiert aus der Summe zwischen Jahresgesamtergebnis, Abschreibungen und Reserveveränderungen.

Formel

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Nettoinvestitionen}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- > 100% gut (- Verschuldung)
- 80 - 100% Normalfall
- < 80% schlecht (+ Verschuldung)

Interpretation

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, bis zu welchem Grad die Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können. Vor allem im Vergleich über mehrere Jahre wird erkannt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, über 100% zu einer Entschuldung. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt bei 100 Prozent liegen, um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu gewährleisten.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird negativ, wenn entweder die Selbstfinanzierung (grosser Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung) oder die Nettoinvestitionen (mehr Investitionsbeiträge als Ausgaben) negativ sind.

Eine negative Selbstfinanzierung bedeutet demnach, dass die Gemeinde entweder

- ihren Aufwand (ohne Abschreibungen) durch den Ertrag nicht decken kann (die Finanzlage kann in diesem Fall als nicht gut bezeichnet werden), oder
- die Investitionseinnahmen höher sind als die Investitionsausgaben (von einer schlechten Finanzlage kann in diesem Fall nicht die Rede sein).

Ein negativer Selbstfinanzierungsgrad allein lässt also keine eindeutige Aussage zu. Für die Interpretation sind beide Komponenten heranzuziehen.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
167.3%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(1)	(16)	(1) (2)
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	+ 21.3 Prozentpunkte	+ 14.6%
Median	+ 110.5 Prozentpunkte	+ 93.2%
Selbstfinanzierung	+ 1'909 TCHF	+ 5.2%
Nettoinvestitionen	- 2'048 TCHF	- 8.2%

Die im vorherigen Abschnitt erläuterte Abnahme der Nettoverschuldung wird durch einen Selbstfinanzierungsgrad im aktuellen Rechnungsjahr von deutlich über 100% bestätigt. Über alle Gemeinden betrachtet ist die Selbstfinanzierung folglich ausreichend, um die Nettoinvestitionen zu finanzieren und um einen Abbau der Nettoverschuldung zu ermöglichen.

Die Selbstfinanzierung aller Gemeinden hat sich gegenüber dem Vorjahr erneut erhöht und beträgt CHF 38.5 Mio. Diese Steigerung ist weiterhin primär auf einen höheren Saldo der Erfolgsrechnung (Gesamtergebnis zuzüglich Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds) zurückzuführen. Dem gegenüber steht ausserdem die Abnahme der Nettoinvestitionen. Diese ergeben im Rechnungsjahr einen Wert von CHF 23.0 Mio. Die Nettoinvestitionen sind seit fünf Jahren rückläufig. Berücksichtigt man die kontinuierliche Steigerung der Selbstfinanzierung über die letzten vier Jahre, lässt sich der positive Anstieg des kommunalen Mittelwerts begründen.

Im Vergleich mit dem Vorjahr weisen sowohl neun Gemeinden einen höheren und einen tieferen Selbstfinanzierungsgrad aus. Die Gemeinden Speicher und Reute sind ausgenommen, da diese negative Nettoinvestitionen vorzeigen - die Berechnung einer Kennzahl wäre nicht aussagekräftig.

Da es sich bei dieser Kennzahl um eine Stichtagsbetrachtung handelt, ist eine differenzierte Analyse resp. ein Mehrjahresvergleich wichtig für die Beurteilung des Selbstfinanzierungsgrades.

Der Durchschnitt des Selbstfinanzierungsgrades der letzten fünf Jahre auf kommunaler Stufe zeigt zehn von zwanzig Gemeinden mit einem Wert von über 100%. Diese Gemeinden gewährleisteten mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt oder bauen ihre Schulden ab. Der Mehrjahreswert der Gemeinden Heiden, Hundwil, Trogen, Stein und Wald liegt - teilweise deutlich - unter 100% und wird daher mittelfristig als nicht tragbar resp. unausgeglichen eingestuft. Es ist anzumerken, dass die meisten der genannten Gemeinden jedoch eine verhältnismässig hohe Investitionstätigkeit ausübten.

Bei den Gemeinden Bühler, Grub, Herisau, Urnäsch und Walzhausen liegt der 5-Jahres-Durchschnitt zwischen 80% und 100%. Gemäss Beurteilung wird diese Bandbreite als Normalfall betrachtet und ist langfristig anzustreben. In der Konsequenz muss die Gesamtentwicklung innerhalb der letzten fünf Jahre kritisch hinterfragt werden. Einerseits steigt die Selbstfinanzierung stetig an, andererseits reduzieren sich die Nettoinvestitionen deutlich.

Im Jahr 2019 steht die Gemeinde Teufen im mittleren Bereich aller Ausserrhoder Gemeinden. Daraus ergibt sich ein Median von 229.1%. Die Ermittlung des Median legt dar, dass seit dem Jahr 2016 - für mindestens die Hälfte der Gemeinden - eine aktuell günstige Selbstfinanzierungssituation besteht, da diese eine Kennzahl von über 100% präsentieren.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht des Selbstfinanzierungsgrades. Die anschliessende Abbildung 13 stellt die Entwicklung des kommunalen Mittelwerts sowie des Median dar. Auf der Folgeseite wird die Beurteilung dieser Kennzahl kartografisch dargestellt. Schlussendlich werden in Abbildung 15 die berechneten Ergebnisse grafisch aufbereitet. Erstmals ist der Mehrjahresdurchschnitt je Gemeinde - berechnet aus Summe der Selbstfinanzierungen im Verhältnis zu den getätigten Nettoinvestitionen der letzten fünf Jahre - ersichtlich.

Selbstfinanzierungsgrad (in %)	2015	2017	2018	2019
Bühler	143.5	30.9	57.3	216.1
Gais	282.2	137.3	164.3	156.2
Grub	68.7	192.7	137.9	74.4
Heiden	76.0	51.5	62.3	27.0
Herisau	93.8	94.5	164.0	124.8
Hundwil	15.9	178.9	42.2	97.1
Lutzenberg	50.8	120.9	397.5	172.4
Rehetobel	726.0	111.9	79.0	244.8
Reute	98.1	25.2	neg. NI	116.8
Schönengrund	833.9	3.8	-438.3	2'135.1
Schwellbrunn	281.4	518.0	334.2	252.4
Speicher	63.2	78.4	417.3	neg. NI
Stein	7.6	-62.4	7.8	814.4
Teufen	526.2	377.4	301.0	229.1
Trogen	37.6	35.7	35.6	260.6
Urnäsch	70.8	66.5	52.3	259.5
Wald	0.6	325.6	35.1	381.0
Waldstatt	167.5	119.9	512.8	248.6
Walzenhausen	54.4	127.2	118.6	103.3
Wolfhalden	161.6	62.5	137.0	280.5
Kommunaler Mittelwert	113.0	118.1	146.0	167.3

Tabelle 10: Selbstfinanzierungsgrad der Gemeinden

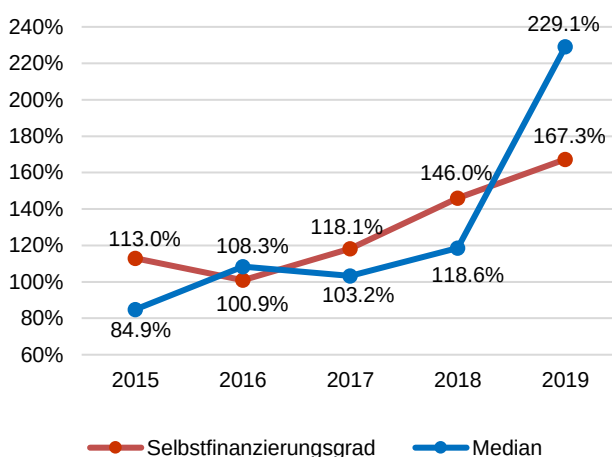


Abbildung 13: Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads aller Ausserrhoder Gemeinden und des Median (2015-2019)

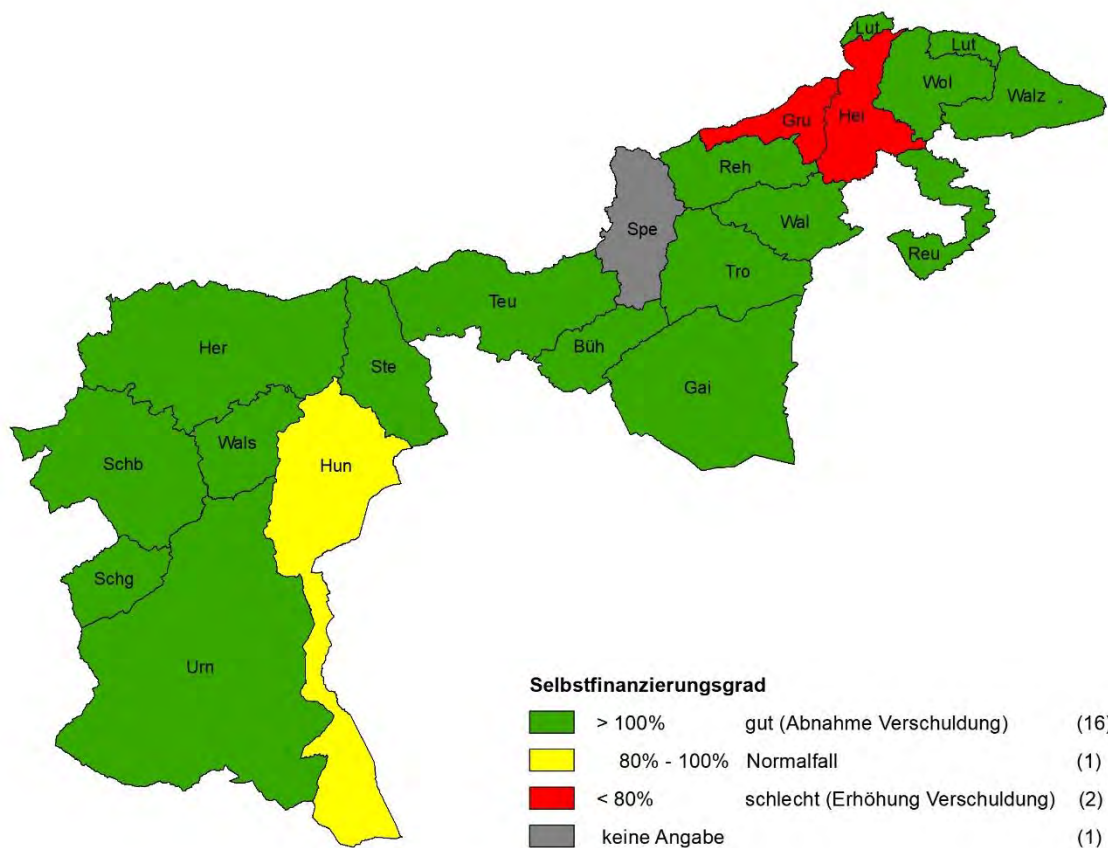


Abbildung 14: Selbstfinanzierungsgrad 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

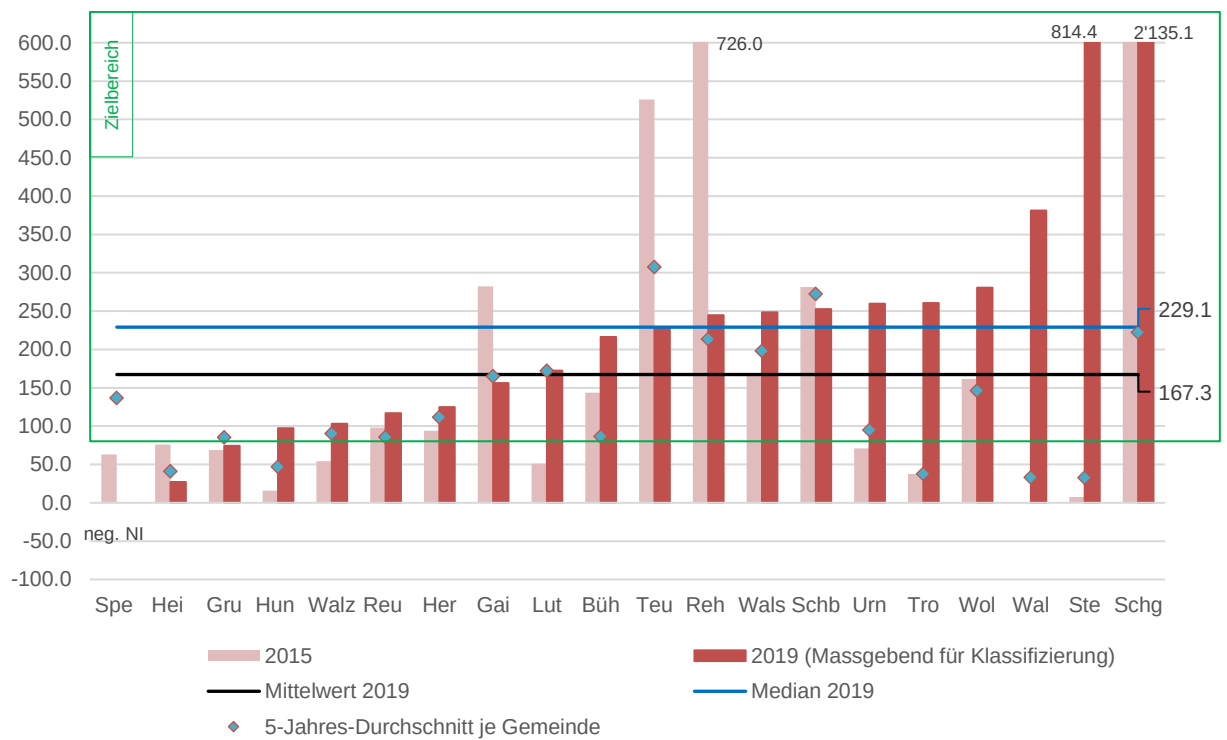


Abbildung 15: Vergleich Selbstfinanzierungsgrad vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Zinsbelastungsanteil

Definition

Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Zinsaufwand} - \text{Zinsertrag}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 4% gut

Interpretation

Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zum Durchschnitt aller Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt. Negative Werte resultieren bei einem Überschuss der Zinserträge (Nettozinsertrag).

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
0.3%	gut	↓
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(20)		
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 0.06 Prozentpunkte	- 15.3%
Median	- 0.05 Prozentpunkte	- 24.5%
Nettozinsaufwand	- 167 TCHF	- 12.7%
Laufender Ertrag	+ 11'004 TCHF	+ 3.0%

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zinsbelastungsanteil auf Gemeindeebene kaum verändert. Lediglich bei der Gemeinde Stein hat sich der Kennzahlenwert im zweistelligen Dezimalbereich gering erhöht. Zwei der zwanzig Gemeinden erzielen eine negative Kennzahl, da ihr Zinsertrag höher als der Zinsaufwand ist. Die übrigen Gemeinden liegen alle unter einem Prozent und können demnach als "gut" beurteilt werden.

Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein sehr tiefes, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Unter den aktuellen Umständen eines tiefen Zinsniveaus sind die Kosten der Fremdfinanzierung unbeachtlich und stellen kein Problem für die Gemeinden dar.

Zinsbelastungsanteil (in %)	2015	2017	2018	2019
Bühler	1.5	1.1	0.9	0.7
Gais	0.3	0.2	0.1	0.1
Grub	0.3	0.4	0.4	0.3
Heiden	0.4	0.3	0.3	0.2
Herisau	1.1	-0.1	0.7	0.6
Hundwil	-0.1	0.2	0.1	0.1
Lutzenberg	0.6	-0.0	-0.0	0.0
Rehetobel	1.1	0.9	0.9	0.7
Reute	0.4	0.2	0.2	0.1
Schönengrund	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2
Schwellbrunn	0.4	0.4	0.4	0.4
Speicher	0.6	0.3	0.2	0.2
Stein	0.2	0.2	0.2	0.3
Teufen	0.5	0.1	0.1	0.1
Trogen	1.1	0.9	0.9	0.9
Urnäsch	0.5	0.4	0.3	0.3
Wald	0.0	0.1	0.1	0.1
Waldstatt	1.5	0.9	0.5	0.3
Walzenhausen	-0.7	-0.7	-0.6	-0.6
Wolfhalden	-0.0	-0.0	-0.0	0.0
Kommunaler Mittelwert	0.6	0.2	0.4	0.3

Tabelle 11: Zinsbelastungsanteil der Gemeinden

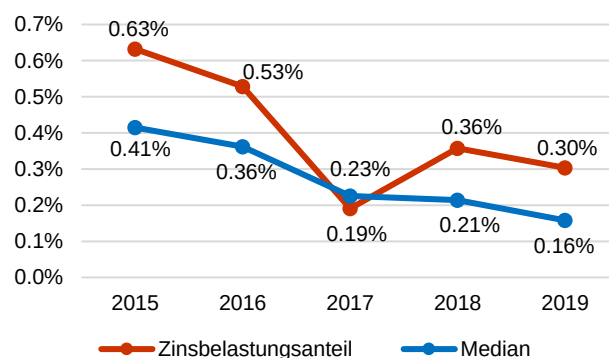


Abbildung 16: Entwicklung des Zinsbelastungsanteils aller Ausserrhodener Gemeinden und des Median (2015-2019)

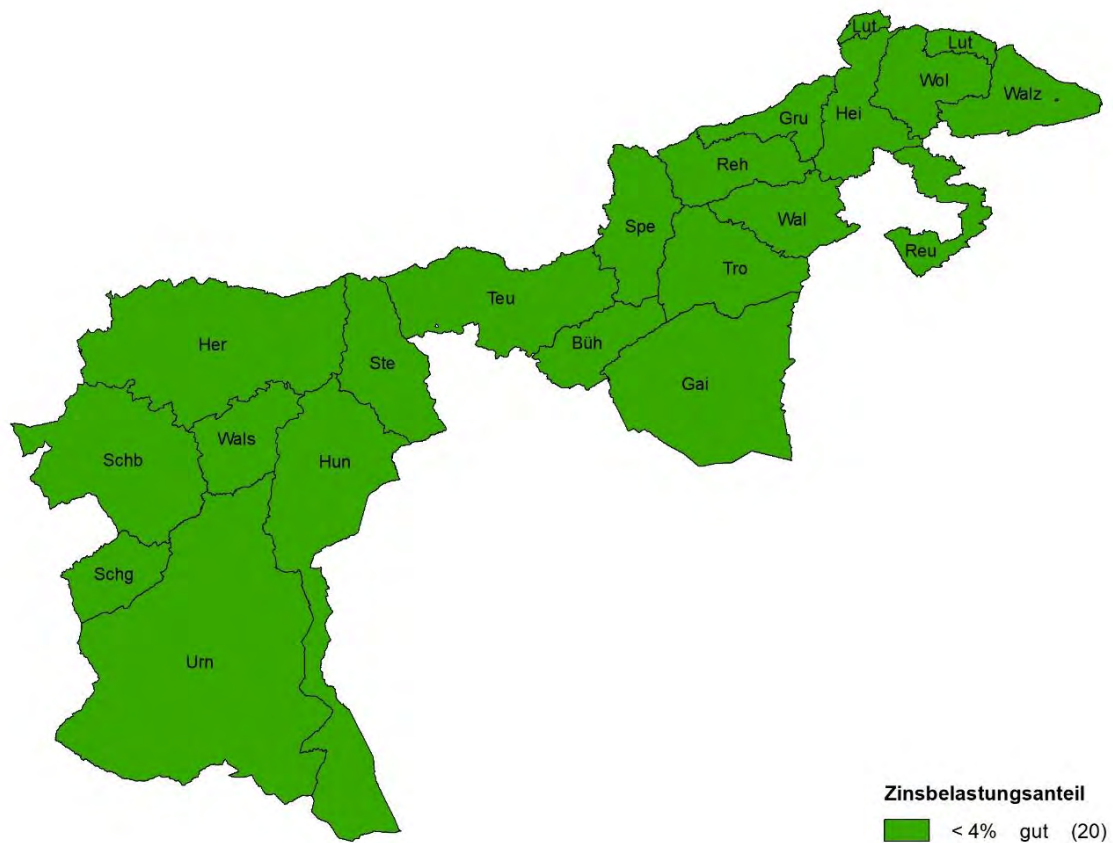


Abbildung 17: Zinsbelastungsanteil 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

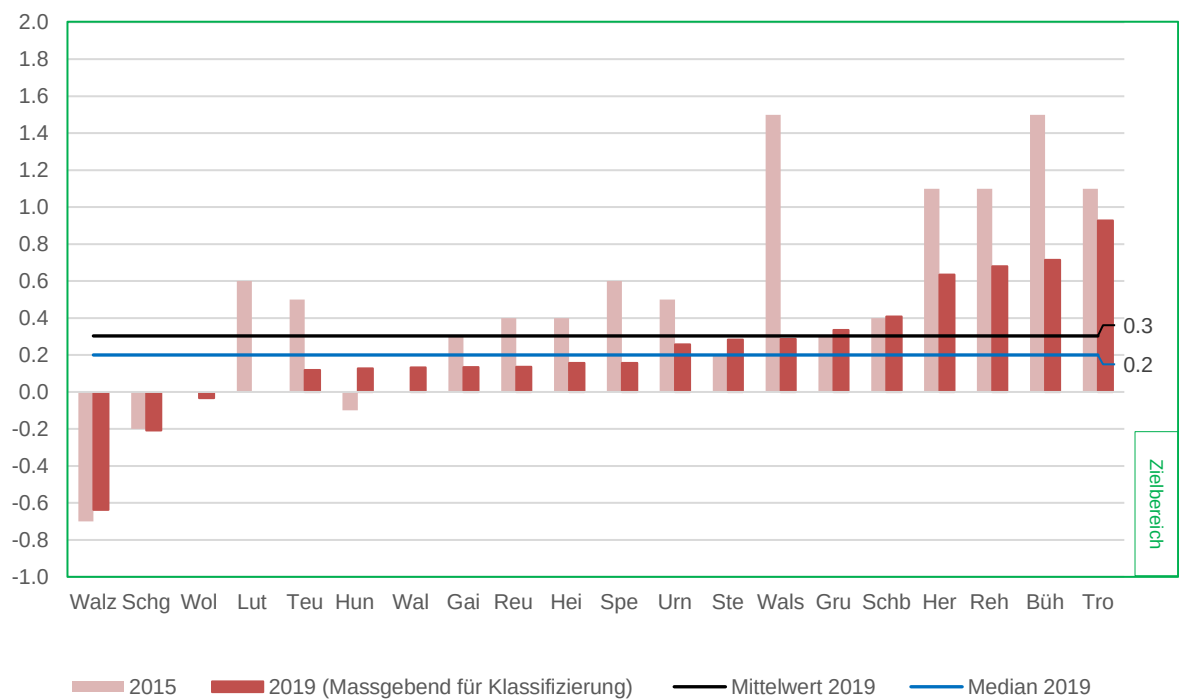


Abbildung 18: Vergleich Zinsbelastungsanteil vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

3 Kennzahlen 2. Priorität

Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in

Definition

Die Berechnung der Nettoverschuldung je Einwohner/-in macht die Schuldenlast zwischen den verschiedenen Gemeinden vergleichbar.

Die Wohnbevölkerung wird jeweils am 31.12. gezählt und berücksichtigt die Wochenaufenthalter nicht.

Formel

$$\frac{\text{Fremdkapital} - \text{Finanzvermögen}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 0 CHF Nettovermögen
- 0 - 1'000 CHF geringe Verschuldung
- 1'001 - 2'500 CHF mittlere Verschuldung
- 2'501 - 5'000 CHF hohe Verschuldung
- > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

Interpretation

Diese Kennzahl ist im Zusammenhang mit anderen Werten wie Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil, Kapaldienstanteil und Zinsbelastungsanteil zu analysieren. Je höher der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil sind, umso schneller kann eine Nettoschuld je Einwohner/-in reduziert werden. Dazu weisen Gemeinden mit hoher Verschuldung in der Regel auch einen hohen Kapaldienst- und Zinsbelastungsanteil auf.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert CHF 862	Beurteilung geringe Verschuldung	Trend (5-J-Vergleich) 
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(7)	(2)	(6)
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 209 CHF	- 19.5%
Median	- 245 CHF	- 16.9%
Nettoverschuldung	- 11'390 TCHF	- 19.2%
Wohnbevölkerung	+ 168 Personen	+ 0.3%

Die Gegenüberstellung der tieferen Nettoverschuldung aller Gemeinden mit der gesamthaff höheren Einwohnerzahl ergibt im Vergleich zum Vorjahr eine um CHF 209 tiefere Nettoschuld pro Einwohner/-in auf kommunaler Ebene. Die ermittelte Nettoschuld pro Einwohner/-in kann im aktuellen Rechnungsjahr erstmals als geringe Verschuldung eingestuft werden. Der Median hat sich im ähnlichen Umfang auf CHF 1'208 reduziert. Zu berücksichtigen ist die extreme Bandbreite zwischen den Gemeinden - von einem Nettovermögen von TCHF 4'056 bis zu Nettoverschuldung von TCHF 5'523.

Da sich die Kennzahl ebenfalls auf die Nettoschuld resp. -vermögen einer Gemeinde bezieht, korreliert der Finanzwert stark mit dem Nettoverschuldungsquotienten. Bei insgesamt sieben Gemeinden ist die Wohnbevölkerung rückläufig. Davon betreffen fünf das Hinterland.

Nettovermögen/-schuld pro Einwohner (in CHF)	2015	2017	2018	2019
Bühler	2'276	2'545	3'199	2'783
Gais	-1'979	-2'444	-2'784	-3'140
Grub	-262	-82	-254	-36
Heiden	1'122	1'882	1'908	2'745
Herisau	3'186	3'219	3'029	2'984
Hundwil	1'074	1'570	1'927	1'888
Lutzenberg	-2'396	-2'761	-3'647	-3'948
Rehetobel	4'100	3'330	3'423	2'821
Reute	612	2'966	2'389	2'184
Schönengrund	-3'536	-3'698	-3'644	-3'523
Schwellbrunn	941	800	539	301
Speicher	2'861	3'014	2'419	1'678
Stein	307	996	1'479	1'134
Teufen	-699	-2'537	-3'487	-4'005
Trogen	3'768	5'143	5'789	5'523
Urnäsch	2'361	2'222	2'637	2'249
Wald	-37	865	1'428	1'282
Waldstatt	2'643	1'747	1'077	782
Walzenhausen	-263	-466	-636	-649
Wolfhalden	-3'313	-3'196	-3'381	-4'056
Kommunaler Mittelwert	1'387	1'277	1'071	862

Tabelle 12: Nettovermögen (-) oder -schuld (+) pro Einwohner der Gemeinden

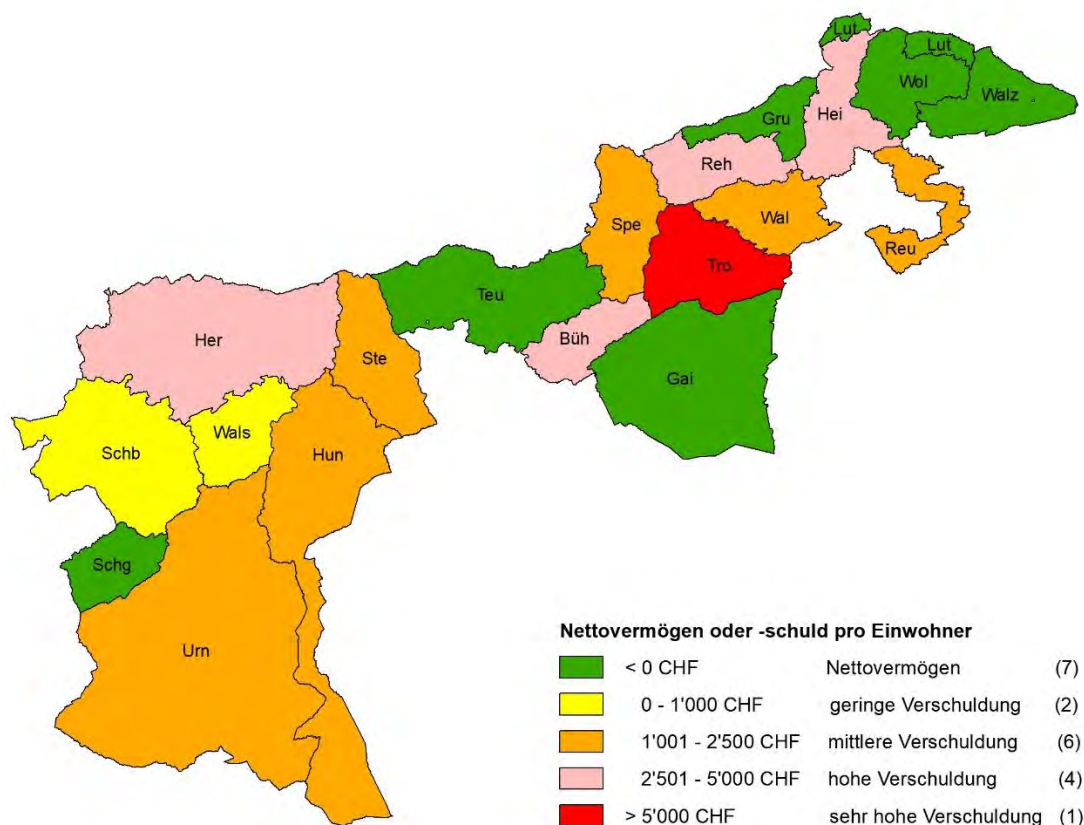


Abbildung 19: Nettovermögen/-schuld pro Einwohner 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrrhoden (kartographisch)

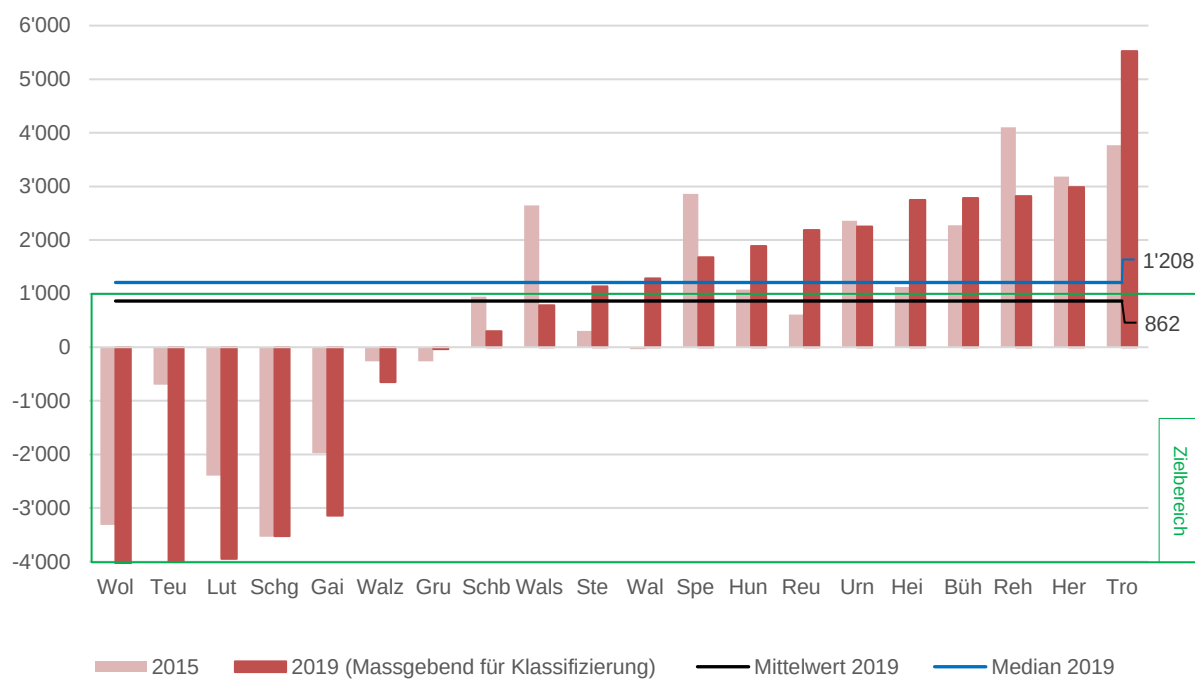


Abbildung 20: Vergleich Nettovermögen/-schuld pro Einwohner in CHF vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Selbstfinanzierungsanteil

Definition

Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- > 20% gut
- 10 - 20% mittel
- < 10% schlecht

Interpretation

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres laufenden Ertrags die Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann. Mit hohem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Realisierung von Investitionen oder für die Rückzahlung von Schulden zu.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
10.2%	mittel	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(8)	(12)	
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	+ 0.2 Prozentpunkte	+ 2.0%
Median	+ 1.0 Prozentpunkte	+ 11.1%
Selbstfinanzierung	+ 1'909 TCHF	+ 5.2%
Laufender Ertrag	+ 11'004 TCHF	+ 3.0%

In der aktuellen Periode ist der kommunale Mittelwert des Selbstfinanzierungsanteils weiterhin als "mittel" zu interpretieren.

Bereits beim Selbstfinanzierungsgrad wurde dargelegt, dass sich der Betrag der Selbstfinanzierung seit der Umstellung nach HRM2 auf seinem Höchstwert befindet. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Finanzwert bei elf Gemeinden gesteigert. Hervorzuheben sind die Zunahmen bei den Gemeinden Rehetobel (CHF +1.2 Mio.) und Wolfhalden (CHF +0.86 Mio.).

Darüber hinaus muss die Entwicklung des Laufenden Ertrags berücksichtigt werden. Dieser hat sich innerhalb der letzten fünf Jahre ebenso kontinuierlich gesteigert. Im Vergleich zum Vorjahr haben lediglich sechs Gemeinden einen tieferen laufenden Ertrag vorzuweisen.

Als Folge dessen ist die Stagnation des Selbstfinanzierungsanteils erklärbar.

Selbstfinanzierungs- anteil (in %)	2015	2017	2018	2019
Bühler	11.6	3.7	13.2	10.0
Gais	16.4	10.8	11.9	12.6
Grub	13.1	9.8	9.7	9.4
Heiden	5.2	3.9	2.9	3.3
Herisau	8.8	5.0	8.5	8.1
Hundwil	4.2	11.2	2.3	5.5
Lutzenberg	3.8	10.6	18.6	15.1
Rehetobel	13.5	8.2	6.5	17.4
Reute	9.7	4.5	9.0	10.6
Schönengrund	2.8	0.1	-0.6	1.3
Schwellbrunn	8.3	12.4	7.2	9.8
Speicher	8.5	6.8	11.2	10.3
Stein	2.3	-2.0	0.7	7.9
Teufen	21.5	17.5	16.1	14.9
Trogen	5.0	6.4	6.4	5.7
Urnäsch	6.7	5.5	5.8	8.5
Wald	0.1	5.8	5.4	7.5
Waldstatt	10.1	24.3	17.6	12.1
Walzenhausen	14.5	12.3	13.8	9.6
Wolfhalden	21.2	9.5	13.1	19.9
Kommunaler Mittelwert	11.2	8.8	10.0	10.2

Tabelle 13: Selbstfinanzierungsanteil der Gemeinden

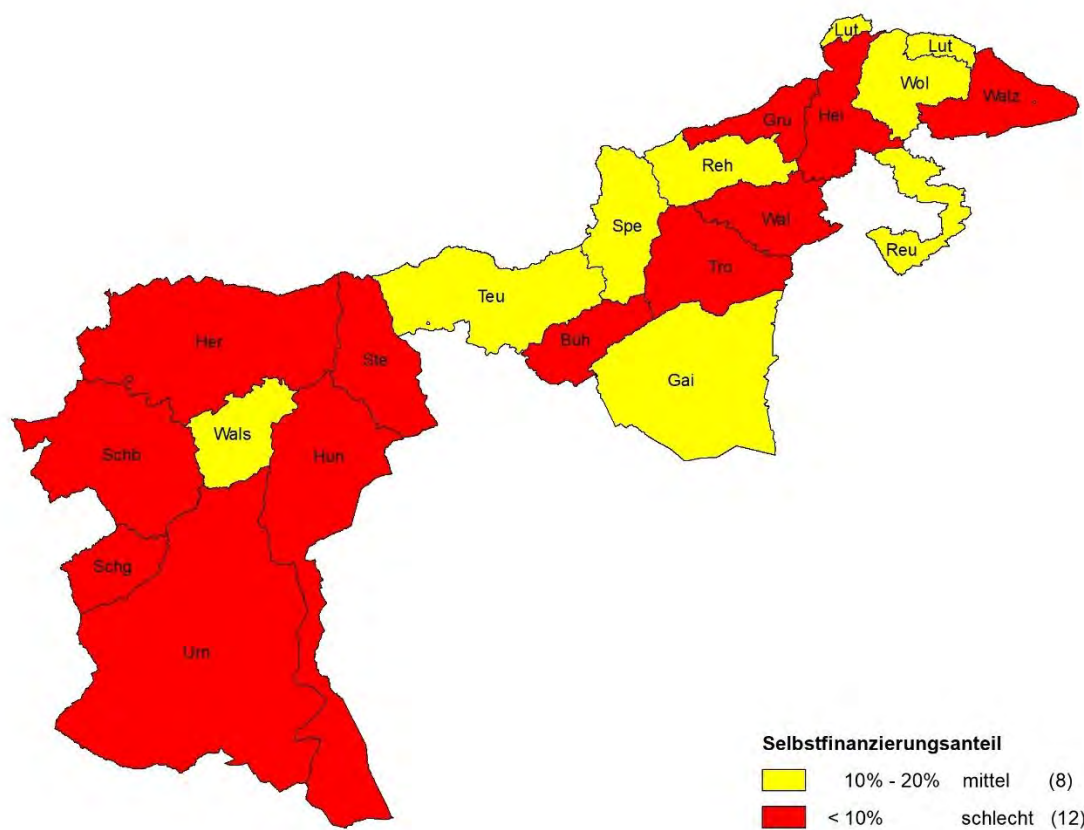


Abbildung 21: Selbstfinanzierungsanteil 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrrhoden (kartographisch)

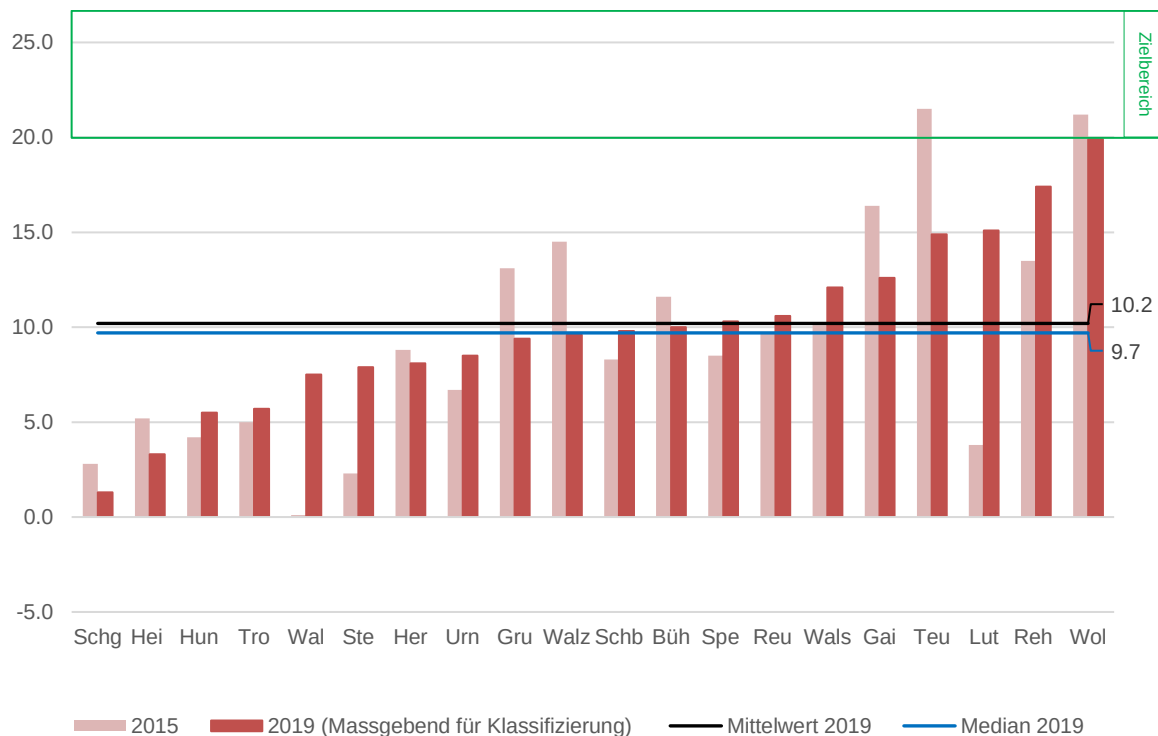


Abbildung 22: Vergleich Selbstfinanzierungsanteil vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Kapitaldienstanteil

Definition

Der Kapitaldienstanteil zeigt den Kapitaldienst (Nettozinsaufwand und ordentliche Abschreibungen inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge) in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Kapitaldienst}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 5% gut (geringe Belastung)
- 5 - 15% genügend (tragbare Belastung)
- > 15% schlecht (hohe Belastung)

Interpretation

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
4.5%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(13)		
(7)		
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	+/- 0.0 Prozentpunkte	
Median	+ 0.1 Prozentpunkte	+ 3.5%
Kapitaldienst	+ 425 TCHF	+ 2.5%
Laufender Ertrag	+ 11'004 TCHF	+ 3.0%

Analog den Vorjahren präsentiert sich beim Kapitaldienstanteil ein ähnlich gutes Bild wie beim Zinsbelastungsanteil. Auf kommunaler Ebene ist der Kapitaldienstanteil praktisch unverändert tief. Die Kennzahl hat sich in den letzten drei Jahren um die 4.5% eingependelt und stagniert seither. Trotz geringer Zunahme des Kapitaldienstes auf insgesamt CHF 17.1 Mio., hat die stetige Steigerung des laufenden Ertrags diesen Effekt neutralisiert resp. sogar überwogen.

Bei der Berechnung des Kapitaldienstes ist auffällig, dass sowohl der Zinsaufwand als auch der Zinsertrag jährlich abgenommen haben. Die ordentlichen Abschreibungen weisen nur eine leichte Zunahme auf, hingegen ist ein deutlicher Anstieg bei den Abschreibungen der Investitionsbeiträge bemerkbar.

Im aktuellen Rechnungsjahr weisen dreizehn Gemeinden einen Kapitaldienstanteil von unter 5% aus. Im Vorjahr zählten zu dieser Kategorie noch die Gemeinden Bühler und Grub dazu.

Im Mehrjahresvergleich wird deutlich, dass keine der Gemeinden innerhalb der letzten fünf Jahre einen Kapitaldienstanteil von über 10% auszuweisen hatte. Die Belastung der Gemeindehaushalte mit Kapitalkosten ist demnach seit Jahren gering und als tragbar einzustufen, allerdings bei geringer Investitionstätigkeit (siehe Investitionsanteil).

Kapitaldienstanteil (in %)	2015	2017	2018	2019
Bühler	5.5	5.2	4.6	5.4
Gais	2.9	2.8	3.4	3.3
Grub	3.4	4.8	4.6	5.1
Heiden	3.3	3.6	4.1	4.3
Herisau	8.7	7.0	6.7	6.6
Hundwil	1.5	2.4	2.5	2.5
Lutzenberg	4.7	3.6	3.3	4.0
Rehetobel	6.1	5.5	5.8	5.3
Reute	2.4	4.2	4.0	3.7
Schönengrund	1.3	1.1	1.2	0.9
Schwellbrunn	2.5	2.8	3.4	3.3
Speicher	2.8	3.1	3.2	3.1
Stein	3.6	3.9	3.9	4.2
Teufen	3.3	2.2	2.4	2.5
Trogen	4.4	5.4	5.6	5.6
Urnäsch	4.5	4.8	4.4	4.5
Wald	0.3	7.7	1.9	1.9
Waldstatt	8.8	8.2	8.6	7.2
Walzenhausen	4.4	6.2	5.4	5.6
Wolfhalden	1.8	3.2	3.1	3.1
Kommunaler Mittelwert	5.0	4.6	4.5	4.5

Tabelle 14: Kapitaldienstanteil der Gemeinden

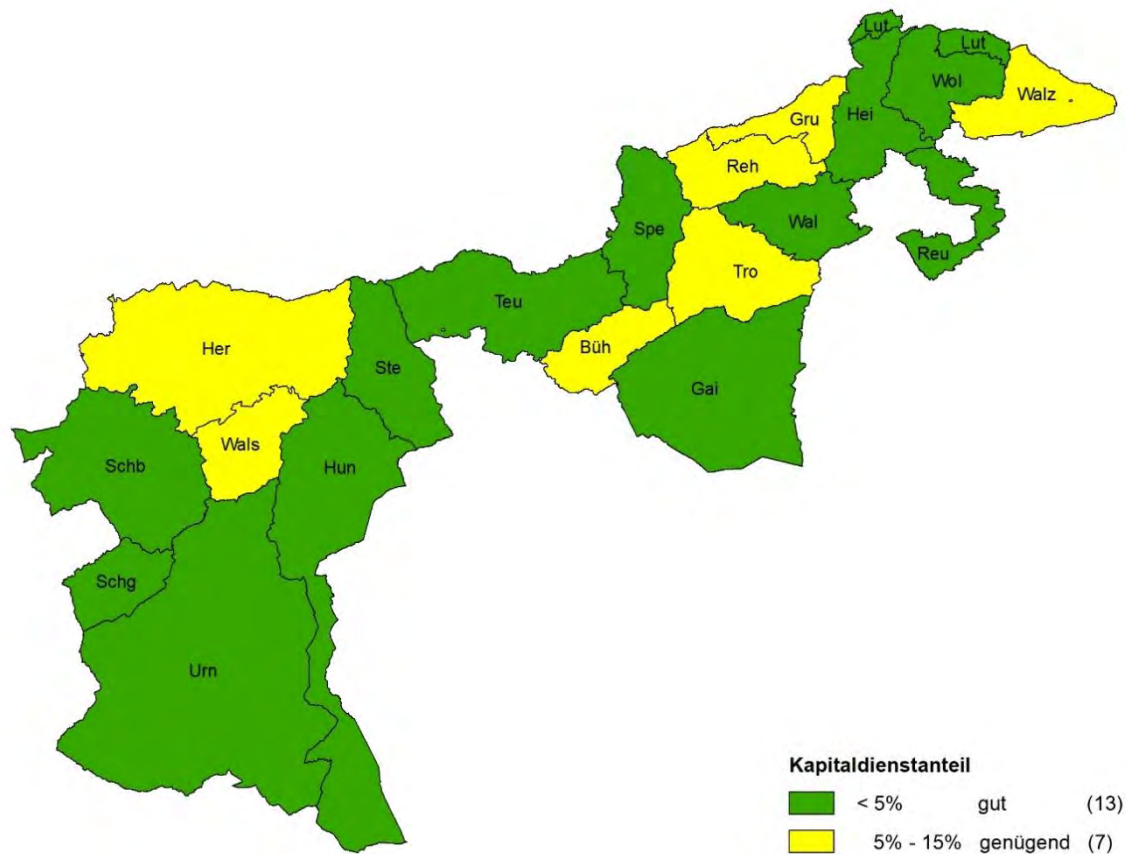


Abbildung 23: Kapitaldienstanteil 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrrhoden (kartografisch)

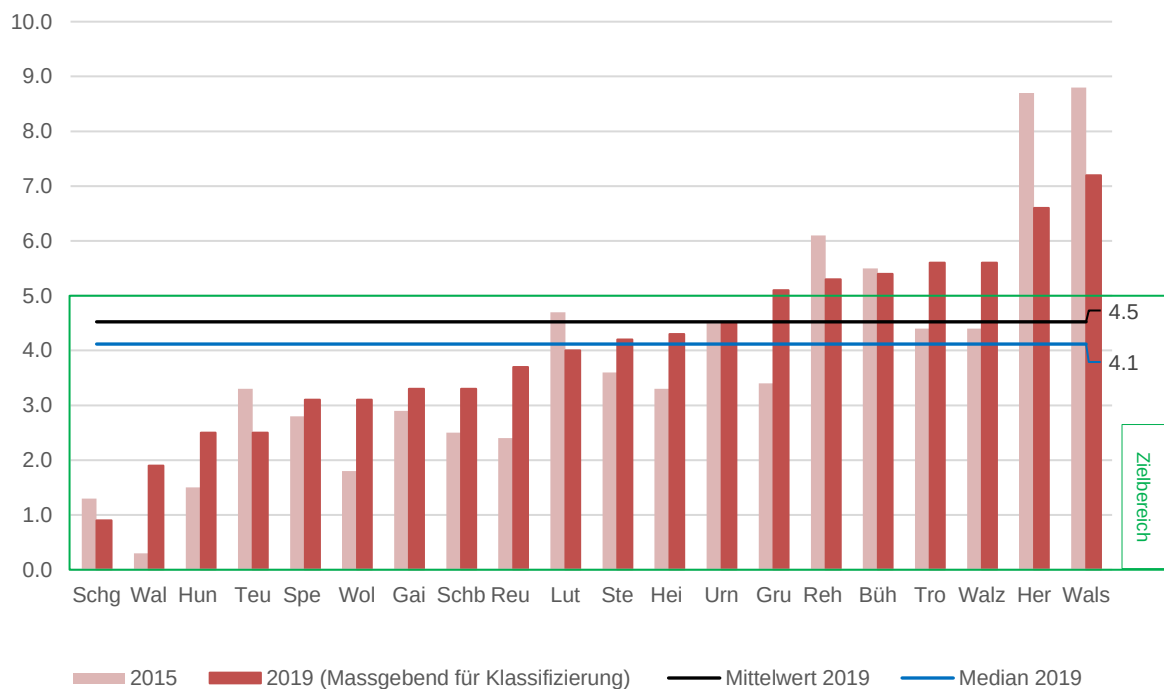


Abbildung 24: Vergleich Kapitaldienstanteil vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Bruttoverschuldungsanteil

Definition

Der Bruttoverschuldungsanteil stellt die Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags dar. Die Bruttoschulden umfassen dabei die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Formel

$$\frac{\text{Bruttoschulden}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 50% sehr gut
- 50 - 100% gut
- 100 - 150% mittel
- 150 - 200% schlecht
- > 200% kritisch

Interpretation

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark die Bruttoverschuldung durch den jährlichen laufenden Ertrag gedeckt wird.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
68.2%	gut	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(6)	(11)	(3)
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 1.8 Prozentpunkte	- 2.5%
Median	- 0.6 Prozentpunkte	-0.8%
Bruttoschulden	+ 1'030 TCHF	+ 0.4%
Laufender Ertrag	+ 11'004 TCHF	+ 3.0%

Insgesamt ist die Schuldensituation der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden weiterhin als "gut" zu bewerten. Die Bruttoverschuldung aller Gemeinden ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Infolge der Erhöhung des laufenden Ertrags sowie der Stagnation der Bruttoverschuldung, kann dennoch eine leichte Abnahme des Bruttoverschuldungsanteils um 1.8 Prozentpunkte ausgewiesen werden.

Das Verhältnis der Bruttoverschuldung zum laufenden Ertrag hat sich somit in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert.

Vor fünf Jahren setzte sich die Bruttoverschuldung der Gemeinden aus 21.0% laufenden Verbindlichkeiten, aus 10.6% kurzfristigen und 68.4% langfristigen Finanzverbindlichkeiten zusammen. Letztere haben sich im Rechnungsjahr um 2.3 Prozentpunkte reduziert und auf die kurzfristigen Bilanzpositionen verschoben.

Zwischen den Bewertungsstufen gab es kaum Veränderungen. Bis auf zwei Gemeinden (Herisau und Rehetobel) werden die berechneten Bruttoverschuldungsanteile auf Gemeindeebene gleich beurteilt.

Bruttoverschuldungsanteil (in %)	2015	2017	2018	2019
Bühler	94.1	107.4	110.6	102.8
Gais	36.2	25.5	27.2	16.6
Grub	71.5	74.5	73.9	72.0
Heiden	79.5	88.0	72.6	90.6
Herisau	87.5	105.7	99.8	100.2
Hundwil	72.4	78.3	78.9	69.4
Lutzenberg	22.1	14.8	18.3	16.4
Rehetobel	119.3	101.1	105.7	83.7
Reute	65.7	74.6	69.0	56.9
Schönengrund	21.5	16.6	24.0	21.1
Schwellbrunn	86.8	83.9	84.4	83.0
Speicher	93.2	95.7	80.0	73.4
Stein	56.6	53.5	63.0	64.3
Teufen	33.9	28.1	26.5	29.1
Trogen	103.3	115.6	120.4	124.9
Urnäsch	87.9	80.3	88.7	74.1
Wald	39.4	63.3	70.3	82.3
Waldstatt	133.2	98.4	94.1	86.5
Walzenhausen	13.6	10.2	14.7	17.2
Wolfhalden	8.8	9.8	12.4	10.0
Kommunaler Mittelwert	69.6	72.4	70.0	68.2

Tabelle 15: Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinden

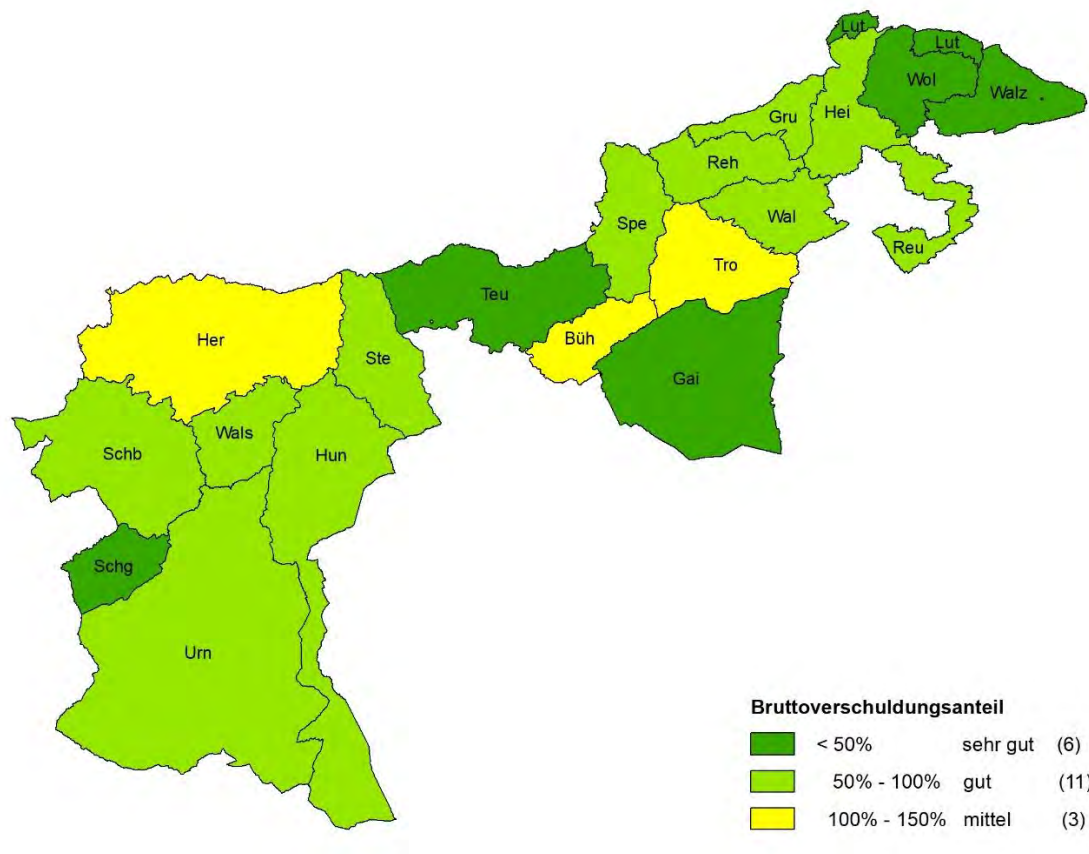


Abbildung 25: Bruttoverschuldungsanteil 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

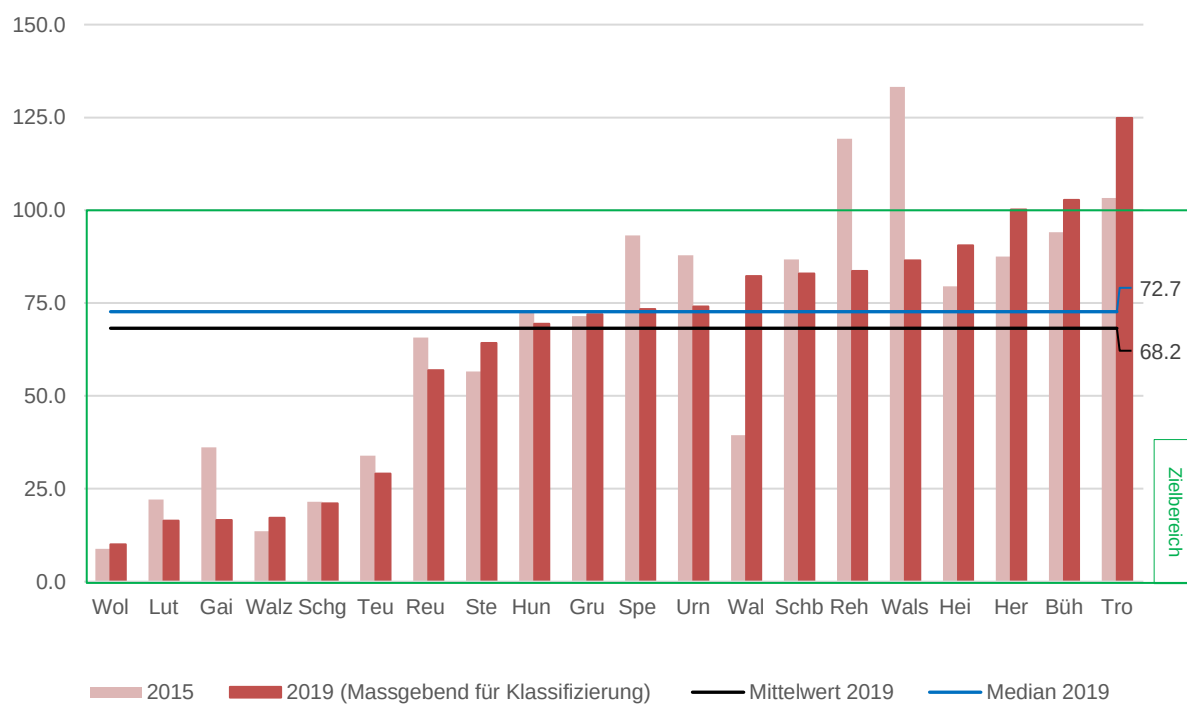


Abbildung 26: Vergleich Bruttoverschuldungsanteil vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Investitionsanteil

Definition

Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen in Prozenten der Gesamtausgaben (laufende Ausgaben inkl. Bruttoinvestitionen).

Formel

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{Gesamtausgaben}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- < 10% schwache Investitionstätigkeit
- 10 - 20% mittlere Investitionstätigkeit
- 20 - 30% starke Investitionstätigkeit

Interpretation

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Gesamtausgaben die Gemeinde für Investitionen im Verwaltungsvermögen ausgibt.

Ergebnisse

Kommunaler Mittelwert	Beurteilung	Trend (5-J-Vergleich)
6.9%	schwach	
Anzahl Gemeinden nach Beurteilung		
(3)	(17)	
Veränderungen ggü. Vorjahr		
	absolut	relativ
Kommunaler Mittelwert	- 0.9 Prozentpunkte	-11.5%
Median	- 0.1 Prozentpunkte	- 1.3%
Bruttoinvestitionen	- 2'438 TCHF	- 8.8%
Gesamtausgaben	+ 6'852 TCHF	+ 1.9%

Die Investitionstätigkeit der Ausserrhoder Gemeinden bewegt sich in einem schwachen Bereich. Im aktuellen Rechnungsjahr machten die Bruttoinvestitionen lediglich rund 6.9% der Gesamtausgaben aus. Dies ist der geringste Prozentsatz seit der Umstellung auf HRM2.

Diese Entwicklung ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Bruttoinvestitionen seit Jahren rückläufig sind. Während den letzten fünf Jahren wurden auf Gesamtebene durchschnittlich rund CHF 30.5 Mio. Bruttoinvestitionen getätigt. Im Jahre 2019 wurden lediglich CHF 25.2 Mio. ausgeführt.

Im Gegensatz dazu haben sich die laufenden Ausgaben jährlich gesteigert. Im Jahr 2015 lagen die laufenden Ausgaben noch bei CHF 302.5 Mio. - fünf Jahre später betragen diese rund CHF 337.5 Mio. Dies stellt eine Zunahme von 11.6% dar. Insbesondere die Sachgruppen Personalaufwand sowie Sach- und übriger Betriebsaufwand haben kontinuierlich zugenommen.

Der Vergleich der effektiv vorgenommenen Nettoinvestitionen im Jahr 2019 (CHF 23.0 Mio.) mit den jährlichen durchschnittlichen Investitionen der nächsten vier Folgejahre gemäss Finanzplänen (CHF 55.1 Mio.) zeigt auf, dass auch im aktuellen Rechnungsjahr, wie in den letzten sechs Jahren, unterdurchschnittlich investiert wurde. In den nächsten Jahren wird der Investitionsanteil zunehmen, falls die Investitionen wie geplant vorgenommen werden.

Investitionsanteil (in %)	2015	2017	2018	2019
Bühler	9.1	13.3	21.4	4.9
Gais	6.6	8.3	7.9	8.6
Grub	18.5	6.6	7.2	12.3
Heiden	7.6	7.8	5.0	11.5
Herisau	11.4	6.0	5.4	6.8
Hundwil	26.9	9.2	5.4	6.9
Lutzenberg	7.9	9.1	6.4	9.5
Rehetobel	2.1	7.5	8.7	8.5
Reute	12.0	18.7	3.6	10.4
Schönengrund	0.3	2.7	0.1	0.1
Schwellbrunn	3.1	2.7	2.3	4.1
Speicher	13.3	8.5	3.6	0.4
Stein	23.9	3.1	8.4	1.0
Teufen	5.9	6.6	6.8	8.1
Trogen	15.7	16.7	16.6	3.4
Urnäsch	9.3	8.1	13.7	4.2
Wald	17.9	4.9	14.3	5.3
Waldstatt	6.3	22.5	8.2	9.6
Walzenhausen	24.2	10.0	12.8	9.3
Wolfhalden	15.1	14.7	10.9	9.3
Kommunaler Mittelwert	11.2	8.3	7.8	6.9

Tabelle 16: Investitionsanteil der Gemeinden

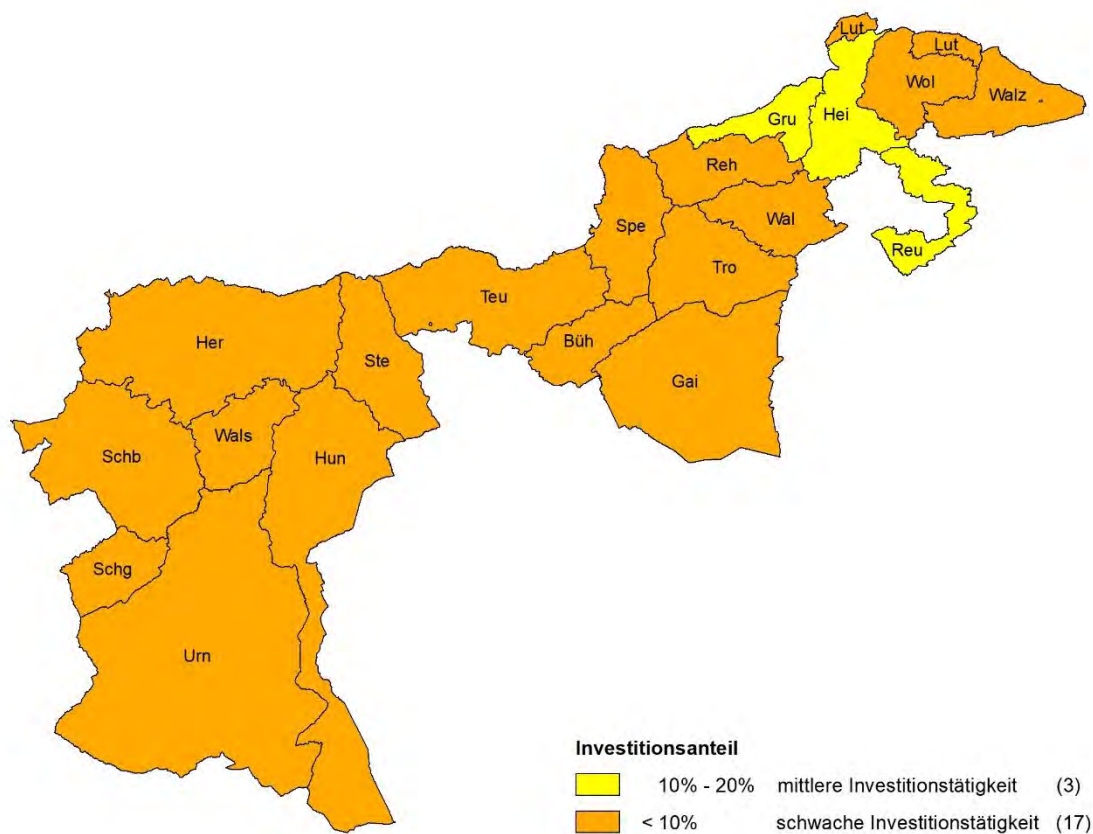


Abbildung 27: Investitionsanteil 2019 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)



Abbildung 28: Vergleich Investitionsanteil vom Jahr 2015 mit Jahr 2019 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

4 Methodik

Sinn und Zweck der Gemeindestatistik

Die Gemeindefinanzstatistik gibt Auskunft über die finanzielle Lage der Gemeinden. Sie soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen und ihnen aber auch die Möglichkeit bieten, finanzwirtschaftliche Analysen durchzuführen.

Die Beurteilung und Bewertung der finanziellen Lage darf sich nicht auf ein einzelnes Jahr abstützen, weil insbesondere in kleineren Gemeinden nicht nur bei den Investitionen, sondern auch in der Erfolgsrechnung jährlich grössere Schwankungen auftreten. Die Gemeindefinanzen sind durch eine Reihe von Einflussfaktoren bestimmt (Gemeindestruktur, politische Entscheidungen, usw.). Möchte man sich also ein umfassendes Bild der Finanzlage einer Gemeinde machen, so sollten dazu die Jahresrechnungen und die Ergebnisse mehrerer Jahre betrachtet werden.

Datenquellen, -erhebung und -prüfung

Für die Datenquellen und -erhebung ist das Amt für Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden verantwortlich. Grundlagen für die Daten bilden die publizierten Jahresrechnungen 2019 sowie die detaillierten Bilanzen, Erfolgs- und Investitionsrechnungen samt Anhang der ausserrhodischen Gemeinden. Folgende Daten wurden zusätzlich mittels eines standardisierten Fragebogens erhoben:

- Anzahl Einwohner
- Anzahl Lernende
- Gemeindesteuerfuss
- Kosten der Volksschule
- Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre

Die durch das Amt für Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden gelieferten Daten wurden durch BDO AG plausibilisiert und stichprobenweise geprüft. Die Auswertung der Zahlen samt Kommentierung derselben erfolgt schliesslich durch BDO AG.

Aufbau der Gemeindefinanzbuchhaltung

Damit die finanzielle Lage jeder Gemeinde möglichst einheitlich bemessen und beurteilt werden kann, wird das öffentliche Rechnungswesen nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 geführt.

Die Empfehlungen von HRM2 sind auf die Verhältnisse des Kantons Appenzell Ausserrhoden angepasst.

Die Haushalte der politischen Gemeinden sind nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 7. Juni 1998 (Stand 1. Januar 2014), des Finanzhaushaltsgesetzes vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2014) und dessen Erläuterungen zu führen.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz soll die Rechnungslegung ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den effektiven Tatsachen möglichst entspricht, vermitteln. Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Die Jahresrechnung umfasst:

- die Erfolgsrechnung;
- die Investitionsrechnung;
- die Geldflussrechnung;
- die Bilanz;
- den Anhang.

Änderungen in der Methodik

Seit dem Rechnungsjahr 2016 (rückwirkend per 2014) werden die Ergebnisse der verschiedenen Bereiche der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung im Kapitel 1 (Erfolgsrechnung) und im Anhang ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen ausgewiesen. Eine allfällige Bildung von zusätzlichen Abschreibungen oder einer Vorfinanzierung (Aufwand) wird dem Nettoergebnis der zutreffenden Funktion wieder dazu gerechnet. Eine allfällige Auflösung (Ertrag) wird vom Nettoergebnis wieder abgezogen. Eine Annäherung der ausgewiesenen Ergebnisse der Bereiche der funktionalen Gliederung an die operativen Ergebnisse (1. Stufe der Erfolgsrechnung) wurde als primäres Ziel angestrebt.

Schulkosten je Lernenden

Bei den ausgewiesenen Nettokosten in allen Sparten wurden die Zahlen folgendermassen ermittelt: Die Kosten der Schulhäuser/Turnhallen und der Schulleitung (inkl. Tagesbetreuung und Schulbusse) sind im Verhältnis der Anzahl Lernenden auf die Stufen Kindergarten, Primarstufe und

Oberstufe verteilt worden. Die Infrastrukturkosten für die Schulbauten wurden (analog den Vorjahren) mit den zu 80% und für die Turnhallen mit den zu 50% gewichteten Assekuranzwerten, einem Zinssatz von 4% und einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren errechnet.

Seit 2015 wird ebenfalls das Verhältnis zwischen dem Nettoergebnis des funktionalen Bereichs "Bildung" aller Gemeinden (ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Abschreibungen und Vorfinanzierungen) und der Anzahl Lernenden berechnet.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode (Kalenderjahr). In der ersten Stufe wird das ordentliche und in der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt. Der Aufwand- oder Ertragsüberschuss verändert das Eigenkapital. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle der Gemeinde entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.

Die Tabelle 17 stellt den gestuften Erfolgsausweis dar.

Gestufte Erfolgsrechnung

- Betrieblicher Aufwand

+ Betrieblicher Ertrag

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

- Finanzaufwand

+ Finanzertrag

Ergebnis aus Finanzierung

Operatives Ergebnis (1. Stufe)

- Ausserordentlicher Aufwand

+ Ausserordentlicher Ertrag

Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Tabelle 17: Erfolgsrechnung (Gestufte Erfolgsrechnung)

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben für das Verwaltungsvermögen mit mehrjähriger Nutzungsdauer und stellt diese den Investitionseinnahmen gegenüber. Regierungsrat

und Gemeinderat bestimmen, ab welcher Investitionshöhe eine Bilanzierung als Verwaltungsvermögen erfolgt.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung orientiert über Herkunft und Verwendung der flüssigen Mittel, aufgegliedert nach Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel.

Bilanz

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital. Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen. Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe der Verfügungsfreiheit dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeordnet.

Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung nennt die Grundlagen der Rechnungslegung und begründet Abweichungen vom harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden, fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen und bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten. Weiter zeigt er die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf, informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel) und führt die Organisationen auf, an denen das Gemeinwesen kapitalmässig oder anders massgeblich beteiligt ist (Beteiligungsspiegel). Der Anhang orientiert ebenfalls über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel), führt die Tatbestände auf, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen des Gemeinwesens ergeben können (Gewährleistungsspiegel) und begründet wesentliche Kreditüberschreitungen. Schliesslich gibt er Auskunft über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, verzeichnet die beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite, weist die Finanzkennzahlen aus und enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Anmerkung zu den Zahlenangaben

Die Zahlenangaben im Text erfolgen in der Regel in Mio. CHF, gerundet auf eine Kommastelle. Für die Berechnung der Veränderungen zum Vorjahr in Prozent wird jedoch auf die effektiven Beträge abgestellt. Die Prozentzahlen weichen daher leicht von den Prozentzahlen, berechnet auf den gerundeten Beträgen, ab (z.B. Anstieg bei den zusätzlichen Abschreibungen von CHF 5.2 Mio. auf CHF 10.2 Mio. ergibt eine prozentuale Veränderung von 94.9%, berechnet auf einem Anstieg von TCHF 5'225 auf TCHF 10'182).

Anmerkung zu den Kennzahlen

Die Finanzkennzahlen, die finanzpolitische Entwicklungen aufzeigen, sind eine wichtige Basis für die Entscheidungsfindung in den Gemeinden. Sie sind zudem wichtige Indikatoren für den Gemeindevergleich.

Zur Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde werden die im Finanzhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Kennzahlen berücksichtigt. Gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes sind für diese Beurteilung der Finanzlage der Nettoverschuldungsquotient, der Selbstfinanzierungsgrad und der Zinsbelastungsanteil massgebend. Zusätzlich auszuweisen sind auch das Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in, der Selbstfinanzierungsanteil, der Kapitaldienstanteil, der Bruttoverschuldungsanteil und der Investitionsanteil. Dabei handelt es sich um relative Kennzahlen, die einen Bezug zu Bewegungsgrössen und zu Bestandesgrössen haben und sowohl die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung als auch die Bilanz betreffen. Die Kennzahlen sollten dabei nicht jede für sich allein betrachtet werden, sondern aufeinander bezogen oder im Kontext anderer Faktoren gesehen werden.

Nach einer kurzen Definition der Kennzahlen werden die Berechnungsweise und die Hinweise zur Interpretation beschrieben. Dazu wird eine kurze Erläuterung der Ereignisse und die Werte nach Gemeinden tabellarisch angegeben. Die Resultate werden ebenfalls in Form einer kartografischen Auswertung und eines Diagrammes mit Klassierung jeder Gemeinde präsentiert. Für die exakten Werte nach Gemeinden verweisen wir auf den Anhang.

Die kommunalen Kennzahlwerte werden nicht als Mittelwert aus den Werten der einzelnen Gemeinde ermittelt, sondern mit den aufsummierten Basiswerten aller Gemeinden berechnet. Damit gehen alle Gemeinden korrekt gewichtet in die Mittelwertberechnung ein.

5 Begriffsdefinition

Die folgenden Begriffsdefinitionen wurden in Anlehnung an den Fachbehelf Rechnungslegung Kanton Appenzell Ausserrhoden angegeben.

Anhang

Als Anhang bezeichnet man grundsätzlich zusätzliches Material oder Dokumente, die einem Hauptdokument beigelegt werden. In der Rechnungslegung ist der Anhang ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Er enthält die für die Erstellung der Rechnung geltenden Grundsätze, ergänzende Informationen zu den übrigen Elementen der Jahresrechnung und Berechnungen, die für ein Verständnis der Rechnung notwendig sind.

Anlagespiegel

Der Anlagespiegel ist ein Zusatz im Anhang zur Bilanz, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens informiert.

Aufwand

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

Ausgaben

Im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ist eine Ausgabe definiert als die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage, eines Kredits sowie einer Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs.

Beteiligung

Mit Beteiligungen im Sinne des FHG sind nicht nur reine kapitalmässige Beteiligungen gemeint, wie z.B. Gebäudeversicherungen oder Kantonalbanken, sondern auch Organisationen, an welche das Gemeinwesen massgebliche Betriebsbeiträge (ausgenommen sind Subventionen) bezahlt (wesentliche Finanzierung) oder welche es massgeblich beeinflusst (wesentliche Steuerung).

Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel zeigt alle kapitalmässigen Beteiligungen und diejenigen Unternehmen auf, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst.

Bilanz

Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Mittelverwendung bzw. Investitionen), auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft bzw. Finanzierung).

Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzfehlbetrag ist eine massgebende Grösse zur Beurteilung des finanziellen Zustands eines Gemeinwesens. Ist ein solcher vorhanden, sind das Fremdkapital und die gebundenen Positionen des Eigenkapitals nicht durch Vermögen gedeckt.

Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird und auf den die Jahresrechnung abgeschlossen wird.

Bruttodarstellung

Einen Wert brutto darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Aktiven und Passiven darzustellen.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Fremdkapital (Passivseite). Ein aus den Vorjahren akkumulierter Bilanzfehlbetrag wird als Abzugsposten auf der Passivseite ausgewiesen.

Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden. Der Eigenkapitalnachweis ist Teil des Anhangs.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird so der Erfolg einer Periode ermittelt.

Ertrag

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungstätigkeit bezeichnet die Bemühungen der öffentlichen Körperschaft um eine angemessene Finanzierung über externe Kapitalgeber (z.B. Banken). Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit hilft, die zukünftigen Ansprüche von Kapitalgebern abzuschätzen.

Finanzstatistik

Die Finanzstatistik ist eine Synthesestatistik und stellt die Ausweise der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage öffentlicher Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) sowie die Struktur ihrer Ausgaben, gegliedert nach Aufgabengebieten, auf eine vergleichbare Grundlage. Davon abgeleitet werden gesamtwirtschaftliche Kennziffern wie die Staats-, Defizit-, Fiskal- und Schuldenquote des Staates.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

Geldflussrechnung

Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo resultiert die Veränderung der liquiden Mittel (Kassa, Post und Bank) in einer Periode.

Gewährleistung

Bei einer Gewährleistung handelt es sich um einen Tatbestand, aus dem sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung ergeben kann. Die Definition umfasst sowohl Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Haftung bei Forderungsabtretung, Pfandbestellung) als auch Sachverhalte mit Eventualcharakter (z.B. Defizitgarantie, Konventionalstrafe, Reuegelder oder Prozessrisiken).

Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel werden jene Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind die Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzung.

Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen sind die Einnahmen für Investitionen oder Desinvestitionen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Sie enthält die Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus den Elementen Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand, die ordentlichen Abschreibungen und die Abschreibungen der Investitionsbeiträge in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.

Neubewertung

Die Neubewertung bezeichnet den Vorgang der erstmaligen Bewertung der Bestandeskonten nach den HRM2-Bewertungsrichtlinien.

Neubewertungsreserve

Das Konto "Neubewertungsreserve" dient dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam erfasst werden. Sie werden in Folgejahren zum Ausgleich von Wertschwankungen (Wertberichtigungen) verwendet.

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, über die ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann.

Periodenabgrenzung

Der Begriff "Periodenabgrenzung" bezeichnet einen Rechnungslegungsgrundsatz, gemäss welchem die finanziellen Vorgänge den ihnen entsprechenden Perioden zugeordnet werden.

Rechnungsperiode

Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die Erfolgsrechnung bezieht. Sie beträgt meist ein volles Jahr (Rechnungsjahr). Aufwände und Erträge werden nach dem Abgrenzungsprinzip auf die Rechnungsperiode abgegrenzt.

Rückstellungsspiegel

Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen und Reserveveränderungen.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.

Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.

Stetigkeit

Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

Vergleichbarkeit

Die Rechnungen des Kantons und der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die ohne diese zu beeinträchtigen nicht veräussert werden können.

Voranschlag

Der Voranschlag ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Anhang

Übersicht Gemeindekürzel

Gemeindename	Gemeindekürzel	PLZ
Bühler	Büh	9055
Gais	Gai	9056
Grub	Gru	9035
Heiden	Hei	9410
Herisau	Her	9100
Hundwil	Hun	9064
Lutzenberg	Lut	9426
Rehetobel	Reh	9038
Reute	Reu	9411
Schönengrund	Schg	9105
Schwellbrunn	Schb	9103
Speicher	Spe	9042
Stein	Ste	9063
Teufen	Teu	9053
Trogen	Tro	9043
Urnäsch	Urn	9107
Wald	Wal	9044
Waldstatt	Wals	9104
Walzenhausen	Walz	9428
Wolfhalden	Wol	9427

Tabelle 18: Gemeindekürzel und Postleitzahl der Gemeinden

Inhalt und Struktur der Gemeindefinanzstatistik

Bereich	Kennzahlen
Bevölkerung	Einwohner Lernende (Kindergarten, Primarstufe, Oberstufe) Lernende je 100 Einwohner
Steuern	Gemeindesteuerfuss Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern) Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern) Besitz- und Aufwandsteuern Fiskalertrag Steuerertrag natürliche Personen in % des Fiskalertrags Steuerertrag juristische Personen in % des Fiskalertrags Steuerertrag je Einwohner
Ertragslage	Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung (1. Stufe) Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung (2. Stufe) Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnisse 1-stellige funktionale Gliederung) Ordentliche Abschreibungen Zusätzliche Abschreibungen Auflösung zusätzliche Abschreibungen Selbstfinanzierung Selbstfinanzierungsgrad (Kennzahl 1. Priorität) Selbstfinanzierungsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Kapitaldienstanteil (Kennzahl 2. Priorität)
Vermögens- und Finanzierungsstruktur	Finanz- und Verwaltungsvermögen Bruttoverschuldung Bruttoverschuldungsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Nettovermögen (-) /-verschuldung (+) Nettoverschuldungsquotient (Kennzahl 1. Priorität) Nettovermögen oder -schuld in Franken je Einwohner (Kennzahl 2. Priorität) Zinsbelastungsanteil (Kennzahl 1. Priorität) Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags Gesamtes Eigenkapital
Investitionstätigkeit	Nettoinvestitionen Investitionsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan
Schule	Kosten der Volksschule je Lernenden (Kindergarten, Primarstufe, Oberstufe) Ergebnis Bildung (Erfolgsrechnung funktionale Gliederung) je Lernenden
Verwaltung	Kosten der allgemeinen Verwaltung (Erfolgsrechnung funktionale Gliederung) je Einwohner
Geldflussrechnung	Gesamter Geldfluss (aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit)

Tabelle 19: Struktur und Inhalt der Gemeindefinanzstatistik (Auswertung der Zahlen je Gemeinde)



Bühler

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'715	1'711	1'746	1'772	1'806	1'860	
▸ Lernende	Anzahl	212	217	216	219	217	227	
- Kindergarten	Anzahl	39	47	48	38	36	34	
- Primarstufe	Anzahl	115	113	124	129	129	133	
- Oberstufe	Anzahl	58	57	44	52	52	60	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.4	12.7	12.4	12.4	12.0	12.2	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.30	4.00	4.00	4.00	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	4'430	4'400	4'819	4'417	5'292	4'676	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	412	470	332	502	853	1'009	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	9	9	6	7	6	7	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	4'851	4'879	5'157	4'925	6'151	5'693	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	83.9	84.5	89.2	83.7	79.8	77.3	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	7.0	5.7	4.3	6.0	6.2	4.8	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'583	2'572	2'760	2'493	2'930	2'514	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	927	840	881	-42	1'227	658	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-438	-415	-318	48	-125	-263	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	489	425	563	6	1'102	395	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-820	-688	-853	-840	-986	-808	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-107	-112	-102	-110	-107	-74	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'772	-2'885	-3'002	-3'022	-3'214	-3'506	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-91	-94	-89	-119	-111	-430	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-128	-199	-260	-243	-191	-256	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-783	-812	-989	-1'026	-1'082	-1'026	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-311	-391	-382	-375	-331	-382	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-111	-116	-142	-146	-133	-194	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-51	-20	-54	-49	-61	-43	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	5'663	5'741	6'436	5'935	7'319	7'113	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	432	436	417	434	447	562	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	3	6	12	15	20	26	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'368	1'280	1'310	406	1'678	1'245	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	124.0	143.5	117.9	30.9	57.3	216.1	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	13.0	11.6	11.2	3.7	13.2	10.0	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	5.7	5.5	4.9	5.2	4.6	5.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	8'211	8'030	7'821	7'713	8'648	7'919	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	10'241	10'691	11'374	12'240	14'771	14'745	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	11'829	10'400	11'047	11'808	14'069	12'800	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	112.6	94.1	94.8	107.4	110.6	102.8	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	4'247	3'894	3'671	4'510	5'777	5'177	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	87.6	79.8	71.2	91.6	93.9	90.9	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'477	2'276	2'102	2'545	3'199	2'783	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.6	1.5	1.2	1.1	0.9	0.7	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	3.6	3.5	2.8	2.5	1.9	1.6	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	12	12.5	11.1	11.6	9.5	11.9	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	5'994	6'798	7'703	7'730	8'995	9'568	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'103	892	1'112	1'317	2'927	576	
▸ Investitionsanteil	in %	11.2	9.1	10.4	13.3	21.4	4.9	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	926	1'487	1'315	819	392	273	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'337	19'418	19'751	19'627	20'546	20'335	21'251
- Kindergarten	in CHF	13'381	12'432	12'816	14'261	16'075	16'953	12'307
- Primarstufe	in CHF	17'422	19'617	18'385	18'258	18'957	18'587	21'118
- Oberstufe	in CHF	27'280	23'133	28'004	24'867	25'102	23'235	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'075	13'293	13'898	13'798	14'813	15'445	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	478	402	488	474	546	434	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	1'798	-71	-130	67	598	-258	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	2'469	749	944	383	1'595	1'303	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'103	-742	-1'112	-1'317	-2'997	-561	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	432	-78	38	1'000	2'000	-1'000	

Gais



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	3'089	3'091	3'110	3'104	3'086	3'067	
▸ Lernende	Anzahl	315	317	319	317	317	326	
- Kindergarten	Anzahl	51	67	67	60	60	68	
- Primarstufe	Anzahl	171	177	171	182	181	185	
- Oberstufe	Anzahl	93	73	81	75	76	73	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.2	10.3	10.3	10.2	10.3	10.6	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.80	3.65	3.65	3.65	3.50	3.50	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	9'863	9'491	9'195	9'855	9'662	10'152	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	1'448	1'009	1'611	1'251	682	1'522	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	23	23	20	21	21	20	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	11'334	10'522	10'826	11'127	10'365	11'694	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	79.5	85.1	80.2	83.8	87.3	81.0	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	7.5	5.1	4.8	4.7	5.9	5.8	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'193	3'071	2'957	3'175	3'131	3'310	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	2'695	1'827	1'711	1'891	1'879	2'249	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-310	-781	-710	-910	-897	-1'350	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	2'385	1'046	1'000	980	983	900	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-903	-928	-976	-1'013	-1'030	-993	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-289	-306	-301	-305	-325	-307	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-4'144	-4'234	-4'156	-4'130	-3'883	-3'938	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-303	-379	-566	-371	-502	-348	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-691	-782	-742	-803	-868	-854	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'333	-1'251	-1'125	-1'430	-1'260	-1'459	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-881	-783	-1'096	-1'144	-855	-1'158	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-145	-220	-264	-157	-224	-265	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-146	-48	-141	-98	-136	-124	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	11'220	10'478	10'767	10'830	10'865	11'346	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	435	482	527	588	635	664	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	8	12	15	101	106	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	500	400	400	800	1'000	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	3'143	3'148	2'265	2'505	2'661	3'042	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	153.1	282.2	131.1	137.3	164.3	156.2	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	16.1	16.4	9.9	10.8	11.9	12.6	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.5	2.9	2.7	2.8	3.4	3.3	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	13'753	14'994	14'941	15'976	16'684	15'997	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	9'314	9'440	10'239	11'060	11'144	11'322	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	7'425	6'944	5'401	5'908	6'097	4'004	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	37.9	36.2	23.5	25.5	27.2	16.6	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-5'349	-6'118	-6'949	-7'587	-8'590	-9'631	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-47.2	-58.1	-64.2	-68.2	-82.9	-82.4	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-1'731	-1'979	-2'234	-2'444	-2'784	-3'140	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.3	0.3	0.3	0.2	0.1	0.1	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.0	1.1	0.9	0.7	0.4	0.4	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.4	5.2	5.6	5.9	7.3	6.9	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	14'663	15'558	17'187	18'647	19'734	20'953	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	2'053	1'116	1'727	1'824	1'620	1'947	
▸ Investitionsanteil	in %	12.4	6.6	7.8	8.3	7.9	8.6	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	2'325	2'118	2'297	1'414	1'499	1'265	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	18'277	18'566	18'019	17'891	17'098	16'699	21'251
- Kindergarten	in CHF	12'982	11'333	11'646	12'318	11'110	10'884	12'307
- Primarstufe	in CHF	17'683	17'722	16'889	16'135	15'533	15'227	21'118
- Oberstufe	in CHF	22'399	26'772	24'195	25'326	23'597	23'776	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'157	13'357	13'027	13'029	12'248	12'080	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	292	300	314	326	334	324	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	310	1'695	255	2'355	-42	-417	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	2'695	2'820	2'511	4'001	3'358	2'953	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-2'053	-847	-1'222	-1'612	-1'367	-1'870	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-332	-278	-1'034	-34	-2'034	-1'500	



Grub

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'016	1'010	1'033	1'044	1'003	1'007	
▸ Lernende	Anzahl	112	107	103	94	96	90	
- Kindergarten	Anzahl	19	15	16	19	20	17	
- Primarstufe	Anzahl	60	58	50	50	48	54	
- Oberstufe	Anzahl	33	34	37	25	28	19	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	11.0	10.6	10.0	9.0	9.6	8.9	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.10	4.00	4.00	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	2'764	2'671	2'466	2'617	2'692	2'686	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	262	239	338	236	215	498	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	4	6	5	5	5	5	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	3'031	2'916	2'808	2'858	2'912	3'189	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	89.3	89.3	85.7	89.6	89.6	82.0	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	1.9	2.3	2.1	2.0	2.8	2.3	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'720	2'645	2'387	2'507	2'684	2'667	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	727	666	466	214	82	280	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-312	-485	-55	-4	283	48	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	414	181	411	210	364	328	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-650	-651	-615	-694	-791	-626	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-48	-57	-52	-41	-58	-37	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'774	-1'871	-1'790	-1'844	-1'787	-1'828	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-6	-6	-10	-7	-16	-19	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-151	-214	-312	-336	-400	-383	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-445	-426	-367	-388	-454	-504	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-129	-141	-171	-181	-129	-196	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	38	-49	-47	-59	-68	-93	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-28	450	-28	-31	-29	-35	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	4'214	3'605	3'717	3'738	4'046	3'997	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	150	186	223	258	269	304	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	607	458	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	86	51	51	51	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	876	797	797	575	609	600	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	194.0	68.7	64.7	192.7	137.9	74.4	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	15.0	13.1	13.1	9.8	9.7	9.4	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	3.1	3.4	4.0	4.8	4.6	5.1	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	6'598	5'322	4'882	4'749	4'991	4'831	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	2'697	3'213	4'307	4'398	4'623	5'176	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	5'152	4'335	4'668	4'381	4'665	4'608	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	87.9	71.5	77.0	74.5	73.9	72.0	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-644	-265	191	-86	-255	-37	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-21.3	-9.1	6.8	-3.0	-8.8	-1.2	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-634	-262	185	-82	-254	-36	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.3	0.4	0.4	0.4	0.3	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.2	1.5	1.3	1.3	1.2	1.0	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	6.0	7.0	8.7	9.8	10.0	10.2	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'341	3'478	4'116	4'485	4'878	5'213	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	452	1'160	1'231	298	442	806	
▸ Investitionsanteil	in %	8.3	18.5	19.2	6.6	7.2	12.3	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'017	815	874	796	931	1'090	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'967	21'110	20'981	23'019	21'998	23'498	21'251
- Kindergarten	in CHF	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'307 ¹
- Primarstufe	in CHF	21'619	21'976	23'268	22'455	22'943	22'137	21'118
- Oberstufe	in CHF	17'209	20'399	15'722	22'972	18'208	26'278	27'004 ²
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'837	17'490	17'376	19'617	18'619	20'306	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	640	645	595	665	788	621	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	1'015	-1'308	-395	63	-218	-36	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	569	837	739	216	295	589	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-452	-1'160	-1'231	-298	-442	-614	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	898	-985	97	145	-70	-11	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe).² Die Oberstufe wird extern geführt.



Heiden

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	4'110	4'184	4'220	4'197	4'173	4'212	
▸ Lernende	Anzahl	387	388	382	381	389	398	
- Kindergarten	Anzahl	63	69	73	82	83	83	
- Primarstufe	Anzahl	211	200	203	198	210	216	
- Oberstufe	Anzahl	113	119	106	101	96	99	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.4	9.3	9.1	9.1	9.3	9.4	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	11'425	12'888	13'672	13'385	13'651	13'964	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	1'273	1'942	1'265	1'650	3'128	2'680	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	15	16	14	13	14	14	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	12'713	14'846	14'950	15'049	16'792	16'658	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	80.6	76.8	81.2	72.8	72.5	73.8	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	9.2	10.1	10.3	16.1	8.8	10.0	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'780	3'080	3'240	3'189	3'271	3'315	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-334	516	39	-1	201	-104	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	80	-53	154	582	518	159	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-255	463	194	581	720	55	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'088	-1'197	-1'173	-1'027	-1'080	-1'101	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-560	-579	-460	-416	-401	-515	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-6'141	-6'669	-6'814	-6'580	-6'576	-7'103	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-567	-760	-883	-836	-947	-945	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-666	-688	-947	-1'082	-1'132	-1'225	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'816	-2'121	-2'308	-2'533	-2'467	-2'542	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-1'738	-1'511	-1'480	-1'617	-1'622	-1'756	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-365	-295	-354	-386	-457	-637	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-299	-281	-285	-313	-313	-313	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	13'011	14'587	14'887	15'369	15'714	16'193	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	529	555	637	674	827	924	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	137	131	143	162	186	172	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	54	1'231	691	974	767	867	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	12.8	76.0	23.2	51.5	62.3	27.0	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	0.2	5.2	2.9	3.9	2.9	3.3	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	3.4	3.3	3.5	3.6	4.1	4.3	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	11'455	16'389	14'566	16'888	14'012	15'258	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	14'929	15'864	18'067	19'121	19'341	21'452	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	13'745	18'785	19'337	21'733	19'257	24'059	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	60.4	79.5	79.9	88.0	72.6	90.6	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	4'296	4'693	7'052	7'898	7'964	11'561	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	33.8	31.6	47.2	52.5	47.4	69.4	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'045	1'122	1'671	1'882	1'908	2'745	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.4	0.3	0.3	0.3	0.2	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.9	0.7	0.5	0.5	0.4	0.3	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	6.1	5.3	5.7	6.0	6.5	6.8	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	10'634	11'171	11'016	11'223	11'377	9'891	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	423	1'621	2'983	1'889	1'232	3'208	
▸ Investitionsanteil	in %	2.4	7.6	12.0	7.8	5.0	11.5	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	7'216	7'676	9'155	10'630	11'285	11'662	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	22'035	22'552	23'113	22'996	23'282	22'994	21'251
- Kindergarten	in CHF	14'962	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'307 ¹
- Primarstufe	in CHF	21'027	20'132	20'610	19'564	19'761	19'354	21'118
- Oberstufe	in CHF	28'304	25'461	28'174	29'721	30'703	29'953	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'868	17'187	17'837	17'269	16'904	17'848	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	265	286	278	245	259	261	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-385	4'793	-3'072	1'174	-2'844	2'184	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	3'779	1'477	772	1'166	2'535	132	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-423	-1'621	-2'983	-1'889	-1'232	-2'941	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-3'741	4'936	-862	1'897	-4'148	4'993	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2015).

Herisau



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	15'603	15'822	15'777	15'807	15'783	15'772	
▸ Lernende	Anzahl	1'464	1'471	1'494	1'454	1'479	1'483	
- Kindergarten	Anzahl	277	277	284	273	275	291	
- Primarstufe	Anzahl	757	778	798	802	828	835	
- Oberstufe	Anzahl	430	416	412	379	376	357	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.4	9.3	9.5	9.2	9.4	9.4	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	47'401	50'249	49'482	50'365	51'940	55'511	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	5'658	5'204	5'636	5'217	5'227	7'051	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	80	79	68	45	52	55	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	53'139	55'532	55'186	55'627	57'219	62'616	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	77.4	76.9	79.5	80.4	79.1	77.4	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	11.8	13.6	10.2	10.1	11.7	11.2	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'038	3'176	3'136	3'186	3'291	3'520	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'454	1'101	-1'305	-1'796	2'782	2'101	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-213	395	648	1'100	984	1'186	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	1'241	1'495	-657	-696	3'766	3'287	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-5'830	-6'312	-5'923	-5'916	-5'989	-6'293	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-1'205	-1'472	-1'857	-1'776	-1'829	-1'616	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-19'392	-20'778	-21'136	-22'252	-22'523	-22'572	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-4'239	-4'571	-4'610	-4'575	-4'270	-4'452	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-2'252	-2'679	-3'469	-3'623	-3'900	-4'545	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-9'029	-9'213	-10'343	-10'195	-10'231	-11'043	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-6'708	-6'928	-6'614	-7'056	-6'278	-6'585	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-1'775	-1'643	-1'688	-1'724	-1'589	-1'569	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-403	-366	-353	-480	-477	-643	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	52'074	55'457	55'336	56'903	60'852	62'606	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	6'681	6'846	6'441	6'276	5'562	5'661	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	39	97	87	134	137	154	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	8'119	7'991	5'220	4'583	8'122	7'907	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	80.5	93.8	93.2	94.5	164.0	124.8	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	9.4	8.8	5.7	5.0	8.5	8.1	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	9.8	8.7	8.0	7.0	6.7	6.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	33'356	32'817	45'103	47'192	50'000	54'354	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	85'212	86'793	85'868	84'307	83'561	84'083	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	80'879	79'595	92'488	96'141	95'546	97'257	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	93.3	87.5	101.3	105.7	99.8	100.2	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	49'856	50'410	50'682	50'887	47'800	47'059	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	93.8	90.8	91.8	91.5	83.5	75.2	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	3'195	3'186	3'212	3'219	3'029	2'984	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	2.1	1.1	0.8	-0.1	0.7	0.6	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	3.4	1.8	1.4	0.0	1.4	1.1	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	16.0	14.2	13.2	11.4	11.2	10.3	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	35'356	36'382	35'187	33'420	35'761	37'023	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	10'090	8'524	5'603	4'849	4'953	6'336	
▸ Investitionsanteil	in %	13.3	11.4	8.0	6.0	5.4	6.8	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	10'480	12'357	13'657	10'484	10'357	9'199	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	17'963	18'907	18'916	20'125	20'314	20'355	21'251
- Kindergarten	in CHF	11'901	11'331	11'135	13'027	13'104	13'016	12'307
- Primarstufe	in CHF	18'666	18'879	18'725	19'411	19'412	19'582	21'118
- Oberstufe	in CHF	21'843	22'343	22'429	24'730	25'610	25'664	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'246	14'125	14'147	15'304	15'229	15'221	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	374	399	375	374	379	399	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	1'748	-119	12'202	-5'322	-2'156	1'111	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	13'479	4'730	7'432	-1'086	2'896	6'258	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-10'090	-8'524	-5'603	-4'849	-5'052	-7'147	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-1'641	3'674	10'373	613	0	2'000	



Hundwil

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	991	972	962	963	946	967	
▸ Lernende	Anzahl	151	151	146	148	152	149	
- Kindergarten	Anzahl	34	35	25	31	30	26	
- Primarstufe	Anzahl	83	81	94	94	96	94	
- Oberstufe	Anzahl	34	35	27	23	26	29	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	15.2	15.5	15.2	15.4	16.1	15.4	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.70	4.70	4.70	4.70	4.70	4.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	1'908	1'922	1'873	1'922	2'207	2'178	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	289	395	198	371	190	225	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	5	5	4	4	4	4	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	2'202	2'321	2'075	2'297	2'402	2'407	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.4	80.8	85.4	82.0	89.2	88.1	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	1.2	1.9	4.9	1.7	2.7	2.4	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	1'925	1'977	1'947	1'996	2'333	2'252	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-248	176	-82	658	-3	339	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	345	5	194	-124	212	-256	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	97	181	112	534	209	83	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-775	-760	-770	-779	-745	-744	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-105	-90	-86	-76	-135	-156	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'887	-1'795	-1'747	-1'742	-1'838	-1'931	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-26	-184	-70	-73	-50	-54	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-139	-140	-156	-175	-164	-214	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-403	-450	-380	-383	-297	-279	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-100	-120	-86	-76	-444	-161	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-77	-112	-85	-97	-169	-252	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-39	-36	-41	-38	-47	-41	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	3'668	3'888	3'534	3'974	4'098	4'252	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	80	78	118	132	141	149	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	29	30	32	34	34	38	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	338	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	-139	284	69	833	174	432	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	neg. NI	15.9	9.9	178.9	42.2	97.1	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	-2.0	4.2	1.0	11.2	2.3	5.5	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	1.6	1.5	2.3	2.4	2.5	2.5	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	3'742	4'145	3'806	4'657	4'549	3'988	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	3'302	4'986	5'529	5'829	6'067	5'986	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	2'641	4'935	4'918	5'800	5'891	5'423	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	38.6	72.4	72.5	78.3	78.9	69.4	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-641	1'044	1'867	1'512	1'823	1'826	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-29.1	45.0	90.0	65.8	75.9	75.9	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-647	1'074	1'941	1'570	1'927	1'888	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.0	-0.1	0.1	0.2	0.1	0.1	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.4	0.1	0.6	1.0	0.8	0.8	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.9	4.4	7.5	7.7	7.7	8.2	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'943	3'942	3'662	4'317	4'244	4'160	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	-6	1'793	694	466	413	445	
▸ Investitionsanteil	in %	1.3	26.9	22.7	9.2	5.4	6.9	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'259	630	553	587	423	928	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	18'432	17'454	17'544	16'796	17'422	18'357	21'251
- Kindergarten	in CHF	12'565	11'934	14'280	11'797	12'293	13'472	12'307
- Primarstufe	in CHF	20'025	20'055	17'907	17'127	17'845	18'290	21'118
- Oberstufe	in CHF	19'642	16'623	17'507	20'009	19'904	21'338	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	12'498	11'884	11'964	11'769	12'095	12'958	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	782	782	800	809	788	769	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-799	751	-989	1'440	-150	-758	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	-244	846	-851	1'260	331	-267	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	21	-1'998	-676	-453	-407	-445	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-576	1'903	538	633	-74	-46	



Lutzenberg

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'259	1'259	1'242	1'244	1'271	1'296	
▸ Lernende	Anzahl	118	122	124	115	118	122	
- Kindergarten	Anzahl	16	23	26	22	22	27	
- Primarstufe	Anzahl	67	64	69	62	67	64	
- Oberstufe	Anzahl	35	35	29	31	29	31	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.4	9.7	10.0	9.2	9.3	9.4	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.80	3.80	3.80	3.80	3.80	3.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	3'326	3'420	3'652	3'976	4'314	4'017	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	350	543	532	355	575	471	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	12	12	12	10	11	10	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	3'687	3'975	4'196	4'341	4'900	4'499	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	86.4	83.2	82.2	86.4	84.0	84.8	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	3.7	2.9	4.9	5.2	4.1	4.5	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'641	2'716	2'940	3'196	3'394	3'100	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	99	-20	333	503	1'336	916	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	70	178	18	10	-462	44	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	169	158	351	512	874	960	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-599	-678	-757	-816	-842	-764	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-4	-6	-4	-14	-24	-11	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'849	-1'988	-1'941	-1'999	-2'073	-2'213	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-55	-85	-64	-73	-59	-93	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-119	-157	-236	-211	-217	-245	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-578	-557	-484	-454	-521	-491	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-211	-323	-300	-357	-246	-291	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-73	-102	-93	-71	-32	-141	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-36	-29	-25	-28	-26	-26	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	3'693	4'082	4'255	4'536	4'913	5'234	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	255	240	246	222	227	241	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	27	34	43	43	51	89	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	372	255	632	767	1'556	1'248	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	78.3	50.8	188.0	120.9	397.5	172.4	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	5.7	3.8	9.0	10.6	18.6	15.1	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	5.1	4.7	4.1	3.6	3.3	4.0	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	4'889	4'871	5'223	4'859	6'628	6'988	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	6'142	6'370	6'418	6'788	6'902	7'296	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	1'245	1'482	1'548	1'076	1'531	1'355	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	19.1	22.1	22.0	14.8	18.3	16.4	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-3'230	-3'017	-3'309	-3'434	-4'635	-5'116	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-87.6	-75.9	-78.9	-79.1	-94.6	-113.7	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-2'565	-2'396	-2'664	-2'761	-3'647	-3'948	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.8	0.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	9.0	7.9	6.9	6.1	5.7	7.3	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	9'372	9'387	9'727	10'222	11'537	12'412	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	475	502	336	634	391	724	
▸ Investitionsanteil	in %	10.8	7.9	5.9	9.1	6.4	9.5	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	418	508	439	468	629	771	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'960	20'536	19'723	21'421	22'153	22'899	21'251
- Kindergarten	in CHF	14'539	11'175	10'185	11'761	12'493	13'439	12'307
- Primarstufe	in CHF	21'327	21'665	20'398	22'485	22'754	25'535	21'118
- Oberstufe	in CHF	19'520	20'940	23'520	23'410	25'975	23'798	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'668	16'298	15'656	17'379	17'565	18'141	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	476	539	610	656	662	590	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-32	-137	132	-405	2'017	-702	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	475	397	485	266	2'445	59	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-475	-502	-336	-634	-391	-724	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-32	-32	-17	-36	-37	-37	
Bemerkungen								

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.



Rehetobel

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'732	1'728	1'778	1'750	1'748	1'754	
▸ Lernende	Anzahl	196	188	181	178	183	179	
- Kindergarten	Anzahl	26	28	30	34	39	39	
- Primarstufe	Anzahl	102	98	92	90	86	88	
- Oberstufe	Anzahl	68	62	59	54	58	52	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	11.3	10.9	10.2	10.2	10.5	10.2	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	5'498	5'465	6'263	5'807	5'789	6'282	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	547	528	649	468	631	1'180	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	10	9	9	9	8	8	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	6'055	6'002	6'921	6'284	6'427	7'469	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	87.7	88.8	88.5	89.0	87.5	79.8	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	3.1	2.2	2.0	3.4	2.5	4.3	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'174	3'163	3'522	3'318	3'312	3'581	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'292	770	1'115	334	116	1'308	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-120	148	-219	-71	92	29	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	1'172	918	896	263	208	1'338	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-837	-737	-999	-909	-941	-892	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-37	-39	-50	-45	-54	-60	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'624	-2'763	-2'772	-2'925	-2'993	-2'762	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-207	-219	-238	-257	-322	-347	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-261	-304	-432	-445	-429	-497	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-624	-667	-839	-788	-969	-996	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-269	-310	-262	-479	-270	-469	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-77	-99	-46	-62	-82	-54	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-49	-43	-44	-30	-41	-53	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	6'157	6'098	6'828	6'143	6'284	7'448	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	330	312	314	265	276	291	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	132	138	159	152	178	187	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	250	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	60	25	19	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'755	1'199	1'589	750	590	1'786	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	581.2	726.0	350.8	111.9	79.0	244.8	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	19.0	13.5	16.5	8.2	6.5	17.4	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	6.2	6.1	6.0	5.5	5.8	5.3	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	4'165	4'349	4'974	4'314	4'438	4'351	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	11'254	10'969	10'698	11'012	11'331	11'601	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	11'633	10'624	10'053	9'236	9'607	8'594	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	126.0	119.3	104.7	101.1	105.7	83.7	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	8'295	7'085	5'923	5'827	5'984	4'948	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	137.0	118.0	85.6	92.7	93.1	66.2	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	4'789	4'100	3'332	3'330	3'423	2'821	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.2	1.1	1.1	0.9	0.9	0.7	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.0	1.7	1.5	1.4	1.2	1.0	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	9.5	9.1	8.4	8.0	8.3	7.3	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	2'959	3'884	4'775	5'185	5'347	6'654	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	302	165	453	671	747	730	
▸ Investitionsanteil	in %	4.5	2.1	5.4	7.5	8.7	8.5	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	658	822	977	1'204	1'447	810	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	17'096	18'501	19'053	20'601	20'381	20'002	21'251
- Kindergarten	in CHF	11'319	13'567	14'311	14'284	14'619	14'094	12'307
- Primarstufe	in CHF	16'880	17'647	18'365	19'966	20'677	20'716	21'118
- Oberstufe	in CHF	19'095	20'540	21'444	24'729	23'071	22'381	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'389	14'698	15'315	16'430	16'356	15'431	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	483	427	562	520	538	509	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-233	-28	481	-488	203	24	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'631	1'196	1'424	1'191	450	2'263	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-302	-165	-453	-671	-738	-730	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-1'562	-1'059	-491	-1'009	491	-1'509	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Reute



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	682	697	703	696	688	703	
▸ Lernende	Anzahl	66	63	71	68	69	63	
- Kindergarten	Anzahl	11	11	11	11	10	6	
- Primarstufe	Anzahl	35	38	41	40	38	39	
- Oberstufe	Anzahl	20	14	19	17	21	18	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.7	9.0	10.1	9.8	10.0	9.0	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	3.90	3.90	3.90	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	1'620	1'735	1'812	1'855	1'874	2'145	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	162	337	238	189	197	361	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	6	6	5	8	9	8	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	1'788	2'079	2'056	2'052	2'079	2'515	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	88.2	80.4	83.5	85.5	86.0	76.6	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	2.4	3.1	4.7	4.9	4.1	8.7	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'376	2'490	2'578	2'666	2'723	3'052	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	213	360	137	26	243	471	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-131	-45	115	236	-101	24	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	82	315	252	262	142	495	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-414	-423	-440	-491	-451	-458	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-15	-40	-44	-59	-45	-91	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-856	-947	-1'133	-1'034	-1'066	-1'138	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-30	-30	-28	-28	-40	-29	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-73	-92	-104	-153	-187	-204	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-226	-340	-312	-326	-319	-271	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-153	-141	-107	-99	-114	-115	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-44	-46	-71	-46	-58	-67	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-13	-18	-11	-19	-20	-20	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	1'905	2'390	2'502	2'516	2'442	2'887	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	64	82	140	172	172	199	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	15	15	20	20	21	44	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	292	457	297	219	452	714	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	85.4	98.1	52.3	25.2	neg. NI	116.8	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	7.0	9.7	6.2	4.5	9.0	10.6	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.4	2.4	3.9	4.2	4.0	3.7	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	3'765	4'209	3'235	2'674	3'091	3'438	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	2'700	3'018	4'121	4'797	4'582	4'950	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	3'080	3'095	3'459	3'596	3'474	3'840	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	73.8	65.7	72.2	74.6	69.0	56.9	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	432	426	1'460	2'064	1'644	1'535	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	24.1	20.5	71.0	100.6	79.1	61.1	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	633	612	2'077	2'966	2'389	2'184	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.4	0.6	0.2	0.2	0.1	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.6	1.2	1.5	0.6	0.5	0.4	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	5.7	5.5	9.1	9.9	9.8	10.0	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	2'268	2'592	2'661	2'733	2'938	3'415	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	342	466	568	869	-22	611	
▸ Investitionsanteil	in %	11.2	12.0	11.2	18.7	3.6	10.4	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	434	519	612	298	90	305	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	17'582	20'304	20'591	19'836	19'876	22'692	21'251
- Kindergarten	in CHF	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'307 ¹
- Primarstufe	in CHF	19'998	20'185	21'880	20'559	21'599	24'683	21'118
- Oberstufe	in CHF	12'025	20'721	17'063	17'665	15'938	17'711	27'004 ²
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	12'965	15'028	15'961	15'204	15'455	18'069	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	606	607	626	706	655	652	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-189	54	-194	-642	430	102	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	382	475	162	223	435	746	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-531	-381	-432	-825	23	-616	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-40	-40	76	-40	-28	-28	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe).² Die Oberstufe wird extern geführt.



Schönengrund

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	509	527	523	524	526	534	
▸ Lernende	Anzahl	63	64	64	57	56	56	
- Kindergarten	Anzahl	6	12	11	10	11	7	
- Primarstufe	Anzahl	37	35	36	37	34	36	
- Oberstufe	Anzahl	20	17	17	10	11	13	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.4	12.1	12.2	10.9	10.6	10.5	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	943	1'000	1'068	1'140	1'193	1'180	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	53	111	105	110	67	116	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	3	3	3	4	5	4	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	999	1'114	1'176	1'254	1'265	1'300	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	91.2	87.0	87.6	87.8	90.9	86.9	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	3.1	2.8	3.2	3.1	3.4	3.9	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	1'853	1'898	2'042	2'175	2'267	2'210	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-207	33	65	-81	-55	-9	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	12	-1	-6	8	40	11	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-195	31	59	-74	-16	2	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-395	-340	-349	-492	-390	-391	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-18	-35	-21	-70	-79	-50	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-971	-1'027	-978	-1'141	-923	-917	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-17	-14	-23	-32	-44	-72	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-63	-29	-92	-111	-92	-113	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-291	-236	-264	-84	-283	-285	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-40	-50	-43	-58	-34	-63	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-45	-38	-40	-55	-51	-36	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-47	-37	-36	-37	-59	-38	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	1'692	1'837	1'905	2'005	1'937	1'966	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	38	38	38	41	41	37	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	-169	71	180	3	-18	41	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	-1'749.3	833.9	441.1	3.8	-438.3	2'135.1	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	-7.2	2.8	6.5	0.1	-0.6	1.3	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	1.5	1.3	1.3	1.1	1.2	0.9	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	2'501	2'627	2'650	2'700	2'871	2'820	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	1'106	1'077	1'080	1'108	1'072	1'037	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	487	547	428	515	715	689	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	20.6	21.5	15.6	16.6	24.0	21.1	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-1'800	-1'863	-2'003	-1'938	-1'917	-1'881	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-180.2	-167.3	-170.4	-154.6	-151.6	-144.7	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-3'537	-3'536	-3'830	-3'698	-3'644	-3'523	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	-0.1	-0.2	-0.1	-0.2	-0.2	-0.2	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.2	0.1	0.1	0.0	0.0	0.0	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	3.6	3.0	3.0	2.8	2.8	2.3	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	2'907	2'941	3'083	3'046	2'988	2'918	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	10	8	41	69	4	2	
▸ Investitionsanteil	in %	0.4	0.3	1.6	2.7	0.1	0.1	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	29	14	22	21	21	20	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'925	20'365	20'216	24'757	21'511	22'459 ¹	21'251 ²
- Kindergarten	in CHF	24'500	8'774	17'329	19'940	n/a	n/a	12'307 ³
- Primarstufe	in CHF	19'351	22'136	20'530	22'581	21'813	23'679	21'118
- Oberstufe	in CHF	19'615	24'900	21'220	36'000	20'273	18'423	27'004 ⁴
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'413	16'052	15'285	20'012	16'480	16'379	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	777	646	668	939	741	732	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-330	47	-32	-79	-214	207	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	-328	108	20	-140	-407	215	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-10	-8	-41	-69	-4	-2	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	8	-52	-12	130	198	-7	

Bemerkungen

¹ Für die Ermittlung der Kosten der Volksschule je Lernenden wurde ein Teil der Kantonsbeiträge, der als Aufwandminderung verbucht wurde, dem Ertrag zugeordnet.

Für die Ermittlung der anderen Kennzahlen haben wir hingegen die verbuchten und publizierten Werte berücksichtigt.

² Alle Schulstufen werden in einem Zweckverband geführt.

³ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2018).

⁴ Ab 2006 keine Kostenumlage von Schulhäusern/Turnhallen auf der Oberstufe.



Schwellbrunn

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'480	1'539	1'564	1'578	1'570	1'539	
▸ Lernende	Anzahl	176	178	187	186	186	190	
- Kindergarten	Anzahl	29	37	39	32	41	49	
- Primarstufe	Anzahl	100	89	99	104	99	96	
- Oberstufe	Anzahl	47	52	49	50	46	45	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	11.9	11.6	12.0	11.8	11.8	12.3	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.00	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	3'090	3'482	3'781	4'230	3'995	3'854	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	425	427	249	176	209	333	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	8	7	7	6	7	7	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	3'523	3'916	4'037	4'413	4'211	4'194	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	85.9	85.8	86.6	93.6	92.0	89.0	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	1.8	3.1	7.0	2.3	2.9	2.9	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'088	2'263	2'418	2'681	2'544	2'504	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	458	507	761	930	399	626	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-568	-324	-413	-445	-242	-335	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-110	182	347	486	157	291	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-759	-806	-786	-754	-760	-966	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-39	-32	-36	-39	-47	-40	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'796	-2'579	-2'546	-2'654	-2'801	-2'769	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-55	-47	-72	-90	-82	-82	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-202	-188	-332	-291	-228	-225	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-996	-1'152	-1'195	-1'226	-1'237	-829	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-169	-171	-183	-238	-151	-215	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-80	-78	-50	-75	-91	-121	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-13	-6	28	11	-80	-84	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	5'000	5'405	5'700	6'045	5'821	5'908	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	228	186	206	230	254	255	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	103	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	685	726	971	1'167	619	871	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	73.6	281.4	166.2	518.0	334.2	252.4	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	7.9	8.3	10.7	12.4	7.2	9.8	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	3.2	2.5	2.8	2.8	3.4	3.3	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	6'211	6'856	7'665	8'598	7'588	8'276	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	6'432	6'504	6'882	8'078	8'009	7'997	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	7'399	7'602	7'978	7'871	7'274	7'405	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	85.6	86.8	88.3	83.9	84.4	83.0	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	1'915	1'449	1'006	1'263	846	463	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	54.4	37.0	24.9	28.6	20.1	11.0	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'294	941	643	800	539	301	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.4	0.5	0.4	0.4	0.4	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.8	1.4	1.3	1.1	1.2	1.2	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	7.7	5.7	6.2	6.0	6.9	6.9	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	4'517	5'055	5'877	6'815	7'163	7'534	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	932	258	584	225	185	345	
▸ Investitionsanteil	in %	14.2	3.1	6.7	2.7	2.3	4.1	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'180	784	1'249	586	2'063	2'215	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	22'726	19'785	18'621	19'744	20'557	19'948	21'251
- Kindergarten	in CHF	16'964	14'278	12'818	16'649	16'373	14'800	12'307
- Primarstufe	in CHF	19'451	19'090	17'555	18'061	18'794	18'291	21'118
- Oberstufe	in CHF	32'835	23'578	23'829	23'853	26'643	27'581	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'888	14'490	13'612	14'271	15'060	14'571	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	513	524	503	478	484	628	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-714	968	567	1'850	-1'216	529	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	251	523	1'154	2'247	-1'005	864	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-932	-258	-584	-225	-185	-345	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-34	703	-3	-171	-26	11	



Speicher

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	4'198	4'232	4'234	4'298	4'381	4'410	
▸ Lernende	Anzahl	444	445	447	448	464	463	
- Kindergarten	Anzahl	85	75	85	92	99	102	
- Primarstufe	Anzahl	245	258	261	251	253	253	
- Oberstufe	Anzahl	114	112	101	105	112	108	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.6	10.5	10.6	10.4	10.6	10.5	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.60	3.60	3.60	3.60	3.60	3.60	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	13'443	13'865	13'605	14'894	16'026	15'308	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	2'034	2'321	1'893	1'619	2'354	2'868	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	339	348	359	363	356	365	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	15'815	16'533	15'857	16'876	18'736	18'541	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.8	76.8	79.4	83.4	79.9	77.0	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	2.2	7.1	6.4	4.8	5.6	5.5	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'202	3'276	3'213	3'465	3'658	3'471	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'175	1'771	725	995	2'475	1'790	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-644	-1'368	-121	210	311	-438	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	532	403	604	1'205	2'787	1'353	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'486	-1'577	-1'532	-1'555	-1'476	-1'635	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-300	-207	-182	-189	-173	-177	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-7'063	-7'839	-7'275	-7'551	-7'790	-7'897	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-816	-937	-947	-844	-854	-854	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-575	-610	-721	-999	-1'071	-1'430	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-2'101	-2'057	-2'111	-2'126	-1'997	-2'248	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-1'446	-1'324	-1'522	-1'677	-1'643	-2'048	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-380	-133	-359	-387	-367	-463	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-136	-81	-91	-97	-99	-143	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	15'290	16'336	15'271	16'567	18'196	19'863	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	623	601	788	795	883	899	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	28	31	41	41	41	41	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	455	1'200	0	0	0	1'734	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	31	74	63	63	63	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'801	2'403	1'570	1'959	3'407	3'248	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	54.0	63.2	75.0	78.4	417.3	neg. NI	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	7.5	8.5	5.8	6.8	11.2	10.3	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	3.1	2.8	3.4	3.1	3.2	3.1	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	13'454	15'489	14'143	15'720	14'577	16'525	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	19'740	21'743	23'080	24'806	24'761	22'116	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	23'349	26'404	25'955	27'668	24'242	23'058	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	96.8	93.2	95.4	95.7	80.0	73.4	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	10'782	12'110	12'762	12'954	10'597	7'399	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	68.2	73.2	80.5	76.8	56.6	39.9	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'568	2'861	3'014	3'014	2'419	1'678	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.4	0.6	0.4	0.3	0.2	0.2	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.4	1.3	0.8	0.6	0.5	0.4	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.8	4.8	5.9	5.4	5.2	5.3	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	8'958	9'633	10'319	11'852	14'163	14'717	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	3'332	3'804	2'093	2'499	816	-33	
▸ Investitionsanteil	in %	13.0	13.3	7.8	8.5	3.6	0.4	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	2'163	2'121	733	325	1'688	5'236	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'835	24'102	22'462	22'550	22'048	22'334	21'251
- Kindergarten	in CHF	15'540	17'920	15'004	15'717	14'559	14'683	12'307
- Primarstufe	in CHF	19'556	20'728	19'522	21'861	21'525	21'763	21'118
- Oberstufe	in CHF	27'640	34'474	35'103	29'275	28'510	29'531	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'909	17'615	16'276	16'856	16'790	17'056	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	354	373	362	362	337	371	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	525	214	-379	1'606	-1'197	963	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	3'576	1'563	412	3'688	2'567	2'800	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-3'332	-3'804	-2'093	-2'499	-816	196	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	281	2'455	1'303	417	-2'947	-2'033	

Stein



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'387	1'411	1'421	1'420	1'429	1'390	
▸ Lernende	Anzahl	151	151	160	159	158	158	
- Kindergarten	Anzahl	25	24	42	43	33	40	
- Primarstufe	Anzahl	76	79	68	72	90	88	
- Oberstufe	Anzahl	50	48	50	44	35	30	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.9	10.7	11.3	11.2	11.1	11.4	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	3'769	3'723	3'961	4'046	4'115	4'107	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	504	485	461	172	407	755	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	8	8	7	7	6	6	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	4'282	4'216	4'429	4'225	4'528	4'868	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.8	82.7	84.6	91.8	85.7	81.0	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.2	5.6	4.8	4.0	5.1	3.4	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'717	2'639	2'788	2'849	2'879	2'955	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	617	-84	244	-487	-239	295	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-367	-14	-126	221	145	12	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	250	-98	119	-265	-94	307	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-583	-656	-469	-388	-385	-462	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-76	-114	-121	-106	-139	-103	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'415	-2'465	-2'546	-2'693	-2'588	-2'416	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-29	-32	-36	-53	-71	-94	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-257	-308	-421	-363	-576	-296	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-411	-423	-533	-636	-645	-704	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-81	-226	-202	-385	-228	-298	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-58	-56	-33	-50	-77	-53	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-32	-46	-36	-26	-33	-29	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	4'191	4'228	4'745	4'204	4'647	5'054	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	194	258	307	300	303	297	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	1	1	0	0	0	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	230	0	0	290	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	230	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	871	172	827	-162	58	592	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	37.7	7.6	71.0	-62.4	7.8	814.4	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	10.6	2.3	10.0	-2.0	0.7	7.9	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.3	3.6	4.0	3.9	3.9	4.2	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	3'517	4'104	3'952	3'399	3'462	3'607	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	5'026	7'041	7'684	7'892	8'330	7'816	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	1'091	4'253	3'943	4'384	5'177	4'821	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	13.3	56.6	47.9	53.5	63.0	64.3	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-1'613	433	986	1'414	2'113	1'576	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-37.7	10.3	22.3	33.5	46.7	32.4	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-1'163	307	694	996	1'479	1'134	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	-0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.0	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.4	6.5	7.4	7.5	7.1	6.5	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	6'639	6'609	6'698	6'478	6'217	6'239	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	2'312	2'275	1'164	259	741	73	
▸ Investitionsanteil	in %	24.5	23.9	14.0	3.1	8.4	1.0	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'315	475	741	355	280	1'149	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	21'702	21'696	20'306	21'094	20'539	19'580	21'251
- Kindergarten	in CHF	15'244	16'825	13'031	13'077	15'947	13'576	12'307
- Primarstufe	in CHF	20'588	20'545	21'596	22'476	20'311	20'571	21'118
- Oberstufe	in CHF	26'536	25'985	24'209	25'675	24'812	24'678	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'990	16'322	15'912	16'937	16'378	15'291	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	421	465	330	274	269	332	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-1'041	617	-359	90	47	57	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'262	-119	799	-406	788	620	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-2'313	-2'275	-1'164	-259	-741	-62	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	10	3'011	6	755	0	-500	



Teufen

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	6'127	6'182	6'223	6'277	6'280	6'366	
▸ Lernende	Anzahl	568	558	551	563	563	574	
- Kindergarten	Anzahl	104	115	114	109	120	120	
- Primarstufe	Anzahl	314	299	292	306	302	334	
- Oberstufe	Anzahl	150	144	145	148	141	120	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.3	9.0	8.9	9.0	9.0	9.0	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.00	3.00	3.00	3.00	2.90	2.80	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	27'639	31'002	29'545	31'502	31'401	31'040	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	3'650	3'937	2'977	4'764	4'542	4'628	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	31	29	27	29	29	30	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	31'320	34'968	32'549	36'296	35'972	35'697	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.6	81.0	85.0	78.3	79.8	76.0	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.6	7.6	5.8	8.5	7.5	10.9	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	4'511	5'015	4'748	5'019	5'000	4'876	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	5'863	10'243	4'251	8'760	7'761	7'359	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-5'169	-8'043	-2'451	-4'760	-4'761	-659	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	694	2'200	1'800	4'000	3'000	6'700	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-3'441	-3'596	-4'615	-4'048	-3'988	-4'411	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-429	-313	-395	-370	-392	-303	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-8'657	-8'571	-8'767	-9'098	-9'484	-9'114	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-2'387	-1'708	-1'910	-1'712	-1'748	-2'551	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-1'325	-1'955	-2'461	-2'164	-2'288	-2'555	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-2'632	-2'616	-2'797	-3'280	-3'218	-2'955	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-2'413	-1'824	-2'116	-3'117	-2'053	-2'146	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-533	-411	-670	-708	-839	-970	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-552	-541	-538	-540	-388	-519	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	27'230	31'451	28'443	32'583	31'380	32'332	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	1'001	1'383	988	1'007	1'066	1'143	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	63	144	113	146	193	228	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	4'163	7'824	2'765	4'294	4'393	1'104	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	113	395	748	380	996	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	6'460	11'812	5'480	9'864	8'940	8'694	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	446.4	526.2	186.3	377.4	301.0	229.1	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	12.5	21.5	10.4	17.5	16.1	14.9	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	2.7	3.3	2.7	2.2	2.4	2.5	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	25'778	27'970	26'775	36'711	41'341	48'323	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	19'051	12'057	10'930	9'074	6'771	9'203	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	26'149	18'600	13'974	15'821	14'715	17'018	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	50.7	33.9	26.5	28.1	26.5	29.1	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	5'355	-4'319	-7'395	-15'924	-21'895	-25'493	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	17.1	-12.4	-22.7	-43.9	-60.9	-71.4	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	874	-699	-1'188	-2'537	-3'487	-4'005	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.6	0.5	0.6	0.1	0.1	0.1	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.1	0.9	1.0	0.3	0.3	0.2	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.4	5.2	4.3	3.4	3.7	4.0	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	13'696	16'376	18'325	24'998	28'667	34'697	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'447	2'245	2'941	2'614	2'970	3'794	
▸ Investitionsanteil	in %	5.3	5.9	7.0	6.6	6.8	8.1	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	3'279	11'507	13'048	15'354	13'055	13'310	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	22'643	22'949	23'748	23'601	24'350	23'119	21'251
- Kindergarten	in CHF	14'118	14'114	15'302	15'711	15'386	13'945	12'307
- Primarstufe	in CHF	23'325	22'960	23'897	23'276	24'606	22'262	21'118
- Oberstufe	in CHF	27'296	28'954	28'923	28'138	29'580	32'045	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'241	15'360	15'911	16'160	16'845	15'878	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	562	582	742	645	635	693	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	2'442	3'072	-1'286	10'983	2'041	-4'512	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	8'961	10'380	8'023	14'845	7'466	8'724	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'447	-2'245	-2'224	-2'614	-5'425	-13'236	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-5'072	-5'063	-7'085	-1'249	0	0	



Trogen

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'704	1'720	1'750	1'731	1'742	1'761	
▸ Lernende	Anzahl	171	169	183	191	203	212	
- Kindergarten	Anzahl	39	35	44	50	44	39	
- Primarstufe	Anzahl	80	89	97	106	124	129	
- Oberstufe	Anzahl	52	45	42	35	35	44	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.0	9.8	10.5	11.0	11.7	12.0	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.10	4.10	4.10	4.10	4.30	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	4'962	4'967	4'776	5'347	5'209	5'823	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	611	672	527	432	938	688	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	127	130	133	134	144	207	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	5'700	5'769	5'436	5'913	6'292	6'718	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.3	81.3	82.7	85.4	78.4	83.8	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.8	4.8	5.2	5.0	4.4	2.9	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'912	2'888	2'729	3'089	2'990	3'306	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-168	172	-165	185	204	102	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	195	-144	-40	-329	-65	340	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	28	28	-205	-144	140	442	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-693	-707	-663	-734	-733	-727	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-184	-139	-191	-235	-225	-184	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'650	-2'656	-2'692	-2'804	-3'134	-3'259	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-89	-84	-92	-99	-112	-105	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-371	-374	-364	-403	-393	-516	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-893	-899	-927	-1'024	-842	-935	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-644	-673	-668	-760	-802	-690	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-27	-42	-58	-64	-114	-134	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-12	-7	-24	-23	-39	-37	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	5'590	5'609	5'475	6'003	6'533	7'029	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	238	261	301	370	405	393	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	23	36	43	66	74	78	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	84	455	178	619	653	573	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	6.0	37.6	11.8	35.7	35.6	260.6	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	0.9	5.0	2.0	6.4	6.4	5.7	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	4.4	4.4	5.0	5.4	5.6	5.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	3'372	3'833	3'389	3'115	3'134	3'821	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	9'345	10'242	11'392	12'690	14'046	13'795	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	8'303	9'460	10'310	11'126	12'236	12'521	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	94.3	103.3	117.3	115.6	120.4	124.9	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	5'758	6'480	7'792	8'903	10'085	9'725	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	101.0	112.3	143.4	150.6	160.3	144.8	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	3'379	3'768	4'453	5'143	5'789	5'523	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.4	1.1	1.0	0.9	0.9	0.9	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.2	1.8	1.7	1.5	1.5	1.4	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	6.8	6.9	8.0	8.8	9.0	8.4	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'588	3'762	3'600	3'787	3'962	4'070	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'397	1'212	1'499	1'733	1'835	220	
▸ Investitionsanteil	in %	15.0	15.7	15.1	16.7	16.6	3.4	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'728	1'715	2'350	2'915	2'243	957	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'362	20'758	19'368	18'943	19'307	19'146	21'251
- Kindergarten	in CHF	11'823	12'634	10'118	9'178	9'911	9'972	12'307
- Primarstufe	in CHF	24'886	23'399	22'158	20'545	19'037	19'167	21'118
- Oberstufe	in CHF	19'798	21'446	20'726	25'349	28'755	24'560	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'495	15'714	14'711	14'682	15'436	15'372	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	407	411	379	424	421	413	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-11	252	-357	75	189	-88	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	781	720	18	1'516	793	-592	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'397	-1'212	-1'499	-1'733	-1'762	-220	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	605	744	1'123	292	1'159	725	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Urnäsch



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	2'239	2'270	2'276	2'324	2'307	2'263	
▸ Lernende	Anzahl	263	253	249	245	257	259	
- Kindergarten	Anzahl	46	41	47	54	54	52	
- Primarstufe	Anzahl	134	135	135	139	145	146	
- Oberstufe	Anzahl	83	77	67	52	58	61	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	11.7	11.1	10.9	10.5	11.1	11.4	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	4'951	5'470	5'226	5'658	5'500	5'385	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	759	600	528	375	671	920	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	11	12	11	12	13	15	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	5'722	6'081	5'765	6'045	6'184	6'319	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	81.2	83.8	85.4	88.6	86.6	83.4	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.3	6.2	5.2	5.0	2.3	1.8	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'211	2'410	2'296	2'435	2'384	2'380	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	118	461	235	210	374	826	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	135	102	-216	-117	-161	105	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	253	563	19	92	213	931	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-978	-1'034	-1'048	-1'075	-1'177	-1'164	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-124	-51	-52	-65	-50	-56	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-3'380	-3'533	-3'594	-3'675	-3'629	-3'997	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-180	-175	-196	-173	-193	-195	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-577	-371	-508	-582	-536	-647	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'136	-1'135	-1'170	-1'438	-1'391	-1'143	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-591	-650	-637	-551	-604	-543	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-104	-192	-99	-126	-121	-156	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	9	16	-50	76	96	-84	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	7'313	7'687	7'374	7'701	7'819	8'916	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	630	678	744	757	753	828	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	758	1'135	935	958	1'084	1'653	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	43.2	70.8	296.4	66.5	52.3	259.5	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	4.9	6.7	5.6	5.5	5.8	8.5	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	4.6	4.5	4.9	4.8	4.4	4.5	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	8'612	10'348	12'280	9'590	11'206	10'129	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	12'899	13'825	13'396	14'079	15'366	15'176	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	12'795	14'826	16'055	14'039	16'458	14'486	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	82.3	87.9	95.7	80.3	88.7	74.1	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	4'894	5'360	4'685	5'164	6'085	5'090	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	85.5	88.1	81.3	85.4	98.4	80.6	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'186	2'361	2'059	2'222	2'637	2'249	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.5	0.4	0.4	0.3	0.3	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.9	1.6	1.5	1.5	1.1	1.0	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	12.5	12.4	14.1	13.8	13.1	13.9	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	8'005	8'464	8'711	8'915	9'281	10'085	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'755	1'603	315	1'440	2'072	637	
▸ Investitionsanteil	in %	10.6	9.3	5.5	8.1	13.7	4.2	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	908	1'767	1'952	1'732	1'459	1'895	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	17'829	19'034	20'298	20'803	19'868	21'558	21'251
- Kindergarten	in CHF	13'958	14'294	14'711	14'102	13'825	16'449	12'307
- Primarstufe	in CHF	17'577	17'207	18'745	19'275	18'405	20'074	21'118
- Oberstufe	in CHF	19'160	23'102	25'574	29'867	27'679	28'029	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	12'852	13'966	14'435	15'001	14'121	15'431	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	437	455	460	463	510	514	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-1'266	1'906	2'593	-2'954	1'737	-2'449	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	826	849	1'155	618	1'803	-86	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'755	-1'438	-315	-1'440	-2'072	-844	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-337	2'495	1'753	-2'132	2'006	-1'519	

Wald



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	860	846	864	858	879	872	
▸ Lernende	Anzahl	100	99	89	92	93	87	
- Kindergarten	Anzahl	13	19	17	18	18	13	
- Primarstufe	Anzahl	51	46	39	44	44	49	
- Oberstufe	Anzahl	36	34	33	30	31	25	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	11.6	11.7	10.3	10.7	10.6	10.0	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.20	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	2'137	2'021	2'114	2'216	2'004	2'353	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	180	377	301	239	392	527	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	13	13	13	12	13	13	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	2'330	2'411	2'428	2'467	2'409	2'893	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	90.0	81.6	85.3	87.2	80.9	77.0	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	1.8	2.2	1.8	2.6	2.3	4.3	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'485	2'389	2'447	2'583	2'280	2'699	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	99	-12	-47	-99	177	316	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-38	-5	44	15	2	22	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	62	-16	-3	-84	179	338	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-296	-372	-343	-693	-393	-376	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-14	-44	-19	-19	-24	-22	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-1'905	-1'846	-1'785	-1'872	-1'778	-1'618	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-50	-58	-41	-46	-44	-107	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	48	-171	-255	-210	-225	-418	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-424	-375	-371	-436	-434	-372	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-182	-113	-102	-184	-40	-130	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-37	-63	-59	-39	-43	-62	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-13	-9	-18	-4	-17	-8	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	2'934	3'029	2'985	3'419	3'177	3'451	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	3	3	26	367	59	59	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	6	13	21	30	36	38	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	108	6	0	302	277	417	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	54.1	0.6	0.0	325.6	35.1	381.0	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	2.1	0.1	0.0	5.8	5.4	7.5	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	0.2	0.3	1.1	7.7	1.9	1.9	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	2'140	2'001	2'157	2'634	2'500	3'639	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	542	1'558	2'488	2'184	2'879	2'891	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	1'029	1'889	3'032	3'308	3'588	4'560	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	20.1	39.4	65.0	63.3	70.3	82.3	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-1'059	-31	946	742	1'255	1'118	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-45.4	-1.3	38.9	30.1	52.1	38.7	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-1'231	-37	1'094	865	1'428	1'282	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.0	0.0	0.2	0.2	0.2	0.3	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.4	0.6	2.0	16.2	4.1	3.6	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	1'600	1'589	1'542	1'442	1'624	1'773	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	200	1'031	977	93	790	109	
▸ Investitionsanteil	in %	3.8	17.9	18.1	4.9	14.3	5.3	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	2'034	1'725	1'403	889	743	770	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	23'204	23'533	24'874	24'339	23'361	23'196	21'251
- Kindergarten	in CHF	21'888	18'100	20'482	18'539	17'877	n/a	12'307 ²
- Primarstufe	in CHF	25'439	26'928	28'720	25'030	25'148	23'076	21'118
- Oberstufe	in CHF	19'382	20'865	21'018	23'690	21'561	21'532	27'004 ¹
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	19'047	18'651	20'061	20'352	19'115	18'596	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	344	439	397	808	447	432	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	39	0	205	153	-222	1'197	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	249	-202	191	-163	1'005	1'317	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-200	-1'031	-977	-93	-817	-109	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-10	1'233	990	409	-410	-10	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.² Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2019).

Waldstatt



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'789	1'790	1'782	1'855	1'873	1'816	
▸ Lernende	Anzahl	255	234	226	219	222	210	
- Kindergarten	Anzahl	50	49	39	31	39	42	
- Primarstufe	Anzahl	118	120	120	121	129	123	
- Oberstufe	Anzahl	87	65	67	67	54	45	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	14.3	13.1	12.7	11.8	11.9	11.6	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.30	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	5'291	5'317	5'757	6'250	6'395	6'036	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	427	455	342	917	696	907	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	24	23	22	24	27	28	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	5'742	5'796	6'121	7'191	7'119	6'970	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	78.1	80.5	78.6	73.2	77.9	74.8	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	14.0	11.2	15.5	13.7	11.9	11.8	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'958	2'971	3'230	3'369	3'414	3'324	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	657	217	399	1'823	951	487	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-129	598	-204	-397	-48	203	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	528	815	196	1'426	903	690	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-761	-839	-971	-869	-897	-1'018	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-89	-77	-76	-79	-75	-107	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-3'061	-2'975	-3'087	-3'038	-3'107	-3'004	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-460	-455	-483	-500	-621	-456	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-272	-349	-471	-403	-415	-393	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-842	-899	-870	-800	-961	-1'015	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-207	-454	-279	-295	-212	-367	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	4	-18	-81	-108	-77	-79	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-32	-26	-29	-29	-37	-25	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	6'248	7'106	6'842	7'846	7'306	7'155	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	637	604	680	734	748	614	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	42	22	41	43	38	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	200	300	300	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'254	890	1'586	2'578	1'708	1'142	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	2'369.1	167.5	312.0	119.9	512.8	248.6	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	14.3	10.1	16.2	24.3	17.6	12.1	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	8.7	8.8	8.3	8.2	8.6	7.2	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	6'804	7'490	9'132	7'693	7'709	7'254	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	8'388	8'073	7'580	8'655	8'197	8'004	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	11'576	11'739	12'221	10'444	9'148	8'137	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	131.5	133.2	124.8	98.4	94.1	86.5	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	5'179	4'731	3'638	3'241	2'017	1'421	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	90.2	81.6	59.4	45.1	28.3	20.4	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'895	2'643	2'041	1'747	1'077	782	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.5	1.5	1.2	0.9	0.5	0.3	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.3	2.3	1.9	1.4	0.8	0.4	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	13.4	13.4	13.4	12.2	11.8	9.7	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'209	3'343	3'943	5'414	6'180	6'584	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	53	531	508	2'149	333	459	
▸ Investitionsanteil	in %	0.7	6.3	5.9	22.5	8.2	9.6	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	470	864	888	389	415	463	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	16'629	18'057	18'481	18'658	18'676	19'286	21'251
- Kindergarten	in CHF	9'126	10'310	12'663	15'077	13'145	13'144	12'307
- Primarstufe	in CHF	15'712	15'900	15'611	15'997	16'408	17'040	21'118
- Oberstufe	in CHF	21'449	26'387	25'338	23'551	26'230	29'014	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	12'003	12'713	13'660	13'874	13'996	14'307	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	425	469	545	468	479	561	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-47	-228	1'248	-268	-6	-1'113	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	2'715	-261	1'974	3'547	1'558	1'141	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-53	-531	-508	-2'149	-349	-1'043	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-2'709	565	-217	-1'666	-1'214	-1'210	

Walzenhausen



KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	2'063	2'066	2'034	2'001	1'981	2'015	
▸ Lernende	Anzahl	193	189	177	170	157	142	
- Kindergarten	Anzahl	22	26	28	40	30	24	
- Primarstufe	Anzahl	101	91	87	78	84	76	
- Oberstufe	Anzahl	70	72	62	52	43	42	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.4	9.1	8.7	8.5	7.9	7.0	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.80	3.80	3.60	3.60	3.60	3.40	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	6'960	6'683	6'745	6'712	8'005	6'908	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	678	521	493	652	615	1'047	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	16	16	33	21	22	23	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	7'654	7'221	7'272	7'385	8'642	7'978	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	81.4	82.7	85.9	84.9	80.7	77.1	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	9.5	9.8	6.9	6.0	11.9	9.5	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'374	3'235	3'316	3'354	4'041	3'428	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'241	1'169	583	707	1'173	467	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-606	-196	-211	81	26	78	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	636	973	372	788	1'198	545	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'122	-1'081	-1'165	-1'390	-1'391	-1'404	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-49	-37	-38	-33	-42	-44	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-3'184	-3'076	-3'103	-3'398	-3'202	-2'915	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-284	-293	-324	-350	-308	-363	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-610	-475	-311	-287	-267	-561	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'128	-1'144	-1'486	-955	-1'175	-1'266	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-298	-381	-480	-508	-535	-496	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-213	-130	-163	-122	-376	-391	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-111	-87	-169	-104	-144	-156	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	7'634	7'678	7'611	7'935	8'638	8'141	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	632	635	885	882	868	848	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	9	10	11	12	13	13	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'882	1'814	1'480	1'602	2'020	1'328	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	96.7	54.4	98.8	127.2	118.6	103.3	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	14.7	14.5	11.3	12.3	13.8	9.6	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	5.1	4.4	6.2	6.2	5.4	5.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	4'590	3'545	3'709	3'938	5'090	5'393	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	7'893	10'583	11'183	11'549	12'372	12'797	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	1'083	1'702	1'346	1'331	2'155	2'372	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	8.5	13.6	10.3	10.2	14.7	17.2	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-2'367	-543	-573	-932	-1'261	-1'309	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-30.9	-7.5	-7.9	-12.6	-14.6	-16.4	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-1'147	-263	-282	-466	-636	-649	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.1	-0.7	-0.7	-0.7	-0.6	-0.6	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	9	7.7	11.1	10.9	9.2	9.7	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	10'259	11'126	11'756	12'481	13'633	14'105	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'946	3'335	1'498	1'260	1'704	1'286	
▸ Investitionsanteil	in %	17.0	24.2	11.7	10.0	12.8	9.3	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'406	876	1'831	1'496	1'264	1'702	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	23'541	23'837	24'999	27'318	29'435	30'500	21'251
- Kindergarten	in CHF	19'224	17'669	20'143	17'437	21'427	21'763	12'307
- Primarstufe	in CHF	22'502	25'194	26'560	30'602	30'458	30'932	21'118
- Oberstufe	in CHF	27'576	25'215	26'363	32'246	35'378	35'977	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	16'500	16'275	17'529	19'988	20'393	20'527	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	544	523	573	695	702	697	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-29	-1'030	178	383	-333	1'187	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	2'200	2'344	1'588	1'745	1'289	2'133	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-2'221	-3'349	-1'498	-1'256	-2'494	-1'291	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-7	-24	88	-106	871	346	



Wolfhalden

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	1'749	1'780	1'841	1'838	1'837	1'873	
▸ Lernende	Anzahl	189	178	170	172	170	173	
- Kindergarten	Anzahl	35	28	22	32	39	36	
- Primarstufe	Anzahl	103	94	97	94	86	93	
- Oberstufe	Anzahl	51	56	51	46	45	44	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.8	10.0	9.2	9.4	9.3	9.2	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	3.92
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	5'244	5'873	5'858	5'426	5'864	6'305	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	865	679	941	588	697	1'178	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	16	15	13	14	14	14	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	6'126	6'568	6'812	6'028	6'575	7'497	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	73.4	72.2	71.1	83.1	80.3	72.2	77.9
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	12.3	17.2	14.9	6.9	8.9	11.9	8.5
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'998	3'300	3'182	2'952	3'192	3'366	3'423
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	992	1'999	1'244	573	985	1'816	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-160	-588	-50	-88	-126	-1'230	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	832	1'411	1'194	486	859	586	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-670	-685	-824	-920	-893	-784	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-68	-66	-61	-4	-65	-47	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'941	-2'812	-2'866	-2'908	-2'970	-3'235	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-74	-82	-84	-112	-95	-123	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-284	-258	-345	-417	-479	-497	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-755	-761	-821	-770	-713	-863	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-104	-155	-240	-286	-202	-519	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-62	-76	-81	-41	-62	-89	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-59	-47	-39	-39	-53	-51	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	5'848	6'353	6'556	5'983	6'391	7'794	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	126	184	224	284	290	317	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	4	1	10	17	18	26	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	1'000	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'122	2'146	1'475	877	1'282	2'145	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	123.8	161.6	151.4	62.5	137.0	280.5	167.3
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	12.3	21.2	14.7	9.5	13.1	19.9	10.2
▸ Kapitaldienstanteil	in %	1.4	1.8	2.3	3.2	3.1	3.1	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	7'312	7'053	9'839	7'285	7'666	8'919	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	3'880	5'023	5'763	6'863	7'491	6'913	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	2'006	895	2'948	902	1'209	1'077	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	22.0	8.8	29.3	9.8	12.4	10.0	68.2
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-5'041	-5'897	-6'401	-5'874	-6'211	-7'596	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-82.3	-89.8	-94.0	-97.4	-94.5	-101.3	21.8
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-2'882	-3'313	-3'477	-3'196	-3'381	-4'056	862
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.1	2.8	3.4	4.9	4.6	4.5	7.8
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	8'921	10'920	12'164	12'737	13'702	14'509	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	907	1'328	974	1'402	936	765	
▸ Investitionsanteil	in %	11.1	15.1	10.9	14.7	10.9	9.3	6.9
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'729	1'194	1'127	1'314	1'350	1'054	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	21'527	22'415	23'562	23'736	24'212	24'856	21'251
- Kindergarten	in CHF	14'584	17'453	19'844	16'892	15'663	16'608	12'307
- Primarstufe	in CHF	19'496	20'607	19'945	20'857	22'619	21'793	21'118
- Oberstufe	in CHF	31'549	26'132	29'400	31'717	31'942	34'395	27'004
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'562	15'797	16'856	16'907	17'469	18'700	15'848
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	383	385	447	500	486	419	469
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	816	-564	3'324	-2'879	307	36	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	4'232	915	4'154	-1'409	1'268	775	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'837	-1'328	-974	-1'402	-960	-738	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-1'579	-150	144	-68	-1	-1	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2019

Total

KENNZAHL	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Median
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	54'302	54'837	55'083	55'281	55'309	55'477	
▸ Lernende	Anzahl	5'594	5'542	5'539	5'476	5'549	5'561	
- Kindergarten	Anzahl	990	1'033	1'068	1'081	1'103	1'115	
- Primarstufe	Anzahl	2'960	2'942	2'973	2'999	3'073	3'131	
- Oberstufe	Anzahl	1'644	1'567	1'498	1'396	1'373	1'315	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.3	10.1	10.1	9.9	10.0	10.0	10.3
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.99	3.99	3.98	3.95	3.94	3.92	4.00
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	166'665	175'645	175'670	181'621	187'127	189'908	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	20'588	21'252	19'615	20'284	23'286	28'963	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	759	769	771	747	767	843	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	188'012	197'666	196'056	202'653	211'180	219'714	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	83.5	79.9	81.9	81.6	80.6	77.9	78.6
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	9.0	9.0	7.7	8.0	8.0	8.5	4.7
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'069	3'203	3'189	3'285	3'383	3'423	3'203
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	17'671	22'710	11'592	15'301	22'067	22'292	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-8'368	-11'035	-3'966	-4'734	-4'373	-2'269	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	9'303	11'675	7'626	10'568	17'693	20'023	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-23'100	-24'067	-25'270	-25'403	-25'337	-26'016	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-3'762	-3'816	-4'147	-4'050	-4'287	-4'000	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-80'462	-83'309	-83'730	-86'360	-87'359	-88'132	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-9'962	-10'213	-10'768	-10'350	-10'490	-11'666	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-8'967	-10'342	-12'938	-13'300	-14'058	-16'076	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-26'846	-27'533	-29'692	-30'296	-30'494	-31'226	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-16'675	-16'668	-16'970	-19'442	-16'794	-18'628	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-4'166	-3'917	-4'483	-4'523	-5'028	-5'824	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-2'059	-1'262	-1'984	-1'899	-2'002	-2'470	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	190'574	203'046	201'167	210'235	218'374	228'684	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	13'305	14'046	14'251	14'785	14'225	14'683	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	516	738	771	927	1'144	1'278	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	5'225	10'182	3'945	4'994	5'193	5'569	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	469	555	1'152	519	1'129	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	30'697	38'271	27'550	31'379	36'639	38'548	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	104.0	113.0	100.9	118.1	146.0	167.3	229.1
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	9.4	11.2	7.9	8.8	10.0	10.2	9.7
▸ Kapitaldienstanteil	in %	5.2	5.0	4.9	4.6	4.5	4.5	4.1
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	174'223	186'443	200'241	210'406	220'186	235'830	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	240'093	249'070	258'080	266'532	271'615	274'356	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	232'895	238'112	251'111	257'090	257'052	258'082	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	71.2	69.6	72.2	72.4	70.0	68.2	72.7
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	79'265	76'061	76'030	70'603	59'225	47'836	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	42.2	38.5	38.8	34.8	28.0	21.8	35.5
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'460	1'387	1'380	1'277	1'071	862	1'208
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	1.0	0.6	0.5	0.2	0.4	0.3	0.2
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.9	1.3	1.1	0.5	0.8	0.7	0.4
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	9.0	8.6	8.6	8.1	7.9	7.8	7.3
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	160'828	173'009	182'050	195'928	212'390	226'520	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	29'524	33'867	27'299	26'559	25'090	23'042	
▸ Investitionsanteil	in %	10.5	11.2	9.2	8.3	7.8	6.9	7.5
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	40'970	49'973	55'223	52'074	51'631	55'074	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'763	20'537	20'540	21'141	21'227	21'251	21'946
- Kindergarten	in CHF	13'095	11'972	12'028	12'636	12'528	12'307	13'945
- Primarstufe	in CHF	19'985	20'694	20'582	20'980	21'164	21'118	20'644
- Oberstufe	in CHF	23'689	24'597	24'922	26'324	26'559	27'004	25'171
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	14'384	15'032	15'116	15'771	15'743	15'848	15'662
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	425	439	459	460	458	469	511
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	3'618	10'886	13'990	7'201	-1'029	-2'736	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	49'959	30'346	33'106	33'709	31'463	31'944	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-30'905	-33'418	-25'924	-26'287	-28'228	-33'345	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-15'436	13'958	6'808	-221	-4'264	-1'336	



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 5. Oktober 2020 / aje

0100.114

Fragestunde vom 2. November 2020

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Betreffend Fragestunde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 2. November 2020 sind fristgerecht bis zum 3. Oktober 2020 folgende Fragen in chronologischer Reihenfolge eingegangen:

Frage eingereicht durch:

- Kantonsrat Hubmann, Herisau
- Kantonsrat Steinhauer, Herisau
- Kantonsrat Rüegg, Heiden
- Kantonsrat Aggeler, Herisau
- Kantonsrätin Egger, Speicher
- Kantonsrat Weber, Trogen
- Kantonsrat Weber, Trogen
- Kantonsrat Ruprecht, Herisau

Frage zum Thema:

- Kantonaler Pandemieplan
- Sachbeschädigungen: Entwicklung, Einsatz von privaten Dienstleistern und Ressourcen der Kapo
- Regierungsprogramm 2020–2023; Schwerpunkt «Umwelt», Fortschritt des Zielerreichungsgrads sowie umgesetzte Massnahmen
- Regierungsprogramm 2020–2023; Schwerpunkt «Gesellschaft», geplante Massnahmen zur Zielerreichung
- COVID-19 Verordnung besondere Lage: verstärkte Kontrollen der Umsetzung von Schutzkonzepten
- COVID-19: Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus an Schulen durch Aerosole
- SVAR: geplante Kooperation mit Berit Klinik im Bereich der Orthopädie
- SVAR: geplante Investitionen an der Infrastruktur der Spitäler Heiden und Herisau, Höhe und Zeitpunkt



Gemäss Art. 73 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt. In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Das Büro entscheidet.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst

Beilage 1

eingegangene Fragen gesammelt

Fraktionsmitglied SP AR
Ralph Hubmann
Untere Steinegg 5
9100 Herisau
071 351 48 58
ralphhubmann@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Ralph Hubmann, Unt. Steinegg 5, 9100 Herisau

Eingegangen am:

29. Sep. 2020

Kantonskanzlei

Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat Büro

Regierungsgebäude

9100 Herisau

Herisau, 27. September 2020

Kantonaler Pandemieplan Appenzell Ausserrhoden

Fragestunde KR-Sitzung vom 2. November

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 54 KRG nutze ich im Rahmen der Fragestunde die Möglichkeit, dem Regierungsrat die untenstehende Frage zu stellen.

Das Epidemiegesezt sieht vor, dass Bund und Kantone Vorbereitungs-massnahmen für Pandemiefälle treffen. Hierzu gehört die Erarbeitung von Einsatz- und Notfallplänen, welche als Grundlage für die Vorbereitung zur Bewältigung einer Pandemie im Kanton respektive in der Schweiz dienen. Nach Art. 75 des EpG liegt der Grundsatz des Vollzugs bei den Kantonen. Der Bund hat gemäss Art. 77 lediglich die Aufsicht dazu. Der Influenza-Pandemieplan Schweiz (5. Auflage 2018) vom BAG bildet die Grundlage für die Ausarbeitung eines solchens.

Bezüglich Notfallplan spricht kantonaler Pandemieplan lautet meine Frage:

- Gibt es einen kantonalen Pandemieplan, wenn ja: Welche Erkenntnisse und Anpassungen, sowie in welcher Form wurden diese durch die Covid-Situation beeinflusst resp. angepasst oder verändert?

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Frage.

Mit freundlichen Grüssen

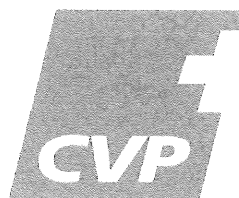

Ralph Hubmann
Kantonrat AR

CVP/EVP Fraktion

Mathias Steinhauer, Kantonsrat EVP AR

Hintere Oberdorfstr. 15

9100 Herisau



Herisau, 30. September 2020

Büro des Kantonsrats

Kantonskanzlei des Kantons A. Rh.

Regierungsgebäude

9102 Herisau

Eingegangen am:

30. Sep. 2020

Kantonskanzlei

KR-Sitzung vom 2. November 2020; Fragestunde

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Vermeehrt waren in den letzten Wochen und Monaten in den Medien von Sachbeschädigungen an öffentlichen und privaten Gebäuden und Installationen zu lesen. Ein Blick in die Kriminalstatistik der Ausserrhoder Polizei zeigt einen deutlichen Anstieg von 2018 zu 2019. Zwar sind die Straftaten noch nicht so hoch wie im Rekordjahr 2014, haben aber doch im Vergleich zum Vorjahr um 45% zugenommen.

Weiter sehen wir eine gewisse Tendenz, dass Leistungen für den Schutz des Eigentums an private Dienstleister ausgelagert werden (Sicherheitsfirmen etc.).

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Wie haben sich im laufenden Jahr die Sachbeschädigungen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz von privaten Dienstleistern zum Schutz des Eigentums vor Sachbeschädigungen?
3. Verfügt die Kantonspolizei über genügend Ressourcen um diese Kernaufgabe wahrzunehmen?

Die CVP/EVP Fraktion bedankt sich für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Mathias Steinhauer, Kantonsrat EVP AR



Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR
Untere Sonnenbergstrasse 4
9410 Heiden
Handy: 079 610 70 10
E-Mail: werner.rueegg@ar.ch

Heiden, 02.10.2020

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Frage- und Informationsstunde / Kantonsratssitzung vom 02.11.2020

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin

Im Regierungsprogramm 2020 – 2023 hat der Regierungsrat unter dem Schwerpunkt «Umwelt» bei den Punkten 9 und 10 klare Ziele über den Energieverbrauch, die Energieproduktion sowie den Handlungs- und Investitionsbedarf bei der energetischen Optimierung genannt.

Dazu meine Frage:
Wie weit ist der Zielerreichungsgrad fortgeschritten und was wurde schon umgesetzt?

Vielen Dank für die Beantwortung.

Freundliche Grüsse

Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR

CVP/EVP Fraktion

Glen Aggeler, Kantonsrat CVP AR

Eggweg 10a

9100 Herisau



Herisau, 30. September 2020

Büro des Kantonsrats

Kantonskanzlei des Kantons A. Rh.

Regierungsgebäude

9102 Herisau

KR-Sitzung vom 2. November 2020; Fragestunde

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Der Kantonsrat hat vom umfangreichen Regierungsprogramm 2020 bis 2023 Kenntnis genommen. Unter dem Schwerpunkt „Gesellschaft“, Ziele 2023, Ziff. 13 lit. c, schreibt der Regierungsrat: „Bis 2023 wird die politische Bildung und Partizipation mit praxisnahen Projekten gestärkt.“

Die Bildung und insbesondere die politische Bildung sowie Partizipation ist für die CVP von besonderer Bedeutung. Insofern haben wir uns ab der Zielsetzung sehr gefreut. Sollte die Zielsetzung inklusive der Partizipation Realität werden, so müssten bereits 2021 erste Schritte wahrgenommen werden können.

Entsprechend haben wir folgende Fragen an die Regierung:

1. Welche Projekte, Subprojekte sind zur Realisierung der Zielsetzung bereits eingeleitet?
2. Mit welchem Methodenansatz will die Regierung insbesondere die junge Generation abholen? Letztere scheint interessiert und es gilt die Sorgen und Nöte der jungen Generation abzuholen.
3. Kann sich die Regierung ein Jugendparlament vorstellen oder ist gar bereit ein solches aktiv zu fördern?

Die CVP/EVP Fraktion bedankt sich für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Glen Aggeler, CVP

Fraktionsmitglied SP AR

Judith Egger
Seeblickstrasse 45
9037 Speicherschwendi
071 344 10 24
judith.egger@ar.ch



Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Judith Egger, Seeblickstr. 45, 9037 Speicherschwendi

Appenzell Ausserrhoden
Kantonsrat Büro
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Speicherschwendi, 02. Oktober 2020

Kantonsratssitzung vom 02. November 2020; Fragestunde

Covid-19-Verordnung besondere Lage: Verstärkte Kontrollen der Umsetzung von Schutzkonzepten

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gemäss Weisung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) an die Kantone vom 13. Juli 2020 sind die Kantone aufgefordert, «...ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken und vermehrt zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden.» (S.3)

Laut Ziffer 5 der erwähnten Weisung sind die Kantone angewiesen, dem BAG wöchentlich «die Anzahl durchgeführter Kontrollen nach den Ziffern 1 und 4, aufgeschlüsselt nach Bereichen zu melden», ebenso «die angeordneten Massnahmen (Beanstandungen von Schutzkonzepten, Verwarnungen, Schliessungen etc.)» (S.3)

Wie viele Kontrollen zur Umsetzung der Corona-Schutzmassnahmen hat Appenzell Ausserrhoden seit Inkrafttreten der Weisung (KW 29) bis Ende September (KW 40) dem BAG insgesamt bzw. im wöchentlichen Durchschnitt gemeldet? In welchen Bereichen zeigten sich welche Mängel?

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Frage.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Egger'.

Judith Egger



Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Kantonsratssitzung
Traktandum
SP Fraktion

2. November 2020
Fragestunde
Jens Weber, Trogen

Appenzell Ausserrhoden
Kantonsrat Büro
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Trogen, 1. Oktober 2020

COVID-19 / Aerosole

Fragestunde KR-Sitzung vom 2. November 2020

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Covid-19 wachsen mit dem Fortlauf der Pandemie. Immer deutlicher wird die wissenschaftliche Faktenlage, dass Aerosole mitverantwortlich für die Verbreitung des Virus sind. Es ist klar geworden, dass Jugendliche genauso wie Erwachsene Träger und Übertragende des Virus sein können. Zudem ist klar, dass in der kalten Jahreszeit wir uns als gesamte Gesellschaft vermehrt in Innenräumen aufhalten werden. Daraus lässt sich schliessen, dass der normale Schulbetrieb im Winter 2020/2021 die Verbreitung des Covid-19 Virus begünstigen könnte.

Bezüglich der Schutzkonzepte an den Schulen lautet meine Frage:

- Wie gedenkt der Regierungsrat auf die mögliche Verbreitung des Covid-19 Virus durch Aerosole an Schulen in der kalten Jahreszeit zu reagieren? Mit Handlungsempfehlung, Weisungen oder Massnahmen an der Infrastruktur?

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Frage.

Jens Weber

Kantonsrat Trogen



Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Kantonsratssitzung
Traktandum
SP Fraktion

2. November 2020
Fragestunde
Jens Weber, Trogen

Appenzell Ausserrhoden
Kantonsrat Büro
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Trogen, 1. Oktober 2020

Kooperation SVAR / Berit

Fragestunde KR-Sitzung vom 2. November 2020

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Am 5. August 2020 hat der Spital Verbund Appenzell Ausserrhoden über die geplante Kooperation mit der Berit Klinik AG mit einem PPP im Bereich der Orthopädie informiert.

Bezüglich dieser Kooperation lauten meine Hauptfrage und zwei Anschlussfragen:

- Inwieweit ist diese Kooperation als Private Public Partnership in der Orthopädie im Einklang mit der Eignerstrategie des Regierungsrates?
- Ist diese Kooperation rechtlich gesichert? (Verweis auf die gescheiterte Zusammenarbeit zwischen SVAR und der Hirslanden Gruppe im Jahr 2016)
- Ist sichergestellt, dass diese Kooperation keine Nachteile für den SVAR für die momentan laufenden Bemühungen um eine regionale Spitalplanung darstellt?

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.

Jens Weber

Kantonsrat Trogen

CVP/EVP Fraktion
Balz Ruprecht, Kantonsrat EVP AR
Untere Steinegg 9
9100 Herisau



Herisau, 03. Oktober 2020

Büro des Kantonsrats
Kantonskanzlei des Kantons A. Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau

KR-Sitzung vom 2. November 2020; Fragestunde

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im März 2020 konnte der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden die neue Notfallstation im Spital Herisau in Betrieb nehmen. Damit der SVAR ein attraktives Angebot anbieten kann, sind auch in den kommenden Jahren Investitionen in die Infrastruktur notwendig.

Zu den Investitionen in die Infrastruktur der beiden akutsomatischen Spitäler in Heiden und Herisau stellen wir folgende Fragen:

1. Welche grösseren Investitionen an der Infrastruktur sind in den kommenden Jahren notwendig?
2. Wann sind diese Investitionen vorgesehen?
3. Wie hoch sind die Kosten dieser Investitionen?

Die CVP/EVP Fraktion bedankt sich für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Balz Ruprecht, EVP